

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

der Evangelischen
Landeskirche in Baden

3. ordentliche Tagung
vom 18. Oktober bis 22. Oktober 2015

Amtszeit von Oktober 2014 bis Oktober 2020



VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

3. ordentliche Tagung vom 18. Oktober bis 22. Oktober 2015

(Amtszeit von Oktober 2014 bis Oktober 2020)



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Satz / Gestaltung Umschlag: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe
Druck: Grube Offsetdruck, Am Weingarten 15, 76307 Karlsbad
2016

(Gedruckt auf RecyStar Polar – 100 % Altpapier, FSC-zertifiziert)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Die Ausschüsse der Landessynode	
A Die ständigen Ausschüsse	XII
B Der Rechnungsprüfungsausschuss	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Redner bei der Tagung der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXV
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXVI
XII. Gottesdienst	1–3
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke	1
Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh	2–3
XIII. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 19. Oktober 2015	5–27
Zweite Sitzung, 21. Oktober 2015	28–47
Dritte Sitzung, 22. Oktober 2015	48–73
XIV. Anlagen	74–196

I**Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsident der Landessynode: Axel Wermke, Rektor i. R.
1. Stellvertreter des Präsidenten: Thomas Jammerthal, Dekan
2. Stellvertreterin des Präsidenten: Thea Groß, Dipl. Religionspädagogin

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Thomas Jammerthal, Thea Groß
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Rüdiger Heger, Dr. Peter Kudella, Udo Prinz zu Löwenstein (Erster Schriftführer), Fabian Peters,
Ute Schlumberger-Maas, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Thomas Jammerthal, Thea Groß
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Rüdiger Heger, Dr. Peter Kudella, Udo Prinz zu Löwenstein (Erster Schriftführer), Fabian Peters,
Ute Schlumberger-Maas, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| Bildungs- und Diakonieausschuss: | Dr. Cornelia Weber |
| Finanzausschuss: | Ekke-Heiko Steinberg |
| Hauptausschuss: | Theo Breisacher |
| Rechtsausschuss: | Dr. Fritz Heidland |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Dr. Adelheid von Hauff, Gudrun Heute-Bluhm, Thomas Krebs, Karl Kreß, Dr. Achim Nolte

IV

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen

Der Präsident der Landessynode:

Wermke, Axel, Rektor i. R.

Erster Stellvertreter des Präsidenten:

Jammerthal, Thomas, Dekan

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:

Breisacher, Theo, Pfarrer

Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i. R.

Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R.

Weber, Dr. Cornelia, Schuldekanin

Stellvertretende Mitglieder

Kudella, Dr. Peter, wissenschaftl. Angestellter

Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter

Nolte, Dr. Achim, Rechtsanwalt/Fachanw. Erbrecht

Rufer, Thomas, Steuerber./Rechtsanw./Wirtschaftsprüfer

Suchomsky, Sören, Pfarrer

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Baumann, Claudia, Pfarrerin

Falk-Goerke, Julia, Juristin

Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin

Hartmann, Ralph, Dekan

Klein, Dr. Winfried, Rechtsanwalt/wissenschaftl. Mitarb.

Kreß, Karl, Pfarrer/gepr. Industriefachwirt

Schnebel, Rainer, Bezirksjugendreferent

Kienzler, Rosemarie, Kaufm. Angestellte

Weida, Ruth, Lehrerin i. R.

Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, freie Journalistin

Schalla, Dr. Thomas, Dekan

Müller, Nathalie, Dipl.-Ing. Weinbau u. Oenologie

Otto, Gerd, Dipl. Sozialarbeiter i. R.

Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i. R.

Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Art. 87 Nr. 2 GO):

Nüssel, Prof. Dr. Friederike, Universitätsprofessorin

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Hinrichs, Karen; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph; Strack, Helmut; Teichmanis, Dr. Susanne; Werner, Stefan

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Der Prälat/die Prälatin: Schächtele, Prof. Dr. Traugott; Zobel, Dagmar

V

Die Mitglieder der Landessynode

(Art. 66 der Grundordnung)

A Die gewählten Mitglieder

Aldinger, Mechtild	Chemikerin / Hausfrau Rechtsausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Appel, Sybille	Verwaltungsangestellte Hauptausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Baudy, Roger	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Mosbach)
Baumann, Claudia	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	Prof. f. Mathematik/Informatik Finanzausschuss	(KB Konstanz)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Daum, Prof. Dr. Ralf	Studiengangsleiter BWL Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Daute, Doris	Lehrerin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Emmendingen)
Ehmann, Reinhard	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Falk-Goerke, Julia	Juristin Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Pforzheim-Land)
Grether, Ulrike	Dipl.-Sozialpäd./Gesundheitspäd. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Hammelsbeck, Daniela	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Handtmann, Caroline	Lehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Haßler, Martin	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Emmendingen)
Hauff, Dr. Adelheid von	Religionspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Heuck, Renate	Dipl. Mathematikerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Illgner, Dr. Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	(KB Markgräflerland)
Jammerthal, Thomas	Dekan Rechtsausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Kadel, Werner	Notar Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Kerksiek, Thomas	Hauptabt.leit. Produktmanagem. Hauptausschuss	(KB Kraichgau)

Kienzler, Rosemarie	Kaufm. Angestellte Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Klein, Dr. Winfried	Rechtsanwalt / wiss. Mitarbeiter Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Krebs, Thomas	Richter Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kreß, Karl	Pfarrer / gepr. Industriefachwirt Rechtsausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Kudella, Dr. Peter	wissenschaftl. Angestellter Rechtsausschuss	(KB Kraichgau)
Kunath, Dr. Jochen	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Löwenstein, Udo Prinz zu	Dipl.Ingenieur Agrar, Finanzwirt Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Lohrer, Felix	Dipl. Ingenieur Hauptausschuss	(KB Hochrhein)
Lübben, Hartmut	Lehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Villingen)
Michel-Steinmann, Dorothee	Oberstudienrätin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Ningel, Sabine	Oberstudienrätin, Theologin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Nolte, Dr. Achim	Rechtsanwalt, Fachanw. Erbrecht Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Otto, Gerd	Dipl. Sozialarbeiter i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Mosbach)
Peter, Gregor	Student Finanzausschuss	(KB Ortenau)
Philipps, Esther	Pfarrerin Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Reiner, Karl-Friedrich	Bürgermeister a. D. Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Rufer, Thomas	Steuerber., Rechtsanwalt., Wirtsch.pr. Finanzausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Schäfer, Martin	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Schalla, Dr. Thomas	Dekan Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schaupp, Dorothea	Religionsphilologin i. R. Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Schlumberger-Maas, Ute	Fremdsprachensekretärin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Pforzheim-Land)
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Astrophysiker Finanzausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ortenau)
Schumacher, Michael	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Kraichgau)

Steinberg, Ekke-Heiko	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Suchomsky, Sören	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Teufel, Dr. Gerhard	Rektor Salemkolleg Rechtsausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Utech, Klaus	Dipl. Finanzwirt, Betriebswirt Finanzausschuss	(KB Emmendingen)
Weber, Dr. Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Weida, Ruth	Lehrerin i. R. Hauptausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Weis, Dr. Mathias	Betriebswirt Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Wendlandt, Sabine	Krankenhauspfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Konstanz)
Wermke, Axel	Rektor i. R. Präsident der Landessynode	(KB Bretten-Bruchsal)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Wertheim)
Wiegand, Beate	musisch-technische Fachlehrerin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Wiesner, Nathalie	Pfarrerin Finanzausschuss	(KB Hochrhein)
Wießner, Helmut	Dezernatsleiter Finanzausschuss	(KB Wertheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	(KB Villingen)

B Die berufenen Mitglieder

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Froese, Manfred	Diakon i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist i. R. Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Heute-Blum, Gudrun	Oberbürgermeisterin a. D. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Kroitzsch-Barber, Friederike	Journalistin Hauptausschuss	(KB Mosbach)
Müller, Nathalie	Dipl.-Ing. Weinbau u. Oenologie Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Nüssel, Prof. Dr. Friederike	Universitätsprofessorin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Peters, Fabian	Technischer Volkswirt (B.Sc) Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Spuhler, Peter	Generalintendant Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

C Veränderungen:

Die Mitglieder der Landessynode (V):

A. Die gewählten Mitglieder

ausgeschieden:

Nuß, Stefanie

(KB Südliche Kurpfalz)

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Appel, Sybille; Kreß, Karl	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Jammerthal, Thomas; Steinberg, Ekke-Heiko	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Aldinger, Mechtild; Hammelsbeck, Daniela; Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	
Bretten-Bruchsal	3	Ehmann, Reinhard; Weida, Ruth; Wermke, Axel	
Emmendingen	3	Daute, Doris; Haßler, Martin; Utech, Klaus	
Freiburg	3	Krebs, Thomas; Kunath, Dr. Jochen; Nolte, Dr. Achim	Heidland, Dr. Fritz
Heidelberg	2	Klein, Dr. Winfried; Löwenstein, Udo Prinz zu	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Hochrhein	2	Lohrer, Felix; Wiesner, Natalie	
Karlsruhe-Land	3	Breisacher, Theo; Michel-Steinmann, Dorothee; Teufel, Dr. Gerhard	Heger, Rüdiger
Karlsruhe	4	Handtmann, Caroline; Schalla, Dr. Thomas; Suchomsky, Sören; Weis, Dr. Mathias	Peters, Fabian; Spuhler, Peter
Konstanz	2	Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas; Wendlandt, Sabine	
Kraichgau	3	Kerksiek, Thomas; Kudella, Dr. Peter; Schumacher, Michael	
Ladenburg-Weinheim	3	Heuck, Renate; Rufer, Thomas; Weber, Dr. Cornelia	
Mannheim	4	Daum, Prof. Dr. Ralf; Hartmann, Ralph; Krüger, Helmut; Ningel, Sabine	Froese, Manfred
Markgräflerland	3	Grether, Ulrike; Illgner, Dr. Susanne; Schaupp, Dorothea	Heute-Bluhm, Gudrun
Mosbach	2	Baudy, Roger; Otto, Gerd	Kroitzsch-Barber, Friederike
Neckargemünd-Eberbach	2	Falk-Goerke, Julia; Lehmkühler, Thomas	
Ortenau	5	Baumann, Claudia; Kadel, Werner; Kienzler, Rosemarie; Peter, Gregor; Schnebel, Rainer	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Schlumberger-Maas, Ute	
Pforzheim	2	Philipps, Esther; Wiegand, Beate	
Südliche Kurpfalz	4	Hauff, Dr. Adelheid von; Schäfer, Martin; N.N., N.N.	Müller, Nathalie
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Reiner, Karl-Friedrich	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	Lübben, Hartmut; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Wetterich, Cornelia; Wießner, Helmut	
Zusammen:	65		10
			75

VI

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

1. Der Landesbischof:

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

Strack, Helmut (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph

Teichmanis, Dr. Susanne

Werner, Stefan

3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Schächtele, Prof. Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

Zobel, Dagmar (Prälatin des Kirchenkreises Südbaden)

VII Die Ausschüsse der Landessynode

A Die ständigen Ausschüsse

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Bildungs- und Diakonie- ausschuss (17 Mitglieder)

Weber, Dr. Cornelia, Vorsitzende	
Handtmann, Caroline, stellvertretende Vorsitzende	
Daute, Doris	Ningel, Sabine
Froese, Manfred	Otto, Gerd
Grether, Ulrike	Schlumberger-Maas, Ute
Hauß, Dr. Adelheid von	Schnebel, Rainer
Heuck, Renate	Spuhler, Peter
Heute-Bluhm, Gudrun	Wendlandt, Sabine
Lübben, Hartmut	Wetterich, Cornelia
Michel-Steinmann, Dorothee	

Finanzausschuss (20 Mitglieder)

Steinberg, Ekke-Heiko, Vorsitzender	
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, stellvertretende Vorsitzende	
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	Reiner, Karl-Friedrich
Daum, Prof. Dr. Ralf	Rufer, Thomas
Groß, Thea	Schäfer, Martin
Hartmann, Ralph	Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang
Müller, Nathalie	Schumacher, Michael
Nolte, Dr. Achim	Utech, Klaus
Peter, Gregor	Weis, Dr. Mathias
Peters, Fabian	Wiesner, Natalie
Philipps, Esther	Wießner, Helmut

Hauptausschuss (19 Mitglieder)

Breisacher, Theo, Vorsitzender	
Heger, Rüdiger, stellvertretender Vorsitzender	
Appel, Sybille	Krüger, Helmut
Baudy, Roger	Kunath, Dr. Jochen
Baumann, Claudia	Löwenstein, Udo Prinz zu
Götz, Mathias	Lohrer, Felix
Hammelsbeck, Daniela	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Haßler, Martin	Schaupp, Dorothea
Kerksiek, Thomas	Suchomsky, Sören
Kienzler, Rosemarie	Weida, Ruth
Kroitzsch-Barber, Friederike	

Rechtsausschuss (16 Mitglieder)

Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender	
Klein, Dr. Winfried, stellvertretender Vorsitzender	
Aldinger, Mechtild	Krebs, Thomas
Baden, Stephanie Prinzessin von	Kreß, Karl
Ehmann, Reinhard	Kudella, Dr. Peter
Falk-Goerke, Julia	Lehmkühler, Thomas
Illgner, Dr. Susanne	Schalla, Dr. Thomas
Jammerthal, Thomas	Teufel, Dr. Gerhard
Kadel, Werner	Wiegand, Beate

B Der Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Wießner, Helmut, Vorsitzender	
Utech, Klaus, stellvertretender Vorsitzender	
Appel, Sybille	Klein, Dr. Winfried
Daum, Prof. Dr. Ralf	Steinberg, Ekke-Heiko
Daute, Doris	

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Hartmann, Ralph	Haßler, Martin	Hauff, Dr. Adelheid von	Heger, Rüdiger	Heidland, Dr. Fritz	Heuck, Renate	Heute-Bühm, Gudrun	Illner, Dr. Susanne	Jammerthal, Thomas	Kadel, Werner	Kerksiek, Thomas	Kienzler, Rosemarie	Klein, Dr. Winfried	Krebs, Thomas	Kreß, Karl	Kroitzsch-Barber, Friederike	Krüger, Helmut	Kudella, Dr. Peter	Kunath, Dr. Jochen
Landeskirchenrat	●			S	●				●			S	●		●				S
Bischofswahlkommission					●				●						●				
Ältestenrat			●	●	●		●		●					●	●			●	
Bildungs-/Diakonieausschuss			●			●	●												
Finanzausschuss	●																		
Hauptausschuss		●		stV							●	●				●	●		●
Rechtsausschuss					V			●	●	●			stV	●	●			●	
Rechnungsprüfungsausschuss													●						
Delegiertenversammlung der <u>ACK B.-W.</u>			●																
Vergabeausschuss <u>AFG III</u>																			
Beirat, <u>Abt. für Missionarische Dienste</u>																		●	
Ausschuss für <u>Ausbildungsfragen</u>								●											
Aufsichtsrat, <u>Diakonisches Werk Baden</u>				●															
<u>EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK</u>			●								1. S							1. S	
Vollversammlung der <u>EMS</u>																			
Kuratorium <u>Ev. Hochschule Freiburg</u>					●														
Beirat für <u>Medienarbeit</u>																		●	
<u>Ev. Pfarrfründestiftung Baden</u> , Stiftungsrat					●														
<u>Ev. Stiftung Pflege Schönau</u> , Stiftungsrat					●														
Fachgruppe <u>Gleichstellung</u>													●						
Vergabeausschuss <u>Hilfe f. Opfer der Gewalt</u>						●													
Vorstand, Verein für <u>Kirchengeschichte</u>																			
Vergabeausschuss <u>Kirchenkompassfonds</u>																		●	
Kommission für <u>Konfirmation</u>		●													●				
<u>Landesjugendkammer</u>																			
<u>Landesjugendsynode</u>																			
Spruchkollegium für <u>Lehrverfahren</u>		●													S				
<u>Liturgische Kommission</u>																			
<u>interreligiöses Gespräch</u> , Fachgruppen			●																
<u>Mission und Ökumene</u> , Fachgruppen						●						●							
Begleitgruppe <u>Ressourcensteuerung</u>					●														
<u>Schulstiftung</u> , Stiftungsrat*																			
Beirat „ <u>Vernetzung in der Landeskirche</u> “																			
Beirat <u>Zentrum für Seelsorge</u>																			

* Die Wahlen zu diesem Gremium finden zu einem späteren Zeitpunkt statt.
Derzeitige Besetzung siehe Verhandlungen der Landessynode (12. ordentliche Tagung vom 8. April bis 12. April 2014).

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Schlumberger-Maas, Ute	Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Schnebel, Rainer	Schumacher, Michael	Spuhler, Peter	Steinberg, Ekke-Heiko	Suchomsky, Sören	Teufel, Dr. Gerhard	Utech, Klaus	Weber, Dr. Comelia	Weida, Ruth	Weis, Dr. Mathias	Wendlandt, Sabine	Wernke, Axel	Wetterich, Comelia	Wiegand, Beate	Wiesner, Natalie	Wießner, Helmut	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Landeskirchenrat			●			●	S			●	S			●					S
Bischofswahlkommission						●	●		●	●				V	●				
Ältestenrat	●					●				●				V					●
Bildungs-/Diakonieausschuss	●		●		●					V			●		●				
Finanzausschuss		●		●		V			●			●					●	●	stV
Hauptausschuss							●				●								
Rechtsausschuss								●									●		
Rechnungsprüfungsausschuss						●			stV									V	
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.																			
Vergabeausschuss AFG III													●						
Beirat, Abt. für Missionarische Dienste	●																		
Ausschuss für Ausbildungsfragen										●									
Aufsichtsrat, Diakonisches Werk Baden						●													
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK																			2. S
Vollversammlung der EMS																			
Kuratorium Ev. Hochschule Freiburg																			
Beirat für Medienarbeit																			●
Ev. Pfarrprüfdestiftung Baden, Stiftungsrat						●													
Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat						●													
Fachgruppe Gleichstellung																			●
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt																V			
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte																			
Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds															●				
Kommission für Konfirmation																			
Landesjugendkammer																			
Landesjugendsynode																			
Spruchkollegium für Lehrverfahren								●											
Liturgische Kommission																			
interreligiöses Gespräch, Fachgruppen									●	●									
Mission und Ökumene, Fachgruppen											●				●				
Begleitgruppe Ressourcensteuerung						●				●									
Schulstiftung, Stiftungsrat*																			
Beirat „Vernetzung in der Landeskirche“		●																	
Beirat Zentrum für Seelsorge			●																

* Die Wahlen zu diesem Gremium finden zu einem späteren Zeitpunkt statt.
Derzeitige Besetzung siehe Verhandlungen der Landessynode (12. ordentliche Tagung vom 8. April bis 12. April 2014).

IX Die Redner bei der Tagung der Landessynode

	Seite
Baden, Stephanie Prinzessin von	31, 34
Banzhaf, Doris	55
Bauer, Barbara	12ff
Baumann, Claudia	18f
Bereuther, Christian	17f
Birkhofer, Dr. Peter	6f
Braun, Wilfried	49
Breisacher, Theo	45, 52, 53
Brjanzew, Wolfgang	10ff
Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen	51
Daute, Doris	45
Ehmann, Reinhard	43f, 46
Fleckenstein, Margit	27
Groß, Thea	18ff, 28ff, 56
Hammelsbeck, Daniela	62ff
Hartmann, Ralph	10, 44f, 51, 54, 68f
Haßler, Martin	32f, 53f, 69
Hauff, Dr. Adelheid von	40f
Heger, Rüdiger	64
Heidland, Dr. Fritz	33, 43
Heute-Bluhm, Gudrun	54f
Keller, Urs	45, 51, 71
Krebs, Thomas	35ff
Kreplin, Dr. Matthias	20f, 22, 42
Kudella, Dr. Peter	43
Kunath, Dr. Jochen	65f
Lehmkühler, Thomas	43, 45
Lohrer, Felix	41ff
Lorenz, Hermann	7f
Löwenstein, Udo Prinz zu	8f
Michel-Steinmann, Dorothee	71f
Nolte, Dr. Achim	46
Nüssel, Prof. Dr. Friederike	22ff
Peter, Gregor	66f
Pfeiffer, Dr. Birgit	19f
Rufer, Thomas	22
Schalla, Dr. Thomas	34f, 54
Steinberg, Ekke-Heiko	45, 58ff, 63f, 70f
Teichmanis, Dr. Susanne	45, 46, 56f
Utech, Klaus	29ff
Weber, Dr. Cornelia	50f, 53, 72
Weis, Dr. Mathias	42, 45, 55
Wermke, Axel	5ff, 40ff, 48ff
Werner, Stefan	55
Wiesner, Natalie	45
Wießner, Helmut	42

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Ausländer, Asylsuchende, Aus- u. Übersiedler, Flüchtlinge

- siehe Flüchtlinge (Votum der Landessynode: „Wie können wir als Kirche vor Ort Flüchtlinge konkret unterstützen?“)

Ausschüsse, besondere

- siehe Friedensfragen (Eingabe von Herrn Dr. Wieland Walther v. 05.08.2013: Friedenssteuer; Eingabe von Frau Sabine Kern u. a. v. 04.07.2015: Friedenssteuer)
- Beamtenbesoldungsgesetz
- siehe Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz

Beihilfen (bei Krankheiten)

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD))

Beschlüsse der Landessynode der Herbsttagung 2015

- Eingabe von Herrn Dr. Wieland Walther v. 05.08.2013: Friedenssteuer 41
- Eingabe von Frau Sabine Kern u. a. v. 04.07.2015: Friedenssteuer 41
- Schriftlicher Antrag gemäß § 17 Nr. 4 der GeschOLS v. 08.07.2015: Kirchenmusik. 43
- Eingabe von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt (Gerhard Klaar, Petra Wilhelmi, Daniela Jentzen) v. 04.09.2015: Änderung § 5 MVG 46
- Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Bericht zum Sachstand „Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evang. Landeskirche in Baden. 50f
- Votum der Landessynode: „Wie können wir als Kirche vor Ort Flüchtlinge konkret unterstützen?“ 55f
- Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Projektanträge im Projektmanagement: K.01/15: „Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“ 69

Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

- Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) (Einführung in die Gesetzesvorlagen; Entwurf zum Zustimmungsgesetz; Entwurf zum Ausführungsgesetz; BVG-EKD; Stellungnahmen der Pfarrvertretung, des Oberrechnungsamtes der EKD und der Mitarbeitendenvertretung des EOK) Anl. 4, 35ff

Beteiligungen (landeskirchl.) an GmbHs

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbstständigen Einrichtungen

Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbstständigen Einrichtungen

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Bericht zum Aufbau eines Beteiligungs- und Risikomanagements)

Bezirkskantoren/innen, Anstellung

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evang. Landeskirche in Baden)

Bezirksstellenpläne

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Stellenprognose Gemeindepfarrdienst und Religionsunterricht)

Bilanz der Evang. Landeskirche in Baden

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für 2013, ...)

Bischofswahlkommission

- Bildung 17, 31f, 34

Budgetrücklagen

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den Rücklagefonds kirchl. Körperschaften)

Dekanate

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes (DekLeitG))

Dekane / Dekaninnen / Dekanstellvertreter / Dekanstellvertreterinnen

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes (DekLeitG))

Diakonie

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Projektanträge im Projektmanagement: K.01/15: „Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“)

Diakonisches Werk Baden

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Projektanträge im Projektmanagement: K.01/15: „Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“)

Dienstwohnungen

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes (DekLeitG))

Drittes Reich

- siehe Juden, Judentum (Gedenken zum 75. Jahrestag der Deportation nach Gurs in einer Morgenandacht mit dem Zeitzeugen Dr. Kurt Salomon Maier)

EKD

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD))

EKD-Synodale

- Bericht aus der EKD-Synode, EKD-Synodale Baumann (Konstituierung) 18f

ERB (Evangelischer Rundfunkdienst Baden)

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Bericht zum Aufbau eines Beteiligungs- und Risikomanagements)

Europa

- siehe Vertreter der Landessynode in der Fachgruppe „Ökumene in Europa“ 9

Evang. Stiftung Pflege Schönau

- siehe Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

Finanzausgleichsgesetz

- Zusammensetzung der Arbeitsgruppe FAG 32
- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD))
- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg...))

Flüchtlinge

- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2016/2017, OKRin Bauer)
- Votum der Landessynode: „Wie können wir als Kirche vor Ort Flüchtlinge konkret unterstützen?“ 53ff
- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg...))

Fort- und Weiterbildung

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Übersicht über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gem. Beschluss der Landessynode v. 24.10.2013)

Freistellungen (Mitarbeitervertretung)

- siehe Mitarbeitervertretung (Eingabe von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt (Gerhard Klaar, Petra Wilhelmi, Daniela Jentzen) v. 04.09.2015: Änderung § 5 MVG)

Friedensfragen

- Eingabe von Herrn Dr. Wieland Walther v. 05.08.2013: Friedenssteuer Anl. 2; 40f
- Eingabe von Frau Sabine Kern u. a. v. 04.07.2015: Friedenssteuer (hier auch Zivilsteuergesetz) Anl. 2; 40f

Gäste

- Achenbach, Hans-Günther, Vorsitzender der Kirchengerichtl. Schlichtungsstelle 49, 56
- Banhardt, Sarah, Vertreterin der Landesjugendkammer 6
- Bereuther, Christian, Superintendent, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden 6, 17f
- Birkhofer, Dr. Peter, Domkapitular, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg 6f
- Brand, Klaus, Vertreter der Landeskirchl. Gemeinschaft Brühl 28
- Brändle, Peter, Vorsitzender der Kirchengerichtl. Schlichtungsstelle 49, 56
- Braun, Wilfried, Vizepräsident der württembergischen Landessynode 49
- Ebinger, Werner, Vorsitzender der Bezirkssynode Neckargemünd-Eberbach 6
- Fleckenstein, Justizrätin Margit, Präsidentin a. D., EKD-Synodale 6
- Hiller, Dr. Doris, Direktorin Predigerseminar, Petersstift 28
- Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Rektorin Evang. Hochschule Freiburg 6
- Lang, Otto, Vertreter des Südwestdeutschen Gemeinschaftsverbandes 28
- Lorenz, Hermann, Präsident der pfälzischen Landessynode 6, 7f

– Pfeiffer, Dr. Birgit, Vertreterin der Synode von Hessen und Nassau	6, 19f
– Schilling, Detlev, Vorsitzender der Bezirkssynode Südliche Kurpfalz	6
Gaienhofen, Internatsschule	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Bauzuschuss Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden für den Haushalt 2016/2017)	
Gemeindepfarrstellen, Streichung, Besetzung, Sicherung	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Stellenprognose Gemeindepfarrdienst und Religionsunterricht)	
Gemeinderücklagefonds	
– siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den Rücklagefonds kirchl. Körperschaften)	
Gerichte, Kirchl.	
– Überreichung der Urkunden an die Vorsitzenden der Kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle (Achenbach, Brändle)	58f
Gesetze	
– Vorlage des LKR v. vom 22.07.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Aufhebung des Kirchl. Gesetzes über das Ortskirchgeld	Anl. 5; 32ff
– Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes (DekLeitG)	Anl. 7; 34f, 40
– Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) (Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz)	Anl. 4; 35ff
– Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evang. Landeskirche in Baden	Anl. 12; 41ff
– Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evang. Kirche in Deutschland	Anl. 11; 43ff
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Haushaltsgesetz 2016/2017)	
– Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den Rücklagefonds kirchl. Körperschaften	Anl. 10; 66f
– Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Aufhebung des Kirchl. Gesetzes zur Gewährleistung für die Kirchl. Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) und zur Gewährleistung für die Evang. Zusatzversorgungskasse (EZVK)	Anl. 14; 70f
Gleichstellung	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Voten aus den ständigen Ausschüssen (Syn. Hammelsbeck))	
– siehe Schwerpunkt / Studientag „(gottesdienstliche) Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“ am 20.02.2016	
Gottesdienst, Gottesdienstmodelle	
– Einführung in das Perspektivpapier „Leben aus der Quelle. Herausforderungen und Perspektiven für das gottesdienstliche Leben der Evang. Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert“, OKR Dr. Kreplin	20f
– Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Entwurf Perspektivpapier „Leben aus der Quelle. Herausforderungen und Perspektiven für das gottesdienstliche Leben der Evang. Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert“	Anl. 13; 52
Grundordnung	
– siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Aufhebung des Kirchl. Gesetzes über das Ortskirchgeld)	
Grußworte (siehe Gäste)	
– Bereuther, Christian	17f
– Birkhofer, Dr. Peter	6f
– Braun, Wilfried	49
– Lorenz, Hermann	7f
– Pfeiffer, Dr. Birgit	19f
Gurs	
– siehe Juden, Judentum (Gedenken zum 75. Jahrestag der Deportation nach Gurs in einer Morgenandacht mit dem Zeitzeugen Dr. Kurt Salomon Maier)	
Haushalt der Landeskirche	
– Einführung in den Haushalt 2016/2017, OKRin Bauer	12ff
– Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Haushaltsgesetz 2016/2017	Anl. 3; 58ff
– Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Bericht zum Aufbau eines Beteiligungs- und Risikomanagements	Anl. 3.1; 61

- Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Stellenprognose Gemeindepfarrdienst und Religionsunterricht. Anl. 3.3; 61
 - Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Übersicht über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gem. Beschluss der Landessynode v. 24.10.2013 Anl. 3.5; 61f
 - Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Bauzuschuss Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden für den Haushalt 2016/2017 Anl. 3.2; 62
 - Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Klimaschutzkonzept der Landeskirche Phase 2: 2016–2020 – CO₂-Minderungsprogramm Anl. 3.4; 62
 - Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: Haushaltsgesetz, allgemeine Haushaltsentwicklung, Begleitbeschlüsse, Budgetierungskreise 7 und 8). 58ff
 - Voten aus den ständigen Ausschüssen (Syn. Hammelsbeck: Budgetierungskreis 1) 62f
 - Abstimmung 64f
 - siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Projektanträge im Projektmanagement: K.01/15: „Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“)
- Homosexualität
- siehe Schwerpunkt / Studientag „(gottesdienstliche) Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“ am 20.02.2016
- Immobilienvermögen / Liegenschaften der Kirche
- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2016/2017, OKRin Bauer)
- Juden, Judentum
- Gedenken zum 75. Jahrestag der Deportation nach Gurs in einer Morgenandacht mit dem Zeitzeugen Dr. Kurt Salomon Maier. 46
- Kantoren/Kantorinnen
- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evang. Landeskirche in Baden)
 - siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg...))
- Kapitalanlagen
- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2016/2017, OKRin Bauer)
- Kinder
- siehe Kindertagesstätten (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Bericht zum Sachstand „Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evang. Landeskirche in Baden“)
- Kindergärten / Kindertagesstätten / Sozialstationen
- siehe Kindertagesstätten (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Bericht zum Sachstand „Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evang. Landeskirche in Baden“)
- Kindertagesstätten
- Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Bericht zum Sachstand „Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 6; 50ff
- Kirche, Zukunft
- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg...))
 - Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Projektanträge im Projektmanagement: K.01/15: „Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“ (Zusammenführung „Kirchenkompass-Fonds“ und „Fonds Diakonische Gemeinde“). Anl. 8; 68ff
 - siehe Vertreter der Landessynode (im Vergabeausschuss „Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“)
- Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen
- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD))
- Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz
- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD))
- Kirchenbeamtengesetz
- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD))
- Kirchenkompass
- siehe Kirche, Zukunft

Kirchenkompass-Fonds

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Projektanträge im Projektmanagement: K.01/15: „Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“)
- siehe Vertreter der Landessynode (im Vergabeausschuss „Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“)

Kirchenleitung

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD))

Kirchenmusik

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evang. Landeskirche in Baden)
- Schriftlicher Antrag gemäß § 17 Nr. 4 der GeschOLS v. 08.07.2015: Kirchenmusik Anl. 12.1; 41ff

Kirchenmusikalischer Dienst

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evang. Landeskirche in Baden)

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evang. Landeskirche in Baden)

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen, Anstellung

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg...))

Kirchensteuer

- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2016/2017, OKRin Bauer)
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für 2013, ...)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg...))

Kirchgeld, allgemein

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Aufhebung des Kirchl. Gesetzes über das Ortskirchgeld)

Kirchlicher Entwicklungsdienst (KED)

- siehe Vertreter der Landessynode in der Fachgruppe „Mission und Ökumene weltweit, Kirchl. Entwicklungsdienst“

Krieg

- siehe Juden, Judentum (Gedenken zum 75. Jahrestag der Deportation nach Gurs in einer Morgenandacht mit dem Zeitzeugen Dr. Kurt Salomon Maier)

KVHG (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in der bad. Landeskirche)

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evang. Landeskirche in Baden)

KZVK – Kirchl. Zusatzversorgungskasse Baden

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Aufhebung des Kirchl. Gesetzes zur Gewährleistung für die Kirchl. Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) und zur Gewährleistung für die Evang. Zusatzversorgungskasse (EZVK))

Landessynode

- Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen 8
- Besuche bei anderen Synoden 9

Lanzenberger, Gerhard

- siehe Nachrufe 8f

Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich

- siehe Schwerpunkt / Studientag „(gottesdienstliche) Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“ am 20.02.2016

Lehrvikare/Lehrvikarinnen

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD))

Lehrvikariatsgesetz

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD))

Leitung der Kirche

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Projektanträge im Projektmanagement: K.01/15: „Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“)

Leitungs- und Wahlgesetz (LWG)

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Aufhebung des Kirchl. Gesetzes über das Ortskirchgeld)

Liturgische Kommission des EOK

- Vertreter der Landessynode in der Kommission 9

Migration

- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2016/2017, OKRin Bauer)
- siehe Flüchtlinge (Votum der Landessynode: „Wie können wir als Kirche vor Ort Flüchtlinge konkret unterstützen?“)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg...))

Mission und Ökumene

- siehe Vertreter der Landessynode
 - in der Fachgruppe „Ökumene in Europa“
 - in der Fachgruppe „Mission und Ökumene weltweit, Kirchl. Entwicklungsdienst“

Mitarbeitervertretung

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evang. Kirche in Deutschland)
- Eingabe von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt (Gerhard Klaar, Petra Wilhelmi, Daniela Jentzen) v. 04.09.2015: Änderung § 5 MVG Anl. 11; 43ff

Nachrufe

- Lanzenberger, Gerhard 8f

Ökologie

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Klimaschutzkonzept der Landeskirche Phase 2: 2016–2020 – CO₂-Minderungsprogramm)

Ortskirchgeld

- siehe Kirchgeld

Pfarrbesoldungsgesetz

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD))

Pfarrdienstgesetz

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD))

Pfarrer/Pfarrerinnen

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD))
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Stellenprognose Gemeindepfarrdienst und Religionsunterricht)

Pfarrpfündestiftung Baden, Evang.

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht ... zur Vorlage des Stiftungsrats der Evang. Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2014 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpfündestiftung Baden, zur Vorlage des Stiftungsrats der Evang. Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2013 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpfündestiftung Baden)

Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht ... zur Vorlage des Stiftungsrats der Evang. Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2014 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpfündestiftung Baden, zur Vorlage des Stiftungsrats der Evang. Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2013 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpfündestiftung Baden)

Populärmusik

- siehe Kirchenmusik (Schriftlicher Antrag gemäß § 17 Nr. 4 der GeschOLS v. 08.07.2015: Kirchenmusik)

Predigtamt, Predigtdienst

- Vortrag „Das Amtsverständnis nach der Confessio Augustana V“, Prof. Dr. Nüssel 22ff
- Eingabe von Herrn Pfr. i. R. Gerhard Hof v. 04.03.2015: Bekenntnisse der Landeskirche im Blick auf die Confessio Augustana V. Anl. 1; 65f

Priestertum aller Gläubigen

- siehe Predigtamt, Predigtamt (Vortrag „Das Amtsverständnis nach der Confessio Augustana V“, Prof. Dr. Nüssel)
- siehe Predigtamt, Predigtamt (Eingabe von Herrn Pfr. i. R. Gerhard Hof v. 04.03.2015: Bekenntnisse der Landeskirche im Blick auf die Confessio Augustana V)

Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
 - zur Prüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für 2013
 - zur Prüfung des Jahresabschlusses der Versorgungstiftung zum 31.12.2013
 - zur Vorlage des Stiftungsrats der Evang. Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2014 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpründestiftung Baden
 - zur Vorlage des Stiftungsrats der Evang. Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2013 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpründestiftung Baden. 29ff

Referate

- Bericht über die Planungen zum Reformationsjubiläum, Pfr. Brjanzew. 10ff
- siehe Predigtamt, Predigtamt (Vortrag „Das Amtsverständnis nach der Confessio Augustana V“, Prof. Dr. Nüssel)

Reformationsjubiläum

- siehe Referate (Bericht über die Planungen zum Reformationsjubiläum, Pfr. Brjanzew)

Religionslehrer/Religionslehrerinnen

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Stellenprognose Gemeindepfarrdienst und Religionsunterricht)

Religionsunterricht

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Stellenprognose Gemeindepfarrdienst und Religionsunterricht)

Rücklagen

- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg...))
- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 24.09.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den Rücklagefonds kirchl. Körperschaften)

Schlichtungsstelle

- siehe Gerichte, Kirchl. (Überreichung der Urkunden an die Vorsitzenden der Kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle)

Schulstiftung

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Bauzuschuss Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden für den Haushalt 2016/2017)

Schwerpunkt / Studientag „(gottesdienstliche) Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“ am 20.02.2016

- Terminankündigung 9
- Vorbereitungsgruppe 9

Segnung

- siehe Schwerpunkt / Studientag „(gottesdienstliche) Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“ am 20.02.2016

Stellenplan

- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2016/2017, OKRin Bauer)
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für 2013, ...)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg...))

Stiftung Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht ... zur Vorlage des Stiftungsrats der Evang. Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2014 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpründestiftung Baden, zur Vorlage des Stiftungsrats der Evang. Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2013 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpründestiftung Baden)

Tageseinrichtungen für Kinder

- siehe Kindertagesstätten (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Bericht zum Sachstand „Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evang. Landeskirche in Baden)

Umweltfragen

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Klimaschutzkonzept der Landeskirche Phase 2: 2016–2020 – CO₂-Minderungsprogramm)

Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds für Gemeinden und Kirchenbezirke

- Vertreter der Landessynode im Vergabeausschuss. 69f

Versorgungsaufwendungen

- siehe Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Vorlage des LKR v. 22.07.2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD))

Versorgungsstiftung

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht ... zur Prüfung des Jahresabschlusses der Versorgungsstiftung zum 31.12.2013, ...)

Vertreter der Landessynode

- in der Liturgischen Kommission des EOK (Entsendung durch ÄR). 9
- nach der Ordnung für Ökumene, Mission und Kirchl. Entwicklungsdienst in Fachgruppe (Entsendung durch ÄR)
 - Ökumene in Europa, Ökumenische Theologie. 9
 - Mission und Ökumene weltweit, Kirchl. Entwicklungsdienst 49
- im Vergabeausschuss „Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“ 69f

Wahlen

- Entsendung / Wahlen von Landessynodalen in verschiedene Gremien
 - siehe Vertreter der Landessynode
- siehe Bischofswahlkommission

Zivilsteuer

- siehe Friedensfragen

XI Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang Nr.		Seite
1	03/01	Eingabe von Herrn Pfarrer i.R. Gerhard Hof vom 4. März 2015: Bekenntnisse der Landeskirche im Blick auf die Confessio Augustana V	76
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. April 2015	76
		Schreiben von Pfarrer i. R. Gerhard Hof vom 29. Juli 2015	78
2	03/02	Eingabe von Dr. Wieland Walther vom 5. August 2013: Friedenssteuer (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2013, Anlage 9.2)	80
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27. März 2015	80
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. April 2015	81
2.1	03/02.1	Eingabe von Sabine Kern u. a. vom 4. Juni 2015: Friedenssteuer/Zivilsteuer	82
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. August 2015	82
3	03/03	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz – 2016/2017)	82
	03/03.1	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Bericht zum Aufbau eines Beteiligungs- und Risikomanagements	89
	03/03.2	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Bauzuschuss Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Haushalt 2016/2017	89
	03/03.3	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Stellenprognose Gemeindepfarrdienst und Religionsunterricht	90
	03/03.4	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Klimaschutzkonzept der Landeskirche Phase 2: 2016–2020 – CO ₂ -Minderungsprogramm	95
	03/03.5	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Übersicht über Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß Beschluss der Landessynode vom 24.10.2013	97
4	03/04	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD)	103
		1. Einführung in die Gesetzesvorlagen mit Anlagen 4 – 15	103
		2. Entwurf zum Zustimmungsgesetz nebst Begründung	128
		3. Entwurf zum Ausführungsgesetz nebst Begründung	130
		4. BVG-EKD nebst Begründung (hier nicht abgedruckt)	
		5. – Stellungnahme des Oberrechnungsamtes der EKD vom 30.06.2015	139
		– Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 30.06.2015	140
		– Stellungnahme der Mitarbeitendenvertretung vom 03.07.2015	140
		Synopse mit Änderungen zum AG-BVG-EKD nach den Beratungen im Rechtsausschuss am 25.09.2015	141
5	03/05	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld	143
6	03/06	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Bericht zum Sachstand „Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden“	144

7	03/07	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes	145
8	03/08	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Projektanträge im Projektmanagement: K.01/15: „Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“	147
9	03/09	Vorlage des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2014 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfendestiftung Baden (hier nicht abgedruckt)	157
10	03/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften	157
11	03/11	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	158
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24. September 2015	160
		Stellungnahme der Mitarbeitervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden	160
11.1	03/11.1	Eingabe von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt (Gerhard Klaar, Petra Wilhelmi, Daniela Jentzen) vom 4. September 2015: Änderung § 5 MVG	161
12	03/12	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikal- ischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden	169
12.1	03/12.1	Schriftlicher Antrag gemäß § 17 Nr. 4 GeschOLS vom 8. Juli 2015: Kirchenmusik	171
13	03/13	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Perspektivpapier „Leben aus der Quelle. Herausforderungen und Perspektiven für das gottesdienstliche Leben der Evangelischen Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert“	173
14	03/14	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) und zur Gewährleistung für die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK)	194
15		Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2015 der Landessynode	195

XII

Gottesdienst

zur Eröffnung der dritten Tagung der 12. Landessynode am Sonntag, dem 18. Oktober 2015, um 20 Uhr
in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke

Liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Gottesdienst beginnt die 3. Tagung der 12. Landessynode, die ich hiermit eröffne.

Liebe Synodale, ich begrüße Sie alle sehr herzlich - und mein besonderer Gruß gilt Herrn Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh, der diesen Gottesdienst leitet und uns die Prädigt hält, ebenso den Damen und Herren des Kollegiums, allen Mitarbeitenden aus dem Evangelischen Oberkirchenrat und allen Gästen. Die musikalische Gestaltung haben Herr LKMD Michaelis und der Motettenchor Pforzheim und an der Orgel Dr. Martin Kares, wofür ich an dieser Stelle herzlich danken möchte.

Auf dieser Tagung werden wir den Haushalt für die Jahre 2016 und 2017 beraten und beschließen, eine Eingabe lenkt unseren Blick auf eine unserer Bekenntnisschriften, die Confessio Augustana, des weiteren werden Weichenstellungen für den kirchenmusikalischen Dienst in der Landeskirche, für die Besoldung und Versorgung und für

die Mitarbeitervertretungen beschlossen werden. Wir beschäftigen uns mit dem Klimaschutzkonzept der Landeskirche, mit einem Perspektivpapier für das gottesdienstliche Leben, mit Projektanträgen und erfahren vom Sachstand der strategischen Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen in unserer Kirche. - Dies sind in einem großen Bogen die Angelegenheiten, denen wir uns zu stellen haben, daneben wird die Flüchtlings- und Asylfrage eine wichtige Rolle spielen.

Also ein recht umfangreiches Arbeitspensum in den Ausschüssen und auch wichtige Abstimmungen im Plenum.

Informationen u. a. zum Stand der Vorbereitungen auf das Reformationsjubiläum 2017 werden nicht fehlen.

Doch neben allem Arbeiten werden wir uns auch als Synodengemeinde in Andachten zusammenfinden, gemeinsam beten, singen, Gott loben, auf sein Wort hören und ihm danken und ihn um sein gnädiges Geleit bitten, so wie wir es jetzt hier in der Klosterkirche tun wollen.

Uns allen einen gesegneten Gottesdienst.

Predigt
von Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh

Predigt über Markus 10, 13–16

Liebe Synodalgemeinde, liebe Schwestern und Brüder,

„es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was Gott von dir fordert: nämlich Gottes Wort halten, Liebe üben und demütig mitgehen mit deinem Gott.“ Das ist das Thema des heutigen Sonntags. Da geht es um die Ehe, ihre Verbindlichkeit und unsere Hartherzigkeit. Da geht es um die Feiertage, um Gewalt und um unseren Umgang mit Geld und Erfolg. Mitten hinein in diese Debatte: Was ist gut? setzt dieser zweite Abschnitt des heutigen Predigttextes einen ganz eigenen Akzent: *„Wer das Reich Gottes nicht empfängt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen.“* Was haben die Kinder uns nach Jesu Meinung zu sagen?

I

Meine erste Antwort: Die Kinder schärfen unseren Blick für die Not der Welt!

Eltern wollen, dass ihre Kinder gesegnet werden. Deshalb bringen sie sie zu Jesus. Die Kinder laufen nicht von sich aus zu Jesus. Es sind die Eltern, die sich um sie und ihre Zukunft sorgen. Jesus soll die Kinder segnen, damit sie unter Gottes Schutz stehen. Doch Jesu Freunde werden unwillig und fahren die Eltern mit ihren Kindern an. Ob die Kinder geweint haben und getröstet werden mussten?

Die Geschichte zeigt: Kindheit ist keine heile Welt. Eltern sorgen sich zu Recht um ihre Kinder. Damals wie heute macht Krankheit auch nicht vor Kindern Halt. Die Kinder der Armen mussten damals und müssen heute mitarbeiten, damit die Familie überleben kann. Viele Kinder auf dieser Erde haben bis heute nicht genug zu essen. Noch immer sterben 5,9 Millionen Kinder, bevor sie fünf Jahre alt sind.

Kinder sind besonders verletzlich; sie gehören zu den ersten Opfern. Das war zu Jesu Zeiten so; das war so vor 75 Jahren, als die jüdischen Familien aus Baden nach Gurs deportiert wurden und ihre Kinder auf dem Weg oder im Lager starben oder später in Ausschwitz umgebracht wurden. Und es ist heute so, wie wir gerade im Moment wieder erleben. Kinder sind die ersten Opfer von Krieg, von Armut und Ungerechtigkeit. Deshalb legen viele Familien in Syrien oder in Nigeria ihr Geld zusammen, damit wenigstens die Kinder fliehen können. Deshalb kommen so viele unbegleitete Minderjährige zu uns, die Zuflucht und Trost suchen. Ihre Familien vertrauen sie uns an; wir haben eine besondere Verantwortung für sie, gerade auch angesichts unserer Geschichte: Heute vor 70 Jahren haben die evangelischen Kirchen in Stuttgart ihre Schuld und ihr Versagen im Nationalsozialismus bekannt. Heute sind wir wieder gefragt, uns mutig und klar an dem Weg Jesu Christi zu orientieren und für die Fremden und ihre Kinder und gegen alle Hassparolen einzutreten.

Nein, Kindheit war und ist keine heile Welt. Jesus ruft die Kinder zu sich, denn sie sind in besonderer Weise bedürftig: so wie die Armen, die Trauernden, die Kranken. Sie bedürfen seiner Hilfe, seines Segens. *Ihnen gehört das Reich Gottes!*

Schauen wir genau, wie es den Kindern und ihren Familien geht. Dann erfahren wir viel über den Zustand unseres Landes und unserer Welt – und über das Reich Gottes.

II

Meine zweite Antwort heißt: Jesus verweist uns auf die Kinder, weil die etwas vom Reich Gottes verstehen!

Etwas vom Reich Gottes verstehen heißt ja nicht, auf alle Fragen eine Antwort und für jedes Problem eine Lösung zu wissen. Eher geht es um Haltungen und Szenen, um Hoffnungen und ein Lebensgefühl. Lassen Sie mich mit ein paar Beispielen andeuten, worin sich der besondere Zugang der Kinder zum Reich Gottes zeigt:

Sie kennen das Märchen über des Kaisers neue Kleider. Da loben alle die schönen neuen Kleider, weil ein Kaiser gelobt werden will, weil das in das System passt, aus dem keiner herausfallen will. Die Menschen wachen erst auf, als das Kind ruft: „Der ist ja nackt!“ Das Kind befreit alle Starken und Klugen aus ihrer Angst – und öffnet die Tür für ein neues Miteinander, das mit einem Lachen beginnt und zur Freude befreit. So ist das im Reich Gottes.

Erinnern Sie sich noch an die Lücken in den Zäunen, in Hecken oder Mauern Ihrer Kindheit? Sie grenzen Nachbarn voneinander ab; aber wir haben immer Lücken entdeckt. Irgendwann hat der Nachbar auch nicht mehr versucht, nachzupflanzen: „Wenn ihr doch immer da durchkrabbelt.“ In manchen Städten wachsen „Gated communities“, eingezäunte Quartiere, bei denen man sich fragt: wer ist drinnen und wer draußen? Immer wieder sind es die Kinder, die Durchgänge entdecken, um auf der anderen Seite Neues zu erkunden, um hinauszugehen in eine neue, fremde Welt, aber auch um Fremde hereinzulassen. So ist das im Reich Gottes.

Ich habe oft gestaunt, wie frei, mutig und vor allem selbstvergessen Kinder an ein Kranken- und auch an ein Sterbettreten. Wie ernsthaft sie da sind und zugleich voller Vertrauen, dass das Leben von etwas Größerem umfassen ist. Wie sie offen fragen und ein Lächeln mitbringen und damit manchmal die Erwachsenen, die Abschied nehmen, trösten und zum Gehen lassen ermutigen. Das Leben hat eine Zukunft in Gottes Reich!

Viele Wünsche und Hoffnungen der Kinder scheinen mir nah an dem, was uns das Reich Gottes verheißt: Das syrische Mädchen, das sich wünscht, einmal wieder zurück zu kehren zu den Großeltern, in das Haus in Aleppo, in dem sie aufgewachsen ist, bevor sie fliehen musste. Der 12jährige aus der 7. Klasse, der hofft, dass sich die Eltern trotz allem Streit und Trennung so versöhnen, dass er sich nicht entscheiden muss zwischen den beiden, sondern beide weiter gern haben kann. Die 15jährige, die darauf wartet, dass die Lehrerin sie fragt: Was ist denn mit dir los? Damit sie endlich jemandem erzählen kann, wie schrecklich es ist, dass sie das Gefühl hat, einfach nicht so sein zu können, wie die Eltern es von ihr erwarten.

III

„Wer das Reich Gottes nicht empfängt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen.“ Was meint Jesus mit diesem „das Reich Gottes wie ein Kind empfangen“? Meine dritte Antwort: Jesus zeigt an den Kindern, was seine Gemeinde auszeichnet und verbindet.

Auch Jesus war ein Kind. Im Stall wird er geboren; früh muss er mit seinen Eltern fliehen. Als junger Mann verlässt er sein Elternhaus. Aber die Kindheit und die Kinder vergisst er nicht; mehrfach stellt er die Kinder in die Mitte, ruft sie zu sich und verteidigt sie gegen die, die eigentlich das Sagen haben.

Warum tut er das? Vielleicht, weil er bis zum Tod am Kreuz so verletzlich blieb wie ein Kind und sich ihnen deshalb so verbunden wusste. Jesus lebt nach den Regeln des Reiches Gottes; eine neue Welt breitet sich mit ihm mitten in der alten Welt mit ihren Ungerechtigkeiten und ihrer Gewalt, mit ihren Krankheiten und Trostlosigkeiten aus. Nicht Macht und Erfolg, nicht Taktik und Vorabsprachen bestimmen das Miteinander im Reich Gottes, sondern Offenheit und entschiedene Klarheit, Neugier und auch einmal ein freches Lachen und Freundschaft über die Grenzen und Fraktionen hinweg. Vielleicht ist es auch das Unbekümmerte und Unbefangene, das Selbstvergessene, das Jesus sich für seine Gemeinde gewünscht hat, die größere Risikofreudigkeit. Und dass die Kinder weniger nachtragend sind und energischer nach vorne auf die Zukunft hin ausgerichtet: „Weicht ihr Trauergeister, denn mein Freudenmeister, Jesus, tritt herein.“

Vielleicht muss jede Zeit, jede Gemeinde, jede Synode neu überlegen, was die Kinder zu vorbildlichen Empfängerinnen und Empfängern des Reiches Gottes macht, wo sie uns

helfen können, die Zugänge zum Reich Gottes zu finden. Vielleicht ist das ja auch schon ein besonderes Kennzeichen dieser neuen Welt Gottes, dass wir es nicht in unseren Händen und zu unserer Verfügung haben. Es liegt uns voraus und fordert uns immer wieder neu heraus.

Gilt Jesu Ruf auch für sein Ende, seinen Tod am Kreuz: „Lasst die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn ihnen gehört das Reich Gottes“? Golgatha ist nichts für Kinder, denken wir. Aber viele Kinder wachsen auf mit schrecklichen Erfahrungen von Gewalt und Trostlosigkeit. Jesus will sie bei sich haben, weil er ihre Not kannte, aber auch wusste, wie viel Kraft und Lebenswille in ihnen steckt. Er fühlte sich mit ihnen verbunden; er sah sich mit ihnen gemeinsam auf dem Weg in Gottes neue Welt. Jesus und die Kinder, eine Vorhut des Lebens, ein Vorbild unserer Gemeinschaft.

„Und Jesus herzte sie und legte die Hände auf sie und segnete sie.“

XIII Verhandlungen

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Montag, den 19. Oktober 2015, 9:15 Uhr

Tagesordnung

- I**
Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet
- II**
Begrüßung / Grußworte
- III**
Änderungen in der Zusammensetzung der Synode /
Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und
Beschlussfähigkeit
- IV**
Nachruf
- V**
Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse
und Bestimmung der federführenden Ausschüsse
- VI**
Bekanntgaben
- VII**
Glückwünsche
- VIII**
Bericht über die Planungen zum Reformationsjubiläum
Pfarrer Brjanzew
- IX**
Einführung in den Haushalt 2016/2017
Oberkirchenrätin Bauer
- X**
Wahlvorschlag des Ältestenrats für die Bischofswahl-
kommission
- XI**
Bericht aus der EKD-Synode
EKD-Synodale Baumann

XII

Einführung in das Perspektivpapier „Leben aus der Quelle. Herausforderungen und Perspektiven für das gottesdienstliche Leben der Evangelischen Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert“

Oberkirchenrat Dr. Kreplin

XIII

Vortrag „Das Amtsverständnis nach der Confessio Augustana V“

Synodale Prof. Dr. Nüssel

XIV

Verschiedenes

XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, ich wünsche uns allen einen guten Morgen, einen gesegneten Tag. Ich freue mich, dass Sie fast vollständig anwesend sind und eröffne die erste öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 12. Landessynode und bitte Frau Appel um das Eingangsgebet.

(Die Synodale Appel spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußworte

Präsident **Wermke**: Nochmal Ihnen allen hier im Saal einen herzlichen Gruß am heutigen Morgen.

Damit begrüße ich Sie, liebe Konsynodale, sehr herzlich, und ebenso Herrn Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums.

Wir danken an dieser Stelle dem Herrn Landesbischof und allen, die gestern den Eröffnungsgottesdienst in der Klosterkirche musikalisch oder in anderer Weise gestaltet haben, für die geistliche Einstimmung zu unserer Tagung. Wir danken Herrn Oberkirchenrat Strack für die Andacht am heutigen Morgen.

Wir freuen uns, heute wieder Gäste bei uns zu haben. Ich schlage Ihnen vor, erst im Anschluss an die Begrüßung aller Gäste in einen großen Begrüßungsapplaus einzustimmen.

Ich grüße sehr herzlich Herrn Hermann **Lorenz**, den Präsidenten der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz, der im Juli dieses Jahres gewählt wurde und vorher Vizepräsident der Synode war. Er wird später ein Grußwort an uns richten.

Ich begrüße Frau **Dr. Birgit Pfeiffer**, Mitglied im Kirchensynodalvorstand der hessisch-nassauischen Kirche, ebenfalls mit Grußwort, und hoffe, dass sie demnächst noch eintrifft. Vielleicht ist sie mit dem Auto unterwegs, und das kann zur Zeit dauern.

Ich begrüße Herrn Domkapitular **Dr. Peter Birkhofer** vom Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg, der ebenfalls ein Grußwort an uns richten wird.

Ich begrüße Herrn Superintendenten Christian **Bereuther** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, der gestern schon im Gottesdienst mitwirkte. Auch er wird ein Grußwort sprechen.

Ich begrüße Frau **Justizrätin Margit Fleckenstein**, unsere EKD-Synodale.

(Zuruf: Ohne Grußwort?)

Ja, ohne Grußwort.

(Heiterkeit)

Ich begrüße Frau **Prof. Dr. Renate Kirchhoff** von der Evangelischen Hochschule in Freiburg,

Frau Sarah **Banhardt** von der Landesjugendkammer,

Herrn Werner **Ebinger**, den Vorsitzenden der Bezirkssynode Neckargemünd-Eberbach, dem sowohl dieser Raum, dieser Ort und auch die Arbeitsweise der Synode durchaus vertraut ist.

Ich begrüße Herrn Detlev **Schilling**, den Vorsitzenden der Bezirkssynode Südliche Kurpfalz.

Außerdem befinden sich in unserer Mitte und seien ebenso herzlich begrüßt die Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 2015a: Alexander Philipp und Dr. Dietmar Reitzel, der aber erst später kommen kann. Ich begrüße die Theologiestudentin Judith Sofia Kohlmüller und den Theologiestudenten Jonas Lauter sowie die Studierenden der Evangelischen Hochschule Freiburg, Sandra Kaufmann und Alex Zucht.

Sehr herzlich begrüße ich unseren Pressesprecher und die Chefin vom Dienst unseres Zentrums für Kommunikation. Unser herzlicher Gruß gilt auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für ihr Interesse und ihre Berichterstattung, auch dem Herrn vom Fernsehen, weswegen ich vorhin sehr knapp kam.

Jetzt dürfen Sie applaudieren.

(kräftiger Beifall)

Noch ein paar Namen:

Der Superintendent der Evangelisch-Methodistischen Kirche, Carl Hecker,

die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg, Frau Martina Kastner,

die Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Frau Sigrun Neuwirth,

die Oberkirchenrätin der EKD, Frau Birgit Sandler-Koschel, Kirchenrat Volker Steinbrecher, der Beauftragte der evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung,

Oberkirchenrat Harald Weitzenberg, der Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD,

sind an der Teilnahme unserer Tagung verhindert, begleiten unsere Tagung aber mit herzlichen Grüßen und Segenswünschen.

Im Team unserer Landessynode freuen wir uns heute, Frau Carolin Kaiser erstmalig bei einer Tagung begrüßen zu dürfen. Jetzt wäre es natürlich nötig, dass Frau Kaiser auch aufsteht. Wenn Sie bitte einmal nach hinten schauen.

(Beifall)

Nach dem Wechsel von Frau Braun in das Evangelische Kinder- und Jugendwerk mit nun einer vollen Stelle arbeitet Frau Kaiser seit dem 1. September im Team der Landessynode mit, und ich muss sagen, sehr erfolgreich.

Nun bitte ich Herrn Dr. Birkhofer um sein **Grußwort**. Bei dieser Gelegenheit darf ich verraten, dass er auf der Herbstversammlung der Delegierten der ACK Baden-Württemberg zum neuen Vorsitzenden gewählt wurde. Herzlichen Glückwunsch dazu!

(Beifall)

Zu einem seiner Stellvertreter wurde unser Prälat Dr. Traugott Schächtele gewählt.

(erneuter Beifall)

Herr **Dr. Birkhofer**: Sehr geehrter, lieber Herr Präsident, lieber Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Zum einen möchte ich ganz herzlich danken für die guten Wünsche und die Grüße, die Sie mir haben auch schriftlich zukommen lassen. Ich freue mich jetzt schon darauf, wenn in drei Jahren der neue Vorsitzende dann Schächtele heißt.

(Heiterkeit)

Das heißt nun aber nicht, dass ich den Vorsitz dieser ACK nicht gerne mache, die doch 20 oder 21 Kirchen zusammenführt, wo wir auch immer wieder versuchen, mit einer gemeinsamen Stimme zu sprechen.

Das wird auch das Anliegen sein, gerade die kleinen Kirchen ganz besonders in den Blick zu nehmen.

Als ich vorhin nach Bad Herrenalb fuhr, wo unten das Schild stand „Vollsperrung“, hatte ich gehofft, dass das nicht ein Zeichen für die Katholiken bei der Landessynode sein soll.

(Heiterkeit)

Ich bin aber doch rechtzeitig angekommen. Im Grunde habe ich gerade eine recht spannende Woche hinter mir. Die letzten Tage war ich unterwegs mit Schwester Raphaela Händler, die aus Tansania im Augenblick im Monat der Weltmission bei uns weilt. „Verkündet allen Völkern sein Heil“ ist das Stichwort. Von dem her ist das eine ganze spannende Aufgabe. Morgen werde ich in Hildesheim sein als Liturgie-Referent und darf nun gleichsam es als das Herzstück betrachten, als Ökumene-Referent hier bei Ihnen zu sein. Das ist eine ganze besondere Freude.

Als ich das Tagesprogramm von Ihnen kurz angeschaut habe, habe ich gesehen, dass Sie sich heute Nachmittag

mit dem Amtsverständnis nach der Confessio Augustana beschäftigen werden. Das hat mich ein klein wenig an das Evangelium gestern erinnert, das wir in unserer Kirche verkündet haben. Das war Markus 10. Es geht da um die Zebedäus-Söhne, die Jesus auf dem Weg nach Jerusalem bitten, links und rechts von ihm die Ehrenplätze haben zu dürfen. Die beiden Jünger ahnen wohl, dass es nun, wo es auf dem Weg nach Jerusalem geht, zur Entscheidung kommt. Womöglich wird die Gottesherrschaft schon im Hier und Heute aufgerichtet. Womöglich wird es dann auch verschiedene Ämter und Würden geben, bessere und weniger bedeutende, höhere und niedrigere. So ist dann die Bitte der beiden Zebedäus-Söhne zu verstehen. Sie wollen die Chance nicht verstreichen lassen. Doch Rangstreit und Konkurrenzkampf passen nicht zu den Worten vom Dienen als neuem Grundgesetz. Das macht Jesus dann in dem anschließenden Dialog sehr deutlich. Jesus redet vom Kelch, den die beiden auch trinken sollen. Der Kelch erinnert gleichsam an das Alte Testament, an Passion, Leiden und Leidenschaft. Der äußerste Preis der Liebe ist der Einsatz für das Leben.

So bin ich dankbar, dass wir im November und im Dezember uns gemeinsam wieder auf den Weg machen im Einsatz für das Leben, das Pilgern für den Klimaschutz zum einen, dann der ökumenische Gottesdienst in Kehl und Straßburg, dann aber auch Paris. Ja, der Preis der Liebe, der uns immer wieder zusammenführt.

Das Engagement in der Nachfolge stellt uns immer wieder vor die Frage, was Hoffnung über die Grenzen des Machbaren hinaus schenkt. Der 1. Korintherbrief, der Epheserbrief erinnern uns daran, wir sind zur Liebe berufen. Da war sehr beeindruckend, wie Schwester Raphaela gestern bei uns im Freiburger Münster in der Predigt von ihrem Engagement in Tansania berichtet hat, wie sie als junge Ärztin bei den Missions-Benediktinerinnen eingetreten ist, wie sie beseelt war von dem einen Wunsch, nach Afrika zu gehen. Sie berichtete, wie sie Albert Schweitzer als Vorbild entdeckt hat, wie sie bei Albert Schweitzer immer wieder herausgefunden hat, dass er nicht nur an die Grenzen geht, sondern weit über die Grenzen hinaus. Liebe geht über Grenzen hinaus. Dem Jünger muss es um die Gegenwart gehen, denn hier beginnt die Zukunft. So wird in diesem Evangelium Markus 10 immer wieder deutlich das Wort vom Dienen, die Zuwendung zu den Armen und Unterdrückten, zu denen, die keine Stimme haben. Das ist die Grundhaltung von uns Christen. Ich darf da natürlich auch an unser ökumenisches Engagement in der Flüchtlingsarbeit erinnern, für das wir sehr dankbar sind. Da konnte ich gestern auch davon berichten, wie froh und dankbar wir sind, dass bei uns bis dato in diesem Zusammenhang keine Ausschreitungen stattgefunden haben.

Unsere Alltagserfahrung sagt uns immer wieder, der andere und der Tod rauben mir die Zeit. Aber ich kann die Zeit ohnehin nicht für mich behalten, ich kann Zeit nicht festhalten. Zeit, die ich verschenke, fehlt mir nicht. Zeit aber, die ich verschenke, erfüllt mein Dasein, eröffnet Perspektiven. Das wiederum schenkt Sensibilität für den Augenblick. Beziehungen werden persönlicher, weniger oberflächlich, liebevoller, aufmerksamer, bewusster gestaltet. Das sind dann, wie ich denke, die Ehrenplätze, die Jesus zu vergeben hat im Evangelium. Das ist das, was die Grundstruktur des Amtes in der Kirche sein soll.

Amtsverständnis und gemeinsames Zeugnis fordern uns immer wieder heraus. Ich wünsche Ihnen für Ihre Beratungen mit den herzlichsten Grüßen von unserem Herrn

Erzbischof Gottes reichen Segen. In dieser Verbundenheit danke ich auch für die Zeit, die wir uns immer wieder schenken. Dankeschön!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Lieber Herr Birkhofer, diese Zeit, die wir in der Ökumene einsetzen, sehen wir auch als eine beglückende Zeit an, eine Zeit, die uns gemeinsam weiterbringt. Ich danke Ihnen herzlich, dass Sie trotz vieler Verpflichtungen und Termine zu uns gekommen sind. Ich danke Ihnen für Ihr Grußwort, das sehr schön in die Reihe der Worte passt – gestern von der Predigt, heute Morgen über die Andacht – und zu einem der Themen führt, das uns natürlich zur Zeit alle sehr stark begleitet: die Flüchtlingsproblematik.

Nehmen bitte auch Sie unsere herzlichen Grüße mit nach Freiburg. Vielen Dank!

Ich bitte nun Herrn Präsidenten Lorenz um sein **Grußwort**.

Herr **Lorenz**: Lieber Herr Bischof, lieber Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder!

Ich überbringe Ihnen herzliche Grüße von unserem Kirchenpräsidenten, Christian Schad, und dem Präsidium unserer Landessynode. Alle wünschen Ihnen einen guten Verlauf Ihrer Tagung und Weisheit bei allen Ihren Entscheidungen. Möge Gottes guter Geist Sie in allem leiten.

Ich freue mich, heute wieder Gast auf Ihrer Synode sein zu dürfen. Als ich das letzte Mal hier war – das war am 23. April dieses Jahres –, stellte ich mich als Noch-Vizepräsident unserer Synode vor, weil die Wahlperiode der 11. Landessynode zu Ende ging. Vom 16. bis 18.07.2015 fand die konstituierende Tagung der 12. Landessynode statt, in deren Verlauf ich zu deren Präsidenten gewählt wurde. Der 12. Landessynode gehören 62 Mitglieder an, drei weniger als der vorherigen. Das liegt an der zurückgegangenen Zahl der Kirchenbezirke von 20 auf 19. Es fanden Fusionen statt. Die Fusionen werden sich weiter fortsetzen im Laufe des nächsten Jahres.

Auch der Frauenanteil in unserer Landessynode ist leider zurückgegangen. Während in der Legislaturperiode 2009 bis 2014 noch rund die Hälfte der Mitglieder Frauen waren, beträgt deren Anteil nunmehr bedauerlicher Weise nur noch etwa ein Drittel. Etwa ein Drittel der Mitglieder ist auch neu in der Synode.

Die erste Tagung war, das können Sie sich denken, geprägt durch Wahlen. Alle Gremien mussten in zahlreichen Wahlvorgängen neu besetzt werden. Die synodalen Ausschüsse, das Präsidium, die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung wurden neu berufen.

Bei meinem letzten Grußwort erwähnte ich die Haushalts-situation der Gemeinden unserer Kirche und die mangelnden Eingriffsmöglichkeiten der Aufsicht und lobte Ihr badisches Aufsichtsgesetz. Inzwischen liegt für die zweite Tagung unserer Landessynode, die nächsten Monat stattfinden wird, ein Gesetzentwurf zur Änderung der Haushalts- und Vermögensordnung vor. In dessen Begründung ist erwähnt, dass von Ihrem Aufsichtsgesetz Anleihen genommen wurden. Ich hoffe, dass das nicht zu einem Urheberrechtsstreit zwischen unseren Kirchen kommt!

(Heiterkeit)

Einen großen Raum auf unserer kommenden Tagung wird die Flüchtlingsarbeit unserer Kirche einnehmen. Um die Herausforderungen der Flüchtlingshilfe als gegenwärtig größter Aufgabe der Gesellschaft zu bewältigen, wollen Landeskirche und Diakonie die Ehrenamtlichen in den Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen intensiv begleiten und schulen. Dafür soll der für die Flüchtlingsarbeit eingeplante Etat bis 2020 auf jährlich rund eine Million Euro aufgestockt werden. Zudem sollen im Bereich der Flüchtlingsarbeit zehn Stellen neu geschaffen werden.

Die Kirchenbezirke sollen ermutigt werden, ein Netzwerk von Ehrenamtlichen zu bilden. Kirchengemeinden, die in ihrer Flüchtlingsarbeit vor besondere Herausforderungen gestellt sind, soll ab 2016 ein Härtefonds von 100.000 € zur Verfügung stehen.

Zwei wichtige Ereignisse auf der Tagung werden zwei Wahlen zum Oberkirchenrat sein. Ich wähle an der Stelle nur die männliche Form, da bedauerlicher Weise keine Kandidatinnen zur Verfügung stehen. Oberkirchenrat Gottfried Müller, der unter anderem für das Personalwesen zuständig war, geht demnächst in den Ruhestand. Für seine Nachfolge gibt es zwei Kandidaten. Diese Wahl könnte spannend werden, da einer der beiden sich ausdrücklich als Unabhängiger, also nicht mit den kirchenpolitischen Gruppierungen verbunden, bezeichnet hat. Die Amtszeit von Oberkirchenrat Sutter, der unter anderem für die Diakonie zuständig ist, endet ebenfalls bald. Er steht nach unserem Gesetz zur Wiederwahl zur Verfügung. Eine weitere Kandidatur liegt nicht vor. Auch diese Wahl erwarte ich mit einiger Spannung, da sich unsere heimische Presse auf ihn eingeschossen hatte. Er ist im Aufsichtsrat des Landesvereins für Innere Mission. Dieser Landesverein, der zwei Krankenhäuser und Altenheime betreibt, ist in erheblichen wirtschaftlichen und personellen Schwierigkeiten. Die Presse versuchte in einer, wie ich meine, sehr unsachlichen Art und ohne Kenntnis der Einflussmöglichkeiten oder deren bewusster Negierung, Herrn Sutter diese Fehlentwicklungen zur Last zu legen. Ich hoffe, dass sich die Synode bei ihrer Wahl nicht durch eine solche Kampagne beeinflussen lassen wird.

So viel zur kommenden synodalen Arbeit unserer Landeskirche. Ich will nicht die ganze Tagesordnung herunterbeten. Sie haben genug zu tun. Auch Ihr Tag ist gefüllt mit vielen Vorhaben.

Zum Abschluss meines Grußwortes wünsche ich Ihnen nochmals gute Beratungen. In der guten Schwarzwaldluft kann der Geist gut wehen und Sie beflügeln, gute Entscheidungen zu treffen. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Lorenz. Oberkirchenräte, die für Diakonie zuständig sind, haben immer einmal wieder Schwierigkeiten mit der Presse.

(Heiterkeit)

Das ist nicht nur in der Pfalz so.

Ich danke Ihnen ganz herzlich für den Bericht, der uns einen Überblick gegeben hat über das, was bei Ihnen so anliegt. Ich habe Ihre Wahl damals in Speyer verfolgen dürfen. Ich habe mich sehr gefreut, zumal wir uns auch von der Begegnungsreise und Studienfahrt nach Wittenberg kannten. Wir wollten gerne auch wieder die Kontakte zur pfälzischen Landessynode aufnehmen, wenn sich nun das alles ein

wenig eingelaufen hat bei Ihnen. Wir werden dann auf Sie zukommen für ein Treffen vermutlich Anfang kommenden Jahres. Bis Weihnachten haben Sie sicher auch genug zu tun. Vielen Dank!

Nehmen auch Sie die Grüße mit in die Pfalz. Vielen Dank auch für den Hinweis auf Bad Herrenalb. Bad Herrenalb hat das Prädikat „heilklimatischer Kurort“ wiederbekommen. Von daher kann es uns hier nur gut gehen.

Die restlichen Grußworte würde ich gerne dann zusammengefasst aufrufen, wenn Frau Pfeiffer eingetroffen ist.

III Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III: Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit.

Synodaler **Prinz zu Löwenstein**: Seit unserer letzten Tagung im Frühjahr 2015 hat sich in der Zusammensetzung der Synode folgende Veränderung ergeben:

Die gewählte Synodale Stefanie **Nuß** ist zum 15. August 2015 aus der Landessynode ausgeschieden. Frau Nuß legte ihr Amt aufgrund ihres Pfarrstellenwechsels vom Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz in den Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal nieder. Die Nachwahl für den Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz findet am 24. Oktober dieses Jahres statt. Frau Nuß wird ihr Amt als stellvertretende EKD-Synodale weiter ausüben.

Wir kommen zur Überprüfung der Anwesenheit.

Für die gesamte Tagung sind die Synodalen Prof. Dr. Daum, Kadel und Kroitzsch-Barber verhindert.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert, wie Sie gleich merken werden.

Ich komme zur Verlesung der Namen.

(Die Anwesenheit der Synodalen wird durch Verlesen der Namen festgestellt.)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank! Damit stelle ich die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

IV Nachruf

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu einem Nachruf, und ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Geschiebt)

Am 23. Juli dieses Jahres verstarb kurz nach der Vollendung seines 70. Lebensjahres der ehemalige Synodale Gerhard Lanzenberger.

Herr Pfarrer Lanzenberger war in der Zeit von 1996 bis 2002 gewähltes Mitglied der Landessynode für den Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau, heute Kirchenbezirk Kraichgau.

Er arbeitete im Bildungs- und Diakonieausschuss mit und brachte sich in der Landessynode u. a. mit einem „Plädoyer für eine Reform des Pfarramtes“ ein, mit dem er einen lebhaften Diskurs über das Pfarrerbild eröffnete und Reformen in Gang setzte.

Herr Lanzenberger war als Pfarrer u. a. in Kraichtal-Münzesheim und in Gemmingen tätig und wirkte langjährig als Bezirksbeauftragter für Kirche und Israel. Immer wieder machte er darauf aufmerksam, dass das Alte Testament und Israel als das Volk Gottes für uns Christen unverzichtbare Grundlage unseres Glaubens sind. In seinen zahlreichen Gemeinde- und Bezirksfreizeiten in Israel hat er sich unermüdlich für Begegnungen mit und unter Israelis und Palästinensern eingesetzt und sich für den Frieden engagiert. Die Landeskirche gedenkt in Dankbarkeit des großen Engagements des Verstorbenen.

Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh spricht ein Gebet.)

(Die Anwesenden nehmen wieder Platz.)

V

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V: Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

Synodaler **Prinz zu Löwenstein**: Ihnen liegt das Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates vor (siehe Anlage 15). Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen.

Zur Ordnungsziffer 03/13 Entwurf Perspektivpapier „Leben aus der Quelle. Herausforderungen und Perspektiven für das gottesdienstliche Leben der Evangelischen Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert“ hat der Ältestenrat als berichterstattenden Ausschuss den Hauptausschuss festgelegt. Zu dieser Ordnungsziffer wird es nur bei Bedarf einen Bericht im Plenum gegeben.

Präsident **Wermke**: Danke schön. Gibt es Fragen zur Zuweisung des Ältestenrates? Kann ich Ihr Einverständnis voraussetzen? – Dem ist so, vielen Dank. Dann ist das so beschlossen.

VI

Bekanntgaben

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt VI: Bekanntgaben.

Synodaler **Prinz zu Löwenstein**: Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden** durchgeführt:

- bei der Evangelischen Landessynode in Württemberg im Juli 2015 in Stuttgart,
- bei der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz, der konstituierenden Tagung, im Juli 2015,
- der Synode der Waldenser- und Methodistenkirche (Tavola Valdese) im August 2015 in Torre Pellice.

Diese Besuche wurden von Präsident Wermke wahrgenommen.

Zum Besuch in Torre Pellice liegt auf dem Schrifentisch für Sie zur Information eine Zusammenfassung aus.

Zur Tagung der Landesjugendsynode im Mai 2015 ist es uns aufgrund von Terminüberschneidungen leider nicht gelungen, einen Vertreter der Landessynode zu entsenden. Präsident Wermke hat ein schriftliches Grußwort übermittelt.

An der Jahrestagung der Synodal- bzw. Diözesankapitel-Repräsentanten „Ökumene Mitte-Südwest“ hat ebenfalls Präsident Wermke teilgenommen.

Präsident **Wermke**: Ich darf Ihnen bekanntgeben, dass der Ältestenrat in seiner gestrigen Sitzung nach Amtsniederlegung des Synodalen Dr. Kunath

- in die Liturgische Kommission den Synodalen Prinz zu Löwenstein und
- in die Fachgruppe „Ökumene in Europa, Ökumenische Theologie“ die Synodale Schaupp

nachgewählt hat.

Zum Thema Segnung von Menschen in eingetragener Lebenspartnerschaft wird am 20. Februar 2016 ein Studientag der Landessynode stattfinden. Der Studientag wird von einer Vorbereitungsgruppe geplant, in der die Synodalen Baumann, Breisacher, Dr. Klein und Dr. Weber sowie Oberkirchenrat Dr. Kreplin, Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis und Prälätin Zobel mitarbeiten.

Hinweisen möchte ich Sie auf die Handreichung und Arbeitshilfe „Flüchtlinge begleiten“, die auf dem Schrifentisch zum Mitnehmen für Sie ausliegt. Ich empfehle diese Informationsbroschüre Ihrem Interesse.

Zum Thema „Seelsorge“ finden Sie im Aufenthaltsbereich des Foyers mit Plakaten bestückte Pinnwände, an denen Sie sich gerne in einer der Pausen näher informieren können.

Weiter empfehle ich Ihnen den Besuch an den Bücherständen im Foyer: Zum einen den Büchertisch der Bibelgalerie Meersburg mit einer wie immer vielfältigen Auswahl.

Zum anderen wird Morgen das Buch „Herzgeh“ – ich bin mir nicht sicher, ob ich das richtig alemannisch ausgesprochen habe – ausliegen, das Resultat eines ökumenischen Credoprojekts zum Jahr des Glaubens. Dazu steht Herr Utech Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

VII

Glückwünsche

Präsident **Wermke**: Glückwünsche haben wir ebenfalls wieder auszusprechen. Zunächst sind das Glückwünsche an Mitglieder der Synode zu runden und halbrunden Geburtstagen.

So wurde am 07.05.2015 der Synodale Lohrer 40 Jahre alt.

Am 30.05.2015 wurde die Synodale Philipps ebenso alt.

Am 01.06.2015 wurde die Synodale Aldinger 60 Jahre alt,

am 07.06.2015 wurde Vizepräsidentin Groß 55 Jahre alt und auch

Herr Schäfer wurde am 11.06.2015 55 Jahre alt.

Der Synodale Spuhler wurde am 07.07.2015 50 Jahre.

Der Synodale Kadel wurde am 16.07.2015 55 Jahre alt und

der Synodale Suchomsky wurde am 09.10.2015 40 Jahre alt, das ist noch nicht so lange her.

Den Genannten, aber auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche!

Unserem Konsynodalen Hartmann gratulieren wir zu seiner Vermählung am 5. September dieses Jahres. Ganz herzlichen Glückwunsch, lieber Herr Hartmann, verbunden mit herzlichen Grüßen an Ihre Frau.

(Beifall, Synodaler **Hartmann**: Danke!)

VIII

Bericht über die Planungen zum Reformationsjubiläum

Präsident **Wermke**: Viele haben ihn schon erkannt, Pfarrer Wolfgang Brjanzew, der heute unter uns ist, den ich an dieser Stelle ganz herzlich begrüßen möchte. Er ist, wie wir alle wissen, landeskirchlicher Beauftragter für die Reformationsdekade. Es geht schließlich in Riesenschritten auf das Jahr 2017 zu.

Ihn haben wir gebeten, uns über die Planungen zum Reformationsjubiläum zu berichten. Dazu bitte ich ihn nun ans Pult und sage jetzt schon herzlichen Dank.

Herr **Brjanzew**: Sehr geehrter Herr Präsident, werte Synodale, liebe Schwestern und Brüder! 1517 veröffentlichte Martin Luther seine 95 Thesen gegen den Ablasshandel der Kirche. Diese bemerkenswerte Station auf dem Weg kirchlicher Erneuerung jährt sich 2017 zum 500. Male. Diesem Ereignis wurde EKD-weit eine ganze Jubiläumsdekade, also ein Zeitraum von zehn Jahren, mit speziellen Jahresthemen gewidmet. Seit Januar 2014 bin ich hier bei uns in Baden als landeskirchlicher Beauftragter mit der Entwicklung und Begleitung von Projekten für die Reformationsdekade und das Reformationsjubiläum 2017 befasst.

Gemäß unserer Tagesordnung soll ich heute von den Planungen zum Reformationsjubiläum berichten. Es freut mich, dass ich Ihnen sagen kann: Vielfach sind wir in unserer Landeskirche auch schon längst über das Stadium der reinen Planung hinaus. Viele Angebote zur Reformationsdekade, die schon lange begonnen hat, wurden bereits erfolgreich realisiert. Der im Kirchenamt der EKD in Hannover federführend für das Reformationsjubiläum zuständige Vizepräsident Dr. Thies Gundlach hat erst unlängst auf einer Tagung der Dekadebeauftragten unser badisches Engagement in Sachen Reformationsjubiläum als „äußerst kreativ“ und „höchst professionell“ gewürdigt. Zu einer Zeit, da andere Landeskirchen sich erst „warmliefern“, seien wir bereits hervorragend aufgestellt. Da dürfen wir also ein klein wenig stolz sein.

Allein die Anzahl unserer geplanten bzw. bereits durchgeführten Veranstaltungen und Aktionen ist erfreulicherweise so umfangreich, dass ich sie in meinem Bericht nicht annähernd vollständig skizzieren kann. Darum verweise ich zur Ergänzung meiner Ausführungen auf unsere badische Dekade-Website www.reformation-baden.de und auf die interne Infobroschüre zur Gestaltung des Reformationsjubiläums und der Reformationsdekade in Baden, die

ich Ihnen mitgebracht habe. Sie wird ständig aktualisiert. Ich werde Ihnen nachher auch noch dies zugänglich machen. Auch die, von manchen wurde dies angesprochen, PowerPoint-Präsentation, die wir sonst anlässlich solcher Anlässe gerne zeigen, habe ich heute nicht mitgebracht, da sie einfach vom Umfang her den Rahmen sprengen würde. Im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Zeit kann ich nur mit Mut zur Lücke und exemplarisch berichten.

Liebe Schwestern und Brüder, das Jubiläum 500 Jahre Reformation erinnert daran, dass Gott seiner Kirche im Zuge des Reformationsgeschehens wertvolle Impulse für ihre Erneuerung geschenkt hat. Dies bewusst und in großer Dankbarkeit wahrzunehmen, ist Herausforderung und Chance zugleich. Das aktuelle Reformationsjubiläum gibt uns Anlass zum Nachdenken und zum Feiern. Beides kann uns helfen, über der Vielfalt notwendiger organisatorischer Aufgaben in unserer Kirche die wesentlichen Inhalte unseres Glaubens nicht aus dem Blick zu verlieren.

Darüber hinaus gibt uns das Reformationsjubiläum Gelegenheit, zentrale Themen des christlichen Glaubens öffentlichkeitswirksam zur Sprache zu bringen. Doch nicht isoliert, sondern gemeinsam mit unseren ökumenischen Partnern wollen wir Menschen neugierig machen auf Gott und auf persönliche Erfahrungen mit ihm. Im Zusammenhang mit der Reformation kam es einst zu konfessionellen Spaltungen. Es ist einiges Wasser den Rhein hinabgeflossen seit dem 16. Jahrhundert. Heute wollen wir das Reformationsjubiläum u. a. zur Förderung eines vertrauensvollen Miteinanders der Konfessionen nutzen und auch zum Dialog mit Menschen der unterschiedlichsten weltanschaulichen und kulturellen Prägungen.

Im Jubiläumsjahr wird es unter anderem landesweit ökumenische Gottesdienste in Verbindung mit einer Aktion „Heilendes Erinnern“ geben. Sie bieten den beteiligten Konfessionen Raum zur Buße angesichts der einander zugefügten Verletzungen in der Vergangenheit. Ebenso wird es landesweit konfessionsübergreifende Gottesdienste geben, bei denen der Dank für positive Erfahrungen mit gelebter Ökumene vor Ort und weltweit im Mittelpunkt steht. Entwürfe hierfür entwickeln wir im Rahmen der ACK und eines ökumenischen Arbeitskreises. Im kommenden Dekadejahr, es steht unter dem Thema „Reformation und die Eine Welt“, werden ökumenische Aspekte eine ganz besonders große Rolle spielen. Hierfür hat unsere Abteilung „Mission und Ökumene“ eine ganz hervorragende Handreichung – sie wurde vorhin schon erwähnt – mit vielfältigen Anregungen für die Arbeit in Gemeinden und Kirchenbezirken erstellt. Sie wird in Kürze veröffentlicht.

Insgesamt gestalten wir das Reformationsjubiläum als einen Weg. Über einen längeren Zeitraum hinweg wollen wir in Gemeinden, Kirchenbezirken, kirchlichen Diensten, im Religionsunterricht, aber auch im säkularen Bereich möglichst viele Facetten der Reformation und ihre Bedeutung in Geschichte und Gegenwart zum Leuchten bringen. Gemeinsam mit der württembergischen Landeskirche haben wir unter Bezugnahme auf 2. Korinther 3,17 das Jubiläumsjahr unter die Losung gestellt „... da ist Freiheit“. So wollen wir daran erinnern, dass die Reformation die befreiende Kraft des Evangeliums von der heilvollen Gegenwart Gottes in den Mittelpunkt kirchlicher Lehre und Verkündigung gestellt hat.

Bei der Organisation der Reformationsdekade legen wir Wert auf eine ausgewogene Balance zwischen zentralen

Events und dezentralen Basisangeboten. Unterschiedliche kirchliche Dienste und zahlreiche einzelne Mitarbeitende konnten dafür gewonnen werden, Praxishilfen für ein würdiges Begehen des Reformationsjubiläums an der Basis zu erstellen. Dazu gehören u. a. Gottesdienst- und Unterrichtsentwürfe, Meditationen, ein badischer Kunstkalender – der dürfte Ihnen nicht unbekannt sein, es war die Weihnachtsgabe gewesen –, außerdem eine Arbeitshilfe zum Dekadejahr „Bild und Bibel“ – gut genutzt, wie ich in der Zwischenzeit weiß, in den Gemeinden und im Religionsunterricht, mit vielen praktischen Arbeitshilfen für das aktuelle Jahr „Bild und Bibel“ innerhalb der Reformationsdekade –, eine Zusammenstellung von Wanderausstellungen, ein Katalog mit vielfältig einsetzbaren Beiträgen zum Thema „Reformation“ auf Youtube, eine gemeinsam mit der württembergischen Landeskirche publizierte Tourismusbroschüre über „Orte der Reformation in Baden-Württemberg“. Ich freue mich, dass das so stark nachgefragt und verteilt wird. Sie hat eine gute grundsätzliche Disposition mit vielen Hinweisen auf Orte, die in unserer Region bekannt sind und noch bekannter werden nach Herauskommen dieser Broschüre. Weiter nenne ich ein höchst gehaltvolles, ebenfalls mit den Württembergern erarbeitetes, Ideenheft zur Gestaltung des Reformationsjubiläums. Dieses wird gerade gedruckt und dann Anfang November an alle landeskirchlichen Gemeinden und ihre ökumenischen Partner verteilt. Auch war uns sehr wichtig, dass die Partner, wenn sie sich beteiligen – da ist ein recht großer Zuspruch erkennbar – oder noch neugierig gemacht werden können, informiert sind und aus dieser Quelle schöpfen können. Dieses Heft ist sehr anregend gestaltet, es macht Lust, es motiviert, sich bewusst in die Gestaltung des Reformationsjubiläums einzubringen. Ergänzend bieten wir hierzu auch noch eine Internetplattform an, auf der es dann Praxishilfen auch noch in Ergänzung zum Ideenheft gibt.

Im Rahmen von Workshops, Pfarrkonferenzen, Bezirksynoden, Prädikantentreffen und ökumenischen Arbeitsgruppen wurden und werden Mitarbeitende auf das Reformationsjubiläum eingestimmt, informiert und zum Ideenaustausch eingeladen. Ich freue mich immer wieder, dass es katholische Konferenzen gibt, wo ich mit großem Interesse im Gespräch mit den Kolleginnen und Kollegen, den Brüdern und Schwestern gerade auch der katholischen Kirche unterwegs bin.

Durch den Aufbau eines „Referentenpools“ können die Gemeinden, Kirchenbezirke, Gruppen und Kreise eine große Zahl an Fachleuten zu Vorträgen einladen, die den unterschiedlichsten Aspekten von Reformation gewidmet sind. Es sind weit über 100 Referate und Vorträge, die dort mit guten Personen besetzt abgerufen werden können.

Unsere Akademie, die Frauenarbeit, die Missionarischen Dienste, die Erwachsenenbildung, der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt, die Abteilung Mission und Ökumene, unser Jugendwerk, das Religionspädagogische Institut, die ACK Baden-Württemberg, die Bibelgalerie Meersburg, der Fachbereich „Interreligiöser Dialog“ und etliche andere Anbieter unterstützen die kirchliche Basis bei der Vorbereitung des Reformationsjubiläums durch Angebotsformate, mit denen entweder gemeindebezogen oder überörtlich die unterschiedlichsten Zielgruppen erreicht werden können.

Im Augenblick entwickeln wir mit dem ZfK und einer Werbeagentur unter der gewollt mehrdeutigen Wortmarke „Ich bin so frei - 500 Jahre Reformation“ eine basisnahe Öffentlichkeitskampagne mit Testimonials. Merchandising ist ebenfalls noch dabei. Lassen Sie sich einmal überraschen,

was da – auch visualisiert – in nächster Zeit noch auf Sie zukommt. Diese Testimonials, die persönlichen Zeugnisse, knüpfen an an unsere Jubiläumslosung „... da ist Freiheit“ und veranschaulichen exemplarisch, was es ganz praktisch bedeuten kann, aus der befreienden Kraft des Evangeliums heraus zu leben. Inzwischen ist absehbar, dass sich bei uns alle Kirchenbezirke und die meisten Gemeinden mit vielfältigen Angeboten an der Gestaltung des Reformationsgedenkens beteiligen. Aus den Kirchenbezirken liegen uns für 2016/2017 allein schon für die landeskirchlich geförderten Projekte der Kirchenbezirke Anmeldungen im dreistelligen Bereich vor. Die Zahl eigenständiger gemeindlicher Projekte ist aber noch um ein Vielfaches größer, nicht unbedingt vom Angebot schlechter, aber vom Wirkungsgrad natürlich eingegrenzter als es bei den bezirklichen Angeboten in der Regel der Fall ist.

Wir kooperieren im Blick auf das Reformationsjubiläum sehr eng mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, wir erzielen dadurch auch gute Synergien. Gemeinsam mit ihr haben wir für das Jubiläumsjahr unter anderem einen Vorschlag für die in ganz Baden-Württemberg stattfindenden Gemeindeveranstaltungen erarbeitet. Er umfasst über den gesamten Verlauf des Jubiläumjahres einen Reigen bestimmter Schwerpunktveranstaltungen und – im unmittelbaren Kontext des Reformationstages 2017 – die Durchführung einer auf Christus bezogenen Festwoche.

Ich mache das hier ganz kurz, denn in der Broschüre, die Sie nachher noch bekommen, gibt es noch Erläuterungen zu den einzelnen Punkten. Das soll deshalb an der Stelle nicht zu weit führen. Es würde zwar Freude machen, da es interessante Angebote sind. Schauen Sie aber selbst einmal hinein oder fragen Sie bei mir noch einmal nach.

Zu den in den Gemeinden stattfindenden Veranstaltungen im Jahreskreis gehören Festgottesdienste zur Eröffnung des Jubiläumjahres am Reformationstag 2016. Da geht es offiziell mit dem Jubiläumsjahr los. Es gibt ökumenische Bußgottesdienste und Gesprächsabende unter dem Motto „Heilendes Erinnern“ in der Passionszeit 2017. Am Pfingstmontag 2017 gibt es ökumenische Dankgottesdienste für positive Erfahrungen mit gelebter Ökumene vor Ort und weltweit. Gedacht ist an eine eventuell mit unserer Aktion „Baden-Württemberg liest Luther“ zu verbindende „Nacht der Freiheit“ im Mai 2017 und Festgottesdienste am Reformationstag 2017.

Für die Durchführung von auf Christus bezogenen gemeindlichen Festwochen zum Reformationstag 2017, der ja zum gesetzlichen Feiertag erhoben wurde, haben wir gemeinsam Vorschläge für Themenschwerpunkte und Veranstaltungen erarbeitet. Sie sind auf die Tage vom Freitag, den 27.10. bis zum Mittwoch, den 01.11. verteilt und beinhalten folgende Schwerpunkte: Da geht es um „Christus im Klang“, „Christus in der Kunst“, Familiengottesdienste zum Thema „Christus mitten unter uns“, „Christus im Nächsten“ – das Thema Diakonie –, Festgottesdienste zum Thema „Erneuerung durch Christus“ und schließlich für den Nachmittag und Abend des katholischen Feiertags „Allerheiligen“ ökumenische Taizéandachten, Kreuzwege und Auferstehungsfeiern zum Thema „Christus – unsere gemeinsame Hoffnung“. Der nächste Tag ist Allerseelen, und der Ewigkeitssonntag bei uns ist nicht weit. Ein schönes Zeichen von Ökumene sind da unsere gemeinsame Hoffnung, miteinander feiern und präsentieren.

Unter den zentralen landeskirchlichen Veranstaltungen 2017 seien hier u. a. folgende erwähnt: die Aufführung des

Pop-Oratoriums Luther in der SAP-Arena in Mannheim mit vielen Solistinnen und Solisten und zu erwartenden ca. 3.000 badischen Sängerinnen und Sängern. Da ist bestimmt etwas los. Eine Ausstellung „Reformation und Buch“ in Kooperation des Landeskirchlichen Archivs mit der Badischen Landesbibliothek. Es gibt das Landes-Chorfest in Heidelberg unter dem Motto „Die Reformation feiern mit Gesang“. Es findet ein gemeinsamer Jahresempfang der Diakonischen Werke Badens und Württembergs zum Reformationsjubiläum in Karlsruhe statt. Es gibt eine Großinszenierung der von der AMD getragenen badischen Sinnenarbeit unter dem Motto „Mensch Luther – Reformation mit allen Sinnen“. Sie wird für jeweils sechs bis acht Wochen in ausgewählten badischen Großstädten zu sehen sein. Wir haben eine aufwändig gestaltete Wanderausstellung zum Thema „Räume der Reformation – der Südwesten und Europa“ mit den Reiss-Engelhorn-Museen in Mannheim. Sie wird eröffnet mit Gottesdienst und Empfang unter Beteiligung des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin, denn es sind Wahlen dazwischen. Andere Ehrengäste aus Kirche und Gesellschaft werden am 28.10.2017 in Mannheim dabei sein. Am Morgen des Reformationstages 2017 gibt es einen gemeinsamen Festgottesdienst der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg mit anschließendem Staatsakt in Stuttgart. Am Abend desselben Tages in Karlsruhe gibt es einen ökumenischen Gottesdienst mit Landesbischof Dr. Cornelius-Bundschuh und Erzbischof Burger. Im Blick auf die Weltausstellung der Reformation in Wittenberg basteln wir gerade an einer Kooperation mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der pfälzischen Landeskirche und der Union des Églises protestantes d'Alsace et de Lorraine. Dabei wollen wir uns seitens unserer Landeskirche unter der Regie des Religionspädagogischen Instituts mit einem für Baden sicher würdigen Projekt über Melancthon einbringen. Es geht da insbesondere um einen Beitrag zur Bildung im reformatorischen Sinn. Die voraussichtlich letzte zentrale Veranstaltung zum Reformationsjubiläum wird wahrscheinlich im April 2018 eine Festwoche zur Heidelberger Disputation sein. Diese soll – Sie ahnen es wahrscheinlich schon – in Heidelberg stattfinden.

Badische Stationen auf dem europäischen Stationenweg sind am 13.12.2016 in Heidelberg und am 15.12.2016 die Melancthonstadt Bretten. Der Titel „Reformationsstadt Europas“ wurde von der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) an folgende badische Städte verliehen: Bretten, Heidelberg, Konstanz und Wertheim. Sie merken, das ist relativ gut über die badische Landeskirche verteilt.

Über die mögliche Realisierung weiterer Projektideen, die sich gegenwärtig noch im Stadium gedanklicher Gärung befinden, wird eventuell noch bei anderer Gelegenheit zu berichten sein.

Ich möchte damit an der Stelle schließen und danke Ihnen sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank für den Überblick. Ich darf auch im Sinne von Herrn Brjanzew noch einmal auf die dann ausliegenden Broschüren verweisen. Sie finden sie unten am Schriftentisch bei den Postfächern, in denen Sie sich dann noch genauer zu einzelnen Veranstaltungen informieren können.

Ganz herzlichen Dank und für die kommende Arbeit alles Gute!

IX

Einführung in den Haushalt 2016/2017

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Frau Oberkirchenrätin Bauer führt uns in den Doppelhaushalt 2016/2017 ein. Dazu kann ich Ihnen Folgendes sagen: Für uns hier vorne ist es sehr angenehm, da dieses ohne PowerPoint-Präsentation geschehen wird. Das bedeutet, wir dürfen sitzen bleiben. Aber, da Sie gerne fernsehen, wie ich den Bemerkungen eben entnommen habe, kann der Film vom Vortrag auf www.ekiba.de ab heute Abend angesehen werden. Dafür danken wir natürlich auch den Verantwortlichen sehr herzlich.

Sie erhalten nun ausgeteilt eine Information zum Haushalt mit einigen Grafiken. Ich danke Frau Bauer, dass sie dieses Mal eine ganz andere Form der Präsentation gewählt hat. Wir lassen uns überraschen, sind gespannt auf die Zahlen und die Schwerpunkte.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Die Idee mit der Fernsehübertragung kam nicht von mir. Ich habe mich nur nicht heftig genug dagegen gewehrt.

(Heiterkeit)

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Am Ende dieser Synodaltagung werden Sie gebeten, dem Haushalt für die Jahre 2016 und 2017 zuzustimmen. Als Materialien dazu haben Sie alle dafür erforderlichen Unterlagen gesammelt in dem dicken Ordner „Haushaltsbuch“ erhalten (hier nicht abgedruckt). Vor einem Jahr hatten Sie bereits eine allgemeine Einführung in das Haushaltswesen unserer Landeskirche bekommen (siehe Protokoll Nr. 1, Herbsttagung 2014, S. 26 ff.). Vielleicht erinnern Sie sich, wir waren damals mit einer cleveren Theologiestudentin durch ihre Berufsbiographie gewandert und hatten sie von Anfang an bis zu ihrem Ruhestand bei den Berührungspunkten zum Haushalt begleitet. Im Frühjahr konnten Sie sich in die Eckdaten einführen lassen, Sie haben diese in den Ausschüssen beraten und dazu Beschlüsse gefasst (siehe Protokoll Nr. 2, Frühjahrstagung 2015, S. 7 f., S. 77 ff., Anl. 3).

Anhand dieser Eckdaten, mit denen die Prioritäten gesetzt wurden, und den sich danach noch ergebenden Erkenntnissen – insbesondere, ich werde darauf noch eingehen, zur Notwendigkeit, etwas im Bereich der Flüchtlingsarbeit zu tun –, hat der Evangelische Oberkirchenrat nun den Doppelhaushalt aufgestellt und legt ihn der Synode zur Beratung und Beschlussfassung vor (siehe auch 3. Sitzung, TOP VII und Anlage 3).

Im Folgenden erwarten Sie einige wenige grundsätzliche Überlegungen zu den besonderen Merkmalen eines kirchlichen Haushaltswesens. Danach möchte ich etwas zu den Rahmenbedingungen sagen, in denen wir uns bewegen. In einem dritten Teil sollen Sie Angaben zu wesentlichen Haushaltspositionen erhalten, insbesondere zur Kirchensteuer und zu den Personalkosten, unseren beiden wichtigsten Einnahme- und Ausgabepositionen. Zum Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke werde ich Ihnen die Überlegungen des vom Kollegen Werner geleiteten Fachreferates vorstellen. Dann werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Kapitalanlagen und schon befinden wir uns in der Schlusskurve. Der Abschluss beinhaltet eine Gesamtwertung und einen Ausblick.

Wer sich jetzt schon erschöpft fühlt von der Übersicht, ist gebeten, trotzdem gedanklich dabei zu bleiben. Haushalt

ist, entgegen vielfach vorhandenen Überzeugungen, kein undurchschaubarer Zahlensalat, und ich hoffe, ich kann Ihnen im Folgenden den roten Faden unseres Haushalts nachvollziehbar darstellen.

1. Besondere Merkmale eines kirchlichen Haushaltswesens

Was ist das überhaupt, was sind die besonderen Merkmale des kirchlichen Haushaltswesens, die es zu berücksichtigen gilt. Es sind meines Erachtens drei:

1.1 Die Mittelherkunft: Es handelt sich um anvertraute Gelder.

Die Finanzmittel der Kirche gehören nicht den Menschen, die damit planen, die darüber entscheiden und die sie verausgaben. Es handelt sich um Gelder, für die andere Menschen gearbeitet haben. Der Kirche wurden sie zur Verwirklichung ihres Auftrags zur Verfügung gestellt.

1.2 Der Entscheidungsprozess: Die Verantwortung für Entscheidungen wird synodal wahrgenommen.

Die Entscheidung, wieviel Mittel wofür verausgabt werden dürfen, wird synodal gefasst. Damit die Synode diese Aufgabe wahrnehmen kann, müssen ihr die hierfür notwendigen Informationen nachvollziehbar aufbereitet übermittelt werden. Sie muss Kenntnisse haben zu den Rahmendaten der Haushaltsgestaltung und dem sich daraus ergebenden Gestaltungsraum.

1.3 Die Zeitdimension: Kirche wirtschaftet im Hinblick auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

In der Vergangenheit übernommene Verpflichtungen, insbesondere bei uns im Personalbereich, aber auch im Bereich von Sachanlagen, sind grundsätzlich auf Erfüllbarkeit auch in der Zukunft angelegt. Die Haushaltswirtschaft muss dies vor allem bei der Übernahme neuer Verpflichtungen berücksichtigen.

Die Verantwortung für die Gegenwart beinhaltet die Anforderung, auf sich wandelnde Herausforderungen möglichst mit Ressourceneinsatz reagieren zu können. Dies kann dadurch geschehen, dass grundsätzlich ein gewisser Teil der Ressourcen nicht verplant wird, sondern flexibel einsetzbar bleibt. Es kann auch dadurch geschehen, dass Prioritäten gesetzt werden, wobei – leider – Prioritäten notwendig Posterioritäten beinhalten.

Die Verantwortung für die Zukunft kann wahrgenommen werden, wenn ein genügend langer Planungszeitraum betrachtet wird. Dabei sollten weder Horrorszenarien an die Wand gemalt werden noch absehbare Entwicklungen, beispielsweise der Mitgliederstruktur, ignoriert werden.

Sie mögen selbst entscheiden, ob unsere Haushaltswirtschaft diesen besonderen Anforderungen entspricht. Und wo nicht, sollten wir ggf. gemeinsam nach Verbesserungen Ausschau halten.

2. Rahmenbedingungen unserer Kirche

Unsere Landeskirche ist eine von 20 Landeskirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der EKD. Die Evangelischen Landeskirchen haben gemeinsam rd. 23 Mio. Mitglieder, davon 1,21 Mio. in Baden. Unsere Mitgliederzahl ist derzeit jährlich abnehmend. Wir leben im Bundesland Baden-Württemberg in einer über dem Bundesdurchschnitt prosperierenden Region Deutschlands. Die Zahl der Beschäftigten ist stabil und tendenziell aufgrund von Zuwanderung steigend.

Die bisher ungelösten Probleme innerhalb Europas, insbesondere die Staats-Schulden-Krise, betreffen uns selbstverständlich auch. Aber sie führen derzeit, anders als in anderen Ländern, nicht zu gravierenden sozialen Auswüchsen. Hunger ist in Deutschland die absolute Ausnahme. Bildung, medizinische Versorgung, Infrastruktur allgemein stehen im Prinzip allen zur Verfügung, und wenn unsere jungen Leute ins Ausland gehen, dann nicht aus Verzweiflung. Allerdings sind wir auch an den Kosten eines gemeinsamen, zu Teilen noch unentwickelten europäischen Hauses beteiligt. Die Niedrigzinspolitik, die faktisch Formen einer heimlichen Enteignung angenommen hat, trifft alle, die Vermögen anzulegen haben, also auch unsere Kirche. Und die weltweiten politischen, militärischen, wirtschaftlichen und klimatischen Probleme führen zu Wanderungsbewegungen von Millionen Menschen, von denen einige, wie wir alle wissen, auch den Weg nach Deutschland finden. Auf dies alles gilt es sich einzustellen, so gut wir es vermögen.

Die Synode und der Oberkirchenrat haben aus den Prognosen der voraussichtlichen Entwicklung der Mitglieder sowie der sich daraus ergebenden Finanzkraft einerseits und den voraussichtlichen Personalkostenentwicklungen andererseits Grundsätze für die Haushaltsgestaltung aufgestellt, die auch im vorliegenden Doppelhaushalt umgesetzt wurden:

- Übernahme neuer Dauerverpflichtungen nur durch Aufgeben alter
- verbleibende Gestaltungsräume mit zeitlicher Befristung nutzen.

Nicht betroffen hiervon sind die tariflichen Personalkostensteigerungen und die inflationsbedingten Anhebungen der Sachkosten. Strukturell steigt das Haushaltsvolumen allein durch deren Dynamisierung bereits um rd. 6 Mio. Euro pro Jahr.

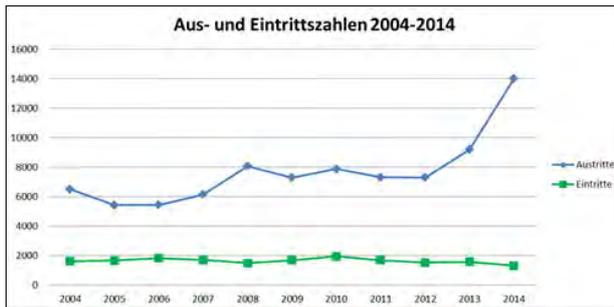
Da wir seit vielen Jahren nach diesen – und einigen anderen auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Grundsätzen – wirtschaften, ist unsere Finanzlage stabil und zukunftsorientiert.

3. Wesentliche Haushaltspositionen

3.1 Einnahmen

3.1.1. Kirchensteuer

Unser Haushalt wird zu knapp $\frac{3}{4}$ finanziert von den Mitgliedern, die Kirchensteuern entrichten. Das sind alle Evangelischen auf dem Gebiet unserer Kirche, deren Einnahmen die steuerliche Freigrenze überschreiten und die deswegen staatliche Lohn- bzw. Einkommensteuer bezahlen. Von dieser Steuer werden 8 % berechnet und als Kirchensteuer abgeführt. Hieraus dürfen wir für das Haushaltsjahr 2016 rd. 298 Mio. Euro und für 2017 rd. 309 Mio. Euro Einnahmen erwarten. Dazu kommen aus dem Steuerausgleich zwischen den Gliedkirchen, dem sogenannten Clearing, 31 Mio. Euro für 2016 und 34 Mio. Euro für 2017. Für diese Mittel, die uns die Mitglieder anvertrauen, können wir hoch dankbar sein. Weltweit betrachtet verfügen wir mit unserem Kirchensteuersystem über eine ausgesprochen nachhaltige Form kirchlicher Finanzierung. Wir sind uns bewusst, dass es sich hierbei um anvertraute Gelder handelt, deren Einsatz wir sorgfältig planen und worüber wir Rechenschaft abzulegen haben. Die Höhe dieser Einnahmen wird wesentlich von der Entwicklung der Anzahl der Kirchenmitglieder bestimmt.



In der Grafik sehen Sie die Eintrittszahlen religionsmündiger Kirchenglieder sowie die Zahl der förmlich erklärten Austritte zwischen 2004 und 2014. Die Diskrepanz zwischen der unteren Linie – den Eintritten – und der oberen Linie – den Austritten – ist nicht zu übersehen. Ebenfalls auf den ersten Blick auffällig ist der Anstieg der Austrittszahlen seit 2012. Hierfür gibt es verschiedene Gründe, denen im Rahmen einer Haushaltsrede nicht nachgegangen werden kann. Aber verschwiegen werden dürfen die Entwicklungen auch nicht, denn sie wirken sich natürlich perspektivisch auf unsere Finanzbasis aus.

Dieses Verhältnis von Eintritten und Austritten schmälert unsere Finanzkraft perspektivisch erheblich. Der auffällig starke Anstieg der Austrittszahlen 2014 beruhte vielfach auf missverständlichen Informationen durch die Geldinstitute im Rahmen der Neuregelung des automatisierten Kirchensteuerabzugsverfahrens für Kapitalerträge. Ich bin deshalb sehr froh, dass der Bundesgesetzgeber nun entschieden hat, dass die Steuerpflichtigen nur noch einmal pro Geschäftsbeziehung, und nicht jährlich, über den Datentransfer zur Erhebung der Kirchensteuer zu informieren sind. Dies wird hoffentlich die Austrittszahlen absenken. Erste Anzeichen sprechen auch dafür.

Fragen zur Mitgliedschaft, zur Mitgliederbindung und Mitgliederengewinnung bedürfen einer intensiven inhaltlichen Beschäftigung.

(Vereinzelter Beifall)

Der Oberkirchenrat hat sich dieser Aufgabenstellung referatsübergreifend angenommen. Für finanzielle Prognosen müssen wir die vorliegenden Zahlen betrachten und daraus unsere Schlüsse ziehen: wie viele Menschen waren Mitglied, wie viele sind es und wie viele werden es voraussichtlich sein. Daraus und aus weiteren Indikatoren ergeben sich die zu erwartenden Kirchensteuern, die wir Ihnen im Haushaltsbuch sowohl für den Zeitraum des nächsten Doppelhaushaltes als auch in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 beziffert haben.

3.1.2 Sonstige Einnahmen

Wie sich unsere weiteren Einnahmen zusammensetzen, konnten Sie der Übersicht im Vorbericht zum Haushaltsbuch (Register 1, Seite 15) entnehmen (hier nicht abgedruckt).

Hier haben wir eine erfreuliche stetige Entwicklung. Mit dem Staat gibt es verbindliche Verträge über pauschaliert oder für konkrete Leistungen zu erbringende Beträge, die im Wesentlichen störungsfrei abgewickelt werden können. Soweit wir aus Vorsorgeleistungen der Vergangenheit, insbesondere im Bereich der Altersversorgung, Zuflüsse zum Haushalt erwarten durften, wurden diese erfüllt. Besondere Erwähnung verdienen die Abführungen der Pflege Schönau. Deren Vermögen ist in der Satzung bestimmten Zwecken gewidmet. Von dem wirtschaftlich erfolgreichen

Handeln der Pflege profitieren satzungsgemäß die Gemeinden, zu deren Gunsten Baulasten bestehen. Und es profitiert der landeskirchliche Haushalt. Die Abführungen der Pflege an den landeskirchlichen Haushalt werden sich im nächsten Doppelhaushalt auf 9,75 Mio. Euro steigern. Es sind beachtliche Summen, die dort erwirtschaftet werden, um zweckbestimmt eingesetzt werden zu können.

3.2. Ausgaben

3.2.1. Personalkosten und Stellenplan

Unsere Ausgaben beziehen sich zum überwiegenden Teil auf Personalkosten. Die Kirche stellt Menschen für eine berufliche Tätigkeit in der Kirche ein bzw. beruft sie dazu. Sie zahlt die Aktivbezüge und trifft Vorsorge für Krankheit und Alter. Wir achten darauf, die Personalkosten im Gesamtgefüge des Haushalts in einem angemessenen Rahmen zu halten. Angemessen nach unten heißt, dass Kirche aus der Begegnung von Menschen lebt und es deswegen genügend Menschen geben sollte, die dies ermöglichen können. Angemessen nach oben heißt, dass Beschäftigungsverhältnisse in der Regel Verpflichtungen beinhalten, für die eine genügend sichere Aussicht auf Fortführung bestehen muss. Strukturell müssen die Entwicklungen bei der Kirchensteuer und bei den Personalkosten synchron verlaufen. Dies ist bei uns bisher gegeben, weil nach erheblichen Stellenkürzungen im Verwaltungs- und im Pfarrstellenbereich der Bestand im Wesentlichen beibehalten wurde.

Dies gilt es auch für die Zukunft im Auge zu behalten. Im Klartext gesprochen bedeutet es meines Erachtens, dass wir auch künftig finanziellen Gestaltungsraum nicht für das Eingehen von Dauerverpflichtungen nutzen dürfen – auch wenn dies allen Beteiligten viel abverlangt. Etwas anderes könnte gelten, wenn z. B. durch signifikante Rückgänge bei den Austritten und ebensolche Zuwächse bei den Eintritten eine Änderung der Finanzbasis gegeben wäre.

Eine Besonderheit dieses Haushalts ist die Verlagerung von Personalverpflichtungen im Bereich der Kirchenmusik von den Kirchengemeinden auf die Landeskirche. Sie haben diese Verlagerung bei den Beratungen zu den Eckdaten im Frühjahr in allen Ausschüssen ausführlich und zustimmend beraten. Im Ergebnis wird dadurch eine Entlastung der Kirchengemeinden bei entsprechender Belastung der Landeskirche um derzeit rund 1,8 Mio. Euro pro Jahr bewirkt. Von diesem Schritt erhoffen wir uns eine nachhaltige Sicherung der kirchenmusikalischen Arbeit, flächendeckend auf dem gesamten Gebiet der Landeskirche. Sie finden diese Stellen im Stellenplan – Register 4 – unter „3.1.3 Allgemeine Kirchenmusik“ als Zuwachs um 53,85 Stellen – (hier nicht abgedruckt) und Sie wissen nun, dass wir nicht in diesem Umfang Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker neu einstellen, sondern bereits in diesem Arbeitsfeld Tätige in eine landeskirchliche Anstellungsträgerschaft übernehmen wollen.

Im Register 4 – Stellenplan – finden Sie alle weiteren Veränderungen detailliert aufgelistet nach Referaten. Sie finden im Strukturstellenplan eine Liste der Stellen, die nicht wieder besetzt werden sollen. Sie finden Übersichten zu Stellen-erweiterungen und Stellenreduzierungen und Sie finden eine Liste zu refinanzierten Stellen, die nur besetzt werden dürfen, wenn diese Refinanzierung gesichert ist. Falls Sie hierzu Fragen haben, stehen die für dieses filigrane Gesamtkunstwerk „Stellenplan“ verantwortlichen Kolleginnen, Frau Simon und Frau Bähr, den Ausschüssen gern zur Verfügung.

3.2.2 Sonstige Ausgaben

Einen Überblick über alle Ausgabearten konnten Sie dem Vorbericht zum Haushaltsbuch entnehmen. Auf zwei Ausgabepositionen möchte ich hier noch besonders eingehen:

Wir sind, wie ich zu Beginn erwähnte, eine von 20 Gliedkirchen der EKD. Wir leben im vergleichsweise finanzstarken Südwesten Deutschlands. Deswegen teilen wir unsere Mittel mit anderen Gliedkirchen. Dies findet – wie bei den Bundesländern – in einem vereinbarten Verfahren, dem Finanzausgleich, statt. Im Rahmen des Finanzausgleichs trägt unsere Landeskirche knapp 11 Mio. Euro zu einem Mitteltransfer bei, der im Wesentlichen von West nach Ost erforderlich ist, um allzu große Unterschiede geschwisterlich auszugleichen. Sie finden diese Position unter der Haushaltsstelle 9210.00.7420 im Register 6 – Buchungsplan.

Und schließlich möchte ich Sie auf die Ausgabepositionen aufmerksam machen, deren konkrete Zweckbestimmungen weiteren Entscheidungen des Oberkirchenrates, des Landeskirchenrates und der Landessynode vorbehalten sind. Es handelt sich um die Innovationsmittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro pro Jahr, um die Projektmittel in Höhe von 2,5 Mio. Euro pro Jahr und um den Stellenpool in Höhe von 1 Mio. Euro pro Jahr. Mit diesen Mitteln schaffen wir Instrumente, um flexibel auf neue Anforderungen reagieren zu können. Dabei belegen wir diese Mittel mit der zeitlichen Beschränkung auf den Doppelhaushalt. Sie können also nur so eingesetzt werden, dass ihr Zweck zeitlich befristet erreichbar ist. Sie sind sozusagen der Ausgleich dafür, dass wir neue Dauerverpflichtungen nur über den schmerzhaften Weg der Umschichtung eingehen. Dies verlangt allen Beteiligten viel ab an präziser Planung, Verzicht auf Wünschenswertes und natürlich Rechenschaftslegung. Es hat sich aber meines Erachtens als Weg grundsätzlich bewährt. Das zeigt sich auch daran, dass wir mit diesem Instrument flexibel einsetzbarer Mittel auf vielfachen Wunsch nun auch im Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke arbeiten werden, zu dem ich später noch einige Angaben machen werde.

Zuvor will ich aber noch auf ein Thema eingehen, das uns im Augenblick wohl allen ganz besonders am Herzen liegt und zu dem Sie vielleicht neue Ausgabenpositionen erwartet haben. Ich spreche also sozusagen zu einer noch nicht vorhandenen Ausgabeposition. Das ist das Thema Flüchtlinge. Hier wird derzeit in den Gemeinden vor Ort schier Unglaubliches geleistet. Willkommen heißt evangelisch-badisch ganz konkret z. B.: Es werden Dolmetscher für die arabische Sprache gestellt, es werden Deutschkurse angeboten, es werden Kleiderkammern organisiert, es werden Stadtspaziergänge gemacht, es wird eine Fahrradwerkstatt eingerichtet, und es gibt sogar einen interkulturellen Gemüsegarten. Auch die Beratungsstellen der regionalen Diakonischen Werke leisten in der Flüchtlingssozialarbeit, die mit den neu zur Verfügung gestellten landeskirchlichen Stellendeputaten aufgestockt werden konnte, enormes. Darüber hinaus stellen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und die Landeskirche Räume für die Unterbringung zur Verfügung. Aber wir wissen alle, dass es weiterer Anstrengungen auf allen Ebenen unserer Kirche bedarf. Es ist bekannt, dass mehr als die Hälfte der Ankommenden einen rechtlich gesicherten Aufenthaltsstatus erhält. Sie werden im Land bleiben, und wir werden alle miteinander in neuer Zusammensetzung die Bevölkerung unseres Landes bilden. Dazu sind die Beiträge der Kirche kurz-, mittel- und langfristig erforderlich und werden auch explizit

nachgefragt. Den Schwerpunkt der künftigen kirchlichen Arbeit sehen wir in der Integration aller Teile der Bevölkerung in ein Gemeinwesen, in dem die Menschen und nicht ihre Herkunft im Mittelpunkt stehen. Hierfür werden weitere, auch landeskirchliche, Ressourcen gebraucht werden. Der Oberkirchenrat ist dabei, zusammen mit dem Diakonischen Werk Antworten auf diese Herausforderungen in einem konzeptionell durchdachten Maßnahmenpaket zu bündeln. Ziel ist, die Handlungsfähigkeit auf allen Ebenen unserer Kirche sicherzustellen und zwar sowohl für Sofortmaßnahmen als auch für mittel- und langfristige strukturelle Maßnahmen. Dabei werden wir auf den Erfahrungsschatz der engagierten Gemeinden und Kirchenbezirke zurückgreifen und berücksichtigen, was vor Ort und je nach Situation benötigt wird. Eine entsprechende Abfrage hat Oberkirchenrat Keller bereits bei allen Dekanaten und regionalen Diakonischen Werken gestartet. Natürlich wollen wir auch Ihre Ideen und Anregungen aus den Ausschussberatungen wissen. Wenn der Rahmen des Maßnahmenpaketes fertig ist – womit wir vor Jahresende rechnen –, werden wir mit entsprechenden Kostenplanungen und Deckungsvorschlägen auf dem vorgesehenen Weg für Entscheidungen zwischen Synodaltagungen den Landeskirchenrat um Entscheidungen bitten. Ihnen wird dann in der Frühjahrssynode berichtet und es werden Ihnen gegebenenfalls die nicht eilbedürftigen Entscheidungen vorgelegt werden. Auf diesem Weg wollen wir sicherstellen, dass wir auf die neuen Herausforderungen kurz-, mittel- und langfristig sinnvoll reagieren, dass wir alle Ebenen unserer Kirche berücksichtigen und dass wir sorgsam überlegt haben, was der Beitrag unserer Kirche sein kann. Solange die Maßnahmen nicht feststehen und nicht beziffert sind, können wir seriöserweise keine Beschlüsse darüber fassen. Um Ihnen aber eine Orientierung zur Größenordnung zu geben: Wir gehen derzeit von einem Gesamtvolumen von 10 Mio. Euro aus, das wir in den nächsten drei Jahren für diese Aufgaben auf allen Ebenen unserer Kirche benötigen werden.

Heute in der Morgenandacht haben wir mit Worten des 146. Psalms gebetet „Der Herr behütet die Fremdlinge“. Wir wissen, dass das Handeln in der Welt Hände braucht, auch unsere. Wir sind, so meine ich, dazu bereit und in der Lage. Das ist gerade in diesen Tagen, die von Verwirrung und Ängsten bis zu Hass und dem schrecklichen Attentat in Köln geprägt sind, beruhigend, wohlthuend und einfach gut.

4. Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

Im Haushaltsgesetz ist geregelt, dass 45 % des Netto-Kirchensteueraufkommens als Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke verausgabt wird. Diese Mittel werden nach einem gesetzlich festgelegten Verfahren den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden zugewiesen.

Obwohl im Bereich der FAG-Zuweisungen keine Kürzungen, sondern jährliche Steigerungen – im neuen Doppelhaushalt 3 % pro Jahr – vorgenommen wurden, können viele Kirchengemeinden den Haushalt nicht ausgleichen bzw. die gesetzlichen Pflichtrücklagen nicht bilden.

Dies zeigt strukturelle Probleme, für die dringend zukunftsweisende Lösungen geschaffen werden müssen. Klar erkennbar sind die zu hohen Kosten des vorhandenen Immobilienbestandes. Viele Kirchengemeinden brauchen eine veränderte Gebäudestruktur, die nachhaltig finanziert werden kann und zugleich neue finanzielle Freiräume für

die inhaltliche Arbeit vor Ort eröffnet. Im Rahmen des Liegenschaftsprojektes sollen hierfür Konzepte entwickelt werden.

Derzeit befinden sich 83 Kirchengemeinden im Haushalts-sicherungskonzept, 59 sind gesetzlich dazu verpflichtet, 24 Kirchengemeinden führen präventiv ein Haushalts-sicherungskonzept durch, um rechtzeitig Veränderungsprozesse auf den Weg zu bringen.

Auf der einen Seite gilt es, im Bereich Gebäude Einsparungen vorzunehmen, auf der anderen Seite sollen schon jetzt Investitionen für eine künftige Gebäudestruktur durch Bauprogramme unterstützt werden. Die landeskirchlichen Baubehilfen und Unterstützungsmaßnahmen in den Jahren 2016-2019 für die Stadtkirchenbezirke einschließlich des Sonderbauprogramms für Kirchen werden ein Finanzvolumen von 30,5 Mio. Euro erreichen. Weitere 22 Mio. Euro sind für die Jahre 2016/17 die Grundlage der Budgetplanung für das Bauprogramm A für Maßnahmen an Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern und Kindertagesstätten der Kirchengemeinden, die nicht zu einem der fünf Stadtkirchenbezirke gehören.

Die Kirchenbezirke werden künftig noch stärker in Entscheidungsprozesse einbezogen werden und Verantwortung tragen, z. B. im Liegenschaftsprojekt oder in der Personalplanung. Daher liegt es nahe, diese Verantwortung auch bei inhaltlich noch nicht bestimmten Mitteln wahrzunehmen. Im kommenden Haushalt werden den Kirchenbezirken erstmalig 1,24 Mio. Euro für projektorientiertes Arbeiten zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2018 soll dieses neue Finanzinstrument ausgewertet werden.

Für Fragen zu den Finanzen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke stehen der hierfür zuständige Kollege Werner und seine Mitarbeiter den Ausschüssen gern zur Verfügung.

5. Kapitalanlagen

Für manche von Ihnen dürfte dies der unerwartetste Teil meiner Ausführungen sein. Wieso hat die Kirche Kapitalanlagen, wie werden die gemanagt, wie kann überhaupt im Gemeinderücklagenfonds eine Verzinsung von 2,5 % bzw. ab 2016 2 % in dem momentanen Marktumfeld angeboten werden, und wie kann auf die Risiken des Kapitalmarktes reagiert werden – so mögen Sie fragen.

Zur ersten Frage, wieso hat die Kirche Kapitalanlagen?

Kirche hat Kapitalanlagen, weil

- sie gesetzlich zur Rücklagenbildung verpflichtet ist z. B. für die Substanzerhaltung von Gebäuden und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft.
- sie Ansprüche auf Versorgung und Beihilfe für Pensionäre sicherstellen muss.
- die Synode entschieden hat, Stellensicherung, insbesondere für Pfarrstellen, durch Rücklagenbildung vorzunehmen.
- sie für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke treuhänderisch Vermögen verwaltet.

Den größten Anlagebedarf haben wir für die Absicherung der Pensionen in der Versorgungsstiftung.

Wer, wie wir, nicht kommende Generationen mit Verpflichtungen belasten will, die wir heute eingehen, der muss Vorsorge dafür treffen. Das tun wir, indem wir durch einen

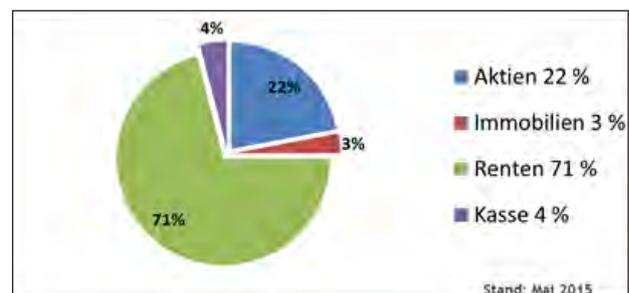
Aufschlag auf die Aktivgehälter in unserer Versorgungsstiftung entsprechende Mittel ansparen.

Wie wird das Anlagevermögen gemanagt?

Den rechtlichen Rahmen setzt das KVHG. Operativ begleitet werden wir durch eine externe Beratungsfirma, die sämtliche Anlagen unter Risikogesichtspunkten analysiert.

Mit Hilfe dieses Consultants - denn wir hätten dafür das Know-how und die technischen Möglichkeiten gar nicht - prüfen wir regelmäßig, welche Vermögensklassen mit welchen Risikomustern – in sich und untereinander - uns bei dem für uns verkraftbaren Risiko die höchst möglichen Erträge generieren. Und dazu muss alles noch den besonderen Anforderungen einer kirchlichen Vermögensanlage entsprechen.

Was tun wir dazu? Wir erfassen die unterschiedlichen Marktbewegungen von Währungen, Aktien, Renten und Immobilien in sich und untereinander. Wir betrachten das vorhandene Vermögen, die Anforderungen an dessen Erträge und die vorhandenen Risikopuffer. Daraus ergeben sich die Möglichkeiten, Risiken bei der Kapitalanlage zu verkraften. Risiken werden, solange ein marktwirtschaftliches Umfeld besteht, mit Ertragschancen, also Zinsen und Dividenden, vergütet.



Aus der Grafik ergibt sich die derzeitige Struktur des Gesamtvermögens.

Wie Sie daraus ersehen können, ist gut ¾ des Vermögens in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Unsere Aktienanlagen liegen im Augenblick bei rund 22 %.

Und damit kommen wir auch schon zur nächsten Frage: Wie kann die Landeskirche immer noch eine Guthabenverzinsung von 2,5 % bzw. ab dem nächsten Jahr von 2 % im Gemeinderücklagenfonds auskehren? Es liegt an der Mischung. Wir haben im Bestand der Anlagen noch alte Papiere mit hohen Renditen. Diese werden bis zur Fälligkeit gehalten und heben im Augenblick noch das Gesamtniveau.

Nun zur letzten Frage: Wie kann auf die ständig sich verändernden Risiken des Kapitalmarktes reagiert werden? Wir reagieren mehrstufig. Wir strukturieren unsere Anlagen sehr sorgfältig in verschiedene Laufzeiten, Regionen, Anlageklassen und Fondsmanager. Wir legen Maximalwerte pro Anlageart fest. Wir überprüfen monatlich in einem Jour fixe zusammen mit unseren Beratern die Entwicklung der Anlagen. Wir haben eine Risikotragfähigkeitsrechnung eingeführt, mit deren Hilfe wir berechnen, ob und in welcher Höhe der maximale Schadensfall von den stillen Reserven bzw. der Schwankungsreserve gedeckt wird. Derzeit arbeiten wir an einem sogenannten Notfallplan, um einerseits Eingriffe in unsere Allokation, wie z. B. den Verkauf von Aktien zum falschen Zeitpunkt zu verhindern und andererseits

eine jederzeitige Gewährleistung der Verpflichtungen ohne Eingriffe in den Haushalt sicherzustellen.

Parallel zu all diesen wirtschaftlichen Faktoren achten wir darauf, dass die Kapitalanlagen im Rahmen des kirchlichen Auftrags erfolgen. Das bedeutet, dass die Anlageaufträge die Ausschlusskriterien entsprechend des EKD-Leitfadens für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der evangelischen Kirche enthalten. Das bedeutet auch, dass wir spezielle Positivkriterien in den einzelnen Anlagerichtlinien der Fonds definieren, die sich an Nachhaltigkeitsgesichtspunkten orientieren. Und wir lassen durch einen Dienstleister gemeinsam mit anderen international und nachhaltig ausgerichteten Anlegern unsere Anliegen gegenüber den Unternehmen durch Unternehmensdialoge und durch die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen wahrnehmen.

Synodale aus allen Ausschüssen unterstützen uns in den Anlageausschüssen bei der Steuerung der extern gemanagten Anlagen. Diese stehen Ihnen, neben Herrn Süss und mir, für Rückfragen sicher gern zur Verfügung.

Ich komme zum Schluss.

6. Gesamtwertung und Ausblick

Im Ergebnis spiegelt der kommende Doppelhaushalt die Finanzen einer Kirche, die ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen kann, die bestehende und bewährte Arbeitsfelder fortführen kann, die Gestaltungsräume hat und nutzt und die, last not least, zuversichtlich in die Zukunft schauen kann. Ich hatte Ihnen berichtet, dass wir planen, den Landeskirchenrat um Zustimmung zu einem weiteren Ressourceneinsatz für die Arbeit mit Flüchtlingen zu bitten, sobald wir konkrete und mit Zahlen belegte Maßnahmen vorlegen können. Daran arbeiten im Augenblick alle Referate des Evangelischen Oberkirchenrats gemeinsam. Selbstverständlich stellen wir uns auch auf künftige Entwicklungen ein. Wir werden nicht unberührt bleiben von Veränderungen, insbesondere in unserer Mitgliederentwicklung, der daraus resultierenden sinkenden Steuerkraft und den Veränderungen am Kapitalmarkt. Aber wir haben die Möglichkeit, auf solche Veränderungen zu reagieren. Da derzeit viele Kirchengemeinden ihre durch Immobilien verursachten Dauerverpflichtungen kritisch prüfen müssen, können sie vielleicht künftig ihre Ressourcen in andere Arbeitsbereiche investieren. Da die Landeskirche derzeit Gestaltungsraum nur zeitlich befristet nutzt, können wir voraussichtlich noch lange die sinkende Finanzkraft ohne Stellenkürzungen verkraften. Vielleicht gelingt es uns dabei ja auch, Ressourcen - um die uns sehr viele Kirchen weltweit beneiden - von gewohnten Bahnen weg in neue Aufgabengebiete zu lenken. Damit würden wir die Grenzen, die unsere Ressourcen uns setzen, in Chancen verwandeln. Chancen, unseren Auftrag so zu verwirklichen, wie wir es jetzt verantworten können.

Ich freue mich auf die weiteren Beratungen in den Ausschüssen!

Vielen Dank für Ihr Zuhören, Ihr Mitdenken und Ihr Mitgestalten.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Liebe Frau Bauer, ganz herzlichen Dank. Sie haben uns meines Erachtens nicht nur den Haushalt vorgelegt sondern ganz entscheidende Erläuterungen für die Haushaltswirtschaft unserer Landeskirche gegeben, die sicher auch denen weitergeholfen haben und

weiter helfen werden, die nicht unbedingt im Finanzausschuss tätig sind, die sich ohnehin näher mit dem Thema beschäftigen, sondern die auch sonst mit den kirchlichen Finanzen nur am Rande betroffen sind, aber dennoch immer wieder auch nachgefragt werden. Herzlichen Dank!

Ich freue mich auf die Weiterarbeit in den Ausschüssen. Sie haben gehört, die Fachleute aus dem Evangelischen Oberkirchenrat stehen zur Verfügung. Die Ausschussvorsitzenden haben dieses sicher schon entsprechend eingeplant.

X

Wahlvorschlag des Ältestenrats für die Bischofswahlkommission

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt X, Wahlvorschlag des Ältestenrates für die Bischofswahlkommission.

Nach § 2 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs sind als Mitglieder der Bischofswahlkommission u. a. je sechs von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische und nichttheologische Mitglieder zu wählen.

Bei der Frühjahrstagung in diesem Jahr konnten alle sechs theologischen Mitglieder, jedoch nur fünf nichttheologische Mitglieder gewählt werden. Daher war die Wahl eines nichttheologischen Mitglieds erforderlich und soll auf dieser Tagung durchgeführt werden.

Der Ältestenrat schlägt aufgrund der Benennung durch die ständigen Ausschüsse unsere Konsynodale Stephanie Prinzessin von Baden für dieses Amt vor.

Es ist beabsichtigt, die Wahlvorschlagsliste am Mittwoch zu schließen. Vor der anschließenden Wahl sind die Kandidierenden oder die Kandidierende gebeten, sich kurz persönlich vorzustellen und dabei auch den Grund für ihre Kandidatur zu benennen. Es gibt also die Möglichkeit, bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste eventuell weitere Kandidierende der Geschäftsstelle mitzuteilen bzw. hier im Plenum bekannt zu geben.

II

Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Da ich inzwischen erfahren habe, dass Frau Pfeiffer erst heute Nachmittag kommen wird, möchte ich Herrn Superintendenten Bereuther jetzt doch zum **Grußwort** bitten und nicht die Zusammenfassung abwarten.

Herr **Bereuther**: Sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr verehrter Herr Präsident, verehrtes Kollegium, verehrte Synodale, liebe Gäste! Ich grüße Sie ganz herzlich von der kleinen Schwester der Evangelischen Landeskirche in Baden, also von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden. Ich grüße Sie vom Synodalausschuss, der Kirchenleitung und der Synode, die in knapp fünf Wochen in Ispringen tagen wird. Bei uns beginnt die nächste Synodalperiode, die bei uns keine Nummern hat, 2015 und dauert bis 2021.

Über gute Beziehungen und die Zusammenarbeit unserer Kirchen habe ich bereits bei der Frühjahrstagung gesprochen. Dennoch möchte ich noch einmal hervorheben, wie selbstverständlich wir als kleine Schwester von der großen Schwester wahrgenommen werden. Ihr Anliegen, Herr Landesbischof, uns als kleine Schwester im Synodalgottesdienst gestern mit vorkommen zu lassen, in dem Sie mich

in den Fürbitten beteiligt haben, hat mir sehr gut getan. Ich hoffe, dass es noch viele Dinge gibt, die wir zusammen tun können. Da sind noch viele Ideen gefragt.

Ihrer Synode wünsche ich Gottes reichen Segen bei allen Beratungen, die anliegen. Möge Gottes Heiliger Geist Sie führen und leiten, damit Sie Entscheidungen fällen, die Gott wohlgefallen und die den Menschen dienen. Gott segne Sie!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Bereuther. Wenn Sie dann doch in absehbarer Zeit tagen, wie Sie berichtet haben, nehmen Sie natürlich unsere Grüße direkt auch auf diese Tagung mit. Die Hände, die sich entgegenstrecken, werden bestehen bleiben.

(Herr **Bereuther**: Danke schön!)

Wir unterbrechen diese Sitzung jetzt an dieser Stelle – aber bitte nicht gleich davonfliehen – bis heute Nachmittag und setzen sie nach der Kaffeepause fort. Die Tagesordnung wird dann fortgeführt.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:58 Uhr bis 15:30 Uhr.)

II

Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Groß**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort, und ich begrüße ganz herzlich Herrn Pfarrer Oesch, den Pfarrer der Kirchengemeinde Bad Herrenalb.

(Beifall)

Herzlich willkommen!

Ich frage, ob Frau Dr. Pfeiffer schon eingetroffen und im Raum ist? – Wir erwarten auch sie heute Nachmittag und freuen uns, wenn sie dann in unsere Runde kommt.

VI

Bekanntgaben

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Groß**: Ich habe noch etwas bekannt zu geben, nämlich das Ergebnis der **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst, die für das Projekt „Junge Flüchtlinge im Jugendmigrationsdienst des Diakonischen Werkes im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau“ bestimmt war. Sie betrug 613,30 €. Ganz, ganz herzlichen Dank dafür.

(Beifall)

XI

Bericht aus der EKD-Synode

Vizepräsidentin **Groß**: Dann kommen wir zum Tagesordnungspunkt XI, und zwar zum Bericht aus der EKD-Synode, den uns unsere Konsynodale Frau Baumann geben wird.

Synodale **Baumann**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, verehrte Konsynodale, vom 30. April bis 3. Mai trat im Frühjahr dieses Jahres die neue Synode der EKD in Würzburg zusammen, um sich für ihre sechsjährige Amtsperiode zu konstituieren. Mit dabei waren aus unserer Landeskirche die von Ihnen gewählten ordentlichen Mitglieder Dr. Adelheid von Hauff, Manfred Froese, Margit Fleckenstein, Dr. Susanne Teichmanis und meine Person.

Auf der zuvor tagenden Kirchenkonferenz wurde unsere Landeskirche von unserem Bischof Jochen Cornelius-Bundschuh und Oberkirchenrätin Barbara Bauer vertreten.

Als neues Mitglied der EKD-Synode wurde ich im Vorfeld gebeten, Ihnen zu berichten und Ihnen meine Eindrücke zu schildern.

Mit Spannung war zunächst der Eröffnungsgottesdienst in St. Stephan erwartet worden. In diesem Gottesdienst wurden zum ersten Mal die gewählten und berufenen Mitglieder dreier verschiedener Zusammenschlüsse gemeinsam auf ihr Amt verpflichtet: die der EKD-Synode, der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, VELKD genannt, sowie der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen, der UEK, der wir als badische Landeskirche angehören.

Diese Verpflichtung geschah durch Heinrich Bedford-Strohm, dem Ratsvorsitzenden der EKD, durch Gerhard Ulrich, dem leitenden Bischof der VELKD und durch Christian Schad, dem Vorsitzenden der Vollkonferenz der UEK. Es wurde deutlich, dass man sich im Vorfeld sehr viele Gedanken darüber gemacht hatte, wie ein solcher Gottesdienst und die notwendige Verpflichtung für alle liturgisch tragbar ablaufen könnte.

Als neugewähltes Mitglied der EKD-Synode und aus einer unierten Kirche stammend, habe ich diesen Gottesdienst liturgisch an manchen Stellen als doch eher etwas mühsam erlebt. Man hat sich gemeinsam auf einen Weg gemacht. Dieser wurde aber von vielen als noch nicht wirklich befriedigend empfunden. Mir schien dieser Gottesdienst symptomatisch zu sein für die Frage, wie man als EKD-Synode die letzten Jahre gemeinsam auf dem Weg war und wie man künftig gemeinsam auf dem Weg sein will. In aller Munde war stets das sogenannte „Verbindungsmodell“, das sich zum Ziel gesetzt hat, am gemeinsamen Kirche-Sein als EKD in Deutschland zu arbeiten. Als neugewähltes Mitglied habe ich manche Beiträge und Diskussionen in diesem Zusammenhang als irritierend empfunden. Ich bin mir nicht sicher, ob alle Mitgliedskirchen das ausgegebene Ziel tatsächlich teilen. Darüber hinaus wurden immer wieder Beharrungstendenzen und ein unterschiedliches Tempo im Hinblick auf ein Erreichen des Zieles deutlich.

Ich persönlich finde es erstaunlich und in der heutigen Zeit mit ihren großen Herausforderungen für die EKD kaum nach außen vermittelbar, dass wir so viele Kräfte für interne Fragen aufbringen müssen.

(Beifall)

Weniger mühsam, sondern im Gegenteil für mich sehr spannend zu sehen war, welche klare Wahlergebnisse sich auf dieser konstituierenden Synode ergaben. Im Vorfeld der EKD-Synode war bereits der Pfälzer Kirchenpräsident Christian Schad von uns einstimmig erneut zum Vorsitzenden der Vollkonferenz der UEK gewählt worden. Auf der EKD-Synode selbst stand dann unter anderem die Wahl des siebenköpfigen Präsidiums auf der Tagesordnung. Mit einer wirklich beeindruckenden Mehrheit der Stimmen wurde dabei Irmgard Schwaetzer als Präses der EKD-Synode bestätigt. Ein ebenso klares Wahlergebnis erhielten Klaus Eberl und Elke König als Vizepräses.

Auch für mich als Neuling war eine gewisse Aufbruchstimmung zu spüren. So sind 40 % der Synodalen neu in ihr Amt gewählt worden.

Übrigens sind 48 % aller Synodalen Frauen. Von einer solchen Parität ist die Zusammensetzung der Kirchenkonferenz leider noch weit entfernt.

Spürbar war eine gewisse Dynamik dahingehend, das synodale Element weiter zu stärken. Man denkt darüber nach, die Arbeitsabläufe und Informationswege weiter zu verbessern. Die alten Ausschüsse werden hinsichtlich ihres Aufgabenprofils aktuell neu zugeschnitten und ein neuer Ausschuss wird installiert. Dieser neue Ausschuss, „Zukunftsausschuss“ genannt, soll sich mit Themen wie etwa dem angestoßenen Reformprozess der Kirchenmitgliedsuntersuchung sowie mit den Fragen einer künftigen Kirchengestalt in einer sich wandelnden Gesellschaft beschäftigen. Auffallend viele Synodale haben ihr Interesse an der Mitarbeit in solch einem Ausschuss bekundet. Man wird auf der EKD-Synode, die jetzt kommt, sehen, wer da tatsächlich hineingewählt werden kann.

Auf der Tagesordnung stand natürlich der Ratsbericht des Ratsvorsitzenden Bedford-Strohm. Er zeigte sich beeindruckt von der Dynamik der Vorbereitungen für das Reformationsjubiläum und wies neben anderen Themen sehr deutlich auf die Handlungsnotwendigkeiten zum besseren Schutz der Flüchtlinge hin.

Als EKD-Synodale verabschiedeten wir in der Folge ein Papier, in dem wir die Bundesregierung unter anderem aufforderten, sich für ein umfassendes europäisches Seerettungsprogramm, ein europäisches Neuansiedlungsprogramm sowie für legale Wege für Schutzsuchende in der EU einzusetzen.

Neben einem interessanten Vortrag von Prof. Dr. Paul Nolte zum Thema „Irritationen der Zivilgesellschaft“ bewegte uns Synodale vor allem die wirklich sehr interessante und spannend vorgestellte Arbeit an der neuen Lutherbibel. Diese ist ja mittlerweile öffentlich vorgestellt worden.

Beschlossen wurde auch das Schwerpunktthema der in wenigen Tagen anstehenden EKD-Synode in Bremen. Diese wird sich in ihrer zweiten Tagung vom 8. bis 11. November schwerpunktmäßig mit dem Reformationsjubiläum beschäftigen unter der Überschrift: „Christlicher Glaube in offener Gesellschaft“.

Daneben wird die kommende EKD-Synode ganz im Zeichen der Wahlen stehen. Ein neuer Rat der EKD, bestehend aus 14 Ratsmitgliedern, soll für die kommenden sechs Jahre gewählt werden. Am 11. November wird dann über den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Rates der EKD entschieden.

Ich bin gespannt auf die Ergebnisse der Wahlen und auf das inhaltliche Arbeiten auf der kommenden Synode. Ich persönlich hoffe, dass wir es schaffen, das Schwerpunktthema „Reformationsjubiläum 2017 – christlicher Glaube in offener Gesellschaft“ auch mit den aktuell anstehenden drängenden gesellschaftspolitischen Fragen zu verbinden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen als EKD-Synodale während dieser Tagung und darüber hinaus gerne zur Verfügung. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Groß**: Ich danke Ihnen, liebe Frau Baumann, für den Rückblick auf die erste Tagung der neuen EKD-Synode aus dem Blickwinkel – ich zitiere Sie – „eines Neulings“. Für die bevorstehende zweite Tagung in Bremen wünschen wir Ihnen und Ihren Konsynodalen alles Gute,

Gottes Geleit und viel Weisheit dann auch bei den Wahlen, auf deren Ergebnisse wir natürlich sehr, sehr gespannt sind.

// Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Groß**: Nun darf ich ganz herzlich Frau **Dr. Birgit Pfeiffer** begrüßen, die bei uns eingetroffen ist. Frau **Dr. Pfeiffer** ist Mitglied im Kirchensynodalvorstand der Hessisch-Nassauischen Kirche und wird uns jetzt mit einem **Grußwort** erfreuen.

Frau **Dr. Pfeiffer**: Vielen Dank für die freundliche Begrüßung und auch für die Geduld. Es war wunderschön, hierher zu fahren auf den Landstraßen von Herrenberg durch buntes Laub, aber es hat sich leider ziemlich gezogen, und so habe ich es nicht ganz geschafft, so zeitig da zu sein, wie ich das wollte. Nichtsdestotrotz!

Liebe Vizepräsidentin, lieber Präsident Wermke, sehr geehrter Herr Landesbischof Cornelius-Bundschuh, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Im Auftrag des Kirchensynodalvorstandes Ihrer nördlichen Schwesterkirche in Hessen und Nassau und mit besonderem Gruß unseres Präses **Dr. Oelschläger** darf ich Sie herzlich hier als versammelte Synode grüßen und aus Hessen und Nassau berichten.

Unsere Synodalperiode in Hessen und Nassau neigt sich dem Ende zu, die neuen Kirchenvorstände sind bereits konstituiert, die Dekanatssynoden folgen im Januar, die neue zwölfte Kirchensynode konstituiert sich im Juni 2016. Zuvor haben wir aber Ende November unsere Herbsttagung, und wieder stehen wichtige Entscheidungen auf der Tagesordnung.

Wie in allen Gemeinden und in der Diakonie ist das Thema Aufnahme von Flüchtlingen für die EKHN hoch aktuell. Im Juli hatten wir gemeinsam mit der Diözesanversammlung von Limburg einen synodalen Studientag zum Thema Flüchtlinge und haben uns intensiv in Arbeitsgruppen mit der Situation der Flüchtlinge und Hilfsmöglichkeiten beschäftigt. Die EKHN hat bereits zusätzlich zu den bestehenden Stellen speziell für die Koordination von Flüchtlingsprojekten und die Beratung der Haupt- und Ehrenamtlichen 1,5 Mio. Euro bereitgestellt. Für die bevorstehende Synode liegt ein Antrag über 16 Mio. Euro zum Ausbau und zur Verstärkung der Flüchtlingshilfe auf dem Tisch, und möglicherweise ist auch das noch zu wenig. Landauf und landab engagieren sich Gemeinden und vor allem auch viele Kirchenmitglieder, die bisher wenig in der Gemeinde präsent waren. Die Flüchtlingsbetreuung vor Ort geschieht fast immer in gemeinschaftlichen Projekten und mit vielfältigen Aktionen. In Rheinhessen wurde zum Beispiel ein nicht mehr benötigtes Pfarrhaus zur Unterkunft für Flüchtlingsfamilien, das ehemalige Religionspädagogische Institut in Kronberg ist nun ein Flüchtlingsheim, und die Landesregierungen von Hessen und Rheinland-Pfalz fragen nach weiteren Unterbringungsmöglichkeiten. So sind wir als Kirchen vielfach angefragt, und unser Engagement ist hochwillkommen.

Ein weiteres Thema, für Sie vielleicht auch interessant, ist das Arbeitsrecht in der Diakonie. Seit die Diakonischen Werke von Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck zur Diakonie Hessen fusioniert sind, suchen wir nach dem richtigen Weg, wie dort zukünftig Löhne und Gehälter

ausgehandelt werden. Allen bisherigen Konzepten und Gesetzesentwürfen haben ver.di und die Gesamtmitarbeitervertretungen eine Abfuhr erteilt, die Ablehnung des Dritten Weges ist groß. Auf der Synode werden wir nun voraussichtlich ein Arbeitsrechtsregelungsgesetz verabschieden, das die Verantwortung in die Hände der Diakonie Hessen legt und die Möglichkeit zu einem kirchengemäßen Tarifvertrag eröffnet. Wir hoffen, dass sich dann eine Einigung finden lässt, die eine handlungsfähige Arbeitsrechtssetzung erlaubt.

Binnenkirchlich sind wir mit zwei wichtigen Vorhaben beschäftigt, die beide Wellen schlagen: Zum einen soll der zweite Schritt einer Strukturveränderung erfolgen. Wir sind schon dabei, schrittweise die Zahl der Dekanate von noch 47 durch Fusionen der bestehenden Dekanate bis zum Jahr 2022 zu verringern auf 25. Und dann soll die Zahl der Propsteien von derzeit sechs auf fünf reduziert werden. Propsteien sind in unserer Kirche vor allem Visitationsbezirke, aber bei Veränderungen wird daraus leicht eine Frage der Identität. Wir haben sehr unterschiedliche Regionen, von der Metropole Frankfurt bis zum ländlichen Raum in Oberhessen und Rheinhessen. Dazu gehören zwei Landeshauptstädte mit den jeweiligen Landesregierungen und Gebietsanteile in eben diesen beiden Bundesländern, denn Rheinland-Pfalz macht ein Fünftel unseres Kirchengebietes und ein Viertel unserer Mitglieder aus.

Die zuständigen Ausschüsse der Synode haben die Zeit zwischen der ersten und der nun bevorstehenden zweiten Lesung des Gesetzes hierfür gründlich genutzt und viele Anhörungen, Anträge und Überlegungen berücksichtigt. Nun werden wir als Synode eine Entscheidung treffen, die sicherlich nicht allen gefällt, aber demokratisch und mehrheitlich zustande kommt.

Das andere Großprojekt ist die Umstellung unseres Haushaltswesens von der Kameralistik auf die Doppik, kein einfaches Unterfangen. Mit anderen Worten: Risiken und Nebenwirkungen wurden wohl doch unterschätzt, und wenn das Ganze dann noch mit einem neuen EDV-Programm kompatibel sein muss, nämlich Mach2, dann ist der Komplexitätsgrad der gleichzeitigen Veränderungen kaum noch zu toppen. Inzwischen wurde die Projektsteuerung durch externe Unterstützung erweitert und der Umsetzungszeitplan gestreckt, was natürlich Mehrkosten, aber hoffentlich auch mehr Sicherheit bei der Umsetzung geben wird. Wir werden sehen, wie alle Ebenen, nicht zuletzt die Kirchengemeinden, mit dem neuen System zurechtkommen. Insbesondere die Bewertung des Immobilienbestandes und die Festlegung von Abschreibungen werden die Finanzen der Kirchengemeinden in ein neues Licht rücken. Die Synode hatte die Einführung der Doppik damals mit deutlicher Mehrheit beschlossen, aber ob sie immer so gut zu einer Non-Profit-Organisation wie der Kirche passt, muss sich noch zeigen. Unser Schatz sind ja vor allem die Menschen, und die lassen sich nicht in Euros darstellen. Warten wir es ab.

Wir gehen auf das Reformationsjubiläum 2017 zu, auch für die EKHN ein wichtiges Datum. Ein zentraler Ort auf dem Weg des Reformations-Trucks wird dabei natürlich Worms sein als Ort des berühmtesten aller Standpunkte von Martin Luther. Eine weitere Station wird Herborn sein, ehemals Hohe Schule der reformierten Theologie, heute Theologisches Seminar unserer Landeskirche. Für die Gestaltung des Reformationsjubiläums haben wir ein eigenes Projektbüro eingerichtet und eigene Mittel bereitgestellt, die Kirchengemeinden und Dekanate für ihre eigenen Projekte

beantragen können. Und im Bibelhaus Erlebnismuseum in Frankfurt, dies als kleiner Werbeblock für Sie zum Ende meines Grußwortes, findet zurzeit eine spektakuläre Ausstellung statt, zu der ich Sie herzlich einladen möchte: Luthers Meisterwerk. Zu sehen sind einzigartige Bibeldrucke, darunter die Gutenberg-Bibel, Erstausgaben des Neuen Testaments von 1522 und der „Biblia Deutsch“ Martin Luthers von 1535 sowie reformierte und katholische Bibelausgaben des 16. Jahrhunderts. Die Ausstellung ist noch bis zum 31.12. dieses Jahres geöffnet.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und Gottes Segen für Ihre Beratungen! Herzliche Grüße!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Groß**: Ich danke Ihnen ganz herzlich, liebe Frau Dr. Pfeiffer, für Ihr Grußwort, für Ihren Einblick, auch für den abschließenden Werbeblock, denn die beiden Bibelhäuser verbinden auch unsere Landeskirchen, die Bibelgalerie in Meersburg und das Bibelhaus in Frankfurt.

Ganz herzlichen Dank für den Einblick in Ihre Überlegungen, die Sie zu Themen, die uns nicht unbekannt sind, auf der bevorstehenden Synodaltagung bewegen. Wir wünschen Ihnen dafür alles Gute, gute Entscheidungen. Bitte nehmen Sie unsere ganz herzlichen Grüße dorthin mit.

(Frau **Dr. Pfeiffer**: Ich bleibe noch da, ich bin gespannt auf den Vortrag!)

– Das ist schön.

XII

Einführung in das Perspektivpapier „Leben aus der Quelle. Herausforderungen und Perspektiven für das gottesdienstliche Leben der Evangelischen Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert“

Vizepräsidentin **Groß**: Ich komme zum Tagesordnungspunkt XII und darf nun Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin bitten, uns eine Einführung in das Perspektivpapier „Leben aus der Quelle. Herausforderungen und Perspektiven für das gottesdienstliche Leben der Evangelischen Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert“ zu geben.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Verehrte Frau Vizepräsidentin, verehrte Mitglieder der Synode, liebe Schwestern und Brüder! Dieser Landessynode liegt zur Beratung unter der Ordnungsziffer 03/13 das Perspektivpapier Gottesdienst vor (siehe Anlage 13). Es trägt den Titel „Leben aus der Quelle. Herausforderungen und Perspektiven für das gottesdienstliche Leben der Evangelischen Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert“. Ich möchte Ihnen in drei Schritten eine kurze Einführung in dieses Perspektivpapier geben, um die Beratungen in den Ausschüssen zu erleichtern.

1. Warum wurde dieses Papier erstellt?

In den letzten Jahrzehnten haben sich die Voraussetzungen, unter denen wir Gottesdienst feiern, dramatisch verändert: Sonntag und Wochenende haben sich in ihrer Bedeutung und Gestaltung gewandelt, ebenso die räumlichen Bezüge der Menschen, ihr Verhältnis zu Institutionen, ihre Nutzung von Medien, ihr Arbeitsleben, ihre Freizeitgewohnheiten. Die Gesellschaft hat sich in viele Milieus differenziert, vieles ist zu nennen. Dazu kommen demografische Veränderungen und Veränderungen in der Ausstattung unserer Gemeinden mit Pfarrstellen und Gebäuden seit den

1990er Jahren und wohl auch in Zukunft. Manches, das früher selbstverständlich war, ist abgebrochen. Vielerorts ist zu bemerken, dass die Gottesdienstgemeinden kleiner werden. Manche Generationen und Milieus werden vom Gottesdienst kaum mehr erreicht.

Es blieb bisher den einzelnen Gemeinden und ihren Verantwortlichen überlassen, mit den Auswirkungen dieser Veränderungen auf den Gottesdienst sinnvoll umzugehen. Ohne Zweifel ist einiges geschehen: Es gab zum Beispiel mancherorts Aufbrüche zu neuen Gottesdienstformaten an neuen Orten, zu veränderten Zeiten und für bestimmte Zielgruppen. Es gab auch Ansätze zu regionaler Kooperation. Manches blieb aber auch im Ansatz stecken und wurde nach kurzer Zeit mangels Ressourcen wieder aufgegeben. Zu einer strukturierten Beratung, was die erwähnten Veränderungen für das gottesdienstliche Leben in unserer Landeskirche bedeuten, kam es nicht.

Zugleich zeigen alle Umfragen über Kirchenmitgliedschaft, dass der Gottesdienst zum Kern der Identität unserer Kirche gehört. Selbst für Menschen, welche die Kirche eher von außen oder aus der Distanz wahrnehmen, ist der Gottesdienst von zentraler Bedeutung für die Kirche. Das zeigt sich schon in der umgangssprachlichen Gleichsetzung von Gottesdienst und Kirche in einer Formulierung wie „Ich gehe in die Kirche“, wenn jemand zum Gottesdienst geht.

Für die Entwicklung unserer Landeskirche, die Stärkung der Mitgliederbindung und auch für die Gewinnung neuer Mitglieder ist die Qualität von Gottesdiensten darum von entscheidender Bedeutung. Der liturgischen Kommission schien es deshalb an der Zeit, einmal sehr grundsätzlich darüber nachzudenken, wie die Qualität von Gottesdiensten weiterentwickelt werden kann.

Hier legen wir Ihnen nun die Frucht eines zweijährigen Nachdenkens in der Liturgischen Kommission vor, bei dem auch Erkenntnisse des EKD-Kompetenzzentrums Qualitätsentwicklung im Gottesdienst in Hildesheim sowie neuere Studien zur Mitgliedschaft aufgenommen wurden. Ein Zwischenschritt dazu war der Studientag der Landessynode im April 2014, dessen Ergebnisse ebenfalls in diesen Text eingeflossen sind.

2. Wie ist dieses Papier aufgebaut?

Schon mit dem Titel, aber dann auch im ersten Kapitel wird deutlich, dass dieses Papier eine Diskussion eröffnen und keine fertige Konzeption darstellen will. In einer solchen würde man im Eingangskapitel eine positionelle Grundlegung erwarten. Eine solche wird hier nicht geboten. Statt dessen schafft das Kapitel einen offeneren Zugang zur Thematik, in dem es fragt: Warum feiern wir Gottesdienst?

Im zweiten Kapitel werden einige statistische Daten über das gottesdienstliche Leben in der Evangelischen Landeskirche in Baden zusammengestellt.

Das dritte Kapitel skizziert Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft, die für das gottesdienstliche Leben relevant sind. In dieses Kapitel sind Ergebnisse der Sinus-Milieustudie Baden-Württemberg von 2012 ebenso eingeflossen wie die der fünften EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft von 2014.

Das vierte Kapitel fragt nach Qualitätskriterien für den Gottesdienst und greift damit Ergebnisse der Arbeit des EKD-Kompetenzzentrums für Qualitätsentwicklung im Gottesdienst in Hildesheim auf.

Im fünften Kapitel werden dann – ausgehend von den Beobachtungen des dritten Kapitels zur veränderten Situation und unter Berücksichtigung der Überlegungen des vierten Kapitels zu Qualitätskriterien – Ziele für die Weiterentwicklung des gottesdienstlichen Handelns in unserer Landeskirche genannt.

Im sechsten Kapitel werden diese Ziele, die in Kapitel 5 formuliert worden sind, in einer Liste von recht konkreten Maßnahmen gebündelt. Wir schlagen vor, diese Maßnahmen in den nächsten zehn Jahren anzugehen.

Mit einem kurzen Ausblick zum intendierten Prozess und einem ausführlichen Literaturverzeichnis schließt der Text. Kapitel 6 stellt also den Zielpunkt des ganzen Textes dar. Wenn Sie in den Ausschussberatungen wenig Zeit haben, können Sie sich auf diesen Abschnitt begrenzen. Das inhaltliche Herz dieses Textes sind allerdings die Kapitel 3 bis 5, in denen die Wahrnehmungen zentraler Veränderungen in Kirche und Gesellschaft, Qualitätskriterien für den Gottesdienst und Ansätze für die Reaktion auf die Veränderungen beschrieben werden.

3. Was soll die Landessynode mit diesem Papier anfangen?

Das Perspektivpapier ist als Diskussionspapier zu verstehen. Wir sind uns bewusst, dass manches anstößig und provozierend formuliert ist, vielleicht manch wichtige Perspektive noch fehlt. Daher unsere Bitte: Geben Sie uns eine Rückmeldung.

Diese Rückmeldungen werden von der Liturgischen Kommission in das Papier eingearbeitet, die dann erstellte Version soll in der Landeskirche zur Diskussion gestellt werden. Es ist sinnvoll - und ich bitte Sie auch darum, das zu tun -, wenn die Landessynode am Ende dieser Tagung Bezirkssynoden, Pfarrkonvente, Gemeinden, Dienst und Werke um Rückmeldung zu diesem Papier bittet. So könnten wir bis Ende 2017 einen Diskussionsprozess innerhalb der Landeskirche führen, in dem geklärt wird, welche der vorgetragenen Überlegungen plausibel sind, welche der vorgeschlagenen Maßnahmen auf Resonanz stoßen werden und welche nicht. Am Ende dieses Diskussionsprozesses werden wir – hoffentlich in der Frühjahrstagung 2018 – mit einer überarbeiteten Version dieses Papiers wieder hier in die Landessynode kommen und Sie um eine abschließende Beratung und Verabschiedung dieses Papiers bitten. Danach hat dieses Perspektivpapier dann den Charakter einer landeskirchlichen Leitlinie für die Qualitätsentwicklung im Handlungsfeld Gottesdienst.

Sie merken also: Wir sind mitten im Prozess. Sie müssen in dieser Tagung nicht endgültig einem Papier zustimmen, in das Sie sich vielleicht noch nicht tief genug einarbeiten konnten. Es geht aber darum, einen Diskussionsimpuls auf den Weg zu bringen, und dabei bitte ich Sie um Ihre Unterstützung.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Groß**: Vielen Dank, Herr Dr. Kreplin, insbesondere für Ihre abschließenden Impulse, was die Landessynode mit diesem Papier anfangen kann und soll. Ich denke, das ist eine gute Grundlage für die Diskussion und Beratung in allen Ausschüssen.

Dennoch jetzt die Frage, ob es an dieser Stelle direkte Rückfragen zur Einbringung von Herrn Dr. Kreplin gibt.

Synodaler **Rufer**: Mich würde interessieren, wer in dieser Kommission ist, ob es ein Altersspektrum gibt, ob jemand darin ist, der jünger als 60 ist.

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Ein Mitglied sitzt drei Reihen hinter Ihnen. Die Mitglieder der Liturgischen Kommission finden Sie ganz am Ende des Papiers aufgezeichnet. Sie repräsentieren ein großes Spektrum der Landeskirche, aber natürlich haben wir nicht alle denkbaren Zielgruppen darin abgedeckt.

Vizepräsidentin **Groß**: Ich sehe keine weiteren Meldungen. Noch einmal vielen Dank, Herr Dr. Kreplin. Uns allen wünsche ich eine gute weitere Diskussion und Beratung in den Ausschüssen.

XIII

Vortrag „Das Amtsverständnis nach der Confessio Augustana V“

Vizepräsidentin **Groß**: Dann kommen wir zu Tagesordnungspunkt XIII, und ich begrüße herzlich unsere Konsynodale Prof. Dr. Nüssel, die uns einen Vortrag halten wird zum Amtsverständnis nach der Confessio Augustana V.

Frau Dr. Nüssel ist Professorin für systematische Theologie und Direktorin des Ökumenischen Instituts der Uni Heidelberg. Ich danke Ihnen und freue mich jetzt auf Ihren Vortrag.

Synodale **Prof. Dr. Nüssel**: Frau Vizepräsidentin, liebe Mitsynodale, liebe Schwestern und Brüder! In seiner Eingabe, die uns den Anlass gibt für diese Beratung, stellt Pfarrer i. R. Gerhard Hof die Frage, ob nach den letzten beiden Novellierungen der Grundordnung der Artikel V der Confessio Augustana in der Evangelischen Landeskirche noch in Geltung stehe (siehe Anlage 1). Darüber möge die Landessynode „beraten und beschließen“, schreibt er in der Eingabe. Oberkirchenrat Dr. Kreplin hat in seiner Stellungnahme aber bereits erklärt, dass und warum die Frage auf der Synode eben nur beraten werden kann. Um diese Beratung zu unterstützen, möchte ich im Folgenden zuerst erörtern, wie der Artikel 5 in der Confessio Augustana zu verstehen ist, um auf dieser Basis dann zu fragen, wie sich der aktuelle Text der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Baden zu Confessio Augustana V verhält.

Ich gehe jetzt in drei Schritten vor. Erst einmal werde ich etwas sagen über die Aussagen über das Amt in der Confessio Augustana, dann werde ich mich dem Auslegungstreit, den es da gibt, etwas näher zuwenden und am Schluss noch etwas zur Ökumene sagen.

1. Die Aussagen über das Amt in der Confessio Augustana

Die Confessio Augustana (CA), die zu den Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Kirche in Baden gehört, verfolgt ein doppeltes Ziel: Zum einen erklärt und verteidigt sie die Reformen, die von der Wittenberger Reformation gefordert und in Territorien mit evangelisch gesonnenen Landesherrn damals eingeführt wurden. Diese Reformen werden im zweiten Teil der Confessio Augustana in den Artikeln 22 bis 28 erörtert. Ziel ist die Anerkennung dieser Reformen als rechtmäßige Religionspraxis im damaligen Reich. Um die Anerkennung der Reformen als theologisch möglich und sachgerecht zu erweisen, wird im ersten Teil der Confessio Augustana der gemeinsame christliche Glaube erörtert, der – jedenfalls nach Auffassung von

Melanchthon, dem Autor der Confessio Augustana – Altgläubige, wie man sie damals nannte – heute würden wir sagen: Katholiken – und Reformatorische verbindet, obwohl sie in der Frage der Reformen uneins sind. Die Confessio Augustana will also eine Anerkennung der Reformen erreichen, aber dabei die Einheit der Kirche wahren. Dies ist von grundlegender Bedeutung für jedes angemessene Verständnis und die Interpretation der Confessio Augustana. Deshalb habe ich das jetzt auch vorangestellt.

Vom kirchlichen Amt handelt die Confessio Augustana in zwei Artikeln, und zwar in Artikel 5, auf den sich die Eingabe bezieht, und in Artikel 14. Zuerst sei der Text von Confessio Augustana V kurz in Erinnerung gebracht. Er ist überschriften „Vom Predigtamt“ und lautet:

Um diesen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben, durch die er als durch Mittel den Heiligen Geist gibt, der den Glauben, wo und wann er will, in denen, die das Evangelium hören, wirkt, das da lehrt, dass wir durch Christi Verdienst, nicht durch unser Verdienst, einen gnädigen Gott haben, wenn wir das glauben.

Und es werden die verdammt, die lehren, dass wir den Heiligen Geist ohne leibhafte Worte des Evangeliums durch eigene Vorbereitung, Gedanken und Werke erlangen.

Wichtig für das Verständnis dieses Artikels ist seine Stellung im Argumentationsgefüge. Er folgt auf die Artikel 1 bis 4, in denen zunächst Gottes- und Trinitätslehre, Sündenlehre, die Sendung des Sohnes Gottes und die Rechtfertigung behandelt werden. Es geht in diesen ersten Artikeln mithin um das, was Gott in der Sendung des Sohnes in der Kraft des Geistes getan hat, um den Menschen aus der Sünde zu befreien und ihm neue Gemeinschaft mit sich im Glauben zu eröffnen. Der auf diese Erörterung folgende Artikel 5 trägt zwar seit der Drucklegung der Confessio Augustana die Überschrift „De ministerio ecclesiastico“. Aber sein Ziel im Zusammenhang der Argumentation ist es nicht, eine Lehre vom kirchlichen Amt zu entfalten, sondern die Frage zu beantworten, wie es zum heilsamen Glauben an das Heilswerk Christi kommen kann, dem die Rechtfertigung allein aus Gnade und allein im Glauben verheißt ist. Die Antwort in dem besagten Artikel hebt darauf ab, dass der Geist Gottes diesen Glauben durch die Verkündigung des Evangeliums und die Sakramente wirkt bei denen, die das Evangelium hören, und zwar wann und wo er will. Damit solche Verkündigung geschehen kann, hat nun Gott das Predigtamt eingesetzt. Aber es wird in dem Artikel nichts darüber gesagt, wem dieses Predigtamt zukommt, weil das nämlich einfach nicht das Thema des Artikels ist. Wie vor allem die Verdammungsaussage am Schluss deutlich macht, geht es vielmehr darum, zwei Fehlvorstellungen abzuwehren, und zwar zum einen die Vorstellung, der heilsame Glaube könne auch ohne das Wort des Evangeliums entstehen, zum anderen die Vorstellung, als könne der Mensch selbst sich zu solchem Glauben bewegen und darauf vorbereiten mit Verdiensten. Der Artikel unterstützt so die reformatorische Grundeinsicht, dass die Rechtfertigung „solo verbo“, „sola gratia“ und „sola fide“ geschieht. Der darauf folgende Artikel 6 „Von den guten Werken“ verstärkt die Argumentation, indem er betont, der Glaube bringe zwar gute Früchte in Gestalt guter Werke hervor, aber man solle nicht auf die Werke vertrauen und meinen, dass man den Glauben verdienen könne.

Um den zweiten Artikel, der wichtig ist, einzuführen, skizziere ich kurz den weiteren Gedankengang. Artikel 7 und 8 wenden sich nämlich jetzt dem Verständnis der Kirche zu,

aber auch hier liegt das Augenmerk nicht auf dem Amt. Vielmehr geht es in Confessio Augustana VII um die Frage, was für die Einheit der Kirche konstitutiv ist und was nicht. Es wird die für evangelische Kirchenlehre und das ökumenische Ziel der Confessio Augustana schlechterdings grundlegende Aussage getroffen, dass für die Einigkeit der Kirche die Übereinstimmung in der Lehre des Evangeliums und in der Verwaltung der Sakramente notwendig und hinreichend sei. Im folgenden Artikel 8 wird dann festgehalten, dass die wahre Kirche die Gemeinschaft der wahrhaft Glaubenden sei und man die sichtbare Gemeinschaft der Kirche, die auch Sünder und Heuchler umfasse, eben nicht einfach mit der wahren Kirche gleichsetzen kann. Damit ist der Grund gelegt, um sich der gesamten Sakramentenfrage in den Artikeln 9 bis 13 zuzuwenden. Dies geschieht ebenfalls in der Absicht herauszustellen, was gemeinkatholische Lehre sein sollte - aus Melanchthons Sicht.

Es folgt dann der zweite für die Amtsfrage wichtige Artikel, nämlich der Artikel 14 „Vom Kirchenregiment“. Der lautet:

Vom Kirchenregiment wird gelehrt, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung.

Dieser Artikel war in der Entstehung des Textes der Confessio Augustana nicht von Anfang an vorgesehen. Er wurde vermutlich veranlasst durch die Angriffe von Johannes Eck in seiner Sammlung der Häresien Luthers. Johannes Eck warf Luther vor, seine reformatorische Lehre setze Getaufte und Priester gleich, so dass in der reformatorischen Kirche jeder Laie die Aufgaben übernehmen könne, die nach katholischer Amtslehre dem Priester oder dem Bischof vorbehalten seien. Diesem Vorwurf der Willkür und Unordnung begegnet Confessio Augustana XIV mit der Aussage, dass „niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung“. Der Artikel ist nicht nur wichtig, weil er eben die konstitutive Bedeutung der ordnungsgemäßen Berufung klarstellt, sondern auch, weil er sagt, worin das Spezifikum des Dienstes eigentlich besteht, der an die ordnungsgemäße Berufung gebunden ist, nämlich in der öffentlichen Verkündigung. Dennoch geht es auch in diesem kurzen Artikel 14 nicht darum, eine evangelische Lehre vom Amt zu begründen. Ziel ist es vielmehr nur, den Vorwurf der Altgläubigen abzuweisen, es gehe in den reformatorischen Territorien unordentlich zu.

Beide Aussagen, also Confessio Augustana V und Confessio Augustana XIV machen sich nicht zur Aufgabe, expressis verbis die Frage zu klären, wie sich das Priestertum aller Glaubenden und das Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung zueinander verhalten.

2. Der Streit über die rechte Auslegung von CA V und CA XIV

Ich komme zum zweiten Punkt, dem Streit über die rechte Auslegung.

Genau diese Frage nach dem Verhältnis vom Priestertum aller Glaubenden und der öffentlichen Evangeliumsverkündigung wurde nun allerdings im Zuge der Kirchenunionen im 19. Jahrhundert innerevangelisch virulent. Im Bemühen um eine adäquate Verankerung der Kirchenordnung im Bekenntnisstand kam es zu Streitigkeiten über die rechte Auslegung der Aussagen in Confessio Augustana V und XIV. Ausgelöst wurde der Streit durch eine Schrift des Erlanger praktischen Theologen J. W. G. Höfling über die Grundsätze der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung

von 1850. Höfling war der Auffassung, dass sich die Rede von dem von Gott eingesetzten Predigtamt in Confessio Augustana V auf den Dienst der Evangeliumsverkündigung beziehe, mit dem die Kirche als ganze mitsamt allen Christen betraut sei – also auf das allgemeine Priestertum der Glaubenden. Confessio Augustana XIV hingegen spreche von der öffentlichen Verkündigung, die Aufgabe der Pfarrer sei und der ordentlichen Berufung bedürfe. Im Unterschied zu dem von Gott eingesetzten Predigtamt sei das Amt der öffentlichen Verkündigung eine Einrichtung menschlichen Rechts, die um der Ordnung willen nötig sei. Dieses Amt werde von der Gemeinde an Einzelne delegiert. Es verdanke sich mithin menschlicher Delegation, weshalb man diese Amtstheorie auch als Delegationstheorie bezeichnet hat und man das alles sehr schön erklärt findet im Kommentar von Jörg Winter zu der Ausgabe unserer Grundordnung.

Die Auslegung von Höfling traf damals auf entschiedenen Widerspruch einer Reihe lutherischer Theologen. Diese vertraten die Auffassung, in Confessio Augustana V und Confessio Augustana XIV sei von ein und demselben Amt die Rede, nämlich von dem Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament, das Gott eingesetzt habe und das die ordentliche Berufung voraussetze. Dieser Auslegung zufolge beruht das Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung auf einer göttlichen Einsetzung. Entsprechend wurde diese Theorie dann Institutionstheorie genannt. Diesem Verständnis hängt ganz offenkundig die Eingabe von Gerhard Hof an.

Welche Auslegung hat nun Recht? Beide Theorien, die Delegationstheorie und die Institutionstheorie, können Argumente für ihre Auslegung geltend machen, und beide unterstellen auf unterschiedliche Weise mehr, als der Wortlaut der beiden Artikel in der Confessio Augustana hergibt. In der Delegationstheorie wird unterstellt, dass Confessio Augustana V vom Priestertum aller Glaubenden spricht, obwohl vom Priestertum der Glaubenden nicht expressis verbis die Rede ist. Es wird gefolgert, dass das Amt in Confessio Augustana XIV, das an die ordnungsgemäße Berufung gebunden ist, nicht in gleicher Weise auf göttliche Einsetzung zurückgehe. Auch das ist nicht ohne Weiteres festzumachen. Die Institutionstheorie hingegen setzt voraus, dass in Confessio Augustana V und XIV von ein und demselben Amt die Rede ist, nämlich dem Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament, für das die ordentliche Berufung erfordert sei. Sie setzt damit verbunden voraus, dass Confessio Augustana V nicht das allgemeine Priestertum der Glaubenden im Blick habe und dass das ordinationsgebundene Amt nicht in den Horizont des Auftrages aller Christen gestellt sei, sondern ihm gegenüberstehe. Doch auch diese Theorie geht weit über den Wortlaut der Confessio Augustana hinaus.

Man wird davon ausgehen dürfen, dass Melanchthon Klarheit geschaffen hätte in den Formulierungen, hätte er die Fragen nach dem Verhältnis von Priestertum der Gläubigen auf der einen Seite und dem Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung auf der anderen Seite und die damit verbundene Frage nach der göttlichen Einsetzung beantworten wollen. Man wird auch davon ausgehen dürfen, dass Melanchthon das öffentliche Amt der Predigt und Sakramentsverwaltung in jedem Fall auf göttlichen Auftrag zurückführte. Aber seine Ausführungen zielen auf eine andere Fragestellung und lassen anhand des Wortlauts keine letztgültige Klärung der Frage zu, ob eine der beiden Auslegungstheorien zutrifft oder nicht – und wenn ja, welche.

Um die Frage nach dem Verhältnis von allgemeinem Priestertum und öffentlichem Amt klären zu können, muss man darum einige weitere, über Confessio Augustana V und XIV hinausgehende Überlegungen anstellen.

Eine erste Überlegung:

Auch wenn die Confessio Augustana nicht explizit vom Priestertum aller Gläubigen spricht, setzt sie doch der Sache nach die Lehre vom Priestertum aller Gläubigen als reformatorische Grundeinsicht voraus. Verantwortung für die rechte Bezeugung des Evangeliums tragen demnach nicht nur ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger, sondern die christliche Kirche als Ganzes und damit alle Christen. In der späteren lutherischen Theologie wird dies dann auch klar festgehalten und gesagt, die Leitung der Kirche sei Aufgabe der Kirche als Ganzes. Dies ist möglich, weil nach Luther alle Christen durch die Taufe zu Priestern werden und damit nicht nur berufen sind, das Evangelium zu bezeugen, sondern auch auf Grundlage der Schrift Lehre beurteilen können. Die kategoriale Unterscheidung zwischen Laien und Geistlichen wird damit von Grund auf kritisiert.

Nächster Gedanke:

Für das reformatorische Verständnis ist konstitutiv, dass die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament die ordentliche Berufung voraussetzt. Das kann in Confessio Augustana XIV deshalb in aller Kürze - gewissermaßen nachklappend - gesagt werden, weil es so selbstverständlich ist. Die Notwendigkeit dieser Ordnung resultiert daraus, dass der Gottesdienst als Ganzes und die Predigt und die Feier der Sakramente per se ein öffentliches Geschehen sind. Luther hat sich massiv gegen Winkelmessen gewehrt, weil diese dem Sinn des Gottesdienstes und insbesondere der Gemeinschaft stiftenden Bedeutung des Altarsakraments entgegensteht. Ebenso ist auch die Taufe ein öffentliches Geschehen, in dem der Täufling mit Christus verbunden und in die Gemeinde aufgenommen wird. Diejenigen, die in der Gemeinde predigen und die Sakramente verwalten, tragen in diesem öffentlichen Dienst eine besondere Verantwortung für die Treue gegenüber dem Wort Gottes und dafür, dass sich die Gemeinschaft in der Versammlung um Wort und Sakrament eins und bewahrt bleibt. Sie haben Verantwortung für die Apostolizität und damit verbunden für die Einheit und Katholizität der Kirche. Es gibt ja diesen Text der VELKD, der im Auftrag der EKD ausgearbeitet worden ist - „Ordnungsgemäß berufen“ -, und dieser Text unterstreicht die besondere Verantwortung der öffentlichen Evangeliumsverkündigung, indem er herausstellt, dass nicht nur Pfarrer, sondern auch die, die diesen Dienst ehrenamtlich übernehmen, etwa als Prädikantinnen und Prädikanten, ordentlich zu berufen sind. Dabei wird der unterschiedliche Radius der Verantwortung geltend gemacht. Die ordentliche Berufung ins Pfarramt erfolgt durch Ordination, Prädikantinnen und Prädikanten hingegen werden beauftragt. Das ist in unserer Kirchenordnung genauso abgebildet.

Ein weiterer Gedanke:

Das Priestertum aller Gläubigen und das besondere, an die ordentliche Berufung gebundene Amt stehen sich nicht einfach als zwei getrennte Größen oder Einrichtungen gegenüber - schon gar nicht im Sinne einer Hierarchie -, sondern bedingen sich wechselseitig. Das besondere Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung dient durch die Verkündigung jedem Einzelnen und der Gemeinschaft der Kirche, indem es durch Gottes Geist Glauben wirkt und die

Glaubenden in der Gemeinschaft des Glaubens untereinander verbindet. Das besondere Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung trägt so Sorge für die Allgemeinheit des Priestertums aller Gläubigen. Wie es dauerhaft keine Gemeinde gibt ohne das Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung, so gibt es umgekehrt dieses Amt auch nicht ohne die Gemeinschaft derer, der es zu dienen hat. Das Priestertum aller Glaubenden und das an die ordentliche Berufung gebundene Amt sind also so aufeinander verwiesen, dass es das eine ohne das andere nicht gibt und nicht geben kann.

Ein weiterer Gedanke:

Was nun die Frage der göttlichen Einsetzung betrifft, so erscheinen mir die Auslegungen der Delegationstheorie und Institutionstheorie gleichermaßen problematisch, weil sie göttliche Institution und menschliche Delegation als Alternativen begreifen und in einen Gegensatz bringen, der reformatorischer Theologie nicht entspricht und auch von der Confessio Augustana nicht gedeckt wird. In der Confessio Augustana wird zwar zwischen Gottes Wort und Gottes Gebot einerseits und menschlichen Traditionen andererseits unterschieden. Diese Unterscheidung spielt eine ganz wesentliche Rolle bei der Frage nach der Einheit der Kirche in Confessio Augustana VII. Dieser Artikel hält fest, dass für die Einigkeit der Kirche die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung der Sakramente konstitutiv sei und die Übereinstimmung in Menschensatzungen bzw. menschlichen Zeremonien nicht. Aber man kann der Confessio Augustana nicht entnehmen, dass sie die Unterscheidung von göttlichem Gebot und Recht einerseits und Menschensatzungen andererseits parallelisiert mit der Unterscheidung zwischen dem Priesteramt aller Gläubigen auf der einen Seite und dem Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung auf der anderen Seite. Würde man den Dienst der öffentlichen Evangeliumsverkündigung als Einrichtung menschlichen Rechts verstehen und die Berufung als einen menschlichen Akt der Delegation, dann läge es im Ermessen der Gemeinde, ob sie eine Person mit diesem Dienst beauftragt oder nicht. Eine solche Auffassung kann man aber weder Luther, Melancthon und Calvin entnehmen, noch lässt sie sich aus der Confessio Augustana ableiten. Auch wenn man - anders als Gerhard Hof - davon ausgeht, dass Confessio Augustana V das Predigtamt aller Glaubenden meint und erst Confessio Augustana XIV das besondere Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung, so folgt daraus nicht, dass dieser letztere Dienst eine Einrichtung iure humano wäre, über die die Gemeinde zu entscheiden hätte. Auch der VELKD-Text „Ordnungsgemäß berufen“ lehnt diese Vorstellung ab.

Ein weiterer Schritt:

Eine solche Vorstellung, dass das Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung eine menschliche Einrichtung ist, wäre vor allen Dingen einmal nicht im Einklang mit dem biblischen Zeugnis. Zwar findet man im Neuen Testament noch keine einheitliche Lehre von Amt und Ämtern in der Kirche, sondern unterschiedliche Modelle, in denen in nachapostolischer Zeit die Apostolizität der Verkündigung als Bedingung der Identität im Glauben gesichert wurde. Eindeutig ist aber, dass nach dem Ableben der Apostel die Funktion der Leitung weitergeführt werden musste. Diese Leitung erfolgt den neutestamentlichen Schriften entsprechend „in erster Linie durch Verkündigung und Lehre, die sich ihrerseits an der Lehre der Apostel zu orientieren hat“. Das hat in einer sehr umfangreichen Studie der Züricher

Neutestamentler Jörg Frey, vormals in Tübingen und München, gezeigt. Die Leitungsämter werden in den biblischen Schriften zwar unterschiedlich differenziert, aber sie werden „theologisch als von Christus gegebene Dienste im Horizont der Gaben an alle Glaubenden“ verstanden. Die mit diesen Leitungsdiensten Betrauten stehen „der Gemeinde im Auftrag Christi gegenüber“. Zugleich ist ihr Dienst „funktional hingeordnet auf die Bewahrung der Integrität und Einheit der Ortsgemeinde und darüber hinaus der ganzen Kirche“.

So fasst Jörg Frey den neutestamentlichen Befund zusammen.

Die Berufung erfolgt nach biblischem Verständnis unter Handauflegung und Gebet, und dies ist ebenso für reformatorisches Verständnis konstitutiv. In der ordnungsgemäßen Berufung wird um den Segen Gottes für den Menschen gebeten, der mit dem Dienst der öffentlichen Evangeliumsverkündigung betraut wird. Die ordentliche Berufung im Akt der Ordination oder Beauftragung geschieht im Glauben, dass Gott durch Christus in der Kraft des Geistes diesen Menschen zum Dienst am Evangelium beruft bzw. schon berufen hat. Darum gilt, wie Oberkirchenrat Dr. Kreplin in seiner Stellungnahme sehr treffend schreibt: „Die Berufung durch Christus und die Berufung durch die Kirche sind nicht voneinander zu trennen“. Insofern ist die öffentliche Berufung durch Ordination oder Beauftragung eben nicht einfach eine menschliche Aktion. Entsprechend hat auch der oder die durch Ordination Beauftragte nicht nur eine Verantwortung gegenüber den Menschen, die den Auftrag erteilt haben, vielmehr übernimmt er oder sie Verantwortung für die Gemeinschaft der Kirche in Verantwortung vor Gott. Nur so ist es denkbar, dass er oder sie die Verantwortung für die öffentliche Verkündigung überhaupt tragen kann und die Gemeinde gerade auch in Zeiten der Bedrängnis trösten, mahnen und – wo nötig – zum Widerstand gegen bestimmte Verhältnisse aufrufen kann.

Ein letzter Gedanke:

Die besondere Verantwortung für die Gemeinschaft der Glaubenden impliziert ipso facto ein Gegenüber zwischen Gemeinde und ordentlich berufenen Amtsträgerinnen und Amtsträgern. Ein solches Gegenüber ist nicht in einem unterschiedlichen Gnadenstand vor Gott begründet. Einen derartigen Unterschied gibt es nach reformatorischem Verständnis nicht. Die ordentlich Berufenen sind Gott nicht näher als jeder getaufte Christ. Die Ordination vermittelt keinen character indelebilis im Sinne eines besonderen Gnadenstandes. Vielmehr ist es die Taufe, die einen solchen unzerstörbaren Charakter verleiht, indem sie Menschen die unverbrüchliche Gemeinschaft mit Gott zusagt. Getaufte sind Kinder Gottes. Der Unterschied zwischen dem Priestertum aller Getauften und dem an die ordentliche Berufung gebundenen Dienst der öffentlichen Evangeliumsverkündigung ist darum nicht äquivalent zu dem in der mittelalterlichen Kirche ausgebauten Unterschied zwischen Laien und Klerus.

In der aktuellen Grundordnung der badischen Landeskirche werden allgemeines Priestertum und besonderer Dienst der öffentlichen Evangeliumsverkündigung in einer den bisherigen Überlegungen völlig entsprechenden Weise zugeordnet. In Artikel 1 Absatz 2 heißt es: „Der Kirche Jesu Christi ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.“ In Artikel 1 Absatz 3 wird die Bedeutung des allgemeinen Priestertums der Glaubenden festgehalten. Es heißt da: „Aufgrund der Taufe ist jedes Glied

der Kirche zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.“ Artikel 1 Absatz 4 hält dann fest, dass die Christen für diesen Dienst „der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verheißung“ bedürfen. Ausdrücklich sagt die Grundordnung auch, dass Christus selbst seine Kirche durch Predigt und Sakrament sammelt und erhält. Das steht im vollen Einklang mit der reformierten und lutherischen Lehre vom dreifachen Amt Christi, die besagt, dass Christus nicht nur auf Erden, sondern auch als der Erhöhte in und durch seine Kirche prophetisch, priesterlich und königlich wirkt und gerade so das Haupt seiner Kirche ist.

In der Grundordnung wird weiter festgehalten, dass das Predigtamt dieser Sammlung und Erhaltung der Kirche durch Christus diene, und zwar „in seinen verschiedenen Ausgestaltungen“, wie es in Artikel 1 Absatz 4 heißt. Um welche Ausgestaltungen es sich handelt, wird dann in Abschnitt 6 der Grundordnung dargelegt, nachdem zuvor die Leitungsstrukturen auf den verschiedenen Ebenen entfaltet worden sind, ausgehend von der Gemeinde, der Pfarrgemeinde, über die Kirchengemeinde und den Kirchenbezirk bis hin zur Landeskirche. Die Grundordnung ist von unten aufgebaut. Abschnitt 6 ist dann überschrieben mit „Ämter und Dienste der Kirche“. Mit der Rede von Ämtern und Diensten im Plural und den grundlegenden Überlegungen in Artikel 89 knüpft der ganze Abschnitt an die Vielgestaltigkeit im neutestamentlichen Zeugnis an. Dabei wirken die „besonderen Gaben und Kräfte Einzelner ... in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Kirche in partnerschaftlicher Zuordnung zusammen“, wie es in Artikel 89 Absatz 3 heißt.

In der folgenden Darlegung in Abschnitt 6 werden die Dienste der Verkündigung differenziert beschrieben. Dem ordinationsgebundenen Amt kommt dabei grundlegende Funktion zu. Artikel 90 handelt davon. Denn die Ordination bedeutet die „Berufung zum dauerhaften und umfassenden Dienst im Predigtamt der Kirche“, mit der die Berufenen berechtigt und verpflichtet werden, „öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und andere kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen“ – so Artikel 90 Absatz 1. Erst im Anschluss an diese grundsätzliche Bestimmung des ordinationsgebundenen Amtes wird vom pfarramtlichen Dienst gehandelt, der sich als Grundform des kirchlichen Dienstes herausgebildet habe. Dass der sich zeitlich herausgebildet hat, wird schon zugestanden. Dass der Dienst als solcher nötig ist, wird davon abgehoben. Dabei wird das Gegenüber zwischen Pfarramt und Priestertum aller Gläubigen darin zur Geltung gebracht, dass Pfarrfrauen und Pfarrer „in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an ihre Ordinationsverpflichtung gebunden“ sind – ein ganz wichtiger Absatz: 91,2. Vom pfarramtlichen Dienst werden unterschieden die Dienste der Verkündigung aufgrund einer Beauftragung. Darin kommt die Unterscheidung zwischen Ordination und Beauftragung zum Zuge, die der VELKD-Text „Ordnungsgemäß berufen“ empfiehlt. Es handelt sich um die Dienste der Prädikantinnen und Prädikanten, der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und der Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Die Aufgaben werden dabei in der Beschreibung klar differenziert. Der Dienst der Prädikantinnen „umfasst alle Arten von Gottesdiensten, einschließlich der Leitung des Abendmahls“.

Gemeindediakoninnen werden insbesondere zu pädagogischen und gemeindediakonischen Aufgaben berufen. Religionslehrer wiederum werden berufen zur Erteilung

von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen. Nach diesen Diensten, die eine öffentliche Beauftragung erfordern, werden noch weitere Dienste der Verkündigung genannt. Das ist sehr schön, dass nämlich zum Beispiel die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik oder auch die sozialen Dienste als Verkündigungsdienste begriffen werden. Aber hier wird nach der Grundordnung keine öffentliche Berufung mehr angesetzt. Die Schematik der Grundordnung folgt damit strikt Confessio Augustana XIV, in dem sie die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament konsequent an die ordentliche Berufung bindet.

Eine Diskrepanz zur reformatorischen Lehre, die im Hintergrund von Confessio Augustana V steht, wäre dann gegeben – und jetzt antworte ich auf die Eingabe –, wenn die Unterscheidung zwischen allgemeinem Priesteramt und öffentlichem Verkündigungsamt als eine Unterscheidung iure humano deklariert würde. Aber das ist in der Grundordnung nicht der Fall. Im Kommentar von Jörg Winter wird vielmehr ausdrücklich festgehalten:

Das Predigtamt und das Priestertum aller Gläubigen sind zwar zu unterscheiden, sie entspringen aber der gleichen Wurzel.

Beide wurzeln nämlich nach Artikel 1 Absatz 4 im Auftrag und in der Verheißung Christi. Die Unterscheidung zwischen Priestertum aller Gläubigen und dem an die ordentliche Berufung gebundenen öffentlichen Verkündigungsdienst ist mithin nicht in das Belieben der Gemeinde gestellt, sondern wird auf den Auftrag Christi zurückgeführt. Über die Auslegungsfrage von Confessio Augustana V und XIV trifft die Grundordnung keine Entscheidung, und diese Auslegungsfrage zu entscheiden kann auch nicht ihre Aufgabe sein. Im Kommentar zur Grundordnung wird zwar gesagt, die Grundordnung stehe der Delegationstheorie näher – wohlgermerkt näher, sie ist nicht identisch damit –, aber in keiner Formulierung der Grundordnung wird die Auffassung vertreten, das an die ordentliche Berufung gebundene Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung basiere auf einer Delegation und sei eine Einrichtung menschlichen Rechts, die man auch justieren kann.

Gerhard Hof sieht – wenn ich recht verstehe – in den Novellierungen der Grundordnung den Gedanken unterlaufen, dass das an die Ordination gebundene Amt göttlich eingesetzt ist und als solches im Gegenüber zur Gemeinde steht. Für meine Begriffe hat dies jedoch keinen Anhalt am Wortlaut der Grundordnung, und auch in der Sache lässt sich eine Abweichung von den Aussagen in Confessio Augustana V nicht festmachen. Dies gilt nicht zuletzt wegen der beschriebenen Auslegungsschwierigkeiten und dem Faktum, dass Confessio Augustana V eben auf eine andere Frage antwortet als die, die wir jetzt an diesen Text richten.

Zur ökumenischen Diskussion

Gerhard Hof bringt in seiner Eingabe noch einen weiteren Gesichtspunkt ins Spiel, auf den hier einzugehen ist. Er vertritt nämlich die Auffassung, die Novellierungen der Grundordnung von 1972 und 2007 hätten „den gesamt-kirchlichen Konsens im Verständnis des kirchlichen Amtes aufgekündigt“. Den Formulierungen der Grundordnung hält er den ökumenischen Konsens entgegen, der in der Amtsfrage sowohl in der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa wie auch in evangelisch-katholischen Dialogen erreicht worden sei. Insbesondere beruft er sich auf die Aussage im GEKE-Text über Amt, Ordination und Episkopé, wo – wie schon in der Studie „die Kirche Jesu

Christi“ – gesagt wird, das Amt sei von Christus eingesetzt. In der Tat wird sowohl in der GEKE wie auch in den verschiedenen evangelisch-katholischen und auch evangelisch-anglikanischen Dialogen gesagt, dass das Amt von Christus eingesetzt sei. Wichtig ist den Dialogpartnern dabei, dass das ordinationsgebundene Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung nicht auf menschliches Recht oder auf menschliche Delegation zurückgeführt wird, sondern eben auf den Auftrag und die Verheißung Christi.

Zugleich wird aber in diesen vielen Dokumenten die gemeinsame Berufung aller Christen zur Bezeugung des Evangeliums und zur Verantwortung für die Verkündigung entschieden betont. Das kann man wirklich als einen sukzessive erreichten ökumenischen Konsens ansehen. Dafür stehen die Texte der GEKE, aber auch die evangelisch-katholischen Dialoge, nicht zuletzt das aus anderen Gründen vielfach kritisierte Dokument *Communio Sanctorum*, das die Deutsche Bischofskonferenz und die VELKD in Auftrag gegeben haben. Dass das allgemeine Priestertum der Gläubigen und das ordinationsgebundene Amt nicht als konkurrierende Größen zu gelten haben, sondern vielmehr grundlegend aufeinander bezogen sind, kann heute als ökumenischer Konsens gelten. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Baden entspricht dieser theologischen Grundeinsicht in ihrer Struktur und in ihrer differenzierten Zuordnung von gemeinsamer Berufung aller Christen und besonderen Verkündigungsdiensten. Es wird die grundlegende Bedeutung des an die Ordination gebundenen Dienstes in Wort und Sakrament für das Sein und Leben der Kirche herausgestellt, und es wird zugleich die Verantwortung aller Kirchenmitglieder für die Leitung der Kirche zur Geltung gebracht.

Wenn es eine ökumenische Schwierigkeit gibt, dann liegt sie nach meinem Dafürhalten nicht in der Zuordnung von dem Priestertum aller Glaubenden und dem an die Berufung gebundenen Amt, sondern woanders, nämlich in der terminologischen Unterscheidung zwischen Ordination und Beauftragung. Diese Unterscheidung können nicht nur Katholiken, Anglikaner, Orthodoxe und viele Lutheraner kaum verstehen, sie bereitet auch in der GEKE Mühe und war nicht zuletzt in der EKD selbst alles andere als unumstritten. Das kann ich einfach nur als Faktum beschreiben und erlebe es dauernd im Dialog. Die Differenzierung zwischen Ordination und Beauftragung ist zwar im Rekurs auf Confessio Augustana XIV nicht falsch, weil hier nicht von Ordination, sondern von ordnungsgemäßer Berufung die Rede ist, für die Reformatoren freilich gab es nur die Ordination als Form der ordnungsgemäßen Berufung zum Dienst der öffentlichen Evangeliumsverkündigung – in Worten: Sakrament. Die Unterscheidung von Ordination und Beauftragung reagiert auf die Notwendigkeit – und die muss man wirklich auch sehen –, verschiedene Formen und Reichweiten der Verantwortung im Verkündigungsdienst mitsamt der jeweils erforderlichen Ausbildung zu unterscheiden. Vor dieser Aufgabe stehen heute nicht nur die evangelischen Kirchen, sondern – wie Sie alle wissen – ebenso, vielleicht noch mehr, die römisch-katholische Kirche und viele andere großen Kirchen. Die EKD-Terminologie Ordination und Beauftragung wird hier allerdings ökumenisch nicht als Hilfe angesehen, sondern erzeugt leider neue ökumenische Missverständnisse – und das sage ich hier nicht wertend, sondern schlicht beschreibend.

Bei diesem Hinweis möchte ich es dann allerdings auch bewenden lassen. Denn mit diesem Thema verlassen wir die Fragestellung, die uns die Eingabe von Gerhard Hof

aufgibt. Die Eingabe konfrontiert uns mit der Frage, ob der ökumenische Konsens in Bezug auf die göttliche Einsetzung des Amtes der öffentlichen Evangeliumsverkündigung in der novellierten Grundordnung aufgekündigt wird. Dies ist nach meinem Urteil nicht der Fall.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Groß**: Vielen Dank, Frau Prof. Dr. Nüssel, für Ihre grundlegende Unterstützung unserer Beratungen zur Eingabe von Pfarrer i. R. Gerhard Hof.

Vielleicht geht es manchen von Ihnen wie mir: Ich würde den Vortrag gerne noch einmal nachlesen, nachwirken lassen.

(Heiterkeit)

Ich denke, es ist auch realistisch, darum zu bitten, dass er in unseren „Treffpunkt“ eingestellt wird, damit wir alle teilhaben können.

Aber zunächst noch die Frage nach direkten Rückfragen. – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann sind jetzt die Ausschüsse am Zug, sich auf diesem Hintergrund mit der Eingabe zu beschäftigen. Halt! – Wir brauchen Sie noch, Frau Prof. Dr. Nüssel, denn unser Dank für das, was Sie uns mitgebracht haben soll nicht nur mit Worten, sondern auch mit einem Blumengruß zum Ausdruck gebracht werden. Ganz herzlichen Dank.

(Prinz zu Löwenstein überreicht
unter dem Beifall der Synode
Frau Prof. Dr. Nüssel einen Blumenstrauß.)

XIV **Verschiedenes**

Vizepräsidentin **Groß**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt XIV.

Frage: Gibt es Anliegen, die Sie gerne einbringen möchten? – Ich weiß, dass es ein Anliegen gibt. Frau Fleckenstein, bitte.

Frau **Fleckenstein**: Es ist kein Anliegen, das ich habe, sondern ich tue jetzt etwas, was ich früher kraft Amtes so manches Mal tun durfte, nämlich für das Programm heute Abend eine Ansage zu machen. Ich möchte mich bei Ihnen allen noch einmal sehr herzlich bedanken für die im Frühjahr gestaltete Verabschiedung. Das waren unvergessliche Stunden, und ich möchte diesen Dank verbinden mit der Ansage, dass es heute Abend Freibier gibt.

(Oh-Rufe, Beifall)

Vizepräsidentin **Groß**: Sie hören es, Frau Fleckenstein. Sehr gerne nehmen wir Ihre Einladung wahr. Danke schön.

XV **Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Vizepräsidentin **Groß**: Ich schließe die erste öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 12. Landessynode. Ich wünsche Ihnen nun viel Freude bei den Beratungen in den Ausschüssen und bitte den Synodalen Haßler um das Schlussgebet.

(Der Synodale Haßler spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 16:50 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 21. Oktober 2015, 17 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgaben

IV

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

- zur Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 2013
- zur Prüfung des Jahresabschlusses der Versorgungsstiftung zum 31.12.2013
- zur Vorlage des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2014 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden (OZ 03/09)
- zur Vorlage des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2013 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden (OZ 01/04)

Berichterstatter: Synodaler Utech

V

Wahl zur Bischofswahlkommission

VI

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld (OZ 03/05)

Berichterstatter: Synodaler Haßler

VII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes (OZ 03/07)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Schalla

VIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) (OZ 03/04)

Berichterstatter: Synodaler Krebs

IX

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses

- zur Eingabe von Herrn Dr. Wieland Walther vom 5. August 2013: Friedenssteuer (OZ 03/02)
- zur Eingabe von Frau Sabine Kern u. a. vom 4. Juni 2015: Friedenssteuer (OZ 03/02.1)

Berichterstatterin: Synodale Dr. von Hauff

X

Bericht des Hauptausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 03/12)
- zum schriftlichen Antrag gemäß § 17 Nr. 4 GeschOLS vom 8. Juli 2015: Kirchenmusik (OZ 03/12.1)

Berichterstatter: Synodaler Lohrer

XI

Bericht des Rechtsausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (OZ 03/11)
- zur Eingabe von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt (Gerhard Klaar, Petra Wilhelmi, Daniela Jentzen) vom 4. September 2015: Änderung § 5 MVG (OZ 03/11.1)

Berichterstatter: Synodaler Ehmann

XII

Verschiedenes

XIII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsidentin **Groß**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 12. Landessynode und bitte den Konsynodalen Dr. Nolte um das Eingangsgebet.

(Der Synodale Dr. Nolte spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung

Vizepräsidentin **Groß**: Ich begrüße Sie alle ganz herzlich hier im Saal zu unserer zweiten Plenarsitzung.

Wir freuen uns, auch heute wieder Gäste bei uns begrüßen zu dürfen. Ich begrüße ganz herzlich

Frau Seminardirektorin **Dr. Doris Hiller** vom Predigerseminar Petersstift,

Herrn Inspektor Otto **Lang** vom Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband und

Herrn Klaus **Brand** von der Landeskirchlichen Gemeinschaft in Brühl.

Ihnen allen ein ganz herzliches Willkommen!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Groß**: Ich überspringe an der Stelle Tagungsordnungspunkt III – Bekanntgaben –, da mir noch eine Nachricht fehlt. Wir werden das nach der Abendessenspause nachholen.

IV

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

- **zur Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 2013**
- **zur Prüfung des Jahresabschlusses der Versorgungsstiftung zum 31.12.2013**
- **zur Vorlage des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2014 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden**
- **zur Vorlage des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2013 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden**

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsidentin **Groß**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IV: Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses. Er beinhaltet die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 2013, die Prüfung des Jahresabschlusses der Versorgungsstiftung zum 31.12.2013, die Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau, den Geschäftsbericht 2014 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden und die Vorlage des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau, den Geschäftsbericht 2013 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden. Berichtersteller ist der Konsynodale Utech.

Synodaler **Utech, Berichtersteller**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für den Rechnungsprüfungsausschuss über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 2013.

Das landeskirchliche Haushaltsvolumen 2013 beträgt in Einnahmen und Ausgaben 413.406.471,18 Euro.

Liebe Schwestern und Brüder, lassen Sie mich aus den Einnahmen, die in den Gruppierungen 0 bis 3 nachlesbar sind (hier nicht abgedruckt), einen kurzen Blick auf den größten Posten, das Kirchensteueraufkommen, werfen.

Von den Kirchensteuer-Gesamteinnahmen im Jahr 2013 in Höhe von 296.459.014,47 Euro entfallen auf das reine Finanzamtsaufkommen 263.551.872,58 Euro und 32.907.141,89 Euro auf Clearingzahlungen. Clearing ist ein Verrechnungsverfahren, das die unterschiedlichen Wohnsitze und Arbeitsorte der Kirchenmitglieder ausgleicht. Nach Abzug der Kosten und der Clearingrückstellung von 5 Millionen Euro ergab sich ein Netto-Steueraufkommen von 283.609.509,26 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr liegt eine Steigerung von 3,42 % vor. Davon stehen den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken 45 % zu.

Nach dem Bericht des Oberrechnungsamtes ergaben sich wesentliche Haushaltsabweichungen wie folgt:

Bei in den Hauptgruppen 4 bis 9 gegliederten Ausgaben sind die Personalausgaben in Hauptgruppe 4 (ohne den Strukturstellenplan) mit 157.650.102,21 Euro ausgewiesen. Der Planansatz wurde um rund 3,8 Millionen Euro unterschritten.

Das Oberrechnungsamt regt an, die Ausgestaltung und Dotierung des Strukturstellenplans im Sachbuch 4 künftig stärker an dem tatsächlichen Bedarf auszurichten. Der Grund für diese Anregung ist darin zu sehen, dass 2013 von den 39,27 Stellen nur 12,78 Stellen tatsächlich besetzt waren. Die Stellenbesetzung 2013 war also um 26,49 Stellen unter dem zulässigen Wert. Die Synode, so berichtete Herr Oberkirchenrat Weitzenberg vom Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche Deutschland im Rechnungsprüfungsausschuss, sollte bedenken, inwieweit hier Handlungsbedarf besteht.

Die Ausgaben für die Gebäudeunterhaltung und die Unterhaltung des beweglichen Anlagevermögens, sogenannte Sachausgaben der Hauptgruppe 5, belaufen sich auf 2.250.641,39 Euro. Die Planansätze des Haushalts wurden um 1.393.058,61 Euro unterschritten. Dies gleicht sich jedoch durch Mehrausgaben in gleicher Höhe in der Hauptgruppe 9 (Vermögenswirksame Ausgaben) aus. Das Revirement war einer buchungstechnisch anderweitigen Zuordnung geschuldet.

Höhere Verwaltungskosten für den Einzug der Kirchensteuer führten zu einem Überschreiten des Ansatzes um 166.367,96 Euro. Diese Mehrausgaben fallen jedoch im Hinblick auf die Summe für die Sachkosten der Hauptgruppe 6 in Höhe von 21.204.068,96 Euro nicht ins Gewicht.

Die Ausgaben für Steuern, Zuweisungen, Umlagen und Zuschüsse (Hauptgruppe 7) betragen 166.985.793,72 Euro. Die Haushaltsansätze wurden überschritten durch die Zuweisung an die Schulstiftung in Höhe von rund 1,9 Millionen Euro und Baubeihilfen für Kirchengemeinden in Höhe von 6,7 Millionen Euro. Die Deckung der Mehrausgaben war gewährleistet durch ein Plus bei den Kirchensteuereinnahmen.

Investitionsdarlehen, Kassenkredite waren 2013 nicht erforderlich, Verfügungsvorbehalte im Sinne von § 4 HHG wurden nicht ausgesprochen. Haushaltssperren in Höhe von 5 Millionen Euro im Budgetierungskreis 19.3 (Steueranteil Kirchengemeinden) hat der Landeskirchenrat am 21.11.2013 einstimmig aufgehoben.

Bei der Budgetierung von Haushaltsmitteln (§ 45 KVHG) werden Budgetabrechnungen erforderlich, bei denen sich formalisierte Vordrucke zur Transparenzerhöhung und das „Vier-Augen-Prinzip“ empfehlen.

Im Zusammenhang mit den fünf Fällen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Gesamtvolumen von rund 16,03 Millionen Euro (Vorjahr 8,05 Millionen Euro) gab es keine Besonderheiten. Ich zitiere aus dem Bericht des Oberrechnungsamtes vom 22.07.2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Evangelischen Landeskirche in Baden, Seite 27, Tz. 3.8, letzter Absatz: „Im Hinblick auf die Wahrung der synodalen Budgethoheit regt das Oberrechnungsamt jedoch erneut an, die Gremienbeschlüsse jeweils um einen ausdrücklichen Hinweis auf die Herkunft der Mittel (Deckung) zu ergänzen.“, was vom Evangelischen Oberkirchenrat zugesagt wurde.

Hohe Synode, wir haben es bald geschafft. In Bezug auf die *Gesamtbilanz* will ich Ihnen aber noch ein paar Eckpunkte nahebringen.

Die Bilanzsumme beträgt: 1.849.775.499,47 Euro.

Die Aktivseite der Bilanz beinhaltet, dem Grundsatz der Haushaltseinheit Rechnung tragend, manuell bilanziertes, teilkonsolidiertes sonstiges Sonder- und Treuhandvermögen in Höhe von 171.392.371,13 Euro. Die Passivseite der Bilanz weist den Sonderposten Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen in gleicher Höhe aus. Darin enthalten sind unter anderem die Bilanzen der Jugend- und Tagungshäuser, der Kapitalienverwaltungsanstalt und der Versorgungsstiftung.

Bei der Beihilferückstellung in Höhe von 378.220.290,00 Euro ist erforderlich, dass die Landeskirche Deckungskapital in Höhe von 215.072.929,00 Euro aufbringt. Dazu führt der Bericht des Oberrechnungsamtes auf Seite 50 unter Tz. 6.7.2 aus, Zitat: „Da dieses nicht vollständig zur Verfügung steht, wurde dieser Betrag in Höhe von 215.072.929,00 Euro als Ausgleichsposten Rechnungsumstellung aktiviert. Diese Position ist gemäß § 9 Absatz 6 KVHG über einen angemessenen Zeitraum aufzulösen.“ Hier endet das Zitat.

Der Rechnungsprüfungsausschuss dankt von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrates Frau Oberkirchenrätin Barbara Bauer, Herrn Kirchenverwaltungsleiter Dieter Süß, Herrn Ludwig Bruch sowie von Seiten des Oberrechnungsamtes Herrn Oberkirchenrat Weitzenberg, Frau Tamara Metzger und Frau Claudia Ernstberger für die gute, angenehme, von gegenseitiger Wertschätzung geprägte Zusammenarbeit bei den Prüfungsgesprächen.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses hat ergeben, dass dem Evangelischen Oberkirchenrat Entlastung erteilt werden kann. Der Beschlussvorschlag hierzu lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird für den Jahresabschluss 2013 entlastet.

Ich komme nun zur Prüfung des Jahresabschlusses der Versorgungsstiftung zum 31.12.2013.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat nur einen ergänzenden Blick auf den Jahresabschluss der Versorgungsstiftung zum 31.12.2013 geworfen und diesen sowie den Bericht des Oberrechnungsamtes vom 20. August 2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Sicherung der Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche“ (Versorgungsstiftung) zur Kenntnis genommen.

Das Gesamtergebnis der Jahresrechnung 2013 in Einnahmen und Ausgaben stellt der Stiftungsvorstand auf 65.017.603,81 Euro fest.

Die Bilanzsumme beträgt 745.746.282,88 Euro.

Da die formelle Entlastung der Versorgungsstiftung hinsichtlich des Jahresabschlusses 2013 durch die Stiftungsaufsicht erfolgte, bedarf es keiner Entlastung durch die Synode. Nun komme ich zur Prüfung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden für die Jahre 2013 und 2014.

Die Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft FALK GmbH & Co KG sowie

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH sind zusammen ca. 2,5 cm dick und von äußerst professioneller ansprechender Aufmachung.

Aber auch der Inhalt der Berichte lässt sich sehen.

Die Pflege Schönau wartet mit einer Bilanzsumme von 447.984.696,44 Euro per 31.12.2014 und einer solchen von 441.218.039,63 Euro zum 31.12.2013 auf. Davon sind über 90 % im Anlagevermögen, das heißt in den Sach- und Finanzanlagen investiert. Das Jahresergebnis betrug zum 31.12.2014 rund 7.263.000 Euro, zum 31.12.2013 rund 11.187.000 Euro. An die Landeskirche wurden 2014 6.200.000,00 Euro und 2013 6.100.000,00 Euro abgeführt.

Die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden EPSB ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in der das eigene Vermögen und das Vermögen von bis zum Jahr 2003 rechtlich selbstständigen 475 evangelischen Pfarreien, sog. Pfarrpfünden, in Baden zusammengefasst ist. Das Stiftungsvermögen dient mit seinem Ertrag hauptsächlich der Pfarrbesoldung. Die Pfarrpfündestiftung hat zum 31.12.2014 eine Bilanzsumme von 116.213.134,53 Euro, zum 31.12.2013 eine Bilanzsumme von 113.554.897,51 Euro. Der Jahresüberschuss der Pfarrpfündestiftung zum 31.12.2014 betrug 2.517.733,40 Euro, zum 31.12.2013 wurde ein Überschuss von 2.556.279,18 Euro erzielt.

Durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag vom 24.07.2003 zwischen der ESPS und der EPSB wurden der ESPS alle Geschäfte der EPSB übertragen, die die Tätigkeit der EPSB unter Anwendung der Satzung der EPSB vom 30.04.2002 erfordert.

Der Synodale Hartmut Mayer hat in der dritten Sitzung der neunten ordentlichen Tagung der Landessynode am 25.10.2012 hier in diesem Hause als Berichterstatter des Rechnungsprüfungsausschusses im Zusammenhang mit der Investition von Erlösen aus Immobilienverkäufen in Immobilienfonds, die Herr Strugalla vorgenommen hat, mit der Frage „Inwieweit diese Investitionen sinnvoll waren, können wir heute nicht beurteilen, wir hoffen aber das Beste“ Heiterkeit ausgelöst. Heute können wir sagen, ja das war mehr als sinnvoll. Der Bestand an Wertpapieren des Anlagevermögens in Höhe von rund 115 Millionen Euro per 31.12.2014 (ESPS) hat beträchtliche Renditen gebracht.

(Zuruf: Wieder Heiterkeit! – Heiterkeit)

In unserer Rechnungsprüfungsausschusssitzung konnten wir aus dem Munde des vorsitzenden Stiftungsrates der ESPS, Herrn Oberkirchenrat Werner, vernehmen, dass Herr Strugalla seit zehn Jahren seine Leitungsfunktion hervorragend ausübe und seine Tätigkeit von einem sehr guten Reporting/Controlling begleitet sei. Das Fazit des Stiftungsrates: „Das Unternehmen ist kerngesund“. Die Eigenkapitalquote liegt bei 96,7 %.

Bei dem Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat ein Auswahlverfahren unter vier Kandidaten stattgefunden. Bewusst habe man sich für einen lokalen Bewerber aus Heidelberg entschieden.

Bei der Behandlung der Prüfberichte im Stiftungsrat der ESPS stand im Resümee – Zitat – „erfreulich“. Zu dieser Einschätzung ist auch der Rechnungsprüfungsausschuss in seinen Sitzungen einstimmig gelangt.

Herr Strugalla zog in der Sitzung des Finanzausschusses vom 19. Oktober 2015 folgendes Fazit, ich zitiere: „Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen Häuser. Wir verwalten sie selbst, wir lassen sie verwalten oder geben anderen die Möglichkeit, diese im Rahmen des Erbbaurechts nach eigenen Vorstellungen zu bauen.“ – Zitat Ende.

Den Mitgliedern des Stiftungsrates der ESPS/EPStB, Frau Oberkirchenrätin Barbara Bauer, Herrn Oberkirchenrat Stefan Werner, Herrn Ekke-Heiko Steinberg, Herrn Dr. Fritz Heidland, Herrn Reinhard Adler, Herrn Michael Jung, Herrn Dr. Stefan Ahrling und last but not least dem geschäftsführenden Vorstand beider Stiftungen, Herrn Ingo Strugalla, gebührt unser aller Dank für die hervorragende Arbeit in den zwei Berichtsjahren.

(Beifall)

Da die formelle Entlastung der ESPS und der EPStB hinsichtlich der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 durch den Stiftungsrat erfolgte, bedarf es keiner Entlastung durch die Synode.

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Groß**: Ich danke Ihnen, Herr Utech, für Ihren aufschlussreichen Bericht und eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen, Rückfragen? – Das ist nicht der Fall.

Herr Utech, wünschen Sie ein Schlusswort?

(Synodaler **Utech**, Berichterstatter: Nein, danke! – Heiterkeit.)

Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Der Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, den wir abzustimmen haben, lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird für den Jahresabschluss 2013 entlastet.

Wer diesem Vorschlag zustimmen kann, darf ich um das Zeichen bitten. – Das scheint die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Enthaltungen? – Auch das nicht.

Somit einstimmig angenommen, vielen Dank!

(Beifall)

Danke, dass Sie so beschlossen haben. Ich darf mich seitens der Synode den Dankesworten von Herrn Utech an die Beteiligten an diesem Bericht anschließen, das sind der Evangelische Oberkirchenrat, das Oberrechnungsamt und die Stiftung Pflege Schönau. Der Dank gilt natürlich auch dem Rechnungsprüfungsausschuss für die sorgfältige Arbeit. Sie sehen mir nach, dass ich nicht alle Namen nochmals aufzähle. Seien Sie alle in den Dank herzlich eingeschlossen.

(Beifall)

V

Wahl zur Bischofswahlkommission

Vizepräsidentin **Groß**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V, Wahl zur Bischofswahlkommission.

In der ersten Plenarsitzung wurde Ihnen der Wahlvorschlag des Ältestenrates für die Wahl eines weiteren nichttheolo-

gischen Mitglieds bekanntgegeben (siehe 1. Sitzung, TOP X). Nach der heutigen Wahl wird die Bischofswahlkommission dann vollständig besetzt sein. Vorgeschlagen wurde aufgrund der Benennung durch die ständigen Ausschüsse Stephanie Prinzessin von Baden.

Gibt es neben dem Vorschlag des Ältestenrates weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Wahlvorschlagsliste und bitte nun Prinzessin von Baden, sich kurz *vorzustellen* und dabei auch die Gründe zu benennen, die sie bewogen haben zu kandidieren.

Synodale **Prinzessin von Baden**: Sehr geehrte Vizepräsidentin, liebe Konsynodale! Ich möchte mich kurz vorstellen. Ich heiße Stephanie Prinzessin von Baden und komme aus dem Kirchenbezirk Überlingen-Stockach. Ursprünglich stamme ich aus dem Norden. Ich bin in Hamburg aufgewachsen, lebe aber seit meiner Heirat 2001 in Salem am Bodensee. Ich bin Hausfrau und Mutter von drei Söhnen im Alter von neun bis dreizehn Jahren.

Als Mitglied des Hauses Baden, in das ich eingehiratet habe, bin ich mit einer Reihe von Aufgaben betraut. Unter anderem bin ich Vorsitzende einer sozialen Stiftung der Familie in unserer Raumschaft und nehme eine Vielzahl von Verpflichtungen der Familie wahr. Ich vertrete meine Familie so z. B. auch in Karlsruhe im Vorstand der Luisenschwestern des Roten Kreuzes.

Seit 2002 – ich war noch ganz frisch im Süden – bin ich berufenes Mitglied der Landessynode. In dieser Berufung kommt die enge Verbundenheit des Hauses Baden mit der Evangelischen Landeskirche zum Ausdruck. Seither sitze ich im Rechtsausschuss.

Von der Synode entsandt war ich für lange Zeit im Aufsichtsrat des Evangelischen Rundfunkdienstes ebenso wie immer noch im Vorstand des Vereins für Kirchengeschichte.

Für meinen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach bin ich im Stiftungsrat der Stiftung Bibelgalerie als Mitglied tätig.

In den vergangenen dreizehn Jahren habe ich vom Kirchengemeinderat über die Tätigkeit im Bezirk bis zur Landessynode auf allen kirchlichen Ebenen Erfahrungen sammeln können. Sowohl in der Kirche als auch bei meinen Verpflichtungen für das Haus Baden bin ich mit vielen Menschen in Kontakt gekommen und konnte so eine gewisse Menschenkenntnis entwickeln, die ich vielleicht in der Kommission einbringen kann. Verbunden mit meiner Kenntnis der kirchlichen Strukturen könnte mir das wertvolle Dienste in der Kommission leisten.

Ich freue mich und betrachte es als eine Ehre, für dieses wichtige Amt zur Wahl vorgeschlagen worden zu sein und würde mich noch mehr freuen, wenn Sie mir in der nun folgenden Wahl Ihr Vertrauen und Ihre Stimme schenken. Meine große Hoffnung bleibt aber, dass dieses Gremium gar nicht erst zusammen treten wird.

(Heiterkeit)

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Groß**: Ich danke Ihnen, Prinzessin Stephanie und kann sagen, wir teilen alle diese Hoffnung.

Ich komme zur Bildung des Wahlausschusses. Wir benötigen für den Wahlausschuss neben Frau Kronenwett noch

zwei Synodale. Aus dem Kreis der Schriftführer haben sich Herr Heger und Frau Winkelmann-Klingsporn bereit erklärt, mit tätig zu werden.

Ich frage Sie um Ihr Einverständnis.

(Klopfbeifall)

Danke schön. Das klingt nach überzeugendem Ja.

Wir kommen zur Wahl.

Nach den Bestimmungen unserer Kirchenverfassung ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die absolute Mehrheit. Das finden Sie in Artikel 108 Absatz 1 Nr. 3 der Grundordnung, wer das noch einmal nachlesen möchte.

Damit eröffne ich den *Wahlgang* und bitte den Wahlausschuss um die Austeilung der Stimmzettel.

(Geschieht)

Haben alle einen Stimmzettel erhalten? – Das ist der Fall, dann bitte ich, dass eingesammelt wird.

(Geschieht)

Sind alle Stimmzettel eingesammelt? – Vielen Dank. Dann schließe ich den Wahlgang und bitte um Auszählung.

In der Zwischenzeit kann ich Ihnen die vorhin verschobene Bekanntgabe nachreichen.

III Bekanntgaben

Vizepräsidentin **Groß**: Es geht um die Zusammensetzung der FAG-Arbeitsgruppe. In die Arbeitsgruppe FAG werden aus jedem ständigen Ausschuss drei Synodale entsendet. Dies sind aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss die Synodalen Schnebel, Heuck und Grether, aus dem Finanzausschuss die Synodalen Rufer, Schäfer und Steinberg, aus dem Hauptausschuss die Synodalen Breisacher, Götz und Heger, sowie aus dem Rechtsausschuss Herr Dr. Heidland, Frau Falk-Goerke und Herr Dr. Weis.

(Widerspruch aus der Mitte der Synode: Nein, Herr Kreß!)

Dann liegt hier ein Fehler vor. Ich verlese noch einmal die Namen aus dem Rechtsausschuss: die Synodalen Dr. Heidland, Falk-Goerke und Kreß. Ist das jetzt so in Ordnung? – Vielen Dank! Allen danke für die Bereitschaft, ich wünsche ein gutes Arbeiten in dieser Arbeitsgruppe.

VI Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld

(Anlage 5)

Vizepräsidentin **Groß**: Bis das Wahlergebnis zu TOP V eintrifft rufe ich den Tagesordnungspunkt VI auf. Sie bekommen auch eine Tischvorlage ausgeteilt.

Es ist der Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015 zum Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld. Berichterstatter ist Herr Haßler.

Synodaler **Haßler, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, sehr geehrte Mitsynodale! Entschuldigen Sie bitte, dass ich etwas nasal klinge, ich habe seit heute die „Rüsselpest“. Keine Sorge, es handelt sich noch nicht um den gemeinen und heimtückischen Mörderschnupfen. Ich kann Sie also beruhigen.

(Heiterkeit)

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin vom Hauptausschuss beauftragt worden, Bericht zu erstatten zur Vorlage OZ 03/05 des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015.

Formal geht es dabei um die Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld.

Im Grunde aber geht es darum, dass wir danke sagen, und das anders als bisher: gewinnender, stärkender – für beide Seiten, die Gemeinde und ihre Mitglieder.

Es beginnt also alles mit dem schönsten Gedanken, dem Danken. Und so möchte ich an dieser Stelle zunächst einmal ganz herzlich all denen danken, die die Arbeit unserer Gemeinden und unserer Landeskirche mit ihren Kirchensteuern, mit ihren Spenden, mit ihrer Zeit und Mitarbeit unterstützen und uns und unsere Arbeit auch im Gebet tragen. Herzlichen Dank!

(Beifall)

Nun ist der Dank aber auch die höflichste Form der Bitte. Und so schließe ich die Bitte an, darin nicht nachzulassen. Wir brauchen das Gebet und die ehrenamtliche Mitarbeit, das macht unsere Kirche lebendig. Und wir brauchen das Geld, damit wir unsere Arbeit machen können. Denn auch bei uns gilt: Ohne Moos nix los!

Lebendige Gemeinde lebt von einer lebendigen Kommunikation. Die einen erzählen, was sie Gutes und Schönes tun wollen und wie man dabei helfen kann. Die anderen freuen sich, helfen zu können, und tun dies nach Kräften. So kann etwas wachsen. Nicht nur das Gemeindehaus oder ein Chorprojekt mit Kindern oder eine Tagespflege-Gruppe für Demenzzranke, sondern auch Gemeinschaft als Kirche wächst auf diese Weise und das stärkt wiederum die Identifikation mit der eigenen Gemeinde. Aber das wissen wir.

Nun wissen wir aber auch: In vielen Gemeinden ist die finanzielle Lage bereits jetzt schon so prekär, dass sie sich im Haushaltssicherungskonzept befinden. Diesen Gemeinden war bisher empfohlen worden, das Ortskirchgeld zu erheben. Das wurde auch beim Haushaltsplan abgefragt. Es handelt sich dabei nicht um eine Steuer, sondern schon seit 2004 um einen freiwilligen Beitrag. Allerdings konnte die Vorgabe, was Höhe und Höchstbetrag betrifft, als Widerspruch zu einer freiwilligen Gabe empfunden werden. Und dieses Missverständnis wurde auch immer wieder provoziert. Um derlei Irritationen auszuräumen, soll dieses Fundraising-Instrument nun weiterentwickelt werden zu einem ausdrücklich Freiwilligen Gemeindebeitrag ohne jegliche Vorgabe. Doch bevor es soweit ist, gilt es dafür die formale Voraussetzung für diese Weiterentwicklung zu schaffen – und das ist die Abschaffung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld.

Der freiwillige Gemeindebeitrag soll ein Fundraising-Instrument neben anderen sein. Dazu hat Herr Torsten Sternberg ein Servicepaket erarbeitet, das die Gemeinden als Ganzes oder in Teilen nutzen und abfragen können, um ihre Gemeindeglieder anzusprechen und zum Spenden zu motivieren. Wichtig ist: Beim Bitten um Spenden geht es

nicht nur ums Geld, sondern – und das soll künftig auch aus den Schreiben deutlich werden – es geht uns um die Kommunikation mit unseren Mitgliedern. Es geht vor allem darum, miteinander Gemeinde und Kirche zu sein und zu gestalten. Es geht darum, miteinander etwas Gutes zu tun und sich miteinander als Gebende und Nehmende zu freuen. Gott zur Ehre und den Menschen zum Wohl.

Wer andere Strategien einsetzt als den Freiwilligen Gemeindebeitrag, um erfolgreich Spenden zu akquirieren, der soll das gerne weiter tun. Auch dort, wo das Ortskirchgeld erfolgreich erbeten wird, kann das auch unter diesem Label weiter geschehen – künftig ohne gesetzliche Verankerung. Aber das spielt keine Rolle. Es geht um den regelmäßigen, in diesem Fall jährlichen Kontakt zwischen der Gemeinde und ihren Mitgliedern, es geht ums Vermitteln, was kirchliches Handeln vor Ort bewirkt und was es bewirken kann, wenn alle sich beteiligen. Wie gesagt: das schafft gleichermaßen Identifikation und eine finanzielle Basis für unsere Gemeindegemeinschaft.

Der Hauptausschuss legt Ihnen in der Tischvorlage den Gesetzentwurf vor, der um die notwendigen redaktionellen Folgeänderungen in der Grundordnung und im Leitungs- und Wahlgesetz ergänzt ist. Dies geht auf eine Anregung des Rechtsausschusses zurück, der festgestellt hat, dass durch diese redaktionellen Änderungen keine Gemeinde künftig daran gehindert wird, einen freiwilligen Gemeindebeitrag zu erheben oder diesen als Kirchgeld zu bezeichnen.

Aufgrund der redaktionellen Änderungen der Grundordnung braucht dieses Gesetz nun die verfassungsändernde Mehrheit.

Ein weiterer Beschlussvorschlag spricht eine Empfehlung an die Gemeinden aus.

Somit empfehlen wir Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Kirchlichen Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld wird in der Fassung des Hauptantrages des Hauptausschusses zugestimmt.
2. Den Gemeinden, die bisher kein Fundraising-Instrument einsetzen, wird empfohlen, einen Freiwilligen Gemeindebeitrag zu erbitten.

Danke!

Hauptantrag des Hauptausschusses

Kirchliches Gesetz
zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes
über das Ortskirchgeld
sowie zur Änderung der Grundordnung
und weiterer Vorschriften
Vom ...

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld

Das Kirchliche Gesetz über das Ortskirchgeld (Kirchgeldgesetz) vom 24. April 2004 (GVBl. S. 106) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 163), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 27 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden, Beschluss zu fassen über die zu

erhebende Ortskirchensteuer sowie den Jahresabschluss der Kirchengemeinde festzustellen;“

2. Artikel 38 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Beschluss fasst über die zu erhebende Ortskirchensteuer im Sinne von Artikel 27 Abs. 2 Nr. 1,“

Artikel 3

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

§ 32b Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan, den Jahresabschluss und die Ortskirchensteuern,“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

(Beifall)

Vizepräsidentin **Groß**: Ich danke Ihnen, Herr Haßler, für Ihren Bericht und eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Dr. Heidland**: Die Synode stimmt dem nicht zu, sondern sie beschließt das Gesetz. Also muss der Antrag heißen: Die Synode beschließt....

Vizepräsidentin **Groß**: Vielen Dank für den Hinweis. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann schließe ich die Aussprache und frage Sie, Herr Haßler, wünschen Sie ein Schlusswort?

(Synodaler **Haßler, Berichterstatter**:

Ich habe alles gesagt! –
Heiterkeit und Beifall)

Dann kommen wir zur **Abstimmung** über den Hauptantrag des Hauptausschusses. Es ist eine Abstimmung über ein Gesetz, das mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen werden muss, nämlich das „Kirchliche Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld sowie zur Änderung der Grundordnung und weiterer Vorschriften“. Das ist die Überschrift, über die ich als erstes abstimmen lassen möchte.

Wer stimmt dieser Überschrift zu, ich bitte um ein Zeichen: Das ist überwältigend.

Ich frage noch nach den Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Eine Enthaltung.

Dann kommen wir zu den einzelnen Artikeln.

Artikel 1: Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld.

Wer stimmt diesem Artikel zu? – Danke schön. Wer stimmt nicht zu? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Dieser Artikel ist einstimmig angenommen.

Dann kommen wir zu Artikel 2: Änderung der Grundordnung.

Wer stimmt diesem Artikel zu? – Das ist auch die überwältigende Mehrheit. Ich frage nach den Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Auch keine.

Auch dieser Artikel ist einstimmig angenommen.

Artikel 3: Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Wer stimmt diesem Artikel nicht zu? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Jetzt dürfen alle, die zustimmen möchten, ein Zeichen geben. – Vielen Dank, auch das ist einstimmig angenommen.

Artikel 4: Inkrafttreten des Gesetzes

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Wer stimmt dem zu? – Danke schön. Wer stimmt nicht zu? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Einstimmig so angenommen.

Nun stimmen wir ein letztes Mal ab, das ist die Abstimmung über das ganze Gesetz.

Wer stimmt dem Kirchlichen Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld sowie zur Änderung der Grundordnung und weiterer Vorschriften zu? Ich bitte um ein Zeichen. – Danke schön. Wer stimmt mit Nein? – Keine Nein-Stimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Damit ist das Gesetz einstimmig angenommen. Vielen Dank!

(Beifall)

V

Wahl zur Bischofswahlkommission

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Groß**: Inzwischen ist auch das *Wahlergebnis* zur Bischofswahlkommission eingetroffen, das ich bekannt geben möchte.

Wir haben gewählt zum nichttheologischen Mitglied der Bischofswahlkommission; die Zahl der abgegebenen Stimmzettel beträgt 64.

Alle 64 Stimmzettel sind gültig.

Mit Ja haben gestimmt 61,

mit Nein 1 Stimme,

Enthaltungen 2 Stimmen.

Die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang war 33.

(Beifall)

Damit ist Prinzessin Stephanie von Baden mit überwältigender Stimmenzahl gewählt und ich gratuliere Ihnen ganz herzlich dazu.

Vizepräsidentin **Groß**: Dennoch frage ich zuerst – denn die Reihenfolge war nicht ganz korrekt, Sie haben schon genickt gehabt – : Nehmen Sie die Wahl an?

(**Prinzessin von Baden**: Ich nehme die Wahl an und bedanke mich für das Vertrauen!)

Vielen Dank, alles Gute!

(Beifall)

VII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

(Anlage 7)

Vizepräsidentin **Groß**: Wir können mit unserer Tagesordnung fortfahren und kommen zu Tagesordnungspunkt VII, zum Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes. Berichterstatter ist der Konsynodale Dr. Schalla.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Sehr verehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes soll im Kern eine Gerechtigkeitslücke schließen. Sie entsteht durch die Frage, wie die Dienstwohnungspflicht für Dekaninnen und Dekane in den Kirchenbezirken ausgestaltet wird, in denen eine Dienstwohnung angemietet werden muss.

Mit dem Dekanatsleitungsgesetz wird geregelt, wie die Anbindung von Dekaninnen und Dekanen an die Gemeinde bzw. den Kirchenbezirk konkret gestaltet werden soll. Dies wurde erforderlich, weil durch die Grundordnungsänderungen von 2012 Dekaninnen und Dekane grundsätzlich nicht mehr auf Gemeindestellen sondern auf Dekanstellen berufen werden sollen (siehe Protokoll Nr. 9, Herbsttagung 2012, Anl. 1, S. 73 ff.).

Dazu führt der § 4 des Gesetzes aus, dass Dekane entweder anteilig mit der Verwaltung einer Pfarrstelle betraut werden sollen, anteilig Aufgaben im Gemeindepfarrdienst übernehmen oder aber mit der regelmäßigen Übernahme eines Predigtauftrags beauftragt sein sollen.

In allen Fällen muss aber die Frage geklärt werden, wie die Dienstwohnungspflicht zwischen den Körperschaften Kirchengemeinde und Kirchenbezirk geregelt werden soll. Eindeutig ist das nur in dem Fall, in dem die Dekanspersonen einen regelmäßigen Predigtantrag in der Kirchengemeinde übernehmen. Hier ist der Kirchenbezirk für die Stellung der Dienstwohnung vollumfänglich verantwortlich.

Eine Gerechtigkeitslücke entsteht in den Fällen, in denen die Dekaninnen und Dekane anteilige Aufgaben in der Kirchengemeinde übernehmen. Der Logik der Grundordnungsänderungen folgend, wurden zunächst die Kirchenbezirke dafür in die Pflicht genommen, ohne dass ihnen auch eine entsprechende Finanzausweisung zur Refinanzierung gewährt wurde. Dieses Problem wurde 2014 durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes behoben, in dem eine Zuweisung an die Kirchenbezirke für diesen Zweck vorgesehen wurde.

In den gesetzlichen Anpassungsprozessen wurde mit der Neufassung des Dekanatsleitungsgesetzes in § 19 Absatz 2 die Pflicht, eine Dienstwohnung zu stellen, wieder auf die Kirchengemeinden zurückverlagert, in denen die Dekanspersonen ohnehin Residenzpflicht haben. Es kann in Einzelfällen dadurch die Spannung entstehen, dass es Kirchengemeinden gibt, die eine Dienstwohnung durch Anmietung für Dekane stellen, ohne dass sie dafür eine finanzielle Erstattung durch den Kirchenbezirk erhalten.

Das vorliegende Gesetz versucht, das zu bereinigen und zu klären.

In § 19 b des Dekanatsleitungsgesetzes wird die Dienstwohnungs- und Residenzpflicht für Dekaninnen und Dekane geregelt.

Es wird nun im Änderungsgesetz vorgeschlagen, dem § 19 b einen neuen Absatz 4 hinzuzufügen. Er regelt, dass die Körperschaft, der die Kosten für die Dienstwohnung entstehen, auch die entsprechenden Zuweisungen erhalten soll. Sollte das nicht der Fall sein, müssen die Kosten jeweils zwischen den Körperschaften erstattet werden.

Der Logik der geteilten finanziellen Verantwortung folgt auch der vorgeschlagene neue Absatz 5.

Hier wird festgelegt, dass sich der Kirchenbezirk an den Kosten für die Anmietung einer Dienstwohnung zu beteiligen hat, und zwar entsprechend des Deputats, das die Dekanpersonen im Kirchenbezirk innehaben. Die Kirchengemeinden erhalten dadurch einen finanziellen Anspruch gegen den Kirchenbezirk für die Mietaufwendungen, die nicht über das Finanzausgleichsgesetz erstattet werden. Da die Kirchengemeinden durch FAG-Mittel 70 % ihrer Mietaufwendungen refinanzieren können, wird dieser Anspruch also mit Blick auf die verbleibenden 30 % der Mietaufwendungen geltend gemacht. Vorgeschlagen wird nun, dass die Kirchenbezirke für Dienstverhältnisse, in denen die Dekane zu 50 % für den Kirchenbezirk arbeiten, auch 50 % der Restkosten an den kirchengemeindlichen Mietaufwendungen tragen. Für Dienstverhältnisse, in denen die Dekane und Dekaninnen zu 70 % im Kirchenbezirk arbeiten, tragen die Kirchenbezirke auch 70 % der verbleibenden Kosten.

Schließlich wird im § 21, eine Übergangsregelung für die Gesetzesänderung vom Frühjahr 2015 vorgesehen. Für die Personengruppe, die zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2015 berufen oder wiederberufen wurden, ist das zum 31. Dezember 2015 geltende Recht anzuwenden, das heißt: hier liegt die Dienstwohnungspflicht noch beim Kirchenbezirk. Die hier bestehenden Fälle sind bereits im Konsens geklärt und daran soll sich auch nichts ändern.

Dem Rechtsausschuss waren die Änderungsvorschläge des vorgelegten kirchlichen Gesetzes und seine Begründungszusammenhänge plausibel. Es ist ein pragmatischer Weg, mit dem die finanziellen Lasten und die strukturellen Verpflichtungen für das Dekanamt zwischen den Körperschaften geregelt und die Spannungen zwischen dem Finanzausgleichsgesetz und dem Dekanatsleitungsgesetz ausgeglichen werden. Im Übrigen wären wir dankbar, wenn die Gerechtigkeitslücken in unserer Landeskirche so einfach zu schließen wären wie diese. Der Rechtsausschuss stimmt der Gesetzesvorlage deshalb zu. Auch der Hauptausschuss und der Finanzausschuss folgen der Gesetzesvorlage.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Groß**: Ich danke Ihnen, Herr Dr. Schalla, für den Bericht und eröffne die Aussprache.

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall, dann schließe ich die Aussprache auch gleich wieder.

Herr Dr. Schalla, wünschen Sie ein Schlusswort?

(Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Nein, danke! – Zeichen der Enttäuschung aus der Synode -;
Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**:
Die sind ganz traurig!
Ich kann nur sagen, mich betrifft es nicht.)

(Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Groß**: Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Der Beschlussvorschlag lautet: Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes.

Wer kann diesem Vorschlag zustimmen? Ich bitte um ein Zeichen. – Danke schön. Wer kann nicht zustimmen? – Keine Nein-Stimmen. Wer enthält sich? – Auch keine Enthaltungen.

Damit ist der Vorschlag einstimmig angenommen, vielen Dank! (Ergänzung der Abstimmung siehe Seite 48)

(Beifall)

VIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD)

(Anlage 4)

Vizepräsidentin **Groß**: Ich darf schon den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufen. Wir kommen zum Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Berichterstatter ist der Konsynodale Krebs.

Synodaler **Krebs, Berichterstatter**: Ich hoffe, Sie haben noch etwas Zeit für mich vor dem Abendessen.

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte über die Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Hierbei möchte ich erstens zunächst kurz darstellen, worum es überhaupt geht. Anschließend werde ich zweitens die wichtigsten Gründe für die geplante Änderung vortragen, und drittens etwas zu den Kosten sagen. An vierter Stelle will ich auf einige der geplanten Änderungen im Einzelnen eingehen. Schließlich komme ich noch auf die gesetzes-technische Umsetzung zu sprechen.

1. Worum geht es?

Die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchbeamten ist bisher im Wesentlichen durch die kirchlichen Gesetze der badischen Landeskirche:

– das Pfarrbesoldungsgesetz und

– das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz

geregelt. Diese Gesetze sehen im Kern vor, dass für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchbeamten das Beamtenrecht des Landes Baden-Württemberg Anwendung findet. Der vorliegende Antrag sieht vor, von dieser bisherigen Regelung auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht der EKD überzugehen. Inhaltlich ist damit ein Wechsel vom Beamtenrecht des Landes Baden-Württemberg zum Beamtenrecht des Bundes verbunden. Die Änderungen würden sich auch auf die Besoldung der Lehrvikarinnen und vikare auswirken.

2. Warum wechseln?

Bis 2006 waren Besoldung und Versorgung der Beamten bundeseinheitlich durch Bundesgesetze geregelt. Die Evangelischen Landeskirchen hatten sich dem angeschlossen. Im Zuge der Föderalismusreform 2006 ging die Kompetenz vom Bund auf die Länder über. Die badische Landeskirche verblieb, wie bisher, beim baden-württembergischen Beamtenrecht. Alle Länder haben von ihrer neuen Kompetenz fleißig Gebrauch gemacht. Besoldungs- und Versorgungsregelungen sind seither in den Bundesländern in Deutschland zersplittert.

Es sprechen natürlich zunächst gute Argumente für den Gleichklang der Landeskirche mit dem Land Baden-Württemberg in Fragen der Besoldung und Versorgung. Man befindet sich auf dem gleichen territorialen Gebiet und hat gleiche Lebensverhältnisse.

Nun hat aber Baden-Württemberg eine große Zahl von Regelungen erlassen, die teilweise erheblich hinter dem Bundesrecht zurückbleiben und im Wesentlichen das gleiche Ziel haben, nämlich Haushaltsmittel einzusparen. Prominentes Beispiel hierfür ist die Absenkung der Eingangsbesoldung um 8 % für die ersten drei Dienstjahre des Landes Baden-Württemberg. Nach wie vor ist das Land im Bereich der Besoldung und Versorgung sehr aktiv.

(Heiterkeit)

Solche Änderungen müssen von der badischen Landeskirche immer wieder nachvollzogen und eingepasst werden. Dies ist aufwändig. Dabei gibt es teilweise innerhalb der badischen Landeskirche nur wenige Anwendungsfälle solcher Änderungen. Teilweise können die Änderungen auch systematisch für die badische Landeskirche gar nicht umgesetzt werden, insbesondere im Bereich der Versorgung, weil diese in der badischen Landeskirche historisch anders aufgebaut ist als im Land (Stichwort: Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als sogenannte ehemalige „BfA-Kirche“). Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht in letzter Zeit mehrfach Regelungen der Länder im Bereich der Besoldung und Versorgung für verfassungswidrig erklärt hat. Weitere Verfahren sind dort anhängig. Kurz: das Besoldungs- und Versorgungsrecht des Landes Baden-Württemberg und anderer Länder ist teilweise inhaltlich fraglich und erzeugt Unruhe.

In Reaktion hierauf hat die Evangelische Kirche Deutschland mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD ein Gesetz geschaffen, das eine bundeseinheitliche Regelung für alle evangelischen Landeskirchen ermöglicht. Es ist auf die Besonderheiten kirchlicher Zwecke ausgelegt und regelt alle besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragestellungen. Die badische Landeskirche hat bei der Erarbeitung dieses Gesetzes mitgearbeitet. Inhaltlich folgt es dem Bundesrecht, also den für die Bundesbeamten geltenden Besoldungs- und Versorgungsvorschriften. Die meisten Landeskirchen haben bereits erklärt, das EKD-Gesetz zu übernehmen oder sind gerade dabei. Lediglich die Landeskirchen in Bayern, Württemberg, Sachsen und der Pfalz planen dies aus unterschiedlichen Gründen derzeit nicht. Die Übernahme des EKD-Gesetzes für die badische Landeskirche fördert also die Einheit in der EKD, den Austausch zwischen den Landeskirchen und die Mobilität der Personen.

Gleichzeitig reduziert sich für die badische Landeskirche der rechtliche Pflegeaufwand, weil dies in erheblichem Umfang durch die EKD übernommen wird. Diese Erleichterung

setzt sich im Verwaltungsvollzug fort: Beispielsweise wird die Arbeit der Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt erheblich erleichtert, wenn die Rechtszersplitterung abnimmt. Evangelischer Oberkirchenrat und Ruhegehaltskasse fahren im Bereich der Besoldung und Versorgung ohnehin schon hart an der personellen Kapazitätsgrenze.

Ein letzter hier vorgetragener Aspekt: Wie bereits ausgeführt hat das Land Baden-Württemberg erhebliche Unruhe in seiner Beamtschaft ausgelöst, indem es ihnen einige Verschlechterungen in der Besoldung und Versorgung zugemutet hat. Auch wenn der hier geplante Wechsel zum Bundesrecht bei den meisten nicht sofort zu einer unmittelbaren Gehaltserhöhung führen wird, gehen damit insgesamt doch erhebliche Verbesserungen der Rechtslage einher. Dies kann und soll von Pfarrerschaft und Beamten durchaus als Zeichen der Wertschätzung und Fürsorge des Dienstherrn wahrgenommen werden. Die zu erwartenden Kosten hierfür, auf die ich gleich noch komme, sollten dies der Landeskirche wert sein. Gleichzeitig geht damit einher eine Erhöhung der Attraktivität des Pfarrberufes – und der Wettbewerbsfähigkeit der Landeskirche um den Nachwuchs! Ich selbst bin baden-württembergischer Beamter und beneide Sie ehrlich um diese neue Regelung.

(Heiterkeit)

3. Die Kosten

Der Bund zahlt seinen Beamten mehr als das Land Baden-Württemberg. Mit dem Übergang auf das Bundesrecht ist hier jedoch hinsichtlich der Höhe der Besoldung und Versorgung nicht das Ziel einer de-facto-Gehaltserhöhung verbunden. Es geht hier ausschließlich um die rechtlichen Rahmenbedingungen, nicht um die Gehaltshöhe. Diese soll weiter auf dem Landesniveau bleiben.

Deswegen sieht das Gesetz die Einführung eines sogenannten Bemessungssatzes vor. Er gibt den Prozentsatz an, mit dem die für die Bundesbeamten geltende Bundestabelle für die Landeskirche zur Anwendung kommt. Derzeit beträgt das Landesniveau von Besoldung und Versorgung ca. 98 % des Bundesniveaus. Deswegen beträgt der vorgesehene Bemessungssatz 98 %. Der Bemessungssatz soll regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Würde man die Bundestabelle ungekürzt übernehmen und also allen Pfarrpersonen und Beamten das Gehalt und die Pension auf 100 % des Bundesniveaus erhöhen, wäre dies mit weiteren Mehrkosten der Landeskirche in Höhe von 2,6 – 3 Millionen Euro jährlich verbunden.

Im synodalen Prozess wurde diskutiert, die Bundestabelle ohne Bemessungssatz, d. h. eins zu eins, zu übernehmen, wie andere Landeskirchen dies auch getan haben. Angesichts der erheblichen Haushaltsrelevanz dieser Frage wurde sie im Ergebnis aber aus dem vorliegenden Gesetzesänderungsverfahren ausgenommen.

Ausdrücklich möchte ich an dieser Stelle einem eventuellen Eindruck entgegenreten, mit dem Bemessungssatz von 98 %, also einem Minus zu 100 %, sei eine Verschlechterung verbunden. Im Gegenteil, es gibt gewisse Verbesserungen und keine Verschlechterungen. Nach wie vor werden 100 % der für die baden-württembergischen Beamten geltenden Besoldung und Versorgung ausbezahlt.

Weiterhin wurde überlegt, welchem Gremium die Bestimmung bzw. die zukünftige Veränderung des Bemessungssatzes vorbehalten sein soll. Im Hinblick auf die politische

und fiskalische Bedeutung dieser Frage kommt dies der Landessynode zu, auch wenn der Vorgang dadurch schwerfälliger wird als bei der alternativ überlegten Bestimmung durch den Landeskirchenrat.

Im Fall der Bestimmung durch den Landeskirchenrat hätte im Gesetz dargestellt werden müssen und können, nach welchen Kriterien der Landeskirchenrat den Bemessungssatz zukünftig bestimmen soll: nämlich nach dem Niveau der Besoldung der Landesbeamten. Im Fall der Bestimmung des Bemessungssatzes durch die Landessynode bedarf es dieser Darstellung nicht, da die Landessynode als Gesetzgeberin diese Kriterien jederzeit auch wieder ändern könnte. Um jedoch dieses gesetzgeberische Anliegen und Motiv des vorliegenden Gesetzes festzuhalten und auch für zukünftige Diskussionen des Bemessungssatzes in der Landessynode zu erhalten, wird beantragt, dass die Synode sich in einem Zusatzbeschluss deklaratorisch zu diesen Kriterien, die grundsätzlich auch für zukünftige Diskussionen gelten sollen, bekennt und insoweit bindet.

Dies sind also die Kosten, die durch die Änderung nicht anfallen.

Welche Kosten fallen an?

Der Evangelische Oberkirchenrat hat umfangreiche Berechnungen durchgeführt, die Ihnen vorliegen. Es ist naturgemäß schwer, bei einem Projekt, das Auswirkungen auf viele zukünftige Jahre haben wird, die Kosten genau zu ermitteln.

Unmittelbar kostenauslösend ist das – nach meiner Ansicht sehr wichtige – Ende der Absenkung der Eingangsbesoldung um 8 %. Dies führt zu Mehrkosten in Höhe von 8.500 Euro je Pfarrperson, die als Gehalt zukünftig in den ersten drei Jahren, d. h. in der Berufseinstiegs- und häufig auch Familiengründungsphase, zusätzlich verdient werden. Weitere Mehrkosten in Höhe von ca. 6.000 Euro je Pfarrperson entstehen dadurch, dass der Sprung von der Besoldungsgruppe A13 nach A14 zukünftig ein Jahr früher als bisher erreicht wird. Dem stehen für die Pfarrperson an anderer Stelle Nachteile gegenüber. Insgesamt fallen Mehrkosten in Höhe von ca. 10.500 Euro je Pfarrperson, bezogen auf ihre gesamte Dienstzeit, bzw. für alle Pfarrpersonen zusammen jährliche Mehrkosten der Landeskirche in Höhe von ca. 245.500 Euro an. Für Kirchenbeamtinnen und -beamte in der Besoldungsgruppe A fallen, bezogen auf die gesamte Dienstzeit, Mehrkosten in Höhe von ca. 39.500 Euro je Person an, bzw. für alle Kirchenbeamten zusammen jährlich ca. 78.500 Euro mehr an. Die finanziellen Auswirkungen für Dekaninnen und Dekane, für Kirchenbeamte in der B-Besoldung und für Versorgungsempfänger sind gering.

Soweit sich durch die Systemumstellung im Einzelfall eine vorübergehende Verschlechterung des Auszahlungsbetrages ergäbe, wird dies durch Ausgleichszahlungen ausgeglichen. Dies ist nach den für Beamte geltenden Besitzstandsregelungen rechtlich so geboten.

Um Ausgleichszahlungen im großen Stil, die aber jeweils im Einzelfall berechnet werden müssten, zu vermeiden, enthält das Gesetz eine Verordnungsermächtigung, um an einzelnen nachgeordneten Gehaltsbestandteilen nachjustieren zu können. Aus diesem Grund wird auch vorgesehen, dass der Familienzuschlag in voller Höhe ausgezahlt wird und nicht lediglich in Höhe des Bemessungssatzes. Weiterhin wird aus diesem Grund vorgesehen, auch die Besol-

dung der Lehrvikarinnen und -vikare in voller Höhe nach der Bundestabelle vorzunehmen.

Die Wiedereinführung der vermögenswirksamen Leistungen schlägt mit jährlich ungefähr 76.500 Euro zu Buche.

Insgesamt sind die kalkulierten Mehrkosten – durch die weiter vorgesehene Bindung an das Landesniveau – maßvoll und nach Auskunft des EOK haushaltstechnisch kalkuliert.

4. Einige Regelungen im Einzelnen

Mit den Vorlagen wird wie gesagt das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD übernommen. Es würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen, Ihnen hier das BVG-EKD im Einzelnen vorzustellen oder womöglich auch noch die Regelungen des Bundes zur Beamtenbesoldung und -versorgung, auf die das BVG-EKD ja verweist. Das ist aber auch nicht notwendig, weil die landesrechtlichen und die Bundesregelungen in vielen Fällen bisher ja weiterhin noch übereinstimmen und sich dort durch den Systemwechsel keine inhaltliche Änderung ergibt; die einzelnen Regelungen stehen zukünftig halt in anderen Paragraphen. Hierzu liegen Ihnen verschiedene Synopsen vor (siehe Anlage 4).

Eine inhaltliche Änderung tritt im Wartestand ein, d. h. wenn eine Pfarrperson sich nicht auf einer stellenplanmäßig ausgewiesenen Pfarrstelle befindet und auch keinen Dienstauftrag hat. Bisher war das in einem solchen Fall als Gehalt gewährte sog. Wartegeld nicht ruhegehaltstfähig. Das wird es jetzt. Solche Fälle kommen in unserer Landeskirche selten vor.

Eine der Verschlechterungen, die das Land Baden-Württemberg – anders als der Bund – seinen Beamten zugemutet hat, ist die sogenannte Trennung der Alterssicherungssysteme. Diese führt dazu, dass ruhegehaltstfähig praktisch nur noch als formale Beamte zurückgelegte Dienstzeiten sind. Hat jemand, bevor er Beamter wurde, bei einem anderen Arbeitgeber Anwartschaften auf Altersversorgung erworben, z. B. in der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf eine Betriebsrente, bleiben diese Anwartschaften gesondert bestehen neben der Beamtenversorgung des Landes für die Dienstzeiten als Beamte. Früher war das anders geregelt: Aus dem Alimentationsprinzip für die Beamten leitete man ab, dass das Ruhegehalt sich nach der letzten Tätigkeit als Beamter richtet; hierauf wurden gegebenenfalls Anrechte aus anderen Alterssicherungssystemen (gesetzliche Rentenversicherung, Betriebsrente) nach sogenannten Ruhensvorschriften angerechnet. Die badische Landeskirche ist diesen Weg des Landes von Anfang an nicht mitgegangen, musste dies aber mit einem gewissen Aufwand gesetzestechnisch absichern. Dieser Aufwand fällt jetzt mit der Rückkehr zum Bundesrecht weg.

Eine Vorschrift des Ausführungsgesetzes, § 1 Absatz 7, verbindet Vorteile des Bundesrechts mit Vorteilen der bisherigen Regelung. Es geht dabei um die Bemessung der Erfahrungszeiten für Pfarrerinnen und Pfarrer. Der Übergang vom Landesrecht zum Bundesrecht bringt zunächst Verbesserungen auf drei Ebenen, nämlich erstens bei der Anerkennung von Kinderbetreuungszeiten und Pflegezeiten für Angehörige, zweitens bei der Anerkennung von hauptberuflichen Vortätigkeiten als Erfahrungszeiten und drittens bei der Anerkennung von Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen-, Entwicklungsdienstzeiten und freiwilligen sozialen und ökologischen Jahren. Darüber hinaus sieht § 1 Absatz 7 des Ausführungsgesetzes über das Bundesrecht hinaus

vor, dass als zusätzliche Erfahrungszeit das Theologiestudium mit einem Jahr und das Vikariat mit zwei Jahren anerkannt werden. Dies war im bisherigen Pfarrbesoldungsgesetz auch schon so geregelt und wird durch § 7 beibehalten.

Verbesserungen der Rechtslage gibt es auch beim Waisengeld, beim Mindestruhegehalt im Fall einer besonders langen Beurlaubung aus familiären Gründen, bei der Witwenversorgung im Fall einer Ehe mit hohem Altersunterschied, bei der Höhe des Unterhaltsgelds. Sie sehen, das geht jetzt schon ins Detail.

Bereits hingewiesen habe ich auf die Änderungen hinsichtlich der Eingangsbesoldung und der Wiedereinführung der vermögenswirksamen Leistungen.

Professorinnen und Professoren, die von der Landeskirche nach der W-Besoldung (bzw. in Altfällen der C-Besoldung) besoldet werden, sowie Personen, deren privatrechtlicher Arbeitsvertrag auf diese Besoldungstabellen verweist, sind von der Änderung nicht betroffen. Es handelt sich um gegenwärtig 25 Personen. Die Landesregelungen für diese Personen und die kirchlichen Ausführungsbestimmungen hierzu sind gut austariert. Die Bundesregelungen bringen keine Verbesserung. Der Übergang wäre kompliziert.

Aus dem gleichen Grund soll es auch für Fälle der Alterszeit gegenwärtig noch beim Landesrecht bleiben.

Schließlich noch ein Wort zu den Übergangsvorschriften. Sie sind kompliziert, weil der Übergang von einem System auf ein anderes ein komplexer Vorgang ist. Nicht zuletzt aus diesem Grund sehen die Übergangsvorschriften eine Reihe von Verordnungsermächtigungen vor, um im Einzelfall nachsteuern zu können. Dies erscheint geboten, weil eine so große Umstellung auf ein anderes Rechtssystem immer das Risiko birgt, dass es im Einzelfall zu Friktionen kommt. Diese können flexibel und zeitnah durch Rechtsverordnungen im Rahmen der Ermächtigung gelöst werden.

5. Gesetzestechnische Umsetzung

Abschließend komme ich jetzt noch zu der gesetzestechnischen Umsetzung.

Wie bereits gesagt, ist das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD auf die Besonderheiten kirchlicher Zwecke ausgelegt und regelt grundsätzlich alle besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragestellungen. Dieses Gesetz kann für die badische Landeskirche gem. Art. 10 a Absatz 2 der Grundordnung der EKD in Kraft gesetzt werden, indem die badische Landeskirche dem Gesetz zustimmt. Dahin geht damit der erste Antrag. Im Zustimmungsgesetz sind gleichzeitig noch einige sich aus der Zustimmung ergebende Änderungen in einzelnen Gesetzen der badischen Landeskirche enthalten.

Nun enthält das BVG-EKD aufgrund der Beteiligung vieler Gliedkirchen am Gesetzgebungsverfahren in einer größeren Zahl von Paragraphen Öffnungsklauseln, nach denen die Gliedkirchen von einigen Regelungen abweichen bzw. diese überhaupt erst durch eigenes Recht ausfüllen können. Diese Regelungen sind im Ausführungsgesetz zum BVG-EKD enthalten, auf das sich der zweite Antrag bezieht. Die Änderung in der Fassung des Rechtsausschusses zu diesem Ausführungsgesetz, nämlich den Bemessungssatz im Gesetz zu regeln, habe ich erläutert. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Die Regelung des Bemessungssatzes im Gesetz führt schließlich zu dem vorgeschlagenen Begleitbeschluss, der

festlegt, wie sich die Höhe des Bemessungssatzes errechnet und wie sie nach dem Willen der Landessynode zukünftig berechnet werden soll.

Ich stelle damit folgende Anträge:

I.

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie zur Änderung weiterer Gesetze in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage.

II.

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.

III.

Die Landessynode fasst folgenden Begleitbeschluss:

Der Bemessungssatz nach § 1 Abs. 3 Ausführungsgesetz des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD soll so festgelegt werden, dass bei einer nachhaltigen Betrachtung das Besoldungsniveau der Landesbeamtinnen und Landesbeamten Baden-Württemberg abgebildet wird, wobei eine durchschnittliche Betrachtung aller Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen vorzunehmen ist. Der Bemessungssatz kann geändert werden, wenn dies erforderlich ist, um ein langfristiges Auseinanderfallen des für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg bestehenden Besoldungsniveaus und des Besoldungsniveaus der Landeskirche zu vermeiden.

Ich danke Ihnen!

Zum Beschlussantrag II:

Hauptantrag des Rechtsausschusses
Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD)

Dem Kirchlichen Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Einstufung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird in einer Besoldungsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt, soweit nicht in Absatz 1 etwas anderes bestimmt ist.“

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Grundgehaltssätze der sich nach dem Bundesrecht ergebenden Besoldungstabellen A und B werden mit einem einheitlichen Satz von 98 Prozent (Bemessungssatz) vervielfältigt. Sonstige Bezügebestandteile werden in voller Höhe gewährt. Für die Bemessung der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG sind die Beträge der jeweils geltenden Bundestabelle ohne Anwendung von Satz 1 zugrunde zu legen.“

3. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei einer Besoldung nach Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung B gemäß Absatz 3 wird vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an für die Dauer von 12 Jahren, längstens bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres, ein Abzug vom Grundgehalt in Höhe von 3,5 vom Hundert monatlich vorgenommen; entsteht der Anspruch nicht zum Beginn eines Kalendermonats, erfolgt der Abzug erstmals im folgenden Monat.“

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Änderung der Besoldungsgruppe

(1) Erfolgt eine Berufung auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekanatsstelle, so bleibt die bisherige Besoldungsgruppe unverändert, wenn die Person die Stelle der bisherigen oder einer höheren

Besoldungsgruppe mindestens zwölf Jahre innehatte; dauerte diese Zeit mindestens sechs Jahre, kann nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden.

(2) Wird im Fall des Absatz 1 aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekanatsstelle berufen, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Person mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen.“

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Änderung des Bundes- und Landesrechts

Der Landeskirchenrat kann im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 2 BVG-EKD neue Vorschriften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung ausschließen. Der Beschluss des Landeskirchenrats ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, so tritt der Beschluss rückwirkend außer Kraft.“

6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Übergangsvorschriften zu erlassen,

1. die den Übergangsvorschriften des Landes Baden-Württemberg entsprechen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anzuwenden waren,
2. für die Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften des Besoldungs- und Versorgungsrechts,
3. für den Kinderzuschlag nach § 66 LBeamtVGBW,
4. die zur Besitzstandswahrung abweichend von § 18 Zulagenregelungen treffen,
5. die von den geltenden Übergangsvorschriften abweichen, um Nachteile für Personengruppen auszugleichen, die sich durch die Übernahme des BVG-EKD und den Übergang auf das Bundesrecht ergeben. Die Übergangsvorschriften können rückwirkend erlassen werden.“

7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, für die die Besoldungsordnungen A und B zur Anwendung kommen, richten sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entsprechend ihrer bisherigen Besoldungsgruppe nach der Besoldungstabelle gem. § 1 Abs. 3. Anwärterinnen und Anwärter erhalten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die im Besoldungsrecht des Bundes geregelten Anwärterbezüge.“

8. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 6 Abs. 10 PfBG gilt in der zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung fort, bis die in § 1 Abs. 6 Nr. 2 genannte Rechtsverordnung in Kraft getreten ist.“

(Beifall)

Vizepräsidentin **Groß**: Ein gewaltiges Werk! Ich danke Ihnen, Herr Krebs, für Ihren Bericht und eröffne die Aussprache.

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Herr Krebs, wünschen Sie ein Schlusswort?

(Synodaler **Krebs, Berichterstatter**:
Ich habe alles gesagt! – Heiterkeit)

Ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen.

(Beifall)

Dann kommen wir zur **Abstimmung**, die auch sehr vielfältig ist.

Wir kommen zur Abstimmung des Beschlussvorschlags des Rechtsausschusses. Zunächst unter Punkt 1 das Zustimmungsgesetz:

„Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie zur Änderung weiterer Gesetze in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage“, die Ihnen vorliegt.

Frage: Sind Sie einverstanden, das Gesetz als Ganzes abzustimmen?

(Beifall)

Hat jemand dagegen Einwände, dann bitte ich um Meldung. Das ist aber nicht der Fall, dann stimmen wir insgesamt ab.

Wer stimmt diesem Gesetz zu, ich bitte um ein Zeichen? – Danke schön.

Wer kann nicht zustimmen? – Keine Nein-Stimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Danke schön! Ich stelle fest, einstimmig angenommen.

(Beifall)

Dann kommen wir zum Ausführungsgesetz unter der Ziffer II. Sie finden den Gesetzentwurf, der Ihnen als Vorlage des Landeskirchenrates so zugegangen ist, (siehe Anlage 4) in Ihren Unterlagen. Wir berücksichtigen die Änderungen, wie sie Ihnen in der ausgeteilten Vorlage vorliegen (siehe Hauptantrag des Rechtsausschusses). Auch das fehlende Blatt ist uns inzwischen ausgeteilt worden. Sie müssten also drei Blätter vorliegen haben.

Auch da meine Frage, ob wir das Ausführungsgesetz als Ganzes abstimmen können.

Hat jemand etwas dagegen? – Das ist nicht der Fall.

Dann stimmen wir ab. Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich um ein Zeichen. – Danke schön.

Wer stimmt nicht zu? – Keine Nein-Stimmen. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung.

Damit ist das Gesetz in der Form des Hauptantrags des Rechtsausschusses beschlossen.

Wir haben nun noch den Begleitbeschluss abzustimmen, den Sie auf der zweiten Seite der ausgeteilten Unterlage finden. Ich verlese ihn noch einmal:

Der Bemessungssatz nach § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD soll so festgelegt werden, dass bei einer nachhaltigen Betrachtung das Besoldungsniveau der Landesbeamtinnen und Landesbeamten Baden-Württemberg abgebildet wird, wobei eine durchschnittliche Betrachtung aller Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen vorzunehmen ist. Der Bemessungssatz kann geändert werden, wenn dies erforderlich ist, um ein langfristiges Auseinanderfallen des für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg bestehenden Besoldungsniveaus und des Besoldungsniveaus der Landeskirche zu vermeiden.

Wer stimmt diesem Begleitbeschluss zu? – Das ist die große Mehrheit, danke schön.

Wer stimmt nicht zu? – Keine Nein-Stimmen. Wer enthält sich? – Drei Enthaltungen.

Damit ist bei drei Enthaltungen auch der Begleitbeschluss so gefasst und beschlossen.

Vielen Dank, dass wir dieses Riesepaket so gut besprochen und diskutiert in den Ausschüssen hier auf den Weg bringen konnten.

An der Stelle meine ich, dass wir uns eine Pause verdient haben. Ich unterbreche die zweite Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung
von 18:39 Uhr bis 20:37 Uhr)

VII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

(Anlage 7)

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Wir setzen die vor dem Abendessen unterbrochene Sitzung fort. Ich bitte Sie noch einmal zurückzublättern zu Tagesordnungspunkt VII.

Im Verlauf der Vorbereitungen zu diesem Tagesordnungspunkt ist uns im Präsidium nicht gegenwärtig gewesen, dass wir noch einmal deutlich hätten nachfragen sollen, ob Sie mit einer GesamtAbstimmung einverstanden sind. Das ist leider unterblieben, wofür ich um Entschuldigung bitte. Bei der Abstimmung wurden also nicht die einzelnen Artikel abgestimmt – es handelt sich um ein Artikelgesetz –, sondern, wie gesagt, das ganze Gesetz. Ich bitte Sie nun sehr herzlich, einer nochmaligen Abstimmung zuzustimmen, da sonst die Gesetzesänderung nicht in Kraft treten kann.

Wendet sich jemand gegen eine nochmalige **Abstimmung**? – Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich Sie, dieses Gesetz noch einmal aufzuschlagen. Wie gesagt, es ist ein Artikelgesetz, und deshalb stimmen wir zunächst über die Überschrift ab: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes vom 21. Oktober 2015. Gibt es hier Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Somit Zustimmung.

Artikel 1: Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Somit Zustimmung.

Artikel 2: Inkrafttreten zum 1. Januar 2016. Gibt es Gegenstimmen, Enthaltungen? – Danke, nein.

Dann darf ich Sie noch einmal bitten über das gesamte Gesetz abzustimmen. Wer kann diesem Gesetz zustimmen, den bitte ich um ein Zeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Herzlichen Dank, damit haben wir dieses Problem geheilt.

IX

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses – zur Eingabe von Herrn Dr. Wieland Walther vom 5. August 2013: Friedenssteuer und – zur Eingabe von Frau Sabine Kern und anderen vom 4. Juni 2015: Friedenssteuer

(Anlage 2)

Präsident **Wermke**: Wir setzen die Tagesordnung dahingehend fort, dass wir nun zu Tagesordnungspunkt IX kommen. Ich bitte die Berichterstatterin um ihren Vortrag.

Synodale **Dr. von Hauff, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Brüder und Schwestern, mit seiner Eingabe vom 5. August 2013, die von der 11. Synode unter OZ 11/9 angenommen wurde, bat Dr. Wieland Walther als Sprecher der Bonhoeffer-Gruppe der Auferstehungsgemeinde in Freiburg die Landessynode, dem Positionspapier zur Friedensethik eine ergänzende Konkretion

anzufügen. Dazu baten Dr. Walther und die Bonhoeffer-Gruppe die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden zu beschließen, „die Bemühungen um ein Zivil-Steuer-gesetz zu unterstützen, wonach alle Bürgerinnen und Bürger selbst entscheiden können, ob von ihrem Steuer-geld ein Teil in die militärische Rüstung geht“. Das Anliegen wurde u. a. mit Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes begründet, nach dem es gestattet ist, den Dienst an der Waffe zu verweigern. Die Antragsteller folgern aus der Passage zum Verweigerungsrecht, dass auch „die über Steuern erhobene Bezahlung von Waffen, Kriegseinsätzen und deren Vorbereitung“ in diesem Gesetz eingeschlossen sei.

Diese Eingabe wurde von der 11. Synode dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um Stellungnahme an die Landessynode weitergeleitet.

Darauf folgte die Stellungnahme von Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis vom 27. März 2014. Darin widerlegt sie die von Dr. Walther und der Bonhoeffer-Gruppe geäußerte Sicht, dass Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes das Recht zur Verweigerung von Steuerzahlungen zur Finanzierung von Militärausgaben einschließt. Weiter weist sie u. a. darauf hin, dass „durch ein solches Zivilsteuergesetz das mit Verfassungsrang ausgestattete Budgetrecht des Parlaments beeinträchtigt werden könnte“.

Abschließend empfiehlt Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis eine „von der Synode einzusetzende Arbeitsgruppe, die eine Diskussion der Thematik in den kirchenleitenden Gremien vorbereiten soll“. In einem Schreiben vom 14. April 2015 weist Herr Oberkirchenrat Prof. Schneider-Harpprecht darauf hin, dass über die Einrichtung einer Fachgruppe beraten und die Behandlung der Thematik der Steuerungsgruppe übergeben wurde. Die Steuerungsgruppe wiederum kam zu dem Ergebnis, dass sie nicht über die Ressourcen verfüge, die erforderlich wären, um das Thema angemessen zu behandeln.

Auf die Dringlichkeit, sich mit dem Anliegen eines „Zivilsteuergesetzes“ zu befassen und es bestmöglich zu unterstützen, weist eine weitere Eingabe von Frau Sabine Kern und sechs weiteren badischen Kirchenmitgliedern hin.

Auch diese Eingabe wurde von der Landessynode zur Bearbeitung an den Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen, dieser hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2015 darüber beraten.

Frau Oberkirchenrätin Hinrichs teilt in ihrem Schreiben vom 11. August 2015 mit, dass das Kollegium empfiehlt, den früheren Vorschlag zur Bildung einer speziellen, zeitlich befristeten Fachgruppe wieder aufzunehmen und eine zeitlich befristete „Arbeitsgruppe Zivilsteuer“ zu bilden. Diese soll synodale und nichtsynodale Mitglieder des Beirates für den friedensethischen Prozess sowie sachkundige Personen enthalten.

Über den Vorschlag einer angemessenen Bearbeitung der beiden Eingaben zur Thematik „Zivilsteuergesetz“ haben alle vier ständigen Ausschüsse beraten.

Einigkeit besteht darüber, dass dem Staat die Hoheit über die Verwendung der Steuern obliegt. Zugleich soll dem an die Landessynode herangetragenen Anliegen dahingehend Rechnung getragen werden, dass ein Informationspapier zur „Thematik Zivilsteuergesetz“ erstellt wird. Der „Beirat für den friedensethischen Prozess“ wird gebeten, sich des Themas „Zivilsteuergesetz“, wie in der Stellungnahme von Frau Oberkirchenrätin Hinrichs vom 11. August 2015 beschrieben, anzunehmen.

Während der Bildungs- und Diakonieausschuss und der Hauptausschuss dem Beirat empfehlen, dazu eine zeitlich befristete „Arbeitsgruppe Zivilsteuer“ zu bilden, betonten der Rechtsausschuss und der Finanzausschuss, dass die Art und Weise der Befassung dem Beirat freigestellt sei.

Allen vier Ausschüssen ist es ein dringliches Anliegen, dass ein Arbeitspapier vorgelegt wird, das eine kompetente und der Sache angemessene Behandlung der Thematik ermöglicht und die Landessynode für weitere und zukünftige Fragen sprachfähig macht. Dem „Beirat für den friedensethischen Prozess“ wird für seine Arbeit herzlich gedankt.

Ihnen danke ich für Ihr Zuhören.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Und Ihnen danken wir für den Bericht, Frau Dr. von Hauff.

Ich eröffne die Aussprache. – Ich schließe dieselbe und vermute, dass die Berichterstatterin kein Schlusswort wünscht.

(Synodale **Dr. von Hauff, Berichterstatterin**:
Nein, Danke!)

Ich darf Ihnen noch einmal den Beschlussvorschlag und Antrag vorlesen:

Der „Beirat für den friedensethischen Prozess“ wird gebeten, sich des Themas „Zivilsteuergesetz“, wie in der Stellungnahme von Frau Oberkirchenrätin Hinrichs vom 11. August 2015 beschrieben, anzunehmen.

Wer kann dem **zustimmen**? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Sechs Enthaltungen.

Somit ist beschlossen, so zu verfahren, wie ich es gerade eben noch einmal vorgelesen und wie Frau Dr. von Hauff vorgeschlagen hat. Herzlichen Dank.

X

Bericht des Hauptausschusses

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden**
- **zum schriftlichen Antrag gemäß § 17 Nr. 4 der Geschäftsordnung der Landessynode vom 8. Juli 2015: Kirchenmusik**

(Anlage 12)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Es berichtet der Synodale Lohrer.

Synodaler **Lohrer, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, bereits in den Beratungen zu den Eckdaten des Haushaltes in der Frühjahrstagung 2015 wurde der Landessynode der Plan vorgelegt, Kantoratsstellen in die Anstellungsträgerschaft der Landeskirche zu übernehmen. Gemeinden, an denen eine Kantoratsstelle angebunden ist und damit die Stelleninhaber, der Stelleninhaber den gemeindlichen Kirchenmusikdienst erfüllt, beteiligen sich mit einem Pauschalbetrag an den Personalkosten. Vor einem halben Jahr wurde diesem Systemwechsel grundsätzlich zugestimmt. Nur

folgerichtig ist, dass wir jetzt die Änderungen für zwei Gesetze vorgelegt bekommen, die diesen Plan in die juristische Realität überführen.

Außer dem Kirchlichen Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst wird am Rand auch das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft berührt. Wir nehmen die Kirchenmusik als wichtiges Element in unserem gottesdienstlichen und gemeindlichen Leben wahr. Darum ist der kirchenmusikalische Dienst so wichtig, dass wir die qualitativ hochwertige Versorgung der Bezirke mit Kantorinnen und Kantoren durch die Landeskirche auch in Zukunft aufrechterhalten wollen. Darum der Systemwechsel.

Nicht selten sind Mitglieder in Posaunenchor, Singkreisen und Kantoreien ein nennenswerter Teil der sogenannten Kerngemeinde, die das Leben vor Ort tragen und vorantreiben. Ebenso wird wahrgenommen, dass die Kirche, die Gemeinden mit Musik auf Menschen zugehen können, die wir momentan nicht oder nur schwierig erreichen. Wir haben das Glück, dass insbesondere unsere eigene Jugendarbeit uns daran erinnert, dass die Welt bunter ist, als sie sich zum Teil im kirchenmusikalischen Alltag abbildet. Wir sind daran interessiert, dass das Spektrum der Kirchenmusik auf hohem Niveau breit aufgestellt wird – breiter, als es aktuell wahrgenommen wird.

Aus dieser Wahrnehmung heraus ist die Eingabe aus den Reihen der Synode entstanden, die eine Öffnung der Zugangsberechtigungen anregt im Sinne einer Erweiterung der Kompetenzen auf Bezirksebene im Bereich Populärmusik.

Wie in vielen Ausbildungsgängen, die für Tätigkeiten in der Kirche qualifizieren, hat auch das Kirchenmusikstudium in den letzten Jahren erhebliche Veränderungen erfahren. Wer heute an einer Hochschule Kirchenmusik studiert, kommt bereits im Pflichtprogramm mit Populärmusik in Berührung. Gerade die Modularisierung der Studiengänge in Bachelor- und Masterabschlüsse eröffnet da weitere, große Chancen, um das musikalische Profil unserer Landeskirche zu erweitern.

Landeskirchenmusikdirektor Michaelis hat uns drei Maßnahmen vorgestellt, an denen momentan auf EKD-Ebene gearbeitet wird:

- ein Bachelor-Abschluss zum Beispiel für Gitarristen oder Pianisten, die die Orgel als Nebenfach belegen
- Master-Studiengänge Populärmusik für Bachelor der Kirchenmusik
- Master-Studiengänge Kirchenmusik für Bachelor anderer musikalischer Richtungen; zum Beispiel für Bachelor im Bereich Populärmusik, die sich damit umfassend für den kirchlichen Dienst qualifizieren können.

Diese Perspektiven haben uns sehr überzeugt, und wir begrüßen die Entwicklung ausdrücklich.

Die Landessynode hält an der Voraussetzung fest, dass in der Regel der Bachelor für Kirchenmusik die Grundlage für die Besetzung von Kantoratsstellen ist. Wir möchten aber die Möglichkeit schaffen, im Einzelfall davon abzuweichen, immer mit der Maßgabe, den Qualitätsstandard zu sichern.

Gesetzlicher Baustein dazu ist zum einen eine Erweiterung in der Verordnungsermächtigung in § 16, wie Sie es dem Beschlussvorschlag, der Ihnen vorliegt, entnehmen können.

Neu ist, dass nicht nur das Verfahren in der Rechtsverordnung geregelt wird, sondern auch die Zulassungsvoraussetzungen.

Als Zweites wird in § 5 eine Regelung aufgenommen, die nach dem Vorbild des § 2 des Gemeindediakoninnen- und diakonengesetzes gestaltet ist und so lautet:

Absatz 3: Voraussetzung für die Anstellung durch die Landeskirche ist der Abschluss eines Diplom- bzw. Bachelorstudiengangs der evangelischen Kirchenmusik an einer Musikhochschule.

Absatz 4: Der Evangelische Oberkirchenrat kann andere Studiengänge anerkennen, wenn sie der in Absatz 3 vorgesehenen Ausbildung als gleichwertig anzusehen sind oder wenn sie durch entsprechende Zusatzausbildung einer solchen gleichgestellt werden können. Die vier Antragsteller des schriftlichen Antrages sehen ihre Anliegen damit aufgegriffen.

Teilen sich Gemeinden eine Kantoratsstelle, ist eine der Gemeinden federführend in der Abrechnung des Pauschalbetrags mit der Landeskirche. Die gegenseitige Aufteilung von Kosten zwischen solchen Gemeinden soll verpflichtender festgelegt werden. Dem dient die Änderung in § 6 Absatz 4 Satz 2.

Wir ersetzen ein „kann“ durch den Indikativ.

Somit empfiehlt Ihnen der Hauptausschuss folgenden Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des Hauptantrages des Hauptausschusses.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Hauptantrag des Hauptausschusses

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden wird in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen zugestimmt:

1. In § 5 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Voraussetzung für die Anstellung auf Kantoratsstellen durch die Landeskirche ist der Abschluss eines Diplom- bzw. Bachelorstudiengangs der evangelischen Kirchenmusik an einer Musikhochschule.“

„(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann andere Studiengänge anerkennen, wenn sie der in Absatz 3 vorgesehenen Ausbildung als gleichwertig anzusehen sind oder wenn sie durch entsprechende Zusatzausbildung einer solchen gleichgestellt werden können.“

2. § 6 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Kirchengemeinde schließt mit den übrigen beteiligten Kirchengemeinden eine angemessene Refinanzierungsvereinbarung.“

3. § 16 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Besetzung von Kantoratsstellen nach § 5.“

(Beifall)

Präsident **Wermke:** Herr Lohrer, wir danken ganz herzlich. Eigentlich hatte ich erwartet, dass Sie Ihren Beitrag mit Orgelspiel untermalen.

(Heiterkeit – Synodaler **Lohrer, Berichterstatter:**
Ich kann nicht Orgel spielen!)

– Ich könnte auch nicht damit dienen.

Es musste heute bei den Vorbereitungen manches ganz schnell gehen. Deshalb haben Sie den Hauptantrag, der ausgeteilt wurde, mit einem leicht veränderten Wortlaut:

Dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes usw. wird in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen zugestimmt:

Der Beschlussvorschlag, wie eben vorgelesen, heißt:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des Hauptantrages des Hauptausschusses.

Gibt es dazu Fragen? Gleichzeitig eröffne ich die **Ausprache**.

Synodaler **Dr. Weis:** Ich habe nur eine Verständnisfrage zu dem mir jetzt in dieser Form neuen Absatz 4 in § 5, der mir bis jetzt so nicht bekannt war: Der Evangelische Oberkirchenrat kann andere Studiengänge anerkennen und so weiter. Ist daran gedacht, in einzelnen Fällen jeweils oder mit einmaligem Beschluss, und dann ist der Studiengang XY gleichgesetzt, und jeder Bewerber, der den bringt und die anderen Voraussetzungen erfüllt, ist dann auch geeignet?

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin:** Gedacht ist an einzelne Fälle, das heißt, wenn jemand für eine Stelle als grundsätzlich geeignet angesehen wird, er aber den Bachelor Kirchenmusik nicht mitbringt, dann wird im Einzelfall geklärt, welche Form der Nachqualifizierung vorgenommen werden muss. Mit ihm wird dann ein befristeter Anstellungsvertrag eingegangen, und innerhalb der Befristung muss diese Nachqualifizierung erfolgen.

Andere Studiengänge, die als gleichwertig anerkannt werden könnten, fallen mir im Augenblick nicht ein, aber natürlich könnte irgendjemand mit einem amerikanischen Abschluss zu uns kommen, und dann müssten wir klären, ob dieser Abschluss dem Bachelor gleichgestellt ist. Es geht also immer um die Einzelfallprüfung.

Präsident **Wermke:** Herr Dr. Weis, ist diese Frage damit beantwortet? – Danke.

Dann habe ich auf der Rednerliste Herrn Wießner, Herrn Dr. Kudella, Herrn Lehmkuhler und Herrn Dr. Heidland. Habe ich jemanden übersehen? – Nein.

Synodaler **Wießner:** Aus meiner Sicht müsste die Ziffer 3 anders lauten. Da steht jetzt, dass § 16 Nummer 2 wie folgt gefasst werden soll. Richtigerweise müsste es aber heißen: § 16 Nummer 1 wird wie folgt gefasst.

Präsident **Wermke:** Da widerspricht Ihnen niemand. Das heißt, auf dem Blatt, das Ihnen ausgeteilt wurde, muss unter der Ziffer 3 in der Überschrift statt Nummer 2 Nummer 1 stehen und darunter muss es statt zweitens erstens heißen.

Bitte notieren Sie das so. – Herr Dr. Kudella?

Synodaler **Dr. Kudella**: Es hat sich erledigt, es war dieselbe Anmerkung.

Synodaler **Lehmkühler**: Die eine Hälfte hat sich auch erledigt, weil es auch dieselbe Anmerkung war. Das Zweite ist, ich würde darum bitten, dass wir das mit den einzelnen Fällen auch in den Text einfügen, also:

und der Evangelische Oberkirchenrat kann in einzelnen Fällen andere Studiengänge anerkennen.

Das wäre mein Antrag.

Präsident **Wermke**: Das haben wir notiert, und wir werden darüber abstimmen. – Herr Dr. Heidland.

Synodaler **Dr. Heidland**: Ich wollte dasselbe sagen.

Präsident **Wermke**: Gut, gibt es weiteren Gesprächsbedarf? – Dem ist nicht so.

Dann müssen wir jetzt zunächst über den Erweiterungsantrag von Herrn Lehmkühler **abstimmen**. Auf der Vorlage, die Sie ausgeteilt bekommen haben, müsste es unter der Ziffer 1 als 4. Absatz in § 5 heißen:

Der Evangelische Oberkirchenrat kann in einzelnen Fällen andere Studiengänge anerkennen, usw.

Wer stimmt dem zu? – Danke schön. Wer ist dagegen? – Drei Gegenstimmen. Wer Enthält sich? – Eine Enthaltung.

Damit ist diese Ergänzung beschlossen, und Sie tragen sich das bitte für die spätere GesamtAbstimmung ein.

Sie sollten sich nun für die Abstimmung die Vorlage des Landeskirchenrats, die Sie unter der Ziffer 03/12 erhalten haben (siehe Anlage 12), zur besseren Übersicht daneben legen.

Die Veränderungen, die vorgeschlagen wurden, die im Hauptantrag des Hauptausschusses Ihnen ausgeteilt wurden, mit der Ergänzung „in einzelnen Fällen“ und mit der Änderung der Ziffer 2 in Ziffer 1, beziehen sich alle auf den Artikel 1 des Gesetzes, und zwar in den Paragraphen 5, 6 und 16. Wenn wir also über Artikel 1 abstimmen, dann heißt es, in der vorgelegten Form des Vorschlags, den Sie ausgeteilt bekommen haben.

Ich darf Sie nun um Ihre Zustimmung für die Überschrift bitten, wobei diese mit dem heutigen Datum zu ergänzen wäre. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 1 in der Form erweitert, wie ich es gerade genannt habe und worüber wir schon abgestimmt haben: Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 2: Enthaltungen? – Keine. Gegenstimmen? – Keine.

Artikel 3: Inkrafttreten zum 1. Januar 2016: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Wer kann dem gesamten Gesetz in der vorgelegten Form des Hauptantrages zustimmen, den bitte ich um ein Zeichen. – Vielen Dank. Enthaltungen? – Gegenstimmen? – Damit einstimmig beschlossen. Ich danke Ihnen.

Ich habe den Berichterstatter nicht um ein nochmaliges Wort gebeten, weil ich dachte, aufgrund der aufgetauchten Fragen sei das nicht mehr nötig.

(Synodaler **Lohrer, Berichterstatter**:
Ich fühle mich nicht übergangen.)

– Vielen Dank.

XI

Bericht des Rechtsausschusses

– **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

– **zur Eingabe von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt (Gerhard Klaar, Petra Wilhelmi, Daniela Jentzen) vom 4. September 2015: Änderung § 5 MVG**

(Anlage 11)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Es berichtet der Kollege Ehmann.

Synodaler **Ehmann, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, ich habe die Ehre, Sie oder Euch in die wunderbare, aber komplexe Welt des kirchlichen Arbeitsrechts und in Sonderheit in das Land des Mitarbeiterrechts zu führen. Ich kleiner armer rechtschaffener Theologe führe auf den Weg des Rechts.

(Oh-Rufe, weitere Zurufe: Hört! Hört!)

Unter der Ordnungsziffer 03/11 finden Sie den Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Ursache des Entwurfs ist eine Eingabe von Mitarbeitervertretern des Diakonischen Werkes Baden-Baden (siehe Protokoll Nr. 2, Frühjahrstagung 2015, Anl. 9, S. 60). Diese Eingabe betrifft eine Änderung von § 5 Absatz 3 in unserem badischen Mitarbeitervertretungsgesetz, die im Frühjahr 2013 in dieses Gesetz eingefügt wurde. Hintergrund dieser Änderung war folgender:

Zum einen braucht es im Mitarbeitervertretungsrecht eine Mindestgröße von fünf Mitarbeitenden, von denen drei wählbar sind, um eine Mitarbeitervertretung vor Ort zu bilden. Dienststellen, die weniger Mitarbeitende haben, können keine eigene Mitarbeitervertretung bilden. Die Mitarbeitenden kleinerer Dienststellen sind damit nicht vertreten. Das Gesetz gibt zwar die Möglichkeit, eine gemeinsame Mitarbeitervertretung mit anderen Dienststellen zu entwickeln, aber das kommt in der Praxis selten vor.

Zum anderen gibt es zahlreiche Gemeinden, in denen eine Mitarbeitervertretung gebildet werden könnte, aber praktisch nicht gemacht wird.

Damit aber alle Mitarbeitenden vertreten sind, wurde vorgesehen, dass die Mitarbeitenden, die keiner Mitarbeitervertretung angehören, von der bezirklichen Mitarbeitervertretung – quasi automatisch – mitvertreten werden.

Die oben genannte Eingabe vom 19. Januar 2015 aus Baden-Baden hat gezeigt, dass diese Regelung zu praktischen Problemen führt. Die zu vertretende Arbeiterschaft wird auf Bezirksebene zahlenmäßig größer. Das macht mehr Aufwand, und das kostet den Kirchenbezirk mehr Geld. Gegebenenfalls kommt es durch diese Regelung zu einer Pflichtfreistellung einer Person, so dass konkrete Personalkosten neu anfallen.

Im Frühjahr – nach eingehenden Beratungen – hat die Landessynode gebeten, zur Lösung dieses Problems zwei alternative Gesetzesvorschläge vorzulegen:

Erstens einen Vorschlag, nach dem die praktischen Probleme gelöst und die Kosten zwischen den Dienststellen geteilt werden.

Zweitens sollte eine Streichung der im Frühjahr 2013 beschlossenen automatischen Mitvertretung vorgelegt werden.

Der erste Vorschlag sollte, so die zusätzliche Bitte der Synode, mit einer belastbaren Kostenschätzung verbunden sein. Zu unwägbar erschienen damals die Folgekosten der Regelung. Diese Kostenschätzung konnte leider nicht vorgelegt werden, lediglich die damals eingebenden Personen Klaar, Wilhelmi und Jentzen aus dem Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt haben eine Kostenschätzung zugesandt, ebenfalls Dekan Hajo Büsing (hier nicht abgedruckt), die geschätzten Kosten sind signifikant unterschiedlich.

Auf Nachfrage durch meine Person bei Herrn Thomas Fremdt, dem Leiter des Verwaltungs- und Serviceamtes Mittelbaden – drei Kirchenbezirke sind ihm angeschlossen –, hat dieser dem Berichterstatter gemailt, dass im Bereich des Verwaltungs- und Serviceamtes Mittelbaden 1.906 relevante Arbeitsverträge bestehen, die maximal – worst case – zehn Freistellungen in der Höhe von circa 500.000 Euro pro Jahr für die Gemeinden im Bereich des Verwaltungs- und Serviceamtes ausmachen könnten.

Wegen der nach wie vor offenen Kostenfrage hat der Finanzausschuss für Vertagung der Angelegenheit votiert. Der Hauptausschuss hat bei einer Menge von Enthaltungen sich für keines der beiden Modelle entscheiden können, wohl aber einen vermittelnden Gesetzesvorschlag angeregt. Der Rechtsausschuss hat sehr ausführlich mit offenem Ergebnis diskutiert und seine Entscheidung zunächst vertagt. Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat sich gestern Abend sehr eindeutig für einen vermittelnden Vorschlag ausgesprochen, worauf der Rechtsausschuss noch einmal diskutiert hat und Ihnen jetzt seinen Vorschlag in der vorliegenden Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses unterbreitet.

Die gefundene Lösung wird zumindest vom Bildungs- und Diakonieausschuss, vom Hauptausschuss und vom Rechtsausschuss mitgetragen. Sie geht davon aus, dass einerseits alle Mitarbeitenden vertreten werden sollen. Umgekehrt aber besteht keine Notwendigkeit, die Mitarbeitenden, die problemlos selbst eine Mitvertretung bilden können, von dieser Verantwortung zu entbinden.

Als Zwischenweg wird nun vorgesehen, dass künftig nur diejenigen Mitarbeitenden von der bezirklichen Mitvertretung mitvertreten werden, die aufgrund geringer Größe der Dienststelle (eins bis fünf Mitarbeitende) keine eigene Mitvertretung bilden können. Alle anderen Dienststellen müssen künftig eine eigene Mitvertretung bilden, wenn die Mitarbeitenden dies wünschen.

Auf der Ebene des Kirchenbezirks wird damit die Zahl der zu vertretenden Personen deutlich geringer. Da es um die kleinen Kirchengemeinden geht, die mitvertreten werden, wird in dem Regelungsvorschlag vorgesehen, dass diese Kirchengemeinden nicht an den bezirklichen Kosten beteiligt werden.

Die Folgekosten sind für die Bezirke somit deutlich begrenzt, immer noch allerdings letztlich nicht prognostizierbar, weil unbekannt, in welcher Weise sich zukünftig die örtlichen Mitvertretungen entwickeln und entstehen werden. Der Vorschlag bedeutet aber für die Mitvertretung planerische Sicherheit auf gefestigter Grundlage.

Der Rechtsausschuss legt Ihnen folgenden Beschlussvorschlag vor:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitbeitrerververtretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.

Vielen Dank.

Hauptantrag des Rechtsausschusses:

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitbeitrerververtretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitbeitrerververtretungsgesetz der EKD – MVG.EKD)

Vom ... 2015

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des MVG

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitbeitrerververtretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitbeitrerververtretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 Nr. 1 a) unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 11. April 2014 (GVBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, die nach Absatz 1 Satz 1 keine Mitbeitrerververtretung bilden können und bei denen keine Gemeinsame Mitbeitrerververtretung nach Absatz 4* besteht, werden von der jeweiligen Mitbeitrerververtretung des Kirchenbezirks vertreten. Für diese bezirkliche Mitbeitrerververtretung gelten sinngemäß die Vorschriften zur Gemeinsamen Mitbeitrerververtretung im Sinn von Absatz 2 mit Ausnahme von § 13 Abs. 4 und § 30 Abs. 3.“

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 5 Abs. 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ebenso vielen Dank. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Hartmann**: Ich kann relativ unbefangen sprechen, weil es meinen Kirchenbezirk nicht betrifft. Ich weiß aber, dass sich die Kolleginnen und Kollegen – insbesondere in den ländlichen Bezirken mit Kleingemeinden – Sorgen machen, welche Auswirkungen das haben wird.

Ich finde es gut, Herr Ehmann, dass Sie Herrn Fremdt gefragt haben, welche Auswirkungen das nach der alten Vorlage haben wird. Mich würde interessieren, ob es Zahlen und Prognosen gibt, was es nach der jetzigen Vorlage ausmachen würde. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir hier einen Beschluss fassen und überhaupt nicht wissen, in welcher Art und Weise sich das auf die Kirchenbezirke auswirkt.

* redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten: Verweis wurde von Absatz 4 auf Absatz 2 geändert.

Entweder wir vertagen das – das wäre mein Vorschlag – bis morgen und erkunden das noch. Das Szenario muss man kalkulieren können. Ich denke, es wäre auch denkbar, das im Frühjahr mit klarem Zahlenmaterial noch einmal vorzulegen.

Synodaler **Steinberg**: Der Bericht war schon fertig. Der Finanzausschuss bleibt bei seinem Vertagungsantrag, den Punkt heute nicht zu beschließen. Im Frühjahr müssen wir uns sowieso mit dem gesamten Gesetz beschäftigen. Zweitens ist für die Beschlussfassung notwendig, dass wir die anfallenden Kosten wissen, insbesondere ob in den Kirchenbezirken Freistellungen notwendig werden. Wenn diese notwendig werden, kostet das erhebliches Geld, und wenn ich höre, dass in einem Bereich 1.900 Mitarbeitende sind, dann ist die Freistellungszahl sehr, sehr hoch.

Wir haben halt das Problem, dass alle Mitarbeitenden zu berücksichtigen sind, selbst dann, wenn sie nur vier Stunden in der Woche arbeiten. Deshalb beantragt der Finanzausschuss die Vertagung dieses Punktes.

Synodale **Wiesner**: Ich kann dem vorliegenden Vorschlag auch nicht folgen, aber aus einem anderen Grund. Ich komme zwar aus einem ländlichen Bezirk und kann die Sorgen der Dekaninnen und Dekane gut verstehen, die auf sie zukommen werden. Aber ich denke, dass in kleinen Gemeinden, wo gerade einmal fünf oder sechs Mitarbeitende mit wenigen Stunden beschäftigt sind, ist denen nicht zuzumuten, eine Mitarbeitendenvertretung zu gründen. Ich finde es durchaus berechtigt, dass diese Arbeitnehmer bei uns auch eine Vertretung haben, und deshalb würde ich dem vorliegenden Vorschlag nicht zustimmen.

Synodaler **Breisacher**: Ich habe mit Zufriedenheit gehört, dass Einheiten mit mehr als fünf Mitarbeitenden eine eigene Vertretung bilden können und damit von einer bezirklichen Mitarbeitervertretung ausgeschlossen sind. Diese Information war mir heute Abend neu. Meine Frage ist: Wo ist im Gesetz geregelt, dass sich diese Mitarbeitervertretungen nicht freiwillig auflösen können, um sich einer bezirklichen Mitarbeitervertretung anzuschließen – möglicherweise mit dem Ziel, um in der großen Summe eine Freistellung zu erreichen?

Sachlich habe ich es so verstanden, dass es nicht sein kann. Wo ist das im Text geregelt, dass dieser Fall wirklich ausgeschlossen ist?

Synodale **Daute**: Mein Beitrag ist ganz kurz. Ich finde, wir können die Mitarbeitervertretungen nicht von den Finanzen abhängig machen. Eine Mitarbeitervertretung steht jedem Arbeitnehmer zu, und auch als Kirche müssen wir das so akzeptieren. Ich halte das für ein wichtiges Recht der Mitarbeitenden.

(Beifall)

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis**: Ich würde gerne ein paar der aufgeworfenen Fragen beantworten.

Herr Steinberg, Sie sagten, wir müssten demnächst sowieso über das Mitarbeitervertretungsgesetz entscheiden. Das ist derzeit nicht geplant.

Zu den Zahlen, die vom Verwaltungs- und Serviceamt Mittelbaden gekommen sind: Das sind ja alle Zahlen. Da sind insbesondere auch die Mitarbeitenden enthalten, die in Dienststellen sind mit fünf Mitarbeitenden aufwärts. Das werden die allermeisten sein. Die werden ja von dem vermittelnden Vorschlag gerade nicht erfasst. Man müsste

einmal überlegen, wie viele Kirchengemeinden es gibt, die tatsächlich mit weniger als fünf Mitarbeitenden in Frage kommen. Das können nicht sehr viele sein. Da sind sicherlich welche, aber das können nicht sehr viele sein. Das Gros hat mehr als fünf Mitarbeitende, und die werden dann nicht erfasst und fallen auch nicht in die Freistellungsregelung.

Zur letzten Frage von Herrn Breisacher: Gerade deswegen haben wir ja diese Zwischengröße sozusagen herausgenommen, damit die nicht automatisch von der bezirklichen Mitarbeitervertretung vertreten werden. So wie Sie es formuliert haben, dass die sich denen anschließen, das ist möglich, aber nur mit Zustimmung der Dienststellenleitung, sprich: mit Zustimmung des Bezirks.

Oberkirchenrat **Keller**: Ich möchte einmal etwas Politisches dazu sagen. Als die Freistellung hier diskutiert wurde, sie auf das EKD-Niveau anzuheben – Sie erinnern sich –, war das auch umstritten. Ich habe mich dafür eingesetzt. In der Folge müssen alle diakonischen Einrichtungen die Freistellung erfüllen. Es erhebt sich in den Einrichtungen natürlich die Frage: Wie wird das finanziert? Ich kann von daher die Sorge hier gut nachvollziehen, möchte aber nachdrücklich davor warnen, Arbeitsrecht nach Kassenlage zu machen, denn genau das geschieht an dieser Stelle. Faktisch ist es so: Man fragt, wie viel kostet das, und dann schaut man, ob man das auch macht. Sie stehen im kirchlichen Arbeitsrecht unter einer solchen Beobachtung, die vielleicht hier nicht so wahrgenommen wird. Das will ich nur einmal sagen. Das hat etwas mit unserer Glaubwürdigkeit zu tun, sodass ich wirklich dringend davon abraten will, diese Entscheidung heute zu vertagen. Das sage ich mit Blick auf meine bisherigen Gespräche und damit man sich nicht dem Verdacht aussetzt, hier Arbeitsrecht nach Kassenlage zu machen. Das sollten wir wirklich nicht tun.

(Beifall)

Synodaler **Lehmkübler**: Ich wollte nur sagen, dass wir mit der Regelung, die jetzt im Raum steht, niemandem das Recht auf Mitarbeitervertretung wegnehmen, sondern es geht nur darum, dass wir keine „Zwangsbeglückung“ haben wollen. Das Recht ist ja in den Gemeinden da, und die, die über fünf Mitarbeitende haben, können eine Mitarbeitervertretung bilden, aber das müssen sie selbst entscheiden. Das ist unsere Haltung.

(Beifall)

Synodaler **Steinberg**: Wir haben uns ja selbst die Verpflichtung auferlegt, dass spätestens am 30.06.2017 das geändert sein muss, dass bis dahin die Entwicklung dargestellt wird (siehe Protokoll Nr. 12, Frühjahrstagung 2014, Anl. 15, S. 57 f.). Ich bin mir sicher, wenn wir im November den Tag zum kirchlichen Arbeitsrecht haben, dass wir dann das Gesetz rechtzeitig beschließen können. Auf jeden Fall wird ein früherer Zeitpunkt für eine umfassende Beratung notwendig sein.

Synodaler **Dr. Weis**: Zum Verständnis für mich, da der Antrag im Finanzausschuss so jetzt nicht vorlag: Die Dienststellen mit mehr als fünf Mitarbeitenden können selbstständig entscheiden, ob sie eine Mitarbeitervertretung bilden wollen. Wenn sie sich dagegen entscheiden, sind sie nicht automatisch Mitglied der bezirklichen Mitarbeitervertretung. Ist das richtig?

(Synodaler **Ehmann, Berichterstatter**: Ja, wobei die Dienststelle das nicht entscheidet.)

– Die Mitarbeiter entscheiden es.

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis**: Zum Hinweis auf den Studententag zum kirchlichen Arbeitsrecht und zu der Notwendigkeit, im Jahr 2016, allerspätestens 2017 darüber zu entscheiden: Das betrifft eine komplett andere Rechtsmaterie. Da geht es um die Frage: Dritter Weg – Ja oder Nein? Da geht es um die Frage: Wie kommen wir zur Arbeitsrechtsregelung? Da geht es nicht um das Mitarbeitervertretungsrecht. Das ist beides voneinander getrennt zu sehen und zu beurteilen.

Synodaler **Dr. Nolte**: Zur Frage 5 plus x oder minus oder mindestens: Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, wir haben im § 5 Absatz 1, auf den ja jetzt auch im neuen Antrag Bezug genommen wird, formuliert: In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel mindestens fünf beträgt, usw. Das bedeutet, soweit ich es sehe, bis einschließlich vier Mitarbeitende. Bei fünf und darüber sind sie sozusagen nicht mit vertreten, nur Dienststellen von eins bis vier, d. h., wir reden hier über ganz kleine Einheiten, die nicht vertreten werden und die eventuell dann für Freistellungen auf der Bezirksebene zählen. Alle, die fünf und mehr Mitarbeitende haben, müssen das selber regeln und eben auch selbst bezahlen.

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Fragen und Beiträge? – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich jetzt endlich Herrn Ehmann dranlassen, der möchte sowieso und hat ohnehin das Schlusswort.

Synodaler **Ehmann, Berichterstatter**: Ein Schlusswort möchte ich nicht sagen, aber nur noch eines, was diese verlangte Kostenschätzung anbelangt. Es werden schlicht und einfach für eine verlässliche, höchst belastbare Kostenschätzung die Faktoren fehlen, weil nie und nimmer bekannt sein wird – auch nicht bis zum Frühjahr nächsten Jahres –, in welchen kirchlichen Dienstgemeinschaften eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. Sie können höchstens ermitteln, wo es weniger als fünf Arbeitsverträge gibt. Das kann man ermitteln, aber daraus ergibt sich noch lange keine Kostenschätzung, weil immer noch etliche Faktoren fehlen. Das bitte ich zu bedenken.

Über den politischen Aspekt hat uns Herr Keller aufgeklärt. Das will ich auch in Erinnerung rufen. Der Rechtsausschuss hat sich die Mühe gegeben, nicht links und nicht rechts vom Pferd herunterzufallen und hat auf diese Lösung hingearbeitet. Die Dienststellen mit unter fünf Arbeitsverträgen werden kostenfrei für die Kirchengemeinden durch die bezirklichen Vertretungen vertreten, alle anderen sind gehalten, eine eigene Mitarbeitervertretung zu bilden. Danke sehr.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Wir müssen zuerst über den weitgehendsten Antrag auf Vertagung abstimmen.

Wer kann sich diesem Antrag auf Vertagung anschließen? Den bitte ich um ein deutliches Zeichen. – Nach zweimaliger Zählung sind das 14.

Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen. Bei 4 Enthaltungen ist dem Vertagungsantrag nicht zugestimmt worden, der Antrag ist abgelehnt.

Nun haben Sie den Hauptantrag des Rechtsausschusses vorliegen, über den ich jetzt abstimmen lassen werde. Zunächst stimmen wir über die Überschrift ab:

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD–MVG.EKD) vom 21. Oktober 2015.

Wer ist gegen diese Überschrift? – Zwei Gegenstimmen. Enthaltungen? – 7 Enthaltungen.

Damit ist der Überschrift mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 1 in der Fassung, wie er Ihnen vorliegt, die Änderung des MVG:

Wer kann zustimmen? – Das ist die deutliche Mehrheit. Wer enthält sich? – 6 Enthaltungen. Wer ist dagegen? – 5 Gegenstimmen.

Artikel 2 – Inkrafttreten zum 1. Januar 2016:

Gegenstimmen? – 5 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 6 Enthaltungen.

Und jetzt stimmen wir noch über das gesamte Gesetz ab.

Wer stimmt gegen dieses Gesetz? – 6 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 7 Enthaltungen.

Damit ist dieses Gesetz in der vorgelegten Form beschlossen. Herzlichen Dank.

(Beifall)

Und auch noch einmal einen herzlichen Dank an den Berichterstatter.

XII **Verschiedenes**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII. Unter „Verschiedenes“ habe ich Ihnen einiges zu sagen.

Die Hausleitung bittet Sie darum, die Zimmer morgen bis 10 Uhr zu räumen. Nach uns wird eine große Gruppe hier einfallen, so dass man sich sputen muss, alles wieder so weit in Ordnung zu bringen. Sie können die Koffer und sonstigen Gepäckstücke an der Stelle, bevor Sie den Glasgang betreten – vom Foyer aus –, deponieren. Dort ist eine Garderobe. Oder Sie können Ihr Gepäck gleich ins Auto bringen, so Sie mit dem Wagen da sind.

Sie sehen auf der Rückseite der Glaswand – von hier aus allerdings nicht – verschiedene Plakate. Diese Plakate sind in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau entstanden, und es geht dabei um Seelsorge. Es wird empfohlen, sich die Plakate einmal anzuschauen. Es ist eine Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Landeskirchen. Wenn Sie Fragen dazu haben, können Sie diese gerne an Herrn Dr. Meier vom Zentrum für Kommunikation richten, aber auch an Frau Kast-Streib, die Leiterin des Zentrums für Seelsorge, die morgen anwesend sein wird. Heute ist sie noch nicht da.

Morgen jährt sich zum 75. Mal die Deportation badischer und pfälzischer Jüdinnen und Juden nach Gurs. Wir werden in der Morgenandacht mit dem Zeitzeugen Dr. Kurt Salomon Maier aus Washington diesem Tag gedenken. Dr. Maier ist derzeit auf Einladung des ökumenischen Jugendprojektes „Mahnmal“ in Baden und berichtet in Schulen und Kirchengemeinden über seine Kindheit und das Leben im Lager. Der Gottesdienst wird musikalisch mitgestaltet von unserem Synodenchor und dem Synodenposaunenchor.

Sie haben es den Tagesordnungen und der Einladung entnommen, die Andacht dauert morgen länger als eine gewöhnliche Morgenandacht. Das bedeutet, die Plenarsitzung beginnt dann ca. eine halbe Stunde später, als wir es gewöhnt sind. Dies zu Ihrer Information.

Falls Sie keine weiteren Beiträge unter „Verschiedenes“ vorbringen möchten, möchte ich die Sitzung schließen.

XIII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsident **Wermke**: Ich schließe die zweite öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 12. Landesynode und bitte die Synodale Falk-Goerke um das Schlussgebet.

(Die Synodale Falk-Goerke spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung 21:35 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 22. Oktober 2015, 10 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Bekanntgaben

IV

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015:
Bericht zum Sachstand „Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (OZ 03/06)

Berichterstatterin: Synodale Dr. Weber

V

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015:
Entwurf Perspektivpapier „Leben aus der Quelle. Herausforderungen und Perspektiven für das gottesdienstliche Leben der Evangelischen Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert“ (OZ 03/13)

Berichterstatter: Synodaler Breisacher

VI

Votum der Landessynode „Wie können wir als Kirche vor Ort Flüchtlinge konkret unterstützen?“

Synodale Dr. Weber

VII

Bericht des Finanzausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz – 2016/2017) (OZ 03/03)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Bericht zum Aufbau eines Beteiligungs- und Risikomanagements (OZ 03/03.1)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Bauzuschuss Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Haushalt 2016/2017 (OZ 03/03.2)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Stellenprognose Gemeindepfarrdienst und Religionsunterricht (OZ 03/03.3)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Klimaschutzkonzept der Landeskirche Phase 2: 2016-2020 – CO₂-Minderungsprogramm (OZ 03/03.4)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Übersicht über Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß Beschluss der Landessynode vom 24.10.2013 (OZ 03/03.5)

Berichterstatter: Synodaler Steinberg

VIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften (OZ 03/10)

Berichterstatter: Synodaler Peter

IX

Überreichung der Urkunden an die Vorsitzenden der Kirchengerechtlichen Schlichtungsstelle

X

Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe von Herrn Pfarrer i.R. Gerhard Hof vom 4. März 2015:
Bekenntnisse der Landeskirche im Blick auf die Confessio Augustana V (OZ 03/01)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Kunath

XI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) und zur Gewährleistung für die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK) (OZ 03/14)

Berichterstatter: Synodaler Steinberg

XII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015:
Projektanträge im Projektmanagement: K.01/15: „Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“ (OZ 03/08)

Berichterstatter: Synodaler Hartmann

XIII

Verschiedenes

XIV

Schlusswort des Präsidenten

XV

Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 12. Landessynode und bitte Herrn Kreß um das Eingangsgebet.

(Der Synodale Kreß spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußwort

Präsident **Wermke**: Nach dieser sehr eindrucksvollen Begegnung heute Morgen und der Andacht darf ich Sie alle noch einmal sehr herzlich begrüßen und unter uns

besonders Wilfried **Braun**, den Vizepräsidenten der Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Ebenso ist bereits unter uns ein künftiger Vorsitzender der Kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle, Herr Peter **Brändle**. Herr **Achenbach** wird noch im Laufe des Vormittags kommen.

Ich darf Herrn Braun auch gleich um sein **Grußwort** bitten.

Herr **Braun**: Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode! Ihre Mail gehört leider zur absoluten Minderheit der Mails, die ich im Moment bekomme. So antwortete mir dieser Tage ein Staatssekretär, dem ich für seine konstruktive Haltung in der Flüchtlingsfrage dankte. Damit ist gewiss eines der wichtigsten Aktionsfelder benannt, das unseren beiden Landeskirchen im Moment nicht nur vor den Füßen sondern auch am Herzen liegt. Den ankommenden Flüchtlingen zu helfen und nach Kräften für möglichst gute Rahmenbedingungen für die Helfenden in unseren Gemeinden und in den Herkunftsländern zu sorgen, gehört für uns als Kirche längst zur Selbstverständlichkeit. Dennoch bringt diese Selbstverständlichkeit täglich neue Herausforderungen mit sich. Eine davon ist meines Erachtens auch, den Politikerinnen und Politikern, die sich für menschenfreundliche und realistische Hilfe einsetzen, erkennbar den Rücken zu stärken und das Feld der Tagesöffentlichkeit nicht den vielen angst- und hasserfüllten Mails und Leserbriefen zu überlassen.

Eine gute Möglichkeit dazu bot die Einladung unserer Landeskirchen an die baden-württembergischen Bundestagsabgeordneten in Berlin in der vergangenen Woche. Hierher gehört auch das kürzlich veröffentlichte gemeinsame Wort der leitenden Geistlichen der EKD.

Auch auf synodaler Ebene sind schon manche Zeichen gesetzt. Ich denke aber, dass es an der Zeit wäre, gerade auch unsere Gemeindeglieder noch deutlicher zu ermutigen, auch einzeln und persönlich ihre Überzeugung in den politischen Diskurs einzubringen.

Dem Berliner Pfarrer Ernst Lange verdanken wir eine eindrucksvolle Erzählung aus dem Jahre 1945. Zusammen mit seinem Freund sei er dabei gewesen, mitten in den Trümmern der Stadt eine schwer beschädigte Kirche wieder notdürftig für den Sonntagsgottesdienst herzurichten. Ein russischer Soldat habe sie angeherrscht, „Kirche nix gut, Leute brauchen Häuser“. Aber die Antwort „die Leute brauchen Mut, um die Häuser wieder aufzubauen“, habe den Russen so überzeugt, dass er, obwohl selber kirchlich distanziert, auch seinerseits mitgeholfen habe, die Kirche wieder nutzbar zu machen.

Die Leute brauchen Mut. Das scheint mir die Hauptherausforderung für uns als Kirche heute zu sein. Und darum brauchen wir ganz gewiss die Ermutigung durch das Weitergeben von Best-Practice-Modellen in der Flüchtlingsarbeit. Wir brauchen aber auch dringender denn je die Ermutigung durch die Weitergabe des Evangeliums.

Lassen Sie mich nach diesem Vorwort drei weitere Felder kurz benennen, die die synodale Arbeit in Württemberg in der nächsten Zeit mitprägen.

Zunächst: Die Frage nach dem Kirche-Sein der EKD. Nur Gemeinschaft von Kirchen oder auch selber Kirche. Mit badischer Nonchalance betrachtet, wäre diese Unterscheidung wahrscheinlich nicht ein halbes Dutzend Ausschusssitzungen und einen ganzen langen Studientag wert.

(Heiterkeit)

Aus der Sicht württembergischer Gründlichkeit schon!

(erneute Heiterkeit)

Insgeheim freut es uns natürlich ein wenig, dass am kommenden Samstag viele EKD-Augen auf das gerichtet sind, was in Bad Boll diskutiert wird. Wenn ich recht sehe, wird dabei vieles davon abhängen, ob die fragenden Mitglieder unserer Synode eine befriedigende Antwort auf die Frage bekommen, warum eine Satzungsänderung an dieser Stelle überhaupt notwendig ist und wozu sie dienen soll.

Als Zweites treibt uns, wie Sie in Baden ja auch, die Frage nach dem theologischen Nachwuchs und der künftigen Besetzbarkeit unserer Pfarrstellen um. Wenn sich das, was ich ansatzweise über eine von Ihnen ins Auge gefasste Initiative zum Neuzugang für den Pfarrdienst gehört habe, konkretisieren würde, dann müssten wir Württemberger wohl einmal mehr zugeben, dass Sie in Baden beim Einschlagen innovativer Wege die Nase vorn haben.

(Einzelner Klopfbeifall; Heiterkeit)

Als Drittes möchte ich die Vorbereitungen für das EKD-Themenjahr 2016 nennen. Sie liegen bei uns hauptsächlich in den Händen des Ausschusses für Mission, Ökumene und Entwicklung. Ich denke, auch dabei könnten verstärkte Blicke über den Schwarzwald hinüber und herüber hilfreich sein und Synergieeffekte mit sich bringen.

Lassen Sie mich abschließend ein herzliches Wort des Dankes sagen, vor allem an Ihr Synodalpräsidium und Ihren Herrn Landesbischof. Ich glaube, es ist nicht übertrieben, wenn ich sage, dass wir nach dieser Zeit gemeinsamen Weges – ein Ja da, ein bisschen mehr dort – nicht nur vertrauensvoll sondern fast schon freundschaftlich zusammen arbeiten. Und das tut einfach gut.

Gerne denke ich an all die Begegnungen und Gespräche bei verschiedenen Anlässen. Das Plus an badischer Gastfreundschaft, das dabei inzwischen entstanden ist, wird uns Württemberger anspornen.

Auch danke ich Ihnen dafür, dass ich heute wieder bei Ihnen zu Gast sein darf, auch wenn mir das nur am Vormittag möglich ist, und dafür dass Sie mir Ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Ich wünsche Ihnen eine gut verlaufende restliche Tagung. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Lieber Herr Braun, herzlichen Dank für den Bericht über das, was uns und nicht nur Württemberg bewegt in der Zukunft. Den Dank möchte ich zurückgeben für die gute Zusammenarbeit. Ich freue mich jetzt schon auf die Begegnung am 16. November in Stuttgart mit dem Landtagspräsidium und unseren beiden Präsidien.

Nehmen Sie die besten Grüße an Frau Schneider, an Landesbischof July mit und natürlich an Ihre Synode.

(Herr **Braun**: Vielen Dank, gerne!)

III Bekanntgaben

Präsident **Wermke**: Ich habe eine kurze Bekanntgabe. Der Ältestenrat hat gestern in einer Sondersitzung Frau Doris Daute in die *Fachgruppe Mission und Ökumene weltweit und Kirchlicher Entwicklungsdienst* entsandt.

Liebe Frau Daute, ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft mitzuarbeiten und wünsche Ihnen dort ein gesegnetes Miteinander.

(Beifall)

IV

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015:**Bericht zum Sachstand „Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden“**

(Anlage 6)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IV und hören den Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates: Bericht zum Sachstand „Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden unserer Landeskirche“.

Berichterstellerin ist die Vorsitzende des Ausschusses, Frau Dr. Weber.

Synodale **Dr. Weber, Berichterstellerin**: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! „Kein Glaube ohne Kinder“: Dieser Satz verbindet für mich die Predigt unseres Landesbischofs im Eröffnungsgottesdienst mit dem klaren Votum aller Ausschüsse: Wir wollen uns aus der Arbeit in den 626 evangelischen Kindergärten in Baden – von denen drei in ökumenischer Trägerschaft bestehen – nicht zurückziehen. Im Gegenteil: Wir haben hohes Interesse, Kindertagesstätten als Orte kirchlicher Präsenz in der Gesellschaft zu erhalten, als Orte religiöser Bildung, der Friedenserziehung und der Integrationsförderung. Zugleich wollen wir die Qualität der Einrichtungen fördern und das Angebot bedarfs- und zielorientiert moderat erhöhen – zum Wohl der Kinder und ihrer Familien.

Grundlage der Diskussionen in den Ausschüssen war der vorgelegte „Sachstandsbericht zur Strategischen Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden 2025“. Die um jeweils zwei Mitglieder aller vier ständigen Synodenausschüsse erweiterte Steuerungsgruppe benennt dabei als aktuelle Herausforderungen:

- Wir rechnen mit einer zunehmenden Anfrage nach Kita-Plätzen, auch aufgrund der vielen Flüchtlingsfamilien, die mit ihren Kindern zu uns kommen.
- Um für die Kommunen als Verhandlungspartner attraktiv zu bleiben, soll die Strukturqualität gefördert und gleichzeitig das Angebot bedarfsorientiert ausgebaut werden.
- Zusätzliche Kosten entstehen durch die rückwirkend zum 1. Juli 2015 wirksam werdende Tarifierhöhung für Erzieherinnen und Erzieher.

Unser Ziel ist es, unter den genannten Herausforderungen den prozentualen Anteil an der Anzahl von Kindergartenplätzen in Baden und überhaupt durch unsere evangelischen Kindertagesstätten in Baden zu halten. Hierfür orientiert sich die von der Steuerungsgruppe inzwischen weitgehend erarbeitete Strategische Rahmenplanung an den prognostizierten Kinderzahlen im Alter von 0 bis 6 Jahren bis zum Jahr 2030. Zwei wesentliche Elemente der Rahmenplanung will ich hier nennen:

1. Die strategische Zielplanung

Für die Jahre 2016 bis 2020 gehen wir davon aus, dass aufgrund der Bevölkerungsentwicklung für die evange-

lischen Kindergärten in Baden die Förderung für insgesamt circa 50 Gruppen mit im Durchschnitt 20 Kindern zusätzlich benötigt werden. Wir nehmen dazu rechnerisch den Zuwachs von zehn Gruppen pro Jahr in diesen fünf Jahren an.

Die bisher prognostizierten Kinderzahlen weisen allerdings ab 2025 einen Rückgang aus. Damit könnte die Anzahl der Gruppen etwa in dem Umfang, wie die Förderung sie im Zeitraum 2016 bis 2020 aufbaut, dann wieder zurückgenommen werden. Von daher werden die jetzt zusätzlich benötigten Mittel dann wieder abgebaut. Bleiben soll aber die mit diesem Ausbau vorgenommene weitere Qualitätsentwicklung.

2. Zur zukünftigen Rolle der Kirchenbezirke

Aufgrund der unterschiedlichen Verteilung der Kindertageseinrichtungen in unseren Kirchenbezirken sowie aufgrund der voraussichtlich regional verschiedenen Entwicklungen der Kinderzahlen ist es sinnvoll, Steuerungselemente auch auf die Ebene der Kirchenbezirke zu verlagern.

Zur Unterstützung der Trägerkirchengemeinden bieten sich folgende Steuerungselemente auf Bezirksebene an:

- die Voten des Bezirks für den Aufbau bzw. den Abbau der Förderung von Kindergarten-Gruppen
- die Unterstützung der Bildung von Trägerverbänden
- eine bezirkliche Rahmen- und Bedarfsplanung z. B. für die fachliche und religionspädagogische Begleitung der Kindertageseinrichtungen im Kirchenbezirk und für regionalisierte Fort- und Weiterbildungsangebote zum evangelischem Profil
- die Förderung der konzeptionellen Weiterentwicklung von Kindergärten z. B. zu Familienzentren
- die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Serviceämtern sowie mit den Fachberatungen.

Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Kirchenbezirke selbst entscheiden können, ob und für welche dieser Elemente sie die Verantwortung übernehmen wollen.

Zum weiteren Zeitplan:

Die Ausschüsse begrüßen es, wenn die Rahmenplanung beschlussfähig und unterlegt mit einem Finanzierungsvorschlag im April 2016 der Landessynode zur Abstimmung vorgelegt wird.

Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Ausschüsse aber schon jetzt zur Sicherstellung des Ausgleichs der finanziellen Mehrbelastung durch den Tarifabschluss 2015. Hier wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten sicherzustellen, dass die Trägerkirchengemeinden ihre durch die Betriebskostenverträge vorgesehene Beteiligung an der Finanzierung der Tarifkostensteigerung leisten können.

Der Beschlussvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses lautet deshalb folgendermaßen – Sie haben ihn jetzt auch vorliegen:

1. Die Landessynode würdigt die hohe Bedeutung der evangelischen Kindertageseinrichtungen als Orte kirchlicher Präsenz und religiöser Bildung in unserer

Gesellschaft. Hier entfalten die Kirchengemeinden in besonderer Weise ihre gesellschaftliche Mitverantwortung für die Kinder und deren Familien. Wir danken allen Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten unserer Landeskirche und in den Trägergemeinden, die sich engagiert und kompetent den anspruchsvollen Aufgaben von Erziehung, Bildung, Begleitung und Beratung stellen.

2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Ausgleich für die finanzielle Mehrbelastung sicherzustellen, die den Trägerkirchengemeinden durch den Tarifabschluss 2015 entsteht.
3. Die Landessynode bittet die Steuerungsgruppe, zur Frühjahrssynode 2016 eine strategische Rahmenplanung im Handlungsfeld Kindertagesstätten vorzulegen, die auch die folgenden Fragen beantwortet:
 - a) Wie kann ein moderater Ausbau der Förderung in den Jahren 2016 bis 2020 mit zusätzlich zehn Gruppen pro Jahr finanziert werden?
 - b) Wie lässt sich die Qualität unserer Kindertageseinrichtungen weiter fördern und wie ist dies zu finanzieren?
 - c) Wie kann eine wirksame Unterstützung für eine bezirkliche Bedarfs- und Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen eingerichtet werden?
 - d) Wie ist der Rückbau der zusätzlichen Gruppen ab 2025 zu realisieren?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank. Ich eröffne die **Ausprache**.

Synodaler **Hartmann**: Vielen Dank für die Zusammenfassung. Ich möchte beantragen, dass unter Punkt 3 ein Punkt e) hinzugefügt wird. Die Frage der Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen wurde zwar angesprochen, nicht angesprochen wurde allerdings die Ausbildung und Personalgewinnung. Dieses Thema wird uns aufgrund der demografischen Entwicklung beschäftigen. Darauf hinweisen möchte ich, dass es in ganz Nordbaden keine christliche Schule gibt, auf der Erzieherinnen und Erzieher im religionspädagogischen Profil ausgebildet werden.

Ich möchte deshalb den Antrag stellen, dass eine Ziffer e) hinzugefügt wird, und zwar als Frage: Wie kann zukünftig die Gewinnung von religionspädagogisch ausgebildetem Personal sichergestellt werden?

Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**: Ich wollte nur eine kurze Anmerkung machen, als Vorsitzender des Kollegiums: die Logik muss so sein, dass die Steuerungsgruppe dem Kollegium das vorlegt und dann das Kollegium einbringt. Die Landessynode bittet somit das Kollegium, die strategische Rahmenplanung der Steuerungsgruppe hier vorzulegen. So müsste es heißen, weil die Steuerungsgruppe nicht selber vorlegt. Das jedenfalls wäre meine Lesart.

Präsident **Wermke**: Frau Dr. Weber übernimmt. Unter 3. heißt es dann: Die Landessynode bittet das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats.

Gibt es weitere Wortmeldungen?

Oberkirchenrat **Keller**: Ich habe die Frage, ob der Antrag

von Herrn Hartmann sich nicht an jemand anders richtet als an die Steuerungsgruppe. Den Antrag kann ich gut nachvollziehen, aber das ist nicht Aufgabe der Steuerungsgruppe. Der Antrag müsste deshalb wohl noch einmal geändert werden, ob er sich nicht an den Oberkirchenrat richtet.

(Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**:

In der Überschrift steht schon Oberkirchenrat.)

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Möchten Sie ein Schlusswort?

Bitte bedenken Sie, zwischenzeitlich ist folgendes geändert unter Punkt 3 Ihrer Vorlage: „Die Landessynode bittet das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats“ anstelle „bittet die Steuerungsgruppe“.

Ein Punkt e) wird eingefügt: „Wie kann zukünftig die Gewinnung von religionspädagogisch ausgebildetem Personal sichergestellt werden?“

Synodale **Dr. Weber, Berichterstatterin**: Nimmt man das nun unter Ziffer e), bezieht sich das Ganze wirklich auf die Steuerungsgruppe, deshalb müsste man dies wohl als Ziffer 4 aufnehmen. Dann bezieht es sich auf den Oberkirchenrat und nicht auf die Steuerungsgruppe.

Präsident **Wermke**: Dann müssten wir aber einen Satz voran stellen, wenn wir dieses als Extra-Punkt aufnehmen: „Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, darüber zu berichten...“

Nochmals zum Mitschreiben, falls das jemand möchte. Es bleibt bei 3 d). Dann folgt ein *Punkt 4*, der heißt:

„Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, darüber zu berichten, wie künftig die Gewinnung von religionspädagogisch ausgebildetem Personal sichergestellt werden kann.“

Herr Hartmann nickt auch. Nehmen Sie den Punkt 4 in Ihren Hauptantrag mit auf?

(Synodale Dr. Weber, Berichterstatterin, bestätigt.)

Dann können wir ihn in eine gemeinsame Abstimmung nehmen, wenn Sie damit einverstanden sind, sonst stimme ich nach Einzelpunkten ab.

(Auf erneute Bitte aus der Synode zur konkreten Formulierung der Ziffer 3.)

Punkt 3: Die Landessynode bittet das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats, zur Frühjahrstagung der Landessynode 2016 und so weiter, folgender Text wie ausgedruckt.

Können wir jetzt gemeinsam **abstimmen**? –

(Kein Widerspruch.)

Es sieht so aus.

Wenn Sie diesem Beschluss zustimmen, bitte ich um ein Zeichen. Danke schön.

Wer enthält sich? – Drei Enthaltungen. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen.

Dann ist dies so beschlossen. Vielen Dank!

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 22. Oktober 2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode würdigt die hohe Bedeutung der evangelischen Kindertageseinrichtungen als Orte kirchlicher Präsenz und religiöser Bildung in unserer Gesellschaft. Hier entfalten die Kirchengemeinden in besonderer Weise ihre gesellschaftliche Mitverantwortung für die Kinder und deren Familien. Sie dankt allen Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten unserer Landeskirche und in den Trägergemeinden, die sich engagiert und kompetent den anspruchsvollen Aufgaben von Erziehung, Bildung, Begleitung und Beratung stellen.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Ausgleich für die finanzielle Mehrbelastung sicherzustellen, die den Trägerkirchengemeinden durch den Tarifabschluss 2015 entsteht.
3. Die Landessynode bittet das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats, zur Frühjahrstagung der Landessynode 2016 eine strategische Rahmenplanung im Handlungsfeld Kindertagesstätten vorzulegen, die auch die folgenden Fragen beantwortet:
 - a) Wie kann ein moderater Ausbau der Förderung in den Jahren 2016 bis 2020 mit zusätzlich zehn Gruppen pro Jahr finanziert werden?
 - b) Wie lässt sich die Qualität unserer Kindertageseinrichtungen weiter fördern und wie ist dies zu finanzieren?
 - c) Wie kann eine wirksame Unterstützung für eine bezirkliche Bedarfs- und Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen eingerichtet werden?
 - d) Wie ist der Rückbau der zusätzlichen Gruppen ab 2025 zu realisieren?
4. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, darüber zu berichten, wie künftig die Gewinnung von religionspädagogisch ausgebildetem Personal sichergestellt werden kann.

V

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Perspektivpapier „Leben aus der Quelle. Herausforderungen und Perspektiven für das gottesdienstliche Leben der Evangelischen Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert“

(Anlage 13)

Präsident **Wermke**: Unter Tagesordnungspunkt V hören wir von Herrn Breisacher vom Hauptausschuss einen Bericht zur Vorlage des Landeskirchenrates bezüglich Perspektivpapier „Leben aus der Quelle.“ Sie finden diese Vorlage unter OZ 03/13.

Bitte, Herr Breisacher.

Synodaler **Breisacher, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Zum Thema Gottesdienst wurde der Landessynode von Referat 3 ein umfangreiches Perspektivpapier vorgelegt, das bis Ende 2017 auf allen Ebenen und in möglichst vielen Bereichen unserer Landeskirche diskutiert werden soll. Innerhalb der letzten zwei Jahre wurde dieses Werk unter dem Titel „Leben aus der Quelle: Herausforderungen und Perspektiven für das gottesdienstliche Leben der Evangelischen Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert“ wesentlich von der Liturgischen Kommission unter Beteiligung von weiteren Fachpersonen erarbeitet.

Im ersten Hauptpunkt wird zunächst eine theologische Begründung für den evangelischen Gottesdienst vorgestellt, gefolgt von einer statistischen Bestandsaufnahme. Anschließend werden Veränderungen in Gesellschaft und Kirche ausführlich beschrieben und ihre Auswirkungen auf

den Gottesdienst reflektiert. In einem weiteren Punkt werden Kriterien für einen guten Gottesdienst sowie strategische Ziele für die Arbeit am Gottesdienst benannt und schließlich konkrete Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Landessynode dankt den Autorinnen und Autoren sehr herzlich für dieses umfangreiche Werk mit einer Vielzahl von Aspekten und Gedanken zum Thema Gottesdienst. In allen vier Ausschüssen wurde das Perspektivpapier intensiv diskutiert. Es gab über weite Strecken sehr positive Rückmeldungen, aber auch an einzelnen Stellen kritische Rückfragen bzw. weiterführende Anmerkungen. Es juckt mich in den Fingern, die anderen Ausschüsse an den wertvollen Einsichten speziell des Hauptausschusses teilhaben zu lassen, –

(Heiterkeit)

aber das Präsidium hat mir für diesen Kurzbericht lediglich eine halbe Stunde eingeräumt.

(erneute Heiterkeit)

So müssen Sie heute auf diese wertvollen Einsichten leider verzichten. Aber Sie werden unsere Rückmeldungen – genauso natürlich die Rückmeldungen aus allen anderen Ausschüssen – in dem überarbeiteten Werk wiederfinden, nachdem diese von der Liturgischen Kommission eingearbeitet wurden. Ende dieses Jahres soll das Perspektivpapier in der aktualisierten Fassung dann an die Gemeinden, Kirchenbezirke und Werke unserer Landeskirche verschickt werden.

Die Landessynode spricht damit die herzliche Empfehlung aus, die vielfältigen Impulse und Anregungen aus diesem Papier in Bezirkssynoden, Pfarrkonventen, Ältestenkreisen, Diensten, Werken und Verbänden aufzugreifen und zu besprechen. Es besteht dabei die Möglichkeit, die Ergebnisse aus diesen Gesprächen an den Evangelischen Oberkirchenrat bzw. an die Liturgische Kommission bis Mitte 2017 zurückzumelden. Auf der Basis dieser Rückmeldungen soll eine überarbeitete Version entstehen, die dann abschließend in der Landessynode beraten und verabschiedet wird. Angedacht ist dabei das Jahr 2018 – „so Gott will und wir leben“.

Möge dieser umfangreiche Beratungsprozess dazu beitragen, „dass unsere Landeskirche verstärkt ermutigende und ansprechende Gottesdienste feiert und viele Menschen die Erfahrung machen, dass Gottesdienste ein Ort sind, an dem sie aus der Quelle leben können“ – wie es am Ende des Perspektivpapiers heißt.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Breisacher, vor allem dafür, dass Sie die von Ihnen eingebrachten 30 Minuten nicht ausgenutzt haben.

(Heiterkeit)

Sie haben gehört, wir haben hier keinen Beschlussvorschlag. Das, was in den Ausschüssen dazu bemerkt, erarbeitet, vorgeschlagen und kritisiert wurde, wird aufgenommen und in die überarbeitete Fassung, die dann in die Landeskirche hinausgeht, eingearbeitet. Dann wiederum werden die Rückmeldungen aus dem Bereich der Landeskirche aufgearbeitet. Schließlich werden wir vermutlich 2018 dieses Papier endgültig hier in der Landessynode behandeln.

Gibt es dazu noch Rückfragen? – Das ist nicht so. Dann danke ich nochmal herzlich für den Bericht und schließe diesen Tagesordnungspunkt ab.

VI

Votum der Landessynode: „Wie können wir als Kirche vor Ort Flüchtlinge konkret unterstützen?“

Präsident **Wermke**: Unter Tagesordnungspunkt VI finden Sie notiert „Votum der Landessynode: Wie können wir als Kirche vor Ort Flüchtlinge konkret unterstützen?“ Hier wird uns noch einmal Frau Dr. Weber informieren.

Synodale **Dr. Weber**: Liebe Synode! „Gott behütet die Fremdlinge“ – oder wie es in der Übersetzung der Basis-Bibel heißt: „Gott beschützt die Fremden.“ Dieser Vers aus dem 146. Psalm hat uns auf dieser Tagung begleitet, unser Beten geprägt und unser Nachdenken über die Situation von Flüchtlingen in Syrien und in den Anrainerstaaten, an den Rändern Europas und hier in Deutschland bzw. ganz konkret bei uns in Baden geleitet.

Alle Ausschüsse haben die Kompetenz und Erfahrung der Fachleute aus der Landeskirche und ihrer Diakonie genutzt, um sich über die aktuelle Situation informieren zu lassen und gleichzeitig nachzudenken, wie Kirche vor Ort die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen konkret noch besser unterstützen kann.

Dabei wurde deutlich, dass Kirche gerade in dieser die gesamte Gesellschaft betreffenden Herausforderung besondere Kompetenzen und Möglichkeiten einbringen kann.

In vielen Gemeinden und Kirchenbezirken unserer Landeskirche leben schon jetzt Kirchenmitglieder eine besondere Willkommenskultur vor. Diese zeigt sich nicht nur in der Begrüßung und spontanen und konkreten Unterstützung und Begleitung von Flüchtlingen, sondern auch in politischem und gesellschaftlichem Engagement gegen Fremdenfeindlichkeit, für Toleranz und Akzeptanz und für ein gemeinsames Miteinander.

Die große Zahl von Menschen, die bei uns Schutz und Zukunft suchen, ist aber nicht nur eine akute Herausforderung. Sie verändert unsere Gesellschaft nachhaltig. Auch hier ist Kirche in besonderem Maße gefragt, ihre diakonische, aber auch ihre geistliche, interkulturelle und interreligiöse Kompetenz einzubringen und sich so an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe sinnvoll zu beteiligen. Wir sind dankbar, dass wir schon letztes Jahr die Ressourcen in den Bezirken in der Diakonie gestärkt haben, um den Flüchtlingen kompetente Beratung anbieten zu können und genauso Ehrenamtliche, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind, professionell zu begleiten.

Aber auch weitere, ganz unterschiedliche Themenfelder, stehen durch die Diskussionen in den Ausschüssen im Raum: Benötigt werden beispielsweise Hilfestellungen für mehrsprachige Gottesdienste mit Flüchtlingen, Material für die Jugend- und Bildungsarbeit, ebenso wie Konzepte für die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit oder ein Konzept für die Bereitstellung von sozialverträglichem Wohnraum. Bereits die wenigen Beispiele können zeigen, wie breit die Aufgaben hier sind.

Deshalb begrüßen wir als Synode ausdrücklich, dass der Evangelische Oberkirchenrat eine landeskirchliche Initiative für Flüchtlinge ins Leben gerufen hat, um referatsübergreifend die Arbeit weiter zu stärken und weitere sinnvolle und nachhaltig wirksame Maßnahmen auf den Weg zu bringen.

Gemeinsam mit dem Evangelischen Oberkirchenrat möchten wir als Landessynode noch dieses Jahr konkret auf den Weg bringen:

Zum einen möchten wir in jedem Kirchenbezirk die Unterstützungs- und Koordinierungsstrukturen weiter stärken. So sollen die Arbeit mit und für Flüchtlinge verstärkt und die verschiedenen Aktivitäten in den Gemeinden vernetzt und begleitet werden. Unterschiedliche Erfahrungen, Beratungsformate und Unterstützungsideen können zusammengeführt werden. So können wir vor Ort schnell reagieren, wo Situationen sich verändern bzw. neue Herausforderungen entstehen.

Zusätzlich zu diesen Koordinierungsstellen ist ein Hilfsfonds angedacht, aus dem möglichst unkompliziert und schnell finanzielle Hilfe und Unterstützung für die Menschen und für die Maßnahmen vor Ort geleistet werden kann.

„Gott behütet die Fremden“

Als Synode vertrauen wir die Flüchtlinge bei uns und weltweit der Sorge Gottes an. Und zugleich sehen wir unsere Aufgabe darin, die Fürsorge Gottes auch durch uns selbst wirksam werden zu lassen.

So danken wir von Herzen allen, die sich jetzt schon in der Arbeit mit und für Flüchtlinge engagieren in Kirchengemeinden, Bezirken, in kirchlichen und kommunalen Einrichtungen.

Wir sind uns sicher, dass sie alle die Willkommenskultur mit prägen, positiv fördern und durch ihr Vorbild viele weitere Menschen dazu einladen, mitzuwirken.

Und wir sind dankbar, wenn durch die landeskirchliche Initiative für Flüchtlinge nachhaltige Unterstützungsstrukturen entstehen können, die den Gemeinden und Bezirken helfen, die Situation zu bewältigen, die aber vor allem den Flüchtlingen und Asylsuchenden selbst zugute kommen. Herr Steinberg wird in seiner Haushaltsrede dazu den konkreten Antrag stellen (siehe TOP VII).

Ja, Gott beschützt die Fremden – aber dafür braucht er ganz konkret auch uns! Vielen Dank!

(Beifall)

Synodaler **Breisacher**: Ich habe keine Ergänzung sondern eine Bitte. Ich möchte anregen, dass wir diesen Bericht von Frau Weber in Form einer Datei möglichst in den nächsten Tagen an alle Synodalen verschicken. Den Inhalt können wir dann selber an unsere Mitarbeitenden weiterleiten bzw. den Bericht in der Bezirkssynode verwenden. Ich würde darum bitten, den Bericht in den nächsten Tagen als PDF-Datei weiterzuleiten.

Präsident **Wermke**: Das ist meines Erachtens problemlos machbar.

Synodaler **Haßler**: Bitte nicht in einer PDF-Datei, sondern in einer bearbeitbaren Form, etwa in Word.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Das ist kein Problem, beide Formen sind problemlos zu realisieren.

Synodaler **Haßler**: Wir haben heute Morgen in der Gedenkveranstaltung von der Schülerin Sophie ins Stammbuch geschrieben bekommen: Wer zum Bösen schweigt, wird Teil davon. Das nötigt mich hier zu dieser Wortmeldung.

Mich und viele Menschen in unseren Gemeinden erfüllt mit tiefer Sorge, was wir aus den Flüchtlingsunterkünften – vornehmlich aus den LEAs und BEAs – hören und glaubhaft versichert bekommen –, dass dort die Schwächsten, insbesondere Frauen und Mädchen, aber auch Minderheiten wie Christen weiterhin Repressalien ausgesetzt sind seitens anderer Flüchtlinge.

Ich finde, das darf nicht geduldet werden. Ich möchte uns alle dazu auffordern, alles in unseren Kräften stehende zu tun, damit Menschen hier bei uns keine Angst zu haben brauchen, weder davor, nachts die Toilette aufzusuchen noch ein Kreuz zu tragen.

Ich bitte darum, dass wir bei unserer Bemühung das nicht aus den Augen verlieren.

(Beifall)

Synodaler **Hartmann**: Es ist sehr erfreulich, dass wir auf dem Weg sind, eine größere Summe bereitzustellen für Unterstützungssysteme. Wir in den Kirchenbezirken warten sehr dringend darauf, auch vor dem Hintergrund dessen, was wir eben gehört haben, denn Unterstützung vor Ort tut Not. Es gab in der Dekanerunde der Prälatur Nord eine Abstimmung, auch ein Schreiben an das Präsidium der Landessynode. Ich wollte deshalb gerne noch einmal präzisieren, was wir denken, was wir brauchen, damit möglichst konkret das, was jetzt im Evangelischen Oberkirchenrat entwickelt wird, auch zu dem passt, was vor Ort gebraucht wird.

Es geht um Folgendes – ich kann das auch gleich nach vorne geben –, und ich bitte darum, das im Protokoll aufzunehmen und bitte Sie dabei um Zustimmung.

Die Kirchenbezirke und -gemeinden stehen abhängig von der Zahl dem Status der zugewiesenen Flüchtlinge vor einer zweifachen Aufgabe.

Erstens: Kurzfristig im Umfeld der Erstaufnahmestellen humanitäre Hilfesysteme aufzubauen und einen geistlich-seelsorgerischen Raum anzubieten. Dafür braucht es für die kommenden Monate eine verlässliche Präsenz und Koordination vor Ort. Schnellstmöglich sollten hier die Bezirke in die Lage versetzt werden, befristete Stellen zu schaffen und diese pragmatisch und unbürokratisch zu besetzen.

Zweite Aufgabe: Langfristig in den Gemeinden und in der Mitte der Gesellschaft Angebote zur Integration der Flüchtlinge, die einen dauerhaften Aufenthaltsstatus haben, sicherzustellen. Dafür braucht es vor Ort für die kommenden Jahre eine verlässliche Koordination und Unterstützung der sich bildenden Initiativen in den Gemeinden. Diese sollten vom Kirchenbezirk angestellt und von der landeskirchlichen Ebene entsprechend zugerüstet werden.

Ich bitte Sie, sich dem anzuschließen als Hinweis für das, was jetzt in den nächsten Wochen vom Evangelischen Oberkirchenrat entwickelt wird.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schalla**: Ich vermute, dass die Autoren des Papiers das gezielt und bewusst im wesentlichen auf einen kirchlichen Kontext konzentriert haben, wo wir selbst etwas tun können. Meine Erfahrung aus dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt ist, dass es wichtig ist, auch die anderen Akteure zumindest mit in den Blick zu nehmen. Das Papier wird sicher öffentlich wahrgenommen. Deshalb wäre sicher gut, zumindest einen Satz dazu zu sagen, dass wir dieses als eine gemeinsame Herausforderung verstehen, also

aller gesellschaftlichen Akteure und nicht nur der Kirche. Deswegen schlage ich eine Ergänzung vor, und zwar gegen Ende, wo wir uns bedanken.

Die Ergänzung lautet wie folgt: Die Unterstützung von Flüchtlingen ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Wir sind deshalb auch dankbar für das Engagement von Ländern und Kommunen. Wir fordern die politisch Verantwortlichen zugleich auf, engagiert an einer langfristigen und menschengerechten politischen Lösung für die Beseitigung der Fluchtursachen und eine zukunftsfähige Einwanderungspolitik in Deutschland und Europa zu arbeiten.

Der Antrag liegt schriftlich vor. Mein Votum geht dahin, diesen Text entweder ganz an den Anfang zu stellen oder ans Ende, wo wir uns bedanken.

Synodale **Heute-Blum**: Ich kann unmittelbar an Herrn Dr. Schalla anknüpfen mit dem, was ich gerne sagen möchte. Mir geht es darum, das Thema der Gemeinsamkeit noch etwas stärker herauszuheben zwischen den kirchlichen Gemeinden und dem staatlichen Sektor. Ich bin sehr dankbar, dass wir uns dieses Themas annehmen. Ich bin auch überzeugt, dass Kirche – außer bei den Kitas, also bei den künftigen jungen Mitgliedern unserer Kirche – nicht mehr so nah an die Menschen herankommt, wie gerade bei dem Thema der Flüchtlingshilfe. Es wird außerordentlich und intensiv wahrgenommen, was die Kirche tut, was jede einzelne Kirchengemeinde vor Ort an Engagement aufbringt. Gleiches gilt für die Kirche als Ganzes. Natürlich wird das eine und andere von einzelnen auch kritisch wahrgenommen, manchmal auch dann, wenn es gerade so passt.

Es ist ein Spannungsfeld, vor dem ich auch selber immer wieder meine Aufgabe als Vorstandsmitglied des Städtetags sehe. Ich versuche, unseren kommunalen Mitgliedern, den Kolleginnen und Kollegen vor Ort, diese Gratwanderung von Zuversicht einerseits und zupackender Hilfebereitschaft auf der anderen Seite zu verdeutlichen. Es geht auch darum, die Wahrnehmung für ihre Sorgen zu zeigen. Viele sagen, ja, das und jenes ist momentan erforderlich, und sie tun es auch fast alle. Erst der Schlusssatz macht dann deutlich, mit welcher Haltung man seine Aufgabe wahrnimmt. Resignativ oder sogar skeptisch gegenüber der Zukunft oder zuversichtlich. In unserem Sozialausschuss, für den ich gestern Morgen nach Freiburg musste, habe ich wahrgenommen, dass diejenigen, die intensiv betroffen sind in den größeren und mittleren Städten, nach wie vor zuversichtlich sind. Sie packen an, helfen und sie tun dies aus einem guten Herzen heraus.

Diejenigen, die ganz wenig mit diesem Thema in Berührung kommen, haben überwiegend Ängste. Die artikulieren sie auch auf eine Art und Weise, die einem zum Teil in der öffentlichen Wahrnehmung erschreckend entgegentritt.

Warum sage ich das? – Ich glaube, es ist ganz entscheidend wichtig, dass alle, die im positiven Sinne an diese Aufgabe herangehen, gemeinsam vorangehen. Es geht darum, dass wir uns nicht gegenseitig den Schwarzen Peter zuspüren, sondern dass wir erst einmal miteinander reden. Ich war froh gestern Abend, Herr Dr. Schalla, dass wir etwas breiter miteinander diskutieren konnten. Im Kleinteiligen bedeutet das oft, ich sage das anhand eines ganz konkreten Beispiels – verstehen Sie es nicht falsch – dass die Kirchengemeinde vor Ort, die beispielsweise Wohnraum zur Verfügung stellt, hierfür nur einen Kostenerstattungsanspruch geltend macht, nicht aber hingegen Geld verdienen will. Dasselbe sage ich meinen Kommunen im Übrigen auch, sie sollen es unter diesem Gesichtspunkt sehen.

Keiner soll nur geben. Wir müssen jeder das bringen, was er tun kann. Das ist zuweilen sehr unterschiedlich und manchmal auch sehr weltlich.

Da wäre ich sehr dankbar, wenn wir dabei zusammenstehen. Wenn jemand Tendenzen wahrnimmt, die es schwer machen, müssen wir den Dialog suchen. Deswegen bin ich sehr dankbar für die Ergänzung, Herr Dr. Schalla, dass wir dieses als eine Gemeinschaftsaufgabe sehen. Unsere Gesellschaft hat nach meiner Wahrnehmung schon lange keine größere Herausforderung gehabt. Aber Kirche und Staat haben aber auch keine bessere Herausforderung seit langem als hier zu zeigen, dass wir mit dem, was wir gelernt haben und was in uns steckt, was wir auch als Kirche leisten können, für unser ganzes Gemeinwesen außerordentlich viel Gewinn ziehen können.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Werner**: Ich wollte im Hinblick auf den letzten Zusammenhang „nicht auf Kostenerstattung achten, wenn wir Gebäude zur Verfügung stellen“ darauf hinweisen: Wir haben in der letzten Woche im Referat überlegt, dass wir Gebäude, die die Kirchengemeinden abgeben zur Nutzung, nicht automatisch aus der FAG-Bezuschussung herausfallen lassen wollen. Das ist normal der Fall, wenn Kirchengemeinden Gebäude vermieten, dass wir sagen, jetzt fällt das Gebäude aus der Förderung, „denn Ihr nehmt ja Miete ein“. Wir machen das nicht. Wir sagen, die Nutzung für Flüchtlinge ist eine sogenannte inhaltliche Nutzung im Sinne des Gesetzes. Bei inhaltlicher Nutzung bleiben die Gebäude in der FAG-Bezuschussung. Das bedeutet, hier ist etwas Raum für das, was Ihr Anliegen ist.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Sie sehen mich jetzt in einem gewissen Dilemma, und zwar aus einem ganz einfachen Grund: Ich halte es im Augenblick für nicht möglich, sowohl den Antrag von Herrn Hartmann wie auch den Antrag des Herrn Dr. Schalla, obwohl wir diese vorliegen haben, an entsprechender Stelle einzubauen. Deshalb bitte ich Sie um Ihre Zustimmung, dass wir Herrn Dr. Meier bitten – denn das Papier soll demnächst verschickt werden und auch presse-mäßig entsprechend ausgewertet werden –, dies zusammen mit den Anliegen von Frau Heute-Bluhm zu einem gemeinsamen Paket zu verbinden und dieses dann in die Lande zu versenden. Sonst sind wir die nächste halbe Stunde damit beschäftigt zu überlegen, wo was hineinpasst. Ich denke, das kann Herr Dr. Meier mit seinen Mitarbeitenden in Ruhe tun. Das ist besser und wahrscheinlich kommt auch Besseres heraus, als wenn das nun an dieser Stelle hoppla-hopp geht. Sind Sie damit einverstanden?

(Beifall)

Frau **Banzhaf**: Wir könnten einen redaktionellen Vorschlag machen und in einer halben Stunde diskutieren. Wir können aber nicht berichten über einen vermeintlichen Beschluss, der nicht gefasst wurde.

Präsident **Wermke**: Einen Augenblick bitte: Ich werde natürlich einen Beschluss fassen lassen, das ist gar keine Frage. Wenn Sie mir das vorlegen, bekommen wir das so hin, dass die Synode dahintersteht und dass Sie kein schlechtes Gewissen haben müssen.

Ich wollte die Synode fragen, ob Sie dem Votum, das Frau Dr. Weber vorgetragen hat, ergänzt mit den Voten von Herrn Hartmann, Herrn Dr. Schalla und Frau Heute-Bluhm, folgen und **beschließen** können.

Ist das eine Meldung, Herr Dr. Weis?

Synodaler **Dr. Weis**: Ich wollte nur fragen, warum Sie das Votum des Herrn Haßler nicht erwähnt haben in Ihrer Aufzählung, das mit einschließt, dass Leute, die flüchten, sich hier sicher fühlen dürfen.

Präsident **Wermke**: Das halte ich für außerordentlich wichtig, Entschuldigung, dass ich das vergessen habe zu erwähnen. Selbstverständlich geht das Votum des Herrn Haßler mit ein.

Dann frage ich die Synode: Können Sie sich hinter dieses Gesamtvotum stellen, dann bitte ich um ein Zeichen. – Danke schön.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Herzlichen Dank.

Beschlossene Fassung:

Votum der Landessynode vom 22.10.2015: „Wie können wir als Kirche vor Ort Flüchtlinge konkret unterstützen?“ Einbringung durch Cornelia Weber für den Bildungs- und Diakonieausschuss, redaktionell ergänzt durch Stellungnahmen von Ralph Hartmann, Martin Haßler, Gudrun Heute-Bluhm und Thomas Schalla.

„Gott behütet die Fremdlinge“ – oder wie es in der Übersetzung der Basis-Bibel heißt: „Gott beschützt die Fremden.“ Dieser Vers aus dem 146. Psalm hat uns auf dieser Synodaltagung begleitet, unser Beten geprägt und unser Nachdenken über die Situation von Flüchtlingen in Syrien und in den Anrainerstaaten, an den Rändern Europas und hier in Deutschland bzw. ganz konkret bei uns in Baden geleitet.

Alle Ausschüsse haben die Kompetenz und Erfahrung der Fachleute aus der Landeskirche und ihrer Diakonie genutzt, um sich über die aktuelle Situation informieren zu lassen und gleichzeitig darüber nachzudenken, wie Kirche vor Ort die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen konkret noch besser unterstützen kann.

Dabei wurde deutlich, dass Kirche gerade in dieser die gesamte Gesellschaft betreffenden Herausforderung besondere Kompetenzen und Möglichkeiten einbringen kann: In vielen Gemeinden und Bezirken unserer Landeskirche leben schon jetzt Kirchenmitglieder eine besondere Willkommenskultur vor. Diese zeigt sich nicht nur in der Begrüßung und spontanen, ganz konkreten Unterstützung und Begleitung von Flüchtlingen, sondern auch in politischem und gesellschaftlichem Engagement gegen Fremdenfeindlichkeit, für Toleranz und Akzeptanz und für ein gemeinsames Miteinander.

Anschläge auf Asylbewerberheime, aber auch Berichte, dass in Großunterkünften die Schwächsten, insbesondere Frauen und Mädchen, aber auch Minderheiten wie Christen Repressalien ausgesetzt sind seitens anderer Flüchtlinge, erfüllen uns mit tiefer Sorge. Hier hat Kirche gegenüber den Schutzbedürftigen und gegenüber unseren Geschwistern im Glauben eine besondere Verantwortung.

Die Synode zeigt sich sehr dankbar für das Engagement des Landes und der Kommunen und nimmt zugleich wahr, dass auch in den Kommunen die Rolle der Kirchen in der Flüchtlingsarbeit eine große Wertschätzung erfährt. Deshalb sollten Kirche und Kommune zusammenstehen, ihren Einsatz für Flüchtlinge eng koordinieren und sich in ihrer Arbeit gegenseitig stärken. Zugleich bitten wir die politisch Verantwortlichen, engagiert an einer langfristigen und menschengerechten politischen Lösung für die Beseitigung der Fluchtursachen und für eine zukunftsfähige Einwanderungspolitik in Deutschland und Europa zu arbeiten.

Die große Zahl von Menschen, die bei uns Schutz und Zukunft suchen, ist nicht nur eine momentane Herausforderung. Sie verändert unsere Gesellschaft nachhaltig. Auch hier ist Kirche in besonderem Maße gefragt, ihre diakonische, aber auch ihre geistliche, interkulturelle und interreligiöse Kompetenz einzubringen und sich so an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe sinnvoll zu beteiligen. Wir sind dankbar, dass wir schon letztes Jahr die Ressourcen in den Diakonischen Werken vor Ort gestärkt haben, um den Flüchtlingen kompetente Beratung anbieten zu können und genauso Ehrenamtliche, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind, professionell zu begleiten.

Aber auch weitere, ganz unterschiedliche Themenfelder, stehen im Raum: Benötigt werden beispielsweise Hilfestellungen für mehrsprachige Gottesdienste mit Flüchtlingen, Material für die Jugend- und Bildungsarbeit, ebenso wie Konzepte für die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit oder Rahmenbedingungen für die Bereitstellung

von sozialverträglichem Wohnraum. Bereits die wenigen Beispiele können zeigen, wie breit die Aufgaben sind. Deshalb begrüßen wir ausdrücklich, dass der Evangelische Oberkirchenrat eine landeskirchliche Initiative für Flüchtlinge ins Leben gerufen hat, um referatsübergreifend die Arbeit weiter zu stärken und weitere ebenso sinnvolle und nachhaltig wirksame Maßnahmen auf den Weg zu bringen.

Gemeinsam mit dem Evangelischen Oberkirchenrat möchten wir als Landessynode noch in diesem Jahr konkrete Schritte tun:

Zum einen möchten wir in jedem Kirchenbezirk die Unterstützungs- und Koordinierungsstrukturen weiter stärken, um humanitäre Hilfesysteme aufzubauen und auch einen geistlich-seelsorglichen Raum anzubieten. So soll die Arbeit mit und für Flüchtlinge ausgebaut und die verschiedenen Aktivitäten in den Gemeinden miteinander vernetzt und begleitet werden. Unterschiedliche Erfahrungen, Beratungsformate und Unterstützungsideen werden zusammengeführt. So können wir vor Ort schnell reagieren, wo Situationen sich verändern bzw. neue Herausforderungen entstehen. Zum anderen ist ein Hilfsfonds angeordnet, aus dem möglichst unkompliziert und schnell finanzielle Hilfe und Unterstützung für die Menschen und die Maßnahmen vor Ort geleistet werden kann.

Langfristig gilt es, in den Gemeinden und in der Mitte der Gesellschaft Angebote zur Integration der Flüchtlinge zu schaffen, die einen dauerhaften Aufenthaltsstatus haben. Dafür braucht es vor Ort für die kommenden Jahre eine verlässliche Koordination und Unterstützung der sich bildenden Initiativen in den Gemeinden. Diese sollten vom Kirchenbezirk angestellt und von der landeskirchlichen Ebene entsprechend zugestützt werden.

Gott behütet die Fremden. Als Synode vertrauen wir die Flüchtlinge bei uns und weltweit der Sorge Gottes an. Und zugleich sehen wir unsere Aufgabe darin, die Fürsorge Gottes auch durch uns selbst wirksam werden zu lassen. So danken wir von Herzen allen, die sich jetzt schon in der Arbeit mit und für Flüchtlinge in Kirchengemeinden, Bezirken, in kirchlichen und kommunalen Einrichtungen engagieren. Wir sind uns sicher, dass sie alle die Willkommenskultur mit prägen, positiv fördern und durch ihr Vorbild viele weitere Menschen dazu einladen, mitzuwirken. Und wir sind dankbar, wenn durch die landeskirchliche Initiative für Flüchtlinge nachhaltige Unterstützungsstrukturen entstehen können, die den Gemeinden und Bezirken helfen, die Situation zu bewältigen, die aber vor allem den Flüchtlingen und Asylsuchenden selbst zu Gute kommen.

Ja, Gott beschützt die Fremden – aber dafür braucht er ganz konkret auch uns.

Präsident **Wermke**: Dann wird Frau Groß an dieser Stelle einen Hinweis geben, der uns auch in der Angelegenheit Flüchtlinge und all dem, was wir gehört haben – z. B. auch im Grußwort des Herrn Braun –, weiterhelfen kann.

Synodale **Groß**: Die Frage, wie wir vor Ort Hilfe leisten können, hat auch die Bibelgesellschaften bewegt. Ich kann deshalb ganz neu hier verkünden, dass die Deutsche Bibelgesellschaft mit kostenlosen Bibeln Christinnen und Christen unterstützen möchte, die nach einer langen Flucht in Deutschland angekommen sind und hier den Wunsch haben, die Bibel in ihrer eigenen Sprache zu lesen.

Meine Bitte ist, mitzuhelfen, indem Sie uns sagen, wenn Menschen in einer Asylbewerber- oder Flüchtlingsunterkunft sich eine Bibel in ihrer eigenen Sprache wünschen. Dann schicken wir die benötigten Bibeln kostenlos zu. Sie haben die Auswahl zwischen sechs häufigen Sprachen, von Arabisch bis Urdu.

Wie ist zu verfahren? Es geht darum, dass Sie den Bedarf feststellen, die gewünschten Bibeln melden. Die Lieferung erreicht Sie. Sie bringen die Bibeln persönlich vor Ort oder lassen sie hinbringen von den Menschen, die in den Gemeinden mit den Flüchtlingen auch zusammen sind. Was uns wichtig wäre, ist abschließend darüber auch Ihre Erfahrungen zu hören.

Wie geht es jetzt? Bitte melden Sie sich einfach bei mir. Ich

schicke Ihnen auf elektronischem Weg die nötigen Unterlagen. Es ist ein Formular, in dem alles abgefragt wird.

Vielen Dank für Ihre Hilfe und die Möglichkeit, das jetzt auch so sagen zu können.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir verschicken die Unterlagen auch an Sie in den nächsten Tagen elektronisch. Vielen Dank!

Mit Blick auf die Uhr möchte ich jetzt eine zehnminütige Pause anzeigen. Bitte denken Sie aber daran, je weiter Sie die Pause überziehen, desto später wird es heute Nachmittag.

(Heiterkeit; Unterbrechung der Sitzung
von 11:03 Uhr bis 11:20 Uhr)

IX

Überreichung der Urkunden an die Vorsitzenden der Kirchengerechtlichen Schlichtungsstelle

Präsident **Wermke**: Ich setze die unterbrochene Sitzung fort, allerdings nicht in der Reihenfolge, wonach jetzt die ganze Haushaltssache dran wäre, sondern ich ziehe vor – das hat mit unserem etwas durcheinandergeratenen Zeitplan zu tun – den Tagesordnungspunkt IX.

Ich möchte keine Umfrage darüber machen, wer sich darunter etwas vorstellen kann. Aus diesem Grund wird unsere Rechtsreferentin kurz erläutern, worum es dabei geht.

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis**: Kirchengerechtliche Schlichtungsstelle – ein juristisches Zauberwort. Wir sind schon wieder im Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts, mit dem wir uns gestern Abend ausführlich befasst haben. Am 20. Mai 2015 hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Herren Hans-Günther Achenbach und Peter Brändle für eine Amtsperiode von sechs Jahren zu Vorsitzenden der Kirchengerechtlichen Schlichtungsstelle gewählt und Herrn Dr. Gero Schneider zum stellvertretenden Vorsitzenden. Herr Dr. Schneider kann heute nicht da sein, aber Herr Achenbach und Herr Brändle sind heute gekommen.

Was tut jetzt so eine Kirchengerechtliche Schlichtungsstelle? Das ist geregelt in § 60 Mitarbeitervertretungsgesetz, den ich Ihnen jetzt hier nicht vorlesen will, denn das ist ein langer Paragraph, aber vielleicht den ersten Absatz:

„Die Kirchengerichte entscheiden auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.“

Da weiß man jetzt noch nicht so wahnsinnig viel mehr als vorher. Nur vielleicht zwei Dinge:

„Unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin“ – daraus können Sie erkennen, wir haben einmal unseren innerkirchlichen Rechtsschutz, der zum Teil auch von Mitarbeitenden individuell in Anspruch zu nehmen ist, aber insbesondere eben die Mitarbeitervertretung, die als Organ, als Institution geschützt wird und durch diese in Anspruch genommen werden kann, wenn Rechte der Mitarbeitervertretung in Streit stehen. Es geht also um Streitigkeiten zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung. Es gibt individuellen Rechtsschutz. Die Mitarbeiter können, wenn sie z. B. gekündigt werden oder sonstige schwierige Dinge zu ertragen haben durch ihre Dienststellenleitung, vor staatliche Gerichte ziehen – das müssen sie auch – und die staatlichen Arbeitsgerichte

in Anspruch nehmen. Der innerkirchliche Rechtsschutz, durch die Schlichtungsstelle steht für die Belange der Mitarbeitervertretung.

Es gibt Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung; sie muss bei manchen Angelegenheiten gehört werden, bei manchen Angelegenheiten in stärkerer Weise beteiligt werden, und wenn das unterbleibt oder nicht ordnungsgemäß erfolgt, dann ist die Schlichtungsstelle dafür da, den Weg zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung wieder zu ebnen, entweder zu sagen, was richtig ist, wie Gerichte das so tun, oder – wie es der Name Schlichtungsstelle sagt – eine vermittelnde Lösung aufzuzeigen.

Die Schlichtungsstelle hat noch eine zweite Aufgabe, nämlich die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten nach der Rahmenordnung. Die Rahmenordnung ist ein kirchliches Gesetz, wo es insbesondere um die Einstellungs Voraussetzungen im kirchlichen Dienst geht. Loyalitätspflicht, Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche – das sind Dinge, die im Moment auch in der Diskussion sind, ob das so bleiben soll oder nicht. Wenn es in diesem Zusammenhang zu Streitigkeiten kommt, dann entscheidet die Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle.

Ein paar Worte möchte ich noch zu Herrn **Achenbach** und Herrn **Brändle** sagen. Ich möchte Ihnen die beiden kurz vorstellen, damit Sie wissen, wer das eigentlich ist, der sich ein bisschen im Hintergrund, aber doch mit sehr viel Mühe und Zeitaufwand in unserer Kirche engagiert.

Herr Achenbach darf seit Januar dieses Jahres seinen wohlverdienten Ruhestand genießen. Er hat fast 20 Jahre lang als Direktor das Arbeitsgericht in Ludwigshafen geleitet. Daneben war er viele Jahre lang Lehrbeauftragter an mehreren Fachhochschulen, und seit 1987 bis heute ist er Leiter der Referendararbeitsgemeinschaft im Arbeitsrecht. Er ist verheiratet – seine Frau ist auch da –, hat zwei Kinder, die haben ihm bis jetzt drei Enkel geschenkt, damit es ihm im Ruhestand nicht langweilig wird. Dafür sorgt aber auch die Schlichtungsstelle, –

(Heiterkeit)

die schon Jahre erlebt hat, in denen sie über 200 Verfahren bewältigen musste. In den letzten Jahren sind es durchschnittlich nur noch ungefähr 30 Fälle. Die Aufteilung, d. h. welcher der beiden Vorsitzenden, welche der beiden Kammern die Dinge zu entscheiden haben, erfolgt abwechselnd, also alternierend. Bei uns ist Herr Achenbach schon lange Zeit als ehrenamtlicher Richter aktiv. Streitfälle des Kirchengerichts schlichtet er nun schon seit 21 Jahren, wofür wir ihm sehr herzlich danken.

(Beifall)

Herr Brändle ist vor kurzem 43 Jahre alt geworden – das darf ich sagen: bei diesem jungen Alter –

(Heiterkeit)

er ist auch verheiratet, hat zwei Töchter, die noch klein sind, sieben und zehn Jahre alt. Er hat nach der zweiten juristischen Staatsprüfung im Jahre 2003 zunächst kurz als Anwalt gearbeitet und ist im gleichen Jahr zum Richter am Sozialgericht in Darmstadt berufen worden. Dort war er bis 2012 tätig. Jetzt, seit 2013, ist er Richter am Landesozialgericht in Darmstadt und dort Vorsitzender in der 3. und 22. Kammer.

Sonst und daneben ist er auch noch vielfältig engagiert,

nämlich als Vorsitzender des Bezirksrichterrates beim Hessischen Landessozialgericht und als Tagungsleiter und Referent für die Hessische Justizakademie in der Güterichterausbildung, also für Schlichter. Seit 2014 ist er Mitglied des Bezirksbeirats in Heidelberg-Schlierbach. Daneben ist er als gerichtlicher Mediator aktiv, was den Beteiligten bei seiner Tätigkeit in der Schlichtungsstelle sicherlich zugute kommt. Denn wenn ein Streitfall durch Vergleich endet, ist das für die Beteiligten in aller Regel die beste Lösung.

Für Herrn Brändle ist es die zweite Amtszeit, und wir hoffen, dass er uns mindestens genauso lange wie Herr Achenbach treu bleibt.

(Heiterkeit)

Auch Ihnen, Herr Brändle, vielen herzlichen Dank für Ihr Engagement in unserer Landeskirche von meiner Seite.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wenn ich die beiden Herren bitten dürfte, einfach hier nach vorne zu kommen.

(Herr Achenbach und Herr Brändle begeben sich zum Präsidium.)

Herr Achenbach und Herr Brändle verpflichten sich, ihr Amt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung mit Gottes Hilfe treu und gewissenhaft unparteiisch auszuüben, so wie es in § 58 Absatz 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes festgelegt ist. Ich überreiche Ihnen nun die Urkunden.

Ich lese den Text einer Urkunde vor, und Sie wissen, dass die zweite Urkunde mit Ausnahme des Namens und des Wohnortes genauso lautet:

Aufgrund der von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat erfolgten Wahl berufe ich gemäß § 58 Absatz 3 MVG Herrn Hans-Günther Achenbach, Direktor beim Arbeitsgericht i. R., wohnhaft in Worms, mit sofortiger Wirkung für die Dauer von sechs Jahren, das ist voraussichtlich bis 21. Oktober 2021, in dem Vertrauen, dass er sein Amt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung mit Gottes Hilfe treu und gewissenhaft unparteiisch ausüben wird, zum Vorsitzenden der Kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden. – Karlsruhe, den 22. Oktober 2015 – Der Präsident der Landessynode

(Präsident Wermke überreicht unter dem Beifall der Synode

Herrn Hans-Günther Achenbach die Urkunde.)

Natürlich sollten Sie wissen, dass Herr Peter Brändle Richter am Landessozialgericht ist, wie es Frau Dr. Teichmanis ausgeführt hat, und in Heidelberg wohnt und ansonsten genau den gleichen Wortlaut in seiner Urkunde stehen hat.

(Präsident Wermke überreicht auch Herrn Peter Brändle

unter dem Beifall der Synode eine Urkunde.)

So, jetzt erfolgt hier zu meiner Rechten noch die Bürokratie, wie sich das gehört, Bestätigung der Urkunden, Verpflichtung usw.

(Die beiden Herren unterschreiben die erforderlichen Formulare.)

VII

Bericht des Finanzausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz – 2016/2017)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Bericht zum Aufbau eines Beteiligungs- und Risikomanagements
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Bauzuschuss Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Haushalt 2016/2017
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Stellenprognose Gemeindepfarrdienst und Religionsunterricht
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Klimaschutzkonzept der Landeskirche Phase 2: 2016–2020 – CO₂-Minde-rungsprogramm
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Übersicht über Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß Beschluss der Landessynode vom 24.10.2013

(Anlage 3)

Präsident **Wermke**: Wir gehen in der Tagesordnung zurück und kommen zu Tagesordnungspunkt VII.

Ich bitte den Vorsitzenden des Finanzausschusses Herrn Steinberg um seinen Bericht.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, die Beratung der Eckdaten zum Doppelhaushalt 2016/2017 und der mittelfristigen Finanzplanung im Frühjahr hat zwei fast gegenläufige Entwicklungen gezeigt. Einerseits steigen aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage mit Zunahme der Beschäftigungsverhältnisse die Kirchensteuereinnahmen, und andererseits ist die Zahl der Kirchenmitglieder stärker zurückgegangen als bisher prognostiziert, und zwar wurde mit 1,21 Millionen Mitgliedern bereits Ende 2014 die Zahl erreicht, die bisher erst für das Jahr 2020 – in manchen Berechnungen auch 2025 – erwartet wurde. Die erwarteten Einnahmen aus der Kirchensteuer ermöglichen es der Landeskirche, sowohl die künftigen Versorgungsverpflichtungen abzusichern als auch Mittel für zeitliche befristete Projekte bzw. Stellen bereitzustellen.

Der Bericht wird ein geteilter Bericht sein; meine Ausführungen beziehen sich auf einige Grundzüge des Haushalts und das Haushaltsgesetz sowie auf die Leistungsbeschreibungen ab Budgetierungskreis 7, die anderen Ausschüsse berichten über wesentliche Aspekte der Leistungsbeschreibungen der Budgetierungskreise bis 6.

Das Kirchensteueraufkommen steigt geplant um etwa 26 Millionen Euro im Jahr 2016 auf 328,7 Millionen Euro = 73,6 % des Haushaltsvolumens im Jahr 2016 und auf 343 Millionen Euro im Jahr 2017. Bei meinen Zahlenangaben kann es gewisse Abweichungen zu denen in der Einbringungsrede der Frau Bauer geben (siehe 1. Sitzung TOP IX), da teilweise unterschiedliche Jahre bzw. Zeiträume unterstellt wurden. Von den genannten Beträgen gehen durchschnittlich jährlich etwa 9 Millionen Euro für den Ein-

zug der Kirchensteuer ab, und etwa 23 Millionen Euro sind an Umlagen einschließlich für den Entwicklungsdienst an die Evangelische Kirche Deutschland zu zahlen. Die Leistungen des Landes Baden-Württemberg aufgrund des Staatskirchenvertrages und für den Religionsunterricht an die Landeskirche betragen durchschnittlich jährlich 25 Millionen Euro, darin sind nicht enthalten die zweckgebundenen Zuweisungen des Landes, zum Beispiel für die Evangelische Hochschule in Freiburg (etwa 2,2 Millionen Euro jährlich) und weitere kleinere Beträge für Aktivitäten.

Den größten Teil der Einnahmen im landeskirchlichen Teil des Haushalts (293,4 Millionen Euro) beanspruchen die Personalausgaben mit 200,2 Millionen Euro = 68,2 %, bezogen auf das Jahr 2016; darin sind die Personalausgaben der Kirchengemeinden und -bezirke nicht enthalten. Die Steigerung gegenüber dem Ansatz 2015 ist mit 18,7 Millionen Euro außerordentlich hoch. Das Mehr von etwa 4 Millionen Euro bei den öffentlich-rechtlichen Beschäftigten hat mehrere Ursachen, zunächst waren die Basiswerte Oktober 2014 anzuheben; hinzu kommt der im Herbst letzten Jahres beschlossene Bruttoausgleich für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie ein Betrag zum Abbau von Vakanzen. Einzurechnen sind zusätzlich die bereits feststehende Erhöhung von 2,75 % (im Wesentlichen ab November 2015) und die nach den Eckdaten jeweils jährlich anzusetzenden 3 %. Voraussichtlich wird die nächste Erhöhung im Bund bereits im ersten Viertel des Jahres 2016 erfolgen, da der Bund bisher die tarifliche Regelung nach dem TVöD Bund zeitgleich auf die Beamtinnen und Beamten übertragen hat; es gab keinen zeitlichen Versatz wie im Land Baden-Württemberg. Der Anstieg bei den Vergütungen für Angestellte um 5,9 Millionen Euro wird neben den jährlich einzuplanenden Erhöhungen um 3,5 % weitestgehend durch die Übernahme der Kantoren in den landeskirchlichen Dienst verursacht. In den Zunahmen für die aktiv Beschäftigten sind auch Beträge für neue fremdfinanzierte Stellen enthalten; auf diese werde ich noch kurz eingehen. Für die Sicherungssysteme des Alters sind rund 3,7 Millionen Euro mehr einzuplanen (Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt, Versorgungsstiftung – Beihilfevermögen); hinzu kommen Versorgungsbezüge mit zusätzlich rund 1 Million Euro, denen aber Erstattungen gegenüberstehen.

Der Stellenplan für fremdfinanzierte Stellen weist mit 164,7 eine Zunahme um knapp 42 Stellen aus. Zwangsläufig nehmen die entsprechenden Personalausgaben um etwa 3,7 Millionen Euro auf nunmehr fast 12 Millionen Euro zu. Ende 2014 waren 71 dieser Stellen besetzt. Dankbar sind wir, dass im Stellenplan vermerkt wird, wer jeweils die Stelle finanziert bzw. durch welche Mittel sie finanziert wird. Die Diskussion hat erkennen lassen, dass diese Stellen zum Teil auf Hoffnung aufgenommen werden (der Umfang der Besetzung zeigt dies), und zwar jeweils dem direkten Aufgabenbereich zugeordnet. Vielleicht wäre es denkbar, eine bestimmte Anzahl unbesetzter Stellen mit den entsprechenden Beträgen pauschal in einer Position zu veranschlagen und sie bei Besetzung dem eigentlichen Aufgabenbereich zuzuordnen. Bei den Leistungsbeschreibungen waren teilweise Personalkosten ausgewiesen – fremdfinanzierte Stellen –, aber in der Übersicht keine Stellen. Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Möglichkeiten es für Änderungen zur besseren Transparenz gibt.

Der uns vorliegende Haushalt 2016/2017 enthält bei den Sachausgaben jeweils eine Steigerung um 1 %; in einigen

wenigen Positionen waren höhere Sachkosten anzusetzen (Anmietung von Büroräumen, Inbetriebnahme Neubau Evangelische Hochschule Freiburg, Hebegebühr Kirchensteuer, Umsetzung Kosten FWB-Maßnahmen u. a.) – siehe Vorbericht. In einer etwas längeren Diskussion im Finanzausschuss wurde erörtert, ob so viele Druckerzeugnisse erforderlich sind oder nicht viel mehr elektronische Medien genutzt werden können, auch aus Kostengründen. Es gab auch Argumente für Druckerzeugnisse, die durch das Bereitliegen einen stärkeren Anreiz zum Lesen oder Anschauen bieten. Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, ob ein verstärkter Einsatz elektronischer Medien anstelle von Druckerzeugnissen sinnvoll und angemessen ist. Diskutiert wurde auch, ob gegebenenfalls die Synodalen mit elektronischen Medien (z. B. Tablet) zur Einschränkung der Papierflut ausgestattet werden können, auch dies wäre in dem Zusammenhang zu prüfen.

(Beifall)

Soweit es landeskirchliche Zuweisungen an Einrichtungen und Werke gibt, die sehr personalintensiv arbeiten, werden jeweils Erhöhungen von 3 % eingeplant (z. B. Schulstiftung, Diakonisches Werk). An dieser Stelle möchte ich aus finanzieller Sicht auf zwei oder drei Aufgabenfelder eingehen. Der Zuschussbedarf, das heißt Ausgaben minus Einnahmen, beträgt für das Seelsorgezentrum zusammen mit der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern fast 5 Millionen Euro. Nicht enthalten sind die Seelsorgedienste in den Gemeinden, Schulen und Altenheimen. Im Religionsunterricht beträgt der Zuschussbedarf 17,5 Millionen Euro bzw. 18,1 Millionen Euro. Interessant ist, dass der Zuschussbedarf für die Angebote der Akademie (Buchungsplan 5220) an Tagungen und Studienreisen etwa 120.000 Euro beträgt, bei einem Gesamtzuschussbedarf der Akademie von rund 600.000 Euro. Im erstgenannten Betrag sind nicht enthalten Personalkosten, Druck Jahresprogramm u. a. Im Doppelhaushalt werden für die Tagungsstätte der Evangelischen Jugend Neckarzimmern für verschiedene Baumaßnahmen 2,4 Millionen Euro (Buchungsplan 1172) und für die Evangelische Hochschule Freiburg die ersten 2 Millionen Euro für die auf ca. 10 Millionen Euro geschätzten Kosten (Buchungsplan 2180) für die Generalsanierung veranschlagt.

Zur Finanzierung werden entsprechende Beträge als Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage eingeplant. In welchem Umfang liegen für diese Maßnahmen konkrete Kostenermittlungen vor, oder sind es bisher nur grobe Schätzungen? Als vor einigen Jahren dieses Gebäude umfassend saniert wurde, hat der Landeskirchenrat aufgrund einer Vorlage mit Kostenangaben den entsprechenden Beschluss gefasst. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund erforderlich, dass mit den beiden Baumaßnahmen 1,75 Stellen – wohl zeitlich befristet – verbunden sein sollen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, für welche Baumaßnahmen Beschlüsse des Landeskirchenrates herbeizuführen sind; in dem Zusammenhang ist für künftige Haushalte auch zu prüfen, ob nicht die Bestimmung in § 10 Abs. 1 Nr. 2 – Freigabe 1 Million Euro für Baumaßnahmen, finanziert aus der Substanzerhaltungsrücklage – zu ändern ist.

Bei der Aufstellung und Verabschiedung eines Doppelhaushaltes lassen sich im Vorfeld nicht alle Aufgaben und deren finanzielle Auswirkungen erkennen, so dass insgesamt jährlich 1,5 Millionen Euro Innovationsmittel veranschlagt werden und zusätzlich jährlich 2 Millionen Euro Verstärkungsmittel, insbesondere für Personalausgaben.

Um die Leistungsfähigkeit des landeskirchlichen Teils des Haushalts zu ermitteln, werden die Einnahmen der Gruppen 0 – 2 = 288,4 Millionen Euro den Ausgaben der Gruppen 4 – 8 = 267,5 Millionen Euro (Zahlen des Jahres 2016) gegenübergestellt; daraus ergibt sich eine Investitionskraft von 20,9 Millionen Euro.

Diese Situation ermöglicht es, jährlich bereitzustellen:

- für zeitlich befristete Projekte einschließlich Stellen 3,5 Millionen Euro
- für Pflichtrücklagen einschließlich Gewährträgerhaftung 6,0 Millionen Euro
- für die Substanzerhaltungsrücklagen 4,9 Millionen Euro (dieser Betrag entspricht dem jährlichen Werteverzehr des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Landeskirche)
- für die Versorgungsstiftung zur Sicherung von Stellen der Landeskirche und Gemeindepfarrstellen 4,0 Millionen Euro, 2017 plus 1,5 Millionen Euro
- für die Schulstiftung durchschnittlich 1,5 Millionen Euro
- für Sonderbeiträge für die Evangelische Ruhegehaltskasse durchschnittlich 1,8 Millionen Euro.

Die Evangelische Ruhegehaltskasse ist derzeit nicht zu 100 % kapitalgedeckt; sie hat Regelungen getroffen, dass bei Absinken der Deckung unter einen bestimmten Prozentsatz zusätzliche Zahlungen der Landeskirchen erforderlich werden; dieser möglichen Forderung dient die Rückstellung.

Im allgemeinen Bilanzrecht gibt es klare Regelungen zwischen Rücklagen und Rückstellungen, letztere sind grundsätzlich Verpflichtungen, allerdings nicht genau der Höhe nach und der zeitlichen Beanspruchung bestimmt. Es ist uns durchaus bewusst, dass es gewisse Unterschiede zur kirchlichen Bilanz geben kann. Trotzdem regen wir an und bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, bei der bevorstehenden Änderung des KVHG zu prüfen, ob nicht hier klarere Regelungen getroffen werden können; die hätten sicherlich auch Auswirkungen auf das Buchungsverhalten.

Die Flüchtlingsproblematik hat alle Ausschüsse beschäftigt. Wir haben uns beim vorletzten Tagesordnungspunkt ja auch damit beschäftigt (siehe TOP VI). Wir hatten im Herbst letzten Jahres festgelegt, dass bei Diakonischen Werken sechs Stellen für drei Jahre geschaffen werden können, um die Flüchtlingsarbeit zu intensivieren, insbesondere auch zur Begleitung Ehrenamtlicher; alle Stellen sind besetzt. Eine Arbeitsgruppe im Evangelischen Oberkirchenrat arbeitet daran, wie die Arbeit künftig weiter zu gestalten ist. Nach den Ausführungen von Frau Oberkirchenrätin Bauer ist daran gedacht, 10 Millionen Euro in den nächsten drei Jahren bereitzustellen (siehe 1. Sitzung, TOP IX). Derzeit laufen die Abfragen in den Kirchenbezirken und Diakonischen Werken, wie sich ihr Bedarf darstellt. An dieser Stelle weise ich auf die wichtigen Äußerungen unseres Mitsynodalen Hartmann zum vorherigen Tagesordnungspunkt hin. Bis zum Jahresende hat dann der Landeskirchenrat über den Einsatz der Mittel und ihre Finanzierung zu entscheiden. Dabei ist wichtig, dass mit den kirchlichen Mitteln nicht staatliche Aufgaben finanziert werden. Da die Flüchtlingsarbeit eine gesamtkirchliche Aufgabe ist, wäre eine 55/45-prozentige Finanzierung angebracht. Vorstellbar ist, dass die Finanzierung aus einem eventuellen Überschuss des Jahres 2015 und sonst aus geringeren Zuführungen zu verschiedenen Rücklagen, ggf. auch Entnahme aus Rücklagen, erfolgt. Dazu werden wir einen Begleitbeschluss fassen.

Der Stellenplan der Landeskirche weist eine Zunahme von 60,99 Stellen und eine Abnahme von 8,10 Stellen aus. Die Zunahmen werden im Wesentlichen verursacht durch organisatorische Änderungen, und zwar der landeskirchlichen Anstellung der Kantoren (53,85 Stellen) sowie der Eingliederung der Mitarbeitenden aus der ERB gGmbH in das Zentrum für Kommunikation (5,04 Stellen). Die restlichen 2,1 Stellen werden in den Referaten 6 und 7 geschaffen, davon allerdings 1,5 Stellen zu Lasten der gemeindlichen Haushaltsmittel; dazu werde ich später noch Ausführungen machen. Der Rest entsteht durch Aufgabenverlagerung bzw. wird kostenneutral vollzogen. Der Wegfall von Stellen resultiert im Wesentlichen durch die Verlegung in den refinanzierten Teil.

Nach § 14 des Haushaltsgesetzes erhält die Landeskirche 55 % und die Kirchengemeinden und -bezirke 45 % des Netto-Kirchensteueraufkommens. Zusammen mit den Abführungen der Pflege Schönau (6,6 Millionen Euro) und der Verzinsung des Treuhandvermögens (2,8 Millionen Euro) stehen für die Kirchengemeinden und -bezirke rund 153,3 Millionen Euro bzw. 159,6 Millionen Euro zur Verfügung. Erstmals werden im Haushalt sowohl bei den Kirchengemeinden als auch bei den Kirchenbezirken die Beträge für die einzelnen Zuweisungsarten nach dem Finanzausgleichsgesetz getrennt ausgewiesen. Zusätzlich wird beim Ausweisen der Beträge eine strengere Trennung zwischen Kirchengemeinden und -bezirken vorgenommen, entsprechend der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes. Bezogen auf das Jahr 2016 werden etwa 101 Millionen Euro aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes und etwa 27 Millionen Euro für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden vorgesehen. Der Restbetrag wird neben einer geringeren Zuführung zur Treuhandrücklage (3,6 Millionen) zu einem Teil für Zahlungen aufgrund von Einzelentscheidungen zu Lasten der Gemeinden bzw. Bezirke (Bezirkskantoren, Beratungsstellen, Sonderzuweisung Bezirke u. a.) und zu einem weiteren Teil für Aufgaben, die zentral durch den Evangelischen Oberkirchenrat erledigt werden (ZGAST, Melde- und Finanzwesen, Vernetzung, Arbeitssicherheit u. a.) beansprucht. Es ist sicher nicht immer ganz leicht, den Betrag zu ermitteln, der zu Lasten des kirchengemeindlichen Teils des Haushalts anzusetzen ist. Wie bei den Ausführungen zum Stellenplan dargestellt, werden 1,5 Stellen zu Lasten der Gemeinden geschaffen (Arbeitsschutz, Meldewesen). Wir halten es für erforderlich, dass außer den Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und der Zuweisung für Baumaßnahmen die übrigen Beträge des Unterabschnitts 9310 einer Überprüfung unterzogen werden. Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, die Gründe für die Belastung des kirchengemeindlichen Teils des Haushalts sowie die Berechnungsweise für den Anteil bei den zentral erforderlichen Aufgaben darzustellen. Die Stellungnahme könnte zunächst in der FAG-Arbeitsgruppe beraten werden. Da gelegentlich auch Vergleiche zu Land und Kommunen gezogen werden, sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass dort im Finanzausgleichsgesetz die Vorwegentnahmen gesetzlich geregelt werden.

Die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und bezirke nach dem Finanzausgleichsgesetz werden entsprechend den Beratungen im Frühjahr jährlich um 3 % erhöht. Für die Kindertagesstätten (§ 8 FAG) werden wir im Frühjahr nächsten Jahres sicherlich über eine zusätzliche Erhöhung nachzudenken haben, wenn klar ist, ob das Ergebnis der letzten Tarifverhandlungen in der vorgesehenen Urabstimmung bestätigt wird. Ob darüber hinaus im Frühjahr 2016

gegebenenfalls weitere Mittel bereitzustellen sind, bleibt den Beratungen über die strategische Kindertagesstättenplanung vorbehalten.

Die meisten wesentlichen Veränderungen haben wir bereits bei den Beratungen der Eckdaten behandelt; es sind dies

- Sonderbauprogramm Kirchen mit besonderer städtebaulicher Bedeutung in Stadtkirchenbezirken (9310.7216)
- Zuweisung Sondermittel an Kirchenbezirke für Projekte (9310.7223) (nicht zu verwenden zum Ausgleich des Haushalts)
- Änderung Anstellung Kantoren (9310.7224) (Entlastung Kirchengemeinden um 1,8 Millionen Euro)
- Erhöhung der Zuweisungen an Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Folge der Änderung der Beschäftigungsverhältnisse (9310.7264)
- Büro für Umwelt und Energie – Klimaschutzprogramm 2016 – 2020 (9310.7284) (auf das Programm werde ich später noch eingehen).

Die allgemeinen Bauprogramme weisen jährlich rund 17 Millionen Euro für Baubehilfen und rund 4,3 Millionen Euro für Baudarlehen aus; sie sind somit so ausgestattet, dass wir für den nächsten Doppelhaushalt keine Verpflichtungsermächtigungen aufnehmen müssen.

Im Buchungsplan 9310.7219 ist vermerkt, dass 50.000 Euro für die Bibelgalerie eingeplant sind; dies geht auf eine Empfehlung der Synode vom Frühjahr 2014 zurück. Der Zuschuss für die wichtige Arbeit (Schul- und Konfirmandenbesuche u. a.) aus dem kirchengemeindlichen Teil ist gerechtfertigt, nachdem die Landeskirche das Gehalt der Leiterin (Diakonin) übernimmt. An dieser Stelle unseren herzlichen Dank an Frau Groß, die die Bibelgalerie leitet.

(Beifall)

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalverwaltungsanstalt für die Jahre 2016 und 2017 – er wird vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossen (Register 10) – weist in § 4 Abs. 1 bei den Hinterlegungen für die Pfarrstellenfinanzierung einen Zinssatz von 4 % aus. Aufgrund des allgemeinen Zinsniveaus wird der Prozentsatz von 5 auf 4 ab 2016 zurückgenommen. Es bleibt weiterhin bei einer angemessenen Subventionierung für die betreffenden Kirchengemeinden.

Zum Haushaltsgesetz, das wir nach Beratung zu beschließen haben, ist anzumerken:

Zu § 1 Abs. 1 Ziffer 2 – Strukturstellenplan

Der Strukturstellenplan enthält einerseits die Beträge der Stellen, die aufgrund früherer Konsolidierungsrunden bei Freiwerden wegfallen und andererseits rund 1 Million Euro für die Einstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern, für die derzeit keine direkten Stellen zur Verfügung stehen. Die veranschlagten Beträge bewegen sich etwa in der Mitte zwischen dem Ergebnis 2014 und der Veranschlagung 2015.

Zu § 5 – Haushaltssperren

Den ausgewiesenen Haushaltssperren wird zugestimmt.

Zu § 7 – Budgetierung

Im letzten Prüfungsbericht des Oberrechnungsamtes wurde die Budgetierung thematisiert. Da wurden Ausführungen

u. a. zu begrenzten Fach- und Sachbereichen gemacht. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob eventuell Präzisierungen für den nächsten Doppelhaushalt vorzunehmen sind. In § 7 Abs. 3 ist der Hinweis auf Bezirksstellenpläne weggefallen, nachdem zwischenzeitlich eine gesetzliche Regelung besteht.

Zu § 8 – Übertragbarkeit

Es bestehen keine Bedenken, dass künftig die Mittel für die Fort- und Weiterbildung (HHSt. 5290.6400) sowie für Orgeln in Krankenhauskapellen (HHSt. 1410.7450) übertragen werden können.

Zu § 9 Abs. 5 und 6 – Außer- und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben

Gegen die in den Absätzen 5 und 6 vorgeschlagenen Zuführungen eines eventuell entstehenden Überschusses bestehen keine Bedenken.

Zu § 10 – Verwendung von Rücklagen

Wegen der Festlegung in Absatz 1 Nr. 2 „Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude“ wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen.

Dem neuen Absatz 4 „Rücklagen für Sonderstellen“ wird zugestimmt.

Zu § 11 – Sonderzuweisungen an Kirchenbezirke

Der § 11 entspricht dem bereits mehrfach diskutierten Anliegen der Synode, ihm wird zugestimmt. Hier bitten wir den Evangelischen Oberkirchenrat, von den Kirchenbezirken so zeitig einen kurzen Zwischenbericht anzufordern, um bei der Eckdatenberatung für 2018/2019 entscheiden zu können, ob eine Fortführung sinnvoll ist.

Nun möchte ich zunächst kurz Stellung nehmen zu den Berichten zu unseren Begleitbeschlüssen zum Haushalt 2014/2015 vor zwei Jahren:

a) Bericht zum Aufbau eines Beteiligungs- und Risikomanagements (OZ 03/03.1) (siehe Anlage 3.1):

Nach dem Verkauf der ERB Medien GmbH und der Integration der operativen Tätigkeit der ERB gGmbH in das Zentrum für Kommunikation besteht derzeit keine Notwendigkeit, ein umfassendes System aufzubauen. Wichtig erscheint uns, dass bei der vorgesehenen KVHG-Änderung gewisse Präzisierungen vorgenommen werden, insbesondere dass bei Aufgabenverlagerungen aus dem Haushalt in selbstständige Einheiten (GmbH, Stiftungen usw.) die Synode stärker eingebunden wird als bisher. Dies werden wir bei der Vorlage des Änderungsgesetzes zum KVHG zu prüfen haben.

b) Stellenprognose Gemeindepfarrdienst und Religionsunterricht (OZ 03/03.3) (siehe Anlage 3.3):

Vor zwei Jahren erschien es uns wichtig zu erfahren, wie sich die demografische Entwicklung auf die Gemeindepfarrstellen und die Stellen im Religionsunterricht auswirkt. Es war uns sehr wohl bewusst, dass es schwieriger werden wird in den zwanziger Jahren infolge verstärkter Zurruesetzung von Pfarrern und Pfarrerinnen Gemeindepfarrstellen zu besetzen. Wichtig erscheint es dem Bildungs- und Diakonieausschuss, dass die Attraktivität des Pfarrberufes erhalten bleibt bzw. noch zu stärken ist. Insgesamt sind bei den Erörterungen der Leistungsbeschreibungen in den Ausschüssen die Belastungen des Pfarrberufes angesprochen

worden mit dem Hinweis, die Aufgaben zu überdenken. Die Situation der Gemeindepfarrstellen wird im Bericht verständlich dargestellt; die Entwicklung ist selbstverständlich weiterhin zu beobachten. Irgendwann werden wir wohl nicht darum herumkommen, den Zusammenhang zwischen der Anzahl der Pfarrstellen mit der Mitgliederentwicklung zu diskutieren. Uns werden sicherlich die Bezirksstellenpläne, die aufgrund des Gesetzes in den nächsten Jahren zu erstellen sind, wesentliche Erkenntnisse bringen.

Die Prognose für den Religionsunterricht sieht im Blick auf die Stellen etwas anders aus. Allerdings ist hier festzuhalten, dass die Situation vor eineinhalb Jahren noch ganz anders aussah. Das Land erwartet nach den neuesten Prognosen einen wesentlich geringeren Rückgang an Schülerzahlen, so dass die Landeskirche ebenfalls eine Anpassung vornehmen musste. Nach der vorliegenden Prognose ist es denkbar, dass bis 2020/2021 etwa 20 Stellen frei werden, wobei das Referat 4 für fünf Stellen gleichzeitig Bedarf anmeldet. Im Stellenplan 2016/2017 werden eineinhalb Stellen vom Religionsunterricht zur Bezirksjugend umgesetzt, um die rollierende Besetzung zu reduzieren (dann noch eine Stelle); die Synode begrüßt diese Änderung ausdrücklich. Der Bildungs- und Diakonieausschuss stellt fest, dass ein guter Religionsunterricht dazu beitragen kann, dass christliche Wertvorstellungen vermittelt werden und Generationen nachwachsen, die hoffentlich noch wissen, was Christentum bedeutet und dass es so etwas wie Kirche gibt.

Die Diskussion über die Leistungsbeschreibungen hat erkennen lassen, dass es in verschiedenen Referaten durchaus personelle Engpässe gibt. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat darüber zu beraten und zu entscheiden, welchen Aufgaben die voraussichtlich frei werdenden Stellen des Religionsunterrichts referatsübergreifend zuzuordnen sind, und dies bei kommenden Haushaltsberatungen der Synode mit Begründung vorzulegen. Den Verantwortlichen für die Erarbeitung der Stellenprognose für den Gemeindepfarrdienst und den Religionsunterricht recht herzlichen Dank. Das war keine ganz leichte Aufgabe.

(Beifall)

c) Bericht über die Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen (OZ 03/03.5) (siehe Anlage 3.5):

Der Bericht lässt erkennen, dass es gilt, viele Aspekte zu erörtern, wobei der formale Aspekt der Verbuchung (nur noch Gruppe 64) erledigt ist. Wie eine Steuerung und Konzentration bzw. Kooperationen, gegebenenfalls auch spezielle Einzelzuordnungen aussehen können, soll nach dem Bericht eine Arbeitsgruppe innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats beraten. Die dem Bericht angeschlossenen Anlagen enthalten auch Beträge, die nicht im eigentlichen Sinne Aus-, Weiter- und Fortbildungskosten sind, hier ist ebenfalls zu differenzieren. Es ist auf keinen Fall vertretbar, dass z. B. drei Referate, wie die Leistungsbeschreibungen ausweisen, Fortbildungen für neue Älteste anbieten und dabei feststellen, dass die Nachfrage gering war. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um Ressourcen zu bündeln, gerade auch im personellen Bereich; es sind sicherlich Synergien zu erzielen. Es erscheint zweifelhaft, ob in diesem Fall oder ähnlichen Fällen an dezentralen Strukturen festzuhalten ist. Wir bitten, bis spätestens

zur Synode im Herbst nächsten Jahres konkrete Schritte zu einer verbesserten Vernetzung aller Angebote, auch in der Werbung, aufzuzeigen.

- d) Baukostenzuschuss Schulstiftung (OZ 03/03.2) (siehe Anlage 3.2):

Im Rahmen der Beratungen der Eckdaten zum Haushalt 2016/2017 haben wir uns mit den Bauzuschüssen an die Schulstiftung für

- den dritten Bauabschnitt des Gymnasiums (Sport-halle) Mannheim mit 1,95 Millionen Euro und
- die Sanierung des Schlosses in Gaienhofen mit 1 Million Euro

befasst (siehe Protokoll Nr. 2, Frühjahrstagung 2015, Anl. 3, S. 77 ff.). Seinerzeit lautete die Empfehlung, die entsprechenden Beträge in den Doppelhaushalt einzustellen. Aus der gleichzeitigen Realisierung des zweiten und dritten Bauabschnitts in Mannheim verspricht sich die Schulstiftung laut Bericht durch den Verzicht auf Sicherungsmaßnahmen Synergien und gleichzeitig durch den vorgezogenen Bau der Zweifeldsporthalle wesentlich bessere Bedingungen für den Schulsportunterricht. Das Schloss in Gaienhofen ist ein Denkmal, das seinerzeit der Schulstiftung im Gesamtareal übertragen wurde; es bedarf dringend einer umfassenden Sanierung. Nutzbar aufgrund des räumlichen Zuschnitts ist das Schloss wohl nur für Schulleitung und Verwaltung sowie Kleingruppen; eine 50-prozentige Bezuschussung ist daher gerechtfertigt. Wir gehen davon aus, dass die in der Vorlage genannten Bau- bzw. Sanierungskosten realistisch sind und bitten gleichzeitig den Stiftungsrat, dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten eingehalten werden, damit die Schulstiftung nicht zusätzlich belastet wird.

Da die Baukostenzuschüsse für beide Maßnahmen mit zusammen 2,95 Millionen Euro im Doppelhaushalt veranschlagt sind, ist mit dem Haushaltsbeschluss auch die Bewilligung der Baukostenzuschüsse von 2,95 Millionen Euro an die Schulstiftung ausgesprochen.

- e) Klimaschutzkonzept der Landeskirche, Phase 2: 2016 – 2020 – CO₂-Minderungsprogramm (OZ 03/03.4) (siehe Anlage 3.4):

In der Tagung der Synode im Frühjahr dieses Jahres war das Klimaschutzkonzept in der Vorlage „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ ein wesentlicher Baustein der landeskirchlichen Aktivitäten. Wir danken dem Evangelischen Oberkirchenrat, dass die zweite Phase des Programms detailliert ausgearbeitet vorliegt und beraten werden konnte. Das CO₂-Minderungsprogramm sieht einen Nettofinanzierungsbedarf von rund 11,9 Millionen Euro vor; hinzu kommen die etwa 1,9 Millionen Euro aus der Phase 1 des Programms, das uns schon bei der Eckdaten-Beratung vorlag, zusammen die veranschlagten 13,78 Millionen Euro bei 9310.7284. Das fünfjährige CO₂-Minderungsprogramm umfasst 40 Heizungen je Jahr; vorgesehen sind

- a) Standardsanierung zur Erneuerung Ölheizung
- b) Mehrkosten Umstellung auf Erneuerbare Energien (Pellets, Holzschnitzel u. a.)

unvorhergesehene baufachliche Aspekte bei der Umsetzung (zu a + b)

- c) Dämmung Geschossdecken.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Pfarrhaussanierungsprogramm erscheint es uns wichtig und richtig, dass 20 % für unvorhergesehene baufachliche Aspekte angesetzt werden. Die Kirchengemeinden haben zu den vorgesehenen Maßnahmen nur Eigenmittel von zusammen etwa 2,5 Millionen Euro zu erbringen. In den Diskussionen in den Ausschüssen wurde deutlich, dass gerade bei der Position b, Erneuerbare Energien, nicht zu schnell eine einseitige Festlegung auf Pellets erfolgen soll, sondern es sind alle Aspekte zu betrachten. Da das Programm mit der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2016/2017 vollständig ausfinanziert ist, wäre eine zügige Unterrichtung der Kirchengemeinden und schnelle Umsetzung wünschenswert, wobei uns durchaus bewusst ist, dass bei der Detailausführung Probleme auftreten werden.

Zunächst beende ich an dieser Stelle meinen Bericht, damit die Berichterstatter aus den anderen Ausschüssen zu den Leistungsbeschreibungen einzelner Budgetierungskreise (Referate) Stellung nehmen können.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Dann danke ich doch schon einmal für den ersten Teil des Berichtes, und wir hören aus den Ausschüssen die jeweiligen Berichterstattenden zur Ergänzung. Soweit ich weiß, wird der Hauptausschuss ergänzen.

Synodale **Hammelsbeck, Berichterstatterin**: Der Hauptausschuss hat bei der Beratung des Haushalts von Referat 1 insbesondere über die Fachgruppe Gleichstellung beraten und diskutiert. Sie finden das im Haushaltsbuch in Register 3 Ziffer 1.3 – Fachgruppe Gleichstellung (hier nicht abgedruckt). Am Ende der Diskussion haben wir ein Votum verabschiedet und beschlossen, das ich hier ausdrücklich vortragen möchte.

Immer wieder wird uns klar, dass verschiedene Prozesse in der Landeskirche grundlegende Fragen zur Gleichstellung, Geschlechtergerechtigkeit, Antidiskriminierung und zum Diversity Management aufwerfen. Wir beobachten dies unter anderem

bei milieusensibler Jugendarbeit,

im Eckpunktepapier Inklusion,

im Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund,

beim Thema Sexismus und Prävention,

im Umgang mit Minderheiten,

in der Männer- und Frauenarbeit,

im Hinblick auf Antidiskriminierung und Gleichstellung von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität.

2015 wurde – zusätzlich zu der bestehenden Fachgruppe „Gleichstellung“ – eine Fachgruppe „Antidiskriminierung und Gleichstellung“ für drei Jahre eingerichtet. Diese Fachgruppe sieht den Bedarf einer vollen Personalstelle unter der Überschrift „Diversity Management“. Wir unterstützen diese Forderung ausdrücklich. Wir sehen dies als einen wichtigen Schritt an. Wir nehmen allerdings an, dass die Einrichtung einer einzelnen Personalstelle für diese Arbeitsbereiche nicht ausreicht, zumal Fachkompetenzen aus verschiedenen Themenbereichen vertreten sein müssen.

Bis zur Einrichtung dieser Stelle befürworten wir das Anliegen, übergangsweise zunächst eine halbe Stelle

einzurichten, die sich spezifisch mit dem Anliegen der Chancengerechtigkeit für Frauen und Männer befasst. Eine Möglichkeit wäre, diese Stelle aus dem landeskirchlichen Stellenpool zu finanzieren.

(Beifall)

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Wenn keine weiteren Berichte vorhanden sind, komme ich zum Budgetierungskreis 7.

Budgetierungskreis 7

Diskutiert wurde, in welchem Umfang wohl Neuerungen im Haushaltsrecht zu erwarten sind; grundlegende Änderungen wird es nicht geben; es geht auch um Klarstellungen, die sich bei der Erstellung einer kirchlichen Bilanz aufgezeigt haben. Geklärt wurde, was sich hinter dem Geschäftsfeld „Personalverwaltung“ verbirgt. Das ist der Aufbau eines Dienstleistungsangebotes für kleine Verwaltungen und Einrichtungen. Im Referat 7 sind zwei große Projekte in Arbeit, und zwar das Dokumenten-Management-System und die Neuausrichtung der IT, hier wurde der Stand der Projekte erörtert. Deutlich wurde, dass beide Projekte einen größeren Umfang haben und die Umsetzung schwierig ist, weil alle Betroffenen mitzunehmen sind.

Budgetierungskreis 8

Diskutiert wurde, durch welche Maßnahmen die Mitglieder-Gewinnung und -bindung, wie sie in Leistungsbeschreibung ausgewiesen wird, weiterentwickelt wird. Mit externer Begleitung wurde die Aufbau- und Ablauforganisation einer Großstadtkirchenverwaltung und von zwei Verwaltungs- und Serviceämtern analysiert; die Umsetzung dort ist durch Überlastung des Personals oft schwierig. Aufgrund der Leistungsbeschreibung der Abteilung „Gemeindefinanzen“, deren Schwerpunkt in der Rechts- und Fachaufsicht einschließlich Vermögensaufsicht über die Kirchengemeinden und -bezirke liegt, wurden insbesondere angesprochen:

- Zuständigkeitsregelung der Rechtsaufsicht zwischen Referat 6 wird auch dort in deren Leitungsbeschreibung genannt – und Referat 8,
- Einführung eines Frühwarnsystems im Bereich Vermögensaufsicht,
- Inhalt der auszubauenden zukünftigen Strukturen,
- Minimierung von Abstimmungsprozessen – insbesondere zwischen DW Baden und EOK.

Diskutiert wurde, wie sich künftig die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Referat 8 nach Abgabe der zentralen Aufgaben für Bad Herrenalb und Beuggen (Controlling, Leistungsplanung, zentraler Einkauf, Belegungsorganisation einschließlich Dienstvorgesehenfunktion) an den ABZ-Service gestaltet. Für Herrenalb wird ein Konzept für eine Brücke zum Bauteil D entwickelt; diese Überlegungen wurden erläutert.

Zum Abschluss der Ausführungen zu den Budgetierungskreisen eine kurze Anmerkung zum Anliegen des Hauptausschusses – es beinhaltet den Wunsch, aus dem aufgelegten Stellenpool eine halbe Stelle zu finanzieren, selbstverständlich nur zeitlich befristet möglich. Hier sollten wir den Beratungen des Evangelischen Oberkirchenrates nicht vorgreifen, zumal es sich bei der Stelle um eine Linienarbeit handelt.

In mehreren Ausschüssen wurde diskutiert, welche Möglichkeiten es gibt, neue Daueraufgaben zu Lasten bestehender

Daueraufgaben anzugehen, das heißt letztlich über Prioritäten zu beraten. Der Finanzausschuss würde gerne Möglichkeiten erkennen, Dauerverpflichtungen umzuschichten, um Schwerpunkte setzen zu können. Darum wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, eine Übersicht der eingegangenen Dauerverpflichtungen zu erstellen.

Wir danken besonders Frau Oberkirchenrätin Bauer für ihre aussagekräftigen Ausführungen zum Haushalt 2016/2017 und der längerfristigen Finanzentwicklung. Wir sind gut beraten, wenn wir dies bei unseren Entscheidungen, insbesondere wenn sie langfristig angelegt sind, berücksichtigen. Dies ermöglicht es uns, bei der derzeit guten Finanzentwicklung kurzfristig und zeitlich befristet für unser Mitwirken bei der Flüchtlingsbetreuung erhebliche Mittel (10 Millionen Euro für drei Jahre) bereitzustellen. Herr Süß und Herr Bruch haben es sicherlich nicht leicht gehabt, unsere mitunter ins Detail gehenden Fragen gleich zu beantworten. Herzlichen Dank!

(Beifall)

Auch den übrigen Mitarbeitenden des Referats 7, die im Hintergrund am Haushalt gearbeitet haben, gilt unser Dank. Wenn wir die Leistungsbeschreibungen aller Referate betrachten, erkennen wir, welcher Aufwand erforderlich war, den Auftrag (A), die Zielvereinbarung (B), die Tendenzen und Entwicklungen (C) sowie die Maßnahmen (D) und Ziele (E) für den neuen Planungszeitraum darzustellen. Allen Referentinnen und Referenten und ihren am Haushalt Mitarbeitenden sagen wir aufrichtig Dank.

(Beifall)

Der Haushalt 2016/2017 enthält verschiedene Änderungen, die uns Synodalen die Arbeit wesentlich erleichtert; dies gilt auch für die Begrenzung der Leistungsbeschreibungen und den Verzicht auf die Darstellung der Zielerreichung zu Standard- und Kirchenkompass-Zielen. Vielleicht ist an der einen oder anderen Stelle noch eine kürzere Beschreibung möglich. Allen Beteiligten an der Verschlankung der Leistungsbeschreibung und den übrigen Änderungen im Haushalt (z. B. besondere Darstellung fremdfinanzierter Stellen) sagen wir Dank.

In meinem Bericht haben wir verschiedene Bitten angesprochen, und zwar

- zentral vorzusehende fremdfinanzierte Vorratsstellen,
- Darstellung mit Kostenangaben für größere Baumaßnahmen,
- strengere Trennung zwischen Rücklagen und Rückstellungen,
- Einsatz von Mitteln aus Budgetierungsrücklagen,
- Zwischenbericht zum Einsatz der Sondermittel Kirchenbezirke,
- Begründung des Einsatzes freierwerdender Stellen im Religionsunterricht für andere Stellen, auch über das Referat hinaus,
- Weiterführung der Arbeit im Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Übersicht über die eingegangenen Dauerverpflichtungen.

Wir hoffen, dass der Evangelische Oberkirchenrat diese Bitten prüfen und uns die Ergebnisse vorlegen wird.

Nach ausführlichen Beratungen in den vier ständigen Ausschüssen wird folgender Beschlussantrag gestellt:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz 2016/2017 – HHG 2016/2017).

Zusätzlich fasst die Synode folgende Begleitbeschlüsse:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, kurzfristig ein Konzept für die Verstärkung der Flüchtlingsarbeit auf allen Ebenen dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen. Im Rahmen des Konzeptes kann der Landeskirchenrat über Maßnahmen in einem Gesamtvolumen von 10 Millionen Euro für die nächsten drei Jahre mit ausgewiesener Finanzierung beschließen.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Gründe für die Notwendigkeit der Zahlungen aus dem kirchengemeindlichen Teil des Haushalts (Buchungsplan 9310) darzulegen, die nicht das Finanzausgleichsgesetz zur Grundlage haben. Dazu gehören auch die Aufgaben, die der Evangelische Oberkirchenrat zentral erledigt, für die die Berechnung des gemeindlichen Anteils erbeten wird.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob und wie verstärkt elektronische Medien zur Verringerung von Druckerzeugnissen eingesetzt werden können. Eingeschlossen in die Prüfung ist, ob die Synodalen z. B. mit Tablets ausgestattet werden können.

Herzlichen Dank für Ihr Zuhören.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Steinberg, u. a. auch dafür, dass Sie heute Nacht um halb eins noch überarbeitet haben, damit wir heute Morgen die Vorlage vorliegen haben.

Was die Ausstattung mit Tablets betrifft, so können Sie sich gerne mit Herrn Braun von der Württembergischen Synode in Verbindung setzen. Das wurde dort beschlossen, und er weiß ganz sicherlich zu berichten, wie das Ganze funktioniert und angenommen wird.

Wir kommen zur **Aussprache** über den Haushalt. Ich bitte um Wortmeldungen.

Synodaler **Heger**: In Ziffer 1 des Beschlussvorschlages – bei den Begleitbeschlüssen – wurden die beiden letzten Sätze von Herrn Steinberg in einer anderen Fassung vorgetragen, als es uns hier schriftlich vorliegt. Ich konnte in der Kürze des Vortrages nicht erkennen, was den Unterschied ausmacht.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Das ist mehrfach geändert worden. Da kann es durchaus sein, dass es nicht nach vorne übertragen wurde. Es gilt das, was ich vorgebracht habe.

Präsident **Wermke**: Dann bitte ich, das noch einmal vorzulesen, damit wir es in der uns vorliegenden Tischvorlage ergänzen oder verändern können.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, kurzfristig ein Konzept für die Verstärkung der Flüchtlingsarbeit auf allen Ebenen dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen. Im Rahmen des Konzeptes kann der Landeskirchenrat über Maßnahmen in einem Gesamtvolumen von 10 Millionen Euro für die nächsten drei Jahre mit ausgewiesener Finanzierung beschließen.

Das ist der richtige Wortlaut. Ich bitte um Entschuldigung. Herzlichen Dank, Rüdiger, das Du das gleich gesehen hast.

(Unruhe)

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Fragen?

Synodale **Hammelsbeck, Berichterstatterin**: Ich möchte gerne noch einmal etwas zu unserem Votum aus dem Hauptausschuss sagen, weil ich den Eindruck habe, es ist falsch verstanden worden.

Es geht dem Hauptausschuss in keiner Weise darum, dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzugreifen in seiner Entscheidungshoheit über diesen Stellenpool. Es ist uns völlig klar, dass wir darüber nicht zu entscheiden haben. Es ist uns aber ganz wichtig, den Stellenbedarf in diesem Arbeitsbereich laut auszusprechen, weil wir immer wieder bei jeder Haushaltsdebatte zum Thema haben, dass die Fachgruppe „Gleichstellung“ sagt, sie könne ihre Arbeit überhaupt nicht tun ohne eine entsprechende Stelle.

Drittens ist uns klar, dass es eine Linienarbeit ist und wir langfristig über eine feste Stelle zu beraten und zu entscheiden haben, aber wir sehen eine Chance, kurzfristig im Rahmen dieses Stellenpools – auf zwei Jahre begrenzt – eine halbe Stelle einzurichten.

Präsident **Wermke**: Danke schön für diese nochmalige Erläuterung. Der Evangelische Oberkirchenrat hat es nicht nur wohl gehört hier, sondern wird es auch im Protokoll ausführlich wiederfinden.

Gibt es weitere Meldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann hätte der Berichterstatter die Möglichkeit, sich noch einmal zu Wort zu melden.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Nur um mich zu entschuldigen, dass die Ziffer 1 nicht auch in die Ihnen vorliegende Tischvorlage übernommen worden ist. Es tut mir leid.

(Zuruf, Heiterkeit)

Präsident **Wermke**: Ich beabsichtige, folgendermaßen **abzustimmen**, muss aber zunächst erläutern, warum und wie Sie eine Tischvorlage erhalten haben über die Abstimmungsmöglichkeiten. Diese Tischvorlage hat im Übrigen eine Rückseite. Ich bitte dies zu beachten.

Zunächst einmal müssen Sie etwas korrigieren. Es wurde heute Nacht vieles mit heißer Nadel gestrickt. Unser Landesbischof hat nicht 2017 einen Etat von 1,1536 Milliarden Euro.

(Heiterkeit)

Es steht oben unter „Deckungsbedarf – Saldo in Millionen Euro“. Das muss heißen „in Tausend Euro“ und gilt für alle Zahlen auf diesem Blatt. Dieser Zettel dient Ihnen vielleicht auch für Erläuterungen, die Sie in Ihren Bezirkssynoden zu geben haben, und ist eine gute Übersicht, wie die Ausgaben in den einzelnen Bereichen verteilt sind. Wenn Sie es nicht unbedingt wünschen, möchte ich nicht einzeln über diese Punkte abstimmen lassen, denn die Aussprache ergab meines Erachtens diesen Bedarf nicht.

Gibt es dagegen Einwände? – Nein, danke schön.

Es wird vom Finanzausschuss vorgeschlagen, was auch vorgetragen wurde:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz 2016/2017 – HHG 2016/2017).

Das Haushaltsgesetz finden Sie im Haushaltsbuch im extra Register unter der Ziffer 2. Darin ist es komplett enthalten und umfasst auch die Stellenpläne. Wenn wir das beschließen, haben wir damit auch die Stellenpläne beschlossen. – Ich sehe keinen Widerspruch, so vorzugehen.

Dann frage ich Sie, ob Sie diesem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen. Ich bitte Sie um ein Zeichen. – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Ganz herzlichen Dank.

(Beifall)

Das ist auch ein Zeichen für die guten Vorbereitungen sowohl durch den Evangelischen Oberkirchenrat bei der Erstellung des Haushaltsbuches als auch für die Vorbereitungen in den einzelnen Ausschüssen und auch für die Deutlichkeit des Berichtes dazu.

Die Begleitbeschlüsse können wir in einem abstimmen, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt. Sie sind abgedruckt, und Sie haben die endgültige Fassung der ersten Ziffer zur Kenntnis genommen. Gibt es Widerspruch gegen die gemeinsame Abstimmung? – Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich die Begleitbeschlüsse im Ganzen zur Abstimmung, die Ziffern 1, 2 und 3. Wer ist für die Begleitbeschlüsse insgesamt? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Herzlichen Dank.

XIII **Verschiedenes**

Präsident **Wermke**: Unsere Studierenden bedanken sich üblicherweise bei der Landessynode gegen Ende der Sitzung dafür, dass sie da sein konnten und hoffentlich wichtige Erkenntnisse gewonnen haben. Sie haben heute das Problem, dass ihre Züge demnächst gehen, und haben uns deshalb gebeten, ob wir ihren kleinen Dank – und das ist auch zeitlich gemeint – jetzt noch vor der Mittagspause anhören können. Ich denke, das sollten wir tun, es wäre ein netter Übergang in die Pause.

Ich bitte die Dame und den Herrn nach vorn.

(Frau Sandra Kaufmann und Herr Alex Zucht begeben sich nach vorne an das Rednerpult und tragen in Reimform ihre Einrückung von der Tagung vor.)

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz, ganz herzlichen Dank. Erzählen Sie weiter, was Sie hier erlebt haben und machen Sie dem nächsten Jahrgang Lust, auch hierher zu kommen.

Zum Essen wäre es sicher gut, vorher noch etwas zu singen – a) damit wir uns erheben, b) damit wir ein Tischgebet in dieser Form vollbringen.

Die Nummer weiß ich jetzt nicht, aber den Titel: „Alle Augen warten auf Dich, Herr“. Ich denke, das kriegen wir hin.

(Die Synodalen erheben sich und singen das Lied.)

Uns allen einen guten Appetit.

Ich unterbreche die Sitzung und bitte Sie, um 13:30 Uhr wieder hier zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung von 12:40 Uhr bis 13:30 Uhr)

X

Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe von Herrn Pfarrer i. R. Gerhard Hof vom 4. März 2015: Bekenntnisse der Landeskirche im Blick auf die Confessio Augustana V

(Anlage 1)

Präsident **Wermke**: Ich setze termingemäß die dritte öffentliche Sitzung unserer Landessynode fort. Ich bitte um den Bericht von Herrn Dr. Kunath zur Eingabe von Herrn Pfarrer Hof unter der OZ 03/01.

Synodaler **Dr. Kunath, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Synodale. Es gibt auf hoher See neben der Frage nach dem rechten Kurs und natürlich den sprichwörtlichen Leuchttürmen auch unter der Meeresoberfläche liegende Klippen und Riffs. Gut ist, wenn die Gemeinde auf der Fahrt auf diese nautischen Gefahrenstellen hingewiesen wird, auch wenn sie nach allgemeinem Dafürhalten gut entfernt davon auf Kurs ist.

Pfarrer i. R. Gerhard Hof begehrt in seiner vorliegenden Eingabe eine Antwort auf die Frage, ob der Artikel V der Confessio Augustana und das darin beschriebene Predigtamt in unserer Kirche noch in Geltung sei. Da dieser Artikel V und die gesamte Confessio Augustana zu den grundlegenden Bekenntnisschriften unserer Kirche gehören, fragt uns Hof an diesem Punkt nach unserer Bekenntnistreue. Eine sehr gewichtige Frage auf hoher See, eine Frage, die sich die Synode in allen vier ständigen Ausschüssen gestellt hat und bei deren Beantwortung ihr die Beiträge von Oberkirchenrat Dr. Kreplin und Professorin Dr. Nüssel sehr hilfreich und auch leitend waren (siehe 1. Sitzung, TOP XII und TOP XIII). Beiden dafür ausdrücklich ein großes Dankeschön.

(Beifall)

Die Landessynode kann freilich die Eingabe bzw. die Frage nicht gesetzgeberisch beantworten bzw. bescheiden. Unser Bekenntnisstand und unsere Bekenntnistreue kann nur auf dem Weg eines vergewissernden theologischen Verständigung geprüft und gegebenenfalls verändert werden.

Im Blick auf die Anfrage von Hof sehen die ständigen Ausschüsse einhellig aber keine Notwendigkeit der Veränderung. Sie können unisono auf die Frage von Gerhard Hof antworten, dass für sie die Confessio Augustana Artikel V und das dort beschriebene Predigtamt in Geltung stehe und bescheiden die Eingabe von Hof damit negativ. Die Synode ist aber gleichzeitig Gerhard Hof dankbar für seine Frage; denn sie sieht darin eine berechtigte Sorge, auf die der Antragsteller mahnend hinweist, gleichsam wie auf eine gefährliche Klippe im weiten Meer.

Hof fragt sich, ob die Grundordnung in ihrer Entwicklung abgewichen sei von Confessio Augustana V und dem dort beschriebenen Amtsverständnis und deshalb dieser Artikel und sein Amtsverständnis nicht mehr in Geltung sei. Dabei ist zu sehen, dass Hof ein bestimmtes Verständnis von Confessio Augustana V und dem dort beschriebenen Amtsbegriff hat. Vor allem scheint aber bei ihm im Hintergrund eine große Sorge zu stehen: Das Predigtamt verliere seinen Wert und seine Wirkung, weil es nicht mehr in Gott begründet würde, sondern allein und einseitig im Priestertum aller Glaubenden und so eine bloße Verlängerung der Gemeinde darstelle.

Diese Gefahr sehen die Ausschüsse weder theologisch noch faktisch. Denn: obgleich sowohl Confessio Augustana V als auch der bei der Amtsfrage noch heranzuziehende Artikel XIV eine andere Intention haben als einen dezidierten Amtsbegriff zu entfalten, verhindert der aus beiden abgeleitete Amtsbegriff gerade, dass die befürchtete Einseitigkeit überhaupt entstehen kann. Denn das Amtsverständnis, das unserem Verständnis der Confessio Augustana V entspricht und sich in unserer Grundordnung wiederfindet, spiegelt gerade eine fein austarierte Verhältnisbestimmung von Predigtamt und dem Priestertum aller Glaubenden wider. Dieses wechselseitige, lebendige und spannende Beziehungsverhältnis beider sich bedingender Pole im Amtsverständnis wurde von den beiden Referaten von Herrn Dr. Kreplin und Frau Prof. Dr. Nüssel sprachlich und begrifflich verschieden, aber doch sehr deutlich herausgearbeitet. Die vier Ausschüsse haben sich dem voll angeschlossen und sind Gerhard Hof dankbar, einen Anlass gehabt zu haben, das Amtsverständnis der Synode zu diskutieren und an diesem Punkt auch zu klären. Zentral dabei ist: Das Predigtamt steht der Gemeinde immer gleichzeitig gegenüber wie es in und für sie steht. Es repräsentiert und hält lebendig, dass Gott selbst der Gemeinde heilsam gegenübertritt und für sie und die Welt sich vergegenwärtigt.

Dieses Amtsverständnis befindet sich nicht nur im Rahmen der aktuellen ökumenischen Diskussion, sondern bleibt aktuell und leitend für derzeit und zukünftige Fragen, die das Pfarrer- und Gemeindebild und deren Verhältnis zueinander betreffen. Dieses Amtsverständnis dürfte wichtig und müsste prägend sein, wenn wir als Synode und Landeskirche theologisch verantwortet jetzt und in Zukunft über das Pfarrerbild uns verständigen, unter anderem über Pfarrerbesoldung, Finanzierung und Zukunftsfähigkeit des Gemeindepfarrdienstes, über Dienstgruppen und Gottesdienstgestaltung Beschlüsse herbeiführen.

Herrn Pfarrer in Ruhe Hof können wir jetzt beruhigen, dass wir da nicht Beliebigkeit walten lassen, sondern immer auf das Wechselverhältnis achten, dass alle, die ins Predigtamt berufen sind, in der Welt für die Welt, aber nicht von der Welt sind, dass in der hohen Kunst der Seefahrt wir uns von dem einen inneren und gleichzeitig äußeren Kompass, vom Stern und Kern des Glaubens leiten lassen wollen und alle Ämter, besondere und allgemeine, dem dienen, zu dem wir uns in der Confessio Augustana im Artikel IV bekennen, ich zitiere „[...] dass wir Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit vor Gott nicht durch unser Verdienst, Werk und Genugtuung erlangen können, sondern dass wir Vergebung der Sünde bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnade um Christi willen durch den Glauben.“

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank! Ich eröffne die Aussprache. – Ich sehe keine Wortmeldungen und schließe die Aussprache wieder. Sie sehen, dass hier kein Beschluss vorgesehen ist. Wenn Sie aufmerksam den Bericht verfolgt haben, ist das nicht nötig. Natürlich werden wir aber dem Eingebener entsprechend antworten und ihm die uns zur Verfügung gestellten Texte wie auch diesen Abschlussbericht zusenden.

VIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften

(Anlage 10)

Präsident **Wermke**: Wir wenden uns noch einmal einem Bericht des Finanzausschusses zu. Der Synodale Peter berichtet uns zu OZ 03/10: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagefonds.

Synodaler **Peter, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für den Finanzausschuss über das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften.

Wie Sie vernehmen, ist der „Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften“ Gegenstand des vorliegenden Gesetzes. Aus Ihrer kirchlichen Arbeit auf Gemeinde- und/oder Bezirksebene ist Ihnen dieser Fonds gegebenenfalls auch als „Gemeinderücklagefonds“ geläufig.

Zunächst möchte ich kurz darauf eingehen, warum eine Änderung der Gesetzeslage als notwendig erachtet wird. In einem zweiten Schritt gehe ich auf die einzelnen Inhalte der Änderungen ein.

Der Zweck, mit dem der Fonds per Gesetz am 24. April 2004 beschlossen wurde, spiegelt sich in der bestehenden Gesetzespräambel wider, in der es zusammengefasst heißt, dass der Fonds als mittel- und langfristige Einlagemöglichkeit dienen soll mit dem Ziel, körperschaftsübergreifend finanzielle Hilfe leisten zu können sowie einen Pool finanzieller Mittel für die Vergabe günstiger Darlehen für Bauvorhaben aufbauen und verwalten zu können.

Angesichts der auch schon zu Beginn der Synode im Bericht zum Haushalt von Frau Oberkirchenrätin Bauer vorgetragenen finanz- und geldpolitisch veränderten Rahmenbedingungen, und hier sei vor allem die Niedrigzinspolitik genannt, werden seitens des Finanzreferates inhaltliche sowie den Gesetzestext betreffend redaktionelle Änderungen als notwendig erachtet. In gleichem Zug werden einzelne Passagen der bestehenden Norm konkretisiert.

Ich komme nun zu den Veränderungen, die der Gesetzentwurf des Landeskirchenrates im Einzelnen vorsieht. Diese habe ich in fünf Punkten zusammengefasst:

1. Eine wesentliche Änderung ist der im Entwurf in § 1 Absatz 6 verortete Ersatz der „Ausgleichsrücklage“ durch eine sogenannte „Schwankungsreserve“, die nun nicht mehr nur ausschließlich die Schwankungen bei den Einlagen, sondern auch die Kapitalanlagerisiken abdecken soll. Hintergrund ist beispielsweise die Umschichtung von Fondsanlagen von risikolosen bzw. risikoarmen Anlagen (d. h. z. B. Tagesgeld oder festverzinsliche Wertpapiere) in risikoreichere Anlagen wie Aktien, um zumindest mit einer hohen Wahrscheinlichkeit Renditen in Höhe von 2 % und mehr erzielen und im Falle eines Minderertrages durch Hinzuziehen der genannten Schwankungsreserve diese dann auch garantieren zu können.

Die Ausgestaltung dieser Schwankungsreserve wird gemäß dem vorliegenden Gesetzestext gem. § 3 per

Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates dann näher geregelt.

2. Die Änderung von § 1 Absatz 1 bezweckt eine Klarstellung der Einlageberechtigten korrespondierend zum § 1 Absatz 1 KVHG sowie die Beseitigung einer in diesem Zusammenhang nicht erforderlichen Differenzierung zwischen „Substanzerhaltungsrücklage“ und „anderer Rücklagen“, da der Gemeinderücklagefonds in beiden Fällen zumindest momentan die unangefochtene maßgebende Anlageform ist.

Ferner wird auf den Begriff der „Rücklage“ nun gänzlich verzichtet, da hier im Kontext von konkurrierenden Buchhaltungs- und Bilanzierungssystemen bezüglich des Rücklagenbegriffes eine Unschärfe besteht, die auch schon Herr Steinberg in seinem Bericht zum Haushalt angesprochen hat (siehe TOP VII). Bestimmte Teile der in der Kameralistik betrachteten Rücklagen finden sich in der Bilanzierung nach den Grundsätzen beispielsweise des Handelsgesetzbuches als Rückstellungen wieder. So sind beispielsweise Betriebsmittelrücklagen für laufende bzw. unmittelbar bevorstehende Projekte im engeren Sinne privatrechtliche Bilanzierungsvorschriften und z. B. beim HGB eher als „Aufwandsrückstellungen“ zu definieren.

3. Die neue Fassung des § 1 Absatz 3 betrifft ebenfalls die Einlageberechtigten und kann als Ergänzung zu Absatz 1 gesehen werden. Es wird nun klargestellt, dass rechtlich unselbstständige Stiftungen von Kirchengemeinden und -bezirken explizit zu den Einlageberechtigten gehören. Bisher wurden diese als ein Sondervermögensposten im Gemeinderücklagefonds geführt.

Des Weiteren wird der Kreis der Einlageberechtigten um die rechtlich unselbstständigen Stiftungen der Landeskirche erweitert (z. B. die Dachstiftung und die Kinder- und Jugendstiftung). Da die Stiftungsvermögen unter Aufsichtsgesichtspunkten getrennt von der landeskirchlichen Vermögensrechnung geführt werden müssen, bestand hier bisher die Problematik des Verständnisses auf eine den Stiftungszwecken geeignete Anlagestrategie, die dem in absoluten Zahlen gemessenen verhältnismäßig geringen Vermögen und der darauf wirkenden laufenden Niedrigzinsphase gerecht werden kann. Durch die nun angestrebte Möglichkeit zur Einlage beim Gemeinderücklagefonds kann diese Problematik kostengünstig gelöst und eine Vermögensanlage mit angemessener Verzinsung sichergestellt werden. Gleichzeitig bieten die damit verbundenen, im Marktvergleich attraktiven, Konditionen einen Anreiz für potenzielle Stifterinnen und Stifter, auf landeskirchlicher Ebene aktiv zu werden, was z. B. auch ein Ziel der Dachstiftung ist.

4. In der Einleitung habe ich redaktionelle Anpassungen im Gesetzentwurf erwähnt. Diese finden sich einmal in § 1 Absatz 4. Hier lässt sich nun die zuvor in Absatz 1 und Absatz 2 geregelte Darlehensvergabe finden.

Weiterhin findet in § 2 eine redaktionelle Änderung ihren Eingang, um die Formulierung hinsichtlich des der Rechnungsprüfung zuständigen Organs mit der im KVHG zu vereinheitlichen.

5. Schließlich sei noch zu betonen, dass sich die inhaltlichen Änderungen auch auf die Präambel rückkoppeln. Wesentlich ist hier die Angleichung mit den Grundsätzen

des KVHG, nämlich dass Finanzmittel, die nicht Kassenbestand sind (und das trifft auf die Mittel des Gemeinderücklagefonds zu) „sicher und ertragbringend“ unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze im Sinne des kirchlichen Auftrages anzulegen sind.

Der Passus „sicher und ertragbringend“ umfasst hierbei im Kern die Notwendigkeit der Umschichtung in ertragsversprechende Anlagen bei gleichzeitiger Absicherung durch das Führen einer Schwankungsreserve. Darüber hinaus sind die Gemeinderücklagefonds-Anlagen über die Gewährträgerschaft der Landeskirche abgesichert.

Gestrichen wurde in der Präambel der Zweck des Gemeinderücklagefonds als Darlehensgeber. Die Begründung liegt hierbei auf den Erfahrungswerten der letzten Jahre, die gezeigt haben, dass der Gemeinderücklagefonds ganz überwiegend als Anlageoption genutzt wird und die Darlehensnutzung dagegen einen zurückgehenden Trend aufweist. Dem wird nun in der neu gefassten Präambel Rechnung getragen.

Im Rahmen der Beratungen des Finanzausschusses wurden bezüglich der Schwankungsreserve deren zu bildende Höhe sowie mögliche Auswirkungen auf die Zuführungsentwicklung zum Gemeinderücklagefonds diskutiert. Auch, ob in Zukunft aus Anreizgründen für Rücklagen zum Zwecke der Substanzerhaltung gegenüber welchen für Betriebsmittel unterschiedliche Zinssätze erzielt werden sollen.

Gesamtzusammenfassend sieht der Finanzausschuss hinsichtlich des Gesetzentwurfes keine Bedenken und hat sich einstimmig hinter diesen gestellt. Der Rechtsausschuss, in welchem die Vorlage ebenfalls behandelt wurde, schließt sich dem einstimmig an.

Der Finanzausschuss stellt daher folgenden Beschlussantrag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften.

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank! Ich eröffne die Aussprache – und schließe sie wieder.

Herr Peter, Sie werden vermutlich kein Schlusswort wünschen.

(Synodaler **Peter, Berichterstatter**: Danke, nein!)

Dann können wir bereits zur **Abstimmung** kommen. Sie hatten in Ihren Unterlagen das Gesetz. Der Vorschlag lautet, das Gesetz so zu beschließen wie vorgelegt. Dazu müsste man das heutige Datum eintragen.

Wenn sich kein Widerspruch ergibt, möchte ich das gesamte Gesetz in einem abstimmen. Ich sehe keinen Widerspruch. Dann stelle ich das gesamte Gesetz von der Überschrift bis zum Inkrafttreten zur Abstimmung.

Wer stimmt dem Gesetz zu? – Vielen Dank.

Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine Enthaltungen.

Damit hat die Synode einstimmig beschlossen. Vielen Dank!

XII**Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015:****Projektanträge im Projektmanagement: K.01/15: „Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“**

(Anlage 8)

Präsident **Wermke**: Auf unserer Tagesordnung käme nun ein Bericht des Finanzausschusses von Herrn Steinberg und danach ein Bericht von Herrn Hartmann. Da der Bericht von Herrn Hartmann aber eine anschließende Wahl in diesen Ausschuss, der diese Fonds vergibt, vorsieht – denn sonst weiß man nicht, wer das Geld verteilen soll –, würde ich gerne zunächst den Bericht von Herrn Hartmann hören. Dann könnten wir den Ausschuss bilden und eventuell auszählen. Es geht darum, dass genügend Zeit ist.

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Es geht um die Entscheidung über einen Projektantrag, nämlich Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Bezirken und Diakonie.

Eigentlich ist die Entscheidung über die Projektmittel, die im Haushalt in Höhe von fünf Millionen Euro veranschlagt werden, erst in der Frühjahrssynode vorgesehen. Dieser Projektantrag wird uns vorzeitig vorgelegt. Ich will zuerst kurz das Projekt vorstellen und dann noch einmal auf die Gründe eingehen, warum es vorzeitig vorgelegt wird.

Der benannte Fonds Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie beansprucht laut Antrag im Haushalt 2016/17 eine Million Euro für Projekte, die eben in Gemeinden, in Bezirken und der Diakonie durchgeführt werden können. In einem geregelten Projektantragsverfahren können bis zu 70.000 Euro pro Projekt gewährt werden. Ein Vergabeausschuss der Landessynode vergibt die Mittel.

Gefördert werden Projekte in Gemeinden oder Kirchenbezirken, die sich auf die landeskirchlichen Schwerpunkte aus 2013 beziehen.

Seit 2008 haben wir sehr gute Erfahrungen mit diesen Fonds für Gemeinden und Bezirke gemacht. Bisher hat es zwei solcher Fonds gegeben: den „Kirchenkompass“-Fonds für allgemeine strategische Projekte und den Fonds „Diakonische Gemeinde“ für diakonisch profilierte Projekte aus Bezirken und Gemeinden.

Hier werden in diesem Projektantrag sinnvoller Weise beide Fonds zusammen geführt.

Die Übersicht über die geförderten und teilweise bereits abgeschlossenen und ausgewerteten Projekte zeigt, dass wir mit diesen Mitteln segensreich die Arbeit vor Ort in fast allen Kirchenbezirken befördern.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss regt an zu überlegen, wie kleinere Gemeinden leichter zu den Projektmitteln kommen können. Beispielsweise könnte auf die Möglichkeit übergemeindlicher Projekte durch den Zusammenschluss mehrerer kleiner Gemeinden hingewiesen werden.

Alle Ausschüsse sind sich darin einig, dass der Fonds sinnvoll und hilfreich ist.

An der Stelle herzlichen Dank an die Mitarbeitenden in Referat 1 und 5, die die antragstellenden Gemeinden und Bezirke beraten, und herzlichen Dank vor allem dem bisherigen Vergabeausschuss, der immer in der Mittags-

pause der Landessynode tapfer tagt und sich intensiv mit den Projekten beschäftigt.

(Beifall)

Jetzt aber zurück noch einmal zu der Frage, warum wir heute über diesen Projektantrag entscheiden und nicht erst auf der Frühjahrssynode.

Eigentlich ist folgendes Verfahren vereinbart: Es gibt fünf Millionen Euro für die landeskirchlichen Projekte im nächsten Doppelhaushalt. Zur Frühjahrssynode wird uns der Evangelische Oberkirchenrat entsprechende Projektanträge für 75 % dieser Gesamtsumme – das sind etwa vier Millionen Euro – vorlegen. Nur 75 % deshalb, damit wir dann auch später nach dem Frühjahr 2016 im Haushaltszeitpunkt auf aktuelle Herausforderungen reagieren können.

Dieses eine Projekt legt uns der Evangelische Oberkirchenrat heute schon vor, weil es einige Vorhaben aus Gemeinden und Bezirken gibt, die sozusagen in der Pipeline der Beratung und Antragstellung stecken. Man möchte den Schwung und das Engagement, das hier dahinter steckt, nicht dadurch bremsen, indem man mehr als ein halbes Jahr zuwarten müsste, bis der Fonds wieder geschaltet wird. Diskutiert wurde in allen Ausschüssen die Frage, diesen erfolgreichen Fonds mit mehr Mitteln auszustatten.

Der Hauptausschuss stellt den Antrag, die Ausstattung dieses Projektes von einer auf zwei Millionen zu verdoppeln, um Gemeinden und Bezirke als Innovationsgeber zu stärken. Damit würden sich die noch für landeskirchliche Projekte zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend um eine Million auf dann drei Millionen Euro reduzieren.

Der Finanzausschuss ist demgegenüber mit dem Rechtsausschuss und dem Bildungs- und Diakonieausschuss der Auffassung, dass es jetzt zu früh ist, über eine Aufstockung der Projektsumme zu entscheiden. Auch die anderen Projektvorhaben, die derzeit intensiv im Evangelischen Oberkirchenrat entwickelt werden, verdienen eine inhaltliche Gesamtbewertung.

Im Sinne eines fairen Verfahrens sollte die Gesamtvorlage der Projektanträge in der Frühjahrssynode abgewartet und dann gemeinsam bewertet werden. So war das Verfahren abgesprochen und nur unter dieser Voraussetzung und mit diesen Spielregeln wurde das vorliegende Projekt jetzt vorzeitig vorgelegt.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss regt in diesem Sinne an, die Frage einer eventuellen Erhöhung der Fördermittel um eine Million Euro gegebenenfalls auf der Frühjahrssynode – wo man das gesamte Paket vor sich hat – noch einmal zu beraten.

Somit gibt es einen Beschlussvorschlag des Finanzausschusses:

Die Landessynode genehmigt das Projekt „Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“.

Der Hauptausschuss stellt hierzu folgenden Änderungsantrag:

Die Landessynode genehmigt das Projekt „Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“ und stockt die Projektmittel für dieses Projekt um eine Million Euro auf insgesamt zwei Millionen Euro auf.

Das Gesamtvolumen der Projektmittel im Haushaltszeitraum 2016/2017 von rund fünf Millionen Euro wird beibehalten.

Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Hartmann!

Ich eröffne die **Aussprache**. Wer möchte sich dazu melden?

Synodaler **Haßler**: Ein Organismus entwickelt sich immer in die Richtung, in die er seine Aufmerksamkeit richtet. Ich als Motorradfahrer weiß das seit meiner ersten Fahrstunde. Da hat mein Fahrlehrer im Funk gesagt: Pass auf, da kommt eine Mauer bei der Abzweigung. – Schon bin ich darauf gegangen.

Ein Organismus bewegt sich in die Richtung, in die er seine Aufmerksamkeit richtet. Ich denke, so ist das auch als Kirche. Das war auch der Grund, weshalb wir im Hauptausschuss uns überlegt haben, in finanzieller Sicht uns eine Verlagerung zu wünschen, eine Verlagerung der Projektmittel im Verhältnis eins zu vier zu zwei zu drei. Wir sind der Meinung, dass es besonders in unseren Gemeinden und Kirchenbezirken gute Ideen gibt, die man in Projekte fassen kann, sodass man diesen Schwung, der da an Innovation vorhanden ist, honorieren und fördern sollte.

Die Projekte der Landeskirche sind tolle Projekte, es sind erfolgreiche Projekte. Wir sollten jetzt aber unsere Aufmerksamkeit meines Erachtens verstärkt in Richtung Gemeinden und Kirchenbezirke richten. Das war Konsens bei uns im Ausschuss. Deshalb wollte ich einfach darum bitten – selbst wenn wir es verschieben –, sollten wir auf jeden Fall im Frühjahr unser Augenmerk besonders darauf richten.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Danke schön. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Herr Hartmann möchte noch etwas sagen.

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Ich bin ganz Ihrer Meinung mit dem Augenmerk. Ich möchte aber aus Sicht des Finanzausschusses noch zwei Argumente hinzufügen. Das eine ist ein formales Argument, das andere ein taktisches.

Formal gesehen wäre aus meiner Sicht folgendes: Es ist schwierig, Spielregeln im Laufe eines Spiels zu ändern. Das macht man eigentlich nicht. Die Spielregeln werden vereinbart und dann spielt man das Spiel. Es wäre nicht fair, hier die Spielregeln aufzugeben, nämlich die Verteilung zwischen Gemeindeanteil und landeskirchlichem Anteil im laufenden Spiel zu ändern. Das fände ich nicht fair.

Das zweite ist ein taktisches Argument. Ich würde befürchten, wenn wir diesem Antrag stattgeben würden, wäre es wohl das letzte Mal, dass hier ein Projekt vorzeitig vorgelegt wird. Um Gemeinden und Bezirke zu befördern, würde der Evangelische Oberkirchenrat wahrscheinlich darauf bestehen, dass die Projekte so, wie es eigentlich vereinbart war, gesammelt auf der Frühjahrssynode behandelt werden, wo man sich dann alles anschauen kann und entscheiden, wo man die Prioritäten legen würde. Auch wäre ich taktisch vorsichtig gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat

(Heiterkeit)

mit solchen Umschichtungen in Richtung Gemeinde und landeskirchlichem Haushalt. Die Projektmittel stammen aus dem landeskirchlichen Haushaltsteil und fließen von dort in die Gemeinden und Bezirke. Da brauchen wir nun

nicht in die Knie gehen und uns bedanken. Aber man könnte beim Evangelischen Oberkirchenrat auf folgende Idee kommen: Wenn das Spiel so herum läuft, nehmen wir die Mittel da heraus, nehmen sie aus dem Vorabzug – denn das kommt den Gemeinden und Kirchenbezirken entgegen –, nehmen das also aus den Kirchensteuermitteln, aus der Treuhandrücklage oder so. Damit solche Ideen überhaupt erst gar nicht entstehen, –

(große Heiterkeit)

würde ich sehr dafür plädieren, dass wir den Referaten gegenüber, die jetzt auch in der Projekterstellung sind, darauf vertrauen, dass sie ihre Projekte vorlegen können. Wir haben dann in der Frühjahrssynode noch alle Zeit und Ruhe der Welt, den Fonds aufzustocken, wenn wir das für sinnvoll halten.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herr Hartmann, das war die Gegenrede gegen den Antrag. Herr Haßler hat dafür gesprochen. Das war das längste Schlusswort während meiner Präsidentschaft.

(Heiterkeit)

Danke schön!

Wir müssen nun zunächst über den Änderungsantrag des Hauptausschusses **abstimmen**. Sie haben als Tischvorlage die beiden Vorschläge, den Hauptantrag des Finanzausschusses und den Änderungsantrags des Hauptausschusses.

Wer stimmt dem Änderungsantrag des Hauptausschusses zu? Bitte deutlich melden: 9 sind für den Antrag.

Wer ist dagegen: Das brauchen wir nicht auszuzählen. Damit ist der Fall eingetreten, dass der Änderungsantrag nicht die notwendige Mehrheit erhalten hat.

Nunmehr stimmen wir über den Hauptantrag ab: Die Landessynode genehmigt das Projekt in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie.

Wer kann dem zustimmen? – Danke schön.

Wer stimmt dagegen? – Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Vielen Dank!

Nun ist das Projekt beschlossen. Sie haben gehört, dass man da auch manches zusammengefasst hat. Also ist es uns aufgegeben, einen Vergabeausschuss für den „Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“ zu wählen. Zu entsenden ist aus der Landessynode je ein Mitglied der ständigen Ausschüsse. Das haben wir im Vorfeld mitgeteilt und haben aus jedem Ausschuss einen Personenvorschlag erhalten.

Aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss Frau **Wetterich**,
aus dem Finanzausschuss Herr **Rufer**,

aus dem Hauptausschuss Frau **Kroitzsch-Barber** und

aus dem Rechtsausschuss Frau **Falk-Goerke**.

Gibt es weitere Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Damit erfüllen die Wahlvorschläge die Bedingungen, dass aus jedem Ausschuss ein Mitglied benannt ist.

Wünschen Sie eine geheime **Abstimmung**?

(Verneinende Zurufe)

Die Zettel sind vorbereitet, so ist es nicht! Nein, offensichtlich ist keine geheime Abstimmung gewünscht.

Dann bitte ich Sie, wenn Sie mit diesen Personen in ihrer Funktion als Mitglied dieses Ausschusses einverstanden sind, um Ihr Votum. – Das zählen wir nicht, vielen Dank!

Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Ebenfalls keine.

Damit herzlichen Glückwunsch mit der Tatsache, dass die Damen und der Herr sich bereit erklärt haben, diesen Sitz wahrzunehmen. Im Grunde haben Sie vorab schon der Wahl zugestimmt. Deshalb müssen wir nicht noch einmal abfragen. Danke schön, gute Arbeit, das bedeutet mindestens eine Mittagspause.

(Beifall und Heiterkeit)

Wenn Sie Glück haben, regnet es, dann können Sie eh nicht hinaus.

(erneute Heiterkeit)

XI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) und zur Gewährleistung für die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK)

(Anlage 14)

Präsident **Wermke**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt XI. Herr Steinberg darf noch einmal berichten, und zwar zur Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes zur Gewährleistung für die KZVK und zur Gewährleistung der EZVK, OZ 03/14.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Die Synode hat im Frühjahr 2014 beschlossen, dass die Evangelische Landeskirche die Gewährträgerhaftung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden übernimmt. Im Begleitbeschluss heißt es:

„2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird die KZVK bitten, Vorschläge zur Perspektiventwicklung der Struktur der KZVK zu erarbeiten und dem Evangelischen Oberkirchenrat/Landeskirchenrat bis Ende 2015 vorzulegen“.

Die Überlegungen des Stiftungsrates führten aufgrund der Größe der Kasse zum Ergebnis, mit der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt Verhandlungen für eine Fusion oder verstärkte Zusammenarbeit aufzunehmen. Grund dafür war, dass durch eine Fusion mit einer wesentlich größeren Kasse strukturelle Schwächen besser behoben werden können. Aus diesem Grund haben wir uns auf dieser Tagung mit dem vorliegenden Gesetz zu beschäftigen. Neben dem Gesetzentwurf haben wir mit Schreiben vom 7. Oktober 2015 vergleichende Grundinformationen zu den beiden Kassen erhalten, auf die ich hier nicht näher eingehen will; sie zeigen Größenverhältnisse und Strukturen auf. Zusätzlich haben wir den Schriftwechsel zwischen dem Präsidenten der Synode und dem Vorstand der Evangelischen Zusatzversorgungskasse erhalten, der verschiedene inhaltliche Punkte einer möglichen Fusion/Zusammenarbeit darstellt. Zwischen der Landeskirche und der KZVK besteht eine Vereinbarung, in der festgelegt

wird, welche Mitwirkungsrechte die Landeskirche bei der KZVK hat und welche Unterlagen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung der KZVK vorzulegen sind. In Verhandlungen zwischen der Evangelischen Landeskirche und dem Vorstand der EZVK wurde diese Vereinbarung bearbeitet, und als Ergebnis liegt uns das Schreiben des Vorstandes der EZVK vom 15.10.2015 vor.

Nun möchte ich kurz auf den Gesetzentwurf und dann auf das Schreiben vom 15.10.2015 eingehen.

Zum Gesetz:

Die Gewährträgerhaftung für die EZVK ist zwingend eine gesamtschuldnerische Haftung für sämtliche Verbindlichkeiten der EZVK im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis haftet die Evangelische Landeskirche jedoch lediglich anteilig für die Verbindlichkeiten gegenüber den Leistungsempfängern aus der badischen Landeskirche und ihrer Diakonie. Da letztlich 13 Gewährträger haften, wird sich das Risiko gegenüber bisher nicht wesentlich verändern (Innenverhältnis). Genauer kann man dazu im Moment nicht sagen. Wichtig ist festzuhalten, dass die Inanspruchnahme des Gewährträgers erst nach dem Arbeitgeber erfolgt. Das Gesetz tritt nach Vorliegen aller Genehmigungen, insbesondere der Versicherungsaufsicht in Baden-Württemberg und Hessen in Kraft, wenn der dann folgende Beschluss des Stiftungsrates über den konkreten Zeitpunkt des Kassenüberganges dem Evangelischen Oberkirchenrat mitgeteilt ist.

Zum Schreiben vom 15. Oktober 2015:

Die Rechte unserer Vereinbarung mit der KZVK werden im Schreiben vom 15.10.2015 weitgehend festgehalten, soweit sie praktikabel sind. Sie haben eine feste Grundlage, da sie weitgehend in die geänderte Satzung der EZVK aufgenommen werden; zu nennen sind:

- Festschreibung des Pflichtbeitrages sowie des Sanierungsgeldes, wie vom Stiftungsrat zur Deckung des Fehlbetrags beschlossen.
- Festschreibung des Kapitaldeckungsverfahrens.
- Bereitstellung der geprüften Jahresrechnung sowie der Berichte und Bestätigungen der verantwortlichen Aktuar an den Gewährträger.
- Ein Sitz im Aufsichtsrat bis 31.12.2021.
- Vorherige Anhörung der Landeskirche und des Diakonischen Werkes bei wichtigen Entscheidungen, ebenfalls befristet bis 31.12.2021.

Die Evangelische Landeskirche wird außerhalb der formalen satzungsgemäßen Rechte mit ihren Anliegen beim Vorstand und Aufsichtsrat der EZVK Gehör finden und kann eventuelle Bedenken gegen wirtschaftliche Entwicklungen vorbringen, die dann in einem festgelegten Verfahren behandelt werden.

Es sind sicherlich noch einige Fragen zu klären, aber bei dem bisher guten Miteinander werden auch diese zu einem guten Ergebnis führen.

Wir sind der Auffassung, dass der Weg der Fusion richtig ist, um den bei der KZVK versicherten Arbeitnehmern langfristig gesicherte Rentenansprüche zu garantieren und die bestehenden strukturellen Schwächen der Kasse auf gute Weise in einer Fusion mit einer wesentlich größeren Zusatzversorgungskasse zu lösen.

Die öffentliche Diskussion der Vorgänge bei der KZVK wurde in den Ausschüssen ausführlich erörtert. Dabei wurde Kritik an der späten Vorlage von Unterlagen und an fehlenden rechtzeitigen und ausführlichen Informationen geübt. Einen breiten Raum in allen Diskussionen und Gesprächen nahm die Frage ein, was lernen wir aus der gesamten Problematik für die Zukunft. Welche Strukturen sind bei ähnlichen Einrichtungen künftig erforderlich?

Deshalb hält es die Synode für außerordentlich wichtig, dass eine Aufarbeitung erfolgt, welche Dinge strukturell zu beachten sind. Um einerseits eine unabhängige Institution und andererseits doch eine mit kirchlichen Gegebenheiten vertraute Einrichtung zu haben, ist das Oberrechnungsamt mit der Prüfung des gesamten Vorgangs zu beauftragen. Ein entsprechender Begleitbeschluss ist zu fassen.

Der Finanzausschuss beantragt:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) und zur Gewährleistung für die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK).

Sie fasst folgenden Begleitbeschluss:

Um Erkenntnisse für künftiges Handeln und gegebenenfalls Regelungen für die Wahrnehmung von kirchlichen Aufgaben außerhalb des landeskirchlichen Haushalts zu erhalten, bittet die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat, das Oberrechnungsamt mit einer umfassenden Prüfung und der Entwicklung von Vorschlägen zu beauftragen und das Ergebnis dem Landeskirchenrat vorzulegen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Steinberg. Ich eröffne die Aussprache. – Da niemand das Wort wünscht, schließe ich dieselbe.

Wünschen Sie ein Schlusswort, Herr Steinberg?

(Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**:
Das ist nicht erforderlich!)

Ein Schlusswort ist nicht erforderlich. Dann bitte ich Sie, aus Ihren Unterlagen den Gesetzentwurf heraus zu nehmen.

Das Datum ist das heutige, 22.10.2015.

Wir **stimmen** jetzt einmal nach Artikeln **ab**, es sind nicht zu viele.

Sie haben eine Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes und so weiter. Wer kann sich dem nicht anschließen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Artikel 1: Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Danke, niemand.

Artikel 2: Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Eine.

Artikel 3: Auf der Rückseite, das Inkrafttreten. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Ebenfalls keine.

Dann bitte ich, über das gesamte vorgelegte Gesetz noch einmal abzustimmen.

Wer kann dem Gesetz zustimmen? – Danke schön, das brauchen wir nicht auszuzählen. Das rechnen wir einfach zurück.

Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Damit ist das Gesetz einstimmig beschlossen. Das ist der erste Teil der Abstimmung.

Der zweite Teil wäre der Begleitbeschluss, der uns vorgelegt wurde, den Sie auf dem Blatt abgedruckt haben. Das ist der Text „um Erkenntnisse für künftiges Handeln ...“ usw.

Wer kann diesem Begleitbeschluss zustimmen? – Das ist eine deutliche Mehrheit.

Wer stimmt dagegen? – Vier Gegenstimmen. Enthaltungen? – Eine Enthaltung.

Damit ist auch dieser Begleitbeschluss beschlossen. Vielen Dank!

XIII **Verschiedenes**

Präsident **Wermke**: Unter dem Tagesordnungspunkt XIII finden wir „Verschiedenes“.

Da darf ich Ihnen mitteilen, dass die Berichte aus den Plenarsitzungen im Intranet-Treffpunkt zum Download bereitgestellt sind. So schnell wird gearbeitet.

Haben Sie unter dem Punkt Verschiedenes ein Anliegen?

Oberkirchenrat **Keller**: Ich wollte Sie nur darauf hinweisen, dass die FAZ wahrscheinlich am Samstag auch einen Bericht über die KZVK bringen wird. Gestern gab es ein Interview, wir haben eine Stellungnahme abgegeben. Am Samstag kommt vielleicht etwas. Die Hintergründe sind alle erklärt. Das finden Sie auf der Homepage. Inhaltlich hat sich nichts geändert. Ich habe gedacht, nachher gehen Sie nach Hause, lesen einen Beitrag in der FAZ, haben das der Herr Keller und andere nicht schon gewusst? – Wir wissen es und Sie jetzt auch.

Präsident **Wermke**: Das steigert jetzt den Absatz der FAZ in Baden erheblich.

(Heiterkeit)

Dann wurde mir avisiert, dass Frau Michel-Steinmann etwas sagen möchte.

Synodale **Michel-Steinmann**: Nachdem der Präsident dafür gesorgt hat, dass wir so früh fertig sind, möchte ich einen doppelten Dank aussprechen.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrtes Präsidium! Zum Ende des Synodaljahres 2015 möchten wir Synodale uns bei Ihnen recht herzlich bedanken für die hervorragende Leitung der Synode.

(Beifall)

Der Ablauf der Synodaltagungen erscheint immer reibungslos und mühelos.

(Heiterkeit)

Dahinter steckt sicherlich eine monatelange akribische Vorbereitung sowie eine immense Arbeit im Hintergrund, deren Umfang wir gar nicht ermaßen können. Hierfür möchten wir uns sehr herzlich bedanken.

In aller Ruhe, Professionalität und mit viel Humor leiten Sie unsere Synode.

Daher haben wir als Dank ein kleines Buch eines regionalen Mundartdichters aus Ettligen ausgesucht, Herrn Werner Puschner, der darin mit viel Humor und geistreich den Alltag unter die Lupe nimmt.

Wir hoffen, dass es Ihnen viel Freude bereiten wird und bedanken uns noch einmal herzlich.

(Beifall; Synodale Michel-Steinmann übereicht an Präsident Wermke das Buchgeschenk; Synodaler Breisacher überreicht es an Frau Groß, Synodale **Michel-Steinmann** fügt an: Herr Jammerthal kann leider heute nicht da sein. Er bekommt den Gruß von Herrn Breisacher geschickt.)

Präsident **Wermke**: Wir danken ganz herzlich, und ich hoffe, dass ich als eher Kurfälzer die Ettlinger Mundart verstehen werde.

(Synodale **Michel-Steinmann**: Das kann man gut lesen!)

Vielen Dank!

Gibt es weitere Punkte unter Verschiedenes? – Nein.

XIV

Schlusswort des Präsidenten

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt.

Liebe Schwestern und Brüder, meine sehr geehrten Damen und Herren! Unsere Tagung, auf der wir uns wieder mit vielen Eingaben und vor allem auch der Beratung und Beschlussfassung des Doppelhaushalts mit allen Beigaben beschäftigten, ist zu einem, wie ich meine, guten Ende gekommen.

Es ist mir ein wirkliches Anliegen, Dank zu sagen und nicht nur, weil es so üblich und Tradition ist.

Ich danke Ihnen allen für engagiertes Mitarbeiten und Mitgestalten in den Ausschuss- und Plenarsitzungen und bei den Berichten.

Danke für die Übernahme von besonderer Verantwortung, zum Beispiel eben als Berichterstattende im Plenum oder als Mittler zwischen den Ausschüssen.

Danke für die Arbeit in den vielen besonderen Ausschüssen und dem damit verbundenen Opfer der Mittagspausen.

Bei der Eröffnung der Tagung in der Klosterkirche in Bad Herrenalb habe ich die große Bedeutung unserer Synodal-Gemeinschaft und -Gemeinde angesprochen. Das geistliche Miteinander gibt uns Kraft und Rückbindung an den Herrn unserer Kirche.

Danke für das so abwechslungsreiche Gestalten der Morgen- und Abendandachten. Hier möchte ich besonders auch die Andacht von heute Morgen mit dem *Gedenken an die Deportationen nach Gurs* benennen.

Danke für die Gebete zu Beginn und Ende der Sitzungen.

Danke für den eindrucksvollen Gottesdienst zu Beginn der Tagung Ihnen, Herr Landesbischof. In diesen Dank schließe ich im Besonderen auch die Personen alle ein, die durch Orgel- und Instrumentalspiel sowie durch Gesang den Gottesdienst und die Andachten bereichern haben.

Unsere 12. Landessynode findet sich immer mehr in den Synodenalltag ein.

Die intensiven Vorbereitungen im Ältestenrat, die gekonnte Sitzungsleitung der Ausschussvorsitzenden und die sehr gute Zusammenarbeit im engeren Präsidium zwischen Vizepräsidentin Groß, Vizepräsident Jammerthal, dem 1. Schriftführer Prinz zu Löwenstein und mir waren wieder eine gute Grundlage für die erfolgreiche Bearbeitung der Eingaben und Gesetzesvorlagen. Allen, die hier beteiligt sind, mein ganz herzlicher Dank.

Dank auch allen, die die Funktion der Protokollantin bzw. des Protokollanten übernommen haben.

Ende der letzten Tagung habe ich an dieser Stelle mit Blumen bzw. einer Flasche Wein gedankt. Frau Dr. Weber konnte nicht mehr anwesend sein, wir haben das nicht vergessen. Wir möchten Ihnen deshalb heute am Ende der Tagung diesen Blumenstrauß nachträglich überreichen.

(Synodale **Dr. Weber**: Hat er so lange gehalten? – Große Heiterkeit)

Wir schauen einmal, wie er aussieht.

(Prinz zu Löwenstein überreicht an Frau Dr. Weber den Blumenstrauß; diese bedankt sich beim Vorsitzenden; Beifall)

Unser aller Dank gilt ebenso dem gesamten Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats für die fundierte Beratung und den Verantwortlichen aus den Referaten für die umfassenden Informationen nicht nur den Haushalt betreffend. An dieser Stelle möchte ich unsere besten Genesungswünsche an Oberkirchenrat Strack übermitteln.

Wie schwierig wäre die Arbeit des Präsidiums ohne die hervorragende Arbeit unseres Synodalbüros.

(Beifall)

Schon Tage vor Beginn unserer Tagung waren die drei Damen hier in Bad Herrenalb im Einsatz, und Frau Kaiser hat ihren Einstand meisterlich bewältigt.

(Beifall)

Herr Walschburger und Herr Knobloch haben die Organisation tatkräftig unterstützt, herzlichen Dank!

(Beifall)

Ebenso herzlich danke ich auch den Damen im Schreibbüro, Frau Eisenhut und Frau Ludwig. Ich hoffe, dass Frau Eisenhut so richtig Gefallen gefunden hat.

(Beifall)

Ich danke auch dem Schreibdienstteam im Evangelischen Oberkirchenrat unter der Leitung von Frau Lehmann, die die Niederschriften unserer Plenarsitzungen anfertigen. Grundlage dafür sind die Ausarbeitungen unserer beiden Stenographen. Ihnen, Herr Erhardt, und Ihnen, Herr Lamprecht, herzlichen Dank dafür.

(Beifall)

Wir danken Herrn Dr. Meier, Frau Banzhaf und ihren Mitarbeitenden für die Pressearbeit,

(Beifall)

Herrn Holldack und seinem Team mit Hausmeister Rein und den Verantwortlichen in der Küche.

(Beifall)

Sie waren maßgeblich zum einen für den technischen Aufbau und Ablauf verantwortlich und zum anderen natürlich für unser aller Wohlbefinden. Und wieder haben wir uns im Haus der Kirche sehr wohl gefühlt. Und meine Frau wird zunächst einmal schauen, wie viel ich zugenommen habe.

(Heiterkeit)

Ihnen allen, liebe Schwestern und Brüder, danke ich nochmals für die engagierte Mitarbeit und wünsche Ihnen nach Abschluss einen guten Nach-Hause-Weg, und Ihnen, Ihren Familien und Ihren Gemeinden: Gottes gnädiges Geleit und seinen reichen Segen.

XV

Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs

Präsident **Wermke**: Ich bitte Sie, zum Abschluss der Sitzung das Lied EG Nummer 333 wie gewohnt anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf der Sitzung und freuen uns, dass Herr Werner uns mit dem richtigen Ton versorgen wird.

(Die Synode stimmt in das Lied ein.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob.

Damit schließe ich die dritte öffentliche Sitzung und die dritte Tagung der 12. Landessynode und bitte Herrn Landesbischof um das Schlussgebet.

(Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 14:37 Uhr)

XIV
Anlagen

Anlage 1 Eingang 03/01

Eingabe von Herrn Pfarrer i. R. Gerhard Hof vom 4. März 2015: Bekenntnisse der Landeskirche im Blick auf die Confessio Augustana V

Schreiben von Pfarrer i. R. Gerhard Hof vom 4. März 2015 betr. der Geltung von Confessio Augustana V

Eingabe an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Amtsfrage:

„Gott hat das Predigtamt eingesetzt...“ Ist Artikel 5 der Confessio Augustana, die gemäß dem Vorspruch zur Grundordnung namentlich und ausdrücklich zu den Bekenntnisschriften unserer Landeskirche gehört, noch in Geltung?

Anlass und Begründung

I

1 Das Ökumenische Gespräch über die Amtsfrage in den vergangenen 40 Jahren, das in den „Dokumenten wachsender Übereinstimmung“¹ festgehalten ist, kommt zu der einhelligen Aussage: *Das Amt in der Kirche leitet sich nicht vom Priestertum aller Gläubigen her, sondern ist ein eigenes Amt göttlicher Einsetzung.* Aus jüngster Zeit besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Veröffentlichung „Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge“² des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen.

Zuletzt hat die 7. Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa im Jahr 2012 in ihrem Text „Amt, Ordination, Episkopé“³ festgestellt, *dass das durch Ordination übertragene Amt der öffentlichen Verkündigung auf einem besonderen Auftrag Christi beruht und dass die Kirchen, die die Leuenberger Konkordie unterzeichnet haben, sich darin einig sind, dass das ordinierte Amt zum Sein der Kirche gehört.*

2 Die vorgenannte Vollversammlung hat die Kirchen gebeten, das Ergebnis des Lehrgesprächs über Amt und Ordination „zu beraten und es in ihren Gesprächen sowohl nach innen als auch mit anderen Kirchen und Traditionen zu berücksichtigen“⁴. Dieser Bitte nachzukommen gebietet auch die in der Grundordnung Art. 4 Abs. 1+2 und Art. 53 Abs. 2 festgelegte besondere Verpflichtung der Landeskirche zur ökumenischen Zusammenarbeit.

II

1 In der Grundordnung 1958 hieß es: „Das Predigtamt ist das durch Christi Befehl und Verheiligung eingesetzte Amt...“⁵. Entsprechend lautet die Ordinationsformel: „... bestätigen wir Dich durch Gebet und Auflegen der Hände *nach apostolischer Vorschrift* zum Diener der Kirche und befehlen Dir das heilige Amt, das Du begehrt...“⁶.

Auch die reformierte Tradition, in der unsere unierte Landeskirche wurzelt, hält in dem dem Heidelberger Katechismus nahestehenden Zweiten Helvetischen Bekenntnis (1566) fest: „Herkunft, Einsetzung und Amt der Diener sind sehr alt und stammen von Gott selbst“, das Priestertum aller Gläubigen und das kirchliche Amt sind „sehr verschieden voneinander“⁷.

2 Die Novellierungen der Grundordnung 1972⁸ und 2007⁹ haben den gesamtkirchlichen Konsens im Verständnis des kirchlichen Amtes aufgekündigt: *Die Gemeinde ist es, die den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsdarreichung erteilt; Predigtamt und Priestertum aller Gläubigen „entspringen der gleichen Wurzel“*¹⁰. Dies steht in klarem Widerspruch zu Artikel 5 der Confessio Augustana.

Nachweise

- 1 Band 1–4 (1931–2010), über das Werk verstreut
- 2 Band 1–3 (2004–2008), über das Werk verstreut
- 3 Leuenberger Texte 13 (2013), 105, 106, 120
- 4 Leuenberger Texte 13 (2013), 97
- 5 § 45 Abs. 2
- 6 Kirchenbuch, Zweiter Teil (1930), 202
- 7 Paul Jacobs, Reformierte Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen (1949), 218, 221
- 8 § 44 Abs. 3
- 9 Art 89 Abs. 1; Art 92 Abs. 2
- 10 Jörg Winter, Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (2011), 136

Welche exegetischen, dogmatischen und pastoraltheologischen Einsichten gibt es, die bis heute zu der entschiedenen Absage an das in der Grundordnung 1958 festgehaltene Verständnis des Predigtamtes führen?

Die Landessynode möge über die Frage beraten und darüber beschließen, ob die Aussage zum Predigtamt in Artikel 5 der Confessio Augustana in unserer Landeskirche noch in Geltung steht.

gez. Gerhard Hof

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. April 2015 zur Eingabe von Pfarrer i. R. Gerhard Hof betr. der Geltung von Confessio Augustana V

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, liebe Mitglieder der Landessynode,

im Auftrag des Kollegiums nehme ich Stellung zur Eingabe von Pfarrer i. R. Gerhard Hof vom 4. März 2015.

Diese Stellungnahme erfordert ausführlichere Ausführungen, die zunächst zur formalen Seite der Eingabe Stellung beziehen, dann einige grundsätzliche theologische Hintergrundinformationen bieten und schließlich sich im Detail mit der Eingabe von Pfarrer i. R. Gerhard Hof auseinandersetzen.

Die formale Seite der Eingabe von Pfarrer i. R. Gerhard Hof

Pfarrer i. R. Gerhard Hof ist ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden. Deshalb ist seine Eingabe nach §17 Nr.1 GeschOLS zulässig.

Hinzuweisen ist jedoch auf Art. 58 Abs. 3 GO, der festlegt, dass der Bekenntnisstand nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden kann. Hintergrund dieser Regelung ist die Erkenntnis, dass die Festlegung des Bekenntnisstandes ein theologischer Vorgang ist. Der Vorspruch der Grundordnung ist daher für den Bekenntnisstand nicht konstitutiv, sondern hat nur deklaratorischen Charakter (Winter, Kommentar zur Grundordnung, Vorspruch Rz. 44). Zwar ist damit keine „Ewigkeitsgarantie“ bezüglich der Bekenntnisse verbunden; diese können durchaus verändert werden (Winter, Vorspruch Rz. 45). Jedoch wäre eine Änderung nur möglich, wenn diesbezüglich ein breiter theologischer Konsens („Magnus Consensus“) besteht, der durch die Synode lediglich deklaratorisch festzustellen ist (Winter, Vorspruch Rz. 46f – auch zum erforderlichen Verfahren).

Eine Beschlussfassung darüber, „ob Artikel 5 der Confessio Augustana in unserer Landeskirche noch in Geltung steht“, wie dies die Eingabe begehrt, wäre mithin nicht zulässig. Insofern kann die Eingabe nur insoweit behandelt werden, als gebeten wird, dass die Landessynode über diese Frage berät.

Zu ergänzen ist, dass Pfarrer i. R. Gerhard Hof bereits anlässlich der Einführung der Agenda „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ im Jahr 2010 eine Eingabe an die Landessynode gerichtet hat, die inhaltlich ein ähnliches Anliegen vertrat. Diese Eingabe wurde im Frühjahr 2012 im Rahmen der Beratungen zur Einführung der Agenda von der Landessynode beraten; ihr Anliegen wurde damals durch die Landessynode zurückgewiesen (vgl. Protokoll der 8. ordentlichen Tagung der 11. Landessynode, S. 50).

Die Confessio Augustana und ihre Aussagen zum Predigtamt

Die Confessio Augustana (CA) ist eine in lateinischer und deutscher Sprache verfasste Bekenntnisschrift aus der Feder Philipp Melancthons, die dieser im Auftrag der protestantischen Reichsstände für den Reichstag zu Augsburg im Jahr 1530 verfasste (weitere Informationen in: Bekenntnisschriften der Evangelischen Landeskirche in Baden, Band II, Karlsruhe, 2014; S. 42ff). Darin wird in Artikel 5 zum Predigtamt Folgendes ausgeführt (und zwar in der modernisierten Übersetzung des lateinischen Textes, die wiedergegeben wird in: Bekenntnisschriften der Evangelischen Landeskirche in Baden, Band I, Karlsruhe, 2014; S. 19–59 – eine an den deutschen Originaltext angelehnte Textfassung findet sich im Evangelischen Gesangbuch, Ausgabe Baden, Nr. 885):

Artikel 5: Vom Predigtamt

Damit dieser Glauben entsteht, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben, durch die als Mittel der Heilige Geist wirkt und – wo und wann er will – die Herzen tröstet und Glauben gibt denen, die das Evangelium hören, das lehrt, dass wir durch Christi Verdienst einen gnädigen Gott haben, wenn wir das glauben.

Und es werden die Wiedertäufer und andere verdammt, die lehren, dass wir ohne das leibliche Wort des Evangeliums den Heiligen Geist durch eigene Vorbereitung und Werke verdienen.

Bedeutsam in diesem Zusammenhang sind auch noch zwei weitere Artikel der Confessio Augustana:

Artikel 7: Von der Kirche

Es wird auch gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, welche die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente gemäß dem Evangelium gereicht werden.

Denn das ist genug zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, dass einträchtig in reinem Verständnis das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und es ist nicht notwendig für die wahre Einheit der christlichen Kirche, dass die von Menschen eingesetzten Ordnungen [wörtl.: Zeremonien] überall gleichförmig eingehalten werden, wie Paulus sagt im 4. Kapitel des Epheserbriefes [V. 5–6]: „Ein Leib, ein Geist, wie ihr berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe.“

Artikel 14: Von der Kirchenleitung

Von der Leitung der Kirche wird gelehrt, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder das Sakrament reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung.

Theologische Hintergründe einer protestantischen Ämterlehre

Im Verständnis der Dienste und Ämter der Kirche und damit auch zur Interpretation von Artikel 5 der Confessio Augustana gibt es in der Ökumene und innerprotestantisch eine Reihe von Streitfragen. Dazu sollen hier einige Grundorientierungen geboten werden.

Auszugehen ist von der Grundüberzeugung des Neuen Testaments: Alle Christenmenschen sind auf Grund ihrer Taufe dazu berufen, das Evangelium weiterzutragen, alle Christenmenschen sind – wie Paulus im 2. Korintherbrief schreibt – Botschafter an Christi statt (2. Kor. 5, 20) und alle sind ein Brief Christi (2. Kor. 3, 2f). Alle haben die priesterliche Würde, sich unmittelbar an Gott wenden zu können, und alle sind gerufen in den priesterlichen Dienst, das Evangelium zu verkünden. Deshalb ist ein ökumenisch unumstrittener Ausgangspunkt aller Überlegungen über Ämter und Dienste in der Kirche das allgemeine Priestertum, manchmal auch Priestertum aller Getauften oder aller Glaubenden genannt.

Schon zu neutestamentlichen Zeiten bilden sich bereits verschiedene Funktionen, Dienste und Ämter heraus: Paulus zum Beispiel unterscheidet: Apostel, Prophetinnen, Lehrer, Heilerinnen, Wundertäter, Menschen, die helfen, Menschen, die in Zungen reden, Menschen, die Zungenrede auslegen, Menschen, die Leitungsverantwortung tragen (z. B. 1. Kor. 12, 28). Zu all diesen Diensten werden Menschen durch den Heiligen Geist begabt, durch seine Gnadengaben, durch seine Charismen. Sie sind in ihrer Vielfalt wichtig, wie ein menschlicher Leib verschiedene Glieder braucht, sie sind aber in ihrer Bedeutung alle grundsätzlich gleichrangig, da kein Glied für den Leib verzichtbar ist (1. Kor. 12). In manchen Gemeinden scheint es in neutestamentlicher Zeit eine kollegiale Leitungsstruktur durch Älteste gegeben zu haben, in manchen eine eher auf eine Person zugeschnittene Leitung durch einen Bischof. Die Strukturen sind in den ersten Jahrzehnten des Christentums sehr unterschiedlich. Mit der Schrift „Ordnungsgemäß berufen“, welche die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland (VELKD) zur Klärung der Ämterfrage 2006 herausgegeben hat, lässt sich festhalten: „Der neutestamentliche Befund führt nicht zu einer bestimmten, allgemein verbindlichen Amtsstruktur.“ (S. 9).

In der reformierten Tradition, die maßgeblich geprägt ist durch Johannes Calvin und der wir als unierte Landeskirche Wesentliches verdanken, haben sich mit der Zeit vier kirchliche Ämter herausgebildet:

- Die Pastoren und Pastorinnen sind Träger des Predigtamtes; sie üben die öffentliche Verkündigung und Sakramentsverantwortung aus.
- Die Lehrerinnen und Lehrer sind tätig in Schule und Universität und unterweisen andere in der christlichen Lehre.
- Die Diakoninnen und Diakone sind für die soziale Arbeit der Kirche zuständig.
- Die Ältesten – in der Pfalz bis heute mit dem griechischen Wort Presbyter genannt – leiten zusammen mit den Pastorinnen und Pastoren die Kirche.

In all diesen verschiedenen Diensten geht es um die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat. Deshalb formuliert die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden: „Die Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und Unterweisung werden in einer Vielzahl von kirchlichen Ämtern und Diensten wahrgenommen. Sie entfalten sich im pfarramtlichen Dienst, im liturgisch-musikalischen,

lehrend-erzieherischen, seelsorglich-beratenden und diakonisch-sozialen Bereich“ (GO Art. 89, Abs. 1). In dieser Formulierung wird in der unierten badischen Landeskirche eine reformierte Traditionslinie aufgenommen.

Die lutherische Tradition dagegen, die maßgeblich auch durch die Confessio Augustana geprägt wurde, kennt zwar eine Vielzahl von Diensten, spricht aber nur von einem Predigt-Amt. In der ökumenischen Diskussion umstritten ist nun die Frage, wie dieses Predigtamt zu verstehen sei.

Die katholische Tradition versteht das dreigliederte Amt – Bischof, Priester, Diakon – als von Christus selbst gestiftet und damit als göttliche Ordnung. Die Amtsträger haben aufgrund ihrer Weihe eine besondere sakramentale Würde und repräsentieren Christus im Gegenüber zur Gemeinde.

Auch die reformatorische Tradition weiß darum, dass zur Kirche wesentlich der Dienst der Verkündigung des Evangeliums gehört. Die Kirche entsteht durch das Wirken des Heiligen Geistes, der das mündlich verkündigte Wort Gottes und die Sakramente als Mittel, als Instrumente verwendet, um in den Menschen Glauben, Liebe und Hoffnung zu wecken und zu bestärken (vgl. CA 5).

Umstritten ist nun auch innerprotestantisch, wie dieses Predigtamt nach CA 5 – das auch manchmal als Amt der Verkündigung benannt wird – genauer zu bestimmen sei. So gibt es zunächst den konservativ-lutherischen Traditionsstrom, der dieses Predigtamt – ähnlich wie die katholische Kirche – als göttliche Stiftung ansieht, das im Gegenüber zur Gemeinde an Christi statt das Evangelium zu verkünden habe. Dieses Predigtamt sei darum nur den ordinierten Amtsträgern der Kirche vorbehalten. Diese Position vertritt auch Pfarrer i. R. Gerhard Hof.

Der breitere Strom der protestantischen Theologie – und zwar auf lutherischer und auf reformierter Seite sowieso – sieht dieses Predigtamt – gemäß dem allgemeinen Priestertum – grundsätzlich allen Christenmenschen anvertraut. So formuliert die schon zitierte Schrift „Ordnungsgemäß berufen“ der VELKD in Hinblick auf die eben vorgedragene Passage in CA 5: Das Verkündigungsamt ist „der Kirche als Ganzer aufgetragen und damit Sache aller Christenmenschen“ (S. 12; vgl. auch S. 5).

Dennoch wird auch in diesem Traditionsstrom zwischen dem allgemeinen Predigtamt und dem besonderen Predigtamt unterschieden – manchmal wird auch unterschieden zwischen dem allgemeinen Dienst der Verkündigung und dem besonderen Predigt-Amt. Gerade weil das Predigtamt grundsätzlich allen aufgetragen ist, muss es, damit es in der Öffentlichkeit nicht chaotisch und willkürlich ausgeübt wird, geordnet vollzogen werden. Deshalb wählt die Kirche Menschen aus und beruft sie dazu, das Predigtamt öffentlich auszuüben (vgl. „Ordnungsgemäß berufen“ S. 12f). In der CA heißt es darum in Artikel 14: „Von der Leitung der Kirche wird gelehrt, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder das Sakrament reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung (nisi rite vocatus)“. Das besondere Predigtamt derer, die ordnungsgemäß berufen sind, unterscheidet sich darum vom allgemeinen Predigtamt im Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und zur Spendung der Sakramente. Damit verbindet sich die Verantwortung für die Schriftgemäßheit und die Einheit der Gemeinde und der Kirche, also die Verantwortung für die Apostolizität und Katholizität der Kirche. Das besondere Predigtamt dient dem allgemeinen Predigtamt, weil es gerade die anderen Christenmenschen dazu befähigen soll, ihr allgemeines Predigtamt auszufüllen. Das besondere Predigtamt aber gründet im allgemeinen Predigtamt, im allgemeinen Priestertum und hat darum keine höhere Würde als dieses – hierin besteht die Abgrenzung gegen die katholische und die konservativ-lutherische Position. Im Notfall kann darum jeder Christenmensch auf Grund des allgemeinen Priestertums auch das besondere Predigtamt ausüben. Auch das Bischofsamt ist qualitativ nicht von anderer Wertigkeit. Es hat die Aufgabe der Episkopé, der Aufsicht und Begleitung derer, die das besondere und allgemeine Predigtamt innehaben und ist damit selbst Teil dieses Predigtamtes.

Damit wird das besondere Predigtamt als notwendig zur Kirche gehörend, nicht aber als unmittelbar von Christus eingesetzte Stiftung verstanden – so die bisherige Positionierung der Evangelischen Landeskirche in Baden im Unterschied zur katholischen und konservativ-lutherischen Position. Aber weil alle Christen Botschafter an Christi statt sein sollen, ist auch das besondere Predigtamt, das sich aus dem allgemeinen Predigtamt ableitet, ein Verkündigungsdienst im Auftrag und in Repräsentanz Jesu Christi selbst. Die Berufung durch Christus und die Berufung durch die Kirche sind nicht voneinander zu trennen. Das wirkt sich aus bis in die liturgischen Formulare hinein.

Gemeinsame protestantische Position ist also, dass niemand im Namen der Kirche öffentlich das Evangelium verkünden und die Spendung der Sakramente verantworten soll, der nicht ordnungsgemäß berufen ist. Nun gibt es auf der Basis dieses Grundsatzes zwei einander entgegenlaufende theologische Anliegen. Einerseits möchte man – gerade auch um die Breite des allgemeinen Priestertums auch im besonderen Predigtamt zu veranschaulichen – nicht nur beruflich tätige Pfarrerinnen und Pfarrer in dieses besondere Predigtamt berufen, sondern auch Christenmenschen ohne akademische theologische Ausbildung und ohne berufliche Anstellung bei der Kirche. Auch Prädikantinnen und Prädikanten sollen dieses besondere Predigtamt im Namen der Kirche ausüben. Andererseits möchte man den Unterschied zwischen akademisch theologisch Ausgebildeten und beruflich in der Kirche Tätigen einerseits und Ehrenamtlichen, deren Auftrag ja auch von sehr verschiedenem Umfang ist, auch nicht einfach verwischen. Deshalb hat sich nach längerer Diskussion in Baden und den meisten Gliedkirchen der EKD die Position durchgesetzt, dass die ordnungsgemäße Berufung nach CA 14 zu differenzieren ist in die Ordination und die Beauftragung:

- Ordiniert werden Menschen, die akademisch theologisch ausgebildet sind, die zur Wahrnehmung der öffentlichen Verkündigung im Rahmen eines umfassenden pfarramtlichen Auftrags gerufen werden und damit auch Leitungsverantwortung in der Kirche wahrnehmen. Die Ordination ist zeitlich nicht befristet; wohl aber kann ein auszuführender Dienstauftrag zeitlich befristet sein.
- Beauftragt werden Menschen, denen lediglich die Verantwortung für die öffentliche Verkündigung des Evangeliums und die Spendung der Sakramente übertragen wird. Diese Beauftragung setzt eine Qualifizierung, aber keine akademisch theologische Ausbildung voraus. Sie ist räumlich und zeitlich begrenzt. Beauftragt werden in unserer Landeskirche Prädikantinnen und Prädikanten, aber auch Diakoninnen und Diakone, da auch zu ihrem Dienstauftrag die Verantwortung für die öffentliche Verkündigung des Evangeliums gehört.

Wenn in der ökumenischen Diskussion vom Predigtamt, manchmal auch vom ordinationsgebundenen Predigtamt die Rede ist, dann bedeutet dies, dass damit immer das besondere Predigtamt gemeint ist, in das Menschen ordnungsgemäß (rite vocatus) berufen sind. Damit können dann sowohl ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer als auch beauftragte Prädikantinnen und Prädikanten, Diakoninnen und Diakone gemeint sein. Sie alle sind berufen zum besonderen Predigtamt. Zwischen Ordination und Beauftragung besteht keine Differenz in der geistlichen Wertigkeit. Sie sind beide Formen der „ordentlichen Berufung“ in das Predigtamt nach CA 14.

Weil manchen Gliedkirchen der EKD diese Einheit im Predigtamt besonders wichtig ist, sind sie auch dazu übergegangen, Prädikantinnen und Prädikanten zu ordinieren – so die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) und die Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (EKM). Anderen Gliedkirchen ist die Differenzierung besonders wichtig, deswegen sind dort Prädikantinnen und Prädikanten zwar mit der öffentlichen Wortverkündigung beauftragt, nicht aber mit der Verantwortung für die Spendung der Sakramente. Dies reit allerdings Wort und Sakrament unreformatorisch auseinander. Die badische Lösung scheint hier ausgewogen zu sein.

Zu den einzelnen Überlegungen der Eingabe von Pfarrer i. R. Gerhard Hof

Die in Abschnitt 1 von Pfarrer i. R. Gerhard Hof vorgetragene These, „Das Amt der Kirche leitet sich nicht vom Priestertum aller Gläubigen her, sondern ist ein eigenes Amt göttlicher Einsetzung“ entspricht dem konservativ-lutherischen Traditionsstrom. Diese These stellt jedoch keinen ökumenischen Konsens her und ist selbst im deutschen Luthertum keine Mehrheitsposition. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat sich bisher diese Position nicht zu eigen gemacht.

Der von Pfarrer i. R. Gerhard Hof zitierte Beschluss der 7. Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der feststellt, „dass das ordinierte Amt zum Sein der Kirche gehört“, ist inhaltlich nicht gleichzusetzen mit der im vorausgehenden Abschnitt behaupteten göttlichen Stiftung dieses Amtes. Wie die Ausführungen in Abschnitt 3 zeigen sollten, ist gerade das ordinationsgebundene Predigtamt (in das hinein Menschen durch Ordination und Beauftragung berufen werden) ein Kennzeichen der Evangelischen Kirche, aber eben nicht gründend in einer eigenen göttlichen Stiftung sondern im allgemeinen Priestertum.

Der Unterschied mag auf den ersten Blick marginal erscheinen, er ist es jedoch nicht – woraus auch der Eifer zu erklären ist, mit dem Pfarrer i. R. Gerhard Hof für diese Sache eintritt. Ein exklusives Predigt-

amt Ordiniertes, das in göttlicher Stiftung wurzelt, ist der Gemeinde vor- und übergeordnet. Aus einem solchen Amtsbegriff lassen sich Vorrechte der Pfarrerinnen und Pfarrer gegenüber den Gemeindegliedern und anderen Mitarbeitern der Kirche theologisch ableiten. Ein Predigtamt, das im allgemeinen Priestertum wurzelt, ordnet das Pfarramt in die Gemeinschaft der Kirchenmitglieder und der anderen Mitarbeitenden in der Kirche ein und begründet bestimmte Sonderrechte rein funktional.

Es dürfte deutlich geworden sein, dass auf diesem Hintergrund die verschiedenen Überarbeitungen der Grundordnung dem Anliegen, das Predigtamt aus dem allgemeinen Priestertum abzuleiten, verpflichtet waren. Zu widersprechen ist Pfarrer i. R. Gerhard Hof jedoch, wenn er behauptet, dies stehe in klarem Widerspruch zu Artikel 5 der Confessio Augustana. Vielmehr vertritt Pfarrer i. R. Gerhard Hof eine bestimmte Interpretation der Confessio Augustana, die innerhalb des Protestantismus vertreten wird, aber nicht Konsens ist und auch in der GEKE nicht mehrheitsfähig sein dürfte.

Ich hoffe, damit der Beschäftigung mit der Eingabe von Pfarrer i. R. Gerhard Hof eine gute Beratungsgrundlage geschaffen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Kreplin
Oberkirchenrat

zu Eingang 03/01

Schreiben von Pfr. i.R. Gerhard Hof vom 29. Juli 2015

Texte zum Verständnis des Kirchlichen Amtes in Ökumenischen Dokumenten und weiteren Veröffentlichungen

Aus den „Dokumenten wachsender Übereinstimmung“ Band 1–4 (1931–2010) (Bonifatius/Lembeck/Evangelische Verlagsanstalt)
Nr. 1–8

Aus „Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge“ Band I–III (2004–2008) (Herder/Vandenhoeck & Ruprecht)
Nr. 9–11

Beschlüsse der Landessynode
Nr. 12 + 13

Aus weiteren Veröffentlichungen
Nr. 14 + 15

Aus den „Dokumenten wachsender Übereinstimmung“

1. Reformiert/Römisch-katholischer Dialog „Die Gegenwart Christi in Kirche und Welt“ (1977)

„Nicht die Gemeinde bringt das Amt hervor und autorisiert es, sondern der lebendige Christus schenkt es ihr und fügt es in ihr Leben ein“ (Band 1, S. 511)

2. Gemeinsame Römisch-katholische/Evangelisch-lutherische Kommission „Wege zur Gemeinschaft“ (1980)

„Mit dem zu verkündigenden Wort Gottes und den zu spendenden Sakramenten ist auch das durch Ordination zu übertragende kirchliche Amt als göttliche Stiftung gesetzt. Christus selbst ist es, der durch dieses Amt und seine Funktion wirkt“ (Band 1, S. 301)

3. Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen „Taufe, Eucharistie und Amt“ (Lima-Dokument) (1982)

„So wie Christus die Apostel auserwählt und ausgesandt hat, so fährt Christus durch den Heiligen Geist fort, Personen für das ordinierte Amt auszuwählen und zu berufen. Als Herolde und Botschafter sind die ordinierten Amtsträger Repräsentanten Jesu Christi gegenüber der Gemeinschaft und verkünden seine Botschaft der Versöhnung“ (Band 1, S. 569 f.)

4. Gemeinsame Römisch-katholische/Evangelisch-lutherische Kommission „Einheit vor uns“ (1984)

„Das besondere, durch Ordination übertragene kirchliche Amt ist Stiftung (institutio) Jesu Christi und als solches für die Kirche konstitutiv“ (Band 2, S. 473)

5. Britische und Irische Anglikanische Kirchen und Nordische und Baltische Lutherische Kirchen „Die Porvoorer Gemeinsame Erklärung“ (1992)

„Wir erachten das ordinierte Amt von Wort und Sakrament als ein Amt der göttlichen Einsetzung und, als solches, als eine Gabe Gottes an seine Kirche“ (Band 3, S. 766 f)

„Um die Kirche zu nähren, hat Gott das von unserem Herrn gegründete und durch die Apostel übertragene apostolische Amt gegeben“ (Band 3, S. 769)

6. Lutherisch/Römisch-katholische Dialoge „Kirche und Rechtfertigung“ (1993)

Der „Dienst der Versöhnung“, der „an Christi Statt“ die Versöhnung mit Gott verkündigt (2 Kor 5, 18–20), gehört zu den der Kirche eingestifteten und damit unabdingbaren institutionellen Gegebenheiten, die das Bleiben der Kirche zum Ausdruck bringen und ihm dienen. Die Existenz eines besonderen Amtes ist bleibend konstitutiv für die Kirche (Band 3, S. 377 f.)

7. Anglikanische Kirchen Großbritanniens und Irlands und Lutherische und Reformierte Kirchen Frankreichs „Berufen zu Zeugnis und Dienst“ (2001)

Auf dem Weg zur vollen sichtbaren Einheit ist ein entscheidender Schritt die wechselseitige Anerkennung der ordinierten Ämter als von Gott gegebene Werkzeuge seiner Gnade. Innerhalb der Gemeinschaft der Kirche besteht das ordinierte Amt, um dem Amt des ganzen Volkes Gottes zu dienen. In diesem Sinne ist das ordinierte Amt des Wortes und der Sakramente eine Gabe Gottes an seine Kirche und kann deswegen als ein Amt göttlicher Einsetzung beschrieben werden (Band 3, S. 822, 826)

8. Lutherisch/Römisch-katholischer Dialog „Die Apostolizität der Kirche“ (2006)

Das ordinationsgebundene Amt – als besonderes Amt – verdankt sich göttlicher Einsetzung. In dieses Amt gelangt man nicht schon durch die Taufe, sondern durch eine besondere Berufung und Ordination. Die Einsetzung des Amtes durch Gott entspricht der Externität des Wortes Gottes, das der Gemeinde gegenübersteht, weil es das ist, von dem die Gemeinde lebt (Band 4, S. 612 f.)

Aus „Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge“

9. Einführung der Herausgeber

Wie die Kirche ihren Ursprung und Grund im Ganzen des Christusgeschehens hat, so ist auch das kirchliche Amt mit dem Heilswerk Christi mitgesetzt und mitgestiftet. Wir stimmen darin überein, dass beides vom besonderen kirchlichen Amt zu sagen ist: Es ist göttliche Stiftung, erwächst also nicht aus einer nachträglichen Setzung oder Delegation der Kirche, und es steht mitten in der Kirche unter unserem Herrn, Jesus Christus. Es vergegenwärtigt in ständigem Bezug auf die maßgebliche apostolische Tradition die Sendung Jesu Christi. *Es ist weder geschichtlich noch theologisch eine Ableitung aus dem gemeinsamen Taufpriestertum, dem Zeugnisauftrag aller Christen.* Vielmehr nimmt gerade auch im Gegenüber zu allen anderen Getauften und im Hirtenamt an der Gemeinde der erhöhte Herr selber als der in seinem Geist gegenwärtig Handelnde den Amtsträger in seinen Dienst als sein Werkzeug und Organ. Die Präsenz dieses Amtes in der Gemeinschaft ist Zeichen der Priorität der göttlichen Initiative und Autorität im Leben der Kirche (Band I, S. 11)

10. Walter Dietz, „Systematisch-theologische Aspekte von Ordination und Ordinationsvollmacht im Licht evangelischer Theologie“

Es ist „common sens“ aller namhaften ökumenischen Dokumente der letzten Jahrzehnte, dass das Amt nicht vom Allgemeinen Priestertum abzuleiten ist (Band II, S. 110).

11. Der Wirkungs- und Verantwortungshorizont des Amtsträgers ist eigener Art und nicht aus dem Allgemeinen Priestertum ableitbar. *Urbild der Berufung zum Amt ist vielmehr die Berufung und Sendung der Apostel (Joh 20,21).* Hier ist an kein Allgemeines Priestertum gedacht (auch nicht an eine spezifische Ausprägung desselben), sondern an die Berufung durch Christus selbst. Der von ihm Berufene wird gesandt, so wie auch Christus selber sein Wirken als Sendung begreift (Joh 17,18). *Es ist evident, dass diese Dimension des Berufenseins und – werdens durch Christus nicht aus dem Allgemeinen Priestertum ableitbar ist. Berufung und Sendung sind keine Implikationen dieses Priestertums.* Der Versuch, das ordinationsgebundene Amt aus dem „allgemeinen“ (Luther), „geistlichen“ (Spener) bzw. „gegenseitigen“ (H.M. Barth) Priestertum abzuleiten, beruht auf einem fundamentalen theologischen Missverständnis. Fazit: Dieses Priestertum stellt zweifellos eine zentrale christliche Kategorie dar (keineswegs nur eine metaphorische Umschreibung des Christseins), begründet jedoch kein Amt, sondern einen spezifischen Dienst. Dessen Spezifikum ist das Sein für andere, die Selbsthingabe, das sich freiwillig zum Knecht des anderen Machen im Kontext der *communio sanctorum* (Band II, S. 134 f.)

Beschlüsse der Landessynode

12. Beschluss vom 13. November 1985 betr. Zustimmung zur Vereinbarung der EKD mit der Alt-Katholischen Kirche über eine gegen-

seitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie (in: Bekenntnisschriften der Evangelischen Landeskirche in Baden, Band I, Textsammlung 10. Auflage 2014, S. 185 f., Abschnitt 5)

Die beteiligten Kirchen „bewahren den aus der Sendung der Apostel hervorgehenden Dienst des besonderen Amtes, das der Herr seiner Kirche gegeben hat. Dieses Amt trägt mit der Gesamtheit der Gläubigen ständig und öffentlich Sorge für die Verkündigung des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente und für die Leitung und die Einheit der Kirche. In dieser Kontinuität mit den Aposteln und ihrer Verkündigung wird die reine apostolische Lehre und die rechte Verwaltung der Sakramente gewahrt“.

13. Beschluss vom 25. Oktober 1990 betr. Artikel XVI des Augsburger Bekenntnisses (in: Bekenntnisschriften, S. 199 Abschnitte 2 und 3)

„Als aktuelle Bekenntnisse in einer geschichtlichen Situation sind die Bekenntnisschriften zeit- und situationsbezogen und historische Dokumente. Als solche können sie *nicht verändert werden.*“

„Als Hilfe zum Verstehen der Schrift, die zugleich der Maßstab ist, an dem Bekenntnisse zu messen sind, als Orientierung für den Glauben und das Leben in der Kirche und als Dokument der Übereinstimmung in der Gemeinschaft der Kirche *behalten sie als ganze und unverändert ihre bestimmende Kraft.*“

14. Aus weiteren Veröffentlichungen

Harding Meyer, „Versöhnte Verschiedenheit“, Aufsätze zur ökumenischen Theologie Band II, (2000) S.302 f, Band III, (2009) S.82 ff.

Das Heil muss „von außen zu uns“ kommen, „extra nos pro nobis“ – das ist eine grundlegende reformatorische Kategorie, um die es in der Rechtfertigungslehre geht. Eben dies spiegelt sich darin wider, dass Gott das besondere Amt stiftet und dass dieses Amt an Jesu eigenem Gesandt-sein partizipiert und somit – obwohl „in“ der Gemeinde – doch zugleich der Gemeinde „gegenüber“ steht, „an Christi Statt“. *Die Lehre vom „Priestertum aller Gläubigen“ steht in Gefahr, dieses „extra nos pro nobis“ zu verdunkeln, falls sie nicht klar und deutlich am besonderen kirchlichen Amt festhält und sich dazu missbrauchen lässt, Amtstheorien zu entwickeln, die das besondere Amt aus dem allgemeinen Priestertum ableiten und es in das „Priestertum aller“ einebnen.* Mit einem solchen Missbrauch der Lehre vom „Priestertum aller Gläubigen“ würde reformatorische Theologie letzten Endes eine Grundüberzeugung der Reformation desavouieren.

Zu einem von der Rechtfertigungslehre geprägten Kirchenverständnis gehört das von Gott gestiftete Amt wesensmäßig hinzu. Als von Gott selbst gestifteter Dienst zur Verkündigung seines Evangeliums, das allein Glaube weckt und Kirche schafft, steht das Amt – in seinem Verkündigungsdienst – der Versammlung der Gläubigen „gegenüber“ und repräsentiert so die bleibende Priorität und Souveränität des Evangeliums. Im Kontext reformatorischen Denkens erscheint also das Amt gleichsam als „ekkesiologische Konkretion“ oder Widerspiegelung des soteriologischen „extra nos“ der Rechtfertigungslehre. *Weil Gott selbst das Amt eingesetzt hat, ist es verfehlt, das Amt aus dem „allgemeinen Priestertum“ abzuleiten zu wollen* so, als „delegierten“ die Gläubigen einem unter ihnen ihre gemeinsamen Rechte und Pflichten. Das Amt repräsentiert nicht die Gemeinde. Es „repräsentiert Christus“ und steht „an Christi Statt“.

15. Ulrich Körtner, „Ordination und Priestertum aller Gläubigen – eine reformierte Stimme“, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim, Nr.2/2005, S.31

Der geradezu axiomatische Charakter des allgemeinen Priestertums aller Getauften für die evangelische Ekklesiologie und Ämterlehre kann sich unmittelbar weder auf die lutherischen noch auf die reformierten Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts berufen. In den lutherischen Bekenntnisschriften ist vom allgemeinen Priestertum explizit nirgends die Rede. Auch die reformierten Bekenntnisschriften leiten das ordinierte Amt nicht vom allgemeinen Priestertum ab. *Es muss also ernsthaft die Frage gestellt werden, ob sich der axiomatische Rang, der der Lehre vom Priestertum aller Gläubigen nicht nur für die evangelische Ekklesiologie im allgemeinen, sondern auch für die Ämterlehre bzw. die Lehre vom ordinierten Amt im besonderen zugesprochen wird, im offenen Widerspruch zu den Bekenntnisschriften der Reformation befindet.*

gez. Gerhard Hof

Juli, 2015

Entgegnung auf die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. April 2015

1. Theologischer Haupteinwand gegen die Herleitung des Amtes aus dem Priestertum aller Gläubigen:

„Als Sünder ... müssen [wir] immer wieder das Wort des Evangeliums hören, ein Wort, das uns aus der Verdammnis herausruft, das wir deshalb nie verdient haben und uns selbst nicht sagen können. Zu uns als Sündern muss das Wort deshalb immer durch die ausgesandten Diener Gottes, durch seine Ordnung, seinen Befehl, kurz, durch das Amt kommen. Ob wir ganz unwürdig sind, ob wir jedes Recht, ein solches Wort zu hören, verwirkt haben, das Wort kommt trotzdem zu uns durch das Amt, allein auf Grund des göttlichen Befehls. Das allgemeine Priestertum besteht aus Sündern. Deshalb kann das Amt nie aus dem allgemeinen Priestertum hergeleitet werden, sondern nur aus der Einsetzung Gottes“ (Regin Prenter, „Theologie und Gottesdienst“, Vandenhoeck & Ruprecht 1977, Seite 220)

2. Entgegen dem vielstimmigen Chor in der weltweiten Ökumene: Das Amt in der Kirche leitet sich nicht vom Priestertum aller Gläubigen her, sondern ist ein eigenes Amt göttlicher Einsetzung, behauptet die Stellungnahme des EOK (Seite 5), diese Aussage stelle keinen ökumenischen Konsens her. Die Tatsache, dass die ökumenische Amtsdebatte ihren Ausgangspunkt bei der Berufung des ganzen Gottesvolkes nimmt (Seite 2 f), widerspricht dem Konsens nicht.

Der Abschnitt „Theologische Hintergründe einer protestantischen Ämterlehre“ (Seite 2–5) vermag der ökumenischen Übereinstimmung in der Amtsfrage nicht begründet zu widersprechen.

3. Das Verständnis des Predigtamtes gemäß CA V fand im Jahr 1958 in der ersten Grundordnung der Nachkriegszeit seine Formulierung und Normierung in § 45 Abs 2, war damit verbindliche Lehre in unserer Landeskirche sowie geistliche und rechtliche Grundlage der Ordination – der Ordination „nach apostolischer Vorschrift“, der Ordination von mehreren hundert Pfarrern und später auch Pfarrerrinnen.

Die im Hinblick darauf entscheidende Frage der Eingabe, welche exegetischen, dogmatischen und pastoraltheologischen Einsichten es gibt, die in der Novellierung der Grundordnung 1972 und seither zu der entschiedenen Absage an das in der Grundordnung 1958 festgestellte Verständnis des Predigtamtes führten und noch heute führen, wird in der Stellungnahme nicht beantwortet. Anders gesagt und gefragt: *Weshalb darf es in unserer Landeskirche „das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge“ nicht mehr geben?*

4. Die Äußerung in der Stellungnahme (Seite 1), eine Beschlussfassung der Landessynode zu CA V sei nicht zulässig, ist nicht einsichtig: In der Eingabe geht es nicht um die nach Art 58 Abs 3 GO nicht statthafte Feststellung des Bekenntnisstandes auf dem Wege der Gesetzgebung, vielmehr um die Erinnerung an den Beschluss der Landessynode vom 25. Oktober 1990, wonach die Bekenntnisschriften „nicht verändert werden können“ und „als ganze und unverändert ihre bestimmende Kraft behalten“ (Abs 2+3).

In diesem Zusammenhang ist hinzuweisen auf eine Bemerkung des früheren Rechtsreferenten OKR Prof. Winter, die Grundordnung 1972 habe sich „von der lutherischen Tradition des einen geistlichen Amtes in Confessio Augustana V ... *gelöst*“ („Kirchenrecht und äußere kirchliche Ordnung“, in: Mitteilungen 5/1984, Seite 22). Eine solche „Loslösung“ ist nicht zulässig, da die Bekenntnisschriften als ganze und unverändert ihre bestimmende Kraft behalten (Beschluss der Landessynode, siehe oben) und die Gesetzgebung sich an den Bekenntnisschriften ausrichten und diese im Recht der Landeskirche zur Geltung bringen muss (GO Art 58 Abs 2).

Auch vor dem Hintergrund der zitierten Äußerung von Prof. Winter hat die Bitte der Eingabe um eine Beschlussfassung der Landessynode zur Geltung von CA V in unserer Landeskirche ihre Berechtigung.

gez. Gerhard Hof

Anlage 2 Eingang 03/02

Eingabe von Herrn Dr. Wieland Walther vom 5. August 2013: Friedenssteuer

Schreiben von Dr. Wieland Walther, Bonhoeffer-Gruppe, Auferstehungsgemeinde Freiburg vom 5. August 2013 betr. Friedenssteuer

Siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2013, Anlage 9.2. und Seiten 112ff.

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27. März 2014 betr. Eingabe Dr. Walther zum Thema Friedenssteuer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der eine sogenannte Friedenssteuer betreffenden Eingabe des Herrn Dr. Wieland Walther darf ich nach Rücksprache mit der Kollegin Oberkirchenrätin Hinrichs und dem Kollegen Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht wie folgt Stellung nehmen:

1. Der Verfasser der Eingabe bittet die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden um Unterstützung für das vom Netzwerk Friedenssteuer (<http://www.netzwerk-friedenssteuer.de>) in der Öffentlichkeit propagierte Vorhaben eines Zivilsteuergesetzes, durch das der Bundehaushalt in einen militärischen und einen zivilen Haushalt zu trennen ist und es den Steuerpflichtigen ermöglicht werden soll, ihre Steuerzahlungen ausschließlich in den zivilen Haushalt fließen zu lassen.
2. Die Eingabe ist als zulässig anzusehen. Sie ist schriftlich verfasst und trägt eine namentliche Unterschrift des die Eingabe vorbringenden Kirchenmitgliedes Dr. Wieland Walther. Ob die Bonhoeffer-Gruppe der Auferstehungsgemeinde Freiburg, für die Herr Dr. Wieland unterzeichnet hat, als Gruppe die Befugnis hat, Eingaben an die Synoden zu richten, kann dahingestellt bleiben, da im Falle der Unzulässigkeit von Eingaben durch Gemeindegruppen die Eingabe jedenfalls als Eingabe des unterzeichnenden Kirchenmitgliedes zu deuten ist.

Wegen der weiteren Aufgabenbeschreibung der Landessynode in Artikel 65 Abs. 2 der Grundordnung fällt der Gegenstand der Eingabe auch in den Zuständigkeitsbereich der Landessynode.

Zwar hat die Landessynode in ihrer Herbsttagung 2013 umfassend zur Friedensethik Stellung genommen. Auf die Frage einer Friedenssteuer ist sie dabei jedoch nicht eingegangen. Das vorgebrachte Begehren ist durch die Synode demnach noch nicht erledigt worden, so dass auch von daher nichts gegen die Behandlung der Eingabe spricht (Joachim Hägele, das Geschäftsordnungsrecht der Synoden, München 1973, Seite 145). Eine Pflicht zur Behandlung der Eingabe besteht jedoch nicht, wie sich aus § 19 Abs. 6 GeschOLS ergibt.

3. Inhaltlich berührt die Eingabe neben ethisch-theologischen auch zentrale Fragen des staatlichen Verfassungs-, Steuer- und Haushaltsrechts.

a) Zur ethisch-theologischen Problematik der in der Eingabe formulierten Idee einer Friedenssteuer und des Verhältnisses der Steuerzahlung zur Gewissensbindung sind eine Reihe von Stellungnahmen, Gutachten und Studien erarbeitet worden, auch im Zusammenhang mit einer gleichgerichteten Eingabe an die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang auch ein durch Professor Dr. Hans Reuter von der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft im Jahr 1992 erstattetes Gutachten.

b) In Bezug auf die rechtlichen Aspekte der Eingabe ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die in der Eingabe geäußerte Auffassung, das durch Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz geschützte Recht, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, schließe auch das Recht zur Verweigerung von Steuerzahlungen zur Finanzierung von Militärausgaben ein, in keinem Falle haltbar ist. Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz bezieht sich ausdrücklich nur auf den Dienst mit der Waffe. Die Pflicht zur Steuerzahlung stellt aber keinen Dienst im Sinne des Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz dar.

Aus diesem Grund beriefen sich – soweit ersichtlich – Bürgerinnen und Bürger, die sich vor den Gerichten gegen die Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben wandten, die auch für Militärausgaben verwendet werden, auch nicht auf Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz, sondern auf die Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz. In der bisherigen Rechtsprechung wurde jedoch ein Recht auf Verweigerung der Abgabenzahlung aus Gewissensgründen einheitlich verneint. Begründet wurde die einhellige Auffassung in der Rechtsprechung

und dem ganz überwiegenden Teil der Lehre im Kern unter anderem damit, dass die durch Art. 4 Grundgesetz geschützte Gewissensfreiheit des Steuerpflichtigen nicht isoliert, sondern nur im Gesamtzusammenhang des Wertesystems der Verfassung gesehen werden kann, wonach die Steuern der Finanzierung des Staates durch Haushaltsmittel dienen, über deren Verwendung allein das Parlament durch seine Abgeordneten entscheidet (BFH, Beschluss vom 12. September 2003 – III B 136/02 –, juris). Auf der Grundlage des geltenden Rechts, so die einhellige Meinung in der Rechtsprechung und die fast einhellige Auffassung im Schrifttum, besteht daher kein Recht, die persönlich gezahlten Steuern einer zivilen Verwendung vorzubehalten.

Folgerichtig ist daher der Vorschlag, durch ein Zivilsteuergesetz die geltende finanzrechtliche Grundlage dahingehend zu verändern, dass Steuerpflichtige eine Verwendung der von ihnen gezahlten Steuern für militärische Zwecke verhindern können.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine solche Veränderung des Steuer- und Haushaltsrechts, wie sie durch den Entwurf des Zivilsteuergesetzes vorgesehen wird, mit dem höherrangigen Verfassungsrecht in Übereinstimmung gebracht werden kann. Bedenken hiergegen drängen sich jedenfalls deshalb auf, weil durch ein solches Zivilsteuergesetz das mit Verfassungsrang ausgestattete Budgetrecht des Parlaments beeinträchtigt werden könnte. Dieses Recht ist ein grundlegender Teil der demokratischen Selbstgestaltungsfähigkeit im Verfassungsstaat (vgl. z.B. BVerfG-Urteil vom 7. September 2011 2 BvR 987/10 u.a., NJW 2011, 2946) und umfasst auch das Recht des Parlamentes, bei der Verabschiedung des Haushaltsplans der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für eine militärische Verteidigung Rechnung zu tragen (vgl. z.B. BVerfG-Beschluss in HFR 1991, 722, m.w.N.). Zwar beruhte eine Beschränkung des Budgetrechts im Falle der Verabschiedung eines Zivilsteuergesetzes ebenfalls auf einer souveränen Entscheidung des Parlamentes. Trotzdem ist auch eine solche Selbstbeschränkung des Parlamentes nicht uneingeschränkt zulässig.

Daneben würde eine Aufspaltung des Bundeshaushalts in einen militärischen und einen zivilen Teil und die Eröffnung der Möglichkeit, die Verwendung von Steuerzahlungen für militärische Zwecke auszuschließen, eine Durchbrechung des in § 8 der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnungen festgeschriebenen haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Gesamtdeckung bedeuten. Das Gesamtdeckungsprinzip bedeutet, dass *alle öffentlichen Einnahmen* der Finanzierung *aller öffentlichen Ausgaben* zu dienen haben. Das Gesamtdeckungsprinzip verbietet daher eine Zweckbindung von Einnahmen. Die Ausnahmen vom Gesamtdeckungsprinzip sind eng begrenzt. Nach § 8 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung dürfen Einnahmen auf die Verwendung bestimmter Zwecke nur beschränkt werden, wenn dies ein Gesetz vorsieht. Beispiele für eine Durchbrechung des Gesamtdeckungsprinzips sind selten (Mineralölsteuer) und bestehen nur als positive Zweckbindung (bestimmte Einnahmen müssen bestimmten Zwecken zufließen), nicht aber als negative Zweckbindungen (bestimmte Einnahmen dürfen bestimmten Zwecken nicht zufließen). Die mit der Finanzierung des Aufbaues Ost begründete Einführung des Solidaritätszuschlages oder die Erhöhung der Tabaksteuer zur Erhöhung des Staatszuschusses für die gesetzliche Rentenversicherung im Jahr 2001 gehören nicht zu den Ausnahmen vom Gesamtdeckungsprinzip. Eine rechtliche Zweckbindung besteht hier nicht. Der Zusammenhang ist in beiden Fällen lediglich politischer Natur und dient der Darstellung unpopulärer Abgabenerhöhungen.

Außerste Zurückhaltung in Bezug auf die gesetzliche Begründung von Zweckbindungen bei der Erhebung von Steuern ist aus verfassungsrechtlichen Gründen auch deshalb angebracht, weil jede Zweckbindung das Budgetrecht des Parlamentes einschränkt und zu einer Beeinträchtigung des Demokratieprinzips führen kann. Das über die Steuerverwendung entscheidende Parlament setzt sich aus Abgeordneten zusammen, die auf der Grundlage der Gleichwertigkeit der Stimmen aller Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Dem liegt der für die demokratische Verfassung wesentliche Gedanke zugrunde, dass jede Bürgerin und jeder Bürger auf die Zusammensetzung des Parlamentes in einem geordneten Wahlverfahren gleichen Einfluss haben soll (one man, one vote). Durch die Einführung einer negativen Zweckbindung für einen großen Teil der staatlichen Einnahmen wird dem Parlament nicht nur ein großer Teil seiner Möglichkeiten der Gestaltung der Politik des Staates genommen. Vielmehr vermindern sich die Gestaltungsmöglichkeiten des aus gleichen Wahlen hervorgegangenen Parlamentes je mehr Steuerpflichtige von der Möglichkeit Gebrauch machen, die von ihnen gezahlte Steuer einer Zweckbeschränkung

zu unterwerfen. Gleichzeitig erfahren diejenigen Steuerbürgerinnen und –bürger, die sich für eine Zweckbindung der von ihnen gezahlten Steuern entscheiden, gegenüber den übrigen Bürgerinnen und Bürgern eine gewisse Privilegierung. Die Bürgerinnen und Bürger, die sich für eine Zweckbindung entscheiden erhalten nämlich einen im Vergleich zu den übrigen Bürgerinnen und Bürgern größeren Einfluss auf den politischen Prozess, da sie jedenfalls teilweise entscheiden können, für welche Zwecke ihre Steuern verwendet werden, während die übrigen Bürgerinnen und Bürger, diesen Einfluss nicht haben. Dies wird auch in dem von Prof. Dr. Andreas Fisahn vorgelegten und diesem Schreiben beigefügten Gutachten zur Vereinbarkeit eines Zivilsteuergesetzes mit dem Grundgesetz eingeräumt (S. 8 f.). (hier nicht abgedruckt)

Darüber hinaus wächst die Einflussmöglichkeit der Zivilsteuerzahler auf den politischen Prozess in Abhängigkeit zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Je höher der von ihnen zu zahlende Steuerbetrag nämlich ist, desto mehr schränken Sie die Entscheidungsmöglichkeiten des Parlamentes bei der Haushaltsgestaltung ein. Hierdurch erhalten einkommensstarke Steuerbürgerinnen und –bürger einen entgegen dem Prinzip staatsbürgerlicher Gleichheit rechtlich abgesicherten und von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängigen größeren Einfluss auf die Politik des Landes als einkommenschwächere.

Daneben muss bedacht werden, dass – lässt man einen auf einer Gewissensentscheidung beruhenden Ausschluss der Verwendung der eigenen Steuerzahlungen für Militärausgaben zu – aus Gleichheitsgründen auch andere auf einer Gewissensentscheidung beruhende Zweckbeschränkungen ermöglicht werden müssten; z. B. die Nichtverwendung der eigenen Steuern für Krankenkassenzuschüsse, um die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen zu verhindern, der Ausschluss der Verwendung für die Subventionierung bestimmter Wirtschaftsbereiche usw. Die Folgen für die Haushaltsaufstellung sowie für die Plan- und damit auch die Kontrollierbarkeit von Politik wären schwer vorherzusehen.

Ich empfehle daher im Anschluss an die Kollegin Oberkirchenrätin Hinrichs und den Kollegen Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht vor einer Stellungnahme der Synode zu der von der Eingabe genannten Thematik zunächst in einer von der Synode einzusetzenden Arbeitsgruppe eine Diskussion der Thematik in den kirchenleitenden Gremien vorbereiten zu lassen. Dabei wären alle die Frage betreffenden theologischen, ethischen, juristischen und politischen Aspekte sorgfältig zu bedenken.

Frau Oberkirchenrätin Hinrichs und Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht erhalten Abschriften von diesem Schreiben zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Teichmanis

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. April 2015 zur Eingabe von Dr. Walther vom 5. August 2013 betr. Friedenssteuer

Sehr geehrter Herr Synodalpräsident Wermke,

die Eingabe der Auferstehungsgemeinde Freiburg an die Landessynode vom 05.08.2013 wurde von der Landessynode zur Bearbeitung an den Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen und dort folgendermaßen bearbeitet:

Ein Aktenvermerk von Oberkirchenrat Dr. Schneider-Harpprecht (Referent 4) vom 27.01.2014 stellt die inhaltliche Nähe des Anliegens der Auferstehungsgemeinde zum friedensethischen Beschluss der Landessynode fest, wo dieses Thema aber nicht vorkommt. Die Gründung einer von der Landessynode eingesetzten AG wird angeregt, die sich mit der Friedenssteuer befassen sollte. Auch wird die Möglichkeit ins Auge gefasst, die FEST mit der Erstellung eines Gutachtens zu beauftragen.

Frau Oberkirchenrätin Hinrichs (Referentin 1) schloss sich in einem Aktenvermerk diesem Votum an und verwies zudem auf das Netzwerk Friedenssteuer. Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis (Referentin 6) würdigte am 27.03.2014 auf der Basis der beiden Aktenvermerke in einem Schreiben an Frau Präsidentin Fleckenstein das Anliegen der Auferstehungsgemeinde und empfahl, die Sache an eine von der Synode einzusetzenden AG zu geben, damit diese die Thematik für eine Diskussion in kirchenleitenden Gremien aufbereite.

Frau Präsidentin Fleckenstein sprach in einem Schreiben vom 14.05.2014 an den Evangelischen Oberkirchenrat ebenfalls von der zu „gründenden Fachgruppe“, wie auch Herr Fritz in einer Rede auf

der Frühjahrssynode (11.04.2014). Herr Fritz meinte, die zu gründende Fachgruppe sollte dann die in der nächsten Synode „über den Fortgang“ berichten.

Das Kollegium des EOK hat über die Frage der Einrichtung einer Fachgruppe beraten und die Behandlung des Themas der Steuerungsgruppe zur Umsetzung des Beschlusses der Landessynode zur Friedensethik übergeben. Die Steuerungsgruppe hat die sich mit diesem Auftrag auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sie nicht über die Ressourcen verfügt, die erforderlich sind, um das Thema neben der Vielzahl der Aufgaben im Zusammenhang der Umsetzung des Beschlusses der Landessynode zur Friedensethik, angemessen zu behandeln.

Unklar ist, ob die Landessynode, wie vom EOK angeregt, eine eigene Fachgruppe bildet, oder ob sie den EOK beauftragt, eine Gruppe zu bilden. Angesichts der offensichtlichen rechtlichen Problematik aufgrund der Tatsache, dass eine Zweckbestimmung von Steuern der Bürgerinnen und Bürger rechtlich nicht vorgesehen ist, stellt sich die Frage, ob die Landessynode eine weitere Bearbeitung wünscht.

Das Kollegium bittet um eine entsprechende Klärung des Auftrags.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht
Oberkirchenrat

Anlage 2.1 Eingang 03/2.1

Eingabe von Sabine Kern u.a. vom 4. Juni 2015: Friedenssteuer/Zivilsteuer

Schreiben von Sabine Kern u.a. vom 4. Juni 2015 betr. Friedenssteuer/Zivilsteuer

Um Menschen zu unterstützen, die Steuerzahlung für Rüstung, Militär und Krieg nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, erinnere ich an den Beschluss des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates (ÖRK) der Kirchen vom 1.9.2009:

Der ÖRK „... ermutigt die Kirchen, sich mit der Frage von Steuergeldern für militärische Ausgaben oder Krieg sowie mit Alternativen zum Militärdienst auseinander zu setzen ...“.

Darum bitte ich meine Landessynode, sich dringend mit dem Anliegen eines „Zivilsteuergesetzes“ zu befassen und es bestmöglich zu unterstützen.

Ein entsprechender Gesetzentwurf vom Netzwerk Friedenssteuer e. V. liegt vor: www.friedenssteuer.de

gez. Sabine Kern
und weitere Unterzeichner

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. August 2015 zur Eingabe von Sabine Kern u.a. betr. Friedenssteuer/Zivilsteuergesetz

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Wermke,
mit Schreiben vom 4.6.2015 haben sich mehrere badische Kirchenmitglieder mit einer Eingabe an die Landessynode gewendet, in der es heißt:

„Um Menschen zu unterstützen, die Steuerzahlung für Rüstung, Militär und Krieg nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, erinnere ich an den Beschluss des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates (ÖRK) der Kirchen vom 1.9.2009: Der ÖRK „... ermutigt die Kirchen, sich mit der Frage von Steuergeldern für militärische Ausgaben oder Krieg sowie mit Alternativen zum Militärdienst auseinander zu setzen ...“.

Darum bitte ich meine Landessynode, sich dringend mit dem Anliegen eines „Zivilsteuergesetzes“ zu befassen und es bestmöglich zu unterstützen.“

Unterzeichnet wurde dieser Text von Sabine Kern (Freiburg), Johannes Maier (Waldkirch), Iris Roland (Mönchweiler), Elke Michalek (Allensbach), Udo Grotz (Heitersheim), Luise und Peter Reif (Freiburg) und anderen.

Die Eingabe wurde von der Landessynode zur Bearbeitung an den Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen und vom Kollegium in seiner Sitzung am 28.7.2015 beraten. Dieses hat mich beauftragt, Ihnen den Vorschlag des Kollegiums zum weiteren Verfahren weiterzugeben.

Zur Frage der Antragsberechtigung und formellen Zuständigkeit nimmt das Rechtsreferat wie folgt Stellung: „Es handelt sich um eine Eingabe mehrerer Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden, welche nach § 17 Nr. 1 GeschOLS zulässig ist“.

Zur weiteren Bearbeitung der inhaltlichen Fragen empfiehlt das Kollegium, den früheren Vorschlag zur Bildung einer speziellen, zeitlich befristeten Fachgruppe wieder aufzunehmen.

Ein ähnlicher Vorschlag war bereits mehrfach im Anschluss an eine inhaltlich vergleichbare Eingabe zur Friedenssteuer des Dr. Wieland Walter (bzw. Bonhoefferkreis der Auferstehungsgemeinde Freiburg) vom August 2013 gemacht worden. Allerdings waren zunächst wohl der Berichterstatter der Landessynode ebenso wie der EOK und die im Jahr 2014 neugebildete Steuerungsgruppe für den friedensethischen Prozess davon ausgegangen, dass das Thema Zivilsteuer auch in dieser Steuerungsgruppe bzw. im Beirat für den friedensethischen Prozess, (welcher im Jahr 2015 seine Arbeit aufnahm) bearbeitet werden könne.

Inzwischen hat sich allerdings gezeigt, dass sich beide Gremien mit einer solchen Fülle von Themen und Aufgaben zur Umsetzung der friedensethischen Beschlüsse der Landessynode vom 24.10.2013 zu befassen haben, dass sie mit der zusätzlichen Thematik eines Zivilsteuergesetzes überfordert wären. Dies wurde im Schreiben von Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht vom 14.4.2015 dem Präsidenten der Landessynode als Antwort auf seine Nachfrage mitgeteilt.

Um die wichtige und komplexe Thematik und die neue Eingabe vom 4.6.2015 angemessen bearbeiten zu können, schlägt das Kollegium nun folgendes Verfahren vor:

- 1) Es wird eine zeitlich befristete „Arbeitsgruppe Zivilsteuer“ gebildet, dem synodale und nicht-synodale Mitglieder des Beirates für den friedensethischen Prozess sowie weitere sachkundige Personen angehören.
- 2) Diese Arbeitsgruppe soll dem Beirat und der Steuerungsgruppe für den friedensethischen Prozess zuarbeiten. Sie wird beauftragt,
 - a) die vorliegenden Materialien und (kirchlichen) Stellungnahmen zur Thematik zu sichten (z.B. die epd-Dokumentation zu einer Studientagung der Evangelischen Akademie Hofgeismar Nr. 20/2014 und die Ergebnisse einer Veranstaltung des „Zentrum Frieden“ beim Stuttgarter Kirchentag 2015);
 - b) eine Empfehlung zu erarbeiten, in welcher Form sich die Landessynode mit der Thematik „Zivilsteuergesetz“ befassen kann.
- 3) Die Empfehlung der „Arbeitsgruppe Zivilsteuer“ ist zunächst im Beirat und in der Steuerungsgruppe für den friedensethischen Prozess zu beraten, die der Landessynode im Herbst 2017 einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse zur Friedensethik – einschließlich des hier vorgebrachten Anliegens - geben werden.

Mit der Bitte um Beratung dieses Vorschlags und der Einleitung der nötigen Schritte zur Bildung einer befristeten „Arbeitsgruppe Zivilsteuer“

verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen
gez. Karen Hinrichs

Anlage 3 Eingang 03/03

Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz – 2016/2017)

Anlage A Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz – 2016/2017)

Anlage B Erläuterungen zum Haushaltsgesetz

Anlage C Zusammenfassung des Haushaltsbuches

(Weitere Übersichten und die endgültige Fassung des Gesetzes sind im GVBl. abgedruckt. (Ausgabennummer bei Drucklegung noch nicht bekannt.))

Anlage A

Entwurf

Kirchliches Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsbuches
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die Jahre 2016 und 2017
(Haushaltsgesetz 2016/2017 – HHG 2016/2017)
vom ... Oktober 2015

Die Landessynode hat gemäß Artikel 102 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S.163) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Haushaltsfeststellung**

(1) Für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird das diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügte Haushaltsbuch (Leistungsplanung) der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

1. Für den Haushalt
 - a) Für das Haushaltsjahr 2016 auf 446.696.000 Euro
 - b) Für das Haushaltsjahr 2017 auf 463.499.000 Euro
2. Für den Strukturstellenplan
 - a) Für das Haushaltsjahr 2016 auf 1.791.100 Euro
 - b) Für das Haushaltsjahr 2017 auf 1.848.400 Euro

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügte Stellenplan 2016/2017 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei vollständiger Refinanzierung möglich.

(3) Der dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügte, für das kirchliche Haushaltswesen gegliederte Buchungsplan ist im Einzelnen für die Bewirtschaftung der Mittel maßgebend.

(4) Die dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen (einschließlich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel) und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	Haushaltsjahr	
	2016	2017
Tagungsstätte der Ev. Jugend in Neckarzimmern	1.048.100 €	1.060.600 €
Evangelische Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen	549.600 €	562.800 €
Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen	1.422.645 €	1.418.052 €
Haus der Kirche Bad Herrenalb	1.793.931 €	1.818.865 €

**§ 2
Steuersatz**

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Steuerordnung) wird für die Kalenderjahre 2016 und 2017 auf 8 Prozent der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz (EStG). Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Baden-Württemberg vom 23. Oktober 2012 -3-S 244.4/2 – (BStBl I S. 1083) 6,0 Prozent der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 -3- S 244.4/ 15- (BStBl 2007 I S. 76) 6,0 Prozent der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

(2) Die Kirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß § 19 KiStG wird auf Antrag des Steuerpflichtigen vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe auf 3,5 Prozent des für die Ermittlung der Kirchensteuer maßgebenden zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.

(3) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten oder Lebenspartner keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und

die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft gemäß § 4 Nr. 4 Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinn-gemäßer Anwendung des § 51 a Abs. 2 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	74.500 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 - und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das Kirchgeld zu erfolgen.

(4) Kirchenmitgliedern kann nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiStG Kirchensteuer gestundet oder erlassen werden.

(5) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuerermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

**§ 3
Kassenkredite**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 3 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

**§ 4
Verfügun-gsvorbehalt**

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs

von einer vorherigen Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates (Finanzreferentin bzw. Finanzreferent) oder dessen Stellvertretung abhängig machen. Über diese Entscheidung ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu informieren; er kann diese aufheben.

§ 5 Haushaltssperren

(1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:

1. Im Budgetierungskreis 19.1 (Steueranteil Kirchengemeinden) Buchungsplan 9310.9118 für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 3 Millionen Euro und für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 6 Millionen Euro.
2. Im Budgetierungskreis 19.3 (HH-Anteil Landeskirche) Buchungsplan 9700.9110 für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 11 Millionen Euro und 2017 in Höhe von 13 Millionen Euro.

(2) Der Landeskirchenrat kann die Haushaltssperren ganz oder teilweise aufheben, wenn zum Haushaltsausgleich der in Absatz 1 genannten Haushaltsteile keine über die geplanten Rücklagenentnahmen hinausgehenden Entnahmen erforderlich sind.

§ 6 Deckungsfähigkeit

(1) Die Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Unterabschnitte laut Buchungsplan 2181 (Evangelische Hochschule Freiburg – Studiengänge) und 7230 (ZGAST) sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Rückführungen aus der Baunebenrechnung (Sachbuch 02) sind der Neubau- bzw. Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

§ 7 Budgetierung

(1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltsbuch) dürfen Ausgaben - außer Personalkosten - nur geleistet werden, soweit der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben - außer Personalkosten - sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 50.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Hierbei dürfen Einnahmen als Ersatz oder Zuweisungen für Personalkosten nicht berücksichtigt werden. Die nachstehenden Bestimmungen zu den Personalkosten und § 6 bleiben hiervon unberührt. Die Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss können auf Referatsebene vorgenommen werden.

(2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.

(3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt werden, können bei mindestens sechsmonatiger Vakanzzeit für jede volle Stelle des höheren Dienstes jährlich 51.000 Euro und für alle anderen Stellen jährlich 41.000 Euro innerhalb des landeskirchlichen Haushalts für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage bzw. Projektrücklage zugeführt werden. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen. Die Mittel können nur für die Monate der Vakanzzeit, die auf den Antragseingang bei der zuständigen Stelle folgen, zur Verfügung gestellt werden.

(5) Verzichtet ein Kirchenbezirk für mindestens ein Jahr oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehrerer Stellen, die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden die Beträge nach Absatz 4 als Zuweisung ohne Zweckbindung und Verwendungsnachweis an diesen ausbezahlt. Anträge sind spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen.

(6) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises abzüglich der darin ausgewiesenen Personalkosten (Hauptgruppe 4) im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 Prozent der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage oder der Projektrücklage zugeführt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF) mit dem Unterabschnitt 2181 und 7.4.3 (ZGAST) Unterabschnitt 7230 sind auf den veranschlagten Deckungsbedarf abzurechnen.

(7) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leis-

tungszielen aufgelöst werden. Die Genehmigung nach § 48 Abs.1 KVHG gilt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro unter Beachtung von § 9 Abs. 3 als erteilt.

§ 8 Übertragbarkeit

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

Budgetierungskreis	Bezeichnung	Haushaltsstelle laut Buchungsplan
2.3.1	Druckkostenzuschüsse	5790.7900
2.4.0	Fort- und Weiterbildung	5290.6400
3.1.3	Kirchenmusik (Chorfest)	0210.6490
3.1.3	Posaunenarbeit (Landesposaunentag)	0230.6449
3.2.2	Krankenhausseesorge - Orgeln in Krankenhauskapellen	1410.7450
4.3.1	Kinder- und Jugendarbeit (You Vent)	1120.6470
5.1.3	Hörgeschädigte	1421.7420
19.1	Steueranteil Kirchengemeinden	alle Haushaltsstellen
19.1	Umlagen an EKD und Unterstützung Partnerkirche	3120.7430
19.3	Innovationsmittel	9810.8621 Unterkonten 101000 bis 900000

Dies gilt nur, wenn dadurch der Deckungsbedarf des Budgets nicht überschritten wird.

§ 9 Außer- und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben

In Vollzug des § 48 Abs. 4 KVHG können Verstärkungsmittel oder Innovationsmittel wie folgt eingesetzt werden:

1. Zu Lasten der allgemeinen Verstärkungsmittel (Buchungsplan 9810.8612) bis zu 10.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten. Vor Inanspruchnahme bzw. Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Abs. 7 zu prüfen.

2. Zu Lasten der budgetbezogenen Innovationsmittel (Buchungsplan 9810.8621.101000 bis 900000) bis zu 10.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der für das Budget verantwortlichen Referatsleitung. Die Referatsleitung informiert hierüber das Kollegium. Bei Maßnahmen zwischen 10.001 Euro bis 50.000 Euro entscheidet das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates mit einer Sammelinformation an den Landeskirchenrat. Maßnahmen ab 50.001 Euro genehmigt der Landeskirchenrat. Eine Inanspruchnahme ist nur für zusätzliche Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushalt veranschlagt sind, zulässig. Nicht benötigte Mittel können der Kirchenkompass- oder Projektmittelrücklage zugeführt oder in das Folgejahr übertragen werden.

(2) 70 Prozent der nicht verausgabten Mittel aus dem Vergaberahmen für Leistungszahlungen an den Lehrkörper der Evangelischen Hochschule Freiburg (EHF) sind im Budgetierungskreis 2.5.1 der zweckgebundenen Vergaberücklage-EHF zuzuführen.

(3) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent kann mit Zustimmung der oder des Budgetverantwortlichen die Leistung mit einer über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 50.000 Euro je Maßnahme genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.

(4) Zur Projektierung von Bauvorhaben können je Haushaltsjahr 100.000 Euro der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.

(5) Ein eventuell anfallender Haushaltsüberschuss ist zu je 50 Prozent der Versorgungsstiftung zur Finanzierung von weiteren Stellen der Landeskirche (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b VersStG) und der Verpflichtungssicherungsrücklage für die Gewährträgerhaftung gegenüber der KZVK (§ 17 Abs. 3 KVHG) zuzuführen.

(6) Ein eventueller Überschuss im Steueranteil der Kirchengemeinden ist dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden zuzuführen.

§ 10**Verwendung von Rücklagen**

(1) Gemäß § 48 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von

1. Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen und
2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro als genehmigt.

(2) Die Verwendung der Innovationsrücklage bedarf je Maßnahme ab 10.000 Euro der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, ansonsten entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Die Verwendung der Projekt- und der Kirchenkompassrücklage bedarf je Projekt bis zu 250.000 Euro der Genehmigung durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung, ansonsten der Genehmigung durch die Landessynode.

(4) Die Verwendung der Rücklage für Sonderstellen bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

§ 11**Sonderzuweisung an Kirchenbezirke**

Die Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke erhalten entsprechend Anlage 1 pro Haushaltsjahr befristet auf den Haushaltszeitraum 2016/2017 einen Sonderzuweisungsbetrag (Buchungsplan 9310.7223). Die Mittel werden durch Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats zugewiesen und sind für bezirkliche Schwerpunkte einzusetzen und sollen nicht für den Haushaltsausgleich oder zur Ermäßigung von Umlagen verwendet werden. Der vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellte Verwendungsnachweis ist diesem bis zum 30. April 2018 vorzulegen.

§ 12**Bürgschaften**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 5 Millionen Euro zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Stiftungen, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 13**Haushaltsübergangsregelung**

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2017 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2018 und 2019 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltsbuch für das Jahr 2017 festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 14**Finanzausgleich**

Für den Haushaltszeitraum 2016/2017 beträgt der Anteil der Landeskirche 55 Prozent und der Anteil der Kirchengemeinden 45 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens.

§ 15**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 2015

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Anlage B**Erläuterungen zum Haushaltsgesetz****Zu § 1 Haushaltsfeststellung:**

Der Haushaltszeitraum 2016 und 2017 umfasst zwei Haushaltsjahre mit je eigenen Ansätzen.

Zu Absatz 1:

Durch § 1 des Haushaltsgesetzes erhält das Haushaltsbuch (Leistungsplanung) mit seinen Anlagen Stellenplan, Strukturstellenplan (Sachbuch 04) und Buchungsplan Gesetzeskraft.

Im Sachbuch 04 Strukturstellenplan sind die Personalkosten derjenigen Stellen zusammengefasst, die in den Vorjahren und im Haus-

haltszeitraum 2016 ff. zur Überleitung an den Strukturstellenplan vorgesehen waren bzw. sind. Auch die im Haushaltszeitraum benötigten Sonderstellen zur Sicherstellung eines Einstellungskorridors für den Gemeindepfarrdienst sind mit je 16,0 Stellen (bisher 18,0) ausgewiesen. Berücksichtigt ist weiterhin der gleitende Übergang auf die Regellebensarbeitszeit 67. Lebensjahr. Die Finanzierung dieser Sonderstellen erfolgt aus der Personalkostenrücklage.

Zu Absatz 2:

Maßgeblich für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der Stellenplan einschließlich der dort angebrachten Vermerke. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) ist ein Dienstleister auch für Einrichtungen außerhalb der verfassten Kirche. Daher bedarf es einer flexiblen Stellenbewirtschaftung. Die verbindliche Vorgabe, dass hierbei volle Kostendeckung gegeben sein muss, gewährleistet die Kostenneutralität.

Zu Absatz 3:

Zusätzlich wird der Buchungsplan nebst Erläuterungen als Anlage zum Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügt. Er dient der Verwaltung als Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel, für die Finanzbuchhaltung und die Erstellung der Jahresrechnung.

Zu § 2 Steuersatz:

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der einheitlichen Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Abzug bzw. Hinzurechnung der sich nach § 51 a Einkommensteuergesetz ergebenden Beträge.

Für die Vereinfachungsregelung bei Pauschalversteuerung gilt ein abgesenkter Steuersatz. Dieser hat zu berücksichtigen, dass nicht alle Personen, für die Pauschalsteuern abzuführen sind, einer steuererhebenden Religionsgesellschaft angehören. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Baden-Württemberg setzt jeweils den auf unsere Landeskirche entfallenden, gerundeten Steuersatz fest. Dieser beträgt im Doppelhaushalt unverändert 6,0 Prozent

Zu Absatz 3:

Die gestaffelte Kirchensteuertabelle für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft ist mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg abgestimmt. Dabei wurde die Lebenspartnerschaft aufgrund der nötigen Anpassung an das vom Land Baden-Württemberg erlassene Kirchensteuergesetz neu aufgenommen.

Zu Absätzen 2 und 4

Die Bestimmungen dienen der Rechtssicherheit, da auch für den Erlass von Kirchensteuern eine normative Grundlage gegeben sein muss.

Zu Absatz 5

Kirchengemeinden können Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben.

Zu § 3 Kassenkredite:

Sollte die Liquidität es erforderlich machen, können bis zu 3 Millionen Euro Kredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel aufgenommen werden. Da die monatlichen Personalkosten ca. 17 Millionen Euro betragen und das Kirchensteueraufkommen mit einer ½-monatigen Zeitverzögerung eingeht, kann es im Einzelfall wirtschaftlicher sein, einen kurzfristigen Kassenkredit aufzunehmen als Teile der Betriebsmittellrücklage aufzulösen.

Zu § 4 Verfügungsvorbehalt:

Zur Sicherstellung jederzeitiger Liquidität wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, erforderlichenfalls Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel vorzunehmen.

Zu § 5 Haushaltssperren:

Aufgrund der bei einem zweijährigen Planungszeitraum grundsätzlich bestehenden Prognoserisiken im Hinblick auf die konjunkturelle Entwicklung und zusätzlich denkbare, negative Einflüsse durch ein Wiederaufleben der Eurokrise bzw. wirtschaftliche Auswirkungen der weltweiten Krisenherde sind vorsorglich Haushaltssperren angebracht.

Zu § 6 Deckungsfähigkeit:

Zu Absatz 1:

Die bisher als Absatz 1 geführte Deckungsfähigkeit von IT-Sachkosten zugunsten der IT Substanzerhaltungsrücklage kann entfallen. Die Substanzerhaltungsrücklage ist inzwischen ausfinanziert, Zuführungen orientieren sich nun an der Abschreibung lt. Anlagenbuchhaltung und sind entsprechend eingeplant.

Um die fremdfinanzierten Aktivitäten der Handlungsfelder EHF (Studiengänge) und ZGAST dynamisch weiterentwickeln zu können, wird

beiden Bereichen eingeräumt, dass hierbei erzielte Mehreinnahmen zur Deckung der damit verbundenen Mehrausgaben verwendet werden können.

Zu Absatz 2:

Zuführungen an die Baunebene werden aus den genannten Rücklagen finanziert, daher müssen nicht verbrauchte Mittel im Sinne des Vermögenserhaltungsgrundsatzes (§ 2 Abs. 4 KVHG) auch dort hin zurückgeführt werden.

Zu § 7 Budgetierung:

Zu Absatz 1:

Budgetierung bedeutet, dass Fachkompetenz und Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Finanzressourcen in einer Hand liegen. Dies hat sich nach den bisher gemachten Erfahrungen bewährt. Daher sollen wie bisher zur flexiblen, sparsamen und effizienten Mittelverwaltung innerhalb eines Budgetierungskreises die Einnahmen mit den Ausgaben korrespondieren können. Sowohl negativ als auch positiv. Zur Wahrung der Etathoheit der Landessynode werden bei Mehreinnahmen die Möglichkeiten der zusätzlichen Mittelverwendung auf höchstens 50.000 Euro beschränkt. Darüber hinausgehende notwendige Umschichtungen bedürfen einer Genehmigung nach § 9; Ausnahmen siehe § 6.

Für die Bewirtschaftung der Personalkosten stellen die Absätze 3 und 4 besondere Regelungen auf.

Zu Absatz 3:

Innerhalb des verbindlich erklärten Stellenplanes können Stellen der gleichen Laufbahn miteinander verrechnet werden.

Zu Absatz 4:

Bezüglich der veranschlagten Personalkosten sollen nur managementbedingte Einsparungen den Budgets gutgeschrieben werden. Damit wird vermieden, dass für rein planungstechnische Abweichungen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden (z.B. bei geringen Tarifsteigerungen). Die Entscheidung über Vakanzstellen ist der zuständigen Stelle (Finanzreferat) vorab anzuzeigen. Mittel können erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 5:

Anträge der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke können bis Ende des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres (also auch nachträglich) eingereicht werden.

Das Arbeitsfeld Religionsunterricht ist von dieser Regelung ebenso ausgeschlossen (Schuljahres bedingte Bewirtschaftung des Stellenplans) wie der Gemeindepfarrdienst und die Gemeindediakone/-innen, sofern nicht durch Beschluss eines Kirchenbezirkes auf die Besetzung einer Stelle verzichtet wird. In Einzelfällen kann der EOK im Bereich des Religionsunterrichtes bei Nicht-Inanspruchnahme der im Stellenplan auf Seite 11 0410.4210 A 13/14 ausgewiesenen Stellen Ausnahmen zulassen.

In oben genannten Fällen sollen die Kirchenbezirke für nicht in Anspruch genommene Stellen aus dem von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingent Zuschüsse in Höhe von 70 Prozent der eingesparten Personalkosten erhalten können. Dies dient dem flexibleren Umgang des Personaleinsatzes vor Ort und auch zur Schaffung notwendiger Freiräume. Damit wird ermöglicht die zu definierenden Ziele mit den dann erforderlichen Ressourcen (Personal- oder Finanzmittel) zu erreichen. Diese Sonderzuweisungen können nur solange gewährt werden, als auch die zur Verfügung stehenden Stellen durch die örtlichen Träger nicht voll in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass bei künftigen Stellenstreichungen Zuweisungen für bis dato nicht in Anspruch genommene Stellen wegfallen müssen. Übergangszahlungen - falls vor Ort rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden - sind nicht möglich.

Bei den vorgesehenen Kapitalisierungsbeträgen wurden die Beträge des letzten Haushaltszeitraums entsprechend der eingeplanten Personalkostensteigerung dynamisiert. Die Kapitalisierung soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn sich eine strukturelle Einsparung von Personalkosten ergibt. Dies ist der Fall, wenn feststeht, dass die betreffende Stelle im bisherigen Zuschnitt nicht mehr ausgeschrieben werden soll.

Zu Absatz 6:

Zur Vermeidung des „Dezemberfiebers“ und zur Förderung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung sollen wie bisher Finanzmittel jahresübergreifend bewirtschaftet werden können. Die Evangelische Hochschule Freiburg weist im Unterabschnitt 2181 „Studiengänge“ und die ZGAST im Unterabschnitt 7230 insgesamt keinen Deckungsbedarf aus. Beide Unterabschnitte refinanzieren sich in voller Höhe. Daher

dürfen deren Jahresabschlüsse ebenfalls keinen Deckungsbedarf bzw. Überschuss ausweisen.

Zu Absatz 7:

So wie in Absatz 1 eine Regelung der laufenden Budgetbewirtschaftung getroffen wurde, wird hier analog geregelt, wie bei der Verwendung von Budgetrücklagen zu verfahren ist.

Zu § 8 Übertragbarkeit:

Zur flexibleren Bewirtschaftung (z.B. Maßnahmen können erst im Folgejahr abgerechnet werden) sollen bei den genannten Budgetierungskreisen die Haushaltsmittel übertragen werden können.

Im Vergleich zum letzten Doppelhaushalt wurden die Haushaltsstellen der Gebäudeunterhaltung (Grp. 51xx) herausgenommen, da die Notwendigkeit der Übertragung nur bei größeren Baumaßnahmen gegeben ist. Unter Grp. 51xx werden nur noch Kleinreparaturen abgewickelt, investive Baumaßnahmen erfolgen ausschließlich über die aktivierungspflichtige Grp. 95xx, die bereits über die Regelung in § 35 Abs. 1 KVHG übertragbar ist.

Hinzu gekommen ist die Haushaltsstelle für Orgelreparaturen in Krankenhauskapellen (1410.7450). Änderungen der Organisationseinheit und der Haushaltsstelle haben sich bei den Druckkostenzuschüssen (5790.7900) durch die Aufteilung in Zuschüsse und Beiträge ergeben. Bei der Fort- und Weiterbildung (5290.6400) hat sich durch die Zuordnung zu den Sachkosten (bisher Personalkosten) eine neue Haushaltsstelle ergeben.

Zu § 9 Außer- und überplanmäßige Ausgaben:

Zu Abs. 1 Nr. 2:

Die nicht in Anspruch genommenen Mittel können den aufgeführten Rücklagen zugeführt oder alternativ gem. § 8 in das Folgejahr vorgezogen werden.

Zu Absatz 2:

Die Budgetierung des Vergaberahmens mit der Möglichkeit einer Rücklagenbildung ist unverändert vorgesehen. Die bisherige Regelung zur Verwendung der Budgetrücklagen aus der Kapitalisierung von Stellen zugunsten von Zulagen gemäß RVO VZB W2/W3 kann durch die erfolgte Neuregelung der Besoldung der Professor/innen entfallen.

Zu Absatz 3:

Budgetübergreifende Umschichtungen von Finanzmitteln kann die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent beim Vorliegen des Einverständnisses mit den bewirtschaftenden Stellen bis zu 50.000 Euro genehmigen. Eventuell darüber hinausgehende Umschichtungsnotwendigkeiten bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat oder die Landessynode.

Zu Absatz 5:

Ein evtl. Haushaltsüberschuss soll hälftig dem Stellenfinanzierungsvermögen für landeskirchliche Stellen (nicht Gemeindepfarrdienst) zugeführt werden, um die Basis zur Absicherung von landeskirchlichen Stellen zu verbreitern und so Zukunftsvorsorge zu betreiben. Entnahmen aus diesem Vermögen sollten nur vorgenommen werden, wenn dies aus Gründen der Haushaltskonsolidierung erforderlich wird.

Die andere Hälfte eines evtl. Haushaltsüberschusses soll der Verpflichtungsrücklage für die übernommene Gewährträgerhaftung gegenüber der KZVK Baden zugeführt werden. Die Notwendigkeit dieser Rücklage ergibt sich aus der auf der Frühjahrssynode 2015 beschlossenen Neufassung von § 17 KVHG. Die zur Absicherung der Verpflichtung notwendige Rücklage kann aus finanziellen Gründen nur zeitlich gestreckt über den Haushalt angespart werden. Zusätzliche Zuführungen aus evtl. Überschüssen beschleunigen die Absicherung und mindern so die finanzielle Belastung künftiger Haushalte.

Zu § 10 Verwendung von Rücklagen:

Zu Absatz 1:

Im Haushalt sind die nach § 2 KVHG vorgeschriebenen Zuführungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen veranschlagt. Diese orientieren sich an den Abschreibungsbeträgen aus der Anlagenbuchhaltung. Damit hat die Landessynode die notwendigen Mittel für werterhaltende Baumaßnahmen und Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen bewilligt. Wenn nun solche Maßnahmen außerplanmäßig anfallen, ist eine nochmalige Bewilligung grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Allerdings wird die Einbindung der Etatgeberin in den Entscheidungsprozess bei großen Instandhaltungsmaßnahmen (ab 1 Million Euro) für geboten gehalten.

Zu Absatz 4: Betrifft die im Buchungsplan unter Haushaltsstelle 9700.9110 veranschlagten Mittel von 1,0 Mio. Euro pro Haushaltsjahr (s. Tabelle in den dortigen Erläuterungen).

Zu § 11 Sonderzuweisung an Kirchenbezirke

Es handelt sich hierbei um eine befristete Aktion außerhalb der normierten Zuweisung nach dem FAG, so dass entsprechende Zuweisungsbestimmungen zu treffen waren. Um in der Verteilung nicht ausschließlich nur die mitgliederstärksten Kirchenbezirke zu bevorzugen, wurde der Verteilungsmaßstab aus dem Mittelwert des Verhältnisses der Gemeindeglieder zur Grundzuweisung an die jeweiligen Kirchenbezirke nach § 18 Abs. 2 FAG des Haushaltsjahres 2015 abgeleitet. Die konkrete Verteilung ist über Anlage 1 Bestandteil des Gesetzes.

Zu § 12 Bürgschaften:

Anstelle der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen wird die Ermächtigung erteilt, durch Bürgschaftsübernahme die Aufnahme von Krediten zu erleichtern (Subsidiaritätsprinzip).

Zu § 13 Haushaltsübergangsregelung:

Sollte das Haushaltsgesetz für den nachfolgenden Haushalt aus derzeit nicht absehbaren Gründen nicht beschlossen sein, muss eine Übergangsvorschrift für den anschließenden Haushaltszeitraum beschlossen werden.

Zu § 14 Finanzausgleich:

Im Zusammenhang mit dem Kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) wird der auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden entfallende Anteil am Gesamtaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (§ 9 Abs. 2 Steuerordnung) im Haushaltsgesetz festgelegt und somit von der Landessynode beschlossen. Die Anteile sind unverändert gegenüber den Vorjahren.

Haushaltsgesetz 2016/17, Anlage 1 zu § 11

Kirchenbezirk	Prozentsatz	Prozentsatz Modell	Mittelwert	Zuweisung Betrag	Zuweisung Betrag nach
	Modell A	B Zuweisung nach		nach	
	Zuweisung nach	Verhältnis			
	Gemeindeglied	Steuerzuweisung		Mittelwertmodell	Mittelwertmodell gerundet
	Bezirk				
Evang. Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde)	6,25	4,24	5,24	65.106	65.200
Evang. Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbez.)	6,30	4,11	5,20	64.604	64.700
Evang. Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde)	3,51	3,04	3,27	40.648	40.700
Evang. Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbez.)	3,36	2,87	3,12	38.686	38.700
Evang. Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbez.)	4,32	3,27	3,79	47.087	47.100
	-	-	-	-	-
KB Ladenburg-Weinheim	4,24	3,14	3,69	45.818	45.900
KB Wertheim	1,48	3,15	2,32	28.797	28.800
KB Adelsheim - Boxberg	1,60	3,67	2,64	32.742	32.800
KB Mosbach	2,09	3,39	2,74	34.017	34.100
KB Neckargemünd und Eberbach	2,62	3,05	2,84	35.207	35.300
KB Südliche Kurpfalz	6,20	4,10	5,15	63.952	64.000
KB Kraichgau	4,06	4,02	4,04	50.165	50.200
KB Karlsruhe-Land (neu ab 01.01.2014)	5,97	4,33	5,15	63.998	64.000
KB Bretten-Bruchsal (neu ab 01.01.2014)	4,59	4,34	4,46	55.429	55.500
KB Pforzheim-Land	2,78	2,65	2,72	33.730	33.800
KB Baden-Baden und Rastatt	3,87	4,14	4,00	49.708	49.800
KB Ortenau	9,18	10,78	9,98	123.907	124.000
KB Emmendingen	4,15	4,20	4,17	51.838	51.900
KB Breisgau-Hochschwarzwald	5,04	5,69	5,37	66.627	66.700
KB Villingen	3,43	4,37	3,90	48.433	48.500
KB Markgräflerland	6,01	5,64	5,83	72.377	72.400
KB Hochrhein	2,46	4,07	3,27	40.545	40.600
KB Konstanz	3,93	3,81	3,87	48.030	48.100
KB Überlingen - Stockach	2,56	3,93	3,25	40.325	40.400
	100,00	100,00	100,00	1.241.776	1.243.200

Anlage C

Haushaltsbuch 2016/2017

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2014: Beamte	Angestellte	2016: Beamte	Angestellte
		984,20	544,49	980,30	601,28
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
		(Endgültig)	(Beratung 2)		
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	340.977,0 R	340.335,2	367.907,1	383.212,2
0590	Zuschuß zur Fort- und Weiterbildung	3,6	6,0	5,5	5,5
0	Steuern, Zuweis., Uml.	340.977,0 R	340.335,2	367.907,1	383.212,2
1	Verm.-,Verw., Betr.-Einnahmen	53.252,6 R	57.107,5	70.667,4	72.375,1
1995	Sonstige Ersatzleistungen	8,8	8,9	9,0	9,1
1	Verm.-,Verw., Betr.-Einnahmen	53.252,6 R	57.107,5	70.667,4	72.375,1
2	Kollekten, Opfer	4.698,8 R	4.418,4	3.106,8	3.087,3
2410	Einnahmen lt. Sonderhaushalt	3.862,0 R	3.850,0	2.512,0	2.512,0
2	Kollekten, Opfer	4.698,8 R	4.418,4	3.106,8	3.087,3
3	Vermögenswirks. Einnahmen	35.573,2	16.965,4	5.014,7	4.824,4
3800	Schuldenaufnahme	3,6	0,0	0,0	0,0
3	Vermögenswirks. Einnahmen	35.573,2	16.965,4	5.014,7	4.824,4
	Summe Einnahmen	434.501,6 R	418.826,5	446.696,0	463.499,0
	Entwicklung in % von 2014	100%	96%	103%	107%
Ausgaben					
	Personalausgaben	171.959,8 R	181.210,9	199.532,1	205.615,9
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	56.119,8 R	59.071,3	63.779,0	65.638,6
4226	Beamte/Altersteilzeit	46,8	0,0	46,3	8,0
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	36.088,1 R	39.634,5	48.262,8	49.830,3
4270	Dienstbezüge	14,8	18,8	19,5	20,2
43+44	Versorgung	65.117,3	67.202,9	72.142,6	74.276,0
4450	Versorgungsbezüge	176,3	173,0	170,2	167,2
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	14.634,6 R	15.302,2	15.347,7	15.871,0
4990	Sonstige personalbezogene Sachausgaben	184,6	89,7	141,9	144,2
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	171.959,8 R	181.210,9	199.532,1	205.615,9
	Summe Personalausgaben	171.959,8 R	181.210,9	199.532,1	205.615,9
5+6	Sachausgaben	32.383,8 R	25.020,3	26.892,6	27.475,8
6990	Sonstiges	2,4	4,0	3,5	3,6
5+6	Sachausgaben	32.383,8 R	25.020,3	26.892,6	27.475,8
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	183.024,7 R	181.454,9	190.814,0	195.395,3
8880	Sollzinsen	17,9	20,0	15,0	15,0
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	183.024,7 R	181.454,9	190.814,0	195.395,3
9	Vermögenswirks. Ausgaben	47.133,2 R	31.140,4	29.457,3	35.012,0
9800	Schuldentilgung	311,5	6,7	6,7	6,7
9	Vermögenswirks. Ausgaben	47.133,2 R	31.140,4	29.457,3	35.012,0
	Summe Ausgaben	434.501,6 R	418.826,5	446.696,0	463.499,0
	Entwicklung in % von 2014	100%	96%	103%	107%
Saldo		0,0	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2014	100%	0%	0%	0%

Alle Beträge in tausend €

Anlage 3.1 Eingang 03/03.1**Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Bericht zum Aufbau eines Beteiligungs- und Risikomanagements****Erläuterungen:**

Die Landessynode hat mit Begleitbeschluss Nr. 5 zum Doppelhaushalt 2014/2015 beschlossen: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Erfordernisse für den Aufbau eines Beteiligungs- bzw. Risikomanagements zu ermitteln und der Synode das Ergebnis einschließlich der erforderlichen Aufwendungen vorzulegen.“ Im Zusammenhang mit der Einbringung des Entwurfs für den neuen Doppelhaushalts 2016/2017 soll dazu gegenüber der Landessynode berichtet werden.

Inzwischen wurde der Aufbau eines Beteiligungs- und Risikomanagements, wie er in Kommunen vielfach etabliert ist, vom Finanzreferat geprüft. Grundlage hierfür war der Bericht 3/2012 der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement(KGST)). Nach Abschluss der Prüfung wird aus den nachfolgend genannten Gründen eine Übernahme auf die Landeskirche für nicht sinnvoll erachtet:

1. Bei den landeskirchlichen Beteiligungen gibt es eine andere Ausgangssituation als bei den im KGST-Bericht angesprochenen Kommunen. Dort sind wesentliche Felder kommunaler Daseinsvorsorge privatisiert (ÖPNV, Wasser, Strom), mit Bilanz- und Umsatzvolumina, die die Kernhaushalte übersteigen können. Das Umsatzvolumen unserer wesentlichen Beteiligungen (>= 50 %) beträgt nach dem aktuellen Beteiligungsbericht nur 1,9 Mio. €.
2. Durch den Verkauf der ERB Medien und die Integration der operativen Tätigkeit der ERB gGmbH ins ZfK haben die Beteiligungen vom finanziellen Volumen und der Risikosituation deutlich an Bedeutung verloren.
3. Sinn machen würde ein „Beteiligungsmanagement“ bei der Landeskirche eventuell, wenn es um die Stiftungen erweitert würde. Deren Beaufsichtigung ist aber bereits im Stiftungsrecht geregelt.
4. Organisatorisch werden die Beteiligungen bei der Landeskirche durch die inhaltlichen Referate gesteuert. Eine zentrale Gesamtsteuerung wie bei den meisten Kommunen findet nicht statt und erscheint derzeit auch nicht erforderlich.
5. Inhalt unserer dezentralen Steuerung ist eine permanente Begleitung durch Vertreter und Vertreterinnen der Landessynode und des Evang. Oberkirchenrats in den Aufsichtsgremien der Beteiligungen.

Um dem Anliegen nach Verbesserungen bei Transparenz und Steuerung zu entsprechen, wurden allerdings zwischenzeitlich folgende Änderungen vorbereitet bzw. schon umgesetzt:

1. Ein Raster für den Beteiligungsbericht, das die Angaben standardisiert, damit besser vergleichbar macht und die Verantwortlichkeit für die Angaben klarstellt, ist beschlossen und wird mit dem Bericht für 2014 (Vorlage Frühjahr 2016) angewendet.
2. Die bisher nur als Gründungsvoraussetzung vorgesehenen Punkte des § 12 Abs. 1 KVHG sollen mit der geplanten KVHG-Änderung als regelmäßiger Prüfungspunkt in den Beteiligungsbericht aufgenommen werden (Anregung von Leitungsteam und ORA).
3. Bei der vorgenannten KVHG-Änderung wird geprüft, ob das Eingehen und die Erweiterung von Beteiligungen zukünftig durch die Synode genehmigt werden müssen (bisher EOK) und weitergehende Einspruchsmöglichkeiten für die Gründungsgeberin aufgenommen werden (vgl. LKR-Beschluss vom 25.06.2014 zu TOP 17).
4. Die Einführung verbindlicher, standardisierter und regelmäßiger Berichte der Vertretungen aus den Aufsichtsgremien gegenüber Kollegium und Synode wird geprüft.

Mit den genannten Änderungen kann dem synodalen Anliegen auch ohne ein institutionalisiertes Beteiligungs- und Risikomanagement weitgehend entsprochen werden. Ggf. kann nach der vollständigen Implementierung und Erprobung der Änderungen weiter nachgesteuert werden.

Anlage 3.2 Eingang 03/03.2**Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Bauzuschuss Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Haushalt 2016/2017****Erläuterungen:**1. Aktuelle Beschlusslage:

a) In der Frühjahrstagung der Landessynode im April 2015 wurden in den Eckpunkten Zuschüsse für die Baumaßnahmen der Schulstiftung in Gaienhofen und Mannheim von insgesamt 2.95 Mio. € vorgesehen. Dieser Beschluss beruhte auf den im Folgenden nochmal dargestellten Überlegungen.

Eine Synodale Begleitgruppe hatte in ihren Beratungen alle Bauvorhaben der Schulstiftung beraten und der Landessynode ihre Empfehlungen zur Beschlussfassung vorgelegt. Es wurde in Aussicht gestellt, dass auch der dritte Bauabschnitt in Mannheim (Sporthalle als Zweifelhalle) Berücksichtigung finden sollte.

Im Bericht der Synodalen Begleitgruppe steht zum 3. Bauabschnitt in Mannheim:

„Für den dritten Bauabschnitt wird überlegt, aus finanziellen Gründen auf den Neubau einer Sporthalle zu verzichten; die bestehende Halle muss dann aber umfassend renoviert werden. Mittelfristig ist aber der dritte Bauabschnitt notwendig, der dann mit einer finanziellen Belastung der Schule i.H.v. 97.500,- € jährlich für die Fremdfinanzierung verbunden ist. Gegebenenfalls ist für den Haushalt 2018/19 der Landeskirche im Jahr 2017 nochmal darüber nachzudenken, ob hierfür ein Baukostenzuschuss bewilligt werden kann, denn die Synodale Begleitgruppe bezweifelt, ob mit der Renovierung mittelfristig die Bedürfnisse hinsichtlich der Turnhalle gedeckt werden können. Aus diesem Grund wird zunächst auf eine umfassende Sanierung verzichtet. Die Synodale Begleitgruppe hat als Ergebnis festgehalten und bestätigt, dass in Mannheim das Vorhaben mit den drei Bauabschnitten letztlich erforderlich ist.“

b) Auch die Sanierung des Schlossgebäudes in Gaienhofen war von der Synodalen Begleitgruppe in den Blick genommen worden.

Die Landessynode hatte am 12. April 2014 zum Schlossgebäude in Gaienhofen folgenden Beschluss gefasst, als Auflage formuliert:

„...“

4. ...“

4.2. Baufachliche Untersuchung der Bausubstanz des Schlosses in Gaienhofen, um so die möglichen Kosten der geplanten Sanierung näher beziffern zu können.“

2. Entwicklung der Situation seitdem:a) Mannheim:

aa) Nachdem der Bau des Studienhauses bereits in Mannheim als 1. Bauabschnitt gut voranschreitet (der Rohbau steht bereits bis zum 1. Obergeschoss), wird jetzt mit der Planung des Hauses der Naturwissenschaften (2. Bauabschnitt) begonnen. Für den 2. Bauabschnitt muss das Bucerhaus abgebrochen werden. An dessen Stelle soll das Haus der Naturwissenschaften errichtet werden. Die bisher im Bucerhaus untergebrachten Klassen müssen aufgrund des Abbruchs des Gebäudes bis zum Wiederaufbau vorübergehend im neuen Studienhaus untergebracht werden. Der Schule ist daran gelegen die Zwischennutzung des Studienhauses so kurz wie möglich zu halten, weil andernfalls die pädagogische Konzeption des Studienhauses nicht sinnvoll umgesetzt werden wird. Daher fangen bereits jetzt die Planungen des 2. Bauabschnitts an.

bb) Das Bucerhaus wurde von einer baufachlichen Kommission des Kultusministeriums und des Regierungspräsidiums begutachtet und für abgängig befunden, so dass ein Ersatzbau an dieser Stelle förderfähig ist.

cc) Das Studienhaus wird im Januar 2016 fertiggestellt sein. Dann könnten die Klassen aus dem Bucerhaus in das Studienhaus umziehen und das Bucerhaus abgebrochen werden. Das Haus der Naturwissenschaften soll im Sommer 2017 fertiggestellt sein.

dd) Im Zuge der Planung und der Baumaßnahme des Hauses der Naturwissenschaften könnte gleichzeitig mit der Umsetzung der Sporthalle (3. BA) begonnen werden. Dieses Vorgehen hat viele Vorteile.

Das Bucerhaus grenzt unmittelbar an die Sporthalle. Bei der näheren Planung stellt sich nun heraus, dass sich große Synergien ergeben könnten, wenn der 2. und der 3. Bauabschnitt zusammen geplant und zeitlich im Zusammenhang umgesetzt werden würden:

- Die teure Baustelleneinrichtung müsste nicht zweimal bezahlt werden.
- Die Planungen könnten eine übergreifende Nutzung (z.B. Haustechnik, Kellernutzung) vorsehen.
- Die Verträge mit Architekt und Fachplanern könnten gleich für beide Bauabschnitte abgeschlossen werden. Hinsichtlich der Baukosten ist das somit kostengünstiger, als zwei separate Verträge für jeden Bauabschnitt abzuschließen.
- Beim Abbruch des Bucerhauses würde sich keine riskante bauliche Schnittstelle (z.B. Giebelwand) ergeben, die teure Sicherungs- und Unterfangungsarbeiten bedeuten würde.
- Der sowieso in Mannheim-Neckarau eher beengte Schulhof müsste nicht zweimal für längere Zeit durch eine Baumaßnahme teilweise in Beschlag genommen werden.

Es ist daher sinnvoll, bereits jetzt an die Landessynode heranzutreten hinsichtlich einer Bezuschussung des 3. Bauabschnitts in Mannheim, und nicht erst im Jahr 2017, wie von der Synodalen Begleitgruppe zunächst angenommen. 2017 wird der 2. Bauabschnitt mit dem Haus der Naturwissenschaften bereits abgeschlossen sein, so dass sich keine Synergien mehr aus den beiden Baumaßnahmen ergeben.

ee) In der Machbarkeitsstudie der Prokiba war jeder Bauabschnitt mit 5 Mio. € angenommen worden. Für die Instandhaltung der Sporthalle wurde in dem baufachlichen Gutachten aus dem Jahr 2010 ein Rückstau von 1,1 Mio. € ausgewiesen. Dieses Geld wird für den Bau der Sporthalle angerechnet, so dass sich eine Restsumme von 3,9 Mio. € ergibt. Bei einer hälftigen Bezuschussung würde das eine Summe von 1,95 Mio. € bedeuten.

Die Planungen der Architekten Schmucker & Partner sind in der Anlage 1 angefügt (hier nicht abgedruckt).

b) Gaienhofen:

Bei dem Schlossgebäude handelt es sich um ein Wasserschloss aus dem 12. Jahrhundert, das Phasen der Anbauten und Umbauten erlebt hat. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz.

Die von der Landessynode geforderte baufachliche Untersuchung der Bausubstanz des Schlosses wurde beauftragt. Inzwischen liegen nun bereits zwei Gutachten vor; mit einem dritten Gutachten soll nun endgültig der Grad der Kontaminierung der Bausubstanz geklärt werden. Wie zu erwarten, wurden Schlacken und andere Verunreinigungen im Gebäude (besonders in der Bodenfüllung) gefunden, die beseitigt werden müssen, wenn das Gebäude genutzt werden soll. Außerdem werden diese Maßnahmen mit moderaten Umbaumaßnahmen verbunden, die eine Nutzung durch die Schulleitung und die Verwaltung sowie durch Kleingruppen im Rahmen des pädagogischen Oberstufenkonzeptes ermöglicht. Insgesamt wird die Baumaßnahme im Schloss mit rund 2 Mio. € beziffert – diese Zahl entspricht auch der Prognose in der Machbarkeitsstudie der Prokiba.

Das Schloss hat eine bauliche Bedeutung, die weit über die schulische Nutzung hinausgeht. Es wird daher versucht, ergänzend Mittel des Denkmalschutzes für die Sanierung zu aquirieren. Im Ergebnis ist aber festzuhalten, dass der Schulstiftung hier eine Liegenschaft gehört, die als Denkmal erhalten werden muss aufgrund der Baupflicht des Eigentümers eines Denkmals, und die über die Schule hinaus ausstrahlt.

Die Bezuschussung der Baumaßnahme in vollem Umfang ist dem besonderen Charakter des Gebäudes angemessen. Daher wird für diese Maßnahme ein Zuschuss in Höhe von 1,0 Mio. € beantragt.

Die Sanierung bzw. der Umbau (innere Neugliederung der Räume) ist aus der Anlage 2 ersichtlich (hier nicht abgedruckt).

3. Zusammenfassung:

Mannheim – 2. und 3. Bauabschnitt	Gaienhofen - Schloß
2. BA (Haus der Naturwiss.): Deckung:	5 Mio. € Eigenmittel
3. BA (Sporthalle):	5 Mio. €
Instandhaltungsmittel für 3. BA:	1,1 Mio. €
Zuschussbedarf:	3,9 Mio. €
Zuschuss je 50 %	1,95 Mio. €

Anlage 3.3 Eingang 03/03.3

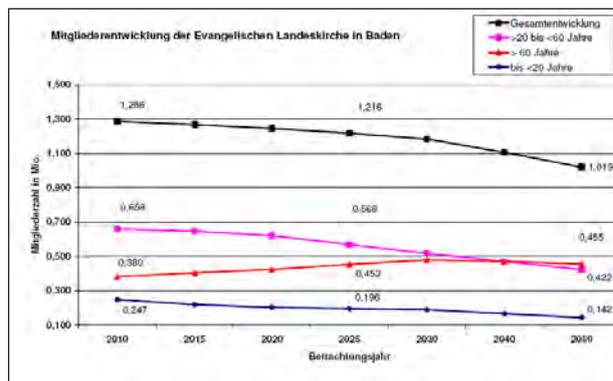
Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Stellenprognose Gemeindepfarrdienst und Religionsunterricht

I. Gemeindepfarrdienst

Problemstellung: Zur Frage des Finanzausschusses, ob und wann aufgrund abnehmender Gemeindegliederzahlen Gemeindepfarrstellen abgebaut werden können („demographische Rendite“), sollen neben inhaltlichen und rechnerischen auch strategische Überlegungen angestellt werden:

0. Ausgangspunkt: demographische Entwicklung

Ausgangspunkt der Fragestellung ist folgende Mitgliederprognose aus dem Jahr 2011:



Die Prognose geht von solchen Rahmenbedingungen aus: Die Zahl der Kirchenmitglieder sinkt leicht, aber stetig. Im Zeitraum von 2010 bis 2025 werden dies rund 70.000 Gemeindeglieder sein. Zudem nimmt die Zahl der Erwerbstätigen unter den Kirchenmitgliedern aufgrund der Alterszusammensetzung ab. Dies hat Folgen für die Finanzen der Landeskirche.

1. Stellenplanung

1.1 Verteilung der Deputate

Der Ausgangspunkt bei der Verteilung der Deputate für den Gemeindepfarrdienst ist in Baden schon seit vielen Jahrzehnten der Stellenplanbeschluss der Landessynode innerhalb der gesamten Haushaltsberatungen. In diesem Haushalt sind für den Dienst in den Gemeinden 589,75 Pfarrstellen ausgewiesen. Diese werden vollständig nach einem mathematischen Verfahren auf die Kirchenbezirke verteilt, die dann wiederum den Sitz der Pfarrstellen und die Deputate im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalmitel festlegen (Artikel 15 GO). Die Landeskirche steuert also über die Verteilung der Stellen für die KB. Der BKR entscheidet über die konkrete Verortung.

Die zentrale Steuerung jeder einzelnen Pfarrstelle hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt. So ging man schon Mitte der 90er Jahre dazu über bezirkliche Planungen für die Deputatsverteilung als Entscheidungsgrundlage einzufordern. Bei der Grundordnungsänderung 2006 ging auch die Entscheidungshoheit über die Gemeindepfarrstellen an die Bezirkskirchenräte über.

Die einem Kirchenbezirk zustehende Gesamtzahl an Deputaten bemisst sich im Wesentlichen an den Faktoren Gemeindegliederzahl und Fläche. Die Gemeindegliederzahl bildet treffend den Aufwand an Amtshandlungen, individueller Betreuung und der Vielgestaltigkeit an Gruppen und Kreisen ab, die Fläche spiegelt die Struktur wider (Land, Diaspora etc.). Diese errechnete Maßzahl für jede Pfarrstelle ist auch für die KB eine Orientierung bei der Verteilung der Deputate vor Ort oder bei Umstrukturierungen. Freilich spielen dort auch „weiche“ Faktoren eine Rolle. Die Möglichkeiten der KB sollen durch die Bezirksstellenpläne künftig erweitert werden.

Frühere Arbeitszeitmodelle (frühe Versuche von KR Odenwald) sind gescheitert und brachten einen Wust an Datenhaltung. Auch müssen Faktoren so gestaltet sein, dass sie nicht durch die Pfarrämter beeinflussbar sind und unter Umständen strukturhemmend wirken (z.B. Sockel für Pfarramtsverwaltung hat zu Dauervakanzen geführt).

Da die Fläche konstant ist, ist für obige Fragestellung im Folgenden der Faktor Gemeindeglieder zu betrachten.

1.2 Gemeindegliederzahl

1999, mitten in der letzten Kürzung, wies die Badische Landeskirche 1,309 Mio Gemeindeglieder auf. Nach Kürzung von etwa 100 Gemeindepfarrstellen standen für die Betreuung der Gemeindeglieder noch 592,5 Deputate zur Verfügung. Die Kürzung wurde damals als vorausschauend verstanden, es wurden also bewusst tiefe Einschnitte vollzogen, um weitere Maßnahmen in naher Zukunft auszuschließen.

Die EKD benutzt, um Landeskirchen zu vergleichen, die Maßzahl Gemeindeglieder pro ganzer Pfarrstelle (Pastorationsdichte). Diese Maßzahl verschlechterte sich damals als Folge der Kürzung von 1897 Gemeindegliedern pro ganzer Pfarrstelle auf 2209. Zum 31. Dezember 2014 weist die Badische Landeskirche noch 1,21 Mio Gemeindeglieder auf, was einer Maßzahl von 2054 entspricht. Im EKD-Impulspapier „Kirche der Freiheit“, S. 74, wird als Ideal die Zahl von 1600 empfohlen.

Wie unterschiedlich die Pastorationsdichte in den Gliedkirchen ist, zeigt folgender Auszug aus der aktuellsten(!) EKD-Statistik (2009).

Tabelle 11: Kirchenmitglieder, Kirchengemeinden und Pfarrstellen zum 31.12.2009

Gliedkirche	Kirchenmitglieder	Pfarrstellen in KG (ohne Dauervakanzen) nach Stellenplan in Vollzeitäquivalenten ¹	
		Kapazitäten auf 100% gerechnet	Kirchenmitglieder je Pfarrstelle (SOLL)
Bremen	229.927	80,00	2.874
Oldenburg	451.410	176,00	2.565
Westfalen	2.520.908	1.025,25	2.459
Hannover	2.920.695	1.273,75	2.293
Rheinland	2.824.127	1.258,28	2.244
Baden	1.270.290	592,50	2.144
Lippe	185.211	93,00	1.992
Nordelbien	2.033.879	1.175,75	1.730
Pfalz	582.096	344,00	1.692
Braunschweig	386.329	232,50	1.662
Bayern	2.570.041	1.583,75	1.623
Hessen und Nassau	1.731.883	1.069,75	1.619
Schaumburg-Lippe	58.593	37,00	1.584
Württemberg	2.237.461	1.415,00	1.581
Kurhessen-Waldeck	920.960	623,25	1.478
Sachsen	784.706	593,25	1.323
Reformierte Kirche	180.431	151,00	1.195
Anhalt	45.987	41,00	1.122
Mitteldeutschland	858.453	786,05	1.092
Pommern	96.358	91,25	1.056
Mecklenburg	196.272	192,75	1.018
Berlin-Brandenb.-schl. Oberl.	1.108.969	1.531,00	724
Insgesamt	24.194.986	14.366,08	1.684

Die Aufstellung zeigt, dass Baden eine weit ungünstigere Maßzahl aufweist als vergleichbare Landeskirchen im Südwesten (Württemberg 1581, Pfalz 1692), obwohl sie, wie die folgende Aufstellung zeigt, ebenso als ländlich und konfessionell gemischt geprägte bezeichnet werden kann.

Gliedkirche	Kirchenglieder	Fläche Qkm	Kirchenglieder pro qkm
Anhalt	45.987	2.299	20
Mitteldeutschland	858.453	37.000	23
Bayern	2.570.041	70.547	36
Sachsen	784.706	14.900	53
Hannover	2.920.695	38.617	76

Oldenburg	451.410	5.380	84
Schaumburg-Lippe	58.593	675	87
Kurhessen-Waldeck	920.960	10.000	92
Baden	1.270.290	13.626	93
Pfalz	582.096	5.928	98
Rheinland	2.824.127	26.571	106
Württemberg	2.237.461	20.935	107
Westfalen	2.520.908	22.200	114
Nordelbien	2.033.879	16.525	123
Hessen und Nassau	1.731.883	13.358	130
Lippe	185.211	1.157	160
Bremen	229.927	400	575
Rest nicht ermittelbar			

Zudem muss angemerkt werden, dass im Gegensatz zu vielen Kirchen im Norden mit dem Dienst in den Gemeinden ein Pflichtdeputat im Religionsunterricht, meist 6–8 Wochenstunden, verbunden ist. Unter den Kirchen mit RU-Pflichtdeputat weist Baden im Moment sogar die ungünstigste Maßzahl auf.

1.3 Fazit

Die Pastorationsdichte in Baden ist innerhalb der EKD noch immer ungünstig. Der schleichende Verlust von Gemeindegliedern führt noch nicht zu Entlastungen im Bereich der Gemeindegliederarbeit. Auch in den Großstädten, wo die Verluste erfahrungsgemäß höher sind, ist die Pastorationsdichte immer noch bei rund 2500.

Kürzungen wären von den Messgrößen her zu rechtfertigen, wenn die Pastorationsdichte deutlich unter die Marke fällt, bei der die letzte Kürzung angesetzt hat, also etwa 1900. Das wäre ab einer Gemeindegliederzahl von 1,1 Mio der Fall, die nach der aktuellen Mitgliederprognose etwa ab dem Jahr 2030 erreicht wird. Doch selbst mit 1900 Gemeindegliedern pro ganzer Pfarrstelle hätte Baden unter den EKD-Gliedkirchen mit RU-Pflichtdeputat die ungünstigste Pastorationsdichte.

2. Personalplanung

2.1 Jahrgangsverteilung

Die mittlere Jahrgangsstärke in der gesamten PfarrerInnenschaft beträgt im Moment 25 Personen. Die Jahrgänge sind jedoch sehr unterschiedlich verteilt. Stehen im Moment Jahrgänge zur Pensionierung an, die oft deutlich unter 20 Personen umfassen, so steigt ab dem Geburtsjahrgang 1955 die Jahrgangsstärke auf über 30 Personen an bis zur Spitze in den Jahrgängen 1961–1963, wo in einem Jahrgang 60 Personen zu verzeichnen sind. Oder anders ausgedrückt: Innerhalb von 10 Jahren gehen mit den Jahrgängen 1955–1964 insgesamt 490 Pfarrerinnen und Pfarrer in den Ruhestand. Das ist ungefähr die Hälfte der PfarrerInnenschaft.



2.2 Einspareffekte durch die Erhöhung des Pensionsalters

Die Strategie bei der Erhöhung des Pensionsalters war: Die stufenweise Erhöhung sollte abgeschlossen sein, bevor die starken Jahrgänge in Pension gehen, um die entstehenden Lücken hinauszuzögern und den Versorgungsaufwand zu vermindern. Schließlich wurde damals eine Entlastung realisiert, die 40–50 Pfarrstellen entsprach. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der sgn. Korridor ausgenutzt wird, um die Einstellungschancen der nachwachsenden Theologengeneration bis zur Pensionierung der starken Jahrgänge nicht zu verschlechtern.

2.3 Folgen für Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer

Im Moment stehen 150 Studierende auf der Badischen Theologienliste, Tendenz leicht steigend. Das bedeutet, dass die Badische Landeskirche in den nächsten 6 Jahren mit 25 Personen etwas mehr Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung hat als der Ersatzbedarf

und diese durch den Korridorbeschluss auch nicht abweisen muss. Bis spätestens Mitte der 2020er Jahre wird sich diese Situation ins Gegenteil verkehren, der Ersatzbedarf wird dramatisch ansteigen und es wird erhebliche Mühe kosten, die nötigen Personen zu rekrutieren.

Korreliert man die erwarteten Pensionierungszahlen mit der durchschnittlichen Zahl an Übernahmen (25 Personen) so ergibt sich für die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer bis 2040 folgendes:



2.4 Fazit

Aus strategischen Gesichtspunkten wäre im Moment ein Abschmelzen von Stellen auch nur im kleineren Umfang fatal. Denn im Hinblick auf die starken Pensionsjahrgänge müssen die Werbung verstärkt und auch Personen durch den Korridor zusätzlich übernommen werden. Ab der Mitte der 2020er Jahre ist dagegen eine Stellenkürzung von Seiten der Personalplanung ohne flankierende Maßnahmen (Zurückweisung von geeigneten Bewerbern/innen, Frühpensionierung etc.) möglich. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass sich die Arbeitsbedingungen im Gemeindepfarrdienst nicht verschlechtern, weil sich unsere Landeskirche spätestens ab 2020 in einem Wettbewerb um geeigneten Nachwuchs befindet. Ein wesentlicher Faktor dabei ist neben dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (auch in Mecklenburg-Vorpommern werden Lehrerinnen und Lehrer inzwischen wieder verbeamtet) ein stimmiger Stellenzuschnitt.

3. Strukturplanung

3.1 Rückblick

Erfahrungen aus der letzten Kürzung (1998–2003) können erhellend sein: Sie kam unvermittelt. Sie wurde kaum vorbereitet und begleitet. Körperschaftliche Strukturen wurden selten nachgeführt. Es wurden in vielen Situationen lediglich Personalstellen abgebaut. Pfarrerinnen und Pfarrer betreuten so statt einer Gemeinde zwei, statt zwei im ländlichen Raum drei oder vier, die sich bis dahin weitgehend fremd waren. Das Thema Strukturveränderung wurde nach der Kürzung zum Tabu. Viele KB verfielen in eine Schockstarre.

3.2 Tendenzen der letzten Jahre

Nach der Grundordnungsänderung 2006, die die Verteilung der Pfarrstellen und die Festsetzung der Deputate den KB übertragen hat, ist nach einigem Zögern ein bemerkenswerter Prozess in Gang gekommen: KB denken über die Optimierung ihrer Strukturen nach. So zählen wir heute ungefähr 100 Körperschaften (Pfarr- und Kirchengemeinden) weniger als noch vor 10 Jahren. Meist sind diese Maßnahmen als Nacharbeit der letzten Kürzung, als Nachführen der körperschaftlichen Strukturen an die pfarramtlichen Zuständigkeiten zu verstehen. Freilich geschehen sie schon im Bewusstsein, dass diese Maßnahmen nicht den Weg für kommende Maßnahmen versperren dürfen.

Vereinzelt werden durch Strukturmaßnahmen zukünftige Strukturen geplant und mitunter auch schon heute Deputatseinsparungen realisiert. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor dabei ist, dass die KB und der EOK eng zusammenarbeiten und die KB diese Einsparungen an anderer Stelle verwenden können.

Im Moment sind durch die dargestellten Strukturmaßnahmen wenig finanzielle Einsparungen zu erzielen. Der Gewinn ist jedoch, dass sich KB an Veränderungen gewöhnen und lernen, eine aktive, gestalterische Rolle in diesem Prozess zu spielen. Auch werden Strukturen so geschaffen, dass der Abbau von Personalstellen leichter möglich wird. Inzwischen kann dies auch aufgrund der durch das Projekt Ressourcensteuerung in Gang gekommenen Diskussion offen kommuniziert werden.

Der Entwurf der Bezirksstellenpläne sieht vor, die den KB zugewiesenen Deputate in einem Turnus von 8 Jahren zu überprüfen und ggf.

nachzuführen. Dieser Turnus gäbe dann der Landeskirche immer wieder Anlass, Stellen und finanzielle Entwicklung mit einer Regelmäßigkeit zu betrachten, die nichts mit den Katastrophenszenarien der letzten Kürzung gemein haben.

3.3 Fazit

Der Prozess des Strukturwandels muss weiter an Dynamik gewinnen, um die Voraussetzungen für Stellenabbau zu schaffen. Selbst kleinere Kürzungsmaßnahmen würden im Moment diese Dynamik bremsen, die aber Voraussetzung für Strukturwandel darstellt, auf den dann Einsparungen aufbauen können. Die Strukturplanung braucht dafür noch dieses Jahrzehnt. Auch sollten von landeskirchlicher Seite die Bemühungen um Beratung der Gemeinden, z.B. durch Gemeindeberatung, verstärkt werden. Auch muss das Konzept der „Kirche in der Stadt“ (Quartiersbildung) weiter entwickelt werden und neue Konzepte erstellt werden für die pfarramtliche Versorgung von Gemeinden im sich ausdünnenden ländlichen Raum.

4. Strategische Verzahnung mit anderen Maßnahmen

Stellenkürzungen im Gemeindebereich müssen im Kontext anderer Maßnahmen gesehen werden. Einerseits müssen sie aufeinander abgestimmt werden, andererseits dürfen Kirchenbezirke und Gemeinden nicht überfordert werden. Im Moment sind zwei bemerkenswerte Prozesse in Gang gekommen: der Gebäudeoptimierungsprozess und die Bildung von Regionen gekoppelt mit einer intensiven regionalen Zusammenarbeit. Diese Prozesse müssen zwar im Bewusstsein geführt werden, dass im nächsten Jahrzehnt sicher Einschnitte im Personalbereich notwendig sind, sie müssen aber abgeschlossen sein, bevor das neue Thema Stellenabbau aufgegriffen wird.

5. Fazit

Die Badische Landeskirche steuert die Stellen im Gemeindepfarrdienst über den Haushaltsbeschluss der Landessynode. Der Ansatz im Stellenplan blieb seit der Kürzung der 100 Gemeindepfarrstellen (1997–2003) nahezu unverändert. Aufgrund der damals als vorausschauend verstandenen Kürzung ist trotz abnehmender Gemeindegliederzahlen die Maßzahl Gemeindeglieder pro ganzer Pfarrstelle im EKD-Vergleich nach wie vor sehr hoch. Sie kann also momentan nicht herangezogen werden für die Begründung von Einschnitten im Gemeindepfarrdienst.

Falls sich die finanziellen Rahmenbedingungen ändern und Stelleinsparungen aus finanziellen Gründen notwendig werden sollten, dann sind diese Mitte der 2020 Jahre aufgrund der abnehmenden Zahl der Pfarrinnen und Pfarrer besser zu realisieren. Die Zeit der ausgeglichenen finanziellen Lage sollte genutzt werden, in den KB den Strukturwandel weiter voranzutreiben. Dazu bedarf es der Erarbeitung inhaltlicher und organisatorischer Konzepte, der Begleitung und auch dem Abschluss anderer Maßnahmen, die ebenfalls gravierende Einschnitte für das Leben in den Gemeinden mit sich bringen.

II. Stellenprognose für den Religionsunterricht bis 2020/21

1. Statistisches Zahlenmaterial

Nachdem von Referat 4 im Jahr 2013 eine Berechnung der im Religionsunterricht bis 2030 möglicherweise einzusparenden Stellen vorgelegt worden war, die sich auf das statistische Material des Landesamtes für Statistik in Baden-Württemberg zur voraussichtlichen Schülerzahlenentwicklung bis 2030 aus den Jahren 2009–12 stützte, wird nun erneut eine Prognose der Schülerzahlenentwicklung und damit verbundenen, benötigten Stellen im Religionsunterricht vorgelegt. (Im Folgenden werden Schülerinnen und Schüler mit SuS abgekürzt.)

Die Neuberechnung basiert auf dem Datenmaterial, welches das Landesamt für Statistik BW im Oktober 2014 veröffentlicht hat (hier nicht abgedruckt). Es handelt sich um eine Prognose zur Entwicklung der Schülerzahlen bis 2020, die stark von der früheren Prognose abweicht. Die Neuberechnung geht davon aus, dass ein Rückgang der Schülerzahlen der öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen mit 5 % anzusetzen ist (in der vorhergehenden Veröffentlichung wurden noch 20% Rückgang angenommen!). Für den Berufsschulbereich wurde ein Rückgang der Schülerzahl von rund 13 % postuliert. Aber diese Zahl ist bereits heute überholt, da inzwischen durch den Zuzug der zu beschulenden Flüchtlinge (momentan nur die unter 18-jährigen, schulpflichtigen Migranten), mehr Klassen an Beruflichen Schulen eingerichtet werden müssen, als bisher vorhanden waren. Allein in Baden-Württemberg sind momentan im zu Ende gehenden Schuljahr 2014/15 bisher 155! sogenannte VAB-O-Klassen neu eingerichtet worden (Vorbereitungsklassen für Jugendliche ohne Deutschkenntnisse) und weitere werden folgen, da der Flüchtlingszuzug unvermindert anhält. Dies betrifft auch den Religionsunterricht, weil Schulleitungen inzwischen die Landeskirche um Religionsunterricht in

Migrantenklassen nachsuchen. Das ist ein Novum. Man geht in den Schulen inzwischen davon aus, dass Religionslehrkräfte die nötige Sensibilität aufbringen, über interkulturelles Wissen (besonders im Bereich der Religionen) verfügen und zusätzliche pädagogische Fähigkeiten vorweisen, um mit den jungen Menschen umzugehen und ihnen zu helfen, sich ins Schulleben besser integrieren zu können. Von einer Stagnation der Entwicklung kann momentan überhaupt nicht die Rede sein. Daher wird auch für den Berufsschulbereich (nicht Berufliche Gymnasien, da diese einen Anstieg der SuS-Zahlen verzeichnen) ein max. Rückgang der Schülerzahlen mit 8 % angenommen. Eine Vorausberechnung der Schülerzahlenentwicklung bis 2030 wird vom Landesamt für Statistik derzeit nicht mehr unternommen. Man scheint angesichts der politischen Situation dazu nicht mehr in der Lage und beschränkt sich auf Prognosen in Fünfjahresrhythmen. Von daher wird auch die neue Vorlage von Referat 4 sich nur auf einen Zeitraum von ca. fünf Jahren also bis zum Schuljahr 2010/21 beschränken.

1.1 Einfluss auf den Religionsunterricht seitens staatlicher Institutionen

Die 2013/14 seitens der Kultus- Finanzministeriums den Kirchen gegenüber „angedrohte“ Anhebung der Gruppengröße für konfessionelle Religionsgruppen (ab 8 SuS einer Konfession muss eine Gruppe eingerichtet werden) wurde seitens der Landesregierung nach deutlichen Elternprotesten nicht weiter verfolgt. Von daher ist auch durch eine solche Maßnahme derzeit nicht mit Einsparungen von Religionsgruppen zu rechnen und damit verbunden, mit einzusparenden kirchlichen Lehrdeputaten.

Inzwischen wurde seitens des Kultusministeriums an der Mehrzahl der Beruflichen Schulen flächendeckend ein Ethikangebot ermöglicht und durch die Regierungspräsidien unterbreitet. Auf das Angebot des Religionsunterrichts hat dies bisher kaum Auswirkungen. Erst in den nächsten ca. drei Jahren wird abzusehen sein, ob es eine Tendenz von SuS gibt, eher Ethik zu besuchen, statt Religionsunterricht. Die Konkurrenz würde vermutlich im Berufsschulbereich auch eher durch ein Angebot islamischen Religionsunterrichts für den evangelischen Religionsunterricht entstehen.

Allerdings wird der islamische Religionsunterricht nur an ca. 20 Schulen im kommenden Schuljahr 15/16 neu eingeführt und noch nicht an Beruflichen Schulen. Es handelt sich dabei um islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung für sunnitische SuS. Ob andere islamische Denominationen diesen nutzen werden, ist mehr als fraglich. Wie das Angebot islamischen Religionsunterrichts angenommen werden wird, kann man erst in ein paar Jahren beurteilen und ob überhaupt in den nächsten Jahren eine wachsende Zahl von Religionsgruppen angeboten werden kann, hängt momentan an der nur unzureichend vorhandenen islamischen Religionslehrerschaft (in Tübingen werden allerdings derzeit über 140 Studierende ausgebildet).

Deutlich festgestellt werden kann, dass die Stellenbesetzungspolitik in den Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg im Hinblick auf den Einsatz von Lehrkräften an Gymnasien und Beruflichen Schulen stark abweicht. Nach wie vor richtet sich dabei die Versorgungspolitik des Religionsunterrichts nach Lehrerüberhang oder Mangel. In Nordbaden/Regierungspräsidium Karlsruhe geht der Bedarf an gymnasialen, kirchlichen Religionslehrkräften deutlich zurück. Der Bedarf an Lehrkräften im Bereich Beruflicher Schulen ist hier nahezu konstant geblieben. Im Regierungspräsidium Freiburg fehlen staatlich zu versorgende Religionsstunden an Gymnasien und Beruflichen Schulen. Im Hinblick auf das Schuljahr 2015/16 wurden daher ca. vier Stellen vom Norden in den Süden verlagert in Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg. Dennoch reicht das nicht aus, um dort den Bedarf vollumfänglich zu decken.

Auch im Hinblick auf Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Realschulen ist die Situation derzeit als permanent wechselnd zu beschreiben. Dort wo es zum Abbau von Kleinschulen kommt, verlieren wir besonders im ländlichen Raum Deputate, die bisher überwiegend durch die Pflichtstunden von Gemeindepfarrerinnen- und Pfarrern/ Diakoninnen und Diakonen abgedeckt wurden. In wenigen Städten wächst der Bedarf gerade wieder leicht an, wobei Städte wie Mannheim und Pforzheim auszunehmen sind. Der starke Anteil an islamischen SuS macht sich hier deutlich bemerkbar. Allerdings werden aufgrund der zu integrierenden und zu beschulenden Flüchtlingskinder nun auch wieder staatliche Lehrkräfte aus dem Religionsunterricht abgezogen, weil sie andere Aufgaben an der Schule bewerkstelligen müssen, sodass man die kirchlichen Stunden mancherorts wieder braucht.

Wie bereits 2013 dargelegt, gibt es die regionale Schulentwicklung. Der Trend zur Bildung von Schulstandorten an geographisch günstigen Standorten, der einen Abbau von Kleinschulen im ländlichen Raum zur Folge hat setzt sich weiter fort. Im ländlichen Raum besteht daher inzwischen öfter die Problematik, dass Pfarrerinnen und Pfarrer / Diakone/Diakoninnen ihre Pflichtstunden nicht mehr voll ausschöpfen können, weil man sie auch nicht an andere, weit entfernt liegende Schulen abordnen kann. Diese Personen werden inzwischen aufgefordert, Projekte an den noch bestehenden Schulen anzubieten und Schularbeit mit Gemeindegemeinschaft besser zu verknüpfen. Nach vier Jahren eifrigem Bemühen gibt es jetzt ca. 40 registrierte Projekte, für die zwischen zwei und vier Anrechnungstunden auf das Pflichtdeputat gewährt werden und über 80 kleinere Projekte in unseren Gemeinden.

1.2 Verhalten der katholischen Kirche

Konfessionell kooperativer Religionsunterricht, kurz „Koko“, wurde vor über zehn Jahren in unserer Landeskirche begonnen und hat sich inzwischen in Beruflichen Schulen und vielen Grund- Gemeinschaftsschulen schon zu einer Hauptform des Religionsunterrichts entwickelt. An über 320 Grundschulen – und Gemeinschaftsschulen gibt es inzwischen für mindestens eine Jahrgangsstufe diesen Unterricht. An Beruflichen Schulen stellt KoKo meist die Normalform des Religionsunterrichts dar. Davon zu unterscheiden sind die Beruflichen Gymnasien, an denen getrennt konfessionell unterrichtet werden muss und an denen zunächst aufgrund der zurückgehenden Zahlen evang. und kath. SuS projekthaft KoKo für mindestens eine Jahrgangsstufe angeboten werden soll. Auch an Gymnasien in Städten mit hohem Anteil an SuS mit Migrationshintergrund (Mannheim, Pforzheim) wächst der Bedarf an KoKo, allerdings weit langsamer als an den Grund- und Gemeinschaftsschulen oder Realschulen. Würde künftig an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen **nur noch** konfessionell kooperativ unterrichtet werden, hätte dies einen Rückgang des Bedarfs an kirchlichen Religionslehrkräften zur Folge. Derzeit ist aber noch nicht absehbar, wie sich die katholische Kirche zur Ausweitung von KoKo stellt. Vermutlich wird dies ab 2020 eine drängendere Frage werden.

1.3 Verhalten der Gesellschaft

Schülerzahlen sind genuin an Geburtenzahlen gekoppelt. In Baden-Württemberg sind diese nach wie vor rückläufig, zumindest im ländlichen Raum, während sie in Universitätsstädten und starken Industriestandorten (Rheinschiene) stabil bleiben und sogar jetzt wieder leicht anwachsen (Freiburg, Konstanz, Großraum Karlsruhe). Der starke Zustrom von Migranten nach Baden-Württemberg verändert die Schülerzahlen, wirkt sich aber auf den konfessionellen Religionsunterricht kaum aus, da die Mehrheit zuziehender Schüler Muslime sind. Möglicherweise könnte es längerfristig zur Einrichtung von mehr orthodoxen Religionsgruppen (syrisch-orthodox, usw.) kommen.

Bei der Personal- und Einsatzplanung sind die regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Hält die Abwanderung von Menschen aus dem ländlichen Raum in die Ballungszentren weiter an, so kommt es zu weiteren Schulfusionen und zur Konzentration auf weniger Schulstandorte. Wenige SuS bedeuten weniger Religionsgruppen und damit weniger erforderliche Stunden und Deputate in diesen Gebieten. Dort wo es wieder zum Ansteigen der Schülerzahlen kommt, bleibt der Bedarf im Religionsunterricht bisher konstant. Für das Schuljahr 2015/16 wächst er nach längerer Zeit erstmals wieder an in Freiburg und Konstanz, Emmendingen und Müllheim. Dorthin müssen daher Deputate/ Stellen von Religionslehrkräften verlagert werden.

2. Berechnung der benötigten Stellen/ Deputate für den ev. Religionsunterricht

Zur Berechnung der Stellenbedarfe wird wie bereits in der Prognose von 2013 verfahren.

2.1 Parameter für die Stellen- Deputatsberechnung sind die Zahlen der Teilnehmer am evangelischen Religionsunterricht (evangelische und andere Schüler), der gebildeten evangelischen Gruppen und die für diese Gruppen erteilten Wochenstunden. Aus diesen Bezugsgrößen ergibt sich der Gesamtstundenbedarf, der dann auf die benötigten kirchlichen Stellen/Deputate umgerechnet wird.

2.2 Religionsunterrichtsdeputate unterscheiden sich hinsichtlich des Stundenumfangs nach Schultypen.

Grund- und Werkrealschuldeputate	= 28 Wochenstunden
Realschul- Gemeinschaftsschuldeputat	= 27 Wochenstunden
Förderschuldeputat	= 26 Wochenstunden
Waldorfschuldeputat	= 26 Wochenstunden
Gymnasial- Berufsschuldeputat	= 25 Wochenstunden

Bei der Stellenberechnung sind diese unterschiedlichen Deputatshöhen zu berücksichtigen.

2.3 Pflichtdeputate der PfarrerInnen und GemeindediakonInnen:

Für eine Prognose der Entwicklung des Stellenbedarfs im Bereich der hauptamtlichen angestellten und verbeamteten Religionslehrkräfte müssen die von Pfarrern und Diakonen zu erfüllenden Pflichtdeputate einbezogen werden. Gemäß der Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg (neu vom Januar 2015) müssen für den Bereich der Grund- Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen 33 % der gesamten Religionsunterrichtsstunden, die im Bereich unserer Landeskirche unterrichtet werden von kirchlichen Lehrkräften erbracht werden, insbesondere von oben genannten Berufsgruppen.

Von den jährlich für die genannten Schultypen erhobenen Gesamtstunden (Jahresstatistik der Kirchen und des Landes) müssen die geleisteten Pflichtstunden aus den Pflichtdeputaten abgezogen werden, um danach aus den verbleibenden Stunden die benötigten Stellen hauptamtlicher Religionslehrkräfte (unterhäftig und überhäftig Beschäftigte) zu ermitteln.

Deutlich wird in dieser Darlegung, dass sich ein Rückgang des Bedarfs an Religionsunterrichtsdeputaten zuerst im Bereich der Pflichtstunden auswirken wird. Dies hat daher nur bedingt Auswirkungen auf Stellen des Stellenplans für hauptamtliche Angestellte und Beamte im Religionsunterricht.

Die meisten Pflichtstunden werden im Grundschulbereich und in Sekundarstufe I geleistet. Im Schuljahr 2013/14 unterrichteten alle GemeindepfarrerInnen und GemeindediakonInnen 3046 Pflichtstunden von 8309 insgesamt unterrichteten ev. RU Stunden im Sek. I-Bereich. Davon wurden 68,7 Prozent im Bereich Grundschule erbracht (2093) und der Rest an Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und wenige an Förderschulen. Leicht anwachsend (0,3 %) ist die Beteiligung der Pflichtdeputatsstunden an der Gesamtstundenzahl der in Gymnasien und Beruflichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte geleisteten Wochenstunden. In Städten wie Karlsruhe, Mannheim und Freiburg erteilen mehr PfarrerInnen einen Teil ihres Pflichtdeputats an Beruflichen Schulen und Gymnasien. Dieser Trend wird sich fortsetzen, was bereits an der Einsatzplanung für das Schuljahr 2015/16 sichtbar wird. Werden GemeindepfarrerInnen an weiterführenden Schulen eingesetzt, erhalten sie aufgrund des Mehraufwands an Vorbereitung und Nacharbeit häufig (immer wenn sie in der Kursstufe zum Einsatz kommen und Abiturklassen unterrichten) eine Reduktion ihres Pflichtdeputats.

Die Koppelung der Pflichtdeputate an die Größe von Kirchengemeinden bleibt ein Hauptproblem der Personalplanung für den Schulbereich:

Im ländlichen Raum und in Städten mit hohem Migrantenanteil werden die Gemeinden immer kleiner und entsprechend müsste ihnen dann ein höheres Pflichtdeputat zugeordnet werden. Mehr als acht Wochenstunden Pflichtdeputat sind aber selbst bei einer Gemeindegröße von weit unter 2.000 Mitgliedern kaum zumutbar. Im ländlichen Raum werden mehr Pflichtdeputatsstunden auch gar nicht benötigt und die PfarrerInnen und DiakoneInnen müssten weite Strecken zurücklegen und an verschiedenen Schulen zum Einsatz kommen, würde man ihnen die Erfüllung der Pflichtdeputate in der gegebenen Höhe abverlangen. Weiterführende Schulen sind meist auch nur wenige vorhanden, an die sie dann überwechseln könnten. Von daher legt es sich bisher nahe, dass die betroffenen Personen einen Teil ihres Pflichtdeputats in Projektform ableisteten und sich im Bereich schulnaher Gemeindegemeinschaften engagieren. Auch die Möglichkeit, übergemeindliche Dienstgruppen zu bilden, in denen z.B. eine Person für zwei oder drei andere KollegenInnen die Pflichtdeputatsstunden Religionsunterricht übernehmen könnte, wird hier keine dauerhafte Abhilfe schaffen, weil dann diese Person, die z.B. zwischen 12 und 18 Wochenstunden Unterricht zu erteilen hätte, an so vielen Schulen eingesetzt werden müsste, dass sie für andere Arbeit in der Gemeinde auch aufgrund der Fahrwege und des Zeitaufwands kaum mehr zur Verfügung stehen würde. Auch ist der Einsatz an bis zu vier Schulen kaum mehr zumutbar. Umgekehrt bedeutet dies, dass auch in ländlichen Regionen immer eine Zahl von unterhäftig beschäftigten, hauptamtlichen Religionslehrkräften vorgehalten werden muss, die mit kleinen Teildeputaten an mehreren Schulen eingesetzt werden können und die abzudeckenden Religionsunterrichtsstunden versorgen, die aufgrund der beschriebenen strukturellen Probleme, nicht mehr von GemeindepfarrerInnen und GemeindediakonenInnen übernommen werden können.

2.4 Neu in die Stellenprognose einbezogen werden diejenigen nicht erfüllten Pflichtstunden von GemeindepfarrerInnen und GemeindediakonInnen, die nach deren Befreiung vom Pflichtdeputat mit dem 63. Lebensjahr weiterhin für vier Jahre durch andere kirchliche Lehrkräfte versorgt werden müssen, bis die Stellen nach deren Ruhestand neu besetzt werden und das Pflichtdeputat wieder vom zuständigen Gemeindepfarrer oder Gemeindediakon erfüllt wird. Die Zahl der für diese Gruppe zu versorgenden Wochenstunden ist beträchtlich angewachsen.

Aus den Jahrgängen 1952 sind ab SJ 14/15 insgesamt 10 Personen für vier Jahre vom RU befreit mit durchschnittlich ca. 4,5 Wostd. Pflichtdeputat (ab 60 werden bereits zwei Std. erlassen: Das ergibt bei Deputaten von sechs Wostd. noch vier Pflichtstunden oder bei Deputaten von acht Wostd. dann noch sechs Wostd.). Für diese Personen entfallen 45 Wostd., die durch 1,7 zusätzliche kirchliche Lehrstellen aufgefangen werden müssen.

1953 sind es 12 Personen für vier Jahre bei durchschnittlich 4,5 Wostd. = 54 Wostd., also 2 zusätzliche Lehrstellen; 1954 sind es 13 Personen für vier Jahre bei durchschnittliche 4,5 Wostd. = 58,5 / 1,2 zusätzl. Lehrstellen und für den Jahrgang 1955 sind es 18 Personen = 81 Wostd.// 3 Stellen.

Da die Zahl der für Diakoninnen und Diakone zu vertretenden Pflichtdeputate für die Jahrgänge 1952–55 nicht so schnell erhoben werden konnte, wird sie hier nicht berücksichtigt. Um aber den längeren Zeitraum zu überbrücken, in dem unsere PfarrerInnen und DiakonInnen keinen Religionsunterricht mehr erteilen, müssen künftig für die zu vertretenden PfarrerInnen ca. 240 Wochenstunden, was acht zusätzliche Stellen entspricht, eingeplant werden. Für DiakoneInnen sind es etwa ¼ der Wochenstunden, die über vier Jahre zu vertreten sind, also weitere 54 Wochenstunden oder 2 Stellen.

3. Prognose in Zahlen- bis zum Schuljahr 2020/21

3.1 Rückgang der Teilnehmerzahlen, Religionsgruppen und Wochenstunden: Diese werden ausgehend von der Teilnehmerzahl im Schuljahr 2013/14 entsprechend der statistischen Prognose des Landesamtes für Statistik in Höhe von 5 % Rückgang berechnet.

a. Für die Gruppengröße wurde pro Schultyp ein Koeffizient gebildet aus den Gruppengrößen der letzten für Schuljahre und die prognostizierten Teilnehmer im SJ 20/21 durch die jeweiligen Koeffizienten geteilt um die Zahl der dann benötigten Religionsgruppen an den jeweiligen Schulen zu erhalten.

b. Je nach Schultyp wird die Zahl der Gruppen mit zwei Wochenstunden (Grundschule, Werkrealschule- Realschule, Gemeinschaftsschule, Förderschule, allgemeinbildendes Gymnasium und Berufliches Gymnasium) oder mit einer Wochenstunde (Berufliche Schulen) multipliziert, um die Zahl der Wochenstunden/Gesamtstunden zu ermitteln.

c. Ebenso wird der prozentuelle Anteil kirchlicher Stunden im SJ 2013/14 ermittelt, um von allen Stunden (staatl. und kirchl.) die von den kirchlichen Lehrkräften gehaltenen Wochenstunden darzustellen.

Berechnung der ev. Religionsunterrichtsgruppen

Schul- typ	TN SJ 13/ 14	Rück- gang %	TN SJ 2020/21	Gruppen- größe Koeffizient	Gruppen SJ 20/21	Alle RU- Wostd. 2020/21	Anteil kirchl. Wostd. in %	Kirchl. Wostd. 2020/21
GS	59601	5	56621	17,39	3256	6512	43,06	2804
HS	16467	"	15603	14,91	1046	2092	28,06	587
RS	33072	"	31418	21,07	1491	2982	27,73	827
SOS	6049	"	5746	8,64	665	1330	32,57	433
WaS	1581	"	1502	15,38	98	196	96,43	189
GYM	54615	"	51884	20,29	2557	5114	44,49	2275
BS	37113	8	34144	20,3	1682	1682	48,17	872
BG	7570	8	6964	19,4	359	718	50,3	361

3.2 Erhebung der Wochenstunden hauptamtlicher Religionslehrkräfte

Um die Wochenstunden der hauptamtlichen Religionslehrkräfte zu erheben (nur um sie geht es im Stellenplan), müssen die Pflichtdeputate der PfarrerInnen und Pfarrer, Diakone und Diakoninnen abgezogen werden. Aus einer Analyse der Stundenpläne des SJ 13/14 wurde ermittelt, dass die o.g. Berufsgruppen 68,7 % an der Grundschule arbeiten, 7,9 % an der Hauptschule, 7,3 % an der Realschule, 3,9 % in Sonderschulen und 12,2 % an Beruflichen Schulen und Gymnasien.

Nach Abzug dieser Stunden, die vermindert werden um die Stunden, die PfarrerInnen/ Pfarrer und Diakoninnen/ Diakone aus ihrem Pflichtdeputat nicht erbringen aufgrund von Altersmäßigung (294) und

Projektarbeit Schulnaher Jugendarbeit (66), sind die verbleibenden Stunden diejenigen, aus denen die Deputate für den Stellenplan der Religionslehrkräfte berechnet werden.

Für 2020/21 ergibt sich dann folgender Stellenbedarf:

	kirchl. Std. 2020/21	Prozent-satz, Anteil Pflichtstd.	Pflichtstd. Pfarrer/ Diakone	kirchl. Stun- den haupt- amtl. RL	Regel- stunden- maß	Stellen 2020/21
GS /GMS	2804	68,7	1926	878	28	31,35
HS /GMS	587	7,9	464	123	27	4,55
RS / GMS	827	7,3	60	767	27	28,40
SoS	433	3,9	17	416	26	16
Wald	189	0	0	189	26	7,26
Gym	2275	5,2	118	2157	25	86,28
BS	872	6,3	55	817	25	32,68
BG	361	0,7	3	358	25	14,32

3.3 Stellenbedarf im Schuljahr 2020/21

Die Stellen im Stellenplan werden so verteilt, dass diejenigen aus den Vergütungsgruppen A 13/14 und EG 13–14 sowie ein Teil der Stellen aus der Gruppe EG 12 (Master Religionspädagogik an Beruflichen Schulen) in den weiterführenden Schulen eingesetzt werden, da hier die Lehrbefähigung für Sekundarstufe II erforderlich ist. Insgesamt werden dies im SJ 2020/21 im Sek.II-Bereich 133,28 Stellen sein.

Die Stellen aus EG 8–11 werden an Grund- Haupt- Real- Gemeinschafts- schulen, Sonder- und Waldorfschulen eingesetzt und überwiegend von unterhältig Beschäftigten mit Deputaten bis zu 14 Wochenstunden eingenommen. Gebraucht werden davon im Schuljahr 2010/21 voraussichtlich noch 87,56 Stellen. In diese Stellenkategorie fallen auch die 10 zusätzlichen Stellen, die für die Schulvakanz-Vertretung auf- grund der Altersbefreiung vom Pflichtdeputat (vgl. Darstellung 2. 4) benötigt werden.

An Einsparungen ergibt dies in Relation zum Stellenplan HH-Buch 15/16 insgesamt nach Verteilung der Stellen auf die im HH-Plan vor- gesehene Gruppierungen:

Schultyp	Gruppierung	Stellenplan HH-Buch 15/16	Stellenbedarf 2020/21	Einsparpotenzial
GS/GMS	EG 8–11	56,50		
HS/GMS				
RS/GMS	EG 9–12	69,65 (davon 24 in BS und BG) = 45,65		
SOS				
WS				
Summe Stellen		102,15	87,56 + 10	Ca. 4,5 Stellen
GYM	A13–14	112		
BS	EG 12 /A13–14	2		
BG	EG 12 /A13–14	24		
Summe Stellen		148	133,28	Ca. 14,5 Stellen

Bedarf an Stellen aus dem Stellenplan für genuin schulische Auf- gaben:

Im Stellenplan werden unter den A 13/14 Stellen derzeit zwei Depu- tate (50) Stunden gesperrt, die für SchulseelsorgerInnen eingesetzt werden. Diese erhalten auf Antrag eine Anrechnungsstunde für ihre Arbeit. Vorgesehen ist, dass in den kommenden Jahren weitere Schu- seelsorger/innen ausgebildet werden und bis 100 Anrechnungsstunden dafür vorgehalten werden, was insgesamt vier Stellen entspricht. Ebenso wurden inzwischen Inklusionsberater/innen ausgebildet, die für ihre Arbeit in den Kirchenbezirken ebenfalls eine Anrechnungs- stunde erhalten. Insgesamt wird dafür eine Stelle langfristig einge- setzt. Insgesamt können voraussichtlich bis zum Schuljahr 2020/21 also ca. fünfzehn Stellen eingespart werden.

4. Fazit

Mit dem Sparpotenzial von ca. 15 Stellen ließen sich Traumziele ver- wirklichen: So könnten etwa an großen Beruflichen Schulen oder Gymnasien SchuldiakonInnen oder SchulpfarrerInnen mit halbem Deputat Unterrichtsverpflichtung und weiterem halben Deputat Jugendar- beit an der Schule zum Einsatz kommen, die sich intensiver mit Kindern und Jugendlichen auseinander setzen könnten. Im Ganztags- schulbereich wird es immer wichtiger, dass Kinder und Jugendliche AnsprechpartnerInnen haben, die ihnen bei Problemen helfen und Orientierung geben. Ebenso ließe sich die kirchliche Jugendarbeit an

den Schulen ausbauen, wenn z. B. DiakonInnen, die bisher als Reli- gionslehrkräfte an Schulen wirkten auch Anrechnungsstunden für Projektarbeit an den Schulen bekommen könnten. Ebenso denkbar wäre es, dass Religionslehrkräfte, die bisher im Primarbereich arbeiten auch an Kindertagesstätten zum Einsatz kommen und dort Kindern biblische Geschichten nahebringen und sie in christliche Themen ein- führen, eine Aufgabe, die viele Erzieherinnen heute überfordert.

Die Frühjahrssynode hat beschlossen, dass für ausgewählte Kirchen- bezirke Bezirksstellenpläne erstellt und gesonderte Stellenpläne für den Bedarf an Religionsunterrichtsversorgung erarbeitet werden. In- zwischen wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich der schwie- rigen Aufgaben stellt und Parameter entwickelt anhand derer Bedarfe dargestellt und künftige Bedarfe errechnet werden können. Ebenso muss überlegt werden, wie Stellen verlagert werden können, wenn der RU-Deputatsbedarf in manchen Kirchenbezirken sinkt, in anderen aber steigt, usw. Dass es hier einer Flexibilität bedarf, müsste aus dieser Stellenplanentwicklungsprognose deutlich hervorgehen.

Die Frage, wie intensiv sich die Evangelische Landeskirche in Baden weiterhin am Religionsunterricht beteiligen will ist eine politische Frage, die synodal behandelt werden sollte. Es gibt Landeskirchen, die sich daran orientieren, den mit dem Staat ausgehandelten Pflicht- anteil an Grundstunden in Höhe von 33% im Bereich des Religions- unterricht der Sekundarstufe I zu erbringen und die auch im Bereich der Sekundarstufe II maximal ein Drittel (oft weniger) der in ihrem Ter- rain entstehenden RU-Stunden durch kirchl. Lehrkräfte abdecken.

Inzwischen ist es bereits ein Gemeinplatz, dass viele Kinder und Jug- endlichen überhaupt nur noch im Religionsunterricht mit christlichen Wertvorstellungen und Themen in Berührung kommen. Ein guter Reli- gionsunterricht kann dazu beitragen, dass diese vermittelt werden und Generationen nachwachsen, die hoffentlich noch wissen, was Christum bedeutet und dass es so etwas wie Kirche gibt.

Anlage 3.4 Eingang 03/03.4

Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Klimaschutzkonzept der Landeskirche Phase 2: 2016–2020 – CO₂-Minderungsprogramm

1 Hintergrund und Kontext Klimaschutzkonzept der Landeskirche

Zum Sicherstellen des CO₂-Einsparziels des Klimaschutzkonzepts von –40% bis 2020 im Vergleich zum Jahr 2005 wird ein begleitendes CO₂- Minderungsprogramm dringend empfohlen, um einen mögliche „Lücke“ bei der Zielerreichung von rund 2.500 t CO₂ zu schließen. Der bishe- rige Umsetzungsstand des Klimaschutzkonzepts wurde im Herbst 2014 extern evaluiert (IFEU-Institut Heidelberg). Eine der darin ent- haltenen zentralen Empfehlungen ist die Erhöhung der baulichen Sanie- rungsquote. Mit dem avisierten Minderungsprogramm greift man an der klimarelevantesten Stelle, den fossilen Energieträgern im Hei- zungsbereich an und folgt damit der IFEU-Empfehlung. Bedingt durch das klar definierte Zeitfenster von 5 Jahren bis zum Zieljahr 2020 setzt das Programm auf die effektivsten Maßnahmen zur CO₂-Reduktion.

2 Bezug Finanzausschuss Frühjahrssynode 2015 und aktueller Sach- stand

Der Finanzausschuss der Landessynode hatte die Empfehlung für ein landeskirchliches CO₂-Minderungsprogramms in der Frühjahrssynode 2015 aufgegriffen und gebeten, dieses bereits für Doppelhaushalt 2016/2017 vorzusehen und auf der Herbstsynode zur Beschlussfas- sung einzubringen. Zudem wurde darauf hingewiesen, die Erfahrungen aus dem Pfarrhaussanierungsprogramm hinsichtlich Durchführung und Kostenkalkulation zu berücksichtigen.

Das Referat 8 kommt diesem Wunsch nach und hat den Entwurf für das Programm vom Frühjahr nun konkret ausgearbeitet und die Emp- fehlungen des Finanzausschuss berücksichtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich Heizung und Geschossdecke sind in einem externen Expertendialog hinsichtlich möglicher Komplikationen/Mehr- aufwände bei der Programmumsetzung geprüft worden (z.B. Einrich- tung Pelletlager, Anpassungen Heizungssystem/ -steuerung/ -abluft). Die Experten¹ haben den Ansatz als positiv bewertet und die Durch- führung empfohlen.

1 Thomas Bück (Planungsbüro AWIplan, Stuttgart), Christian Dahm (Energieagentur NRW), Frank Ost (ENFO Energieberatung Ettlingen), Martin Sawillion (KEA Klima- und Energieagentur Karlsruhe)

Das Kollegium hat am 16.06.2015 die Durchführung dieses Konzepts für ein 5-Jahres-CO₂-Minderungsprogramms 2016 - 2020 mit einem Finanzierungsbedarf von 11,88 Mio. € empfohlen. Kern des Programms ist der Ansatz, im Heizungsbereich deutlich konsequenter auf Erneuerbare Energien umzustellen, da hier die der größte Effekt für eine CO₂-Reduktion gegeben ist.

3 Kurze Beschreibung des CO₂-Minderungsprogramms

3.1 Kerninstrumente:

- Förderung des Wechsels zu regenerativen Energien im Bereich der Wärmeerzeugung. Ein besonderer, aber nicht zwingend exklusiver Fokus werden die rund 600 Ölheizungen in kirchlichen Gebäuden sein.
- Das Programm berücksichtigt alle Varianten der regenerativen Heiztechnik. Zum gegenwärtigen Stand der Technik sind die Kombination von Wärmepumpe mit einer PV-Anlage im Falle einer Niedertemperaturheizung oder eine Pelletheizung im Falle hoher Vorlauftemperaturen die für viele Vor-Ort-Situationen effektivsten Varianten. Bedingt durch den sehr heterogenen kirchengemeindlichen Gebäudebestand wird aber jede Maßnahme individuell vor Ort geprüft, um die für die gegebene Nutzungssituation sinnvollste regenerative Heiztechnik einzusetzen.
- Eine weitere, sehr effektive Maßnahme wird die Dämmung von Geschossdecken (insb. von beheizten zu unbeheizten Flächen) sein.

Der Vorteil der genannten Instrumente ist die gute Kalkulierbarkeit der zu erwartenden CO₂-Emissionsminderung (insb. bei Pkt. b). Wesentlich ist auch, dass diese Maßnahmen durch Bundes- und Landesprogramme in besonderer Weise gefördert werden. Dadurch werden die benötigten Projektstellen gegenfinanziert.

Das Programm soll für folgende Gebäudetypen der Kirchengemeinden gelten: Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, Kindergärten/-tagesstätten².

3.2 Anreizverfahren (Fördermechanismus)

Die Landeskirche übernimmt die Mehrkosten für die Umstellung (z.B. Öl → regenerativ) im Vergleich zu einer „Sowieso“-Sanierung (z.B. Öl → Öl-Brennwert).

Bei Geschossdeckendämmungen beträgt die Förderquote durch die Landeskirche 75%.

Der Mechanismus zum Abgreifen aller potentiell möglichen Fördermittel von Bund und Land wird zentral gesteuert werden, um eine maximale Ko-Förderung zu gewährleisten.

3.3 Wesentliche Hinweise des Expertendialogs

Wenn keine Niedertemperaturheizung vorliegt, ist die Umstellung auf Pellets aus heutiger Sicht eine der effektivsten am Markt verfügbare

und technisch ausgereifte Variante, um den Wärmebedarf klimaneutral zu decken. Zugleich ist es eine Übergangstechnologie, die gut in das Zeitfenster bis 2040 passt. Sensibilität wird hinsichtlich der Problematik Feinstaub empfohlen: ungeachtet der gegebenen Einhaltung der gesetzlichen Emissionsvorschriften wird geprüft, ob im Vorgriff auf eine Verschärfung der Grenzwerte im Sinne der Vorsorge ein Feinstaubfilter eingebaut wird. Diese Mehrkosten in Höhe von ca. 8.000 €/Anlage sind bislang im Programm nicht eingepreist.

Ein zu erstellender Sanierungsfahrplan gemäß E-Wärmegegesetz Baden-Württemberg von 2015 sollte Voraussetzung sein zur Durchführung der Maßnahme.

3.4 Einbettung in die Arbeit des Referats 8

Das Programm wird in enger Abstimmung mit dem Liegenschaftsprojekt durchgeführt werden, insb. bzgl. der Auswahl der in Frage kommenden Gebäude. Ein konkreter Workflow zur Verzahnung „Linie“, Projektstellen und Liegenschaftsprojekt wird erarbeitet.

Das Programm soll zweigleisig angelegt sein:

- Gemeinden, die ohnehin zwecks Sanierung einer Ölheizung anfragen, werden durch die Anreize des Programms dem Wechsel zu regenerativer Wärmenergien folgen.
- Zusätzlich werden alle Ölheizungen eruiert, die älter als 15-20 Jahre sind und mittelfristig ohnehin zur Erneuerung anstehen werden. Hier wird den Gemeinden eine Sanierung im Rahmen des CO₂-Minderungsprogramms empfohlen.

Im Rahmen des laufenden Projekts Öko-fair-soziale Beschaffung soll der Einkauf zertifizierter Pellets (aus regionaler Herkunft) gesichert werden, um potentiell konterkarierende Umweltschäden durch die Produktion und den Transport der Pellets auszuschließen.

4 Kosten des CO₂-Minderungsprogramms

Die Gesamtkosten des Programms belaufen sich auf 15,12 Mio. € für einen 5-Jahreszeitraum. Zugleich werden die Einnahmen durch Eigenanteile auf Gemeindeseite und Fördermittel Bund/Land rund 3,24 Mio. € betragen. Der verbleibende Finanzierungsbedarf beträgt somit 11,88 Mio. € für den Zeitraum 2016–2020.

Einspareffekte auf Gemeindeseite:

- Umstellung von Öl auf z.B. Pellets: bislang sind die Einkaufspreise für Pellets pro kWh um ca. 20% günstiger als bei Öl³. Entsprechend geringer sind die Energiekosten für dieses Gebäude. Umgekehrt ist die Wartung voraussichtlich etwas aufwendiger.
- Geschossdeckendämmung: eine Senkung der Energiekosten durch den verringerten Wärmebedarf wird zwischen 5–10% liegen⁴. Der Kostenrahmen mit weiteren Details ist als Anlage beigefügt.

Anlage: Kostenkalkulation CO₂-Minderungsprogramm

Klimaschutzkonzept 2016 - 202: CO ₂ -Minderungsprogramm			2016	2017	2018	2019	2020	2016-2020	
Kostenrahmen, Stand: 14.07.2015									
Kostengruppe									
Gesamteinnahmen			610.594 €	628.912 €	647.779 €	667.213 €	687.229 €	3.241.727 €	
Förderung Bund & Land (mind. ca. 5% des Invest)			134.752 €	138.795 €	142.959 €	147.248 €	151.665 €	715.419 €	
Eigenanteil Gemeinden Heizungsanierung (60% von Standardsanierung)			395.842 €	407.717 €	419.948 €	432.547 €	445.523 €	2.101.577 €	
Eigenanteil Gemeinden Geschossdämmung (kein Vorwegabzug; Fördermodus 75% Lakt; 25% Gem.)			80.000 €	82.400 €	84.872 €	87.418 €	90.041 €	424.731 €	
Gesamtkosten			2.882.350 €	2.926.651 €	3.014.082 €	3.104.135 €	3.196.890 €	15.124.107 €	
Personal und Sachmittel									
Deputat			187.300 €	150.750 €	154.904 €	159.182 €	163.988 €	815.723 €	
HKLS-Planer /Architekt Umstellungskampagne & Baustandards			1,00	TVÖD 12, 3-4	80.000 €	82.400 €	84.872 €	87.418 €	424.731 €
Sachbearbeitung			0,50	TVÖD 8-9, 3-4	27.000 €	27.810 €	28.644 €	29.504 €	143.347 €
Hiwi-Stelle			0,16	450€-Basis	8.000 €	8.240 €	8.487 €	8.742 €	42.473 €
Raumkosten für 2 Arbeitsplätze			3.600 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	18.000 €	
Geschaffw., Tel., sonstiges			1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	5.000 €	
Reisekosten			1.400 €	1.400 €	1.400 €	1.400 €	1.400 €	7.000 €	
Personalverwaltung, ID, IT			4.300 €	4.300 €	4.300 €	4.300 €	4.300 €	21.500 €	
Marketing & Öffentlichkeitsarbeit			12.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	20.000 €	
Entwicklung Baustandards			50.000 €					50.000 €	
begleitende Erfolgskontrolle				20.000 €	20.600 €	21.218 €	21.855 €	83.673 €	
Investkosten Minderungsprogramm			2.695.050 €	2.775.901 €	2.859.178 €	2.944.953 €	3.033.302 €	14.308.384 €	
Kosten Standardsanierung zur Erneuerung Ölheizung			16.493 €	40	659.736 €	679.528 €	699.914 €	742.539 €	3.502.628 €
Mehrkosten Umstellung auf Erneuerbare Energien (Pellets, Hackschnitzel u.ä.)			32.987 €	40	1.319.472 €	1.359.056 €	1.399.828 €	1.441.823 €	7.005.256 €
Unvorhergesehene baufachliche Aspekte bei Umsetzung (20% von Invest)			9.896 €	40	395.842 €	407.717 €	419.948 €	432.547 €	2.101.577 €
Dämmung Geschossdecken (120m ² /Geb.)			8.000 €	40	320.000 €	329.600 €	339.488 €	349.673 €	1.698.923 €
Verbleibender Finanzierungsbedarf CO₂-Minderungsprogramm			2.271.756 €	2.297.739 €	2.366.302 €	2.436.922 €	2.509.661 €	11.882.381 €	

* Annahme: Heizungsanlage mittlerer Leistung. Alternativ sind auch weniger Sanierungen größerer Anlagen möglich. In Summe ist die CO₂-Reduktion ähnlich und entscheidend ist der kumulative Effekt der Sanierungen

2 Bei Maßnahme in KiTa/Kiga immer kommunale Mitfinanzierung über die gesamten Projektkosten.

3 Statistisches Bundesamt, Stand Juli 2015

4 Quelle: eigene Berechnung auf Basis von Energiegutachten und Institut für Wohnen und Umwelt, 2014; www.iwu.de

Anlage 3.5 Eingang 03/03.5

Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Übersicht über Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß Beschluss der Landessynode vom 24.10.2013

Erläuterungen:

Begleitbeschluss Nr. 2 der Landessynode vom 3. Oktober 2013

Im Begleitbeschluss Nr. 2 der Landessynode vom 3. Oktober 2013 wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, die Zuständigkeit und Steuerung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei einem Referat zusammenzufassen sowie die haushaltsmäßige Zuordnung zu klären.

Die als Anlage 1 beigefügten Sachbuchauszüge über die Gruppen 6400 bis 6499 (Fort- und Weiterbildung) dokumentieren die verausgabten Sachmittel der Jahre 2013 und 2014 der Referate und Abteilungen des Evangelischen Oberkirchenrats.

Die Ergebnisse weisen für das Buchungsjahr 2013: 1.907.807 Euro und für 2014: 1.926.256 Euro aus.

Bei der Bewertung dieser Ergebnisse sollte berücksichtigt werden:

- a. Personalkosten (z. B. Studienleiter) sind nicht enthalten.
- b. Die verausgabten Sachmittel der Abteilung Personalförderung sind ebenfalls nicht enthalten, da sie unter 4961 verbucht werden (Anlage 2). Ab 2016 werden diese ebenfalls unter 64xx gebucht.

c. Buchungen unter 6400 etc., die nicht als Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen anzusehen sind, konnten in der Darstellung nicht eigens kenntlich gemacht werden.

Aktueller Stand

Mit Kollegiumsbeschluss vom 28. Juli 2015 wurde Referat 2 gebeten, unter Beteiligung der Referate 3, 4, 5 und 7 eine Arbeitsgruppe einzurichten, die im Laufe des Jahres 2016 ein Konzept für das Jahresprogramm der Abteilung Personalförderung erarbeiten soll, das auch eine Klärung der Zuständigkeit von Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche beinhaltet. Dieses Konzept wird die Überprüfung der jetzigen dezentralen Strukturen und Zuständigkeiten zur Voraussetzung haben.

Auszug aus dem Beschluss der Landessynode vom 24.10.2013 zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2013: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2014 und 2015 (Haushaltsgesetz – 2014/2015)

- 2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen zusammenzuführen und die Zuständigkeit – soweit möglich bei den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen – bei einem Referat zusammenzufassen sowie die haushaltsmäßige Zuordnung (Personal- oder Sachausgaben) zu klären.

Anlage 3.5, Anlage 1

Gliederungs-Relationsliste für Evangelische Landeskirche in Baden (01.0001.0001)

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Gld.	Obj.Gr.p.UKto	BEW	HV	(A) Plan 12/2013 (Endgültig)	(B) Ergebnis 12/2013	mehr/ weniger (A:B)	Abw.	(C) Plan 12/2014 (Endgültig)	mehr/ weniger (B:C)	Abw.	(D) Ergebnis 12/2014	mehr/ weniger (C:D)	Abw.
0	Allgemeine kirchliche Dienste												
01													
0110	00.6400.0xxxxx	370		2.300	12.870,36	10.570,36	460%	3.500	-9.370,36	-73%	13.168,08	9.668,08	276%
0110	00.6440.0xxxxx	370		0	449,76	449,76		0	-449,76	-100%	0,00	0,00	
0120	00.6441.0xxxxx	425		10.500	6.378,28	-4.121,72	-39%	10.900	4.521,72	71%	9.981,87	-918,13	-8%
0120	00.6444.0xxxxx	425		0	118,45	118,45		500	381,55	322%	2.300,00	1.800,00	360%
	Summe Ausgaben			12.800	19.816,85	7.016,85	55%	14.900	-4.916,85	-25%	25.449,95	10.549,95	71%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 01			-12.800	-19.816,85	-7.016,85	55%	-14.900	4.916,85	-25%	-25.449,95	-10.549,95	71%
02	Kirchenmusik												
0210	00.6400.0xxxxx	370		2.600	2.856,00	256,00	10%	2.600	-256,00	-9%	61,59	-2.538,41	-98%
0210	00.6440.0xxxxx	370		44.100	31.110,26	-12.989,74	-29%	40.000	8.889,74	29%	24.202,48	-15.797,52	-39%
0210	00.6490.0xxxxx	370		30.000	118.250,43 ^R	88.250,43	294%	10.000	-108.250,43	-92%	10.000,00 ^R	0,00	0%
0230	00.6441.0xxxxx			0	100,00	100,00		0	-100,00	-100%	0,00	0,00	
	00.6441.0xxxxx	370		108.000	153.486,97	45.486,97	42%	110.200	-43.286,97	-28%	163.300,95	53.100,95	48%
	Saldo 0230.00.6441			-108.000	-153.586,97	-45.586,97	42%	-110.200	43.386,97	-28%	-163.300,95	-53.100,95	48%
0230	00.6443.0xxxxx	370		66.000	45.361,92	-20.638,08	-31%	67.300	21.938,08	48%	39.236,16	-28.063,84	-42%
0230	00.6445.0xxxxx	370		1.400	2.672,71	1.272,71	91%	1.400	-1.272,71	-48%	3.564,45	2.164,45	155%
0230	00.6449.0xxxxx	370		9.800	9.800,16 ^R	0,16	0%	10.000	199,84	2%	15.000,20 ^R	5.000,20	50%
0280	00.6440.0xxxxx	321		0	270,00	270,00		0	-270,00	-100%	0,00	0,00	
	Summe Ausgaben			261.900	363.908,45	102.008,45	39%	241.500	-122.408,45	-34%	255.365,83	13.865,83	6%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 02			-261.900	-363.908,45	-102.008,45	39%	-241.500	122.408,45	-34%	-255.365,83	-13.865,83	6%
04	Kirchliche Unterweisung												
0410	00.6400.0xxxxx	410		7.300	49.255,66	41.955,66	575%	5.000	-44.255,66	-90%	62.847,94	57.847,94	1.157%
0470	00.6400.0xxxxx	410		0	22.754,79	22.754,79		13.700	-9.054,79	-40%	14.872,46	1.172,46	9%
	Summe Ausgaben			7.300	72.010,45	64.710,45	886%	18.700	-53.310,45	-74%	77.720,40	59.020,40	316%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	

Gliederungs-Relationsliste für Evangelische Landeskirche in Baden (01.0001.0001)

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Gld.	Obj.Gr.p.UKto	BEW	HV	(A) Plan 12/2013 (Endgültig)	(B) Ergebnis 12/2013	mehr/ weniger (A:B)	Abw.	(C) Plan 12/2014 (Endgültig)	mehr/ weniger (B:C)	Abw.	(D) Ergebnis 12/2014	mehr/ weniger (C:D)	Abw.
0	Allgemeine kirchliche Dienste												
	Saldo 04			-7.300	-72.010,45	-64.710,45	886%	-18.700	53.310,45	-74%	-77.720,40	-59.020,40	316%
05	Pfarrdienst												
0510	00.6411.0xxxxx	711		9.600	9.776,92	176,92	2%	9.600	-176,92	-2%	9.600,00	0,00	0%
0510	00.6412.0xxxxx	711		9.200	8.941,92	-258,08	-3%	9.200	258,08	3%	8.897,66	-302,34	-3%
0510	00.6443.0xxxxx	711		0	0,00	0,00		13.800	13.800,00		11.415,05	-2.384,95	-17%
	Summe Ausgaben			18.800	18.718,84	-81,16	0%	32.600	13.881,16	74%	29.912,71	-2.687,29	-8%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 05			-18.800	-18.718,84	81,16	0%	-32.600	-13.881,16	74%	-29.912,71	2.687,29	-8%
06	Ausbildung für den Pfarrdienst												
0620	00.6400.0xxxxx	221		30.900	36.591,34 ^R	5.691,34	18%	31.500	-5.091,34	-14%	30.811,00 ^R	-689,00	-2%
0630	00.6400.0xxxxx	221		121.300	155.205,96	33.905,96	28%	123.700	-31.505,96	-20%	155.087,71	31.387,71	25%
	Summe Ausgaben			152.200	191.797,30	39.597,30	26%	155.200	-36.597,30	-19%	185.898,71	30.698,71	20%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 06			-152.200	-191.797,30	-39.597,30	26%	-155.200	36.597,30	-19%	-185.898,71	-30.698,71	20%
	Summe Ausgaben			453.000	666.251,89	213.251,89	47%	462.900	-203.351,89	-31%	574.347,60	111.447,60	24%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 0			-453.000	-666.251,89	-213.251,89	47%	-462.900	203.351,89	-31%	-574.347,60	-111.447,60	24%
1	Besondere kirchliche Dienste												
11	Jugendarbeit												
1120	00.6400.0xxxxx	340		14.700	34.735,39	20.035,39	136%	29.000	-5.735,39	-17%	68.262,35 ^R	39.262,35	135%
1120	00.6470.0xxxxx	340		134.000	118.065,97	-15.934,03	-12%	34.000	-84.065,97	-71%	4.006,14	-29.993,86	-88%
1120	00.6471.0xxxxx	340		12.000	15.772,83	3.772,83	31%	12.200	-3.572,83	-23%	11.651,29	-548,71	-4%
1120	00.6472.0xxxxx	340		22.500	17.746,31	-4.753,69	-21%	23.000	5.253,69	30%	21.955,84	-1.044,16	-5%
1120	00.6473.0xxxxx	340		100	0,00	-100,00	-100%	1.400	1.400,00		1.037,61	-362,39	-26%
1120	00.6474.0xxxxx	340		17.100	9.570,05	-7.529,95	-44%	12.000	2.429,95	25%	120,23	-11.879,77	-99%
1120	00.6475.0xxxxx	340		1.500	746,34	-753,66	-50%	3.600	2.853,66	382%	0,00	-3.600,00	-100%
1120	00.6476.0xxxxx	340		15.800	12.118,61 ^R	-3.681,39	-23%	16.100	3.981,39	33%	15.305,55 ^R	-794,45	-5%

10.07.2015 15:28:26

Seite 2

Gliederungs-Relationsliste für Evangelische Landeskirche in Baden (01.0001.0001)

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Gld.	Obj.Gr.p.UKto	BEW	HV	(A) Plan 12/2013 (Endgültig)	(B) Ergebnis 12/2013	mehr/ weniger (A:B)	Abw.	(C) Plan 12/2014 (Endgültig)	mehr/ weniger (B:C)	Abw.	(D) Ergebnis 12/2014	mehr/ weniger (C:D)	Abw.
1	Besondere kirchliche Dienste												
11	Jugendarbeit												
1120	00.6477.0xxxxx	340		100	0,00	-100,00	-100%	0	0,00		0,00	0,00	
1120	00.6478.0xxxxx	340		15.300	15.536,20	236,20	2%	15.600	63,80	0%	18.348,70	2.748,70	18%
1120	00.6479.0xxxxx	340		9.200	9.368,46	168,46	2%	6.400	-2.968,46	-32%	9.572,43	3.172,43	50%
1121	00.6471.0xxxxx	340		9.000	0,00	-9.000,00	-100%	9.600	9.600,00		187,71	-9.412,29	-98%
1121	00.6472.0xxxxx	340		13.800	10.750,17	-3.049,83	-22%	12.700	1.949,83	18%	34.928,92	22.228,92	175%
1121	00.6473.0xxxxx	340		200	1.136,05	936,05	468%	200	-936,05	-82%	131,75	-68,25	-34%
1121	00.6474.0xxxxx	340		14.800	8.648,98	-6.151,02	-42%	19.300	10.651,02	123%	6.077,81	-13.222,19	-69%
1121	00.6475.0xxxxx	340		100	0,00	-100,00	-100%	100	100,00		100,00	-100,00	-100%
1122	00.6471.0xxxxx	395		31.000	0,00	-31.000,00	-100%	31.600	31.600,00		22,40	-31.577,60	-100%
1122	00.6472.0xxxxx	395		25.500	18.501,27	-6.998,73	-27%	26.000	7.498,73	41%	17.320,38	-8.679,62	-33%
1122	00.6474.0xxxxx	395		7.000	13.126,72	6.126,72	88%	7.100	-6.026,72	-46%	17.735,95	10.635,95	150%
1124	00.6474.0xxxxx	340		11.000	48.235,85	37.235,85	339%	19.200	-29.035,85	-60%	21.031,86	1.831,86	10%
	Summe Ausgaben			354.700	334.059,20	-20.640,80	-6%	279.100	-54.959,20	-16%	247.696,92	-31.403,08	-11%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 11			-354.700	-334.059,20	20.640,80	-6%	-279.100	54.959,20	-16%	-247.696,92	31.403,08	-11%
13	Erwachsenenarbeit												
1320	00.6441.0xxxxx	333		34.000	41.571,07	7.571,07	22%	60.000	18.428,93	44%	42.404,30	-17.595,70	-29%
1320	00.6443.0xxxxx	333		51.000	36.550,11	-14.449,89	-28%	43.000	6.449,89	18%	33.215,63	-9.784,37	-23%
1320	00.6445.0xxxxx	333		1.500	4.156,07	2.656,07	177%	1.800	-2.356,07	-57%	3.512,49	1.712,49	95%
1320	00.6446.0xxxxx	333		200	0,00	-200,00	-100%	0	0,00		0,00	0,00	
	Summe Ausgaben			86.700	82.277,25	-4.422,75	-5%	104.800	22.522,75	27%	79.132,42	-25.667,58	-24%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 13			-86.700	-82.277,25	4.422,75	-5%	-104.800	-22.522,75	27%	-79.132,42	25.667,58	-24%
14	Seelsorge an Kranken und Menschen mit Behinderungen												
1410	00.6400.0xxxxx	327		11.500	14.596,76	3.096,76	27%	22.000	7.403,24	51%	42.600,22	20.600,22	94%

10.07.2015 15:28:26

Seite 3

Gliederungs-Relationsliste für Evangelische Landeskirche in Baden (01.0001.0001)

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Gld.	Obj.Grp.UKto	BEW	HV	(A) Plan 12/2013 (Endgültig)	(B) Ergebnis 12/2013	mehr/ weniger (A:B)	Abw.	(C) Plan 12/2014 (Endgültig)	mehr/ weniger (B:C)	Abw.	(D) Ergebnis 12/2014	mehr/ weniger (C:D)	Abw.
1	Besondere Kirchliche Dienste												
14	Seelsorge an Kranken und Menschen mit Behinderungen												
1410	00.6410.0xxxx		321	3.000	3.997,93	997,93	33%	0	-3.997,93	-100%	31,99	31,99	
1421	00.6410.0xxxx		510	4.800	5.977,72	1.177,72	25%	4.900	-1.077,72	-18%	8.057,67 ^R	3.157,67	64%
1421	00.6445.0xxxx		510	1.600	1.112,30	-487,70	-30%	1.600	487,70	44%	1.177,50	-422,50	-26%
1471	00.6400.0xxxx		321	500	1.048,03	548,03	110%	500	-548,03	-52%	1.209,59	709,59	142%
1480	00.6410.0xxxx		321	38.000	36.763,89 ^R	-1.236,11	-3%	43.000	6.236,11	17%	52.004,86 ^R	9.004,86	21%
1480	00.6490.0xxxx		321	5.000	4.603,71	-396,29	-8%	5.000	396,29	9%	19.122,92 ^R	14.122,92	282%
	Summe Ausgaben			64.400	68.100,34	3.700,34	6%	77.000	8.899,66	13%	124.204,75	47.204,75	61%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 14			-64.400	-68.100,34	-3.700,34	6%	-77.000	-8.899,66	13%	-124.204,75	-47.204,75	61%
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen und Wehrdienstpflichtigen												
1510	00.6441.0xxxx		395	39.800	43.726,91	3.926,91	10%	52.500	8.773,09	20%	18.508,27	-33.991,73	-65%
1520	00.6400.0xxxx		321	4.000	3.114,02	-885,98	-22%	14.000	10.885,98	350%	3.412,17	-10.587,83	-76%
1521	00.6400.0xxxx		321	3.800	5.107,61	1.307,61	34%	3.600	-1.507,61	-30%	5.906,60	2.306,60	64%
	Summe Ausgaben			47.600	51.948,54	4.348,54	9%	70.100	18.151,46	35%	27.827,04	-42.272,96	-60%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 15			-47.600	-51.948,54	-4.348,54	9%	-70.100	-18.151,46	35%	-27.827,04	-42.272,96	-60%
16	Volksmission / Kirchentag												
1610	00.6440.0xxxx		321	56.500	21.478,38 ^R	-35.021,62	-62%	55.000	33.521,62	156%	50.076,43 ^R	-4.923,57	-9%
1610	00.6490.0xxxx		321	31.900	28.590,32	-3.309,68	-10%	32.000	3.409,68	12%	31.721,98 ^R	-278,02	-1%
	Summe Ausgaben			88.400	50.068,70	-38.331,30	-43%	87.000	36.931,30	74%	81.798,41	-5.201,59	-6%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 16			-88.400	-50.068,70	-38.331,30	-43%	-87.000	-36.931,30	74%	-81.798,41	-5.201,59	-6%
19	Andere Seelsorgedienste												
1910	00.6440.0xxxx		525	9.900	16.296,00	6.396,00	65%	9.900	-6.396,00	-39%	2.234,85	-7.665,15	-77%

10.07.2015 15:28:26

Seite 4

Gliederungs-Relationsliste für Evangelische Landeskirche in Baden (01.0001.0001)

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Gld.	Obj.Grp.UKto	BEW	HV	(A) Plan 12/2013 (Endgültig)	(B) Ergebnis 12/2013	mehr/ weniger (A:B)	Abw.	(C) Plan 12/2014 (Endgültig)	mehr/ weniger (B:C)	Abw.	(D) Ergebnis 12/2014	mehr/ weniger (C:D)	Abw.
1	Besondere Kirchliche Dienste												
19	Andere Seelsorgedienste												
1970	00.6400.0xxxx		321	0	0,00	0,00		5.000	5.000,00		12.399,41	7.399,41	148%
	Summe Ausgaben			9.900	16.296,00	6.396,00	65%	14.900	-1.396,00	-9%	14.634,26	-265,74	-2%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 19			-9.900	-16.296,00	-6.396,00	65%	-14.900	1.396,00	-9%	-14.634,26	265,74	-2%
	Summe Ausgaben			651.700	602.750,03	-48.949,97	-8%	632.900	30.149,97	5%	575.293,80	-57.606,20	-9%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 1			-651.700	-602.750,03	-48.949,97	-8%	-632.900	-30.149,97	5%	-575.293,80	-57.606,20	-9%
2	Diakonie und Sozialarbeit												
29	Sonstige diakonische und soziale Arbeit												
2921	00.6440.0xxxx		361	7.000	6.259,01	-740,99	-11%	7.100	840,99	13%	7.154,18	54,18	1%
2921	00.6441.0xxxx		361	70.000	51.989,42 ^R	-18.010,58	-26%	71.400	19.410,58	37%	94.679,37 ^R	23.279,37	33%
2922	00.6441.0xxxx		361	4.000	0,00	-4.000,00	-100%	4.100	4.100,00		411,90	-3.688,10	-90%
2922	00.6442.0xxxx		361	12.200	18.591,85 ^R	6.391,85	52%	12.400	-6.191,85	-33%	9.807,90	-2.592,10	-21%
2923	00.6441.0xxxx		361	31.600	17.664,52	-13.935,48	-44%	31.200	13.535,48	77%	25.240,41	-5.959,59	-19%
2923	00.6442.0xxxx		361	3.800	4.717,52	917,52	24%	5.100	382,48	8%	812,96	-4.287,04	-84%
2924	00.6441.0xxxx		361	6.700	70,80	-6.629,20	-99%	6.800	6.729,20	9.505%	260,44	-6.539,56	-96%
2924	00.6442.0xxxx		361	8.900	2.585,70	-6.314,30	-71%	7.000	4.414,30	171%	2.779,13	-4.220,87	-60%
	Summe Ausgaben			144.200	101.878,82	-42.321,18	-29%	145.100	43.221,18	42%	141.146,29	-3.953,71	-3%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 29			-144.200	-101.878,82	-42.321,18	-29%	-145.100	-43.221,18	42%	-141.146,29	3.953,71	-3%
	Summe Ausgaben			144.200	101.878,82	-42.321,18	-29%	145.100	43.221,18	42%	141.146,29	-3.953,71	-3%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 2			-144.200	-101.878,82	-42.321,18	-29%	-145.100	-43.221,18	42%	-141.146,29	3.953,71	-3%

10.07.2015 15:28:26

Seite 5

Gliederungs-Relationsliste für Evangelische Landeskirche in Baden (01.0001.0001)

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Gld.	Obj.Gr.p.UKto	BEW	HV	(A) Plan 12/2013 (Endgültig)	(B) Ergebnis 12/2013	mehr/ weniger (A:B)	Abw.	(C) Plan 12/2014 (Endgültig)	mehr/ weniger (B:C)	Abw.	(D) Ergebnis 12/2014	mehr/ weniger (C:D)	Abw.
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission												
31	Gemeinkirchliche Aufgaben												
3110	00.6400.0xxxx	365		0	0,00	0,00		700	700,00		2.906,93	2.206,93	315%
	Summe Ausgaben			0	0,00	0,00		700	700,00		2.906,93	2.206,93	315%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 31			0	0,00	0,00		-700	-700,00		-2.906,93	-2.206,93	315%
33	Auslandsarbeit												
3320	00.6400.0xxxx	365		0	0,00	0,00		10.200	10.200,00		1.525,98	-8.674,02	-85%
3350	00.6400.0xxxx	365		0	0,00	0,00		12.000	12.000,00		18.451,48	6.451,48	54%
	Summe Ausgaben			0	0,00	0,00		22.200	22.200,00		19.977,46	-2.222,54	-10%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 33			0	0,00	0,00		-22.200	-22.200,00		-19.977,46	2.222,54	-10%
38	Weltmission												
3810	00.6400.0xxxx	365		0	0,00	0,00		4.500	4.500,00		0,00	-4.500,00	-100%
3840	00.6400.0xxxx	365		0	0,00	0,00		4.300	4.300,00		15.648,37	11.348,37	264%
3840	00.6430.0xxxx	365		0	10.726,09	10.726,09		0	-10.726,09	-100%	0,00	0,00	
3850	00.6400.0xxxx	365		0	0,00	0,00		11.500	11.500,00		17.848,49	6.348,49	55%
	Summe Ausgaben			0	10.726,09	10.726,09		20.300	9.573,91	89%	33.496,86	13.196,86	65%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 38			0	-10.726,09	-10.726,09		-20.300	-9.573,91	89%	-33.496,86	-13.196,86	65%
	Summe Ausgaben			0	10.726,09	10.726,09		43.200	32.473,91	303%	56.381,25	13.181,25	31%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 3			0	-10.726,09	-10.726,09		-43.200	-32.473,91	303%	-56.381,25	-13.181,25	31%
5	Bildungswesen und Wissenschaft												
51	Schularbeit												
5170	00.6400.0xxxx	240		0	18.500,00	18.500,00		0	-18.500,00	-100%	0,00	0,00	
5190	00.6441.0xxxx	425		22.500	16.661,19	-5.838,81	-26%	23.000	6.338,81	38%	17.729,06	-5.270,94	-23%

10.07.2015 15:28:26

Seite 6

Gliederungs-Relationsliste für Evangelische Landeskirche in Baden (01.0001.0001)

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Gld.	Obj.Gr.p.UKto	BEW	HV	(A) Plan 12/2013 (Endgültig)	(B) Ergebnis 12/2013	mehr/ weniger (A:B)	Abw.	(C) Plan 12/2014 (Endgültig)	mehr/ weniger (B:C)	Abw.	(D) Ergebnis 12/2014	mehr/ weniger (C:D)	Abw.
5	Bildungswesen und Wissenschaft												
51	Schularbeit												
5190	00.6443.0xxxx	425		0	0,00	0,00		25.000	25.000,00		28.559,17	3.559,17	14%
	Summe Ausgaben			22.500	35.161,19	12.661,19	56%	48.000	12.838,81	37%	46.288,23	-1.711,77	-4%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 51			-22.500	-35.161,19	-12.661,19	56%	-48.000	-12.838,81	37%	-46.288,23	1.711,77	-4%
52	Bildungsarbeit												
5210	00.6400.0xxxx	272		0	58.851,43	58.851,43		50.000	-8.851,43	-15%	38.101,10	-11.898,90	-24%
5220	00.6440.0xxxx	395		81.800	79.349,23	-2.450,77	-3%	83.500	4.150,77	5%	87.436,76	3.936,76	5%
5220	00.6441.0xxxx	395		19.000	3.696,85	-15.303,15	-81%	17.900	14.203,15	384%	13.056,44	-4.843,56	-27%
5220	00.6442.0xxxx	395		89.800	44.961,32	-44.838,68	-50%	91.700	46.738,68	104%	27.856,97	-63.843,03	-70%
5220	00.6443.0xxxx	395		115.600	52.096,16	-63.503,84	-55%	119.300	67.203,84	129%	47.413,29	-71.886,71	-60%
5220	00.6444.0xxxx	395		17.400	7.281,46	-10.118,54	-58%	17.700	10.418,54	143%	3.469,40	-14.230,60	-80%
5220	00.6445.0xxxx	395		7.200	362,09	-6.837,91	-95%	7.300	6.937,91	1.916%	308,64	-6.991,36	-96%
5220	00.6446.0xxxx	395		27.400	60.119,40	32.719,40	119%	27.900	-32.219,40	-54%	19.283,46	-8.616,54	-31%
5220	00.6447.0xxxx	395		49.700	0,00	-49.700,00	-100%	50.700	50.700,00		47.937,39	-2.762,61	-5%
5220	00.6448.0xxxx	395		1.700	3.977,71	2.277,71	134%	1.700	-2.277,71	-57%	5.542,40	3.842,40	226%
5220	00.6449.0xxxx	395		23.100	7.454,44	-15.645,56	-68%	25.100	17.645,56	237%	7.943,56	-17.156,44	-68%
5280	00.6441.0xxxx	333		91.000	85.150,35	-5.849,65	-6%	114.000	28.849,65	34%	116.199,23	2.199,23	2%
5280	00.6490.0xxxx	333		1.000	0,00	-1.000,00	-100%	1.000	1.000,00		591,66	-408,34	-41%
5290	00.6400.0xxxx	240		4.000	0,00	-4.000,00	-100%	4.000	4.000,00		0,00	-4.000,00	-100%
	Summe Ausgaben			528.700	403.300,44	-125.399,56	-24%	611.800	208.499,56	52%	415.140,30	-196.659,70	-32%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 52			-528.700	-403.300,44	-125.399,56	-24%	-611.800	-208.499,56	52%	-415.140,30	196.659,70	-32%
	Summe Ausgaben			551.200	438.461,63	-112.738,37	-20%	659.800	221.338,37	50%	461.428,53	-198.371,47	-30%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 5			-551.200	-438.461,63	-112.738,37	-20%	-659.800	-221.338,37	50%	-461.428,53	198.371,47	-30%

10.07.2015 15:28:26

Seite 7

Gliederungs-Relationsliste für Evangelische Landeskirche in Baden (01.0001.0001)

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Gld.	Obj.Gr.p.UKto	BEW	HV	(A) Plan 12/2013 (Endgültig)	(B) Ergebnis 12/2013	mehr/ weniger (A:B)	Abw.	(C) Plan 12/2014 (Endgültig)	mehr/ weniger (B:C)	Abw.	(D) Ergebnis 12/2014	mehr/ weniger (C:D)	Abw.
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche												
72	Leitende Organe												
7220	00.6400.240xxx		202	52.900	43.753,57	-9.146,43	-17%	42.000	-1.753,57	-4%	34.391,67	-7.608,33	-18%
	00.6400.735xxx		712	44.300	19.611,85	-24.688,15	-56%	38.500	18.888,15	96%	48.963,13	10.463,13	27%
	Saldo 7220.00.6400			-97.200	-63.365,42	33.834,58	-35%	-80.500	-17.134,58	27%	-83.354,80	-2.854,80	4%
7225	00.6400.810xxx		801	0	6.280,29	6.280,29		16.000	9.719,71	155%	8.025,05	-7.974,95	-50%
7230	00.6400.0xxxx		730	13.000	7.175,00	-5.825,00	-45%	13.000	5.825,00	81%	7.897,93	-5.102,07	-39%
7240	00.6400.0xxxx		111	3.400	0,00	-3.400,00	-100%	2.100	2.100,00		116,44	-1.983,56	-94%
7245	00.6400.0xxxx		112	3.000	1.125,61	-1.874,39	-62%	5.700	4.574,39	406%	1.840,50	-3.859,50	-68%
7250	00.6400.0xxxx		370	2.800	165,00	-2.635,00	-94%	2.900	2.735,00	1.658%	3.651,28	751,28	26%
7250	00.6441.0xxxx		370	1.500	2.250,90	750,90	50%	1.500	-750,90	-33%	1.627,81	127,81	9%
	Summe Ausgaben			120.900	80.362,22	-40.537,78	-34%	121.700	41.337,78	51%	106.513,81	-15.186,19	-12%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 72			-120.900	-80.362,22	40.537,78	-34%	-121.700	-41.337,78	51%	-106.513,81	15.186,19	-12%
74	Dienstrechtliche und beratende Gremien												
7470	00.6400.0xxxx		701	0	0,00	0,00		8.000	8.000,00		2.215,00	-5.785,00	-72%
7471	00.6400.0xxxx		731	0	0,00	0,00		3.000	3.000,00		350,00	-2.650,00	-88%
7472	00.6400.0xxxx		701	0	0,00	0,00		0	0,00		190,00	190,00	
	Summe Ausgaben			0	0,00	0,00		11.000	11.000,00		2.755,00	-8.245,00	-75%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 74			0	0,00	0,00		-11.000	-11.000,00		-2.755,00	8.245,00	-75%
77	Rechnungsprüfung												
7700	00.6400.0xxxx		50	8.600	5.937,51	-2.662,49	-31%	9.000	3.062,49	52%	7.830,72	-1.169,28	-13%
7710	00.6400.0xxxx		51	1.000	1.438,90	438,90	44%	1.500	61,10	4%	559,57	-940,43	-63%
	Summe Ausgaben			9.600	7.376,41	-2.223,59	-23%	10.500	3.123,59	42%	8.390,29	-2.109,71	-20%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 77			-9.600	-7.376,41	2.223,59	-23%	-10.500	-3.123,59	42%	-8.390,29	2.109,71	-20%

10.07.2015 15:28:26

Seite 8

Gliederungs-Relationsliste für Evangelische Landeskirche in Baden (01.0001.0001)

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Gld.	Obj.Gr.p.UKto	BEW	HV	(A) Plan 12/2013 (Endgültig)	(B) Ergebnis 12/2013	mehr/ weniger (A:B)	Abw.	(C) Plan 12/2014 (Endgültig)	mehr/ weniger (B:C)	Abw.	(D) Ergebnis 12/2014	mehr/ weniger (C:D)	Abw.
	Summe Ausgaben			130.500	87.738,63	-42.761,37	-33%	143.200	55.461,37	63%	117.659,10	-25.540,90	-18%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo 7			-130.500	-87.738,63	42.761,37	-33%	-143.200	-55.461,37	63%	-117.659,10	25.540,90	-18%
	Summe Ausgaben			1.930.600	1.907.807,09	-22.792,91	-1%	2.087.100	179.292,91	9%	1.926.256,57	-160.843,43	-8%
	Summe Einnahmen			0	0,00	0,00		0	0,00		0,00	0,00	
	Saldo Sachbuchteil 00			-1.930.600	-1.907.807,09	22.792,91	-1%	-2.087.100	-179.292,91	9%	-1.926.256,57	160.843,43	-8%

10.07.2015 15:28:26

Seite 9

RT 0100010001 Ev. Landeskirche in Baden
13.07.15 HAUSHALTSÜBERWACHUNGS LISTE 2014 SB 00 Ordentlicher Haushalt
Filter : Gruppierung: 4961 - 4961

der KG Ev. Landeskirchenkasse KA

Seite 3
nach ZB-Abschluss 0172 vom 10.07.15 17:09

	HH-Mittel	Rechnungssoll	Vorm./ Anordnungen	BG und ZG ohne Zahlweg	Verbrauch	Ver/Über
Summe der Auswahl: Summe Sachbuchteil 00 o. SAS						
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausg.	559.200,00	682.799,14	0,00	0,00	682.799,14	-123.599,14
Saldo	-559.200,00	-682.799,14	0,00	0,00	-682.799,14	-123.599,14
Summe der Auswahl: Summe Sachbuchteil 00 Gesamt						
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausg.	559.200,00	682.799,14	0,00	0,00	682.799,14	-123.599,14
Saldo	-559.200,00	-682.799,14	0,00	0,00	-682.799,14	-123.599,14
Summe der Auswahl: Rechtsträger 0001 Gesamt						
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausg.	559.200,00	682.799,14	0,00	0,00	682.799,14	-123.599,14
Saldo	-559.200,00	-682.799,14	0,00	0,00	-682.799,14	-123.599,14

Anlage 4 Eingang 03/04

Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD)

1. Einführung in die Gesetzesvorlagen mit Anlagen 4 - 15
2. Entwurf zum Zustimmungsgesetz nebst Begründung
3. Entwurf zum Ausführungsgesetz nebst Begründung
4. BVG-EKD nebst Begründung
5. Stellungnahmen der Pfarrvertretung, des Oberrechnungsamtes der EKD und der Mitarbeitervertretung

Einführung in die Vorlagen Kirchliche Gesetze zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD für die Evangelische Landeskirche in Baden

Inhaltsübersicht:

- I. Zu den Vorlagen und den Diskussionspunkten
- II. Anwendungsbereich des BVG-EKD
- III. Gründe für die Übernahme des BVG-EKD
 1. Gründe für die Schaffung des BVG-EKD
 2. Gründe für die Übernahme des BVG-EKD
 3. Überlegungen zur Übernahme der Bundestabelle
- IV. Nennenswerte inhaltliche Änderungen durch die Übernahme des BVG-EKD
 1. Wartestand
 2. Aufhebung der abgesenkten Eingangsbesoldung, Rz. 34 Synopse Besoldungsrecht
 3. Vermögenswirksame Leistungen
 4. Strukturzulage
 5. Sterbegeld
 6. Zusammentreffen mehrerer Ansprüche im Ruhestand
 7. Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten
 8. Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten
 9. Mindestruhegehalt bei langer Beurlaubung aus familiären Gründen
 10. Witwengeld bei Wiederheirat und Ehescheidung
 11. Witwenrente bei Ehe mit hohem Altersunterschied
 12. Unterhaltsbeitrag bei nicht wittwengeldberechtigter Witwe
 13. Waisengeld
 14. Berücksichtigung von Zeiten gesundheitsschädlicher Verwendung als ruhegehaltfähige Dienstzeiten
 15. Beurlaubung bei Mandatsübernahme
 16. Wegfallende Zuständigkeiten des Landeskirchenrats
 17. Wegfallende Entscheidungsmöglichkeiten des EOK
 18. Versorgungssicherungsgesetz
- V. Finanzielle Auswirkungen
 1. Zusammenfassend
 2. Anwendung der Bundestabelle mit einem Bemessungssatz von 100%
 3. Anwendung einer modifizierten Bundestabelle mit einem Bemessungssatz von 96,2%

4. Zu den finanziellen Auswirkungen im Einzelnen bei der Annahme eines Bemessungssatzes von 96,2%
 - (1) Vorbemerkungen zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen
 - (2) Pfarrdienst
 - (3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
 - (4) Höherer Dienst
 - (5) B-Besoldung
 - (6) Anwärterbesoldung (Lehrvikariatsdienst)
 - (7) Familienzuschlag
 - (8) Vermögenswirksame Leistungen
 - (9) Auswirkungen auf die Versorgung

Anlagen

Gesetze

- Anlage 1: Gesetz zur Übernahme des BVG-EKD (Zustimmungsgesetz) nebst Begründung
 - Anlage 2: Ausführungsgesetz zum BVG-EKD (AG-BVG-EKD) nebst Begründung
 - Anlage 3: BVG-EKD nebst Begründung
- Synopsen
- Anlage 4: Synopse Badisches Recht (Pfarrbesoldungsgesetz, Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz, Versorgungssicherungsgesetz) zu BVG-EKD und Bundesrecht
 - Anlage 5: Synopse Besoldungsrecht (Vergleich Land/Bund)
 - Anlage 6: Synopse Versorgungsrecht (Vergleich Land/Bund) Berechnungen (in einer Zusammenstellung)
 - Anlage 7: Besoldungstabelle des Bundes
 - Anlage 8: Besoldungstabelle des Landes
 - Anlage 9: Tabellenvergleich Pfarrdienst bei 96,2% Bemessungssatz
 - Anlage 10: Tabellenvergleich Laufbahn Kirchenbeamte bei 96,2% Bemessungssatz
 - Anlage 11: Tabellenvergleich Höherer Dienst (u.a. Dekansamt) bei 96,2% Bemessungssatz
 - Anlage 12: Tabellenvergleich B-Besoldung bei 96,2% Bemessungssatz
 - Anlage 13: Vergleich Anwärterbesoldung (Lehrvikariat)
 - Anlage 14: Vergleich Familienzuschlag
 - Anlage 15: Sonderbetrachtung: Auswirkungen auf Versorgungsempfänger

I. Zu den Vorlagen und den Diskussionspunkten

Vorliegend geht es um eine Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Landeskirche in Baden. Übernommen wird das „Kirchengesetz zur gemeinsamen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVG-EKD)“ (vgl. Anlage 3).

In der ersten Gesetzesvorlage („Zustimmungsgesetz“) (Anlage 1) werden die Übernahme des Gesetzes geregelt und die nötigen Folgeänderungen in anderen Gesetzen vollzogen.

Die spezifisch „badischen“ Regelungen, insbesondere die Überführung des bisher bestehenden Pfarrbesoldungsgesetzes (PFBG), finden sich in der zweiten Gesetzesvorlage („Ausführungsgesetz“) (Anlage 2).

Um die synodale Diskussion zu vereinfachen und die Gesetzesvorlagen zu entlasten, werden in dieser Vorlage („Einführung“) grundsätzliche begleitende Erläuterungen gegeben. Für den Prozess der Übernahme des BVG-EKD wurde vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats am 23.07.2013 eine referatsübergreifende Fachgruppe eingesetzt, die seit Mitte 2014 auch unter Mitwirkung der Pfarrvertretung und der Mitarbeitervertretung über das Anliegen beraten hat. Untersucht wurden seitens der Fachgruppen unter anderem die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen, die sich durch die mit der Übernahme des BVG-EKD verbundenen Übergang vom Landesrecht auf das Bundesrecht ergeben.

Die hier vorliegenden Erläuterungen fassen die Ergebnisse dieser Arbeit der Fachgruppe zusammen, stellen die rechtlichen Auswirkungen dar und zeigen die finanziellen Auswirkungen der Übernahme des BVG-EKD auf.

Mit den Gesetzen wird das derzeit geltende Besoldungs- und Versorgungsrecht rechtstechnisch in die neue Besoldungssystematik übergeleitet. Inhaltliche Änderungen sollen mit der Überleitung nur insoweit verbunden sein, als dies aufgrund der geänderten Systematik erforderlich ist.

Bei einer Konzentration im synodalen Beratungsprozess könnten folgende Fragestellungen besonders in den Blick genommen werden:

1. Übernahme der Bundestabelle mit einem landeskircheneigenen Bemessungssatz
 - Rechtliche Regelung: § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD
 - Finanzielle Auswirkungen: Unten unter V.
2. Überleitung in die neue Besoldungstabelle
 - Rechtliche Regelung: § 17 AG-BVG-EKD
3. Regelung einer Ausgleichszulage zur Vermeidung von Überleitungsnahtstellen
 - Rechtliche Regelung: § 18 AG-BVG-EKD
 - Finanzielle Auswirkungen: Tabellen unten unter V.
4. Problematik der Übergangsvorschriften und der Überleitung
 - Rechtliche Regelung: § 16 AG-BVG-EKD
5. Würdigung einzelner rechtlicher Änderungen
 - vgl. Zusammenstellung unten unter IV.

II. Anwendungsbereich des BVG-EKD

Das BVG-EKD trifft besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche und der Körperschaften, über die die Landeskirche die Aufsicht führt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist in § 1 BVG-EKD definiert.

Insgesamt erstreckt sich der Anwendungsbereich des Gesetzes für die Evangelische Landeskirche in Baden auf folgenden Personenkreis:

1. Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche (§ 1 PFBG).
2. Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt sind (vgl. § 108 PFDG.EKD) (vgl. § 4 Nr. 1 Abs. 1a der Arbeitsrechtsregelung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).
3. Lehrvikarinnen und Lehrvikare (vgl. § 6 Lehrvikariatsgesetz).
4. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche sowie der kirchlichen Körperschaften, über die die Evangelische Landeskirche in Baden die Aufsicht führt (§ 1 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz).
5. Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone (§ 18 Pfarrdiakonengesetz).

Von der in § 58 Abs. 3 BVG-EKD eröffneten Möglichkeit, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf einzelne Berufsgruppen zu beschränken, wird für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden kein Gebrauch gemacht.

Während bislang das Pfarrbesoldungsrecht ausführlich zahlreiche Sonderregelungen geführt hat, beschränkt sich das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz weitgehend auf Rechtsverweise. Die doppelte Regelungssystematik birgt das Risiko, Unterschiede zwischen diesen

Personengruppen vorzusehen, für die ein nachvollziehbarer Grund nicht ersichtlich ist. Nun kommt es für alle Berufsgruppen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem einheitlichen Gesetz, so dass etwaige Unterschiede transparent sind.

III. Gründe für die Übernahme des BVG-EKD

1. Gründe für die Schaffung des BVG-EKD

Am 12. November 2014 hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland das BVG-EKD verabschiedet.

Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens ist die Zersplitterung in den Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts, die sich nach der Föderalismusreform 2006 ergeben haben. Während früher die Besoldung und Versorgung bundeseinheitlich geregelt war, ging die Gesetzgebungskompetenz im Jahr 2006 auf die Bundesländer über. Seither haben der Bund und die Länder von dieser Gesetzgebungskompetenz ausgiebig Gebrauch gemacht. In dieser Weise entsteht derzeit ein Flickenteppich unterschiedlichster rechtlicher Regelungen in den Bereichen des Besoldungs- und Versorgungsrecht. Da sich die Gliedkirchen stets an die Rechtsetzung des Bundes oder eines Bundeslandes anlehnen, setzt sich diese Rechtszersplitterung bis in die gliedkirchliche Landschaft hinein fort. Einerseits sind die bestehenden Unterschiede teilweise noch überschaubar; andererseits gehen einzelne Bundesländer bereits jetzt Sonderwege. Eine gänzlich neue Regelungsphilosophie hat das Land Baden-Württemberg mit der Einführung der „Trennung der Altersvorsorgesysteme“ im Versorgungsrecht etabliert. Der Sache nach geht es darum, Versorgung nur noch für aktive Dienstzeiten zu gewähren und Vordienstzeiten nicht mehr zu berücksichtigen. Im gleichen Zuge entfallen dann Regelungen zur Anrechnungen anderweitiger Versorgungsleistungen auf die Versorgung. Ergänzend mit der Einführung des Altersgeldes kommt es an Stelle der bisher einheitlichen Versorgung zu einem Nebeneinander verschiedener Versorgungssystemen, je nachdem wie die persönliche Berufsbiografie verläuft. Die badische Landeskirche kann diese Trennung schon wegen der früheren Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mitvollziehen, was dazu führt, dass eine Reihe von Sonderregelungen konzipiert werden mussten, die Vorschriften ersetzen, die das Land Baden-Württemberg nicht mehr kennt bzw. fortentwickelt.

Die Regelungen der einzelnen Länder und des Bundes zum sog. Altersgeld sind sowohl rechtssystematisch, als auch in Details inhaltlich kaum mehr vergleichbar. Es entstehen somit erhebliche Unklarheiten in der Anwendung der staatlichen Rechtsprechung und in der Nutzung der juristischen Arbeitsmaterialien (Gesetzeskommentare liegen vor allem für das Bundesrecht vor, jedoch nur begrenzt für die landesrechtlich geregelten Materien). Mittelfristig ist eine Verständigung der Fachleute in den Gliedkirchen über Fragen des Besoldungs- und Versorgungsrechts kaum mehr möglich, was bei rückgängigen Personalkapazitäten in den Gliedkirchen eine qualitativ solide Bearbeitung der Besoldungs- und Versorgungsfragen nicht mehr sicherstellt. Für die Evangelische Ruhegehaltsskasse, die mehrere Gliedkirchen betreut, entsteht durch diesen Flickenteppich ein ganz erheblicher Mehraufwand, ohne dass dem ein greifbarer Nutzen gegenübersteht.

Die Verabschiedung des BVG-EKD ist der Versuch, für die Gliedkirchen der EKD in Anlehnung an das Bundesrecht eine einheitliche rechtssystematische Regelung zu schaffen, die eine künftige Verständigung, aber auf lange Sicht auch eine Zusammenarbeit zwischen Gliedkirchen in diesem Bereich möglich macht.

Systematisch ist das BVG-EKD ein Vollgesetz, das alle kirchenspezifischen Fragestellungen aufgreift und gründlich diskutierte Grundregelungen zusammengestellt hat, die die kirchlichen Problemstellungen abdecken. Damit die Gliedkirchen die Möglichkeit haben, ihren bisherigen Rechtsstand und die jeweils eigenen Besonderheiten weiter zu pflegen, enthält das BVG-EKD eine große Anzahl an Öffnungsklauseln. Durch die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe, die die Erarbeitung des BVG-EKD intensiv begleitet hat, wurde sichergestellt, dass das BVG-EKD die Belange abbildet, die für die badische Landeskirche erforderlich sind bzw. die entsprechenden Öffnungsklauseln vorhält.

Mit der Übernahme des BVG-EKD für die badische Landeskirche ist die Übernahme der rechtssystematischen Regelungen beabsichtigt. Keine Veränderungen soll es jedoch in der Höhe der Besoldung und Versorgung geben. Diese soll sich, wie bisher, am Niveau des Landes Baden-Württemberg orientieren. Dies ist möglich aufgrund der Öffnungsklausel in § 9 BVG-EKD, die die Regelungen zur Höhe der Besoldung und Versorgung in die Kompetenz der Gliedkirchen stellt.

Ein guter Teil der landesrechtlichen Gesetzgebung bezieht sich auf eine Absenkung des Besoldungsniveaus, die nun schon zu zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts geführt hat, die die Ge-

haltsabsenkungen einzelner Bundesländer als nicht mehr mit dem Alimentationsprinzip vereinbar erklärt haben (Urteil vom 14.02.2012, 2 BvL 4/10 - W-Besoldung; Urteil vom 05.05.2015 - 2 BvL 17/09). Zudem kam es zu unterschiedlichen Tabellenstrukturen der Besoldungstabellen, die zu einer mangelnden Vergleichbarkeit der Besoldung unterhalb der Gliedkirchen der EKD führen. Das BVG-EKD bezweckt keine Zusammenführung der Gliedkirchen in der Frage der Besoldungshöhe (das wäre illusorisch und mit dem Haushaltsrecht der gliedkirchlichen Synoden nicht vereinbar), sondern ein Zusammenhalten der unübersichtlichen, aber grundlegenden systematischen Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Damit sollen vor allem die Mobilität, die verwaltungsmäßige Umsetzung und die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe der Gliedkirchen untereinander erleichtert werden. Die Evangelische Ruhegehaltskasse, die mit den unterschiedlichen Rechtslagen in 11 Mitgliedskirchen zurecht kommen muss, geht davon aus, durch Reduzierung der Normenvielfalt den Verwaltungsaufwand entlasten zu können.

2. Gründe für die Übernahme des BVG-EKD

Für die Evangelische Landeskirche in Baden ist nach Auffassung der Fachgruppe die Rechtsvereinheitlichung vor allem für den Erfahrungsaustausch und die gliedkirchenübergreifende Zusammenarbeit erforderlich.

Es ist festzustellen, dass das Land Baden-Württemberg relativ häufig rechtliche Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts ändert. Das Landesbesoldungsgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 09.11.2010 wurde seit seinem Erlass bereits fünfzehnmal geändert, das Landesbeamtenversorgungsgesetz sechsmal. Bei jeder Gesetzesänderung müssen die Auswirkungen auf den Bereich der Kirche betrachtet und bewertet werden. Dies stellt die Kirchenverwaltung vor eine große Herausforderung. Ein Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen der Württemberger Landeskirche war in diesem Bereich bislang nur punktuell praktisch möglich.

Die „Trennung der Altersvorsorgesysteme“ des Landes ist für die Evangelische Landeskirche in Baden, die früher im System der Deutschen Rentenversicherung die Altersversorgung organisiert hat (sog. ehemalige BfA-Kirche), nicht zweckmäßig. Rechtliche Regelungen zur Rentenanrechnung, die bisher in der Basis im Landesrecht verortet waren, sind vorzuhalten und fortzupflegen. Dies machte es für die badische Landeskirche bereits bei der Übernahme der Dienstrechtform erforderlich, auf eine ältere, nicht mehr geltende Bundesregelung aus dem BeamtVG-2006 zu verweisen, um die eigenen rechtlichen Regelungen fortführen zu können. Mit Übernahme des BVG-EKD wären in den §§ 39 bis 45 BVG-EKD eigene Regelungen zu dieser Problem-situation geschaffen, die in Abstimmung mit den Versorgungsexperten der ehemaligen BfA-Kirchen sowie unter Begleitung der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt konzipiert wurden und in Abstimmung mit dem Bundesrecht die rechtlichen Regelungen festhalten, die kirchlicherseits notwendig sind.

3. Überlegungen zur Übernahme der Bundestabelle

Zunächst wurde bei den Beratungen zur Übernahme des BVG-EKD davon ausgegangen, dass für die Höhe der Besoldungs- und Versorgung auf die landesrechtlichen Regelungen, insbesondere die Tabelle des Landes Baden-Württemberg, verwiesen werden kann. An der Besoldungs- und Versorgungshöhe hätte sich damit nichts geändert, es hätten sich damit auch keine finanziellen Auswirkungen ergeben. Nach weiteren Diskussionen erscheint es jedoch empfehlenswert, die Regelungen des Bundes zur Besoldungs- und Versorgungshöhe mit zu übernehmen.

Eine Kombination der Besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Bundes und des Landes würde für die Rechtsanwendung dazu führen, dass sechs Gesetze nebeneinander zur Anwendung gebracht werden müssen (das BVG-EKD, das badische AG-BVG-EKD, das BBesG, das BeamtVG, das LBesGBW und das LBeamtVBGW), was den künftigen Pflegeaufwand (der für das Bundesrecht zunächst beim Kirchenamt der EKD liegt) für die badische Landeskirche nicht reduziert, sondern erhöht hätte. Eine systematische Mischung der Regelungen des Bundes- und Landesrechts birgt erhebliche Risiken. Etliche Regelungen der jeweiligen Rechtsmaterie sind auf die Besoldungstabelle abgestimmt. So gibt es, um nur ein Beispiel zu nennen, beim Bund einen anderen Einbaufaktor (Kürzungsfaktor) als beim Land zum Ausgleich des in das Grundgehalt integrierten Weihnachtsgeldes für die Versorgungsempfänger (§ 5 BeamtVG: 0,9901 – bezogen auf die Summe der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; § 19 LBeamtVBGW: 0,984 – bezogen allein auf das Grundgehalt) (sog. Einbaufaktor, vgl. auch Anlage 16). Die Differenz wird beim Bund durch den Abzug für Pflegeleistungen (§ 50f BeamtVG) abgebildet (vgl. hierzu Plog/Wiedow, Kommentar zum BeamtVG, Rz. 110ff zu § 5

BeamtVG); das Land kennt diese Regelung nicht. Auch die ZGAST und die Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK) raten an, ein Nebeneinander der verschiedenen Regelungssystematiken bzw. Versorgungsmodelle zu vermeiden.

Selbst bei der Übernahme einer modifizierten Bundestabelle würde der Ansatz der Schaffung eines einheitlichen Besoldungs- und Versorgungsrechts gefördert. Auch wenn ein anderer Bemessungssatz zugrunde gelegt wird, wären doch die besoldungsrechtlichen Regelungen sowie die Tabellenstruktur insgesamt vereinheitlicht. Der Wechsel von Personen zwischen den Landeskirchen wäre, soweit diese Bundesrecht anwenden, nunmehr auch besoldungstechnisch für die Besoldungsempfängerinnen und -empfänger transparent und im Vollzug des Besoldungsrechts leicht umsetzbar.

Soweit - insbesondere seitens der Pfarrvertretung - die Erwartung formuliert wird, dass der Bund künftig stabiler und kontinuierlicher mit der Pflege der Besoldungsregelungen verfahren wird als das Land Baden-Württemberg, kann diesbezüglich keine Zukunftsprognose abgegeben werden. Die letzten Jahre haben jedoch deutlich gezeigt, dass das Land Baden-Württemberg an zahlreichen Punkten Einschnitte vorgenommen hat, die für das Land in der Summe zu erheblichen Einsparungen führten, jedoch für die Kirche nur begrenzt finanziell relevant sind, aber eine verlässliche Regelungsbasis nicht mehr darstellen.

Für die verwaltungstechnische Umsetzung ist der Übergang auf das Bundesrecht auch hinsichtlich der Besoldungstabelle unproblematisch.

Bei fremd- oder spendenfinanzierte Pfarrstellen, sehen die hierzu mit den finanzierenden Stellen abgeschlossenen Refinanzierungsverträge eine Abrechnung der tatsächlich angefallenen Bruttoperonalkosten vor. Diese Abrechnungen lassen sich daher unabhängig von der Frage, ob das Gehalt sich nach der Bundes- oder der Landestabelle bemisst, durchführen.

Regelungen der staatlichen Ersatzleistungen nach dem Kirchenvertrag sind von einer Umstellung der Besoldungstabelle gleichfalls unabhängig. Die Dynamisierung der Staatsleistungen richtet sich gem. Art. 25 Abs. 4 nach einer Eckperson, die nach der Besoldungstabelle des Landesrechts berechnet wird (A14, Stufe 6, verheiratet, ein Kind zuzüglich Zuführung zur Versorgungsrücklage). Die Erstattung der Staatsleistungen ist also unabhängig von der kirchlichen Besoldungsstruktur, wobei das Landesrecht die Referenzgröße für die Höhe der Erstattung darstellt.

Beim Wechsel vom kirchlichen Dienst in den staatlichen Dienst (sog. status-quo-Personen) ergeben sich immer dann Besonderheiten, wenn die Besoldungs- bzw. Versorgungshöhe, die sich nach kirchlichem Recht ergibt, höher ist als die, die sich nach staatlichem Recht ergibt. Da bei der Kirche weitergehende Vordienstzeiten angerechnet werden, als dies im staatlichen Bereich der Fall ist, bestehen diese Fälle auch auf Basis der Anwendung der Landestabelle bereits heute. § 6b Abs. 6 PFBG (nun § 10 Abs. 1 AG-BVG-EKD) regelt in diesem Fall, dass die gegen die Kirche bestehenden Besoldungs- und Versorgungsansprüche insoweit ruhen, als die Person seitens des Staates Dienst Einkommen oder Versorgung bezieht. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Kirche der Person die Differenz eines beim Staat bezogenen geringeren Einkommens erstattet. Das bereits jetzt geltende Prinzip gilt auch künftig.

IV. Nennenswerte inhaltliche Änderungen durch die Übernahme des BVG-EKD

Durch die Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsrechts ergeben sich Änderungen in zweierlei Hinsicht.

(1) Zunächst ergeben sich Änderungen bei der Überführung des bisherigen kircheneigenen badischen Besoldungs- und Versorgungsrechts. Betroffen sind hier insbesondere die im Pfarrbesoldungsgesetz enthaltenen „badischen“ Sonderregelungen. Aufgrund der Regelungen des BVG-EKD oder des Bundesrechts konnten dabei nicht sämtliche badischen Regelungen fortgeführt werden. Die Überführung dieses Rechtsbestandes in das neue Besoldungs- und Versorgungsrecht dokumentiert die Synopse zum PFBG/KBeamtenbesoldungsG (vgl. Anlage 4). Die Synopse zeigt auf, an welcher Stelle die bisherigen badischen Regelungen nun zu finden sind und an welchen Stellen sich inhaltliche Änderungen ergeben. Einzelne inhaltlich nennenswerte Änderungen sind, soweit sich diese nicht aus der Begründung des AG-BVG-EKD ergeben, nachfolgend dargestellt.

(2) Weiter ergeben sich Änderungen, wenn die Regelungen des Bundesrechts von den Regelungen des Landesrechts abweichen, ohne dass eine kircheneigene Regelung hierbei eine Rolle spielt. Diese Ände-

rungen werden in den Synopsen zum Besoldungsrecht (vgl. Anlage 5) und zum Versorgungsrecht (vgl. Anlage 6) ersichtlich. Soweit die Änderungen eine inhaltliche Relevanz haben, werden diese nachfolgend dargestellt.

Zum größten Teil bestehen noch inhaltsgleiche Regelungen oder die bestehenden Unterschiede sind für die kirchliche Praxis nicht relevant, etwa weil es die betreffenden Berufsgruppen nicht gibt (z.B. Richteramt) oder es im kirchlichen Bereich für die Fragestellung ersichtlich keinen Anwendungsfall gibt. Zu einem weiteren Teil bestehen leichte Differenzen, die jedoch keine relevanten Auswirkungen nach sich ziehen oder akzeptabel sind. Diese Regelungen sind in den anliegenden Synopsen als „unproblematisch“ gekennzeichnet; gegebenenfalls sind in einzelnen Fällen erläuternde Anmerkungen beigefügt. Ebenso als unproblematisch sind gekennzeichnet eine ganze Anzahl kleinerer Punkte, bei denen der Übergang auf das Bundesrecht Verschlechterungen für die Beschäftigten aufgrund des Landesrechts zurücknimmt, für die es aber im Bereich der Kirche nur selten Anwendungsfälle gibt (z.B. Synopse Versorgung Rz. 47, 50, 51, 62). Manche Regelungsunterschiede zwischen Bund und Land spielen keine Rolle, weil kirchliche Sonderregelungen bestehen, auf die in den Synopsen verwiesen wird; Erläuterungen zu diesen Punkten ergeben sich aus den betreffenden Gesetzesbegründungen.

An wesentlichen Inhaltlichen Änderungen sind folgende zu nennen:

1. Wartestand

Eine wesentliche Änderung durch die Übernahme des BVG-EKD betrifft die Wartestandsbesoldung. Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden tritt bei Pfarrerinnen und Pfarrern der Wartestand ein, wenn sie nicht auf eine stellenplanmäßig ausgewiesene Pfarrstelle berufen sind. Die Person befindet sich dann im Wartestand und wird auf einer sog. Verfügungsstelle geführt (vgl. § 23 Abs. 1 AG-PfDG.EKD). In der Regel wird in Baden den Personen während des Wartestandes ein sog. Dienstauftrag erteilt (vgl. § 23 Abs. 6 AG-PfDG.EKD). Solange ein Dienstauftrag erteilt ist, erhalten die Personen die volle Besoldung (§ 24 Abs. 3 PFBG) und die Zeit ist vollumfänglich ruhegehaltfähig (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 PFBG). Soweit kein Dienstauftrag erteilt wird, orientiert sich das sog. Wartegeld an den Ruhestandsbezügen bei Dienstunfähigkeit (§ 24 Abs. 1 PFBG). Das Wartegeld ist nach dem badischen Pfarrbesoldungsgesetz rechtssystematisch als Ruhegehalt ausgestaltet, so dass die Zeit im Wartestand ohne Dienstauftrag nicht ruhegehaltfähig war (§ 23 Nr. 2 PFBG).

Die Änderungen betreffen nur den Wartestand ohne Dienstauftrag, der im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Vergangenheit jedoch nur selten vorkam.

Nach der Konzeption des BVG-EKD ist während des Wartestandes eine Besoldung zu leisten, die in § 22 BVG-EKD geregelt ist. Mit der Einordnung als Besoldung (statt: Versorgung) ist die im Wartestand verbrachte Dienstzeit stets ruhegehaltfähig (§ 28 Abs. 4 BVG-EKD). Die Wartestandsbesoldung orientiert sich nach dem BVG-EKD nicht am Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit, sondern wird einer eigenständigen Regelung zugeführt, die sich an den staatlichen Regelungen des sog. „einstweiligen Ruhestandes“ politischer Beamter orientiert (vgl. näher Begründung zu § 22 BVG-EKD). Die Regelung entspricht damit der Regelung, die bei den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bereits jetzt schon gilt (vgl. § 6 KirchenbeamtenbesoldungsG).

Soweit ein Dienstauftrag erteilt ist, ändert sich an der vollen Besoldung und Ruhegehaltfähigkeit gegenüber dem bisherigen Recht nichts (§ 22 Abs. 2 BVG-EKD). Wenn kein Dienstauftrag erteilt wird, sieht § 22 Abs. 1 BVG-EKD vor, für die Zeit von drei Monaten die volle Besoldung, danach Besoldung in Höhe von 71,75 Prozent der vollen Dienstbezüge zu leisten. Ergänzt werden diese Regelungen durch einzelne Regelungen zur Bemessung der Wartestandsbesoldung bei Wartestand ohne Dienstauftrag und vorangehender Beurlaubung oder Teildienstzeit (§ 22 Abs. 3 S. 3, § 22 Abs. 4 BVG-EKD).

Die Regelungen in § 22 BVG-EKD entsprechen der Konzeption des § 83 Abs. 1 PFDG.EKD, der den Wartestand als eine normale dienstrechtliche Situation mit vorübergehendem Charakter begriff. Entgegen der in anderen Gliedkirchen der EKD in der Vergangenheit zuweilen geübten Praxis, ist in der Evangelischen Landeskirche in Baden der Wartestand schon früher weder ein Instrument der Konfliktlösung noch der Disziplinierung von Personen gewesen, sondern beruhte auf vielfältigen Hintergründen, die sich nicht miteinander vergleichen lassen. Die Neuregelung kommt daher der bereits geübten Rechtspraxis der Evangelischen Landeskirche in Baden entgegen.

2. Aufhebung der abgesenkten Eingangsbesoldung, Rz. 34 Synopse Besoldungsrecht

Das Land Baden-Württemberg hat in § 23 LBesGBW eine Regelung geschaffen, nach welcher die Besoldung bei einem Eingangsamt A 9 und höher in den ersten drei Jahren in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 um 4% und in den höheren Besoldungsgruppen um 8% abgesenkt wird. Das Bundesrecht kennt eine solche Regelung nicht. Mit der Übernahme der Bundestabelle ist somit für die Dienstanfänger eine deutliche Verbesserung des Gehaltes in den ersten drei Jahren verbunden. Für die Gewinnung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist diese Verbesserung in der Konkurrenz mit dem Land Baden-Württemberg um geeignete Bewerberinnen und Bewerber für eine kirchliche Laufbahn von Bedeutung. Bei der Ermittlung der finanziellen Folgen (siehe unten V.) ist dies berücksichtigt.

3. Vermögenswirksame Leistungen

Mit dem Übergang auf Bundesrecht werden die vermögenswirksamen Leistungen, die durch das Land 2013 abgeschafft wurden, wieder eingeführt.

4. Strukturzulage

Das Land gewährt nach § 46 LBesGBW eine sog. Strukturzulage in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 13. Es handelt sich, je nach Besoldungsgruppe um Beträge zwischen 19,89 Euro und 86,46 Euro. Die Strukturzulage wird im Bundesrecht nicht gewährt und ist bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen berücksichtigt sowie bei der Festsetzung des Bemessungssatzes (§ 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD) zu beachten.

5. Sterbegeld

Mit der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg, die zum 1.1.2011 in Kraft trat, wurde Sterbegeld nur noch an Ehegatten bewilligt (§ 32 LBeamtVGBW). Abkömmlinge sind damit als sterbegeldberechtigte Personen im Land Baden-Württemberg entfallen. Ebenso ist das Kostensterbegeld für Dritte, die die Kosten der Bestattung getragen haben, entfallen. Mit dem Übergang auf das Bundesrecht wird die früher in Baden-Württemberg geltende Rechtslage, nach welcher auch Abkömmlinge sterbegeldberechtigt waren, in § 18 Abs. 1 BeamtVG wieder hergestellt.

6. Zusammentreffen mehrerer Ansprüche im Ruhestand

Aufgrund der vom Land Baden-Württemberg in der Dienstrechtsreform erfolgten sog. „Trennung der Alterssicherungssysteme“ wurden die bis dahin üblicherweise geltenden Vorschriften deutlich geändert. Diese Vorschriften werden vom Land Baden-Württemberg nicht mehr fortgeführt und haben daher nur noch in Übergangsregelungen ihren Platz. So ist die auch für den Bereich der Kirche wichtige Regelung des § 55 BeamtVG vom Land Baden-Württemberg nur noch als Übergangsregelung in § 108 LBeamtVGBW fortgeführt worden. § 45 Abs. 1 Satz 2 PFBG traf daher die Regelung, die entsprechenden Übergangsvorschriften auch für die künftig in den Dienst tretenden Personen anzuwenden. Das Land Baden-Württemberg hat weiterhin in § 108 Abs. 1 Nr. 5 LBeamtVGBW auch sonstige Versorgungsleistungen, z.B. Betriebsrenten einbezogen. § 45 Abs. 1 S. 3 PFBG hat dies, soweit die betriebliche Altersvorsorge auf Eigenbeiträgen der Person beruhte, ausgeschlossen. Umgekehrt musste das Altersgeld des Landes Baden-Württemberg in den Kreis der Anrechnungsvorschriften aufgenommen werden; da die beim Staat verbrachte Dienstzeit der status-quo-Personen stets ruhegehaltfähig ist (vgl. § 10 Abs. 2 AG-BVG-EKD), hätte es sonst Fälle einer Doppelversorgung geben können. Die so entstandenen Probleme sind mit dem Übergang auf das Bundesrecht erledigt. Es gelten nun (wieder) die üblichen Vorschriften für das Zusammentreffen mehrerer Bezüge im Ruhestand, insbesondere § 55 BeamtVG sowie die Regelungen in § 53 und § 54 BeamtVG. Diese Vorschriften werden in § 15 BVG-EKD, sowie für den kirchlichen Spezialfall der Rentenanrechnung in § 35 ff BVG-EKD ergänzt. Das Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit Altersgeld, welches in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet ist, regelt nunmehr § 53a BeamtVG. Das Landesrecht kennt eine entsprechende Regelung aufgrund der Trennung der Alterssicherungssysteme nicht. Die Regelungen in § 45 PFBG können damit ersatzlos zugunsten des Bundesrechts entfallen.

7. Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Hochschulausbildungszeiten werden beim Land wie beim Bund nur noch mit 855 Tagen (2 Jahre, 125 Tage) berücksichtigt (§ 12 Abs. 1 BeamtVG, 23 Abs. 6 LBeamtVGBW).

Vor der Dienstrechtsreform des Landes und des Bundes erfolgte eine Anrechnung von drei Jahren.

Im Bereich des Bundes gibt es zur Anerkennung von Ausbildungszeiten verschiedene Übergangsregelungen. Für die Beamten, die bereits 1992 im Dienst standen, greift die Übergangsregelung in § 85 BeamtVG, die eine Günstigkeitsberechnung vorsieht, die dazu führen kann, dass bis zu 4 Jahren und 6 Monaten Hochschulausbildungszeiten berücksichtigt werden können. Das Land Baden-Württemberg hat mit der Dienstrechtsreform die Bestandsschutzregelung in § 85 BeamtVG aufgegeben. Für die Veränderung durch die Dienstrechtsreform hat das Land eine Abschmelzungsregelung vorgesehen, die so kompliziert gestaltet ist, dass diese für den kirchlichen Bereich nicht umsetzbar war. Daher wurde in § 20 Abs. 1 Nr. 3 PFBG die Regelung in § 85 BeamtVG für den Bereich der Kirche fortgeführt. Dies ist mit der Übernahme des Bundesrechts nunmehr entbehrlich.

8. Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Die Vorschriften des Landesrechts weichen hinsichtlich der Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten vom Bundesrecht ab. Die Abweichungen gelten nur für Personen, die seit der Dienstrechtsreform 2011 in Dienst getreten sind, so dass es entsprechende Ruhestandsfälle, bei denen die Vorschriften zur Anwendung gekommen wären, noch nicht gibt. Da Vordienstzeiten erst bei der Ruhestandsversetzung anerkannt werden, entstehen durch den Rechtswechsel keine Schwierigkeiten.

Zu nennen sind insbesondere folgende Unterschiede:

a) Die Vorschrift, dass keine Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit erfolgt, wenn in einem anderen Alterssicherungssystem Ansprüche erworben wurden (§ 24 Abs. 3 LBeamtVGBW) hängt mit dem vom Land in der Dienstrechtsreform vorgenommenen Trennung der Alterssicherungssysteme zusammen. Der Bund löst die Thematik einer etwaigen Doppelalimentation wie bislang üblich über Ruhestandsregelungen. Da die Landeskirche - schon aufgrund der früher geltenden Versicherung der Beschäftigten in der gesetzlichen Rentenversicherung - die Regelungen zur Rentenanrechnung benötigt, wurden diese seitens der Landeskirche bei der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg fortgeführt (vgl. § 45 PFBG), so dass mit dem Übergang auf Bundesrecht sich insoweit keine Veränderung ergibt. Jedoch ermöglicht § 35 BVG-EKD nun diese Form der Rentenanrechnung auch für Kirchen, die sog. „Nicht-VSG-Kirchen“ sind und in die die Person während ihres Dienstes wechselt.

b) Vordienstzeiten im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis, welche für die Tätigkeit förderlich sind, können beim Land nur bis maximal fünf Jahren als ruhegehaltfähig anerkannt werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 LBeamtVGBW). Der Bund kennt diese Begrenzung nicht (§ 10 BeamtVG) bzw. hat für den privaten Schuldienst eine Begrenzung auf 10 Jahre vorgesehen (§ 11 Abs. 1b BeamtVG). Eine Sonderregelung enthält § 28 Abs. 2 BVG-EKD, mit welcher die „Soll“-Regelung in § 10 BeamtVG zu einer „Kann“-Regelung geändert wird. Zudem besteht nach § 28 Abs. 2 BVG-EKD unabhängig von der Regelung in § 10, 11 BeamtVG die Möglichkeit, Vordienstzeiten, die förderlich sind, anzuerkennen. Diese Regelung ist für die Beschäftigten rechtlich vorteilhaft und trägt gemischten Erwerbsbiografien besonders Rechnung.

9. Mindestruhegehalt bei langer Beurlaubung aus familiären Gründen

Nach § 14 Abs. 4 BeamtVG, § 27 Abs. 4 LBeamtVGBW gilt ein Mindestruhegehaltssatz von 35%. Im Landesrecht gilt nach wie vor die Regelung, dass dieser Satz unterschritten werden kann, wenn das Mindestruhegehalt wegen Beurlaubungszeiten von mehr als fünf Jahren hinter dem Mindestruhegehaltssatz zurück bleibt. In diesem Fall wird, soweit es nicht um Kindererziehungszeiten bis zu drei Jahren geht, nur das erdiente Ruhegehalt bezahlt. Der Bund hat diese einschränkende Regelung im Jahr 2012 aufgehoben; dies ist zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sehr zu begrüßen ist. Ein übermäßiger Anstieg von Fällen, in denen das Mindestruhegehalt zu leisten ist, ist nicht zu befürchten, da das Dienstrecht die Möglichkeiten der Beurlaubung aus familiären Gründen auf 15 Jahre begrenzt (§ 71 Abs. 1 PFDG.EKD, § 51 Abs. 1 KBG.EKD). Diese Veränderung ist für die Beschäftigten vorteilhaft.

10. Witwengeld bei Wiederheirat und Ehescheidung

Nach § 61 Abs. 3 BeamtVG lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf, wenn eine Witwe geheiratet hat und die Ehe später aufgelöst wurde. Diese Norm ist im Land Baden-Württemberg mit der Dienstrechtsreform entfallen. Das PFBG hat die Norm in § 50 Abs. 3 und 4 PFBG fortgeführt, jedoch ohne nachvollziehbaren Grund zwischen dem Todesfall und dem Scheidungsfall differenziert. Der Übergang auf Bundesrecht ist für die betroffenen Personen günstiger. Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten galt die Besserstellung in § 50 Abs. 3 PFBG nicht; diese Ungleichbehandlung wird nun behoben.

11. Witwenversorgung bei Ehe mit hohem Altersunterschied

Die Regelungen zur Bemessung des Witwengeldes bei Ehen mit einem Altersunterschied von mehr als zwanzig Jahren sind zwischen Land und Bund unterschiedlich ausgestaltet. Diese Sachlage hat zu einer Eingabe der Pfarrvertretung vom 17.09.2013 geführt, die im Hinblick auf eine etwaige Übernahme des neuen Besoldungsrechts an den Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Bearbeitung überwiesen wurde.

Nach dem Landesrecht (§ 34 Abs. 2 LBeamtVGBW) wird der bestehende Anspruch für jedes Jahr des Altersunterschiedes um 5% bis zu einem Betrag von 35% gekürzt.

Nach dem Bundesrecht (§ 20 Abs. 1 BeamtVG) kann die Kürzung nur bis zu einem Satz von 50% erfolgen. Zudem ist dem gekürzten Betrag für jedes Jahr der bestehenden Ehe 5% hinzuzusetzen, bis der volle Betrag erreicht ist. Die Bundesregelung ist somit deutlich günstiger. Zum Hintergrund der Thematik darf auf die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28.01.2014 zur Eingabe der Pfarrvertretung verwiesen werden. Mit dem Übergang auf das Bundesrecht hat sich diese Thematik erledigt. Das Land Baden-Württemberg hat die bestehende Regelung durch eine Übergangsregelung in § 104 Abs. 2 LBeamtVGBW insofern relativiert, als für Ehen, die am 31.12.2010 bereits bestanden haben, auf die früher geltende Rechtslage abzustellen ist. Daher ist eine kircheneigene Übergangsregelung für diese Thematik nicht erforderlich.

12. Unterhaltsbeitrag bei nicht witwengeldberechtigter Witwe

In Fällen, in denen eine Witwe nicht witwengeldberechtigt ist, weil die Ehe erst nach Eintritt des Ruhestandes geschlossen wurde, gewährt das Versorgungsrecht einen Unterhaltsbeitrag. Dieser beträgt nach § 22 Abs. 1 BeamtVG 100% des Witwengeldes, nach § 36 LBeamtVGBW jedoch nur 75% des Witwengeldes. Der Übergang auf das Bundesrecht ist somit in diesem Fall für die Versorgungsberechtigten günstiger. Demgegenüber gibt das Bundesrecht dem Versorgungsdienstherrn die Möglichkeit, den Einwand vorzubringen, dass die Ehe nur aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Ein Rechtsnachteil ist dabei nicht zwingend, weil nach der Rechtsprechung an den Einwand der Versorgungsehe hohe Anforderungen zu stellen sind.

13. Waisengeld

Während der Bund das Waisengeld grundsätzlich bis zum 27. Lebensjahr gewährt (§ 61 Abs. 2 BeamtVG), wurde diese Altersgrenze vom Land Baden-Württemberg auf das 25. Lebensjahr festgelegt (§ 42 Abs. 2 LBeamtVGBW). Dies ist für die Beschäftigten günstiger.

14. Berücksichtigung von Zeiten gesundheitsschädlicher Verwendung als ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Das Land Baden-Württemberg hat die frühere Regelung zur Berücksichtigung von Dienstzeiten im Ausland bei gesundheitsschädlicher Verwendung gestrichen und führt diese nur noch als Übergangsbestimmung für am 31.12.2010 vorhandene Personen fort (§ 106 Abs. 5 LBeamtVGBW). Das Bundesrecht kennt diesen Tatbestand, der ggf. bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Auslandsdienst eingesetzt werden, Bedeutung erlangen könnte, nach wie vor (§ 13 Abs. 2 BeamtVG).

15. Beurlaubung bei Mandatsübernahme

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 PFBG war die Zeit der Übernahme eines politischen Mandates stets ruhegehaltfähig. Das Zusammentreffen von Ansprüchen aus einem Beamtenverhältnis mit Ansprüchen aus einem Abgeordneten- bzw. Amts- oder Mandatsverhältnis ist schwierig rechtlich zu erfassen, da die Ansprüche der Person in zahlreichen staatlichen Einzelgesetzen geregelt sind (vgl. Begründung zu § 14 BVG-EKD). Das BVG-EKD versucht daher, in einer komplexen Regelung das Zusammentreffen der Ansprüche in angemessener Weise rechtssicher zu regeln und geht dabei im Übrigen von der Anwendung des BeamtVG aus. § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 BeamtVG regeln die Ruhegehaltfähigkeit der genannten Zeiten. Die darüber hinausgehende badische Regelung kann nicht fortgeführt werden, weil insoweit keine Öffnungsklausel vorhanden ist. Im Übrigen wäre im Hinblick auf die detaillierte Regelung in § 14 BVG-EKD eine Fortführung auch nicht ratsam. Praktische Anwendungsfälle für diesen Sachverhalt gibt es bislang im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht.

16. Wegfallende Zuständigkeiten des Landeskirchenrats

Nach § 20 Abs. 3 PFBG können Zeiten im „privaten Dienst“ oder Zeiten der freiberuflichen Tätigkeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden. Erforderlich ist nach § 20 Abs. 3 PFBG die Genehmigung des Landeskirchenrates. Das Genehmigungserfordernis stammt aus einer Zeit, in der die Aner-

kennung von Vordienstzeiten außerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ein Ausnahmefall war. Inzwischen bestehen hierzu Regelungen in §§ 10 und 11 BeamtVG sowie in § 28 Abs. 2 BVG-EKD. Für das Genehmigungserfordernis besteht kein sachlicher Grund.

In gleicher Weise entfällt die Zuständigkeit des Landeskirchenrates bei der Berücksichtigung von Beurlaubungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit (vgl. § 20 Abs. 5 AG-BVG-EKD oder bei der Aufrechterhaltung der Beihilfeberechtigung im Beurlaubungsfall ohne Erstattung der Beihilfeumlage (vgl. § 2a BeihilfEG; Gesetz zur Zustimmung zum BVG-EKD).

§ 52 PflBG regelt die Zahlungsweise der Bezüge. § 52 S. 2 PflBG lässt dabei zu, dass der Landeskirchenrat den Zeitpunkt der Bezüge ändern kann und eine nachträgliche Auszahlung anordnen kann. Künftig sind diese Fragen in §§ 49 Abs. 4 BeamtVG und § 3 Abs. 4 BBesG gesetzlich geregelt. Ein Abweichen von diesen gesetzlichen Regelungen ist in Ermangelung einer Öffnungsklausel nicht möglich.

17. Wegfallende Entscheidungsmöglichkeiten des EOK

Nach § 23 S. 2 PflBG konnte der Evangelische Oberkirchenrat in bestimmten Fällen die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstzeiten anordnen, die aufgrund der gesetzlichen Normen nicht als ruhegehaltfähig einzuordnen waren. Im Hintergrund stehen zum Beispiel Fälle der Entlassung aus einem Dienstverhältnis aufgrund disziplinarrechtlicher Entscheidungen (vgl. näher Begründung zu § 28 Abs. 6 BVG-EKD). Für die Befugnis des Evangelischen Oberkirchenrates, die in Ermangelung einer Öffnungsklausel nicht fortgeführt werden kann, ist kein nachvollziehbarer Grund gegeben. Zudem sind Maßstäbe, nach denen die betreffende Entscheidung getroffen werden kann, nicht ersichtlich. Aufgrund der Beendigung des früheren Dienstverhältnisses wird eine Nachversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung geführt, so dass die betreffende Person bezüglich dieser Dienstzeiten nicht ohne Versorgungsansprüche verbleibt.

18. Versorgungssicherungsgesetz

Die Regelungen des Versorgungssicherungsgesetzes (VSG) sind nun in §§ 35ff BVG-EKD abgebildet. Eine schuldhaft Verletzung der Mitwirkungspflichten der versorgungsberechtigten Person führt zu Kürzungen (§ 1 Abs. 6 VSG, §§ 36 Abs. 2, 37 BVG-EKD). Die Entscheidung der Kürzung durch den Landeskirchenrat unter vorheriger Anhörung der Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung ist angesichts der Üblichkeit der Regelung nicht nachvollziehbar.

Nach § 2 Abs. 1 VSG wurden bislang auch Renten angerechnet, die auf beitragslosen Zeiten beruhen (z.B. Elternzeiten vor dem Eintritt in den kirchlichen Dienst) oder die auf der Nachentrichtung von Beiträgen durch vorangegangene Dienstherren beruhen. Nunmehr erfolgt eine Anrechnung solcher Rentenansprüche nach § 35 Abs. 2 BVG-EKD nur noch, wenn die entsprechenden Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anerkannt sind, was ggf. eine Verbesserung für die Versorgungsempfänger darstellen kann. Die Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 1 S. 2 VSG ist daher nicht mehr erforderlich.

V. Finanzielle Auswirkungen

1. Zusammenfassend

Der Gesetzentwurf vermeidet aus den oben genannten Gründen (vgl. III. 3.) die Schaffung eines Mischsystems zwischen Regelungen zur Besoldungs- und Versorgungshöhe nach dem Landesrecht und nach den sonstigen rechtlichen Regelungen des Bundesrechts.

Eine unveränderte Übernahme der Besoldungstabelle des Bundes wäre, weil die dort enthaltenen Sätze die des Landes Baden-Württemberg deutlich übersteigen, nicht zu finanzieren.

Vorgeschlagen wird, die Bundesbesoldungstabelle mit einem Bemessungssatz von 96,2 % zur Anwendung zu bringen. Damit verbleibt es für die Besoldungs- und Versorgungshöhe annähernd bei dem Niveau des Landes Baden-Württemberg. Die entstehenden Mehrkosten wären tragbar und finanzierbar und sind bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigt; Mehraufwendungen im Hinblick auf die Versorgungsstiftung würden sich nicht ergeben. Die Zahl der Personalfälle, für die für eine gewisse Zeit Besitzstandszulagen gewährt werden müssten, wäre überschaubar.

Bezogen auf die Berufsgruppen würden sich maßvolle Vorteile der Besoldungsumstellung vor allem bei den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 ergeben. Bei den Personen, die der B-Besoldung zugeordnet sind, ergäben sich keine Vorteile durch die Umstellung der Tabellen.

Mit einem Bemessungssatz wenden folgende Gliedkirchen die Bundestabellen an: Kurhessen-Waldeck (100%), Hessen-Nassau (100%),

Berlin-Brandenburg (91%), EKD (100%), Anhalt (89%), UEK (89%), Mitteldeutschland (89%), Oldenburg (100%). Durch Gesetz vom 20.05.2015 hat die Bremische Landeskirche als erste Landeskirche dem BVG-EKD zugestimmt. Sie wendet die Bundestabelle mit 100% an. In der Nordkirche, die Bundesrecht anwendet, wird für die Teile Pommern und Mecklenburg ein abgesenkter Satz (derzeit 96%) angewendet, der sich aber jährlich um 2% erhöht, bis 100% der Bundestabelle erreicht sind. Die Kirchen, die einen unter 100% liegenden Bemessungssatz anwenden, beziehen diesen auf sämtliche Besoldungsbestandteile (auch Familienzuschlag etc.).

2. Anwendung der Bundestabelle mit einem Bemessungssatz von 100%

Proberechnungen haben gezeigt, dass eine Umstellung auf die Bundestabelle zu erheblichen Mehrkosten führen würde. Nach dem Übergang der Gesetzgebungshoheit für die Besoldung vom Bund auf die Länder ist beim Land Baden-Württemberg praktisch eine Besoldungserhöhung „ausgefallen“. Zudem wurden die Besoldungserhöhungen für den höheren Dienst seitens des Landes gegenüber den anderen Besoldungsgruppen zeitlich nach hinten verschoben. Durch diese „Maßnahmen“ liegen die Gehaltsätze des Bundes zwischenzeitlich deutlich über denen des Landes Baden-Württemberg.

Die Besoldungserhöhungen von Bund und Land wurden -bezogen auf die Besoldungsgruppe A 13 (Eingangssamt für Pfarrerrinnen und Pfarrer)- wie folgt vorgenommen:

Datum	Bund A13	Land A13
1.1.2011	+ 0,6% Einmalzahlung 240 EUR	Dienstrechtsreform, keine Erhöhung
1.4.2011		+ 2,0 %
1.8.2011	+ 0,3%	
1.3.2012	+ 3,3 %	
1.8.2012		+ 1,2 %
1.1.2013	+ 1,2 %	
1.8.2013	+ 1,2 %	
1.1.2014		+ 2,45 %
1.3.2014	+ 2,8 % mind. 84,11	
1.1.2015		+ 2,75 %
1.3.2015	+ 2,2 %	
Prozentsumme:	+ 11,6 %	+ 8,4 %

Aufgrund dieses Auseinanderfallens des Besoldungsniveaus ergaben sich nach einer groben Berechnung zum Stand 31.12.2014 allein für alle Beschäftigten im aktiven Pfarrdienst jährliche Gehaltsmehrkosten in einer Größenordnung von ca. 2,4 Mio. Euro. Hinzu treten Mehrkosten im Bereich der Versorgungsempfänger. Für die Versorgungsempfänger kann davon ausgegangen werden, dass diese ihre Versorgung aus der Endstufe der Besoldungstabelle erhalten. Die Zuführungen zur Versorgungsstiftung werden deshalb nach der Endstufe kalkuliert. Werden die Gehälter der Endstufe angehoben, wirkt sich eine Erhöhung sofort auf die Versorgungsempfänger aus. Jede Gehaltsanhebung ist daher in die Zuführungen an die Versorgungsstiftung einkalkuliert. Sollte es zu einer nicht einkalkulierten Anhebung der Gehaltsbeträge der Endstufe kommen - so bei einer unveränderten Übernahme der Bundesbesoldungstabelle - müssten weitere Beträge in die Versorgungsstiftung eingezahlt werden. Eine grobe Schätzung des Aktuars der Landeskirche ergab, dass bei ungeänderter Übernahme der Bundestabelle allein für die Versorgungsstiftung sich die Umlage jährlich um 3,7 Mio. Euro erhöhen würde.

3. Anwendung einer modifizierten Bundestabelle mit einem Bemessungssatz von 96,2%

Die Lösung der Problematik besteht darin, die Bundestabelle zur Anwendung zu bringen, die dort vorgesehenen Gehaltsätze jedoch um einen Bemessungssatz zu reduzieren. Diese Möglichkeit ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1a BVG-EKD explizit eröffnet und bereits seit langer Zeit geübte Praxis einiger Gliedkirchen der EKD. Die Anwendung einer solchen landeskirchlichen Tabelle, die sich an der Bundestabelle orientiert, wäre für die ERK und die ZGAST verwaltungstechnisch umsetzbar.

Bei der Festsetzung der Höhe des Bemessungssatzes sind drei Faktoren in Ausgleich zu bringen:

1. Es soll grundsätzlich bei der Abbildung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus des Landes Baden-Württemberg bleiben.
2. Etwaige Mehrkosten sollen so gering wie möglich ausfallen.

3. Fälle, in denen wegen Beträgen, die unterhalb der bisherigen Beträge liegen und in denen daher Ausgleichszulagen zu gewähren sind, sollen zahlenmäßig gering gehalten werden, da die Bearbeitung der Ausgleichszulagen im Personaleinzelfall für die ZGAST und die ERK zu aufwändig wäre. (Ausgleichszulagen verhindern im Personaleinzelfall das Absinken der Besoldung bei der Überleitung). In der rechtlichen Regelung (§ 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD) wurde diesen Erfordernissen Rechnung getragen.

Zur Ermittlung des Bemessungssatzes wurden verschiedene Berechnungen zu den vorhandenen Besoldungsgruppen angestellt; der Bemessungssatz von 96,2% ergibt hierbei zum Stand 01.05.2015 einen sachgemäßen Ausgleich beider Interessenlagen für die unterschiedlichen Besoldungsgruppen der Beschäftigten und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

Bei diesem Vergleich wurde von den *beschlossenen* Besoldungserhöhungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zum Stand 01.05.2015 ausgegangen. Mit EMail vom 08.05.2015 wurde durch das Büro des Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung der Anhörungsentwurf des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2015/2016 (BVAnpGBW 2015/2016) vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf sieht eine rückwirkende Besoldungserhöhung für die Besoldungsgruppen A9 und niedriger zum 01.03.2015, sowie für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 eine Erhöhung zum 01.07.2015 und für die übrigen Besoldungsgruppen eine Erhöhung zum 01.11.2015 vor. Diese noch nicht beschlossenen Erhöhungen können zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage (11.05.2015) nicht eingearbeitet werden. Sie sind jedoch durch den Landeskirchenrat bei der Festsetzung des Bemessungssatzes (§ 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD) wertend zu berücksichtigen. Insofern zeigt die nachfolgende Betrachtung die Methodik der Ermittlung des Bemessungssatzes sowie der Folgekosten.

4. Zu den finanziellen Auswirkungen im Einzelnen bei der Annahme eines Bemessungssatzes von 96,2%

(1) Vorbemerkungen zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen

Zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen wurde ein Vergleich der Gehaltsbeträge bezogen auf eine Dienstzeit von 40 Jahren vorgenommen. Der sich in der Gesamtsumme ergebende Unterschiedsbetrag ergibt bei einer Teilung durch 40 den Jahresbetrag. Dieser mit der Anzahl der betreffenden Personen multipliziert, ergibt die geschätzten jährlichen Mehrkosten. Es handelt sich insoweit um eine grobe Schätzung der anfallenden Kosten. Ermitteln lässt sich auf diese Weise nur, ob das Besoldungsniveau der verglichenen Tabellen in einer Gesamtbetrachtung über die Lebenszeit gewahrt ist.

Unschärfen bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen ergeben sich bei dieser Rechenmethode insbesondere in zwei Richtungen:

1. Die Berechnungsweise berücksichtigt nicht, dass sich etwa die Hälfte der aktiv Beschäftigten derzeit schon in der Endstufe der Besoldungstabelle befindet. Wie die folgenden Berechnungen zeigen werden, sind entstehende Mehrkosten gerade in diesem Bereich sehr gering bzw. fallen gar nicht an. Insbesondere die bezifferten Mehrkosten im Pfarrdienst würden sich bei Berücksichtigung dieses Umstandes deutlich verringern.
2. Andererseits müssen in den ersten zwei Jahren der Besoldungsumstellung je nach Personaleinzelfall (bei bestimmten Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen) Ausgleichszulagen geleistet werden, um ein Absinken der Besoldung gegenüber dem bisherigen Betrag zu verhindern (vgl. § 18 AG-BVG-EKD). Damit wird der betreffende Person nicht mehr bezahlt, als sie bisher hätte; insofern ist die Zahlung von Ausgleichszulagen kostenneutral. Da bei der Berechnung der langfristigen Mehrkosten bezogen auf die Lebensarbeitszeit aber geringere Einkünfte in einem Jahr mit höheren Einkünften im anderen Jahr verrechnet werden, entstehen hier in den ersten beiden Jahren der Umstellung tatsächliche Mehrkosten.

Es ist davon auszugehen, dass sich die beiden dargestellten Effekte gegenseitig neutralisieren, so dass die ermittelten Mehrkosten als Näherungswert belastbar sind.

Da die tatsächlichen Mehrkosten davon abhängig sind, in welcher Stufe und in welcher Besoldungsgruppe sich die betreffende Person bei Inkrafttreten des Gesetzes befindet, könnten genauere Werte nur dargestellt werden, wenn sämtliche Personaleinzelfälle der Landeskirche alternativ berechnet würden; dieser Aufwand kann nicht geleistet werden und ist auch nicht vertretbar.

Die Kostenermittlung erfolgte auf Basis der Besoldungserhöhungen des Landes zum 1.1.2015 und des Bundes zum 1.3.2015, somit zum Stand 01.05.2015.

Die Besoldungstabellen des Bundes und des Landes liegen als Anlagen 7 und 8 bei.

(2) Pfarrdienst

Die größte Personengruppe stellen die Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche dar, bei denen die übliche Lebensarbeitszeit unter Berücksichtigung der Regeldurchstufung nach Besoldungsgruppe A 14 zugrunde gelegt wird (Anlage 9). Es zeigt sich ein Mehraufwand von 10.906,92 Euro, bezogen auf die gesamte Lebensarbeitszeit, wobei 5.903,40 Euro auf den um ein Jahr vorgezogenen Zeitpunkt der Regeldurchstufung entfallen. Ansonsten sind die Verbesserungen vor allem auf den Wegfall der Absenkung der Eingangsbesoldung in den ersten drei Dienstjahren zurück zu führen (oben IV. 2.). Es ergibt sich ein Mehraufwand von jährlich 272,67 Euro pro Person (10.906,92 geteilt durch 40 Jahre); bei 900 Beschäftigten folglich jährlich 245.403,00 Euro. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die meisten Pfarrerinnen und Pfarrer sich bereits schon in der Endstufe befinden, so dass sich hier pro Person im Jahr lediglich 19,44 Euro im Jahr an Mehrkosten ergeben.

Versorgungsrechtlich ergeben sich keine relevanten Mehraufwendungen, da sich in der Endstufe die Gehaltsbeträge fast entsprechen (vgl. hierzu aber noch die Betrachtung unten (9)).

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

In der Tabelle Anlage 10 ist für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die übliche Lebensarbeitszeit unter Berücksichtigung der laufbahnmäßigen Beförderungen nach den hierfür vorgesehenen Wartezeiten abgebildet.

Es zeigen sich Mehraufwendungen von 39.207,96 Euro, bezogen auf die gesamte Lebensarbeitszeit. Die sind jährlich Mehrkosten von 980,19 Euro (39.207,96 geteilt durch 40 Jahre), bei ca. 80 Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind dies Mehraufwendungen von ca. 78.412,00 im Jahr. Versorgungsrechtlich ergeben sich keine relevanten Mehraufwendungen, da sich in der Endstufe die Gehaltsbeträge fast entsprechen (vgl. hierzu aber noch die Betrachtung unten Punkt (9)).

(4) Höherer Dienst

Diese Betrachtung der Anlage 11, die nur für Dekaninnen und Dekane und für die wenigen in Besoldungsgruppe A 15 und A 16 besoldeten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte einschlägig ist, zeigt, dass - bezogen auf die Lebenszeit - die Besoldungsumstellung kostenneutral verläuft und sich wegen des annähernd gleichen Betrages in der Endstufe auch für die Versorgung keine relevanten Mehrkosten ergeben. Auch die Zahl der Personaleinzelfälle, in denen Ausgleichszulagen zur Wahrung des Besitzstandes zu bearbeiten wären, hält sich in Grenzen.

(5) B-Besoldung

Bei der B-Besoldung zeigt die Anlage 12 fast identische Beträge. Es ergeben sich Mehrkosten zwischen 2,23 Euro und 13,57 Euro pro Person und Monat. Weitere Mehrkosten würden sich nur ergeben, wenn es zu einem Wegfall der altersdiskriminierenden 3,5 % Kürzung käme. Der Wegfall ist in diesem Gesetzentwurf nicht vorgesehen (vgl. § 1 Abs. 4 AG-BVG-EKD). Sollte die Regelung korrigiert werden, würden sich im Personaleinzelfall monatliche Mehrkosten zwischen 248,06 Euro und 327,99 Euro ergeben. Für das gesamte Kollegium fielen jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 36.000,- Euro an.

(6) Anwärterbesoldung (Lehrvikariatsdienst)

Die für die Lehrvikarinnen und Lehrvikare relevante Anwärterbesoldung (Anlage 13) liegt im Niveau bei einem Übergang auf 96,2% der Bundestabelle fast in gleicher Höhe; es ergibt sich ein Minus von 14,99 Euro monatlich, welches durch eine Ausgleichszulage aufzufangen wäre, die für jede Person zu leisten wäre. Um dies zu vermeiden, sollen die Anwärterbezüge in voller Höhe der Bundestabelle gewährt werden. Die Umstellung auf die Beträge des Bundes führt damit zu einer Erhöhung von 37,06 Euro pro Person und Monat. Bei ca. 45 Personen im Lehrvikariatsdienst führt dies zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von 20.012,40 Euro.

(7) Familienzuschlag

Die Höhe des Familienzuschlages ist, wenn man hierfür nicht den Bemessungssatz von 96,2% zur Anwendung bringt, nur in geringem Maße unterschiedlich (Anlage 14). Es ergeben sich bei Familien bis 3 Kindern kaum relevante Unterschiede, bei Familien mit sechs Kindern eine Verbesserung um monatlich 27,65 Euro. Eine Berechnung der Mehrkosten setzt eine Ermittlung der Familienverhältnisse sämtlicher Personalfälle voraus. Derartige Berechnungen sind aufwändig und hätten hinsichtlich ihres Aussagegehaltes begrenzte Aussagekraft. Geht man davon aus, dass der überwiegende Teil der Familienzula-

schlagsberechtigten bis zu zwei Kinder hat, verläuft die Umstellung annähernd kostenneutral. Bei zwei Kindern fallen im Monat 1,04 Euro weniger an. Wenn die Person eine höhere Besoldung aufgrund eines höheren Betrages nach der Besoldungstabelle erzielt, wird dieser Nachteil kompensiert. Ansonsten wird diese Differenz über die Besitzstandsregelung im Personaleinzelfall ausgeglichen.

Würde für die Familienzuschläge der Bemessungssatz von 96,2% angewendet, wären für sämtliche Berechtigte künftig geringere Familienzuschläge zu leisten, weshalb dies nicht vorgeschlagen wird.

(8) Vermögenswirksame Leistungen

Das Land Baden-Württemberg hat bei der letzten Sparrunde 2013 die vermögenswirksamen Leistungen für die Besoldungsgruppen des gehobenen und höheren Dienstes abgeschafft. Diese werden beim Bund in Höhe von 6,65 Euro noch gewährt (Gesetz über vermögenswirksame Leistungen vom 23.05.1975, 2. BesVNG). Geht man davon aus, dass alle aktiv Beschäftigten (900 Pfarrer/innen, 80 Kirchenbeamten/innen) die vermögenswirksamen Leistungen in Anspruch nehmen, so ergeben sich folgende jährliche Kosten: 960 x 6,65 Euro x 12 Monate = 76.608,- Euro.

(9) Auswirkungen auf die Versorgung

Wegen der erheblichen Auswirkungen von Besoldungserhöhungen für die Finanzierung der Versorgungsstiftung wurde für die zahlgrößte Personengruppe an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, das sind die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Endstufe A 14, die Unterschiede nochmals anhand einer Eckperson berechnet (Anlage 15). Zugrunde gelegt wurde dabei auch eine Rentenanrechnung, die den Durchschnittsbetrag aller Rentenanrechnungsfälle der Landeskirche zugrunde legt.

Diese Berechnung zeigt, dass das Ruhegehalt im Grundgehaltsbetrag bei einem Bemessungssatz von 96,2% fast identisch ist.

Das Land hat jedoch einen anderen Einbaufaktor (Kürzungsfaktor) als der Bund (diesen gibt es wegen der Einarbeitung des Weihnachtsgeldes in die Tabellen, hierzu oben III. 3.). Damit wird beim Land der Grundgehaltsbetrag stärker als der Bund abgesenkt. Im Beispielsfall ergibt sich damit für die Eckperson bei der Bundesbesoldungstabelle eine Erhöhung von 24,66 Euro im Monat. Der Bund hat anstelle der stärkeren Absenkung den Abzug für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG vorgesehen (vgl. oben III. 3.). Damit liegt der Auszahlungsbetrag des Ruhegehaltes jedoch im Beispielsfall geringfügig (5,97 Euro) unterhalb des bisherigen Betrages.

(Hinweis: Die Rentenanrechnung nach dem Versorgungssicherungsgesetz - VSG - ist abgebildet, weil sie den Abzug nach § 50f BeamtVG beeinflusst, aber ansonsten nicht einberechnet).

Durch den geringfügig verminderten Auszahlungsbetrag ist eine Ausgleichszulage zu leisten. Diese würde in sämtlichen Versorgungsfällen entstehen, und wäre, da der konkrete Betrag von verschiedenen Faktoren abhängt, in jedem Personaleinzelfall gesondert zu ermitteln und einzupflegen. Dies würde zu einem nicht mehr vertretbaren Aufwand bei der Bearbeitung der Versorgungsfälle führen.

Um das zu vermeiden, muss bei der anstehenden Umstellung eine Absenkung der Versorgungsbeträge verhindert werden. Ob es tatsächlich zu diesem Effekt kommt, lässt sich erst Anfang des Jahres 2016 auf Basis des durch den Landeskirchenrat geregelten Bemessungssatzes und der dann geltenden Besoldungstabelle des Bundes ermitteln. Als Möglichkeit, das Entstehen von Ausgleichszulagen zu vermeiden, bietet sich an, den Abzug für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG für eine Übergangszeit auszusetzen. § 17 Abs. 4 AG-BVG-EKD gibt dem Landeskirchenrat hierfür eine Rechtsgrundlage. Würde der Landeskirchenrat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, entstehen Mehrkosten von geschätzt ca. 24.000 Euro im Monat, die bis zur nächsten Besoldungserhöhung des Bundes anfallen.

Einführung Anlage 4 Synopse Badisches Recht

Synopse Badisches Recht (PfBG/KBeamtBG/VSG) BVG-EKD, AG-BVG-EKD, Bundesrecht

Die nachstehende Synopse zeigt auf, wo sich die rechtlichen Regelungen des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Kirchenbeamtenbesoldungs-

gesetzes nach der neuen Rechtslage finden und welche Veränderungen es gegebenenfalls dabei gab.

Die Benennung „keine Änderung“ bedeutet, dass sich eine Änderung nicht ergibt oder etwaige Änderungen nicht relevant sind, etwa weil die Regelung entfallen kann oder die Auswirkungen nicht erheblich sind.

Rz	bisherige Norm	Neue Fundstelle/Kommentar	Kurzwürdigung
Pfarrbesoldungsgesetz			
01	I. Abschnitt Einleitende Vorschrift		
02	§ 1 Anspruch, Anwendungsbereich	§ 1 BVG-EKD, § 3 BBesG, § 2 BeamtVG; Beihilfe: Art. 4 Zustimmungsgesetz.	Keine Änderung
03	Fußnote zu § 1 Abs. 1 Übergangsregelung	§ 1: kann entfallen. § 2: Es bestehen Altfälle. Fortgeführt in § 20 Abs. 1 AG-BVG-EKD.	Keine Änderung
04	II. Abschnitt: Dienstbezüge 1. Allgemeines		
05	§ 2 Zusammensetzung der Dienstbezüge	§ 1 Abs. 2 und 3 BVG-EKD, § 1 Abs. 2 BBesG	Keine Änderung
06	§ 3 Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge	§ 3 Abs. 1 BBesG	Keine Änderung
07	§ 3a Verzicht auf Teile der Bezüge	vgl. § 9 AG-BVG-EKD § 7 BVG-EKD vgl. auch Rz. 149	Keine Änderung
07a	2. Grundgehalt		
08	§ 4 Einstufung in Besoldungsgruppen (1) Anwendung Landesrecht	§ 2 BVG-EKD, § 1 AG-BVG-EKD vgl. §§ 9 und 17 BVG-EKD Nun: Bundesrecht	Änderung, vgl. Einführung III.
09	(2) Einstufung der einzelnen Tätigkeiten/Stellen	§ 1 Abs. 2- AG-BVG-EKD vgl. §§ 9 und 17 BVG-EKD	Keine Änderung
10	(3) Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag. RVO LKR. Hochschule Freiburg	§ 1 Abs. 5 AG-BVG-EKD	Keine Änderung
11	Fußnote zu § 4 Bestandsschutz	Keine Altfälle mehr, Regelung kann entfallen.	Keine Änderung
12	§ 5 Änderung der Einstufung	§ 2 AG-BVG-EKD vgl. § 20 BVG-EKD	Keine Änderung
13	§ 6 Bemessung des Grundgehaltes (1) Bezug Landesrecht	§ 2 BVG-EKD Nun: Bundesrecht	Änderung, vgl. Einführung III.
14	Keine Leistungsbesoldung	Leistungsbesoldung nach § 23 Abs. 2 BVG-EKD nur dann, wenn eine RVO dazu erlassen wird. Vgl. Kirchenbeamte Rz.140	Keine Änderung

Rz	bisherige Norm	Neue Fundstelle/Kommentar	Kurzwürdigung
15	B-Besoldung	§ 1 Abs. 4 AG-BVG-EKD § 6 Abs. 2 BVG-EKD Öffnungsklausel Für Kirchenbeamte vgl. Rz. 151	Keine Änderung
16	(2) Ruhen des Stufenaufstiegs	§ 27 Abs. 10 BBesG	Keine Änderung
17	(3) Aufstieg bei Wartestand	§ 22 BVG-EKD. Keine Öffnungsklausel.	Änderung, Einführung IV.1.
18	(4) bis (8) Erfahrungszeiten Verweis auf Land und eigene Zeiten	§ 1 Abs. 7 AG-BVG-EKD vgl. § 9 BVG-EKD	Änderung, Verbesserung, Begr. zu § 1 Abs. 7 AG-BVG-EKD
19	(9) Dienstzeit beim Staat	Gilt über § 29 BBesG, vgl. Begründung zu § 3 BVG-EKD sowie die Ausnahme in § 28 Abs. 1 BVG-EKD bzgl. der Ruhegehaltfähigkeit; hier jedoch auch § 10 AG-BVG-EKD	Keine Änderung
19a	(10) Besoldung im privatrechtlichen Pfarrdienstverhältnis	Künftig geregelt durch RVO LKR § 1 Abs. 6 Nr. 2 AG-BVG-EKD	Keine Änderung
20	§ 6 a Dienstbezüge bei begrenzter Dienstfähigkeit und Dienstunfähigkeit	Absätze 1 und 2 in § 72a BBesG geregelt; es besteht bereits eine kircheneigene RVO, die fortgeführt wird (vgl. § 4 Abs. 1 AG-BVG-EKD). Absatz 3 steht in § 91 Abs. 4 PfdG.EKD.	Keine Änderung
21	§ 6 b Bezüge in sonstigen Fällen (1) Übergangsgeld bei Entlassung	§ 30 Abs. 3 BVG-EKD u. § 15 BeamtVG; Klarere Regelung. Vgl. auch § 81 Abs. 3 DG.EKD.	Keine Änderung
22	(2) Rücknahme und Nichtigkeit der Berufung	§ 23 Abs. 2 S. 2 PfdG.EKD als Kann-Regelung. Übernahme in § 11 AG-BVG-EKD	Keine Änderung
23	(3) Unterhaltsbeitrag bei Beurlaubung nach § 35 PfdG.EKD	§ 35 BVG-EKD. § 5 AG-BVG-EKD	Keine Änderung
24	(4) Untersagung der Dienstaussübung mindert Besoldung nicht.	Das ist selbstverständlich. Vgl. § 44 Abs. 2 DG.EKD: Herabsetzung der Dienstbezüge möglich in bestimmten Fällen. Gegenschluss: Sonst keine Minderung.	Keine Änderung
25	(5) Wiederauflebendes Dienstverhältnis.	§ 98 Abs. 4 PfdG-EKD	Keine Änderung
26	(6) Besoldungsanspruch status-quo-Personen	§ 10 Abs. 1 AG-BVG-EKD	Keine Änderung
27	§ 6 c Zuschlag bei Hinausschiebung der Altersgrenze	§ 7a BBesG.	Keine Änderung
27a	4. Ausgleichsbetrag und Familienzuschlag		
28	§ 11 Dienstwohnung und Ausgleichsbetrag (1) Ausgleichsbetrag	§ 3 AG-BVG-EKD, § 24 Abs. 2 BVG-EKD, § 31 Abs. 1–3 PfdW-RVO.	Keine Änderung
29	(2) Elternzeit	§ 31 Abs. 4 PfdW-RVO	Keine Änderung
30	(3) Erstattung Ausgleichsbetrag bei fehlender Dienstwohnung.	§ 31 Abs. 5 PfdW-RVO	Keine Änderung
31	(4) Befreiung von der Dienstwohnungspflicht und Ausgleichsbetrag	§ 31 Abs. 6 PfdW-RVO	Keine Änderung
32	(5) Ermächtigung Dienstwohnung-RVO	§ 25 BVG-EKD	Keine Änderung
33	Fußnote zu § 11 Abs. 1: Bekanntmachung Höhe Ausgleichsbetrag		Keine Änderung
34	Fußnote zu § 11 Abs. 5: Übergangsregelung	Ist zum 1. Juli 2012 ausgelaufen. Keine Fälle mehr	Keine Änderung
35	§ 12 Familienzuschlag und Konkurrenzregelung (1) Verweis Landesrecht (2) (gestrichen)	§ 2 BVG-EKD, § 13 BVG-EKD und Bundesrecht	Keine Änderung
36	(3) – (5) Konkurrenzregelung	§ 13 BVG-EKD, § 40 BBesG	Keine Änderung Erläuterung
37	§ 13 Nebenkosten für die Dienstwohnung und Auslagenersatz für Diensträume	§ 25 BVG-EKD und §§ 19-21 PfdW-RVO	Keine Änderung
38	III. Abschnitt, Versorgung 1. Arten der Versorgung		
39	§ 15 Bestandteile der Versorgung.	§ 22 BVG-EKD.	Keine Änderung
40	2. Wartegeld und Ruhegehalt a) Allgemeines		
41	§ 16 Anspruch auf Ruhegehalt	§ 4 Abs. 1 BeamtVG	Keine Änderung
42	§ 17 Berechnungsgrundlage	§ 4 Abs. 3 BeamtVG Änderung bzgl. Wartegeld.	Änderung, Einführung IV.1.
43	b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge		
44	§ 18 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (1) Definition	§ 5 Abs. 1 BeamtVG. Anderer Einbaufaktor (Kürzungsfaktor).	Änderung, Einführung V. 4. (9)
45	(2) Dienstunfall	§ 5 Abs. 2 BeamtVG	Keine Änderung
46	(3) Beurlaubung, Teildienst	§ 5 Abs. 1 BeamtVG	Keine Änderung

Rz	bisherige Norm	Neue Fundstelle/Kommentar	Kurzwürdigung
47	(4) Anderes Amt	§ 5 Abs. 3 BeamtVG	Keine Änderung
48	c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit		
49	§ 19 Anzurechnende Dienstzeiten (1) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind 1. für Pfarrer/innen	§ 6 Abs. 1 BeamtVG: Ö-r Dienstherr. Hierzu §§ 3, 4, 6 BVG-EKD	Keine Änderung
50	Lehrvikariat	§ 6 BeamtVG	Keine Änderung
51	2. Sonderzeiten Krieg etc.	vgl. §§ 8, 9 BeamtVG.	Keine Änderung
52	(2) Teildienst	§ 6 Abs. 1 BeamtVG	Keine Änderung
53	(3) Anerkennung Dienstzeit beim Staat.	§ 6 I BeamtVG, § 28 Abs. 1 BVG-EKD als Kann-Regelung bzw. bei Versorgungslastenteilung. § 10 Abs. 2 AG-BVG-EKD übt Ermessen bindend aus.	Keine Änderung
54	§ 20 Anrechenbare weitere Dienstzeiten (1) Kann-Regelung 1. kirchlicher Dienst (§ 53)	§ 3 Abs. 1, § 4 BVG-EKD	Keine Änderung
55	2. andere Zeiten	§ 28 Abs. 2 BVG-EKD	Keine Änderung
56	3. die Zeit des theologischen Studiums	§ 12 Abs. 1 BeamtVG, Übergangsregelung für 1991 vorhandene Personen entsprach bereits jetzt der Fassung in § 85 BeamtVG des Bundes. Für Beamte: Rz. 148	Änderung, Verbesserung. Vgl. Einführung IV. 7.
57	(2) Private Zeiten	§ 10 BeamtVG und § 28 Abs. 2 BVG-EKD. LKR entfallen.	Änderung. Einführung IV. 17.
58	§ 21 Dienstzeiten und Beihilfe bei Beurlaubung aus kirchlichem Interesse (1) Dienstzeiten bei Beurlaubung	§ 6 Abs. 1 BeamtVG, § 28 Abs. 3 BVG-EKD; Übergangsregel § 20 Abs. 5 AG-BVG-EKD. LKR entfallen.	Änderung. Einführung IV. 17.
59	(2) Beihilfe bei Beurlaubung	Überführt in § 2a BeihilfeG	Änderung. Einführung IV. 17.
60	§ 22 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich 1. Landesrechtverweis	§ 2 BVG-EKD. Keine Unterschiede Land/Bund (siehe Synopse Versorgungsrecht)	Keine Änderung
61	2. Volle Verwendung Wartestand	§ 22 BVG-EKD.	Änderung, Einführung IV.1.
62	3. Beurlaubung Mandantsübernahme	§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 1 BeamtVG, § 14 BVG-EKD. Siehe Begründung zum AG-BVG-EKD	Änderung, Einführung IV. 15
63	(2) Gesundheitsschädliche Verwendung	§ 13 Abs. 2 BeamtVG	Keine Änderung
64	(3) Dienstunfähigkeit	§ 13 Abs. 1 BeamtVG	Keine Änderung
65	(4) Günstigkeitsnorm	§ 13 Abs. 3 BeamtVG	Keine Änderung
66	§ 23 Nicht ruhegehaltfähige Zeiten Nicht ruhegehaltfähig sind 1. die Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,	§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BeamtVG	Keine Änderung
67	2. Wartestand	§ 22 BVG-EKD. Keine Öffnungsklausel. Vgl. Begründung zum AG-BVG-EKD	Änderung, Einführung IV.1.
68	3. Disziplinarfälle etc.	§ 6 Abs. 2 Nr.1 BeamtVG; § 28 Abs. 6 BVG-EKD	Keine Änderung
69	4. Entlassungsfälle	§ 28 Abs. 6 BVG-EKD bzgl. § 97 PfdG.EKD und § 6 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG bzgl. § 98 PfdG.EKD.	Keine Änderung
70	5. Kündigungsfälle	Ergibt sich aus § 10 BeamtVG sowie über das Ermessen nach § 11 BeamtVG und § 28 Abs. 2 BVG-EKD.	Keine Änderung
71	6. Abfindungsfälle	§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 BeamtVG	Keine Änderung
72	7. schuldhaftes Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge.	§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 BeamtVG	Keine Änderung
73	Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 gewähren.	Keine Öffnungsklausel.	Änderung, Einführung IV. 18
74	d) Höhe des Wartegeldes		
75	§ 24 Allgemeines § 25 Wartegeld nach widerrufenen Verwendung	§ 22 BVG-EKD. Keine Öffnungsklausel.	Änderung, Einführung IV.1.
76	e) Höhe des Ruhegehalts		
77	§ 26 (1) Verweis Land	§ 2 BVG-EKD; Bundesrecht weitgehend gleich. Verweis nun Bundesrecht	Änderung: Übergang auf Bundesrecht
78	(2) Versorgungsabschlag Verweis Land	§ 2 BVG-EKD, Bundesrecht entspricht Landesrecht	Keine Änderung
79	Eigene Regelungen zum Versorgungsabschlag nach Ruhestandstatbeständen	Vgl. §-013- AG-BVG-EKD. Öffnungsklausel § 29 BVG-EKD. vgl. auch Rz. 145 für Kirchenbeamte	Keine Änderung
80	(3) Früher höheres Amt	§ 5 Abs. 5 BeamtVG, § 3 RVO Besoldung allgemeiner Auftrag	Keine Änderung

Rz	bisherige Norm	Neue Fundstelle/Kommentar	Kurzwürdigung
81	3. Unterhaltsbeitrag		
82	§ 27 Unterhaltsbeitrag Entlassung Probendienst	§ 15 BeamtVG.	Keine Änderung
83	4. Hinterbliebenenversorgung a) Sterbemonat		
84	§ 28 (1) Sterbemonat	§ 17 BeamtVG	Keine Änderung
85	(2) Dienstbezüge	§ 17 BeamtVG; Begriff: Bezüge. § 1 Abs. 2 und 3 BBesG sowie § 1 Abs. 2 BVG-EKD	Keine Änderung
86	(3) Zahlung an Erben und Ehegatten	§§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 1 BeamtVG.	Keine Änderung
87	b) Sterbegeld und Dienstwohnung		
88	§ 29 Sterbegeld Verweis Land	§ 18 BeamtVG. Günstiger als Land (§ 32 LBeamtVGBW) bzgl. der Anspruchsberechtigten, Vgl. Rz. 89	Änderung: Einführung IV. 5.
89	Fußnote zu § 29: Übergangsregelung	Vgl. Rz. 88. Übergangsregelung inzwischen auslaufen	Änderung: Einführung IV. 5.
90	§ 30 Dienstwohnung	Nun: § 27 PfDw-RVO. (§ 25 BVG-EKD)	Keine Änderung
91	c) Witwen- und Waisenbezüge		
92	§ 31 Anspruch auf Witwengeld S.1 Verweis Land	§ 2 BVG-EKD: Nun Bund.	Änderung: Nun Bundesrecht
93	S.2 Konkurrenzklausel	Nicht nötig, wird über Anrechnungsvorschriften des BeamtVG erfasst (vgl. § 54 BeamtVG, § 15 BVG-EKD).	Keine Änderung
94	d) Bezüge bei Verschollenheit		
95	§ 40 (1) und (2) Verweis Land	§ 29 BeamtVG	Keine Änderung
96	(3) Kriegshinterbliebene Berücksichtigung Sonderzeit	Kein Anwendungsfall mehr (vgl. §§ 42, 43 BVG-EKD).	Keine Änderung
97	5. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag und Ausgleichsbetrag		
98	§ 41 Verweis Land und §§ 11, 12.	§ 13 BVG-EKD erfasst auch Ruheständler, siehe Systematik.	Keine Änderung
99	6. Unfallfürsorge		
100	§ 42 Dienstunfall	§ 45 BeamtVG	Keine Änderung
101	8. Ruhen der Versorgungsbezüge		
102	§ 45 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen, Renten oder Versorgungsbezügen (1) Grundsatz Verweis Land	§ 15 Abs. 1 BVG-EKD. vgl. Rz. 144.	Keine Änderung
103	Fortführung alten Landesrechts (= alten Bundesrechts) zur Rentenanrechnung	§ 55 BeamtVG sowie § 15 und §§ 35 ff BVG-EKD. vgl. Einführung IV. 20.	Keine Änderung
104	Anrechnung Altersgeld	§ 53a BeamtVG	Keine Änderung
104a	Betriebliche Altersvorsorge und § 108 LBeamtVGBW	Ausnahme von Norm des Landesrechts, die es im Bundesrecht nicht gibt. Übergang auf Bund ist Verbesserung	Änderung: Einführung IV. 10
105	(2) Konkurrenzregelung	§ 15 BVG-EKD	Keine Änderung
106	9. Erlöschen der Versorgungsbezüge		
107	§ 49 Erlöschen des Anspruchs auf Wartegeld und Ruhegehalt	Regelung überflüssig, vgl. §§ 60, 85a BeamtVG.	Keine Änderung
108	§ 50 Erlöschen und Wiederaufleben des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung (1) Grundsätze Witwengeld	§ 61 Abs. 1 BeamtVG	Keine Änderung
109	(2) Grundsätze Waisengeld	§ 61 Abs. 2 BeamtVG, Verbesserung, weil Bund bis zum 27. Lebensjahr Waisengeld gewährt.	Änderung: Verbesserung, Einführung IV. 13.
110	(3) Wiederheirat und Tod des neuen Ehemannes	§ 61 Abs. 3 BeamtVG	Keine Änderung
111	(4) Wiederheirat und Scheidung	§ 61 Abs. 3 BeamtVG;	Änderung: Verbesserung, Einführung IV. 10.
	(5) Unterhaltsbeitrag statt Abfindung	Verweis läuft leer, da § 33 PfbG gestrichen. § 21 BeamtVG regelt die Witwenabfindung.	Keine Änderung
113	IV. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften und sonstige Bestimmungen 1. Monatliche Zahlung		
114	§ 52 Monatliche Zahlung	§ 49 Abs. 4 BeamtVG, § 3 Abs. 4 BBesG. Entfallen der LKR-Regelungsmöglichkeit.	Änderung, Einführung IV,16.

Rz	bisherige Norm	Neue Fundstelle/Kommentar	Kurzwürdigung
115	2. Kirchlicher Dienst (Begriffsbestimmung)		
116	§ 53 Kirchlicher Dienst	§ 4 BVG-EKD	Keine Änderung
117	3. Jubiläumsgabe, Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen		
118	§ 54 (1) Verweis Land. Ordinationsjubiläum als Basis.	§§ 6, 20 Abs. 6 AG-BVG-EKD. Höherer Betrag. Für Kirchenbeamten vgl. Rz. 143.	Änderung, Verbesserung
119	(2) Dienstwohnung Bemessungsgrundlage Sonderzahlungen	Sonderzahlung sowohl bei Bund als auch bei Land in Tabelle eingearbeitet; Regelung kann entfallen.	Keine Änderung
120	4. Allgemeine Änderungen in der Höhe der Dienst- und Versorgungsbezüge		
121	§ 55 (1) Gesetzesvorbehalt	§ 2 Abs. 1 BVG-EKD mit § 2 BBesG und § 3 BeamtVG	Keine Änderung
122	(2) Ausschluss Besoldungserhöhungen durch LKR.	§ 15 AG-BVG-EKD, § 2 Abs. 2 BVG-EKD. Möglichkeiten ausgeweitet. Für Beamte Rz. 150	Änderung
123	(3) Versorgungsrücklagen und Versorgungsstiftung.	§ 14 AG-BVG-EKD vgl. Rz. 146	Keine Änderung
124	5. Ergänzende Anwendung staatlicher Bestimmungen		
125	§ 56 (1) Generalverweis Land	§ 2 I BVG-EKD	Änderung: Anwendung Bundesrecht
126	(2) § 84 Abs. 2 LBeamtVGBW findet keine Anwendung.	§ 13 AG-BVG-EKD, §§ 48ff BVG-EKD Ausschluss Altersgeld. Vgl. Rz. 139	Keine Änderung
126a	Weiterhin sind § 64 LBesGBW sowie...	§ 4 Abs. 2 AG-BVG-EKD (§ 64 LBesGBW=§ 13 BBesG) Öffnungsklausel § 20 BVG-EKD	Keine Änderung
126b	...§ 77 Abs. 1 LBeamtVGBW nicht anzuwenden.	§ 77 Abs. 1 LBeamtVGBW: Versorgungsauskunft Land regelmäßig alle fünf Jahre. Das ist in Baden ausgeschlossen. Bund kennt es nicht. Auskunft auf Antrag gibt es gem. § 49 X BeamtVG. Land hat will Regelung nunmehr für ein Jahr verschieben.	Keine Änderung
127	V. Abschnitt Übergangs-, Ausführungs- und Schlussbestimmungen 1. Übergangsbestimmungen		
128	§ 57 Generalverweis auf altes Bundesrecht.	Unnötig. Bundesregelungen greifen direkt.	Keine Änderung
129	§ 57a Befristung § 6 Abs. 7 und Abs. 8 treten zum 31. Dezember 2020 außer Kraft.	§ 1 Abs. 7 AG-BVG-EKD. Wegfall der Tatbestände und der Befristung. Verbesserte Erfahrungszeiten Bund	Änderung
130	§ 57 b Übergangsregel bei Teildienstverhältnissen im Probedienst	§ 20 Abs. 3 AG-BVG-EKD	Keine Änderung
131	§ 57 c Übergangsregelung für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst	§ 20 Abs. 4 AG-BVG-EKD	Keine Änderung
132	Nicht belegt.		
133	2. Ausführungsbestimmungen, Härtefälle		
134	§ 58 S.1 Ausführungsregelungen. S.2 Härteklausel	S.1: § 8 BVG-EKD S.2: vgl. § 16 Abs. 3 AG-BVG-EKD	Änderung
Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz			
135	§ 1 Geltungsbereich	§ 1 BVG-EKD	Änderung nun Bundesrecht
136	§ 2 Anzuwendende Vorschriften (1) Verweis Land	§ 2 BVG-EKD	Änderung nun Bundesrecht
137	Dienstwohnung	Kein Anwendungsfall, kann entfallen.	Keine Änderung
138	§ 24 Abs. 3 LBeamtVGBW	Ausfluss der Trennung der Alterssicherungssysteme, die der Bund nicht kennt. Kann entfallen.	Keine Änderung
139	§ 84 Abs. 2 LBeamtVGBW wird ausgeschlossen.	§ 13 AG-BVG-EKD, §§ 48ff BVG-EKD. Ausschluss Altersgeld. Vgl. Rz. 126	Keine Änderung
140	Vorschriften über Leistungsstufen, Leistungszulagen und Leistungsprämien sind nicht anzuwenden.	Leistungsbesoldung nach § 23 Abs. 2 BVG-EKD nur dann, wenn eine RVO dazu erlassen wird. Vgl. Rz.14	Keine Änderung
141	§ 77 Abs. 1 LBeamtVGBW ist nicht anzuwenden.	Versorgungsauskunft. Vgl. Rz. 126	Keine Änderung

Rz	bisherige Norm	Neue Fundstelle/Kommentar	Kurzwürdigung
142	(2) Familienzuschlag	§ 13 BVG-EKD	Keine Änderung
143	Anzuwenden ist ferner § 54 Abs. 1 S. 1 Pfarrerbesoldungsgesetz.	§ 6 AG-BVG-EKD. Vgl. Rz. 118	Änderung
144	§ 45 PfbG findet entsprechende Anwendung.	siehe oben Rz. 102 ff	s.o. Rz. 102ff
145	Anzuwenden ist bezüglich des Ruhestandes nach Artikel 79 Abs. 8 GO die Regelung des § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Pfarrerbesoldungsgesetz.	Vgl. § 8 AG-BVG-EKD. Öffnungsklausel § 29 BVG-EKD. vgl. auch Rz. 79	Keine Änderung
146	(3) Versorgungsrücklagen Versorgungsstiftung	§ 14 AG-BVG-EKD vgl. Rz. 123	Keine Änderung
147	(4) Die Regelung etwaiger Zulagen für eine Tätigkeit bei der Evangelischen Hochschule Freiburg erfolgt in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrats.	§ 1 Abs. 6 Nr. 3 AG-BVG-EKD	Keine Änderung
148	(5) Für die Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten gilt § 20 Abs. 1 Nr. 3 Pfarrerbesoldungsgesetz entsprechend.	vgl. oben Rz. 56	Änderung, Einführung IV. 7.
149	§ 3 Verzicht auf Teile der Bezüge	vgl. § 9 AG-BVG-EKD § 7 BVG-EKD, vgl. auch Rz. 07	Keine Änderung
150	§ 4 Änderung von Bezügen Ausschluss durch LKR	§ 15 AG-BVG-EKD. vgl. oben Rz. 122	Änderung, Einführung IV. 16.
151	§ 5 Einstufung in Besoldungsgruppen B-Besoldung der Oberkirchenräte.	§ 1 Abs. 4 AG-BVG-EKD Öffnungsklausel § 6 Abs. 2 BVG-EKD für kirchenleitendes Amt. vgl. Rz. 15	Keine Änderung
152	§ 6 Wartegeld Verweis Land einstw. Ruhestand	§ 22 BVG-EKD. Keine Öffnungsklausel.	Änderung, Einführung IV. 1.
Versorgungssicherungsgesetz			
153	§ 1 Abs. 1 Begründung der Versicherungspflicht	Durch Erledigung überholt	Keine Änderung
154	§ 1 Abs. 2 Nachversicherung	Durch Erledigung überholt	Keine Änderung
155	§ 1 Abs. 3 Rentenanrechnung	§ 35 Abs. 1, 2 und 4, § 36 Abs. 2, § 38 Abs. 1 BVG-EKD	Keine Änderung
156	§ 1 Abs. 4 Steuervorteilsausgleich	§ 40 BVG-EKD, § 7 Abs. 2 AG-BVG-EKD	Keine Änderung
157	§ 1 Abs. 5 Ausfallgarantie	§ 38 BVG-EKD	Keine Änderung
158	§ 1 Abs. 6 Beitragserstattungen	§§ 36, 37 BVG-EKD	Änderung, Einführung IV. 18.
159	§ 2 Abs. 1 Anrechnung weiterer Rentenansprüche	§ 35 Abs. 1 und 2 BVG-EKD	Änderung: Einführung IV. 18.
160	§ 2 Abs. 1 Kinderzuschuss	§ 35 Abs. 3 BVG-EKD	Keine Änderung
161	§ 2 Abs. 2 Ausnahme von Anrechnung	Wegen Änderung in Rz. 159 nicht mehr erforderlich	Keine Änderung
162	§ 2 Abs. 2 Anrechnungsvorschriften	§ 35 Abs. 6 BVG-EKD	Keine Änderung
163	§ 2 Abs. 3 Höherversicherung	Nicht mehr erforderlich	Keine Änderung
164	§ 2 Abs. 4 Berechnung Witwenabfindung	§ 21 BeamtVG	Keine Änderung
165	§ 2 Abs. 6 Beitragserstattung	§ 36 BVG-EKD	Keine Änderung
166	§ 2 Abs. 7 Rechtsgrundlage RVO	§ 7 AG-BVG-EKD	Keine Änderung
167	§ 3 Darlehensaufnahme	Durch Zeitablauf erledigt.	Keine Änderung

Zu Rz. 36

§ 12 PfbG regelt die Kürzung des Familienzuschlages, wenn auch der andere Ehegatte im öffentlichen Dienst steht und familienzuschlagsberechtigt ist. Die badische Regelung entspricht der Regelung des BVG-EKD bzw. des staatlichen Rechts. Allerdings nimmt § 12 Abs. 4 S. 2 PfbG die Situation in den Blick, in welcher beide Personen teilszeitbeschäftigt sind und zusammen weniger als 100%-Deputat haben. Die Anwendung des Wortlauts der staatlichen Vorschriften bzw. der Normen des BVG-EKD, die den staatlichen Vorschriften nachgebildet

sind, würde hier zu einer erheblichen Ungerechtigkeit für die betroffenen Personen führen. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht durch Entscheidung vom 23.09.2013 entschieden, die entsprechende Regelung in den einschlägigen Fällen nicht mehr anzuwenden. Das Land Baden-Württemberg wird demnächst diese Rechtslage durch eine Änderung im Besoldungsrecht abbilden. Im Bundesrecht wird die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts umgesetzt, so dass eine Fortführung von § 12 Abs. 4 S. 2 PfbG nicht erforderlich ist.

Einführung Anlage 5, Synopse Besoldungsrecht**Besoldungsrecht, Vergleich Land/Bund**Bemerkungen:

unproblematisch: Regelungen sind identisch oder die Abweichungen sind nicht relevant bzw. (auch aufgrund einer Bewertung etwaiger Unterschiede) nicht bedeutsam

Sonderregelung: Hier besteht eine kircheneigene Sonderregelung, die die betreffende Norm ausschließt, ergänzt oder ändert. Näheres ergibt sich aus der Begründung der betreffenden Regelung.

Erläuterung: Im Anschluss an die Tabelle werden Erläuterungen zu einzelnen Punkten gegeben.

	BBesG §§	LBesG §§	Bemerkungen	Relevanz
01	1	1	Zuschläge II Nr. 6, Aufwandsentschädigungen, Zuwendungen, Beihilfen (IV) umfasst.	unproblematisch
02	x	2	Gleichstellungsbestimmung (inkl. Sprache)	unproblematisch
03	2	3	Gesetzesvorbehalt	unproblematisch
04	3 I-III	4 I - III	Anspruch	unproblematisch
05	3 IV-V	5 I -II	Zahlungsweise	unproblematisch
06	3 VI	4 IV	Rundungen	unproblematisch
07	17a	5 III	Konto: Bund: EU-Konto, Land: Inland	unproblematisch
08	x	6	Verjährung	unproblematisch
09	3a	x	Absenkung 0,5 % für Länder, die den Buß- und Bettag noch als ges. Feiertag haben (Sachsen); gilt nicht für BW.	unproblematisch
10	4	x	Weitergewährung einstw. Ruhestand	unproblematisch
11	5	7	Mehrere Ämter	unproblematisch
12	6 I	8 I	Teilzeitbeschäftigung	unproblematisch
13	6 II, IV	8 II, III, 69-71	Altersteilzeit. Unterschiedlicher Zuschlag. Vgl. Versorgung Rz. 09c.	<i>Sonderregelung § 12 AG-BVG-EKD</i>
14	7a	73, 74	Zuschlag Hinausschieben Ruhestand	unproblematisch, Erläuterung
15	7	x	Familienpflegezeit, Vorschuss	unproblematisch; Erläuterung
16	72a	72	begrenzte Dienstfähigkeit	<i>Sonderregelung § 4 Abs. 1 AG-BVG-EKD</i>
17	8	10	Versorgung durch zwischenstaatl. Einrichtung. Leichte Differenz.	unproblematisch
18	9	11	Land: Abs. 2 definiert schuldhaftes Fernbleiben	unproblematisch; Erläuterung
19	9a	12	Bund: Weitere Voraussetzungen für die Anrechnung von Verwendungseinkommen	unproblematisch
20	10	13	Land: Freistellung von Sachbezugsanrechnung bei verbilligten Fahrten mit Verkehrsmitteln (Abs. 2).	unproblematisch; Erläuterung
21	11	14	Abtretung Bezüge etc.	unproblematisch
22	12	15	Rückforderung Bezüge	unproblematisch
23	13	64	Leichte Differenz in § 64 Abs. 3 Land, nicht bedeutsam.	<i>Sonderregelung § 4 Abs. 2 AG-BVG-EKD</i>
24	14	16	Besoldungsanpassung. Bund eingearbeitet, Land extra Gesetz	unproblematisch
25	14a	17	Versorgungsrücklage	<i>Sonderregelung § 14 AG-BVG-EKD</i>
26	15	18	Dienstlicher Wohnsitz	unproblematisch
27	16	x	Dienstgrad Soldat	unproblematisch
28	17	19	Aufwandsentschädigungen	unproblematisch
29	17b	x	Lebenspartnerschaft gleichgestellt; bei Land eingearbeitet z.B. § 41 I Nr. 2	unproblematisch
30	18	20	Funktionsgerechte Besoldung	unproblematisch
31	19	21	Besoldung nach Amt	unproblematisch
32	19a	22	Bestandsschutz Besoldung bei Amtswechsel	<i>Sonderregelung § 2 AG-BVG-EKD</i>
33	19b	x	Zulage bei Wechsel des Dienstherrn	<i>Sonderregelung § 23 Abs. 1 Nr. 1 BVG-EKD</i>
34	x	23	Land: Besondere Eingangsbesoldung	Änderung, Einführung IV 2.
35	20	28	Besoldungsordnungen	unproblematisch
36	Anl. I, I	29	Besoldungstabellen.	Änderung, vgl. § 16 AG-BVG-EKD
37	23	24	Land: Kein einfacher Dienst mehr. Bund: gehobener techn. Verwaltungsdienst auch A11 als Eingangsamt möglich	unproblematisch; Erläuterung
38	24	25	Eingangsamt bes. Laufbahn	unproblematisch; Erläuterung
39	x	26	Land: Beförderungsämtter müssen sich wesentlich unterscheiden.	unproblematisch; Erläuterung
40	26	27	Obergrenzen Beförderungsämtter	unproblematisch

	BBesG §§	LBesG §§	Bemerkungen	Relevanz
41	x	30	Ämter untere Verwaltungsbehördenleiter	unproblematisch; Erläuterung
42	27	31	Tabellenstruktur unterschiedlich, Erfahrungszeit, Stufenaufstieg, Land: 12 Stufen, Bund: 7 Stufen.	Änderung, vgl. § 16 AG-BVG-EKD
43	28	32	Berücksichtigungsfähige Zeiten unterschiedlich.	<i>Sonderregelung § 1 Abs. 7 AG-BVG-EKD</i>
44	29	33	Öffentl-rechtliche Dienstherrn	unproblematisch
45	30	34	Nicht zu berücksichtigende Zeiten	unproblematisch
46	32-36	37-39	W-Besoldung.	<i>Sonderregelung § 1 Abs. 5 AG-BVG-EKD</i>
47	37-38	35-36	R-Besoldung.	unproblematisch
48	39-41	40-42	Familienzuschlag. Differenzen durch zusätzliche Voraussetzungen Land § 41 Abs. 1 Nr. 4 und 5. Beim Bund in VerwVo geregelt.	unproblematisch
49	42 I, II	43	Amtszulage herausgehobenes Amt	unproblematisch
50	42 III	47	Stellenzulagen. Land Regelung zur Besoldungsanpassung, § 47 Abs. 3.	unproblematisch
51	42a	76	Leistungsbesoldung	<i>Sonderregelung § 23 Abs. 2 BVG-EKD</i>
52	43	75	Personalgewinnungszuschlag bzw. Zuschlag zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit	<i>Sonderregelung § 4 Abs. 3 AG-BVG-EKD</i>
53	43a-44	x	Bundeswehr	unproblematisch
54	x	44,45	Einzelne Leitungsstellen bei besonderen Landesbehörden	unproblematisch
55	x	46	Strukturzulage; fehlt beim Bund.	Änderung, Einführung V.
56	45	x	Zulage befristete Funktionen. Fehlt beim Land.	<i>Sonderregelung § 4 Abs. 3 AG-BVG-EKD</i>
57	46	x	Zulage höherwertiges Amt. Fehlt beim Land.	<i>Sonderregelung § 4 Abs. 3 AG-BVG-EKD</i>
58	x	48	Zulage Polizeivollzugsdienst	unproblematisch
58	x	49	Zulage Feuerwehr	unproblematisch
59	x	50	Zulage Justizvollzugsdienst	<i>Sonderregelung § 4 Abs. 4 AG-BVG-EKD</i>
60	x	51	Zulage Gerichtsverwaltung	unproblematisch
60a	x	52	Zulage Steuerverwaltung	unproblematisch
60b	x	53	Zulage fliegendes Personal	unproblematisch
60c	x	54	Zulage Theater	unproblematisch
60d	x	55	Zulage Oberste Behörden des Bundes oder Landes	unproblematisch
60e	x	56	Zulage Krankenpflagedienst	unproblematisch
61	x	57	Relevant könnten sein Zulagenregelungen nach Nr. 4 und 9 (Fachschulräte, Lehrkräfte in der Lehrerausbildung)	<i>Sonderregelung § 4 Abs. 4 AG-BVG-EKD</i>
62	x	58, 60	Zulagen Hochschullehrer.	<i>Sonderregelung § 1 Abs. 5 AG-BVG-EKD</i>
63	x	61	Zulage Leitungsaufgaben KIT	unproblematisch
63a	x	62	Zulage Professoren als Richter	unproblematisch
64	47	63	Erschwerniszulagen, Beträge Bund geringfügig höher	unproblematisch
65	50a, 50b	x	Zulagen Bundeswehr	unproblematisch
66	48	65	Mehrarbeitsvergütung. Land wohl differenzierter. Bund: günstiger	unproblematisch; Erläuterung
67	x	66	Sitzungsvergütung Kommunen	unproblematisch
68	49	67	Vollstreckungsdienst	unproblematisch
68a	x	68	Gerichtsvollzieher	unproblematisch
69	51	87	Gesetzesvorbehalt Zulagen. § 87 Land: Fürsorgeleistungen	unproblematisch
70	52-58	78	Auslandsbezüge. Hier verweist das Land auf das Bundesrecht	unproblematisch
71	59	79	Anwärterbezüge	unproblematisch
72	60	80	Anwärterbezüge nach Laufbahnprüfung	unproblematisch
73	61	79	Anwärterbezüge Grundbetrag, Änderung durch Übergang auf Bundesrecht	Änderung, Einführung V. 4. (6)
74	63	81	Anwärtersonderzuschlag	unproblematisch
75	x	82	Lehramtsanwärter.	unproblematisch; Erläuterung
76	65	83	Anrechnung bei Anwärtern. Bund differenzierter.	unproblematisch; Erläuterung
77	66	84	Kürzung bei Verlängerung Anwärterdienst	<i>Sonderregelung § 19 BVG-EKD</i>

	BBesG §§	LBesG §§	Bemerkungen	Relevanz
78	frei	frei		
79	x	77	Fahrtkostenersatz Wohnung - Dienststelle	unproblematisch; Erläuterung
80	2. BesVNG	85, 86	Vermögenswirksame Leistungen	Änderung, Einführung IV. 3.
81	69, 70	x	Bundespolizei, Soldaten Heilfürsorge	unproblematisch
82	frei	frei		
83	x	88	Unterhaltsbeihilfe Ausbildung	unproblematisch; Erläuterung
84	x	89	Einstufung Beamte bei Gemeinden, Anstalten, Körperschaften, Stiftungen	unproblematisch
84a	x	90	Einstufung Bürgermeister etc.	unproblematisch
84b	x	91-93	Einstufungsmerkmale bei Ämtern der Schulleitung	unproblematisch; Erläuterung
84c	x	94	Einstufung Leitung wissenschaft. Forschungseinrichtung	unproblematisch
84d	x	95	dienstordnungsmäßige Angestellte	unproblematisch
85	71	106	Erlass von Verwaltungsvorschriften	unproblematisch
86	72	x	Ü-Regelungen nachtr. Kinderbetreuungs- und Pflegezeit	unproblematisch; Erläuterung
86a	72a	x	Ü-Regelung begrenzte Dienstfähigkeit	unproblematisch; Erläuterung
87	73	x	Ü-Regelung bei Versorgung durch zwischenstaatliche Einrichtung	unproblematisch
88	74	x	Ü-Regelung Famzuschlag	unproblematisch
89	74a	x	Ü-Regelung Lebenspartnerschaft	unproblematisch; Erläuterung
90	75	x	Ü-Regelung Übergangszahlung	unproblematisch; Erläuterung
91	76	x	Ü-Regelung Besoldungsüberleitungsgesetz	unproblematisch; Erläuterung
92	77, 77a	96, 97	Ü-Regelung ProfessorenbesoldungsreformG	<i>Sonderregelung § 1 Abs. 5 AG-BVG-EKD</i>
93	78	x	Ü-Regelung Postnachfolgeunternehmen	unproblematisch
93a	79	x	Ü-Regelung Bundesfeuerwehr	unproblematisch
93b	80	x	Ü-Regelung Bundespolizei	unproblematisch
93c	80a	x	Ü-Regelung Soldaten	unproblematisch
94	81	x	Ü-Regelung Versorgungsreformgesetz 1998 Wegfall Ruhegehaltfähigkeit Zulagen	unproblematisch; Erläuterung
95	82	x	Ü-Regelung Soldaten	unproblematisch
96	83	x	Ü-Regelung Ausgleichszulage	unproblematisch
97	83a	x	Ü-Regelung bei Wechsel in Dienst des Bundes	unproblematisch; Erläuterung
98	84	x	Ü-Regelung Bezügeanpassung für weggefallene Ämter	unproblematisch; Erläuterung
99	85	x	Fortgeltung 2006-Recht für Länder vor Dienstrechtsreform in den Ländern	unproblematisch
100	x	98-100, 101	Ü-Regelung Überleitung in neue Besoldungsordnung	<i>Sonderregelung § 16 Abs. 1 AG-BVG-EKD</i>
101	frei	frei		
102	x	102,103	Fortgeltung untergesetzlicher Regelungen	<i>Sonderregelung § 46 BVG-EKD</i>
103	x	104	Besoldungserhöhung W-Besoldung 2010	unproblematisch
104	x	105	Wegfallende Ämter beim Land	unproblematisch

Erläuterungen

Zu Rz. 14

Bei der Frage eines Zuschlages bei Hinausschieben des Ruhestandes kommt es zu einer Verzahnung zwischen dem Statusrecht und den besoldungsrechtlichen Folgen. Das Bundesrecht kennt dabei zwei mögliche Varianten eines Hinausschiebens des Ruhestandes: Das Hinausschieben um einen Zeitraum bis zu drei Jahren (§ 53 Abs. 1 BBG), sowie ein altersteilzeitähnliches Modell, bei welchem vor und nach dem eigentlichen Ruhestandszeitpunkt Teilzeit gearbeitet wird (§ 53 Abs. 4ff BBG). Im Pfarrdienstrecht ist das erste Modell vorgesehen (§ 87 Abs. 4 PfdG.EKD), im Kirchenbeamtenrecht gibt es beide Modelle (§ 66 Abs. 4ff KBG.EKD). Die besoldungsrechtlichen Folgen des Bundesrechts entsprechen denen des Landesrechts.

Zu Rz. 15

Der Bund hat die sog. Familienpflegezeit eingeführt; beim Land Baden-Württemberg fehlt eine entsprechende Regelung. Die Familienpflegezeit wurde von der EKD in § 69a PfdG.EKD bzw. in § 51a KBG.EKD übernommen. Vorgesehen ist die Möglichkeit eines Gehaltsvorerschusses (§ 7 BBesG); im Landesrecht fehlt eine entsprechende Regelung. Diese Regelungslücke wird nunmehr geschlossen.

Zu Rz. 18

Das Land definiert die Zeit einer Haftstrafe als Zeit des unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat ist der Übergang auf Bundesrecht, welches diese Regelung nicht kennt, zu begrüßen.

Zu Rz. 20

Die Regelung des Landes (§ 13 Abs. 2) verbilligte Fahrtmöglichkeiten aufgrund des Dienstes nicht als Sachbezug anzurechnen, wenn diese für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz genutzt werden, ist im Bundesrecht nicht erwähnt.

Zu Rz. 37, 38, 39, 41

Die Regelungen des Besoldungsrechts umfassen auch Regelungen des Laufbahnrechts, so beispielsweise die Einstufungen bzw. Zuordnungen zu den Besoldungsgruppen in §§ 23-26, 30 LBesGBW. Derzeit ist aufgrund der Übergangsregelung in Artikel 4 § 1 Vorläufiges Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts, GVBl. 2011,2, das zum 31.12.2010 (früher) geltende Laufbahnrecht des Landes Baden-Württemberg weiterhin anzuwenden. Eine eigene Laufbahnverordnung für die Evangelische Landeskirche in Baden befindet sich in der Erarbeitung. Das Vorhaben wurde, da im Besoldungsrecht laufbahnrechtliche Vorschriften enthalten sind, im Hinblick auf die Übernahme des BVG-EKD zurück gestellt, soll dann aber umgesetzt werden. Dabei wird auch geprüft, inwieweit es möglich ist, die Laufbahnregelungen der EKD zu übernehmen. Vgl. auch § 1 Abs. 1 AG-BVG-EKD.

Ämter des „einfachen Dienstes“ (A2-A4) sind beim Land abgeschafft, bestehen aber noch beim Bund. Bei der der Landeskirche gibt es keine diesbezüglichen Beamtenverhältnisse.

Zu Rz. 66

§ 65 LBesGBW und § 48 BBesG regeln die Mehrarbeitsvergütung mit ähnlichen Voraussetzungen, wobei das Bundesrecht leicht günstigere Sätze hat, als die des Landes Baden-Württemberg (MVerGV des Bundes bzw. Anlage 15 des LBesGBW). In § 1 der Rechtsverordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht (RVO-RUVergütung) sind kircheneigene Mehrarbeitsvergütungssätze für den Religionsunterricht vorgesehen, wobei diese nach den Erhöhungen der Mehrarbeitsvergütung des Landes Baden-Württemberg angepasst werden.

Zu Rz. 75

Lehramtsanwärter gibt es im Bereich der Kirche nicht.

Zu Rz. 76

Das Bundesrecht belässt bei der Anrechnung von sonstigen Einkünften auf die Anwärterbezüge nach § 65 Abs. 1 S. 2 BBesG mindestens Bezüge in Höhe von 30% des Grundbetrages. Die Regelung dürfte für den kirchlichen Bereich selten greifen, wäre aber für die Beschäftigten günstiger.

Zu Rz. 79

Im Bereich der Kirche besteht eine entsprechende Regelung in Ziffern 4.1. und 4.2. der Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen

Dienstreisekostengesetz (DB-DRG), die sich auf eine entsprechende Norm im Landesreisekostenrecht stützt. Der Wegfall von § 77 LBesGBW ist daher unschädlich.

Zu Rz. 83

Öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse werden im Rahmen der Kirche nicht geführt.

Zu Rz.84b

Der Wegfall der Einstufungsregelungen für Direktoren wirkt sich für den kirchlichen Bereich nicht aus. Soweit von der Schulstiftung Lehrer beschäftigt werden, werden diese nach Landesrecht besoldet, was aufgrund Vereinbarungen mit den Personen (i.d.R. sind dies beurlaubte Landesbeamte) so geregelt ist. Hieran ändert sich durch die Umstellung des Besoldungsrechts nicht. Das Besoldungsrecht muss die rechtlichen Regelungen nicht vorhalten.

Zu Rz. 86

Die Regelung betrifft einen Zeitraum der ersten Ernennung bis 21.3.2012 und ist daher nicht mehr erheblich.

Zu Rz. 86a

Hier besteht eine kircheneigene Regelung mit eigener Übergangsregelung (Rechtsverordnung zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit (BD-RVO)).

Zu Rz. 89

Die Gleichstellung der in Lebenspartnerschaft lebenden Personen im Bereich der Besoldung und Versorgung ist zwischenzeitlich aufgrund der landesrechtlichen Übergangsregelungen abgeschlossen.

Zu Rz. 90

Im Bereich der Kirche gibt es keine Anwendungsfälle.

Zu Rz. 91

Betrifft die Besoldungsüberleitung im Jahr 2009. Ist nicht mehr relevant.

Zu Rz. 94

Im Bereich der Kirche gibt es keine Anwendungsfälle.

Zu Rz. 97

Im Bereich der Kirche gibt es keine Anwendungsfälle.

Zu Rz. 98

Im Bereich der Kirche gibt es keine Anwendungsfälle.

Zu Rz. 100

Die Überleitung aufgrund des Dienstrechtsreformgesetzes ist erfolgt, die Übergangsregelungen haben sich damit erledigt.

Einführung Anlage 6, Synopse Versorgungsrecht

Versorgungsrecht, Vergleich Land/Bund

Bemerkungen:

unproblematisch: Regelungen sind identisch oder die Abweichungen sind nicht relevant bzw. (auch aufgrund einer Bewertung etwaiger Unterschiede) nicht bedeutsam

Sonderregelung: Hier besteht eine kircheneigene Sonderregelung, die die betreffende Norm ausschließt, ergänzt oder ändert. Näheres ergibt sich aus der Begründung der betreffenden Regelung.

Erläuterung: Im Anschluss an die Tabelle werden Erläuterungen zu einzelnen Punkten gegeben.

	Beamt VG §§	LBeamt VG §§	Bemerkungen	Relevanz
01	1 I - III	1 I-III	Differenz: beim Land ist Altersgeld Teil der Versorgung.	<i>Sonderregelung §§ 48ff BVG-EKD</i>
02	1a	1 IV	Regelung bzgl. Lebenspartnerschaft	unproblematisch
03	x	1 V	weibl. Form im Gesetzestext	unproblematisch
04	2	17	Unterschiede in Definition der Versorgungsbezüge, Arten der Versorgung	unproblematisch, Erläuterung
05	3	2	Gesetzesvorbehalt, Zusicherungen, Verzicht	unproblematisch
06	4	18	Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts.	unproblematisch
07	5	19	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Anderer Einbaufaktor (Kürzungsfaktor) beim Bund. (vgl. auch Rz. 62)	Änderung, Einführung V. 4. (9), Anlage 15.
08	frei	frei		
09a	6 I Nr.1	21 I	Differenz: Bund § 6 Abs. 1 Nr. 1: Zeiten vor dem 17. Lebensjahr zählen nicht.	unproblematisch, Erläuterung

	Beamt VG §§	LBeamt VG §§	Bemerkungen	Relevanz
09b	6 I Nr. 5	211 Nr. 3	Land macht Ruhegehaltfähigkeit der Beurlaubung ohne Bezüge zusätzlich von Zahlung eines Versorgungsbeitrags abhängig.	<i>Sonderregelung § 28 Abs. 3 BVG-EKD und § 20 Abs. 5 AG-BVG-EKD</i>
09c	6 I	21	Unterschied Altersteilzeit; Bund hat Ruhegehaltfähigkeit des Zuschlags (9/10) (vgl. Besoldung Rz.13)	<i>Sonderregelung § 12 AG-BVG-EKD</i>
09d	6 II	21 II	Nicht ruhegehaltfähige Dienstzeiten bei disziplinarischen Fällen. Beim Bund Ausnahmen möglich.	unproblematisch
10	7	x	Erhöhung ruhegehaltfähiger Dienstzeit	unproblematisch, Erläuterung
11	8, 9	22	Wehrdienstzeiten, berufsmäßige NVA	unproblematisch
12	10, 11	23, 24 III	Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten. Land begrenzt teilweise auf 5 Jahre.	<i>Sonderregelung § 28 Abs. 3 BVG-EKD</i> Änderung, Einführung IV. 8.
13	12	23 VI, 101	Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulausbildungszeiten; Bundesrecht günstiger	Änderung, Einführung IV. 7.
14	12a	24 I, II	nicht zu berücksichtigende Zeiten im DDR-System	unproblematisch
15	frei			
16	12b	25	Zeiten im Gebiet Einigungsvertrag	<i>Sonderregelung § 27 S. 2 BVG-EKD</i>
17	13 I	26	Zurechnungszeit bei Dienstunfähigkeit	unproblematisch
18	13 II	x	Zurechnungszeit bei gesundheitsschädlicher Verwendung.	Änderung, Einführung IV. 14.
19	14 I	27 I	Ruhegehaltssatz.	unproblematisch
20	14 III	27 II, III	Differenzen bei der Regelung von Versorgungsabschlägen.	<i>Sonderregelung § 8 AG-BVG-EKD und § 29 BVG-EKD</i>
21	14 IV, 20 I	27 IV	Mindestruhegehalt beim Land bei langer Beurlaubung aus familiären Gründen abgesenkt. Mindestversorgung Witwe.	Änderung, Einführung IV. 9.
21a	14 V	20, 108 Abs. 9	Mindestversorgung mit Rente diffizil.	unproblematisch, Erläuterung
22	14 VI	27 V	Einstweiliger Ruhestand.	unproblematisch
23	14a	28	Zuverdienstgrenze bei vorübergehender Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beim Bund günstiger.	unproblematisch, Erläuterung
24	frei	frei		
25	15, 15a	29	Unterhaltsbeitrag.	unproblematisch
26	16, 28	30	Hinterbliebenenversorgung.	unproblematisch
27	17	31	Bezüge im Sterbemonat.	unproblematisch
28	18	32	Sterbegeldanspruch nach Bundesrecht auch für Abkömmlinge.	Änderung, Einführung IV. 5.
29	19	33	Witwengeld, Kostensterbegeld f. Dritte.	unproblematisch
30	20 I	34 I, 66 IX	Höhe des Witwengeldes.	unproblematisch
31	20 II	34 II	Höhe des Witwengeldes bei Ehen mit hohem Altersunterschied.	Änderung, Einführung IV. 11.
32	21 I, II	35	Witwenabfindung.	unproblematisch
33	21 III	x	Folgeregelung zu § 61 Abs. 3, siehe Rz. 87 (Anrechnung der Witwenabfindung auf wiederauflebendes Witwengeld).	unproblematisch
34	22	36	Unterhaltsbeitrag der nachgeheirateten Witwen beim Land um 25% geringer.	Änderung, Einführung IV. 12.
35	23	37	Waisengeld.	unproblematisch
36	24	38	Höhe Waisengeld.	unproblematisch
37	25	39	Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenversorgungen.	unproblematisch
38	26	40	Unterhaltsbeitrag Probebeamte.	unproblematisch
39	27	41	Zahlungszeitpunkt Hinterbliebene.	unproblematisch
40	29	43	Verschollenheit.	unproblematisch
41	30	44	Unfallfürsorge.	unproblematisch
42	31	45	Dienstunfall.	unproblematisch
43	31a	46	Einsatzversorgung.	unproblematisch
44	32	47	Sachschaden und Aufwendungen.	unproblematisch
45	33	48	Heilverfahren.	unproblematisch
46	34	49	Pflegekosten Hilflosigkeitszuschlag.	unproblematisch
47	35	50	Unfallausgleich Land: Mindestens 25% MdE nötig.	unproblematisch
48	36	51	Unfallruhegehalt Bund 75%, Land 71,75%.	unproblematisch
49	37	52	Erhöhtes Unfallruhegehalt.	unproblematisch

	Beamt VG §§	LBeamt VG §§	Bemerkungen	Relevanz
50	38	53	Unterhaltsbeitrag frühere Beamte bei Dienstunfall. Abs. 2 Nr. 2: Land erst ab 25% MdE, Bund bereits ab 20%.	unproblematisch
51	38a	54	Unterhaltsbeitrag Schädigung ungeborenes Kind: Abs. 1 Nr. 2: Land erst ab 25% MdE, Bund bereits ab 20%.	unproblematisch
52	39	55	Unfall-Hinterbliebenenversorgung.	unproblematisch
53	40	56	Unterhaltsbeitrag Verwandte.	unproblematisch
54	41	57	Unterhaltsbeitrag Hinterbliebene bei Dienstunfall. Land beschränkt auf 2 Jahre.	unproblematisch
55	42	58	Höchstgrenze Hinterbliebenenversorgung	unproblematisch
56	43	59	Einmalige Unfallentschädigung bei Dienstunfall im Dienst mit Lebensgefahr: Beim Bund Beträge höher (z.B. einmalige Entschädigung Bund: 150.000, Land: 80.000.).	unproblematisch, Erläuterung
57	x	59 VII	Land: Anrechnung Unfallversicherung.	unproblematisch
58	43a	60	Bund Abs. 3 a.E. jur. Person einbezogen bei Finanzierung Wohneigentum, Bund besser.	unproblematisch
59	44	61	Nichtgewährung von Unfallfürsorge	unproblematisch
60	45	62	Meldung und Untersuchungsverfahren	unproblematisch
61	46	63	Begrenzung Unfallfürsorgeansprüche.	unproblematisch
62	47	64	Land vermindertes Übergangsgeld (Faktor 0,96), maximal 71,75%.	unproblematisch
63	47a	64 VI	Einstw. Ruhestand politische Beamte.	unproblematisch
64	48	76	Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (Vollzugsdienst, Feuerwehr).	unproblematisch
65	49	3	Zahlung der Versorgungsbezüge	unproblematisch
66	frei	frei		
67	49 II	3 II	§ 49 Abs. 2 S. 1 Bund: Regelung zu „Kann-Entscheidungen“.	unproblematisch, Erläuterung
68	49 X	77	§ 77 Abs. 1: Regelm. Versorgungsauskunft Land.	unproblematisch, Erläuterung
69	50	65	Familienzuschlag, Bund zusätzlicher Ausgleichsbetrag für Vollwaisen.	Änderung, Einführung V 4. (7).
70	50a	66 I-III	Kindererziehungszuschlag Land: Keine Aufrechnung mit Teilzeit.	unproblematisch, Erläuterung
71	50b	66 IV-VIII, X	Kindererziehungsergänzungszuschlag.	unproblematisch, Erläuterung
72	50c	66 IX	Kinderzuschlag zum Witwengeld.	unproblematisch, Erläuterung
73	50d	67	Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag.	unproblematisch, Erläuterung
74	50e	28 V	Vorübergehende Gewährung der Zuschläge.	unproblematisch, Erläuterung
75	50f	x	Abzug für Pflegeleistungen, vgl. Rz. 7.	<i>Sonderregelung § 17 Abs. 4 AG-BVG-EKD vgl. Einführung V. 4. (9)</i>
76	51	4	Land: Fremdwährungsklausel in § 4 Abs.4.	unproblematisch
77	52	5	Rückforderung von Versorgungsbezügen.	unproblematisch
78	53	68	Zusammentreffen von Versorgung mit Einkommen. Mindestversorgung und Sonderzahlungen abweichend geregelt.	unproblematisch, Erläuterung
79	x	69	Zusammentreffen Versorgung und Abgeordnetenentschädigung. (Bund: Einzelgesetze).	<i>Sonderregelung § 014 BVG-EKD</i>
80	54	70	Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge.	unproblematisch
81	55	108	Ü-Regelung Land § 108 wg. Trennung Alterssicherungssysteme. Von Kirche modifiziert; dies ist nun nicht mehr nötig.	Änderung, Einführung IV. 6.
82	56	71	Versorgung und zwischenstaatliche Versorgung.	unproblematisch
83	57	13, 105 II	Kürzung Versorgungsbezüge nach Ehescheidung. Bund: Keine Kürzung des Unterhaltsbeitrages von Witwen (§ 57 Abs. 4).	unproblematisch
84	58	14	Abwendung Kürzung der Versorgungsbezüge.	unproblematisch
85	59	6	Erlöschen wegen Verurteilung.	unproblematisch
86	60	72 II	Erlöschen bei Ablehnung Wiederberufung.	unproblematisch
87	61	42	Verbesserung durch Übergang auf Bundesrecht in Witwen- und Waisenversorgung (§ 61 Abs. 1 27. Lj, § 61 Abs. 3 Aufleben des Anspruchs).	Änderung, Einführung IV. 13.
88	62	9	Anzeigepflicht.	unproblematisch
89	62a	10	Versorgungsbericht.	unproblematisch
90	63	x	Zusammenfassende Begriffsdefinitionen.	unproblematisch

	Beamt VG §§	LBeamt VG §§	Bemerkungen	Relevanz
91	64	7	Entzug Hinterbliebenenversorgung.	unproblematisch
92	61 I Nr. 4	8	Erlöschen Hinterbliebenenversorgung bei Tötung durch Angehörige.	unproblematisch
93	65	15	Nichtberücksichtigung Versorgungsbezüge.	unproblematisch
94	x	16	Ermächtigungsnorm Verwaltungsvorschriften.	unproblematisch
95	66	73	Beamte auf Zeit, leichte Differenzen.	unproblematisch
96	67	74	Hochschulpersonal. Bei Vordienstzeiten leichte Differenzen.	<i>Sonderregelung § 1 Abs. 5 AG-BVG-EKD</i>
97	68	75	Ehrenamt.	unproblematisch
98	x	84-98	Altersgeld des Landes. Bund: Altersgeldgesetz.	<i>Sonderregelung §§ 48 ff BVG-EKD</i>
99	69	102	Übergangsregelung für Ruhestandsbeamte 1992, bei Ende Beamtenverhältnis vor 1977.	unproblematisch, Erläuterung
100	69a	102	Übergangsregelung für am 1.1.1992 vorhandene Versorgungsempfänger.	unproblematisch, Erläuterung
101	69b	102	Übergangsregelung für vor dem 1.7.1997 eingetretene Versorgungsfälle.	unproblematisch, Erläuterung
102	69c	102	Übergangsregelung für vor dem 1.1.1999 eingetretene Versorgungsfälle.	unproblematisch, Erläuterung
102a	69c	103	Übergangsregelung für am 1.1.1999 vorhandene Beamte.	unproblematisch, Erläuterung
103	69d	102	Übergangsregelung für vor dem 1.1.2001 eingetretene Versorgungsfälle und vorhandene Versorgungsempfänger.	unproblematisch, Erläuterung
103a	69d	103	Übergangsregelung für am 1.1.2001 vorhandene Beamte.	unproblematisch, Erläuterung
104	69e	102, 103	Übergangsregelung aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001.	unproblematisch, Erläuterung
105	69f	101	Hochschulausbildungszeiten Übergangsregel für 2009-2012. Differenzen.	Änderung, Einführung IV. 7.
106	69g	x	Übergangsregelung des Bundes für vor dem 1.7.2009 eingetretene Versorgungsfälle.	unproblematisch, Erläuterung
107	69h	100	Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenzen.	unproblematisch, Erläuterung
108	69i	x	Übergangsregelung zur Verbesserung der Einsatzversorgung Bund; Fälle vor 2011.	unproblematisch
109	69j	x	Professorenbesoldung Änderung 01.01.2013.	<i>Sonderregelung § 1 Abs. 5 AG-BVG-EKD</i>
110	70	11	Allgemeine Anpassung.	unproblematisch
111	x	12	Verjährung.	unproblematisch
112	71	103 IV	Übergangsregelungen für frühere Versorgungserhöhungen des Bundes.	unproblematisch
113	x	102	s.o.Rz. 99-104, Übergangsrecht für das Land Baden-Württemberg.	unproblematisch
114	x	103	s.o. Rz. 99-104.	unproblematisch
115	84	x	Übergangsregelung zum Übergang auf neues Bundesrecht für am 1.1.1977 vorhandene Personen - Härteregelung .	unproblematisch
116	85	102 V-VIII	Übergangsregelung zum Übergang auf neues Bundesrecht für am 31.12.1991 vorhandene Personen .	unproblematisch
117	85a	72 I	Erneute Berufung in Beamtenverhältnis.	unproblematisch
118	86, 69 e V	104	Übergangsregelungen zur Hinterbliebenenversorgung.	unproblematisch, Erläuterung
119	87	102	Übergangsregelung für Fälle der Unfallfürsorge die vor dem 1.1.1977 eingetreten sind.	unproblematisch
120	88	x	Übergangsregelung für vor dem 31.8.1977 entlassene Personen / Abfindung.	unproblematisch
121	69 e V, 57 I	105	Ü-Regelung für künftige Hinterbliebene wegen Änderungen Witwenversorgung und Versorgungsausgleich.	unproblematisch
122	85 VII, Beamt-VÜV, 69d V	106	Verschiedene Übergangsregelungen zur Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.	unproblematisch
123	81 BBesG	107	Ü-Reglung wg. Besoldungsrecht.	unproblematisch
124	90	x	Ü-Regelung zwischenstaatl. Verwendung.	unproblematisch
125	91	109	Ü-Regelung Hochschulpersonal.	unproblematisch
126	105	x	Außerkräftreten.	unproblematisch
127	106	x	Verweisung.	unproblematisch
128	107	x	RVO-Ermächtigung.	unproblematisch

	Beamt VG §§	LBeamt VG §§	Bemerkungen	Relevanz
129	107a	x	Ü-Regel Einheit Deutschlands.	unproblematisch
130	107b, 107c	78-83, 110-113	Versorgungslastenteilung.	unproblematisch
131	108	x	Fortgeltung in den Ländern.	unproblematisch

Erläuterungen

Zu Rz. 04

Der Bund bezeichnet mehr Versorgungsarten als das Land und definiert damit die Versorgungsbezüge abweichend. Dies kann bestenfalls bei der Berechnung von Versorgungsabschlägen eine Rolle spielen und kann, da es um Randaspekte geht, vernachlässigt werden.

Zu Rz. 09a

Beim Land sind wegen der Vergleichbarkeit zur Trennung der Systeme auch Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres abweichend vom Bund ruhegehaltfähig. Fälle, in denen das relevant wird, dürften sehr selten sein.

Zu Rz. 10

Keine Anwendungsfälle im kirchlichen Bereich.

Zu Rz. 21a

Die Vorschriften regeln das Zusammentreffen einer Mindestversorgung mit einer Rente. Die unterschiedliche Fassung von § 14 Abs. 5 BeamtVG und § 20 LBeamtVGBW ist der Trennung der Alterssicherungssysteme beim Land Baden-Württemberg geschuldet. Da eine Verrechnung von Renten mit der Versorgung nicht mehr in Betracht kommt, kann die Regelung in § 20 LBeamtVGBW knapper ausfallen. Die Übergangsregelung für die vorhandenen Beamten in § 108 Abs. 9 LBeamtVGBW entspricht der Regelung in § 14 Abs. 5 BeamtVG.

Zu Rz. 23

Der Sache nach regelt § 14a BeamtVG die Situation, in der eine Person, die (anzurechnende) Rentenansprüche hätte, eine Versorgung bezieht, aber die Rente noch nicht geleistet wird. In dem Zwischenzeitraum wird der Ruhegehaltssatz zum Ausgleich erhöht. Dies gilt nur, wenn die Person in dieser Zeit keinen Zuverdienst oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze bezieht. Der Bund stellt hier auf die geltende Geringfügigkeitsgrenze (450 Euro) ab; das Land hat es bei der früher geltenden Grenze (325 Euro) belassen. Die Bundesregelung ist für die Beschäftigten günstiger.

Zu Rz. 56

Relevant beim Dienst in der Militärseelsorge. Militärseelsorger im Auslandsdienst stehen in einem Bundesbeamtenverhältnis. Das Ruhestandsverhältnis wird jedoch bei der Kirche geführt (vgl. Art. 19 Abs. 2, 25 Abs. 1 S. 3 Militärseelsorgevertrag). Die Anwendung der Bundesregelung ist, da es sich um einen Dienst beim Bund handelt, konsequent.

Zu Rz. 67

Da das Land die Altersvorsorgesysteme getrennt hat, gibt es beim Land keine sog. „Kann-Zeiten“ mehr.

Zu Rz. 68

Das Land kennt die regelmäßige Versorgungsauskunft (§ 77 Abs. 1 LBeamtVGBW). Diese Vorschrift wurde durch § 56 Abs. 2 PFBG für den Bereich der Kirche ausgeschlossen. Der Starttermin des Landes für die regelmäßige Versorgungsauskunft (1.1.2016) soll nun durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (März 2015) auf den 1.1.2017 verschoben werden.

Zu Rz. 70-74

§§ 50a bis 50e BeamtVG und §§ 66, 67 LBeamtVGBW regeln die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung bei der Versorgung. Das Bundesrecht regelt diese Materie akzessorisch zum Recht der Rentenversicherung, was zu einer komplexen Regelungssystematik führt (vgl. Plog/Wiedow, Kommentar zum BeamtVG, Rz. 4 zu § 50a BeamtVG). Das Land hat bei der Dienstrechtsreform aus den Rentenwerten 2009 Pauschalbeträge abgeleitet, die mit den Besoldungserhöhungen dynamisiert werden. Die Regelungen des Landesrechts wären für Kinder, die nach dem 01.01.1992 geboren sind, leichter handhabbar; die meisten Versorgungsfälle fallen jedoch aufgrund von Übergangsregelungen noch unter die dem früherem Bundesrecht entsprechende Regelung. Für künftige Fälle ist eine Mischung der Rechtssystematik von Land und Bund nicht empfehlenswert.

Zu Rz. 78

Differenzen bestehen bei der Definition der Höchstgrenze mit Mischversorgung, da das Land die Besoldungsgruppe A4 nicht kennt, die dem Bund als Vergleichsgröße dient. Das Land rechnet Sonderzahlungen im Zuflussmonat an, beim Bund werden Sonderzahlungen gezüffelt. Es kommt auf den Einzelfall an, welcher Berechnungsmodus günstiger ist.

Zu Rz. 99-104

Die Übergangsregelungen des Bundesrechts zu Ruhestandsfällen, die zur Zeit der Dienstrechtsreform bereits bestanden, wurden vom Land nicht fortgeführt. Stattdessen wurde eine besondere Bestandskraft in § 102 LBeamtVGBW vorgesehen.

Einzelne Übergangsregelungen des Bundes betreffen sehr detailliert die Frage, mit welchen Bezügebestandteilen zu rechnen ist bzw. in welcher Höhe diese sich auf die Versorgung auswirken. Das Land hat diese Fragestellungen in § 103 LBeamtVGBW zusammengefasst und stellt insoweit auf den Rechtszustand des Jahres 2006, also den Zeitpunkt des auch im Land vor der Förderalismusreform geltenden Bundesrechts, ab.

Ein detaillierter Vergleich der Normen ist schwierig; soweit sich Regelungslücken ergeben sollten, können diese über § 16 Abs. 2 und 3 AG-BVG-EKD geschlossen werden.

Zu Rz. 106

Die Bundesregelung betrifft die Überleitung der Versorgungsempfänger des Bundes im Jahr 2009. Wegen der besonderen Bestandskraft (§ 43 BVG-EKD) greift diese Regelung nicht.

Zu Rz. 107

Aufgrund der Sonderregeln in den kirchlichen Statusgesetzen (KBG, EKD, PFDG.EKD), sind diese Übergangsregelungen zur Anhebung der Lebensarbeitszeit nicht anzuwenden.

Zu Rz. 118

Die Übergangsregelungen des Bundes und des Landes zur Hinterbliebenenversorgung unterscheiden sich, da das Land Kürzungen vorgenommen hat, für die Übergangsregelungen nötig waren. Bei bestehenden Versorgungsfällen greift § 43 BVG-EKD, ansonsten sind die Regelungen des Bundes anzuwenden.

Ein detaillierter Vergleich der Normen ist schwierig; soweit sich Regelungslücken ergeben sollten, können diese über § 16 Abs. 2 und 3 AG-BVG-EKD geschlossen werden.

(Die Anlagen 7–15 Einführung BVG-EKD in der Fassung des Landeskirchenrates sind hier nicht abgedruckt.)

Einführung in das BVG-EKD, Anlage 7–15

Stand 31.12.2015

Vorlage auf Wunsch des Landeskirchenrates

Erläuterung:

Die bisher vorliegenden Anlagen 7 - 15 zur Einführung BVG-EKD beinhalten Berechnungen zur Übernahme der Bundesbesoldungstabelle bei der Anwendung eines Bemessungssatzes. (hier nicht abgedruckt)

Dokumentiert ist unter anderem die Methodik der Festlegung des Bemessungssatzes. Der Bemessungssatz sorgt dafür, dass die Werte der Bundestabelle dem Niveau der Besoldung des Landes Baden-Württemberg angeglichen werden.

Auf Basis eines Tabellenvergleiches zum 01.05.2015 ergab sich ein Bemessungssatz von 96,2%.

Nun wird - unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Besoldungserhöhungen des Landes Baden-Württemberg - der Tabellenvergleich bezogen auf den 31.12.2015 dargestellt. Dies führt, wie die anliegenden Berechnungen zeigen, zu einem Bemessungssatz von 98%.

Anlage 7: Tabelle BBesG, Stand 31.12.2015

	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 974,72	2 018,71	2 063,88	2 097,74	2 132,74	2 167,73	2 202,71	2 237,70
A 3	2 050,34	2 096,61	2 142,88	2 180,14	2 217,39	2 254,62	2 291,89	2 329,12
A 4	2 093,25	2 148,53	2 203,84	2 247,86	2 291,89	2 335,90	2 379,91	2 420,56
A 5	2 109,02	2 177,87	2 233,17	2 287,37	2 341,56	2 396,87	2 451,03	2 504,08
A 6	2 154,17	2 234,33	2 315,58	2 377,66	2 442,00	2 504,08	2 572,94	2 632,76
A 7	2 261,41	2 332,52	2 426,23	2 522,14	2 615,83	2 710,65	2 781,76	2 852,86
A 8	2 392,34	2 478,13	2 598,89	2 720,81	2 842,70	2 927,35	3 013,14	3 097,80
A 9	2 581,96	2 666,62	2 799,82	2 935,26	3 068,43	3 158,96	3 253,15	3 344,99
A 10	2 763,68	2 879,94	3 048,14	3 217,08	3 389,16	3 508,93	3 628,66	3 748,44
A 11	3 158,96	3 336,85	3 513,57	3 691,46	3 813,53	3 935,62	4 057,70	4 179,79
A 12	3 386,86	3 597,29	3 808,89	4 019,32	4 165,83	4 309,99	4 455,33	4 602,99
A 13	3 971,66	4 169,32	4 365,80	4 563,45	4 699,49	4 836,69	4 972,70	5 106,41
A 14	4 084,44	4 339,05	4 594,85	4 849,46	5 025,01	5 201,76	5 377,31	5 554,05
A 15	4 992,48	5 222,70	5 398,24	5 573,81	5 749,38	5 923,78	6 098,17	6 271,40
A 16	5 507,53	5 774,96	5 977,25	6 179,56	6 380,70	6 584,18	6 786,48	6 986,46

Anlage 8: Tabelle LBesGBW-BW, Stand 31.12.2015

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2015 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, ab 1. Juli 2015 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 und ab 1. November 2015 für die übrigen Besoldungsgruppen

	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus			
A 5	2024,05	2094,74	2149,67	2204,57	2259,52	2314,12	2369,37	2424,29	2479,23	2534,15		
A 6	2070,46	2130,76	2191,07	2251,38	2311,67	2371,98	2432,30	2492,61	2552,89	2613,18		
A 7	2158,60	2212,81	2288,70	2364,60	2440,45	2516,33	2592,26	2668,14	2744,03	2820,15		
A 8		2289,83	2354,64	2451,90	2549,13	2646,36	2743,66	2808,48	2873,30	2938,15	3002,95	
A 9		2435,39	2499,20	2602,98	2706,75	2810,54	2914,32	2985,68	3057,04	3128,38	3199,75	
A10		2619,15	2707,80	2840,76	2973,75	3106,73	3239,73	3328,37	3417,01	3505,66	3594,29	
A11			3009,35	3145,62	3281,87	3418,12	3554,38	3645,23	3736,04	3826,91	3917,77	4008,59
A12				3394,04	3556,46	3718,93	3881,36	3989,67	4097,95	4206,27	4314,57	4422,88
A13					3980,18	4155,59	4331,00	4447,96	4564,90	4681,86	4798,83	4915,76
A14					4229,64	4457,12	4684,59	4836,24	4987,90	5139,54	5291,20	5442,87
A15						4894,98	5145,05	5345,15	5545,21	5745,32	5945,40	6145,49
A16						5399,60	5688,84	5920,28	6151,69	6383,08	6614,49	6845,89

Anlage 9 Tabellenvergleich: Land / Bund mit 98,0%: Pfarrbesoldung

(incl. Strukturzulage und abgesenkte Eingangsbesoldung Land, Durchstufung nach A14 berücksichtigt)

Erf.-jahr	Bes-Grup Land	Bes-Grup Bund	Stufe Land A13 / A14	Betrag Land	Stufe Bund A 13 / A14	Betrag Bund	Bund	Land Jahr	Bund Jahr	Diff. Jahr
							98,00%		98,00%	
1	A13	A13	5		1	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	- €
2	A13	A13	5		1	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	- €
3	A13	A13	5		2	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	- €
4	A13	A13	6	3.911,24€	2	4.169,32€	4.085,93€	46.934,88€	49.031,16€	2.096,28 €
5	A13	A13	6	3.911,24€	2	4.169,32€	4.085,93€	46.934,88€	49.031,16€	2.096,28 €
6	A13	A13	6	3.911,24€	3	4.365,80€	4.278,48€	46.934,88€	51.341,76€	4.406,88 €
7	A13	A13	7	4.419,10€	3	4.365,80€	4.278,48€	53.029,20€	51.341,76€	- 1.687,44 €
8	A13	A13	7	4.419,10€	3	4.365,80€	4.278,48€	53.029,20€	51.341,76€	- 1.687,44 €
9	A13	A13	7	4.419,10€	4	4.563,45€	4.472,18€	53.029,20€	53.666,16€	636,96 €

Erf.- jahr	Bes- Grup Land	Bes- Grup Bund	Stufe Land A13 / A14	Betrag Land	Stufe Bund A 13 / A14	Betrag Bund	Bund	Land Jahr	Bund Jahr	Diff. Jahr
							98,00%		98,00%	
10	A13	A13	8	4.536,06€	4	4.563,45€	4.472,18€	54.432,72€	53.666,16€	- 766,56 €
11	A13	A13	8	4.536,06€	4	4.563,45€	4.472,18€	54.432,72€	53.666,16€	- 766,56 €
12	A13	A13	8	4.536,06€	5	4.699,49€	4.605,50€	54.432,72€	55.266,00€	833,28 €
13	A13	A13	9	4.653,00€	5	4.699,49€	4.605,50€	55.836,00€	55.266,00€	- 570,00 €
14	A13	A13	9	4.653,00€	5	4.699,49€	4.605,50€	55.836,00€	55.266,00€	- 570,00 €
15	A13	A13	9	4.653,00€	5	4.699,49€	4.605,50€	55.836,00€	55.266,00€	- 570,00 €
16	A13	A13	9	4.653,00€	6	4.836,69€	4.739,96€	55.836,00€	56.879,52€	1.043,52 €
17	A13	A13	10	4.769,96€	6	4.836,69€	4.739,96€	57.239,52€	56.879,52€	- 360,00 €
18	A13	A13	10	4.769,96€	6	4.836,69€	4.739,96€	57.239,52€	56.879,52€	- 360,00 €
19	A13	A13	10	4.769,96€	6	4.836,69€	4.739,96€	57.239,52€	56.879,52€	- 360,00 €
20	A13	A14	10	4.769,96€	7	5.377,31€	5.269,76€	57.239,52€	63.237,12€	5.997,60 €
21	A14	A14	11	5.291,20€	7	5.377,31€	5.269,76€	63.494,40€	63.237,12€	- 257,28 €
22	A14	A14	11	5.291,20€	7	5.377,31€	5.269,76€	63.494,40€	63.237,12€	- 257,28 €
23	A14	A14	11	5.291,20€	7	5.377,31€	5.269,76€	63.494,40€	63.237,12€	- 257,28 €
24	A14	A14	11	5.291,20€	8	5.554,05€	5.442,97€	63.494,40€	65.315,64€	1.821,24 €
25	A14	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
26	A14	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
27	A14	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
28	A14	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
29	A14	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
30	A14	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
31	A14	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
32	A14	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
33	A14	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
34	A14	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
35	A14	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
36	A14	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
37	A14	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
38	A14	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
39	A14	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
40	A14	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
										10.481,40 €

Anlage 10 Tabellenvergleich: Land / Bund mit 98,0%: Kirchenbeamt/innen

(incl. Strukturzulage und abgeseante Eingangsbesoldung Land; Laufbahn abgebildet)

Erf.- jahr	Bes- Gruppe	Stufe Land A9 - A13	Betrag Land	Stufe Bund A9- A13	Betrag Bund	Bund	Land Jahr	Bund Jahr	Diff. Jahr
						98,00%		98,00%	
1	A9	2	2.426,07€	1	2.591,96€	2.540,12€	29.112,84€	30.481,44€	1.368,60 €
2	A9	2	2.426,07€	1	2.591,96€	2.540,12€	29.112,84€	30.481,44€	1.368,60 €
3	A9	3	2.487,33€	2	2.666,62€	2.613,29€	29.847,96€	31.359,48€	1.511,52 €
4	A9	3	2.587,30€	2	2.666,62€	2.613,29€	31.047,60€	31.359,48€	311,88 €
5	A10	4	2.928,86€	2	2.879,94€	2.822,34€	35.146,32€	33.868,08€	- 1.278,24 €
6	A10	4	2.928,86€	3	2.879,94€	2.822,34€	35.146,32€	33.868,08€	- 1.278,24 €
7	A10	5	3.061,85€	3	3.048,14€	2.987,18€	36.742,20€	35.846,16€	- 896,04 €
8	A10	5	3.061,85€	3	3.048,14€	2.987,18€	36.742,20€	35.846,16€	- 896,04 €
9	A10	5	3.061,85€	4	3.217,08€	3.152,74€	36.742,20€	37.832,88€	1.090,68 €
10	A11	6	3.506,22€	4	3.691,46€	3.617,63€	42.074,64€	43.411,56€	1.336,92 €
11	A11	6	3.506,22€	4	3.691,46€	3.617,63€	42.074,64€	43.411,56€	1.336,92 €
12	A11	6	3.506,22€	5	3.813,53€	3.737,26€	42.074,64€	44.847,12€	2.772,48 €
13	A11	7	3.642,48€	5	3.813,53€	3.737,26€	43.709,76€	44.847,12€	1.137,36 €
14	A11	7	3.642,48€	5	3.813,53€	3.737,26€	43.709,76€	44.847,12€	1.137,36 €

Erf.- jahr	Bes- Gruppe	Stufe Land A9 - A13	Betrag Land	Stufe Bund A9- A13	Betrag Bund	Bund	Land Jahr	Bund Jahr	Diff. Jahr
						98,00%		98,00%	
15	A12	7	3.969,46€	5	4.165,83€	4.082,51€	47.633,52€	48.990,12€	1.356,60 €
16	A12	8	4.077,77€	6	4.309,99€	4.223,79€	48.933,24€	50.685,48€	1.752,24 €
17	A12	8	4.077,77€	6	4.309,99€	4.223,79€	48.933,24€	50.685,48€	1.752,24 €
18	A12	8	4.077,77€	6	4.309,99€	4.223,79€	48.933,24€	50.685,48€	1.752,24 €
19	A12	9	4.186,05€	6	4.309,99€	4.223,79€	50.232,60€	50.685,48€	452,88 €
20	A13	9	4.653,00€	7	4.972,70€	4.873,25€	55.836,00€	58.479,00€	2.643,00 €
21	A13	9	4.653,00€	7	4.972,70€	4.873,25€	55.836,00€	58.479,00€	2.643,00 €
22	A13	9	4.653,00€	7	4.972,70€	4.873,25€	55.836,00€	58.479,00€	2.643,00 €
23	A13	10	4.769,96€	7	4.972,70€	4.873,25€	57.239,52€	58.479,00€	1.239,48 €
24	A13	10	4.769,96€	8	5.106,41€	5.004,28€	57.239,52€	60.051,36€	2.811,84 €
25	A13	10	4.769,96€	8	5.106,41€	5.004,28€	57.239,52€	60.051,36€	2.811,84 €
26	A13	10	4.769,96€	8	5.106,41€	5.004,28€	57.239,52€	60.051,36€	2.811,84 €
27	A13	11	4.886,93€	8	5.106,41€	5.004,28€	58.643,16€	60.051,36€	1.408,20 €
28	A13	11	4.886,93€	8	5.106,41€	5.004,28€	58.643,16€	60.051,36€	1.408,20 €
29	A13	11	4.886,93€	8	5.106,41€	5.004,28€	58.643,16€	60.051,36€	1.408,20 €
30	A13	11	4.886,93€	8	5.106,41€	5.004,28€	58.643,16€	60.051,36€	1.408,20 €
31	A13	12	5.003,86€	8	5.106,41€	5.004,28€	60.046,32€	60.051,36€	5,04 €
32	A13	12	5.003,86€	8	5.106,41€	5.004,28€	60.046,32€	60.051,36€	5,04 €
33	A13	12	5.003,86€	8	5.106,41€	5.004,28€	60.046,32€	60.051,36€	5,04 €
34	A13	12	5.003,86€	8	5.106,41€	5.004,28€	60.046,32€	60.051,36€	5,04 €
35	A13	12	5.003,86€	8	5.106,41€	5.004,28€	60.046,32€	60.051,36€	5,04 €
36	A13	12	5.003,86€	8	5.106,41€	5.004,28€	60.046,32€	60.051,36€	5,04 €
37	A13	12	5.003,86€	8	5.106,41€	5.004,28€	60.046,32€	60.051,36€	5,04 €
38	A13	12	5.003,86€	8	5.106,41€	5.004,28€	60.046,32€	60.051,36€	5,04 €
39	A13	12	5.003,86€	8	5.106,41€	5.004,28€	60.046,32€	60.051,36€	5,04 €
40	A13	12	5.003,86€	8	5.106,41€	5.004,28€	60.046,32€	60.051,36€	5,04 €
									39.377,16 €

Anlage 11 Tabellenvergleich: Land / Bund mit 98,0%: Höherer Dienst (z.B. Dekansamt)

(incl. Strukturzulage und abgesenkte Eingangsbesoldung Land; Laufbahn abgebildet)

Erf.- jahr	Bes- Grupp	Stufe Land A13 - A 16	Betrag Land	Stufe Bund A13- A16	Betrag Bund	Bund	Land Jahr	Bund Jahr	Diff. Jahr
						98,00%		98,00%	
1	A13	5	3.749,87€	1	3.971,66€	3.892,23€	44.998,44€	46.706,76€	1.708,32 €
2	A13	5	3.749,87€	1	3.971,66€	3.892,23€	44.998,44€	46.706,76€	1.708,32 €
3	A13	5	3.749,87€	2	4.169,32€	4.085,93€	44.998,44€	49.031,16€	4.032,72 €
4	A13	6	4.243,69€	2	4.169,32€	4.085,93€	50.924,28€	49.031,16€	- 1.893,12 €
5	A13	6	4.243,69€	2	4.169,32€	4.085,93€	50.924,28€	49.031,16€	- 1.893,12 €
6	A13	6	4.243,69€	3	4.365,80€	4.278,48€	50.924,28€	51.341,76€	417,48 €
7	A13	7	4.419,10€	3	4.365,80€	4.278,48€	53.029,20€	51.341,76€	- 1.687,44 €
8	A13	7	4.419,10€	3	4.365,80€	4.278,48€	53.029,20€	51.341,76€	- 1.687,44 €
9	A13	7	4.419,10€	4	4.563,45€	4.472,18€	53.029,20€	53.666,16€	636,96 €
10	A13	8	4.536,06€	4	4.563,45€	4.472,18€	54.432,72€	53.666,16€	- 766,56 €
11	A13	8	4.536,06€	4	4.563,45€	4.472,18€	54.432,72€	53.666,16€	- 766,56 €
12	A13	8	4.536,06€	5	4.699,49€	4.605,50€	54.432,72€	55.266,00€	833,28 €
13	A13	9	4.653,00€	5	4.699,49€	4.605,50€	55.836,00€	55.266,00€	- 570,00 €
14	A13	9	4.653,00€	5	4.699,49€	4.605,50€	55.836,00€	55.266,00€	- 570,00 €
15	A13	9	4.653,00€	5	4.699,49€	4.605,50€	55.836,00€	55.266,00€	- 570,00 €
16	A13	9	4.653,00€	6	4.836,69€	4.739,96€	55.836,00€	56.879,52€	1.043,52 €
17	A13	10	4.769,96€	6	4.836,69€	4.739,96€	57.239,52€	56.879,52€	- 360,00 €
18	A13	10	4.769,96€	6	4.836,69€	4.739,96€	57.239,52€	56.879,52€	- 360,00 €
19	A13	10	4.769,96€	6	4.836,69€	4.739,96€	57.239,52€	56.879,52€	- 360,00 €
20	A13	10	4.769,96€	7	4.972,70€	4.873,25€	57.239,52€	58.479,00€	1.239,48 €

Erf.- jahr	Bes- Grupp	Stufe Land A13 - A 16	Betrag Land	Stufe Bund A13- A16	Betrag Bund	Bund	Land Jahr	Bund Jahr	Diff. Jahr
						98,00%		98,00%	
21	A14	11	5.291,20€	7	5.377,31€	5.269,76€	63.494,40€	63.237,12€	- 257,28 €
22	A14	11	5.291,20€	7	5.377,31€	5.269,76€	63.494,40€	63.237,12€	- 257,28 €
23	A14	11	5.291,20€	7	5.377,31€	5.269,76€	63.494,40€	63.237,12€	- 257,28 €
24	A14	11	5.291,20€	8	5.554,05€	5.442,97€	63.494,40€	65.315,64€	1.821,24 €
25	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
26	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
27	A14	12	5.442,87€	8	5.554,05€	5.442,97€	65.314,44€	65.315,64€	1,20 €
28	A15	12	6.145,49€	8	6.271,40€	6.145,97€	73.745,88€	73.751,64€	5,76 €
29	A15	12	6.145,49€	8	6.271,40€	6.145,97€	73.745,88€	73.751,64€	5,76 €
30	A15	12	6.145,49€	8	6.271,40€	6.145,97€	73.745,88€	73.751,64€	5,76 €
31	A15	12	6.145,49€	8	6.271,40€	6.145,97€	73.745,88€	73.751,64€	5,76 €
32	A15	12	6.145,49€	8	6.271,40€	6.145,97€	73.745,88€	73.751,64€	5,76 €
33	A15	12	6.145,49€	8	6.271,40€	6.145,97€	73.745,88€	73.751,64€	5,76 €
34	A15	12	6.145,49€	8	6.271,40€	6.145,97€	73.745,88€	73.751,64€	5,76 €
35	A16	12	6.845,89€	8	6.986,46€	6.846,73€	82.150,68€	82.160,76€	10,08 €
36	A16	12	6.845,89€	8	6.986,46€	6.846,73€	82.150,68€	82.160,76€	10,08 €
37	A16	12	6.845,89€	8	6.986,46€	6.846,73€	82.150,68€	82.160,76€	10,08 €
38	A16	12	6.845,89€	8	6.986,46€	6.846,73€	82.150,68€	82.160,76€	10,08 €
39	A16	12	6.845,89€	8	6.986,46€	6.846,73€	82.150,68€	82.160,76€	10,08 €
40	A16	12	6.845,89€	8	6.986,46€	6.846,73€	82.150,68€	82.160,76€	10,08 €
									1.289,64 €

Anlage 12 Tabellenvergleich: Land / Bund mit 98,0%: B-Besoldung

Besoldungs- gruppe	Land	Bund	Differenz / Monat
		98,00%	
B2	7.138,66€	7.139,55€	0,89€
B3	7.559,12€	7.559,98€	0,86€
B4	7.999,48€	7.999,79€	0,31€
B5	8.504,71€	8.504,57€	-0,14€
B6	8.981,81€	8.993,09€	11,28€
B7	9.445,92€	9.446,86€	0,94€
			14,14€

Anlage 13 Vergleich: Land / Bund: Anwärterbesoldung (Lehrvikariat)

Anwärter
höh. Dienst A13 Eingangsamt

Land	Bund	98,00%	Diff.
		Bund	
1.362,62 €	1.369,68 €	1.342,29 €	-20,33 €

Anlage 14 Vergleich Land/ Bund: Familienzuschlag

Vergleichsberechnung	Land	Bund	Differenz	Bund	Differenz
		100%		98,00%	
verheiratet	134,04 €	133,04 €	-1,00 €	130,38 €	- 3,66 €
verheiratet, 1 Kind	251,24 €	246,78 €	-4,46 €	241,84 €	- 9,40 €
verheiratet, 2 Kinder	368,44 €	360,52 €	-7,92 €	353,31 €	- 15,13 €
verheiratet, 3 Kinder	722,27 €	714,90 €	-7,37 €	700,60 €	- 21,67 €
verheiratet, 4 Kinder	1.076,10 €	1.069,28 €	-6,82 €	1.047,89 €	- 28,21 €
verheiratet, 5 Kinder	1.429,93 €	1.423,66 €	-6,27 €	1.395,19 €	- 34,74 €
verheiratet, 6 Kinder	1.783,76 €	1.778,04 €	-5,72 €	1.742,48 €	- 41,28 €

Anlage 15 Sonderbetrachtung: Auswirkung für Versorgungsempfänger

(Eckperson A14 Endstufe, 71,75% Ruhegehaltssatz, Familienzuschlag, Rentenanrechnung von 33%)

Ruhegehalt

		Land	98,00%	
Grundgehalt	A14 Endst.	5.442,87	5.442,97	
Familienzuschlag	vh-Anteil	134,04	133,04	
Einbaufaktor (Kürzungsfaktor) § 5 Abs. 1 BeamtVG, § 19 LBeamtVGBW		0,984	0,9901	
vermindertes Grundgehalt		5.355,78	5.389,08	
verminderter Familienzuschlag (nur Bund)			131,72	
ruhegehaltf. Dienstbezüge		5.489,82	5.520,81	
Ruhegehalt	71,75%	3.938,95	3.961,18	22,23
VSG Rentenanrechnung geschätzt ca.	33,00%		1.307,19	
Berechnungsbasis für Abzug § 50f BeamtVG			2.653,99	
Abzug Pflegeleistungen § 50f BeamtVG	1,175%		31,18	
Auszahlungsbetrag		3.938,95	3.930,00	-8,95

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVG-EKD) sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD**

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 346) wird zugestimmt.

Artikel 2**Änderung des Lehrvikariatsgesetzes**

Im Kirchlichen Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 27. April 2012 (GVBl. S. 158),

wird § 6 wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare erhalten in entsprechender Anwendung der für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst geltenden kirchlichen Bestimmungen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das Gleiche gilt für Umzugskosten, die bei Beginn und Ende des Dienstverhältnisses oder bei einer dienstlich veranlassten Versetzung anfallen, sowie für den Reisekostenersatz bei Fahrten, die zu Ausbildungs Zwecken vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet werden.

(2) Für den Jahresurlaub der Lehrvikarinnen und Lehrvikare finden die für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst geltenden Bestimmungen der Urlaubsordnung entsprechende Anwendung. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.“

Artikel 3**Änderung des Leitungsamtsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz - LeitAmtG) vom 20. April 2013 (GVBl. S. 119), geändert am 23. Oktober 2013 (GVBl. S. 296) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sollten die in diesem Gesetz genannten Ämter (§ 1 Abs. 1) enden, ist § 2 AG-BVG-EKD anzuwenden. Die Entscheidung nach § 2 Abs. 2 AG-BVG-EKD trifft der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.“

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die dem Ruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gilt § 5 Abs. 5 BeamtVG. Für die Versorgungsbeträge gilt § 8 AG-BVG-EKD.“

Artikel 4**Änderung des Beihilfegesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. Oktober 1975 (GVBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehenden Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten finden die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Erfolgt eine Beurlaubung zu einem hauptamtlichen Dienst in einer der diakonischen Anstalten, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger innerhalb der Landeskirche, besteht die Beihilfeberechtigung fort, wenn der neue Anstellungsträger die Aufwendungen erstattet. Dies gilt im Fall des Auslandsdienstes entsprechend. Auf die Erstattung kann im kirchlichen Interesse ganz oder teilweise verzichtet werden.“

Artikel 5**Änderung des Pfarrdiakonengesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält, finden auf die Dienstbezüge und die Versorgung des Pfarrdiakons und seiner Hinterbliebenen die Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung.“

2. § 19 Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 6**Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes**

Im Kirchlichen Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Versorgungsstiftungsgesetz – VersStG) vom 27. Oktober 1999 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert am 23. April 2010 (GVBl. S. 110) wird

§ 4 Abs. 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Dem Versorgungsvermögen fließen die sich nach § 14 AG-BVG-EKD durch Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Unterschiedsbeträge zu.“

Artikel 7 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 168), wird § 10 Abs. 2 Nr. 2 in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung wie folgt gefasst:

„2. 70% des nach § 3 AG-BVG-EKD zu leistenden Betrages im Falle einer Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 3 PfdG.EKD.“

Artikel 8 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD - AG-PfdG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 23. Oktober 2014 (GVBl. Nr. 1/2015 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der finanzielle Ausgleich richtet sich nach § 3 AG-BVG-EKD.“

2. § 13 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 22 Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 AG-BVG-EKD findet sinngemäß Anwendung.“

Artikel 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses kirchlichen Gesetzes tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Das in Artikel 1 genannte kirchliche Gesetz tritt für die Evangelische Landeskirche in Baden zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Artikel 2 bis 7 treten zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 162) zuletzt geändert am 23. Oktober 2014 (GVBl. 1/2015 S. 2),
2. das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz) vom 29. April 1998 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 106, 109) und
3. das Kirchliche Gesetz zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz) in der Fassung vom 4. Februar 2000 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86).

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung

Zu Artikel 1, Zustimmung

regelt die Zustimmung zum BVG-EKD. Dieses Gesetz nach Artikel 10a Absatz 2 Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO-EKD) kann für die Evangelische Landeskirche in Baden in Geltung gesetzt werden, wenn die Gliedkirche dem Gesetz zustimmt. Die Zustimmung wird in Artikel 1 dieses Kirchengesetzes geregelt. § 58 Abs. 2 BVG-EKD bestimmt, dass die Zustimmung jederzeit möglich ist. Nach § 58 Abs. 4 BVG-EKD besteht die in Art. 10a Abs. 3 GO-EKD gegebene Möglichkeit, das Gesetz für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden jederzeit außer Kraft zu setzen. Die Gründe für die Übernahme des BVG-EKD sind in den einführenden Erläuterungen zu den Gesetzen dargelegt (Einführung III.).

Zu Artikel 2, Änderung des Lehrvikariatsgesetzes

Nach § 1 Abs. 1 BVG-EKD sind die Lehrvikarinnen und Lehrvikare in den Anwendungsbereich des Besoldungsrechtes einbezogen, so dass § 6 Absätze 1, 4 und 5 entfallen können. Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind nun in Absätzen 1 und 2 übernommen.

Die bisherige Regelung in § 6 Abs. 1 ergibt sich nunmehr über den Verweis in § 1 BVG-EKD. Die Zuordnung zum höheren Dienst ergibt sich aus § 1 Abs. 8 AG-BVG-EKD, die Überleitung der vorhandenen Lehrvikarinnen und Lehrvikare regelt § 17 Abs. 1 AG-BVG-EKD. Die Gewährung der Wohnungszulage nach dem bisherigen § 6 Abs. 4 und Gewährung der Mietbeihilfe nach dem bisherigen § 6 Abs. 5 sind gleichfalls in § 1 Abs. 8 AG-BVG-EKD übernommen. Die Gewährung einer Zulage für Personen, die im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt sind, wird in einer Rechtsverordnung geregelt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 AG-BVG-EKD).

Zu Artikel 3 Änderungen des Leitungsamtsgesetzes

Zu 1. (§ 4 Abs. 2)

§ 5 PfbG wurde in § 2 AG-BVG-EKD überführt. Der Verweis in § 4 Abs. 2 wird angepasst.

Zu 2. (§ 5 Abs. 3)

§ 26 Abs. 3 PfbG entspricht der Regelung in § 5 Abs. 5 BeamtVG und kann daher entfallen. Klarstellend wurde der Verweis angepasst. Der bisherige Verweis auf § 26 Abs. 2 PfbG wurde korrigiert; diese Regelung findet sich nun in § 8 AG-BVG-EKD.

Zu Artikel 4, Änderung des Beihilfegesetzes

Zu Nr. 1 (Änderung von § 1 Abs. 1 S. 1)

Eine Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfe für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen ergibt sich bislang teilweise aus dem Statusrecht (§ 3 AG-KBG.EKD; § 49 PfdG.EKD; § 6 LehrvikarG), teilweise aus besoldungsrechtlichen Vorschriften wie § 1 PfbG. Zur Klarstellung, welcher Personenkreis beihilfeberechtig ist, wird in § 1 BeihilfeG die bisherige unklare Formulierung „Mitarbeiter und Versorgungsempfänger“ durch die Formulierung „die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehenden Besoldungs- und Versorgungsempfänger“ ersetzt.

Zu Nr. 2 (Einfügung von § 2a)

§ 2a übernimmt die bisherige Regelung aus § 21 Abs. 2 PfbG mit leichten Änderungen. Geregelt wird die Fortdauer des Beihilfeanspruches bei einem Dienst, der während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge für einen Dienst im kirchlichen Kontext erfolgt. In der Regel hat der neue Anstellungsträger zur Aufrechterhaltung der Beihilfeansprüche die Aufwendungen zu erstatten, was konkret bedeutet, dass die zum KVBW zu leistende Beihilfeumlage zu erstatten ist. Der Verzicht auf die Erstattung der Beihilfeumlage wird nun nicht mehr an die Entscheidung des Landeskirchenrats gebunden, sondern an das Bestehen eines kirchlichen Interesses, welches durch das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats festzustellen ist.

Artikel 5, Änderung des Pfarrdiakonengesetzes

Zu Nr. 1 (Änderung von § 18)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der bisherige Verweis auf das Pfarrbesoldungsgesetz wird fortgeführt, jedoch genereller formuliert.

Zu Nr. 2 (Aufhebung von § 19 Abs. 1 und 3)

Der in Absatz 1 enthaltene Verweis auf das Landesrecht Baden-Württemberg ist entbehrlich.

Der in Absatz 3 enthaltene Verweis auf die Rechtsverordnung zu Besoldung von Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag ist mit dem generellen Verweis in § 18 mit umfasst und somit entbehrlich.

Artikel 6, Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes

Die in § 4 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes enthaltenen Verweise auf das Pfarrbesoldungsgesetz und das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz werden redaktionell angepasst.

Artikel 7, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Verweis auf das Pfarrbesoldungsgesetz wird redaktionell angepasst.

Artikel 8, Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Zu Nr. 1 (§ 13 Abs. 1 S. 3): Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 13 Abs. 4 S. 2): Der Verweis auf das Pfarrbesoldungsrecht ist entbehrlich und kann entfallen.

Zu Nr. 3 (§ 22 Abs. 8 Satz 2): Redaktionelle Anpassung.

Artikel 9, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten der gesetzlichen Regelungen.

Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes selbst.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des BVG-EKD für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vorgesehen ist, dieses Gesetz zum 1.7.2016 in Kraft zu setzen (vgl. auch § 21 AG-BVG-EKD). Eine Übernahme des Bundesrechts zum Jahresanfang wäre im Hinblick auf den Gesetzesbeschluss im Oktober 2015 verwaltungstechnisch nicht umsetzbar.

Der Zeitpunkt, zu dem das BVG-EKD für die badische Landeskirche in Kraft tritt, wird nach § 58 Abs. 2 BVG-EKD, Art. 10a Abs. 2 GO-EKD formell durch eine Rechtsverordnung des Rates der EKD festgestellt (Art. 26a Abs. 7 GO-EKD). Der Rat wird sich dabei an der Bitte der Evangelischen Landeskirche in Baden (1.7.2016) orientieren.

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten der in Artikel 2 bis 7 genannten Gesetzesänderungen.

Absatz 4 regelt das Außerkrafttreten des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt. Weiterhin tritt das Versorgungssicherungsgesetz außer Kraft; die entsprechenden Regelungen finden sich nun in §§ 35ff BVG-EKD.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2015 abgedruckt.)

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Abschnitt 1
Besoldung****§ 1
Besoldungshöhe**

(1) Es werden eingestuft in Besoldungsgruppe

1. Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst	A 13
2. Pfarrfrauen und Pfarrer	A 13
a. bis zur 6. Stufe	
b. ab der 7. Stufe	A 14
3. Dekaninnen und Dekane sowie Schuldekaninnen und Schuldekane	A 14
a. bis zur 6. Stufe	
b. ab der 7. Stufe oder nach zweijähriger Tätigkeit in diesem Amt	A 15
4. Prälatinnen und Prälaten	A 16
a. bis zur 6. Stufe	
b. ab der 7. Stufe	B 2
5. Stimmberechtigte Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates nach Artikel 79 Abs. 1 Nr. 2 GO (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte)	B 2 / B 3
6. Die ständige Stellvertreterin bzw. der ständige Stellvertreter der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs (Artikel 79 Abs. 2 GO), wobei die Bezüge nach B5 nach sechs Jahren im Amt ruhegehaltfähig sind	B 5
7. Das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 79 Abs. 3 GO)	B 6
8. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof.	B 7

(2) Die Einstufung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird in einer Besoldungsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Grundgehaltssätze der sich nach dem Bundesrecht ergebenden Besoldungstabellen A und B werden mit einem einheitlichen Vorphundertatz (Bemessungssatz) vervielfältigt. Sonstige Bezügebestandteile werden in voller Höhe gewährt. Der Bemessungssatz wird in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt. Die sich aufgrund des Bemessungssatzes ergebenden Besoldungstabellen

werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht. Der Bemessungssatz soll so festgelegt werden, dass bei einer nachhaltigen Betrachtung das Besoldungsniveau der Landesbeamtinnen und Landesbeamten Baden-Württemberg abgebildet wird, wobei eine durchschnittliche Betrachtung aller Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen vorzunehmen ist. Der Landeskirchenrat kann den Bemessungssatz ändern, wenn dies erforderlich ist, um ein langfristiges Auseinanderfallen des für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg bestehenden Besoldungsniveaus und des Besoldungsniveaus der Landeskirche zu vermeiden. Bei Änderungen des Bemessungssatzes ist § 18 anzuwenden. Für die Bemessung der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG sind die Beträge der jeweils geltenden Bundestabelle ohne Anwendung von Satz 1 zugrunde zu legen.

(4) Bei einer Besoldung nach Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung B wird vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an für die Dauer von 12 Jahren, längstens bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres, ein Abzug vom Grundgehalt in Höhe von 3,5 vom Hundert monatlich vorgenommen; entsteht der Anspruch nicht zum Beginn eines Kalendermonats, erfolgt der Abzug erstmals im folgenden Monat.

(5) Für Personen, die der Besoldungsordnung C oder W zugeordnet sind, sind neben den Regelungen der Rechtsverordnung nach Absatz 6 Nr. 3 an Stelle des Bundesrechts die Regelungen des Landesbesoldungsrechts Baden-Württemberg anzuwenden.

(6) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates werden geregelt

1. bei Pfarrfrauen und Pfarrern mit allgemeinem kirchlichen Auftrag die Einstufung bzw. die Gewährung von Zulagen und deren Ruhegehaltfähigkeit,
2. Zulagen für Pfarrfrauen und Pfarrer sowie für Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigt sind,
3. bei Personen der Besoldungsgruppen W oder C die Gewährung von Zulagen sowie die Anwendung von Regelungen der W-Besoldung des Landesrechts Baden-Württemberg.

(7) Für Pfarrfrauen und Pfarrer werden nach § 28 BBesG als zusätzliche Erfahrungszeit berücksichtigt

1. die Zeit des Hochschulstudiums der Theologie mit einem Jahr und
2. die Zeit des Lehrvikariats mit zwei Jahren.

(8) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare erhalten Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe des höheren Dienstes. Bei Erfüllung der Residenzpflicht wird eine Wohnungszulage in Höhe eines Drittels des Ausgleichsbetrages nach § 3 gewährt. Im Einzelfall kann eine Mietbeihilfe gewährt werden; das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 2**Änderung der Besoldungsgruppe**

(1) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekansstelle berufen, so bleibt sie bzw. er in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn sie bzw. er eine Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Jahre innehatte; dauerte diese Zeit mindestens sechs Jahre, so kann sie bzw. er nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden.

(2) Eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die bzw. der aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekansstelle berufen wird, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen.

§ 3**Ausgleichsbetrag für die Nutzung der Dienstwohnung**

Für die Nutzung einer Dienstwohnung wird ein Ausgleichsbetrag vom Grundgehalt einbehalten. Nähere Regelungen trifft der Evangelische Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung.

§ 4**Zulagen und Zuschläge**

(1) Den Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 72a Abs. 2 BBesG) regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung.

(2) § 13 BBesG ist für Pfarrfrauen und Pfarrer nicht anzuwenden.

(3) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zum Personalgewinnungszuschlag (§ 43 BBesG), zur Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen (§ 45 BBesG) und zur Zulage für die Wahrneh-

mung eines höherwertigen Amtes (§ 46 BBesG) sind für Pfarrerinnen und Pfarrer nicht anzuwenden.

(4) Soweit das Besoldungsrecht des Landes Baden-Württemberg eine Stellenzulage für bestimmte Ämter vorsieht, sind die Regelungen des Landesrechts anzuwenden, wenn für die Zulagen keine bundesrechtliche Regelung besteht, weil die betreffenden Ämter im Bereich des Bundes nicht bestehen und wenn keine anderweitige Regelung getroffen ist.

(5) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind §§ 47, 48 BBesG anzuwenden.

§ 5

Beurlaubung bei Bewerbung um ein politisches Amt

Pfarrerinnen und Pfarrern, die nach § 35 Abs. 2 PfdG.EKD beurlaubt sind, werden während der Beurlaubungszeit die bisherigen Bezüge fortgewährt.

§ 6

Jubiläumszuwendung

Eine Jubiläumszuwendung wird nach den für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Regelungen gewährt. Für die Zahlung der Jubiläumszuwendung ist für die Pfarrerinnen und Pfarrer auf das Ordinationsjubiläum abzustellen. Eine Jubiläumszuwendung wird anlässlich des Ordinationsjubiläums nicht gewährt, wenn die entsprechende Leistung aufgrund früher geltenden Rechts bereits bewilligt wurde.

Abschnitt 2 Versorgung

§ 7

Rentenanrechnung

Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Anrechnung von Renten nach §§ 35 bis 41 BVG-EKD sowie zum Steuervorteilsausgleich bei Rentenanrechnung treffen.

§ 8

Versorgungsabschläge

Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand der Pfarrerinnen und Pfarrer vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Pfarrerin bzw. der Pfarrer

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die für sie bzw. ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, nach § 24 Abs. 5 AG-PfdG.EKD oder §§ 88 Abs. 4, 92 PfdG.EKD in den Ruhestand versetzt wird,

2. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er das 63. Lebensjahr vollendet hat, nach § 24 Abs. 6 und 7 AG-PfdG.EKD in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf in den Fällen der Nummer 1 14,4 Prozent und in den Fällen der Nummer 2 10,8 Prozent nicht übersteigen. Beim vorzeitigen Ruhestand der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, der Prälatischen bzw. Präläten sowie der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§§ 5 und 6 LeitAmtG) darf die Minderung 14,4 Prozent nicht übersteigen.

Abschnitt 3

Allgemeine Regelungen

§ 9

Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger können auf Teile der ihnen zustehenden Bezüge verzichten. Für die Dauer des Verzichtes vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Der Verzicht erfolgt durch eine gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat abzugebende schriftliche Erklärung, die Gegenstand und Geltungsdauer angibt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch den Evangelischen Oberkirchenrat und kann nicht an Bedingungen geknüpft werden.

(3) Die Verzichtserklärung kann jederzeit zum Ablauf eines Monats mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden. Sie erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

§ 10

Pfarrerinnen und Pfarrer im staatlichen Dienstverhältnis

(1) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages in den Staatsdienst übernommen werden (Artikel 94 Abs. 2 GO), ruhen die Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche, soweit sie aus dem Dienstverhältnis zum Staat Dienst- oder Versorgung erhalten.

(2) Scheiden Pfarrerinnen und Pfarrer aufgrund der Berufung auf eine Pfarrstelle aus einem Dienstverhältnis zum Staat aus, wird die im Dienstverhältnis zum Staat geleistete Dienstzeit für die Berechnung der Besoldung und Versorgung berücksichtigt.

§ 11

Rücknahme und Nichtigkeit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis

Im Fall der Rücknahme der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis (§ 22 PfdG.EKD) wird die gezahlte Besoldung für den vor der Entscheidung über die Rücknahme der Berufung liegenden Zeitraum belassen. Danach erlischt der Anspruch auf Besoldung. Im Falle der Nichtigkeit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis (§ 21 PfdG.EKD) ist für das Erlöschen des Anspruchs auf den Zugang der Mitteilung nach § 21 Abs. 3 PfdG.EKD abzustellen.

§ 12

Altersteilzeit

In Fällen der Altersteilzeit (§ 20 Abs. 2 AG-PfdG.EKD, § 8 Abs. 1 Nr. 9 AG-KBG.EKD) sind an Stelle der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Bundes die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen anzuwenden.

§ 13

Altersgeld

Altersgeld (§§ 48 bis 55 BVG-EKD) wird ausgeschlossen.

§ 14

Versorgungsrücklage

Soweit in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach § 14a BBesG zur Bildung von Versorgungsrücklagen vermindert werden, sind die entsprechenden Unterschiedsbeträge einer kirchlichen Versorgungsstiftung zuzuführen.

Abschnitt 4

Übergangs und Schlussvorschriften

§ 15

Änderung des Bundesrechts

Der Landeskirchenrat kann im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 2 BVG-EKD neue Vorschriften des Bundes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung ausschließen. Der Beschluss des Landeskirchenrats ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, so tritt der Beschluss rückwirkend außer Kraft.

§ 16

Übergangsvorschriften zur Einführung des BVG-EKD

(1) Unbeschadet der Übergangsvorschriften des BVG-EKD und dieses Gesetzes sind die im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes vorgesehenen Übergangsvorschriften, soweit nicht bestandskräftige Bescheide vorliegen, so anzuwenden, als wären die Vorschriften bereits seit dem 1. Januar 2011 anzuwenden gewesen. Eine Gewährung von Leistungen aufgrund der Anwendung der Übergangsvorschriften des Bundes scheidet jedoch für einen vor der erstmaligen Geltendmachung der Leistung liegenden Zeitraum aus. Soweit es um die Überleitung der Bezüge von Personen aufgrund des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg in die Besoldungstabellen des Landes geht, sind die Regelungen maßgebend, die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg anzuwenden wären.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Übergangsvorschriften zu erlassen,

1. die den Übergangsvorschriften des Landes Baden-Württemberg entsprechen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anzuwenden waren,
2. wenn Regelungslücken auftreten,
3. für die Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften des Besoldungs- und Versorgungsrechts,
4. für den Kinderzuschlag nach § 66 LBeamVGBW,
5. die zur Besitzstandswahrung abweichend von § 18 Zulagenregelungen treffen,
6. die von den geltenden Übergangsvorschriften abweichen, um Nachteile für Personengruppen auszugleichen, die sich durch die Übernahme des BVG-EKD und den Übergang auf das Bundesrecht ergeben.

Die Übergangsvorschriften können rückwirkend erlassen werden.

(3) Im Einzelfall kann für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger von den Regelungen der Überleitung in das neue Recht abgewichen werden, um eine besondere Härte für die Person zu vermeiden, die sich durch den Übergang auf das Bundesrecht ergibt.

(4) Bestandskräftige Verwaltungsakte zur Festsetzung der Versorgung werden mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, soweit die zugrunde liegenden Regelungen durch das BVG-EKD oder dieses Gesetz geändert wurden und keine Fortgeltung des bisherigen Rechts für vorhandene Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger vorgesehen ist. § 18 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17

Überleitung in die Besoldungstabellen des Bundes

(1) Die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, für die die Besoldungsordnungen A und B zur Anwendung kommen, richten sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entsprechend ihrer bisherigen Besoldungsgruppe nach der Besoldungstabelle gem. § 1 Abs. 3 Satz 3. Anwärterinnen und Anwärter erhalten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die im Besoldungsrecht des Bundes geregelten Anwärterbezüge.

(2) Personen der Endstufe der Besoldungsgruppe A werden der Endstufe der Bundestabelle zugeordnet. Ansonsten werden die Personen nach den bisher gesamt erzielten Erfahrungszeiten in die sich nach diesen Erfahrungszeiten ergebenden Besoldungsstufen des Bundes übergeleitet. Die Überleitung erfolgt in dieser Weise auch dann, wenn aufgrund anderweitiger Regelungen zugleich ein Wechsel in eine andere Besoldungsgruppe erfolgt.

(3) Die Überleitung der vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger nach den vorstehenden Absätzen ist, unbeschadet des Inkrafttretens des Gesetzes, bis zum 31. Dezember 2016 durchzuführen. Erfolgt die Überleitung nach dem 1. Juli 2016 ist sie so vorzunehmen, als wäre sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erfolgt. Bis zur Überleitung wird die Besoldung bzw. Versorgung entsprechend der am 30.06.2016 geltenden Regelungen berechnet.

(4) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung vorsehen, dass für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Landeskirche in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis zur nächsten regelmäßigen Besoldungserhöhung des Bundes der Abzug für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG unterbleibt, wenn dies nötig ist, um eine große Zahl von Ausgleichszulagen zu vermeiden.

§ 18

Ausgleichszulage

(1) Ergibt sich bei der Überleitung in das neue Besoldungsrecht im Vergleich der bisher bezogenen Bezüge zu den künftig gewährten Bezügen nach der Berechnung in Absatz 2 ein geringerer Betrag, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig. Sie verringert sich, soweit sich durch Besoldungs- und Versorgungserhöhungen, durch den Aufstieg in den Erfahrungsstufen, eine Änderung der Einstufung oder durch eine Beförderung der Unterschiedsbetrag nach Absatz 2 vermindert oder sich kein Unterschiedsbetrag mehr ergibt.

(2) Zur Bemessung der Ausgleichszulage sind die konkret sich ergebenden Bezüge nach den anzuwendenden Gehaltstabellen einschließlich des Familienzuschlages zu vergleichen. Zu berücksichtigen sind weiterhin sämtliche Änderungen, die sich durch weitere generelle Regelungen ergeben, insbesondere durch den Wegfall der Strukturzulage (§ 46 LBesGBW), den Wegfall der besonderen Eingangsbesoldung (§ 23 Abs. 1 LBesGBW), der Berücksichtigung eines anderen Einbaufaktors (§ 5 Abs. 1 BeamtVG) oder den Abzug für Pflegeleistungen (§ 50f BeamtVG).

(3) In Teildienstverhältnissen wird die Ausgleichszulage nach den vollen Bezügen ermittelt und dann entsprechend dem Beschäftigungsgrad nach § 6 Abs. 1 BBesG gekürzt.

§ 19

Zwischenbesoldungsgruppen

Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die der Besoldungsgruppe A 14a zugeordnet sind, werden in die Besoldungsgruppe A 14 nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 übergeleitet; Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die der Besoldungsgruppe A 13a zugeordnet sind, werden in die Besoldungsgruppe A 13 nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 übergeleitet. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Besoldungsgruppe A 13 und A 13a bzw. A 14 und A 14a, der zum 30. Juni 2016 besteht, wird als Amtszulage gewährt, die an künftigen Besoldungserhöhungen teilnimmt.

§ 20

Sonstige Übergangsregelungen

(1) Artikel 4 § 2 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 29. April 1998 (GVBl. S. 97) gilt fort.

(2) § 6 Abs. 10 PFBG gilt in der zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung fort, bis die in § 1 Abs. 6 Nr. 3 genannte Rechtsverordnung in Kraft getreten ist.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Zeitraum vom 1. April 1985 bis 31. August 2001 den Probedienst mindestens ein Jahr im Teildienstverhältnis geführt haben, werden 0,25 Dienstjahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit hinzu gerechnet.

(4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich am 31. Dezember 2012 im Probedienst befanden, ist für die Dauer des Probedienstes § 4 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrbesoldungsgesetz in der zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Für Personen, die zum 1. Juli 2016 im Dienst stehen, ist für eine Berücksichtigung der Zeiten einer Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 28 Abs. 3 BVG-EKD hinreichend, wenn die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BeamtVG zur Zeit der Festsetzung des Ruhegehaltssatzes gegeben sind.

(6) Für zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Beamtinnen und Beamte ist für die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegt wurde, auf das zum 30. Juni 2016 geltende Recht abzustellen.

VI. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 21

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD für die Evangelische Landeskirche in Baden gem. § 26a Abs. 7 der Grundordnung der EKD in Kraft setzt.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung

Zu Abschnitt 1, Besoldung

Zu § 1, Besoldungshöhe

§ 1 regelt die Besoldungshöhe der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Lehrvikarinnen und Lehrvikare. Nach § 2 Abs. 1 BVG-EKD sind die Regelungen des Bundesrechts anzuwenden, so dass auf die Bundestabellen der Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie die Anwärterbezüge, Familienzuschläge etc. nach Bundesrecht abzustellen ist. § 1 ergänzt diese Regelungen und regelt weiterhin grundsätzliche Fragen der Einstufung. Regelungen zur Höhe der Besoldung und Versorgung liegen nach § 9 BVG-EKD in der Regelungskompetenz der Gliedkirchen.

Absatz 1

übernimmt ohne inhaltliche Änderungen die bisherigen Regelungen in § 4 Abs. 2 PFBG und § 5 KirchenbeamtenbesoldungsG bei einer systematischen Überarbeitung.

Nr. 1 regelt die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (bisher: § 4 Abs. 2 Nr. 1).

Nr. 2 regelt einheitlich alle Pfarrerinnen und Pfarrer, wobei dies unabhängig davon ist, welchen konkreten Auftrag die Person hat, sowie die sog. „Regeldurchstufung“ (bisher: § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 PFBG).

Nr. 3 übernimmt die bisherigen Regelungen aus § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 PFBG.

Nr. 4 übernimmt die bisherigen Regelungen aus § 4 Abs. 2 Nr. 6 PFBG.

Nr. 5 übernimmt die bisherige Regelung aus § 4 Abs. 2 Nr. 9 PFBG und § 5 KirchenbeamtenbesoldungsG.

Nr. 6 übernimmt die bisherige Regelung aus § 4 Abs. 2 Nr. 8 PFBG.

Nr. 7 übernimmt die bisherige Regelung aus § 5 KirchenbeamtenbesoldungsG.

Nr. 8 übernimmt die bisherige Regelung aus § 4 Abs. 2 Nr. 7 PfbG.

Nach der bisher anzuwendenden Landestabelle war eine Durchstufung der Pfarrerrinnen und Pfarrer mit der 11. Erfahrungsstufe vorgesehen. Dabei entspricht die Annahme der Stufe 7 der Bundestabelle weitgehend der Stufe 11 der Landestabelle. Jedoch erreichen Pfarrerrinnen und Pfarrer die Regeldurchstufung nach Besoldungsgruppe A14 aufgrund der besonderen Stufenlaufzeiten der Tabellen bei Anwendung der Bundestabelle nun ein Jahr früher (vgl. hierzu die Tabellenvergleiche Einführung Anlage 9).

Absatz 2

schafft die Rechtsgrundlage für die Einstufung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Diese geschieht, wie im staatlichen Recht, durch die Schaffung einer Besoldungsordnung. Bislang gab es für den kirchlichen Bereich keine entsprechende Besoldungsordnung. Vielmehr wurden die kirchlichen Ämter der Beamtinnen und Beamten in Anlehnung an das Landesbesoldungsrecht bestimmt. Derzeit ist aufgrund der Übergangsregelung in Artikel 4 § 1 Vorläufiges Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts (GVBl. 2011 S. 2), das zum 31.12.2010 geltende Laufbahnrecht des Landes Baden-Württemberg weiterhin anzuwenden. Eine eigene Laufbahnverordnung für die Evangelische Landeskirche in Baden befindet sich in der Erarbeitung. Das Vorhaben wurde, da im Besoldungsrecht laufbahnrechtliche Vorschriften enthalten sind, im Hinblick auf die Übernahme des BVG-EKD zurückgestellt. Im kommenden Jahr soll dies umgesetzt werden, wobei dann auch eine eigenständige Besoldungsordnung zu schaffen ist. Bis dahin erfasst die bestehende Übergangsregelung in Artikel 4 § 1 des vorläufigen Kirchlichen Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechtes auch die Einstufungsregelungen des Landesbesoldungsrechts zum Stand 31.12.2010.

Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 bezweckt, das bisher bestehende Besoldungsniveau des Landes Baden-Württemberg für die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auch künftig fortzuschreiben. Die Gehaltssätze des Bundes liegen höher als die Gehaltssätze des Landes Baden-Württemberg. Eine Übernahme der Gehaltssätze des Bundes wäre für die Evangelische Landeskirche in Baden - insbesondere im Hinblick auf die Versorgungslasten - nicht zu finanzieren (vgl. Einführung V. 2.). Daher ist es zur Abbildung des Besoldungsniveaus des Landes erforderlich, die Beträge der Bundestabelle mit einem Bemessungssatz zu vervielfältigen. Absatz 3 regelt, wie dieser Bemessungssatz festzulegen ist. Die Praxis, die Bundesbesoldungstabellen mit einem Bemessungssatz zu vervielfältigen, wird von einigen Gliedkirchen der EKD bereits seit längerem praktiziert und ist verwaltungstechnisch umsetzbar.

Satz 1

führt den Bemessungssatz ein, der sich ausdrücklich nur auf die Grundgehaltssätze der Besoldungstabellen A und B bezieht. Klargestellt ist, dass der Bemessungssatz für alle Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen aus Gründen der Verwaltungsumsetzung einheitlich festgelegt werden muss.

Satz 2

stellt klar, dass der Bemessungssatz für weitere Besoldungsgruppen bzw. Besoldungsbestandteile (z.B. Anwärterbezüge, Familienzuschlag, Stellenzulagen etc.) nicht anzuwenden ist. (Näher zu den Gründen: Einführung V.). Gleichfalls nicht erfasst sind die Gehaltsbeträge der Personen, die den Besoldungsordnungen W und C zugeordnet sind; für diesen Personenkreis bleibt es nach Absatz 5 bei der Anwendung der Landestabellen. Aufgrund dieser Regelung ist ebenfalls klargestellt, dass im Rahmen etwaiger Besoldungserhöhungen zu gewährende Einmalzahlungen gleichfalls nicht dem Bemessungssatz unterliegen.

Satz 3

sieht vor, dass der Bemessungssatz in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgesetzt wird.

Satz 4

Aufgrund des Bemessungssatzes sind kircheneigene Besoldungstabellen darzustellen, die sich aus den Bundestabellen ableiten. Diese sind nach Satz 4 im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen. Eine Neuveröffentlichung hat zu erfolgen, wenn der Bemessungssatz nach Satz 6 neu festgelegt wird. Weiterhin kommt es zu einer Neuveröffentlichung, wenn sich aufgrund der regelmäßigen Besoldungserhöhungen des Bundes die Sätze der Bundestabelle

ändern. Einer förmlichen Beschlussfassung über die Besoldungstabellen bedarf es bei Veränderungen aufgrund regelmäßiger Besoldungserhöhungen nicht.

Satz 5

gibt für die Festlegung des Bemessungssatzes durch den Landeskirchenrat einen rechtlichen Rahmen. Mit dem Bemessungssatz soll das Besoldungsniveau des Landes Baden-Württemberg abgebildet werden. Praktisch ist hierzu ein Vergleich der Besoldungstabellen des Bundes und des Landes anzustellen, wobei rechtliche Regelungen, die sich unmittelbar auf die Tabelle auswirken, zu berücksichtigen sind (so beim Land die abgesenkte Eingangsbesoldung oder die Strukturzulage). Dabei ist zu beachten, dass im Vergleich der Landestabellen mit den Bundestabellen die Anlegung des einheitlichen Bemessungssatzes für die einzelnen Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen stets zu unterschiedlichen Ergebnissen bei den einzelnen Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen führt (vgl. Tabellenvergleiche Einführung V. und Anlagen 9ff).

Satz 5 stellt daher klar, dass es bei der Festlegung des Bemessungssatzes nur um eine durchschnittliche Betrachtung aller Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen gehen kann, die in einer Gesamtwürdigung zu einer Abbildung des Besoldungsniveaus des Landes Baden-Württemberg für die kirchlichen Beschäftigten führt. Soweit sich Mehrbeträge ergeben, müssen diese im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen darstellbar sein. Minusbeträge werden durch Ausgleichszulagen aufgefangen (§ 18), wobei die Zahl der Personalfälle mit Ausgleichszulagen aus Gründen des Verwaltungsaufwands begrenzt werden muss. Die Abwägung beider Prinzipien ist Sache des Landeskirchenrates.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Besoldungserhöhungen des Bundes und des Landes nicht zeitgleich erfolgen. Im Land gibt es auch die Praxis, Besoldungserhöhungen zwar zu beschließen, sie aber für die Beschäftigten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten zu lassen. Schon aus verwaltungstechnischen Gründen verbietet es sich, den Bemessungssatz bei jeder Besoldungsänderung des Bundes oder Landes neu festzulegen. Satz 5 stellt daher klar, dass eine nachhaltige, also auf einen größeren Zeitaufwand gesehene Betrachtung anzustellen ist. Der Stichtag, zu welchem man die Besoldungstabellen vergleicht, bedarf einer wertenden Betrachtung, die kurzfristige Ungleichgewichte außer Acht lässt. Erfolgt künftig eine Besoldungserhöhung des Bundes vor der des Landes kann folglich das Besoldungsniveau des Landes durchaus kurzzeitig überschritten werden. Gleiches gilt im umgekehrten Fall. Somit ist die Ermittlung des Bemessungssatzes auch hinsichtlich der Zugrundelegung der Basiswerte bzw. Stichtage eine politische Entscheidung des Landeskirchenrates.

Satz 5 betrifft die erstmalige Festsetzung des Bemessungssatzes. Hierbei wird der Landeskirchenrat, um die Voraussetzungen des Satzes 5 zu erfüllen, auf den Vergleich der Tabellen zum Stand 01.05.2015 abstellen können, wenn nicht vor der Entscheidung Besoldungserhöhungen sowohl des Bundes als auch des Landes erfolgen, die eine andere Betrachtungsweise erfordern. Auf Basis des Vergleichs zum 1.5.2015 ergibt sich ein Bemessungssatz von 96,2%. (Näher: Einführung V.).

Satz 6

stellt klar, dass der Bemessungssatz vom Landeskirchenrat künftig geändert werden kann, wenn dies erforderlich ist, um ein langfristiges Auseinanderfallen des Besoldungsniveaus zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Landeskirche zu vermeiden. Satz 6 nimmt Bezug auf die Maßstäbe in Satz 5. Die Voraussetzung, ein „langfristiges“ Auseinanderfallen zu verhindern, verdeutlicht ergänzend, dass ein Tätigwerden des Landeskirchenrates nicht aufgrund einer einzelnen Besoldungserhöhung des Landes oder Bundes erfolgen muss, sondern nur dann, wenn auf längere Zeiträume gesehen Unterschiede des Besoldungsniveaus entstehen.

Satz 7

verweist klarstellend bei künftigen Änderungen des Bemessungssatzes auf die Übergangsregelung in § 18. Sollten Änderungen des Bemessungssatzes zu einer verringerten Besoldung oder Versorgung für einzelne Personen führen, wären Ausgleichszulagen zu leisten.

Satz 8

regelt eine Abweichung von Satz 1. In § 14 Abs. 4 BeamtVG wird die sog. Mindestversorgung geregelt. Amtsunabhängig wird dabei in § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG auf einen Prozentsatz der Besoldungsgruppe A4 verwiesen. Da bei der Bemessung der amtsunabhängigen Mindestversorgung aber auch die Familienzuschläge einzubeziehen sind, die nach Satz 2 nicht abgesenkt werden, müsste für den Satz der

Mindestversorgung eine eigene Tabelle bei der Evangelischen Ruhegehaltstabelle gepflegt werden. Satz 8 vermeidet dies, indem für den in § 14 Abs. 4 S. 2 BeamVG geregelte Größe auf die nicht abgesenkte Bundesbesoldungstabelle abgestellt wird. Fälle der Mindestversorgung sind sehr selten. Jedoch wird mit dieser amtsunabhängigen Mindestversorgung eine Referenzgröße geschaffen, auf die in zahlreichen Ruhens- und Anrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsrechts verwiesen wird.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung aus § 6 Abs. 1 S. 4 PFBG, § 5 KirchenbeamtenbesoldungsG und betrifft die Grundgehaltsätze der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte, der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, der Prälatischen und Präläten. Da diese Regelung der Gehaltsabsenkung um 3,5 Prozent auch an das Lebensalter der Person anknüpft, handelt es sich um eine verfassungswidrige Altersdiskriminierung, die in dieser Form nicht fortgeführt werden kann. Alternative Regelungen konnten im Rahmen der rechtlichen komplexen Übernahme des BVG-EKD nicht abschließend beraten werden, weshalb eine Änderung einer späteren Gesetzesvorlage vorbehalten bleibt. So wäre es beispielsweise möglich, entsprechend der Durchstufungsregelung die Gehaltsabsenkung an der Erfahrungszeit der Person im Amt zu orientieren. Damit wäre aber die Aussage verbunden, dass die betreffenden Personen während ihrer Amtszeit einen Zugewinn an Erfahrung erlangen, die die Ausübung ihres Amtes besoldungsrelevant qualitativ verbessert. Diese Aussage wäre im Hinblick auf die Qualität der Personen, die für die betreffenden Ämter zu gewinnen sind, bedenklich. Zudem müsste angesichts der Amtszeitbegrenzung von acht Jahren bei Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten (Art. 79 Abs. 4 GO) auch die Zahl der nötigen Erfahrungsjahre in einem Amt überdacht werden. Etwaige Mehrkosten bei einem Wegfall der Regelung liegen bei ca. 36.000 Euro im Jahr (vgl. Einführung V. 4. (5)).

Absatz 5

Für die Besoldung der Professorinnen und Professoren sind die Besoldungstabellen W (und bei Altfällen ggf. Tabelle C) anzuwenden. Vier Personen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis; weitere 21 Personen fallen aufgrund arbeitsvertraglicher Regelungen unter den Anwendungsbereich der Besoldungsregelungen. Mit den Regelungen des Besoldungsrechts Baden-Württemberg und der Zulagenverordnung des Landeskirchenrates (vgl. Absatz 6 Nummer 3) ist ein in sich abgestimmtes und austariertes Besoldungssystem vorhanden. Die Regelungen des Bundesrechts zur W-Besoldung sind in keiner Weise mit den landesrechtlichen Regelungen vergleichbar. So weist beispielsweise das Bundesrecht in den Besoldungsgruppen W2 und W3 drei Stufen aus, während das Landesrecht nur eine Stufe kennt. Für diesen überschaubaren Personenkreis soll es daher dabei bleiben, die Besoldung an der Besoldungsordnung W des Landes Baden-Württemberg und der darauf abgestimmten Rechtsverordnung zu orientieren. Ein Übergang auf die Besoldungstabellen des Bundes ist damit künftig für diesen Personenkreis nicht ausgeschlossen, wäre aber eingehender zu erörtern und vorzubereiten.

Absatz 6

schafft eine Rechtsgrundlage für ergänzende Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates zur Besoldungshöhe.

Nummer 1 betrifft die Rechtsverordnung über die Besoldung von Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (bisher § 4 Abs. 3 PFBG).

Nummer 2 übernimmt die im Oktober 2014 in das Pfarrbesoldungsgesetz eingeführte Zulagenregelung für die Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis stehen (§ 6 Abs. 10 PFBG). Die Regelung der Zulage in einer Rechtsverordnung ermöglicht es, die Zulage zu gegebener Zeit an die allgemeine Entwicklung der Gehälter anzupassen. Bis zum Erlass der betreffenden Rechtsverordnung gilt die bisherige Regelung fort (vgl. § 20 Abs. 2). Der Anwendungsbereich des BVG-EKD bezieht auch die Anwärterinnen und Anwärter mit ein (§ 1 BVG-EKD). Somit bezieht sich das Besoldungsrecht auch auf die Besoldung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare. Diese werden in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt, wenn bereits zu Beginn des Lehrvikariats sicher ist, dass die Person zu Beginn des Probendienstes nicht in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden kann. Die Personen erhalten zur Angleichung der Nettobesoldung eine Zulage in Höhe von 500,00 Euro, die sich auf § 81 LBesGBW (bzw. § 63 BBesG) stützt. In der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates soll nun auch diese Zulage geregelt werden.

Nummer 3 betrifft die Rechtsverordnung über die Vergabe von Zulagen zur Besoldung der Professorinnen und der Professoren der Evangelischen Hochschule Freiburg in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 (RVO VZB-W2-W3) (bisher § 4 Abs. 3 PFBG, § 2 Abs. 4 KirchenbeamtenbesoldungsG). Für diese Personen ist hinsichtlich der Besoldungshöhe das Recht des Landes Baden-Württemberg anzuwenden (Absatz 5). Soweit sich bei der Anwendung des Landesrechts oder aufgrund von Veränderungen des Landes- oder Bundesrecht künftig Unklarheiten im Zusammenspiel der landesrechtlichen und der bundesrechtlichen Regelungen ergeben sollten, kann der Landeskirchenrat in der Rechtsverordnung nähere abstimme Regelungen treffen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt Sonderregelungen hinsichtlich der Erfahrungszeiten für die Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Pfarrbesoldungsgesetz. Diese bestehen teilweise bereits seit langer Zeit. Bei Einführung des neuen Dienstrechts des Landes Baden-Württemberg wurden jedoch weitere Tatbestände vorgesehen, um ein Absinken des Besoldungsniveaus, das sich sonst für die Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger ergeben hätte, zu vermeiden. Zur Evaluation wurden dabei einige Tatbestände bis zum 31.12.2020 befristet (vgl. § 57a PFBG).

Die Regelungen des Bundesrechts hinsichtlich der Erfahrungszeiten entsprechen weitgehend den Regelungen des Landes, haben jedoch an drei Stellen entscheidende Verbesserungen:

1. Im Bundesrecht werden Zeiten der Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren je Kind anerkannt (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BBesG). Weiterhin werden Pflegezeiten für Angehörige bis zu drei Jahren je Pflegefall anerkannt (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BBesG). Beim Landesrecht werden die genannten Zeiten nicht als Erfahrungszeiten anerkannt, verzögern jedoch den Stufenaufstieg nicht (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LBesGBW).

Insofern stellt der Übergang auf das Bundesrecht insbesondere für die Beamtinnen und Beamten eine erhebliche Verbesserung bei der ersten Gehaltseinstufung dar, was die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Land Baden-Württemberg verbessert.

Für die Pfarrerinnen und Pfarrer wurden nach § 6 Absatz 7 Nr. 3 und 4 PFBG die genannten Zeiten der Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen neben den Zeiten zur Erstellung einer wissenschaftlichen Promotion berücksichtigt, jedoch - insoweit erheblich geringer als das Bundesrecht dies vorsieht - mit insgesamt maximal zwei Jahren. Ergänzt wurde in § 6 Abs. 7 Nr. 2 PFBG die Zeit der Erlangung eines zweiten, für den Pfarrdienst förderlichen Hochschulstudienabschlusses mit einem Jahr anerkannt. Im Hinblick auf die nach dem Bundesrecht bestehende umfangreiche Anerkennung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten können daher die Tatbestände aus § 6 Abs. 7 PFBG, die ohnehin bis zum 31.12.2020 befristet waren, bereits jetzt entfallen. In gleicher Weise entfällt die Regelung in § 6 Abs. 8 PFBG, nach welcher Zeiten einer Beurlaubung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Promotion den Stufenaufstieg für maximal zwei Jahre nicht verzögern.

Von den bisher geltenden Regelungen bleiben somit die bislang in § 6 Abs. 7 Nr. 1 PFBG enthaltene Berücksichtigung der Zeit des Lehrvikariats von zwei Jahren sowie die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums der Theologie mit einem Jahr (§ 6 Abs. 6 PFBG) erhalten.

2. Das Land Baden-Württemberg begrenzt den Zeitraum der Anrechnung einer hauptberuflichen Vortätigkeit, die für den Pfarrberuf förderlich ist, auf zehn Jahre (§ 32 Abs. 1 S. 2 LBesGBW). § 6 Abs. 5 PFBG hat diese Zeitgrenze für die Pfarrerinnen und Pfarrer für nicht anwendbar erklärt. Der Bund kennt diese Zeitgrenze in § 22 Abs. 1 Satz 3 BBesG nicht. Insofern kann § 6 Abs. 5 PFBG entfallen. Zugleich werden hier die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten künftig gleich behandelt.

3. Nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BBesG werden als Erfahrungszeiten nicht nur die Zeiten des Wehrdienstes anerkannt, sondern auch ohne Einschränkungen die Zeiten des Zivildienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, des Entwicklungsdienstes, des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres. Das Land Baden-Württemberg erkennt diese Zeiten in § 32 Abs. 1 Nr. 5 LBesGBW nur an, wenn die Zeiten der Freiwilligendienste zu einer Befreiung vom Zivildienst geführt haben.

Die Verbesserungen, die sich durch die Übernahme des Bundesrechts hier ergeben, sind insbesondere für die Personalgewinnung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die in unmittelbarer Konkurrenz zum Land Baden-Württemberg erfolgt, von Bedeutung.

Zu Absatz 8

Da das BVG-EKD auch die Bezüge der Lehrvikarinnen und Lehrvikare mit erfasst (§ 1 BVG-EKD), werden die bisher im Lehrvikariats-

gesetz enthaltenen besoldungsrechtlichen Regelungen (§ 6 Abs. 1, 4 und 5 LehrvikariatsG) in Absatz 8 übernommen.

Zu § 2, Änderung der Besoldungsgruppe

§ 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 5 PfBG. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 19a BBesG (welcher § 22 LBesGBW inhaltlich weitgehend entspricht). Die nur für die Pfarrerrinnen und Pfarrer geltende Regelung, die erforderlich ist, weil es für Pfarrerrinnen und Pfarrer keine „Laufbahn“ im beamtenrechtlichen Sinn gibt, stützt sich auf die Öffnungsklausel in § 20 BVG-EKD.

Zu § 3, Ausgleichsbetrag für die Nutzung der Dienstwohnung

Die Gewährung einer Dienstwohnung ist rechtlich gesehen als Besoldungsbestandteil anzusehen. Daher finden sich Regelungen des Dienstwohnungsrechts auch im Besoldungsrecht (§ 11 PFBG, §§ 24 und 25 BVG-EKD). Der Regelungsgehalt von § 11 PFBG wurde bereits in § 31 der im Januar 2015 verabschiedeten Pfarrdienstwohnung-RVO (PFDw-RVO) übernommen und kann daher nunmehr im Gesetz entfallen. § 3 regelt in Ausübung der Öffnungsklausel in § 24 Abs. 2 BVG-EKD, dass ein Dienstwohnungsausgleichsbetrag erhoben wird und schafft für die Rechtsverordnung die besoldungsrechtliche Rechtsgrundlage. Die weiteren Regelungen der PFDw-RVO stützen sich auf die Ermächtigungsgrundlage in § 25 Abs. 1 BVG-EKD.

Zu § 4, Zulagen und Zuschläge

Zu Absatz 1

§ 6a Abs. 1 und 2 PFBG regelten die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit in gleicher Weise, wie dies in den staatlichen Regelungen vorgesehen ist (vgl. § 72a BBesG). Teil der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit ist die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlages, der seitens des Landes gesetzlich und seitens des Bundes in einer Rechtsverordnung geregelt war. Die früheren Regelungen dieses Zuschlages wurden für verfassungswidrig erklärt und werden derzeit staatlicherseits angepasst. Die kirchenrechtliche Anpassung ist in der kirchlichen Rechtsverordnung zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit (BD-RVO) bereits erfolgt, so dass diese Rechtslage fortgeführt werden kann. Absatz 1 regelt lediglich die Rechtsgrundlage der Rechtsverordnung. Die Öffnungsklausel ergibt sich aus § 10 Nr. 6 BVG-EKD.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung in § 56 Abs. 2 PFBG, soweit es um den Ausschluss von § 64 LBesGBW (entspricht § 13 BBesG) geht. Der Ausschluss stützt sich auf die Öffnungsklausel in § 20 BVG-EKD. Es geht um eine Besitzstandsklausel für Stellenzulagen. Stellenzulagen für Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in der Rechtsverordnung über die Besoldung von Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag vorgesehen. Für diese Zulagen galt bereits bisher, dass die Stellenzulage nur gewährt wird, solange die Person die Stelle tatsächlich innehat.

Zu Absatz 3

Das Bundesrecht gibt die Möglichkeit, Zulagen für die längerfristige vertretungsweise Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes (§ 46 BBesG) oder die befristete Übertragung herausgehobener Funktionen (§ 45 BBesG) zu gewähren. Die Regelung eines Zuschlages im Rahmen der Personalgewinnung (§ 43 BBesG) gibt es in ähnlicher Weise auch im Landesrecht (§ 75 LBesGBW). Bislang wurden diese Regelungen im Bereich der Kirche nicht angewendet. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer kommt eine Anwendung dieser Regelungen nicht in Betracht. Die Frage der Personalgewinnung im Pfarrdienst lässt sich nicht über eine Zuschlagsregelung lösen; im Hinblick auf die bestehende Konkurrenz zu anderen Gliedkirchen der EKD wäre die Gewährung eines Personalgewinnungszuschlages ein falsches Signal. Die Frage der Besoldung besonderer Aufträge ist in der Rechtsverordnung zur Besoldung von Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag abschließend geregelt. Daher schließt Absatz 3 die Anwendung dieser Zuschlagsregelungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer aus. Die Regelung stützt sich auf die Öffnungsklausel in § 23 Abs. 3 BVG-EKD.

Zu Absatz 4

Das Landesbesoldungsrecht gewährt für bestimmte Ämter Zulagen, die es nach dem Bundesrecht nicht gibt, weil die betreffenden Ämter im Bereich des Bundes nicht bestehen. Ein Teil dieser Zulagenregelungen sind für die Landeskirche erforderlich, weil Personen in den entsprechenden Funktionen oder Ämtern kirchlicherseits beschäftigt sind oder beschäftigt werden könnten. Eine Aufzählung jedes Einzelfalles birgt das Risiko Regelungslücken zu schaffen. Daher schafft Absatz 4 eine Generalklausel zur Anwendung der landesrechtlichen Zulagenregelungen für Stellenzulagen, wenn eine bundesrechtliche Regelung nur deshalb fehlt, weil das entsprechende Amt im Bereich

der Bundesverwaltung nicht besteht. Dies gilt nur, wenn keine anderweitige Regelung getroffen ist (wie bezüglich der W-Besoldung, § 1 Abs. 5).

Betroffen von dem Generalverweis in Absatz 4 sind beispielsweise Pfarrerrinnen und Pfarrer im Justizvollzugsdienst. Diese werden nach der staatlichen Verwaltungsvorschrift zu § 12 JVVollzGB (VV-JVVollzGB) vom 8. März 2010 (Die Justiz 2010, S. 109) in der Fassung der Verwaltungsvorschrift vom 15. Juli 2011 (Die Justiz 2011, S. 260) grundsätzlich in ein Beamtenverhältnis beim Land Baden-Württemberg übernommen und nach den Regelungen des Landesrechts Baden-Württemberg besoldet. In Fällen, in denen die Übernahme in ein Beamtenverhältnis beim Land Baden-Württemberg nicht möglich ist, verbleibt es bei dem kirchlichen Dienstverhältnis, das Land leistet einen Kostenersatz. Daher ist für diese Fälle die Regelung des Landesrechts zur Gewährung der Zulage im Justizvollzugsdienst (§ 50 LBesGBW) fortzuführen. Weiterhin könnten sich Fälle für eine Anwendung von § 57 Abs. 1 Nr. 4 LBesGBW (Fachschulräte u.a.) und § 57 Abs. 1 Nr. 9 LBesGBW (Lehrkräfte im Rahmen der Lehrerausbildung) ergeben.

Zu Absatz 5

§§ 47, 48 BBesG regeln Zuschläge bei erschwerten Bedingungen und bei Mehrarbeit. Diese Zuschläge wurden bislang für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten angewendet, nicht jedoch für den Pfarrdienst. § 23 Abs. 2 BVG-EKD sieht vor, dass diese Vorschriften nur anzuwenden sind, wenn dies gesondert vorgesehen wird. Im Religionsunterricht gibt es bezüglich der Mehrarbeit eine gesonderte Regelung aufgrund von § 16 Abs. 2 RUG.

Zu § 5, Beurlaubung bei Bewerbung um ein politisches Amt

§ 5 übernimmt die bisherige Regelung zum Unterhaltsbeitrag aus § 6b Abs. 3 PFBG. Es geht um die Personen, die bei der Bewerbung um ein politisches Amt in den letzten zwei Monaten vor dem Wahltag nach § 35 Abs. 2 PFDG.EKD beurlaubt sind. Nach der bisherigen badischen Regelung konnten diese Personen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Wartegeldes erhalten. Die nun in § 22 Abs. 1 BVG-EKD vorgesehene Regelung zur Wartestandsbesoldung sieht für die ersten drei Monate eine Fortzahlung der bisherigen Bezüge vor, so dass die Bezugnahme auf die Wartestandsbezüge in diesem Fall entfallen kann. Zur Vermeidung von rechtlichen Unsicherheiten bei der Behandlung von Unterhaltsbeiträgen (z.B. Fortbestehen der Beihilferechtigung, Ruhegehaltfähigkeit) wird nun vorgesehen, dass die bisherigen Bezüge fortgewährt werden.

Zu § 6, Jubiläumswendigung

§ 6 übernimmt § 54 Abs. 1 PFBG, der auch für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten anwendbar war (§ 2 Abs. 2 KirchenbeamtenbesoldungsG). Nach § 82 LBeamGBW beträgt die Jubiläumswendigung im Land Baden-Württemberg 300 Euro (25 Dienstjahre), 400 Euro (40 Dienstjahre) und 500 Euro (50 Dienstjahre). Die Sätze des Bundes (Verordnung über die Gewährung von Dienstjubiläumswendigungen (Dienstjubiläumswendungsverordnung - DJubV) vom 18.12.2014) liegen etwas höher (350, 500 und 600 Euro). Hinsichtlich der Jubiläumsdienstzeit findet sich in § 20 Abs. 6 eine Übergangsregelung.

Zu Abschnitt 2, Versorgung

Zu § 7, Rentenanrechnung

§ 7 übernimmt die Rechtsgrundlagen für Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates zur Ausführung des früheren Versorgungssicherungsgesetzes, das mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben wird (vgl. Artikel 8 Abs. 3 Zustimmungsgesetz). Derzeit gibt es die Rechtsverordnung zur Durchführung von § 1 Abs. 4 Versorgungssicherungsgesetz (RVO-VSG) vom 23. November 2005 (GVBl. 2006 S. 53) sowie die Verordnung des Landeskirchenrats zur Durchführung von § 2 Abs. 2 und 3 des Versorgungssicherungsgesetzes vom 8. März 1975 (GVBl. S. 21) vom 7. März 1980 (GVBl. S. 46). Beide Rechtsverordnungen gelten nach § 4 Abs. 2 S. 2 BVG-EKD fort und sind gelegentlich zusammenzuführen und den neuen Vorschriften anzupassen.

Zu § 8, Versorgungsabschlüsse

§ 8 übernimmt die badische Sonderregelung zu den Versorgungsabschlüssen der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der nichttheologischen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte aus § 26 Abs. 2 PFBG und § 2 Abs. 2 KirchenbeamtenbesoldungsG. Die Fortführung dieser Sonderregelungen ermöglicht § 29 Abs. 2 BVG-EKD. Eine Sonderregelung ist erforderlich, weil die Berechnung der Versorgungsabschlüsse bei Pfarrerrinnen und Pfarrern an Ruhestandstatbestände gebunden ist, die im badischen Pfarrdienstrecht bzw. im Leitungsamtsgesetz geregelt sind.

Zu Abschnitt 3, Allgemeine Regelungen

Zu § 9, Verzicht auf Bezüge

§ 9 übernimmt die bisher in § 3a PFBG und in § 3 KirchenbeamtenbesoldungsG geregelte Möglichkeit eines Verzichtes auf Teile der Besoldung und Versorgung. (Zum Zweck der Regelung vgl. Begründung zu § 7 BVG-EKD).

Zu § 10, Pfarrerinnen und Pfarrer im staatlichen Dienstverhältnis

§ 10 trifft generelle Sonderregelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus dem kirchlichen Dienst auf Stellen des Landes Baden-Württemberg übergeleitet wurden und die damit Staatsbeamte des Landes Baden-Württemberg werden (sog. „status-quo-Stellen“). Das Pfarrbesoldungsgesetz hat für diese Personengruppe an verschiedenen Stellen Sonderregelungen vorgesehen, die die Besoldung und Versorgung betreffen und nun in § 10 an einer Stelle einheitlich zusammengeführt werden. Absatz 1 übernimmt die Regelung aus § 6b Abs. 6 PFBG. Die Möglichkeit des teilweisen Ruhens der bestehenden Besoldungs- und Versorgungsansprüche wird in § 56 Abs. 1 BVG-EKD eröffnet. Absatz 2 übernimmt die Regelung aus § 6 Abs. 9 und § 19 Abs. 3 PFBG.

Zu § 11, Rücknahme und Nichtigkeit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis

§ 11 übernimmt § 6b Abs. 2 PFBG.

Zu § 12, Altersteilzeit

Bei der Altersteilzeit verzahnen sich die Regelungen der Voraussetzung für Altersteilzeit, die im Statusrecht (Beamtengesetz) geregelt sind, mit den besoldungs- und versorgungsrechtlichen Rechtsfolgen. Auf beiden Ebenen gibt es deutliche Unterschiede zwischen dem Bundes- und dem Landesrecht.

Nach dem Landesrecht Baden-Württemberg (§ 70 LBG-BW) muss für die Bewilligung von Altersteilzeit eine Schwerbehinderteneigenschaft vorliegen. Eine Reduzierung der Arbeitszeit kommt mit höchstens 40% in Betracht.

Die bundesrechtliche Regelung (§ 93 Abs. 3 BBG) gewährt Altersteilzeit ohne das Bestehen einer Schwerbehinderteneigenschaft und ohne die Begrenzung auf höchstens 40% Arbeitszeitreduzierung, jedoch darf maximal 2,5% der Beschäftigten Altersteilzeit bewilligt werden (§ 93 Abs. 4 BBG). Alternativ kommt Altersteilzeit in Betracht, wenn die Person in einem Bereich beschäftigt ist, in dem Restrukturierungsmaßnahmen oder Stellenabbau vorgesehen ist (§ 93 Abs. 3 BBG). Die derzeitige Regelung des Bundes ist bis zum 31.12.2016 befristet.

Bei Altersteilzeit wird in der Besoldung ein Zuschlag gewährt. Auch dieser ist beim Bund (§ 6 Abs. 2 BBesG) und beim Land (§§ 8 Abs. 3, 69 LBesGBW) in unterschiedlicher Weise geregelt. Beim Land wird ein Zuschlag gewährt, der nicht ruhegehaltfähig ist und zu 80% des Nettogehaltes führt. Beim Bund wird ein Zuschlag von 20% der reduzierten Bezüge gewährt, welcher zu 90% ruhegehaltfähig ist.

Grundsätzlich sind derzeit aufgrund von Verweisen in den kirchlichen Gesetzen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Personen bei einigen Fragestellungen die beamtenrechtlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg ergänzend heranzuziehen, so auch im Fall der Altersteilzeit (§ 20 Abs. 2 AG-PfDG.EKD, § 8 Abs. 1 Nr. 9 AG-KBG.EKD). Eine Änderung auch des Statusrechts bedürfte einer gründlichen Prüfung und Auswertung der rechtlichen Unterschiede einschließlich einer politischen Bewertung, welche im Rahmen der Einführung eines neuen Besoldungs- und Versorgungsrechts nicht sinnvoll durchzuführen ist.

Wegen des engen Zusammenhangs der statusrechtlichen Voraussetzungen und der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen, aber auch aus Gründen der Gleichbehandlung zu den bisher geführten Fällen (17 frühere Fälle seit 2004, drei laufende Fälle), sieht § 12 vor, es auch hinsichtlich der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen bei den Regelungen des Landes Baden-Württemberg zu belassen. Die Regelung stützt sich auf die Öffnungsklausel in § 10 Nr. 3 BVG-EKD.

Zu § 13, Altersgeld

Das Land Baden-Württemberg hat mit der (nur im Land Baden-Württemberg bestehenden) Trennung der Altersvorsorgesysteme das sog. Altersgeld eingeführt. Es geht dabei um die Schaffung eines eigenständigen Versorgungsanspruches für Personen, die auf eigenen Antrag ihr Dienstverhältnis beenden haben. An Stelle der in diesen Fällen vorgesehenen Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung treten Versorgungsansprüche gegen den Dienstherrn. Mit der Gewährung von Altersgeld bleibt ein rechtliches Band zwischen Dienstherrn und der ausscheidenden Person erhalten. Eine solche Regelung, die sich ausschließlich zugunsten der Person auswirkt, die

das kirchliche Dienstverhältnis aufgibt, ist für eine Kirche, bei welcher auch die im Ruhestand stehenden Personen (anders als beim Staat) in einem fortdauernden Dienstverhältnis zur Kirche stehen, zumindest nicht selbstverständlich.

Im Hinblick hierauf wurde bei der Übernahme der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg § 84 Abs. 2 LBeamVG/BW, der Altersgeldansprüche für die bereits vorhandenen Personen begründete, zunächst ausgeschlossen (§ 56 Abs. 2 PFBG, § 2 Abs. 1 KirchenbeamtenbesoldungsG). Es war vorgesehen, eine Übernahme der Altersgeldregelungen zunächst zu prüfen. Zwischenzeitlich ergaben sich jedoch weitere Rechtsentwicklungen. So wurde seitens des Bundes und anderer Bundesländer zum Teil sehr unterschiedliche Altersgeldregelungen geschaffen (vgl. Begründung zu §§ 48ff BVG-EKD). Im Hinblick auf die laufenden Entwurfsarbeiten zum BVG-EKD wurde daher diese Frage zunächst für die badische Landeskirche nicht weiter verfolgt. Das BVG-EKD geht davon aus, dass in den Gliedkirchen eine möglichst einheitliche Regelung der Materie bestehen sollte, wenn Altersgeld vorgesehen werden soll. § 48 BVG-EKD sieht daher die Anwendung der Bundesregelung vor, wenn die Gliedkirchen dies nicht gesondert ausschließen.

Ob eine solche Anwendung sinnvoll und wünschenswert ist, und welchen Aufwand eine Umsetzung macht, konnte bislang nicht geprüft werden. Daher macht § 13 zunächst von der in § 48 BVG-EKD gegebenen Möglichkeit Gebrauch, die Gewährung von Altersgeld für den Bereich der Landeskirche auszuschließen.

In gleicher Weise hat die EKD die Anwendung von Altersgeld in § 7 AGBVG-EKD ausgeschlossen. Begründet wurde dies seitens der EKD wie folgt:

„Mit der Vorschrift wird die Gewährung von Altersgeld nach dem Bundesaltersgeldgesetz ausgeschlossen. Zurzeit scheint es für die EKD für die Rekrutierung qualifizierten Personals nicht erforderlich zu sein, für den Fall des Wechsels in die Wirtschaft ein Altersgeld in Aussicht zu stellen. Das Altersgeld ist ein junges Rechtsinstitut. Es wurde 2011 in Baden-Württemberg eingeführt, 2013 in Niedersachsen und beim Bund und 2014 in Sachsen, Hessen und Hamburg. Es liegen noch keine auswertbaren Erfahrungen damit vor. Wohl aber scheinen in den drei Gesetzen nicht alle Fragen im Zusammenhang mit dem Wechsel zwischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn kompatibel geregelt zu sein. Es ist daher vorzuziehen, zu einem späteren Zeitpunkt vor einem größeren Erfahrungshorizont in Bund und Ländern und nach notwendiger Weiterentwicklung des Rechtsgebietes zu prüfen, ob das Altersgeld für die EKD in Betracht gezogen werden sollte.“

Zu § 14, Versorgungsrücklage

§ 14 übernimmt § 55 Abs. 3 PFBG. § 17 LBesGBW bzw. § 14a BBesG sehen die Verminderung von Besoldungserhöhungen vor, um die betreffenden Beträge einer Versorgungsrücklage zuzuführen. Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden erfolgt die Zuführung zur Versorgungsstiftung, wobei die nach dem staatlichen Recht zuzuführenden Beträge deutlich übertroffen wurden.

Zu Abschnitt 4, Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 15, Änderung des Bundesrechts

§ 15 übernimmt mit Modifikationen die bisherige Regelung aus § 55 Abs. 2 PFBG, die aufgrund von § 4 KirchenbeamtenbesoldungsG auch für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten anzuwenden war und bei der es sich der Sache nach um die Schaffung kurzfristig geltenden Übergangsrechts handelt. Eine entsprechende Möglichkeit ist erforderlich, da aufgrund der dynamischen Bezugnahme des kirchlichen Rechts auf staatliche Regelungen Änderungen des staatlichen Rechtes, welche zuweilen sehr kurzfristig eingeführt werden, unmittelbar Geltung auch im kirchlichen Bereich entfalten.

Im bisherigen badischen Recht gab es nach § 55 Abs. 2 PFBG die Möglichkeit, durch eine Entscheidung des Landeskirchenrats die Anwendung staatlicher Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung bis zur nächsten Tagung der Landessynode auszusetzen. Diese Möglichkeit war jedoch begrenzt auf Vorschriften, die sich auf die Besoldungs- oder Versorgungshöhe auswirkten. § 2 Abs. 2 BVG-EKD sieht hingegen die Möglichkeit vor, eine automatische Anwendung von Rechtsänderungen durch Entscheidung des Rates der EKD auszusetzen, wobei sich dies auf alle Rechtsänderungen bezieht. Da neben der Handlungsmöglichkeit des Rates der EKD den Gliedkirchen auch eigene Handlungsmöglichkeiten gegeben sein sollen, eröffnet § 2 Abs. 2 BVG-EKD eine Regelungsmöglichkeit, soweit es um Fragestellungen geht, die aufgrund von Öffnungsklauseln des BVG-EKD in der gliedkirchlichen Regelungskompetenz liegen. § 15 schafft nun für die badische Landeskirche diese Regelungsmöglichkeit.

Zu § 16, Übergangsvorschriften zur Einführung des BVG-EKD

Allgemeines

Eine besondere Problematik der Neuregelung des Besoldungs- und Versorgungsrechts (so bei der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg) bzw. des Übergangs vom Landesrecht auf das Bundesrecht (nun im Rahmen der Übernahme des BVG-EKD) ist die Setzung der erforderlichen Übergangsregelungen.

Übergangsregelungen betreffen technische Fragen, die sich bei der Überführung von einem System in das andere System ergeben (z.B.: § 17). Weiterhin geht es darum, die Anwendung neuer Normen für bereits laufende Sachverhalte zu klären (z.B.: § 20 Abs. 4) oder Zwischenregelungen für Übergangszeiten zu schaffen (z.B.: § 20 Abs. 2). Zu regeln sind auch in der Vergangenheit rechtlich abgeschlossene Sachverhalte, die künftig nicht mehr auftreten können (z.B.: 20 Abs. 3) oder der Ausgleich von Nachteilen, die sich durch den Übergang auf neue rechtliche Regelungen ergeben und die aufgrund von Besitzstandsaspekten vermieden werden müssen (z.B.: § 17 Abs. 4, § 18).

Übergangsregelungen sind besonders im staatlichen Besoldungsrecht und Versorgungsrecht aus verfassungsrechtlichen Gründen in sehr hoher Zahl vorhanden und sehr unübersichtlich geregelt.

Da die Übergangsregelungen zum Teil bis zum endgültigen Abschluss des Personaleinzelfalls anzuwenden sind und dieser Abschluss erst dann gegeben ist, wenn die letzte Person als Versorgungsempfänger entfällt (Waisenversorgung), werden die Übergangsregelungen über mehrere Jahrzehnte anzuwenden sein. Die Auswirkungen der stets sehr abstrakt gefassten Übergangsvorschriften lassen sich nur beurteilen, wenn sämtliche Rechtsänderungen der Vergangenheit mit reflektiert werden, was sich nur anhand eines konkret anfallenden Personaleinzelfalls sinnvoll durchführen lässt.

Bei der Übernahme des BVG-EKD ergibt sich folgende besondere Problematik: Bis zum 1. Januar 2011, dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg, galten die bundesrechtlichen Regelungen des Jahres 2006 auch in Baden-Württemberg und somit auch für die Evangelische Landeskirche in Baden fort. Die damals bereits bestehenden Übergangsregelungen wurden durch den Bund mit der Dienstrechtsreform des Bundes im Jahr 2009 für den Bereich des Bundes modifiziert und ergänzt. Das Land hat mit der Dienstrechtsreform weitere Übergangsregelungen zur Einführung des neuen Landesrechts geschaffen und alte Übergangsregeln des Bundes teilweise fortgeführt. Andere rechtliche Regelungen, die im Bundesrecht noch bestehen, sind entfallen, weil das Land mit der Trennung der Altersvorsorgesysteme einen ganz neuen rechtssystematischen Weg beschritten hat, der einerseits ohne Vorbild war und andererseits bislang von keinem anderen Bundesland übernommen wurde. Übergangsregelungen finden sich in §§ 69 bis 108 BeamtVG des Bundes, in §§ 99 bis 113 des LBeamtVGBW, in §§ 72 bis 85 des BBesG und in §§ 96 bis 106 des LBesGBW. Die Übergangsregelungen wurden hinsichtlich der Auswirkungen für die Kirche eingehend gesichtet. Gleichwohl besteht ein gewisses Risiko, den konkret hinter einer einzelnen Regelung stehenden Sachverhalt nicht korrekt zu erfassen und somit regelungstechnisch nicht eine angemessene Lösung vorzuhalten.

Das vorliegende Gesetz entscheidet sich für den Weg, grundsätzlich die Übergangsregelungen des Bundes an Stelle der Übergangsregelungen des Landes zur Anwendung zu bringen (Absatz 1). Dies entspricht der Erwartung, dass sich die wegfallenden Übergangsregelungen des Landes entweder durch Zeitablauf erledigt haben oder, soweit es um zwischenzeitlich eingetretene Ruhestandsfälle geht, durch die Regelung der Bestandskraft der zwischenzeitlich ergangenen Bescheide (§ 43 BVG-EKD) nicht mehr benötigt werden. Wird bei der Bearbeitung eines konkreten Personaleinzelfall sichtbar, dass durch den Wegfall der landesrechtlichen Übergangsregelungen eine Regelungslücke entsteht, gibt Absatz 2 die Möglichkeit, diese Regelungslücke durch eine rückwirkend geltende Rechtsverordnung des Landeskirchenrats zu schließen. Damit wird Sorge dafür getragen, dass spezielle Übergangsvorschriften nur dann für die Kirche erlassen werden, wenn ersichtlich ist, dass diese auch tatsächlich benötigt werden. Absatz 3 gibt überdies mit einer Härtefallregelung, die nur im Personaleinzelfall greifen kann, die Möglichkeit, Härten auszugleichen, die ausschließlich durch die Umstellung auf die neue Besoldungssystematik entstehen.

Absatz 1

verweist zunächst auf die in diesem Gesetz getroffenen Übergangsregelungen, die durchweg Sachverhalte betreffen, bei denen bereits jetzt deutlich ist, dass die entsprechende Übergangsregelung erforderlich ist. Sodann wird klarstellend auf die im BVG-EKD getroffenen

Übergangsregelungen verwiesen. All diese Übergangsregelungen gehen als speziellere Regelungen der generellen Regelung in Absatz 1 vor. Insbesondere die Übergangsregelung zur Überleitung in die neue Besoldungsstruktur bzw. Übergangsregelungen zur Besoldungshöhe gehen daher den bundesrechtlichen Regelungen vor.

Außerhalb der speziellen Regelungen werden die Übergangsregelungen des Bundesrechts zur Anwendung gebracht, so dass für die Übergangsregelungen im Grundsatz der Zustand hergestellt wird, der gelten würde, wenn die Landeskirche die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg nicht mitvollzogen hätte, sondern sich bereits seinerzeit für eine Anwendung des Bundesrechts entschlossen hätte. Im Hinblick auf eine etwaige rückwirkende Auswirkung der Übergangsregelung wird jedoch klargestellt, dass eine rückwirkende Gewährung von Leistungen nicht in Betracht kommt; etwaige Veränderungen, die sich durch die Anwendung des Bundesrechts ergeben könnten, können nur für die Zukunft berücksichtigt werden.

Klarstellend regelt Satz 3, dass die Übergangsregelungen des Landes Baden-Württemberg, die die Überleitung der Besoldungs- und Versorgungsempfänger in die neuen Gehaltstabellen des Landes zum Zeitpunkt der Dienstrechtsreform Baden-Württemberg geschaffen wurden, anzuwenden sind. Zwar werden diese Personen aufgrund § 17 nun (erneut) in die Besoldungstabellen des Bundes überführt, so dass der Sachverhalt an sich abgeschlossen ist und diesbezüglich die Übergangsregelungen des Bundes nicht anzuwenden sind. Etwa bei der früheren Überleitung in die neuen Gehaltstabellen erfolgte Fehler sollen sich jedoch nicht in die Zukunft hinein fortsetzen. Eine rückwirkende Leistung kommt, wie stets in diesen Fällen, jedoch nur in Frage, soweit etwaige Ansprüche nicht verjährt sind.

Absatz 2

Absatz 2 gibt dem Landeskirchenrat die Möglichkeit, ergänzende Übergangsregelungen oder modifizierte Übergangsregelungen mit rückwirkender Wirkung zu erlassen. Zum einen geht es darum, Regelungslücken, die sich bei der sehr komplexen Rechtsumstellung ergeben könnten, zu vermeiden. Weiterhin soll die Möglichkeit bestehen, Übergangsregelungen zu schaffen, für die sich erst bei der praktischen Rechtsumstellung das Regelungserfordernis herausstellt. Schließlich sollen in Rechtsmaterien, in denen bereits jetzt absehbar sehr detaillierte Sachverhalte zu regeln sind, diese Regelungen nicht unmittelbar im Gesetz getroffen werden.

Nummer 1 eröffnet die Möglichkeit, Übergangsregelungen des Landes Baden-Württemberg, die entfallen sind, für anwendbar zu erklären oder zu übernehmen. Nummer 2 gibt die Möglichkeit, zur Vermeidung von Regelungslücken neue Übergangsregelungen zu schaffen. Nummer 3 betrifft eine Veränderung von Berechnungsweisen bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften. Hier ergeben sich kleine Abweichungen zwischen dem Landes- und dem Bundesrecht, die zu unterschiedlichen Rechenergebnissen führen können und für die dann Übergangsregelungen getroffen werden müssen. So ist beispielsweise bei der Anrechnung von Tätigkeitseinkommen eine Sonderzuwendung nach dem Bundesrecht auf zwölf Monate zu verteilen (§ 53 Abs. 7 Satz 5 BeamtVG), während sie im Landesrecht im Zuflussmonat komplett berücksichtigt wird (§ 68 Abs. 5 S. 5 LBeamtVGBW). Nummer 4 betrifft die Regelung des Kinderzuschlages für Versorgungsempfänger. Das Land hat hier eine andere Regelungssystematik vorgesehen, die für wenige inzwischen eingetretene Versorgungsfälle relevant ist. Nummer 5 gibt dem Landeskirchenrat die Möglichkeit, Zulagenregelungen zur Wahrung des Besitzstandes zu erlassen, die von § 18 abweichen. Im Normalfall wird die Regelung in § 18 hinreichend sein. In Einzelfällen, wie dem Ausgleich von finanziellen Nachteilen, die sich durch veränderte Berechnungsmethoden bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften ergeben, lässt sich die Regelung jedoch nicht sinnvoll umsetzen. Nummer 6 gibt die Möglichkeit, von geltenden Übergangsregelungen abzuweichen, wenn dies erforderlich ist, um Nachteile abzuwenden, die sich ausschließlich durch die Umstellung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom Landes- auf das Bundesrecht im Zuge der Übernahme des BVG-EKD für ganze Personengruppen ergeben.

Absatz 3

Während Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet, weitere Übergangsregelungen zu schaffen, die für bestimmte Personengruppen gelten, eröffnet Absatz 3 die Möglichkeit einer abweichenden Regelung im Personaleinzelfall. Die Regelung entspricht einer Regelung, welche die Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck bei dem Übergang vom hessischen Landesrecht auf das Bundesrecht getroffen hat (§ 14 der Verordnung der EKKW zur Überleitung der Besoldung und Versorgung auf das Bundesrecht vom 25.02.2014) und deren Bestand sich

als sinnvoll erwiesen hat. Die Übernahme geht auf eine Empfehlung der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt zurück. Vorausgesetzt wird, dass es sich um eine Problematik handelt, die in einem Personaleinzelfall sichtbar wird und damit nicht eine größere Anzahl von Personen bzw. eine Personengruppe betrifft. Im letztgenannten Fall wäre eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 zu schaffen. Weiterhin muss eine besondere Härte vorliegen, die sich gerade durch den Übergang vom Landesrecht auf das Bundesrecht ergibt. Im Ergebnis wird eine kompensierende Regelung zu treffen sein, die entweder von der Anwendung einer bestimmten Vorschrift absieht oder eine Ausgleichszulage gewährt. Zielsetzung kann dabei maximal sein, den bisherigen Besitzstand zu wahren.

Mit Absatz 3 wird die Regelung in § 58 S. 2 PfbG fortgeführt, wobei jedoch der Anwendungsbereich auf Übergangsregelungen beschränkt ist. Eine Fortführung der Regelung in § 58 S. 2 PfbG ist wegen des im Besoldungsrecht geltenden Gesetzesvorbehaltes (Art. 60 Nr. 3 GO) rechtlich nicht möglich.

Absatz 4

§ 43 BVG-EKD regelt, dass bestandskräftige Bescheide der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger fortgelten. Insbesondere bei der Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens- und Kürzungsvorschriften wird jedoch in der Praxis die Anwendung der Vorschriften und die Berechnungsweise in einem Verwaltungsakt bestandskräftig geregelt. Damit ein Übergang auf das Bundesrecht nicht an der Fortgeltung der Verwaltungsakte scheitert, ist es erforderlich, die bestehenden Verwaltungsakte zu widerrufen, soweit sich zwischen dem bisherigen Landesrecht und dem Bundesrecht Unterschiede ergeben. Absatz 4 schafft daher die Möglichkeit, diese Verwaltungsakte nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 VVZG-EKD zu widerrufen. Sollten sich für die Personen durch die Rechtsumstellung Nachteile ergeben, sind diese nach § 18 auszugleichen, was Satz 2 klarstellt.

Kein Widerruf ist möglich, soweit eine Fortgeltung des früher geltenden Rechts in Übergangsregelungen vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere für die in § 42 Abs. 1 S. 2 BVG-EKD geregelten Bestandteile von Versorgungsbescheiden, insbesondere die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Zu § 17, Überleitung in die Besoldungstabellen des Bundes

§ 17 regelt die Überleitung der vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger in die neuen Besoldungstabellen des Bundes.

Absatz 1 betrifft die Besoldungsordnungen A und B sowie die Besoldung im Anwärterdienst. Die Personen werden unter Fortführung ihrer bisherigen Besoldungsgruppe in die neue Besoldungstabelle (§ 1 Absatz 3) übergeleitet. Anwärterinnen und Anwärter erhalten die im Bundesbesoldungsrecht festgelegten Bezüge in voller Höhe (vgl. Begründung zu § 1 Abs. 3).

Absatz 2 regelt die Einstufung der Personen, die der A-Besoldung zugeordnet sind.

Die Bundestabelle unterscheidet sich von der Landestabelle in der Anzahl der Stufen (Land maximal 12 Stufen, Bund maximal 8 Stufen) und dementsprechend auch in der Zahl der Jahre, die in einer Stufe verbracht werden müssen, bevor es zu einem Stufenaufstieg kommt (vgl. Einführung Anlagen 7 und 8 und beispielhaft Anlage 9).

Satz 1 stellt zunächst fest, dass Personen, die nach dem Landesrecht die Endstufe erreicht haben, auch nach Bundesrecht in die Endstufe einzuordnen sind.

Satz 2 stellt ansonsten für die Überleitung der Personen auf die bisher bereits erlangten Erfahrungsjahre ab. Die Personen werden so in die Stufen der Bundesbesoldungstabelle übergeleitet, als wäre für sie schon immer die Bundestabelle anzuwenden gewesen. Sollte sich durch die Überleitung eine verringerte Besoldung ergeben, erhält die Person zur Besitzstandswahrung eine Ausgleichszulage nach § 18. In den Folgejahren der Überleitung kann es, auch wenn es im Überleitungsjahr nicht zur Gewährung einer Ausgleichszulage kommt, zu Besoldungsbeträgen kommen, die sich geringfügig unterhalb der Beträge bewegen, die anzusetzen gewesen wären, wenn die Tabelle des Landes weiterhin anzuwenden wäre (unterstellt, dass sich keine zwischenzeitlichen Änderungen in den Tabellen durch Besoldungserhöhungen ergeben). Eine Betrachtung dieser Effekte über die gesamte Lebensarbeitszeit zeigt, dass sich hierdurch keine nachhaltigen Nachteile ergeben (vgl. Einführung V.).

Zu Satz 3. Eine Besonderheit ergibt sich für die Personen, die im 20. Erfahrungsjahr stehen. Das Pfarrbesoldungsrecht sieht eine Überleitung von der Besoldungsgruppe A13 in die Besoldungsgruppe A14

vor, wenn die 11. Erfahrungsstufe erreicht wird. Auch für höher besoldete Ämter bestehen zum Teil entsprechende Sonderregelungen. Die 11. Erfahrungsstufe des Landes entspricht der 7. Erfahrungsstufe des Bundes, wobei jedoch im Bundesrecht die 7. Erfahrungsstufe bereits im 20. Erfahrungsjahr erreicht wird, im Landesrecht die 11. Erfahrungsstufe erst im 21. Erfahrungsjahr. Damit findet nunmehr die Regelbeförderung für den genannten Personenkreis ein Jahr früher statt. Dies betrifft konkret 28 Personen. Satz 3 stellt klar, dass die Überleitung entsprechend der Erfahrungsjahre auch dann erfolgt, wenn sich mit der neuen Einstufung zugleich eine Überleitung in eine neue Besoldungsgruppe ergibt.

Zu Absatz 3. Die Überleitung der Personen in die neue Besoldungsstruktur bedarf einer verwaltungstechnischen Umsetzung, deren Aufwand sich, insbesondere im Hinblick auf die Berechnung etwaiger Ausgleichszulagen nach § 18, noch nicht sicher abschätzen lässt. Das Gesetz tritt zwar zum 1. Juli 2016 in Kraft (§ 21). Absatz 4 lässt jedoch zu, die Überleitung in die neuen Besoldungstabellen im Personaleinzelfall bis zum 31.12.2016 zu strecken. Die Überleitung hat dann mit rückwirkender Wirkung bezogen auf den 01.07.2016 zu erfolgen, so dass etwaige Mehrbeträge nachzuzahlen sind.

Zu Absatz 4. Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ergibt sich eine besondere Problematik bei der Überleitung in die Besoldungstabellen des Bundes.

Aufgrund des derzeit geplanten Bemessungssatzes (§ 1 Abs. 3) von 96,2% (vgl. Einführung V.) kommt es hinsichtlich der Grundgehaltssätze zu keinen Verringerungen bei der Versorgung und somit auch nicht zur Gewährung von Ausgleichszulagen nach § 18. Die Grundgehaltssätze werden jedoch wegen der Einarbeitung des Weihnachtsgeldes in die Tabellenwerte sowohl beim Bund wie beim Land über einen Kürzungsfaktor (Einbaufaktor) abgesenkt (näher: Einführung V. 4. (9) und Anlage 15). Die Absenkung ist beim Bund geringer als beim Land, wobei der Bund jedoch einen weiteren gesonderten Abzug für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG vornimmt, den es im Landesrecht nicht gibt.

Bei den Prognosen auf Basis der Gehaltssätze zum 01.05.2015 entsteht aufgrund dieser Unterschiede bei jedem Personalfall im Bereich der Versorgung ein geringfügiger Minusbetrag, so dass eine hohe Zahl an Ausgleichszulagen zu leisten wäre. Ob dies tatsächlich so eintritt, hängt davon ab, welche Besoldungserhöhungen sich auf Seiten des Bundes bis zum 1.7.2016 ergeben und wie nach § 1 Abs. 3 der Bemessungssatz festgesetzt wird. Eine abschließende Beurteilung, ob es wirklich zu einer hohen Zahl an Ausgleichszulagen kommen wird, kann daher derzeit nicht erfolgen. Für die Vermeidung etwaiger Ausgleichszulagen gibt es aus verwaltungstechnischen Gründen nur die Möglichkeit, den Abzug nach § 50f BeamtVG auszusetzen, bis die nächste Besoldungserhöhung eingetreten ist. Absatz 4 gibt dem Landeskirchenrat hierfür die Ermächtigung.

Zu § 18, Ausgleichszulage

Absatz 1 sieht für Personen, die mit der Überleitung in das neue Besoldungsrecht eine Verminderung der Bezüge erfahren, die Gewährung einer Ausgleichszulage vor. Die Höhe der Ausgleichszulage regelt Absatz 2. Die Ausgleichszulage soll das Absinken der Besoldung bzw. Versorgung vermeiden. Mit der Umstellung auf das neue Besoldungsrecht sind Nachteile und Vorteile verbunden, die sich - bezogen auf eine Lebenslaufbahn - gegenseitig neutralisieren. Daher wird die Ausgleichszulage nicht auf Dauer gewährt, sondern entfällt, soweit Besoldungs- und Versorgungserhöhungen, ein Stufenaufstieg, eine Änderung der Einstufung bei der Regeldurchstufung oder eine Beförderung den Unterschiedsbetrag auffangen.

Absatz 2 regelt die Berechnung der Ausgleichszulage. Mit der Überleitung der Personen in die bundesrechtlichen Regelungen ergeben sich verschiedene Veränderungen, die sich gegenseitig neutralisieren können. So kann eine Verminderung des Grundgehaltsbetrages der Tabelle teilweise durch einen höheren Familienzuschlag kompensiert werden. Insofern sind alle Vor- und Nachteile zu berücksichtigen, die sich durch die Umstellung ergeben. Erfasst werden sollen aber nur Änderungen, die sich durch generelle Regelungen ergeben, also Regelungen, die für einen größeren Personenkreis anzuwenden sind, der entsprechende Tatbestandsvoraussetzungen teilt. Absatz 2 gibt hierfür eine beispielhafte Aufzählung, die nicht abschließend ist.

Zu Absatz 3.

Die Bezüge werden bei Teildienst entsprechend dem Beschäftigungsumfang nach § 6 Abs. 1 BBesG vermindert. Absatz 3 stellt zunächst klar, dass dies auch bezüglich der Ausgleichszulage gilt. Für die Er-

mittlung der Ausgleichszulage gibt es dabei in Teildienstverhältnissen mehrere theoretische Rechenwege. Zudem stellt sich die Frage, wie sich eine Veränderung des Beschäftigungsumfanges (Ausweitung oder Verminderung) während der Laufzeit einer Ausgleichszulage auswirken. Absatz 3 stellt klar, dass die Ausgleichszulage anhand des vollen Betrages ermittelt und dann nach § 6 BBesG dem Beschäftigungsumfang angeglichen wird. Damit ist zugleich klargestellt, dass sich die Ausgleichszulage, solange sie überhaupt besteht, entsprechend dem Beschäftigungsumfang verändert. Wird der Beschäftigungsumfang erhöht, erhöht sich auch die Ausgleichszulage und umgekehrt.

Zu § 19, Zwischenbesoldungsgruppen

Bis zum Jahr 1988 gab es die Zwischenbesoldungsgruppen A13a und A14a. Dies betrifft derzeit noch ca. 45 Versorgungsempfänger in A14a und ca. 3 in A13a, darunter auch 4 Personen aus der Berufsgruppe der Pfarrdiakone. Da im Landesbesoldungsrecht diese Zwischenbesoldungsgruppen entfallen sind, wurde die ursprünglich eingeführte Tabelle mit den vom Land vorgenommenen Besoldungserhöhungen kirchlicherseits fortgeschrieben und an die Evangelische Ruhegehaltskasse zur Bearbeitung der Versorgungsfälle weitergegeben. Damit ist in der Vergangenheit die eigentlich erforderliche Überleitung des Personenkreises in die neuen Besoldungstabellen der Sache nach unterblieben. § 19 holt dies jetzt in der Weise nach, dass die Personen der Besoldungsgruppe A 13 bzw. A14 zugeordnet werden. Zusätzlich erhalten die Personen einen Zuschlag, der an den regelmäßigen Besoldungserhöhungen teilnimmt, und der sich an dem Unterschied des bisherigen Grundgehaltsbetrages der Zwischenbesoldungsgruppe (entsprechend der fortgeschriebenen besonderen Tabelle) und der bisherigen Besoldung nach A13 bzw. A14 bemisst. Sollte sich mit der Überleitung ein Nachteil für die Personen ergeben, ist eine Ausgleichszulage nach § 18 zu gewähren.

Zu § 20, Sonstige Übergangsregelungen

§ 20 fasst bisher geltende Übergangsregelungen, die fortzuführen sind, sowie sonstige Übergangsregelungen zusammen.

Zu Absatz 1, Überleitungszulage aufgrund Gesetzes vom 29. April 1998 Absatz 1 übernimmt die genannte Übergangsregelung aus dem Jahr 1998. Hier gibt es derzeit noch wenige Anwendungsfälle.

Zu Absatz 2, Pfarrdienst im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis

Im Herbst 2014 wurde die Zulage für angestellte Pfarrfrauen und Pfarrer in § 6 Abs. 10 PfbG geregelt. Nunmehr wird in § 1 Abs. 6 Nr. 2 eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, die Zulage in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zu regeln. Bis diese Rechtsverordnung in Kraft tritt, gilt die bisherige Regelung fort.

Zu Absatz 3, Teildienstverhältnisse im Probendienst

Absatz 3 übernimmt die bisherige Übergangsregelung aus § 57b PfbG. Das bisherige Anfangsdatum für die entsprechenden Teildienstfälle (1.8.1985) wird auf den 1.4.1985 korrigiert. Es handelt sich insoweit um ein Redaktionsversehen, welches bereits in der Verwaltungsumsetzung korrigiert wurde.

Zu Absatz 4, Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst

Absatz 4 übernimmt die Übergangsregelung aus § 57c PfbG, die im Hinblick auf etwaige Beurlaubungsfälle noch fortzuführen ist. Die Übergangsregelung betrifft eine frühere Kürzung des Grundgehaltes um fünf Prozent für die im Probendienst stehenden Personen, welche Mitte 2014 aufgegeben wurde.

Zu Absatz 5, Berücksichtigung von Beurlaubungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

Für Personen, die zum 1. Juli 2016 im Dienst stehen, genügt für eine Berücksichtigung der Zeiten einer Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 28 Abs. 3 BVG-EKD, dass die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BeamtVG zur Zeit der Festsetzung des Ruhegehaltssatzes gegeben sind.

Nach § 21 Abs. 1 PfbG war die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit an die Zustimmung des Landeskirchenrates gebunden, wenn kein Versorgungsbeitrag geleistet wird.

Die Verzahnung zwischen Ruhegehaltfähigkeit und Versorgungsbeitrag ist nunmehr in § 28 Abs. 2 BVG-EKD sowie in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BeamtVG geregelt. Das Zustimmungserfordernis passt zu diesen Regelungen nicht.

§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BeamtVG sieht vor, dass eine Ruhegehaltfähigkeit nur angenommen werden kann, wenn spätestens bei Beendigung

der Beurlaubung schriftlich zugestanden worden ist, dass die Beurlaubung dienstlichen Belangen dient. Diese Zusicherung zum Zeitpunkt des Endes der Beurlaubung ist in der Vergangenheit regelmäßig nicht erfolgt und entsprach in der Evangelischen Landeskirche in Baden auch nicht der früher geltenden Rechtslage; vielmehr wurde erst bei Eintritt in den Ruhestand über die Berücksichtigung entsprechender Zeiten als ruhegehaltfähig entschieden. Die Übergangsregelung sieht für die im Dienstverhältnis stehenden Beamten daher davon ab, die schriftliche Erklärung schon zur Zeit des Beurlaubungsendes zu fordern. Entschieden wird damit über die Frage, ob die Zeit der Beurlaubung kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, sowie über die Frage, ob eine Berücksichtigung ausnahmsweise auch ohne Leistung eines Versorgungsbeitrages in Betracht kommt, durch den Evangelischen Oberkirchenrat bei Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten. Ein Verzicht auf den Versorgungsbeitrag wird dabei in Fällen in Betracht kommen, in denen bei einer Beurlaubung zum Dienst einer kirchlichen oder kirchennahen Institution bewusst auf die Erhebung eines Versorgungsbeitrages durch die Landeskirche verzichtet wurde, um diese Institution zu unterstützen oder in Fällen, in denen seitens der Institution ein Versorgungsbeitrag nicht erlangt werden kann, jedoch der Dienst der Person in dieser Institution im Interesse der Landeskirche liegt. Betroffen sind, wie § 21 Abs. 3 PfbG zeigt, vor allem Fälle eines Auslandsdienstes (etwa Tätigkeit beim Lutherischen Weltbund in Genf).

Zu Absatz 6, Jubiläumsdienstzeit

Zur Feststellung der Jubiläumsdienstzeit der Beamtinnen und Beamten waren bislang die landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die sich im Laufe der Zeit mehrmals geändert haben. Für jede Person im aktiven Dienst ist die Jubiläumsdienstzeit berechnet und erfasst. Absatz 6 stellt klar, dass es bei den vorhandenen Personen bei der bereits erfassten Jubiläumsdienstzeit bleibt. Soweit bundesrechtliche Regelungen zur Berechnung der Jubiläumsdienstzeit abweichende Vorschriften vorsehen, sind diese nur für die Personen anzuwenden, die ab dem 01.07.2016 in den Dienst treten bzw. bei Änderungen im Dienstverhältnis, die sich auf die Jubiläumsdienstzeit auswirken und die nach dem 01.07.2016 eintreten.

Die Regelung betrifft nicht die Pfarrfrauen und Pfarrer, da bei diesen auf das Ordinationsjubiläum abgestellt wird (§ 6).

Zu § 21, Inkrafttreten

§ 21 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2016. Dieser Zeitpunkt entspricht dem Zeitpunkt, zu dem das BVG-EKD für die Evangelische Landeskirche in Baden in Kraft treten wird (vgl. Zustimmungsgesetz zum BVG-EKD).

Mit dem Inkrafttreten zum 1. Juli 2016 wird nach dem Beschluss des Gesetzes der Verwaltung hinreichender Spielraum zur Umsetzung des Gesetzes gegeben. Unberührt bleibt die Möglichkeit, die Überleitung in die neue Tabellenstruktur mit rückwirkender Wirkung um ein halbes Jahr verzögert durchzuführen (vgl. § 17 Abs. 3).

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2015 abgedruckt.)

(Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD hier nicht abgedruckt; siehe Amtsblatt EKD 2014 S. 346; www.kirchenrecht-ekd.de, Verweisziffer 4.2)

(Nichtamtliche Begründung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD hier nicht abgedruckt; www.kirchenrecht-ekd.de, Verweisziffer 1004.2)

Stellungnahme des Oberrechnungsamtes der EKD vom 30. Juni 2015 betr. Gesetz zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD)

Sehr geehrter Herr Träger-Methling,

herzlichen Dank für die Vorlage der Gesetze zur Übernahme des BVG-EKD nebst erläuternden Unterlagen zur Stellungnahme.

Das ORA begrüßt die vorgesehene Übernahme unter gleichzeitiger Fortschreibung des bisherigen Besoldungsniveaus auf der Basis des Rechts des Landes Baden-Württemberg.

Einzelne Änderungen sind der Umstellung geschuldet und haben aus der Sicht des ORA keine grundlegenden finanziellen Konsequenzen.

Das ORA erhebt daher keine Bedenken gegen die beabsichtigten Gesetze.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Tamara Metzger

Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 30. Juni 2015 zur Umstellung der Pfarrbesoldung und -versorgung von Landes- auf Bundesbesoldungsrecht

Die Pfarrvertretung hat sich in ihrer Sitzung vom 30.6.15 eingehend mit der geplanten Reform des Besoldungsrechts befasst und nimmt wie folgt Stellung dazu:

1) Die Pfarrvertretung begrüßt den Wechsel im Besoldungsrecht vom Landes- zum Bundesbesoldungsrecht. Wir sind davon überzeugt, dass eine Rechtsetzung, die -

wenn nicht mit allen, so doch zumindest mit vielen - anderen EKD-Gliedkirchen identisch ist, den Austausch in der EKD über besoldungsrechtliche Fragen sowohl auf Seiten der PfarrdienstrechtlerInnen in den Kirchenverwaltungen als auch auf Seiten der Pfarrvertretungen erheblich erleichtert. Von den damit verbundenen Synergieeffekten und der erhöhten Rechtssicherheit profitieren alle Beteiligten.

2) Davon unabhängig ist die Frage der Besoldungshöhe zu betrachten. Die Vorlage des Kollegiums beabsichtigt, die Übernahme des Bundesbesoldungsrechts zu verbinden mit einem Bemessungssatz für die Anwendung der Bundesbesoldungstabellen, der sich an der Höhe der baden-württembergischen Landesbesoldung orientiert. Diese Verbindung hat zur Folge, dass die Frage nach dem der Landesbesoldung angemessenen Bemessungssatz zum Dauerthema von Diskussionen zwischen PfarrerrInnenschaft und Kirchenleitung würde: Nimmt man z.B. einen Bemessungssatz von 96,2 % (das ist momentan das Verhältnis von Landes- zu Bundesbesoldung) oder von 98 % (das ist vermutlich das Verhältnis von Landes- zu Bundesbesoldung nach der ab November wirksamen verzögerten Anpassung der BeamtInnengehälter in Baden-Württemberg) oder orientiert man sich am Bemessungssatz, der sich dann wiederum nach der nächsten Besoldungserhöhung im Bund im Frühjahr ergibt? Die Diskussionen, wann und in welcher Höhe die bei der gebotenen „auf einen größeren Zeitraum gerichteten Betrachtung des Besoldungsniveaus“ (§ 1 (3) AG-BVG-EKD) fällige Anpassung des Bemessungssatzes geboten ist, würden unnötig Kräfte binden. Die Pfarrvertretung bevorzugt daher die konsequente Bindung an ein System statt eines Mischsystems, das im Grunde die Einführung periodisch wiederkehrender Tarifverhandlungen bedeutet.

3) Aus Sicht der Pfarrvertretung spricht viel für eine durchgängige Anwendung des Bundesbesoldungsrechts, d.h. einschließlich der Anwendung der Bundesbesoldungstabellen ohne einen Bemessungssatz. Die folgenden Gründe legen das nahe:

a) Die Besoldungspolitik des Landes Baden-Württemberg mit ihren mehrfachen Sonderopfern für BeamtInnen war in den vergangenen vier Jahren für BeamtInnen und daran gekoppelt auch für PfarrerrInnen wenig geeignet, sich wertgeschätzt zu fühlen. Gerichtsurteile der jüngsten Zeit haben gezeigt, dass die Beamtenbesoldungspolitik des Landes Baden-Württemberg in den letzten Jahren Merkmale aufweist, die sie verfassungsrechtlich zumindest als bedenklich erscheinen lassen.

Die Pfarrvertretung hielt es nicht für angemessen, wenn die Landeskirche diese Besoldungspolitik des Landes in den letzten vier Jahren durch einen Bemessungssatz von 96,2 % der Bundesbesoldung zum Maßstab macht.

b) Die Höhe der Pfarrbesoldung ist nicht zu trennen von der Frage, wie der Beruf des Pfarrers bzw. der Pfarrerin auch in Zukunft attraktiv bleibt. Die jüngsten Zahlen aus dem Ausbildungsausschuss sind alarmierend: Im Herbst wird ein Ausbildungskurs mit nur drei LehrvikarInnen beginnen (der Stellenplan geht von durchschnittlich 12 LehrvikarInnen pro Kurs aus); die Zahl der TheologiestudentInnen auf der landeskirchlichen Liste geht weiter zurück (im Wintersemester noch 117 Personen nach zuvor 126).

Bereits jetzt können die Vakanzen nur noch dadurch in Grenzen gehalten werden, dass die früher den DekanInnen zugeordneten ProbedienstlerInnen auf vakante Gemeindepfarrstellen gesetzt werden. Diese Entwicklung wird sich verschärfen, wenn die rund 50 % der badischen PfarrerrInnenschaft, die den Jahrgängen 1955–65 zugehören, in den Ruhestand gehen – den dann rund 50 Abgängen pro Jahr stehen im Moment durchschnittlich 20 Neuzugänge gegenüber. Mit anderen Worten: Wir steuern auf einen gravierenden PfarrerrInnenmangel zu, auch wenn wir die demographische Entwicklung der Landeskirche und die Entwicklung der Austrittszahlen berücksichtigen. Die Situation in Baden ist dabei sogar noch weniger dramatisch als in anderen Landeskirchen. Konkurrenz unter den Landeskirchen um geeignete junge KollegInnen wird zunehmend zur Realität werden und ist es zum Teil jetzt schon.

Eine Orientierung der Pfarrbesoldung an der Landesbeamtenbesoldung verkennt, dass die zukünftigen PfarrerrInnen nicht nach dem Gehaltsniveau von LehrerInnen in Baden-Württemberg fragen, sondern nach der Pfarrbesoldung innerhalb der EKD. Die TheologiestudentInnen, die sich überlegen, ob sie im Anschluss an ihr Studium an ihrem Studienort Hamburg oder Marburg (bzw. den dortigen Landeskirchen) bleiben oder in ihre badische Heimat zurückkehren, machen das möglicherweise auch am Besoldungsniveau der Landeskirchen fest. Insofern kann es der badischen Landeskirche nicht egal sein, dass in den letzten Jahren immer mehr Landeskirchen in der EKD auf Bundesbesoldung in voller Höhe umgestellt haben (Nordelbien, Bremen, Kurhessen-Waldeck, Hessen-Nassau – Bayern ist insofern ein Sonderfall, als dass hier mit Landesbesoldungstabellen über Bundesniveau besoldet wird). Eine EKD-weit einheitliche Orientierung an der Bundesbesoldungstabelle wäre der beste Schutz vor gegenseitigen Abwergungsversuchen. Warum der Verzicht auf einen Bemessungssatz der badischen Landeskirche als einer finanziell gut aufgestellten Landeskirche in einem der reichsten Bundesländer nicht möglich sein sollte, ist schwer nachvollziehbar.

Auch wenn das Gehalt nicht das einzige und ganz sicher nicht das entscheidende Kriterium für die Wahl des Pfarrberufs sein kann, ist doch umgekehrt festzuhalten, dass eine Abkopplung der BeamtInnenenschaft vom Gehaltsniveau vergleichbarer Berufsgruppen, wie sie in Baden-Württemberg praktiziert wurde, den Pfarrberuf sicher nicht attraktiver macht. Bei einer demographisch bedingt abnehmenden Zahl von AbiturientInnen und einem hohen Nachwuchsbedarf durch die anstehende Ruhestandswelle der geburtenstarken Jahrgänge wäre eine volle Übernahme der Bundesbesoldungstabelle (wie sie die Vorlage des Kollegiums für die LehrvikarInnen ja sowieso schon vorsieht) ein klares Signal, dass die Landeskirche die Konkurrenzsituation im Hinblick auf geeignete AbiturientInnen ernst nimmt und bereit ist, die Attraktivität des Pfarrberufs zu steigern.

c) Da bereits jetzt nicht mehr alle Stellen im Stellenplan besetzt werden können (und zwar über die Zahl hinaus, die zur Förderung von Stellenwechseln politisch gewollt ist), sind Haushaltsmittel frei (und werden in den nächsten Jahren verstärkt frei), die fairerweise denen zukommen sollten, die die mit unbesetzten Stellen verbundene zusätzliche Arbeit tun, den PfarrerrInnen der Landeskirche.

d) Die vorgeschlagene Übernahme von 96,2 % der Bundesbesoldung bedeutet für die Ruheständler durch den Abzug der Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG sogar geringfügige Einbußen gegenüber der Landesbesoldung. Dies wird zwar zunächst kurzfristig durch die Regelung in § 17 (4) AG-BVG-EKD ausgeglichen, allerdings nur bis zur nächsten Ruhegehaltserhöhung. In einer Situation, in der gegenüber dem aktiven Berufsleben Reduktionen des Lebensstandards vorzunehmen sind, ist das nicht vermittelbar.

e) Nicht zuletzt wäre es für die Personalverwaltung eine Entlastung, wenn durch eine volle Übernahme der Bundesbesoldungstabellen die Erstellung eigener Tabellen unnötig würde und die Zahl der notwendig werdenden Ausgleichszulagen deutlich geringer wäre.

Fazit: Aus den genannten Gründen unterstützt die Pfarrvertretung den Wechsel von Landes- auf Bundesbesoldungsrecht, spricht sich dabei allerdings für eine Übernahme der Besoldungstabellen in voller Höhe aus.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Matthaeh, Vorsitzender der Pfarrvertretung

Schreiben der Mitarbeitendenvertretung des Evangelischen Oberkirchenrates vom 3. Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitarbeitenden-Vertretung des EOKs hat keine Bedenken zur Übernahme des BVG-EKD in der Fassung, wie sie uns am 17. Juni 2015 vorgelegt wurde. Wir danken dem Referat 6 und 2, insbesondere Herrn Tröger-Methling und Herrn Schäfer-Nelson, für die aufwändige Erarbeitung.

Bei der Frage, zu welchem Prozentsatz die Tabellen des Bundes übernommen werden sollen, schließen wir uns vollinhaltlich der Stellungnahme der Pfarrvertretung an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sabine Will

zu Eingang 03/04
Synopse mit Änderungen zum AG-BVG-EKD nach den Beratungen im Rechtsausschuss am 25.09.2015
Änderungen im AG-BVG-EKD

	Fassung LKR-Vorlage	Fassung Rechtsausschuss	Kommentar
01	<p>§ 1 Abs. 2</p> <p>(2) Die Einstufung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird in einer Besoldungsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 1 Abs. 2</p> <p>(2) Die Einstufung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird in einer Besoldungsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt, soweit nicht in Absatz 1 etwas anderes bestimmt ist.</p>	Redaktionell.
02	<p>§ 1 Abs. 3</p> <p>(3) Die Grundgehaltssätze der sich nach dem Bundesrecht ergebenden Besoldungstabellen A und B werden mit einem einheitlichen Vomhundertsatz (Bemessungssatz) vervielfältigt. Sonstige Bezügebestandteile werden in voller Höhe gewährt. Der Bemessungssatz wird in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt. Die sich aufgrund des Bemessungssatzes ergebenden Besoldungstabellen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht. Der Bemessungssatz soll so festgelegt werden, dass bei einer nachhaltigen Betrachtung das Besoldungsniveau der Landesbeamtinnen und Landesbeamten Baden-Württemberg abgebildet wird, wobei eine durchschnittliche Betrachtung aller Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen vorzunehmen ist. Der Landeskirchenrat kann den Bemessungssatz ändern, wenn dies erforderlich ist, um ein langfristiges Auseinanderfallen des für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg bestehenden Besoldungsniveaus und des Besoldungsniveaus der Landeskirche zu vermeiden. Bei Änderungen des Bemessungssatzes ist § 18 anzuwenden. Für die Bemessung der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG sind die Beträge der jeweils geltenden Bundestabelle ohne Anwendung von Satz 1 zugrunde zu legen.</p> <p>Vgl. oben: <i>Der Bemessungssatz soll so festgelegt werden, dass bei einer nachhaltigen Betrachtung das Besoldungsniveau der Landesbeamtinnen und Landesbeamten Baden-Württemberg abgebildet wird, wobei eine durchschnittliche Betrachtung aller Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen vorzunehmen ist. Der Landeskirchenrat kann den Bemessungssatz ändern, wenn dies erforderlich ist, um ein langfristiges Auseinanderfallen des für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg bestehenden Besoldungsniveaus und des Besoldungsniveaus der Landeskirche zu vermeiden.</i></p>	<p>§ 1 Abs. 3</p> <p>(3) Die Grundgehaltssätze der sich nach dem Bundesrecht ergebenden Besoldungstabellen A und B werden mit einem einheitlichen Vomhundertsatz Satz von 98 Prozent (Bemessungssatz) vervielfältigt. Sonstige Bezügebestandteile werden in voller Höhe gewährt.</p> <p>Der Bemessungssatz wird in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt. Die sich aufgrund des Bemessungssatzes ergebenden Besoldungstabellen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht.</p> <p>Der Bemessungssatz soll so festgelegt werden, dass bei einer nachhaltigen Betrachtung das Besoldungsniveau der Landesbeamtinnen und Landesbeamten Baden-Württemberg abgebildet wird, wobei eine durchschnittliche Betrachtung aller Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen vorzunehmen ist. Der Landeskirchenrat kann den Bemessungssatz ändern, wenn dies erforderlich ist, um ein langfristiges Auseinanderfallen des für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg bestehenden Besoldungsniveaus und des Besoldungsniveaus der Landeskirche zu vermeiden. Bei Änderungen des Bemessungssatzes ist § 18 anzuwenden.</p> <p>Für die Bemessung der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG sind die Beträge der jeweils geltenden Bundestabelle ohne Anwendung von Satz 1 zugrunde zu legen.</p> <p><u>Als Begleitbeschluss der Landessynode</u></p> <p>Der Bemessungssatz nach § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD soll so festgelegt werden, dass bei einer nachhaltigen Betrachtung das Besoldungsniveau der Landesbeamtinnen und Landesbeamten Baden-Württemberg abgebildet wird, wobei eine durchschnittliche Betrachtung aller Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen vorzunehmen ist. Der Landeskirchenrat kann den Bemessungssatz kann geändert werden ändern, wenn dies erforderlich ist, um ein langfristiges Auseinanderfallen des für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg bestehenden Besoldungsniveaus und des Besoldungsniveaus der Landeskirche zu vermeiden.</p>	<p>Festlegung des Bemessungssatzes im Gesetz.</p> <p>Der Bezug auf das Land Baden-Württemberg und der Anlaß für mögliche Änderungen des Bemessungssatzes werden in einem Begleitbeschluss niedergelegt.</p>
03	<p>§ 1 Abs. 4</p> <p>(4) Bei einer Besoldung nach Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung B wird vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an für die Dauer von 12 Jahren, längstens bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres, ein Abzug vom Grundgehalt in Höhe von 3,5 vom Hundert monatlich vorgenommen; entsteht der Anspruch nicht zum Beginn eines Kalendermonats, erfolgt der Abzug erstmals im folgenden Monat.</p>	<p>§ 1 Abs. 4</p> <p>(4) Bei einer Besoldung nach Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung B gemäß Absatz 3 wird vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an für die Dauer von 12 Jahren, längstens bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres, ein Abzug vom Grundgehalt in Höhe von 3,5 vom Hundert monatlich vorgenommen; entsteht der Anspruch nicht zum Beginn eines Kalendermonats, erfolgt der Abzug erstmals im folgenden Monat.</p>	Klarstellung, dass erst der Betrag mit dem Bemessungssatz ermittelt wird, und dann der Abzug erfolgt.

04	<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>(1) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekansstelle berufen, so bleibt sie bzw. er in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn sie bzw. er eine Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Jahre innehatte; dauerte diese Zeit mindestens sechs Jahre, so kann sie bzw. er nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden.</p>	<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>(1) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auf Erfolg eine Berufung auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekansstelle berufen, so bleibt sie bzw. er in der die bisherigen Besoldungsgruppe unverändert, wenn die Person sie bzw. er eine die Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Jahre innehatte; dauerte diese Zeit mindestens sechs Jahre, so kann sie bzw. er nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden.</p>	Sprachlich.
05	<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>(2) Eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die bzw. der aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekansstelle berufen wird, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen.</p>	<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>(2) Eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die bzw. der Wird im Fall des Absatz 1 aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekansstelle berufen wird, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Person mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen.</p>	Sprachlich.
06	<p>§ 15</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Änderung des Bundesrechts</p> <p>Der Landeskirchenrat kann im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 2 BVG-EKD neue Vorschriften des Bundes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung ausschließen. Der Beschluss des Landeskirchenrats ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, so tritt der Beschluss rückwirkend außer Kraft.</p>	<p>§ 15</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Änderung des Bundes- und Landesrechts</p> <p>Der Landeskirchenrat kann im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 2 BVG-EKD neue Vorschriften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung ausschließen. Der Beschluss des Landeskirchenrats ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, so tritt der Beschluss rückwirkend außer Kraft.</p>	Landesnormen sind teilweise noch anzuwenden, daher werden diese einbezogen.
07	<p>§ 16 Abs. 2</p> <p>(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Übergangsvorschriften zu erlassen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die den Übergangsvorschriften des Landes Baden-Württemberg entsprechen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anzuwenden waren, 2. wenn Regelungslücken auftreten, 3. für die Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften des Besoldungs- und Versorgungsrechts, 4. für den Kinderzuschlag nach § 66 LBeamtVGBW, 5. die zur Besitzstandswahrung abweichend von § 18 Zulagenregelungen treffen, 6. die von den geltenden Übergangsvorschriften abweichen, um Nachteile für Personengruppen auszugleichen, die sich durch die Übernahme des BVG-EKD und den Übergang auf das Bundesrecht ergeben. <p>Die Übergangsvorschriften können rückwirkend erlassen werden.</p>	<p>§ 16 Abs. 2</p> <p>(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Übergangsvorschriften zu erlassen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die den Übergangsvorschriften des Landes Baden-Württemberg entsprechen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anzuwenden waren, 2. wenn Regelungslücken auftreten, 2. für die Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften des Besoldungs- und Versorgungsrechts, 3. für den Kinderzuschlag nach § 66 LBeamtVGBW, 4. die zur Besitzstandswahrung abweichend von § 18 Zulagenregelungen treffen, 5. die von den geltenden Übergangsvorschriften abweichen, um Nachteile für Personengruppen auszugleichen, die sich durch die Übernahme des BVG-EKD und den Übergang auf das Bundesrecht ergeben. <p>Die Übergangsvorschriften können rückwirkend erlassen werden.</p>	Variante von Nr. 2 nicht erforderlich und zu weitgehend.
08	<p>§ 17 Abs. 1</p> <p>(1) Die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, für die die Besoldungsordnungen A und B zur Anwendung kommen, richten sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entsprechend ihrer bisherigen Besoldungsgruppe nach der Besoldungstabelle gem. § 1 Abs. 3 Satz 3. Anwärterinnen und Anwärter erhalten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die im Besoldungsrecht des Bundes geregelten Anwärterbezüge.</p>	<p>§ 17 Abs. 1</p> <p>(1) Die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, für die die Besoldungsordnungen A und B zur Anwendung kommen, richten sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entsprechend ihrer bisherigen Besoldungsgruppe nach der Besoldungstabelle gem. § 1 Abs. 3 Satz 3. Anwärterinnen und Anwärter erhalten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die im Besoldungsrecht des Bundes geregelten Anwärterbezüge.</p>	Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 1 Abs. 3.
09	<p>§ 20 Abs. 2</p> <p>(2) § 6 Abs. 10 PfBG gilt in der zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung fort, bis die in § 1 Abs. 6 Nr. 3 genannte Rechtsverordnung in Kraft getreten ist.</p>	<p>§ 20 Abs. 2</p> <p>(2) § 6 Abs. 10 PfBG gilt in der zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung fort, bis die in § 1 Abs. 6 Nr. 2 genannte Rechtsverordnung in Kraft getreten ist.</p>	Redaktionell.

Anlage 5 Eingang 03/05**Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes
über das Ortskirchgeld

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld**

Das Kirchliche Gesetz über das Ortskirchgeld (Kirchgeldgesetz) vom 24. April 2004 (GVBl. S. 106) wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:**1. Hintergrund**

Kirchgeld ist nach § 1 des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld (Kirchgeldgesetz) vom 24. April 2004 (GVBl. S. 106) ein für die Aufgaben der Ortsgemeinde bestimmter regelmäßiger Jahresbeitrag volljähriger Gemeindeglieder, die über ein eigenes Einkommen verfügen, jedoch keine Kirchensteuer entrichten. Es wird von vielen immer noch als eine Form der „Kirchensteuer“ empfunden, obwohl sich aus dem Text des Kirchgeldgesetzes keine Verbindung zu Steuer ergibt. Dies ist wahrscheinlich durch die Erinnerung an die Rechtslage vor 2004 begründet. Bis 2004 wurde ein Kirchgeld als „Steuer“ erhoben, wobei zwingende Eigenschaften einer Steuer nicht erfüllt waren. Bereits im Jahr 2000 hatte das Ministerium für Kultus und Sport darauf hingewiesen, dass das Ortskirchgeld in seiner damaligen Form nicht die Voraussetzungen einer Steuer erfüllt. Bemängelt wurde, dass die Kirchgeldpflichtigen nicht lückenlos erfasst wurden und dass das Kirchgeld in den Fällen der Nichtzahlung nicht beigetrieben wurde. Auch die in der Kirchgeldverordnung vorgesehene Selbsteinschätzung der Kirchgeldpflicht und der Höhe des Kirchgeldes widersprachen dem Wesen einer Steuer. Auf Dauer konnte daher nicht damit gerechnet werden, dass Ortskirchensteuerbeschlüsse weiterhin genehmigt werden.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat daraufhin das heute gültige Ortskirchgeldgesetz vom 24.04.2004 beschlossen. Mit diesem wurde das Ortskirchgeld in unserer Landeskirche als regelmäßiger Jahresbeitrag für die örtliche Gemeinde positioniert, der von volljährigen Gemeindegliedern, die zwar eigenes Einkommen haben, jedoch keine Kirchensteuer entrichten, bezahlt werden soll. Gleichzeitig wurde eine Empfehlung ausgesprochen, wonach das Kirchgeld 0,5% der Jahreseinkünfte betragen, aber 150,00 Euro nicht übersteigen soll. Mit dieser stark vereinfachten Regelung wurde das badische Ortskirchgeld von einer steuerähnlichen Abgabe distanziert. De facto hat es den Charakter eines freiwilligen Beitrages, also einer Spende.

Allein aus steuerlicher Sicht besteht bezüglich dieses Ortskirchgeldgesetzes kein Handlungsbedarf. Durch die Zusammenschmelzung auf lediglich drei Paragraphen im Jahr 2004 hat das Ortskirchgeld nichts mehr mit dem vorher praktizierten Modell der Ortskirchensteuer gemeinsam – außer dem Namen.

Es ergeben sich eher Schwierigkeiten praktischer Natur. Es birgt einen gewissen Widerspruch, bei einer freiwilligen Zahlung einen Orientierungsbetrag vorzugeben. Die Deckelung auf einen Höchstbetrag von 150,00 Euro erscheint kontraproduktiv und die Namensgleichheit eines auf Freiwilligkeit basierenden Produktes mit einer Abgabeart, wie sie im Kirchensteuergesetz geregelt ist, führt zu Irritationen und mangelnder Akzeptanz. Seit 2004 wird also unter gleichem Namen ein freiwilliger Beitrag erhoben, bei dessen gesetzlicher Definition wieder Elemente der vorherigen Rechtslage aufgegriffen worden sind.

Zudem gibt es mit dem „Besonderen Kirchgeld“ in glaubensverschiedenen Ehen tatsächlich ein Kirchgeld in Form einer Steuer; hier besteht daher Verwechslungsgefahr.

Bei Gemeinden, die im Haushaltssicherungsprozess sind, verstärkt sich der Eindruck einer „Zwangsabgabe“, weil dort abgefragt wird, ob „Kirchgeld“ erhoben wird. Dieser Eindruck ist insofern richtig, als gerade finanziell belastete Gemeinden alle Einnahmequellen ausschöpfen sollen. Dies kann unter Umständen aber mit anderen Formen des Fundraising effektiver erfolgen. Darüber hinaus ist am Begriff „Kirchgeld“ grundsätzlich problematisch, dass im Namen der Bezug zur Ortsgemeinde fehlt, insbesondere da in der Öffentlichkeit immer noch die Meinung verbreitet ist, dass die Kirche über ausreichend Geld verfügt.

Beim Kirchgeld in der jetzigen Form besteht aufgrund des Steuerheimnisses außerdem das Problem, den richtigen Adressatenkreis gezielt anzusprechen. Adressaten des Kirchgeldes sind Mitglieder der Evangelischen Gemeinde, die volljährig sind, über ein eigenes Einkommen verfügen und keine Kirchensteuer entrichten. Es führt immer wieder zu Irritationen, wenn Menschen angeschrieben werden, von denen vermutet wird, dass sie zur Zielgruppe gehören (z.B. Rentner oder über Sechzigjährige), obwohl sie de facto Kirchensteuer zahlen.

Die geschilderten Rahmenbedingungen führen dazu, dass im Jahr 2012 lediglich 131 von 526 Kirchengemeinden Kirchgeld erhoben haben, wobei die Erhebung in den Stadtkirchenbezirken teilweise auf Ebene der Pfarrgemeinden entschieden wird.

Aus Fundraisingsicht problematisch sind zusätzlich die angegebenen Richtwerte und vor allem die benannte Obergrenze des § 1 Abs. 2 Kirchgeldgesetz, weil bei der Freistellung der Spendenbeträge im Durchschnitt deutlich höhere Erträge erzielt werden. Im Kirchgeldgesetz wird ein Höchstbetrag von 150,- Euro genannt; wer mehr geben möchte, darf sich nicht angesprochen fühlen. Auch Mitglieder, die zwar Kirchensteuer zahlen, aber darüber hinaus gerne konkrete Projekte zusätzlich unterstützen möchten, werden mit Kirchgeldaktionen nicht angesprochen. Es kann erfolgversprechend sein, alle Gemeindeglieder um finanzielle Unterstützung für die Evangelische Gemeinde zu bitten und ohne Verwendung gesetzlich reglementierter Beitragsgrenzen. Der Name eines solchen Beitrages sollte sich deutlich von den im kirchensteuerlichen Kontext verwendeten Begriffen unterscheiden.

2. Maßnahmen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat erst im Jahr 2007 mit einer gleichwohl radikaleren Änderung reagiert. In Württemberg wurde die Ortskirchgeldverordnung aufgehoben. Stattdessen wurde zum 01.01.2007 für die Kirchengemeinden die Möglichkeit der Erhebung eines freiwilligen Gemeindebeitrages geschaffen. Die Änderung wurde durch ein Rundschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart bekannt gemacht. Der württembergische Gemeindebeitrag unterscheidet sich von unserem Ortskirchgeld dahingehend, dass es weder eine Einschränkung auf einen bestimmten Personenkreis innerhalb der Gemeinde gibt, noch eine Betragsempfehlung, geschweige denn eine Deckelung auf einen Höchstbetrag.

Neben dem Rundschreiben wurde in der Einführungsphase eine Arbeitshilfe zum freiwilligen Gemeindebeitrag erstellt. Die Arbeitshilfe enthält einen Leitfadens, Musterbeispiele, Musterbriefe und Grafiken, die die Gemeinden in ihren Beitragsaufrufen verwenden können. Das Konzept wurde außerdem auf verschiedenen Fachkonventen vorgestellt. Mittlerweile zeigt die Erfahrung, dass die vom EOK Stuttgart bereitgestellten Grafiken und Musterbeispielen von den Gemeinden nicht im erwarteten Umfang abgefragt werden sondern dass die Gemeinden lieber eigene Produkte verwenden.

98 - 99% aller Gemeinden in Württemberg rufen zum freiwilligen Gemeindebeitrag auf. Beste Ergebnisse werden in der Zeit von Oktober bis November sowie zwischen Ostern und Pfingsten erzielt. Die Qualität der Maßnahme hat wenig Einfluss auf das Spendenaufkommen, solange ein qualitatives Mindestmaß nicht unterschritten wird. Die Erfolgsquote liegt bei rund 15%, d.h. aus 15% aller angeschriebenen Haushalte kommt tatsächlich eine Spende. Das Durchschnittsaufkommen beträgt 45 Euro. Im Einführungsjahr 2007/2008 lag das Aufkommen am freiwilligen Gemeindebeitrag bei 3,5 Mio. Euro und hat sich mittlerweile auf 9,2 Mio. Euro gesteigert.

Es hat sich bewährt, in jedem Aufruf zum freiwilligen Gemeindebeitrag 2-3 Projekte zu bewerben, wovon eines immer die allgemeine Gemeindegemeinschaft sein sollte. So wird die Möglichkeit eröffnet, neben zweckgebundenen Zuwendungen auch Gestaltungsspielräume für Ältestenkreise und Kirchengemeinden zu eröffnen, wo ein konkreter und akuter Bedarf entsteht.

3. Einführung des „Freiwilligen Gemeindebeitrags“ in Baden

Deshalb soll das bisherige „Ortskirchgeld“ auch in der Evangelischen Landeskirche in Baden durch einen „Freiwilligen Gemeindebeitrag“ ersetzt werden:

- Eine Spendenbitte an alle Gemeindemitglieder, insbesondere an diejenigen, die keinen Beitrag zur Finanzierung kirchlicher Arbeit durch Kirchensteuer leisten.
- In der Form ansprechend und emotional wie ein Spendenbrief gehalten.
- Möglichst mit einer Reihe von konkreten Projekten zur Auswahl versehen, weil das die Erträge zusätzlich steigert.

Zur Unterscheidung von bloßen Spendenbitten andere Non-Profit-Organisationen werden angestrebt:

- Eine entsprechende Empfehlung der Landessynode an die Kirchengemeinden anstelle des bisherigen Ortskirchgeldgesetzes. Damit soll im Blick auf die Kirchen- und Pfarrgemeinden signalisiert werden, dass die Landeskirche ein Engagement in dieser Richtung wünscht, um neben der Kirchensteuer mittelfristig eine weitere Säule der Gemeindefinanzierung aufzubauen. Artikel 24 Abs. 1 EvKivBW stellt hierfür eine gesetzliche Grundlage auf Kirchenverfassungsebene dar. Signalwirkung kann daher auch ein entsprechender Verweis auf Artikel 24 Abs. 1 EvKivBW in der geplanten Arbeitshilfe entfallen. Ein Bedürfnis nach einer zusätzlichen rechtlichen Regelung ist hier nicht vorhanden. Artikel 24 Abs. 1 EvKivBW dient bereits als Rechtsgrundlage auf Kirchenverfassungsebene. Auch die Württembergische Landeskirche hat kein entsprechendes Gesetz oder eine Rechtsverordnung usw. zum Freiwilligen Gemeindebeitrag erlassen. Ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung liefe Gefahr, den „Freiwilligen Gemeindebeitrag“ rechtlich zu überfrachten und wieder in die Nähe einer „Zwangsabgabe“ zu rücken.
- Ein offizieller Name wie „Freiwilliger Gemeindebeitrag“ als konzeptionelle Bezeichnung, die auf die spezifische Gemeinde hin spezifiziert werden kann, z.B. „Offthersheimer Beitrag“. Wer mit der bisherigen Bezeichnung „Kirchgeld“ gute Erfahrungen gemacht und Akzeptanz gefunden hat, kann diesen Namen natürlich weiter verwenden.
- Ein Beschluss des Kirchengemeinderates bzw. des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde zur Einführung des „freiwilligen Gemeindebeitrags“ wie bisher beim „Ortskirchgeld“.
- Eine regelmäßige Durchführung, und zwar jährlich, immer zu einem bestimmten Termin, weil dies die Durchführung in den Jahren nach der Einführung erleichtert und mittelfristig zu höheren Erträgen führt.
- Die Einnahmen werden auch künftig in Abgrenzung zu Spenden in der Gruppierung 2210 gebucht, um ein Auswertungs- und Analyseinstrument zu haben.

Unterstützung sollen die Gemeinden durch eine Arbeitshilfe und Fundraising-Studientage erhalten. Ein eigener Info-Flyer wie bisher beim Ortskirchgeld ist nicht mehr nötig: Die grundlegenden Erläuterungen für Gemeinden finden sich in der Arbeitshilfe, die potentiellen Spenderinnen und Spender erhalten die für sie erforderlichen Hintergrundinformationen im Spendenbrief und ggf. in dem begleitenden Projektflyer auf die örtliche Situation hin spezifiziert und konkretisiert.

Im Hinblick auf die Beratung von Gemeinden, die sich im Haushaltssicherungsprozess befinden, soll die bisherige Abfrage nach der Erhebung des (Orts-) Kirchgeldes durch eine allgemeine Verpflichtung zur Durchführung von Fundraisingmaßnahmen ersetzt werden. In einem strukturierten Beratungsprozess können dann diejenigen Maßnahmen gefunden werden, die zur konkreten Situation der jeweiligen Gemeinde am besten passen. Das Instrument der Bonuszuweisung für die Implementierung von systematischem Fundraising im Rahmen einer Fundraising-Gesamtkonzeptionen kann zusätzlich motivieren.

Ganz grundsätzlich wird durch die Bitte um den „Freiwilligen Gemeindebeitrag“ den Mitgliedern gegenüber kommuniziert, dass die Evangelische Kirchengemeinde über die Kirchensteuer hinaus auch auf regelmäßige Spenden bzw. Zuwendungen aller bzw. möglichst vieler Mitglieder angewiesen ist, um ihren Auftrag zu erfüllen. Die Kirchensteuer als tragende Säule der Gemeindefinanzierung soll nicht in Frage gestellt, sondern eher begleitend argumentativ gestärkt werden.

Schließlich haben die Debatte um die Kapitalertragssteuer (Abgeltungssteuer) und die daraus resultierenden erhöhten Kirchaustrittszahlen die Notwendigkeit deutlich gemacht, sich intensiver um die Kontaktpflege zu den Kirchenmitgliedern zu kümmern. In diesem Zusammenhang kann der „Freiwillige Gemeindebeitrag“ eine Form der Kommunikation sein, die einmal jährlich konkret einen Ausschritt aus

dem Aktivitäts- und Leistungsprofil der Kirchengemeinde präsentiert. Denn Mitgliederbindung geschieht primär vor Ort und kann zentral nur durch Material- und Schulungsangebote unterstützt werden. Im besten Fall trägt eine gelungene Kommunikation des „Freiwilligen Gemeindebeitrags“ zur Stabilisierung von Kirchenmitgliedschaft bei.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2015 abgedruckt.)

Anlage 6 Eingang 03/06

Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Bericht zum Sachstand „Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden“

1. Arbeitsauftrag

Die Landessynode beschließt bei ihrer Herbsttagung im Oktober 2013:

„Die Landessynode bittet das Diakonische Werk und den Evangelischen Oberkirchenrat, insbesondere die Referate 4, 5 und 8, eine strategische Planung des Handlungsfelds Kindertagesstätten zu erarbeiten, die das Steuerungssystem und die demografische Entwicklung ebenso berücksichtigt wie auch die Gemeinwesenorientierung der Kindertagesstätten und die Weiterentwicklung des evangelischen Profils.“

Die Landessynode bittet um die Vorlage eines Sachstandsberichts zur Frühjahrstagung 2014.“

2. Berichte zu den Frühjahrstagungen der Landessynode 2014 und 2015

Bei der Frühjahrstagung der Landessynode 2014 wird im Bildungs- und Diakonieausschuss über die vorgesehene Bearbeitung des Beschlusses vom Oktober 2013 berichtet.

Am 22. April 2015 stellt Herr Oberkirchenrat Keller in einer gemeinsamen Sitzung der ständigen Ausschüsse den Ansatz der Rahmenplanung vor. Im Anschluss daran werden den Landessynodalen neben den Präsentationsfolien und dem Redetext weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Am 25. April 2015 beschließt die Landessynode, aus jedem ständigen Ausschuss je zwei Landessynodale in die Steuerungsgruppe der Strategischen Rahmenplanung zu entsenden.

3. Arbeit der Steuerungsgruppe seit April 2015

Nach Beschluss der Landessynode am 25. April 2015 werden als Mitglieder der Steuerungsgruppe aus der Landessynode die folgenden Ausschussvorsitzenden und Ausschussmitglieder benannt:

Hauptausschuss:	Herr Breisacher, Herr Krüger
Finanzausschuss:	Herr Steinberg, Herr Schumacher
Rechtsausschuss:	Frau Dr. Illgner, Herr Kreis
Bildungs- und	Frau Dr. Weber, Frau Michel-Steinmann
Diakonieausschuss:	Frau Wetterich (Vertretung)

Zur Beratung am 22. Mai 2015 sind erstmals die durch die Landessynode benannten Ausschussvorsitzenden und Ausschussmitglieder eingeladen. Hauptausschuss, Finanzausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss sind vertreten. Eine zweite Beratung findet am 17. Juni 2015 statt, eine weitere ist für den 24. Juli 2015 geplant.

4. Beratungsschritte seit April 2015

Die Beratungsschritte sind hier auch inhaltlich in chronologischer Reihenfolge dargestellt. Die unter 4.3 wiedergegebene Beschlusslage des Kollegiums wird zurzeit noch von den zuständigen Referaten bearbeitet.

4.1 Steuerungsgruppe am 22. Mai 2015

4.1.1 Zusatzfinanzierung

In der Steuerungsgruppe besteht Einigkeit darüber, dass die bestehende Beschlusslage der Landessynode zu § 8 FAG 2016/2017 die zu erwartenden Kostensteigerungen nicht abbildet. Vor allem die anwesenden Landessynodalen plädieren für eine Zusatzfinanzierung bereits ab Doppelhaushalt 2016/2017.

Diese Zusatzfinanzierung solle abdecken:

- die konkret zu erwartenden Personalkostensteigerung nach Tarifabschluss 2015

- zwingend notwendigen Veränderungen bei den Betriebskostenverträgen, bei denen eine Schlechterstellung für den kirchlichen Träger nicht verhindert werden kann
- die Finanzierung für die Ausweitungen der Anzahl von Gruppen oder Einrichtungen, bei denen keine 100%-Finanzierung durch die Kommune erreicht werden kann.

Die synodalen Mitglieder der Steuerungsgruppe bitten darum, dieses Beratungsergebnis dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats vorzutragen. Es besteht unter den anwesenden Mitgliedern der Steuerungsgruppe Einigkeit darüber, dass hierzu ein Tendenzabschluss und ein Finanzierungsvorschlag des Kollegiums nötig sind.

4.1.2 Rahmenplanung in drei Segmenten

Daneben wird vorgeschlagen, die Rahmenplanung in drei Segmenten zu entwickeln:

Segment 1 Zusatzfinanzierung

Segment 2 Management, Systemsteuerung, Prozessbegleitung

Gemeint ist ein intelligentes, „atmungsfähiges“ Management und eine zukunftsfähige Systemsteuerung, die sowohl bei mehr wie auch bei weniger zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln funktionieren. Wert gelegt wird auch auf eine zuverlässige und transparente Prozessbegleitung für das Management und die Umsetzung der Rahmenplanung.

Segment 3 Qualitätsentwicklung

Zu berücksichtigen sind hier

- das religionspädagogische Profil
- die Fort- und Weiterbildungen für Erzieherinnen und Erzieher
- ein möglicher Ausbau oder Umbau der Struktur der Fachberatung.

4.1.3 Phasenplan

Es wird die Annahme geäußert, dass für einzelne Maßnahmen des Segments 2 (Management, Systemsteuerung, Prozessbegleitung) und des Segments 3 (Qualitätsentwicklung) teilweise bereits Ressourcen schon im Doppelhaushalt 2016/2017 zur Verfügung gestellt werden können. Andere Maßnahmen könnten in den Jahren 2016 und 2017 bereits ggf. kostenneutral umgesetzt werden. Deshalb wird empfohlen, hierzu die einzelnen Maßnahmen mit Kostenfolge-Schätzungen und Finanzierungsvorschlägen zu versehen.

Außerdem sollte ein Phasenplan erstellt werden, der die zeitlich unterschiedliche Umsetzung einzelner Maßnahmen aufweist und diese im Gesamtprozess aufeinander bezieht.

Die folgenden Maßnahmen werden genannt:

- verbesserte religionspädagogische Begleitung der Erzieherinnen und der Kindertageseinrichtungen auf der Ebene der Kirchenbezirke (Beauftragung von geeigneten Lehrkräften)
- Prozessbegleitung für die Rahmenplanung (Finanzierung durch Projektmittel)
- Laufende Abstimmungen zur Vereinbarung von Trägerverbänden (ggf. kostenneutral)
- Regionale Akzentuierungen für die Zuständigkeiten der Fachberatung (ggf. kostenneutral)

4.2 Steuerungsgruppe am 17. Juni 2015

4.2.1 Beratung über die Strategischen Ziele und das Modell Regionalisierung

Die Strategischen Ziele und das „Modell Regionalisierung“ (bis zur Ziffer 1.14) werden beraten und mit konkreten Wünschen zur Bearbeitung versehen. Es besteht weiterer Klärungsbedarf, deshalb wird eine intensive weitere Bearbeitung vereinbart.

4.2.2 Weiteres Procedere

- Der vorliegende Textbestand soll unter Aufnahme der Änderungsvorschläge und im Sinne der Beratungen gründlich redaktionell überarbeitet werden.
- Das Ergebnis soll nach den Sommermonaten durch die Steuerungsgruppe im Detail beraten werden. Dazu soll ab Ende September einmal im Monat eine Beratung der Steuerungsgruppe eingerichtet werden.
- Es soll angestrebt werden, bis Ende Dezember 2015 eine konsentrierte Gesamtfassung zu erarbeiten, und diese der Landessynode zur Beratung im April 2016 vorzulegen.

4.3 Kollegium am 16. und 30. Juni 2015

Das Kollegium nimmt die Impulse der Steuerungsgruppe auf und bitet die zuständigen Referate

- a) die Kostenfolgen-Prognose einer Zusatzfinanzierung für die Kindertageseinrichtungen zu überprüfen und einen nachhaltigen Finanzierungsvorschlag vorzulegen, ohne dauerhaften Rückgriff auf Mittel aus der Treuhandrücklage.
- b) eine Kostenfolgen-Prognose für eine verbesserte religionspädagogische Begleitung der Erzieherinnen und der Kindertageseinrichtungen auf der Ebene der Kirchenbezirke zu erstellen.
- c) bei der Planung ausdrücklich auch ein Szenarium für Ressourcen-Rückentwicklung, für den daraus folgenden Rückbau von Einrichtungen und Gruppen sowie die Steuerung und das Management dieses Rückbauprozesses zu beschreiben.
- d) die Mittel zur Prozessbegleitung für die Weiterentwicklung, das Management und die Umsetzung der Rahmenplanung über das Vergabeverfahren der Stellen aus dem Stellenpool 2016 / 2017 zu beantragen.

Insgesamt ist die hohe Bedeutung des Engagements aller Verantwortlichen zu würdigen, die sich für eine gelingende, zukunftsfähige Arbeit in den Kindertageseinrichtungen unserer evangelischen Kirchengemeinden einsetzen. Es wird eine gute pädagogische Arbeit durch die Erzieherinnen und Erzieher geleistet und es besteht eine weitgehend sehr gute Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitenden, Trägerverantwortlichen und kommunalen Verantwortungsträgern.

Anlage 7 Eingang 03/07

Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG) vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. In § 19b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zuweisungen an eine Körperschaft nach §§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2, 19a FAG sind zwischen Körperschaften zu erstatten, wenn

1. die Pflicht, für Dekaninnen und Dekane eine Dienstwohnung zu stellen, von einer Körperschaft auf eine andere übergeht,
2. die früher verpflichtete Körperschaft die genannten Zuweisungen erhält, ohne dass dem ein entsprechender Aufwand gegenübersteht und
3. die nunmehr verpflichtete Körperschaft die genannten Zuweisungen noch nicht erhält, aber einen entsprechenden Aufwand hat.

Die Erstattung ist begrenzt auf den Betrag, den die nunmehr verpflichtete Körperschaft aufwenden muss und fällt höchstens in Höhe des Betrages an, den die früher verpflichtete Körperschaft nach §§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2, 19a FAG als Zuweisungen erhalten hat.“

2. In § 19b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit eine Kirchengemeinde nach Absatz 2 die Verpflichtung hat die Dienstwohnung zu stellen, und die Stellung der Dienstwohnung durch die Anmietung von Wohnraum erfolgt, erstattet der Kirchenbezirk der Kirchengemeinde 15 Prozent der Kaltmiete im Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 21 Prozent der Kaltmiete im Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 2.“

3. In § 21 wird folgende Nr. 3 ergänzt:

„3. § 19b Abs. 2, 4 und 5 in der zum 1. Januar 2016 geltenden Fassung findet Anwendung für die Dekaninnen und Dekane, die nach dem 1. Januar 2016 berufen oder wiederberufen werden. Bei Dekaninnen und Dekane, die nach dem 1. Januar 2013 und vor

dem 31.12.2015 berufen oder wiederberufen wurden, ist das zum 31.12.2015 geltende Recht anzuwenden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

1. Ausgangslage

(1) Neuregelung zum 1.1.2013

Mit dem Grundordnungsänderungsgesetz 2012 wurde vorgesehen, dass Dekaninnen und Dekane, die bisher auf Gemeindepfarrstellen geführt wurden, nunmehr auf Dekansstellen berufen werden (Art. 46 Abs. 1 S. 3 GO). Zugleich wurde die Anbindung der Person an die Gemeinde in § 4 DekLeitG wie folgt geregelt:

§ 4 Gemeindlicher Auftrag

(1) Dekaninnen und Dekane werden auf eine Stelle berufen, die mit

1. der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle,
2. einem Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst oder
3. einem Dienstauftrag zur Übernahme eines regelmäßigen Predigt-auftrages in einer Gemeinde verbunden ist.

(2) Ist die Stelle einer Dekanin bzw. eines Dekans neu zu besetzen, entscheidet der Landeskirchenrat, welcher Auftrag im Sinn von Absatz 1 mit der Stelle verbunden ist.

(3) Den Ort des Auftrages in der Gemeinde legt der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde fest.

Weiter wurde § 19a (jetzt: § 19b) in folgender Fassung in das DekLeitG eingefügt:

§ 19 b Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht

(1) Dekaninnen und Dekane, denen die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle übertragen worden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) oder denen ein Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst übertragen wurde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), haben in der Kirchengemeinde, in welcher die betreffende Pfarrgemeinde liegt, Residenzpflicht. Dekaninnen und Dekane, die einen regelmäßigen Predigt-auftrag wahrnehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) haben Residenzpflicht im Kirchenbezirk.

(2) Dekaninnen und Dekane haben Anrecht auf eine Dienstwohnung, wobei die Dienstwohnungspflicht durch den Kirchenbezirk übernommen wird. Zur Verwirklichung der Dienstwohnungspflicht kann der Kirchenbezirk entsprechende Vereinbarungen mit einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirk treffen.

(3) Für die Residenzpflicht und die Dienstwohnungspflicht gelten im Übrigen die Regelungen des Pfarrdienstrechts entsprechend.

In § 19b Abs. 2 DekLeitG wurde die Pflicht, die Dienstwohnung zu stellen, damit der Sache nach von den Kirchengemeinden auf die Kirchenbezirke übertragen. Da vor diesen Rechtsänderungen die Dekaninnen und Dekane als Gemeindepfarrer auf Gemeindepfarrstellen geführt wurden, lag die Pflicht, die Dienstwohnung zu stellen – unbeschadet des Auftrages als Dekan bzw. Dekanin – bis dahin bei der Kirchengemeinde. Dabei gab es jedoch – insbesondere in Stadtkirchenbezirken – umfänglich Freistellungen von der Dienstwohnungspflicht.

Da für die Kirchenbezirke jedoch keine Finanzzuweisungen für den Zweck der Gestellung einer Dienstwohnung vorgesehen waren entschied sich § 19b Abs. 2 S.2 DekLeitG für den pragmatischen Lösungsansatz, zur Gestellung der Dienstwohnung eine Vereinbarung zwischen Kirchenbezirk und Kirchengemeinde abzuschließen, nach welcher eine Kirchengemeinde für den betreffenden Kirchenbezirk die Verpflichtung zur Gestellung der Dienstwohnung übernimmt.

Die vorgenannten rechtlichen Regelungen sind nach der Übergangsbestimmung in § 21 Nr. 2 DekLeitG nur für die Dekaninnen und Dekane anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2013 in ihr Amt berufen wurden.

Es stellte sich bei den sodann erfolgten Besetzungsverfahren heraus, dass es zu Vereinbarungen zwischen Kirchenbezirk und einer Kirchengemeinde nur teilweise kam. Weiter war festzustellen, dass die Dienstwohnungsgestellung für die Dekaninnen und Dekane in einigen Fällen durch Anmietung einer Dienstwohnung verwirklicht wurde. Dabei gab es bei den Besetzungen seit dem 1.1.2013 bislang noch keinen Fall der Besetzungen eines Dekanats im rein ländlichen Raum, bei welchem die Dekanin bzw. der Dekan im Pfarrhaus einer Gemeinde wohnt.

(2) Finanzzuweisung an die Kirchenbezirke (ab 1.1.2016)

Im Ergebnis ergab sich in den seit dem 1.1.2013 umgestellten Fällen also die Sachlage, dass Wohnraum angemietet wurde und vor Ort unterschiedlich mit den rechtlichen Regelungen umgegangen wurde. Entweder erfolgte eine Anmietung durch den Bezirk oder die Gemeinde unter einer vereinbarten Kostenbeteiligung des Bezirks. Der Kirchenbezirk wurde so mit Kosten belastet, ohne dass dem eine entsprechende Finanzzuweisung gegenüberstand.

Mit dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Frühjahr 2014 wurde daher für die Kirchenbezirke eine Regelung eingeführt, die für Kosten der Anmietung von Dienstwohnungen eine Finanzzuweisung an die Kirchenbezirke vorsieht (§ 19a FAG). In diesem Rahmen wurde auch § 19b Abs. 2 DekLeitG geändert, so dass die Vorschrift – mit Wirkung zum 1.1.2016 – folgenden Wortlaut hat:

§ 19 b Absatz 2 in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung lautet:

(2) Dekaninnen und Dekane haben Anspruch auf eine Dienstwohnung. Die Dienstwohnungspflicht wird bei Dekaninnen und Dekanen, denen die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle übertragen worden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) oder denen ein Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst übertragen wurde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), durch die betroffene Kirchengemeinde übernommen. Die Dienstwohnungspflicht bei Dekaninnen und Dekanen, die einen regelmäßigen Predigt-auftrag wahrnehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3), liegt beim Kirchenbezirk.

Mit dieser Neuregelung wurde die Pflicht, eine Dienstwohnung zu stellen, für die Dekaninnen und Dekane, die eine Gemeindepfarrstelle verwalten oder anteilige Aufgaben im Gemeindepfarrdienst übertragen bekommen, wieder auf die Kirchengemeinden zurück verlagert. Dies begründet sich daraus, dass die betreffenden Personen grundsätzlich in der Gemeinde Residenzpflicht haben (§ 19b Abs. 1 DekLeitG). Die Gemeinde erhält die üblichen FAG-Zuweisungen für die Gestellung einer Dienstwohnung; die Regelung in § 19a FAG erfasst die Fälle, in denen die Person lediglich einen gemeindlichen Predigt-auftrag hat, hinreichend, da hier die Dienstwohnung durch Anmietung seitens des Kirchenbezirks gestellt wird.

(3) Regelungsanlass

Zwischenzeitlich ergab sich anhand konkreter Fälle ein weiterer Regelungsbedarf an drei Punkten.

Zum einen war eine Übergangsregelung für die Neuregelungen zu schaffen (§ 21 Nr. 3).

Sodann soll für Fälle, in denen die FAG-Zuweisung und der Aufwand für Dienstwohnungen zeitlich auseinander fallen, ein Erstattungsanspruch geregelt werden (§ 19b Abs. 4).

Schließlich soll bei den Fällen des gemeindlichen Auftrags die Kostenbeteiligung des Kirchenbezirks an den Kosten der Anmietung einer Dienstwohnung vorgesehen werden (§ 19b Abs. 5).

2. Im Einzelnen

(1) Zu Nr. 1 (§ 19b Absatz 4): Interner Erstattungsanspruch

Aufgrund der Stichtagsregelungen mit denen das Finanzausgleichsgesetz arbeitet, kommt es bei Bedarfszuweisungen dazu, dass die Finanzzuweisung bis zu zwei Jahre später einsetzt, als der konkrete Bedarf entsteht. So ist bei Zuweisungen für Mietausgaben im Finanzausgleich der Jahre 2016/2017 auf den Berechnungstichtag 1. April 2015 (§ 13 Abs. 1 FAG) abzustellen und damit nach § 10 Abs. 1 FAG auf die Mietausgaben, die im Jahr 2014 angefallen sind. Erfolgte die Anmietung einer Dienstwohnung erst im Jahr 2015, gibt es in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 keine Finanzzuweisung für den in den Jahren 2016 und 2017 anfallenden Bedarf. Bei einer unterjährigen Anmietung im Jahr 2014 würde nur eine anteilige Berücksichtigung des Aufwands erfolgen.

Dafür werden die Finanzzuweisungen nachlaufend auch in Haushaltsjahren geleistet, in denen der Bedarf eventuell nicht mehr besteht.

Diese Schwankungen werden mit der Betriebsmittelrücklage (§ 14 KVGH) und der Ausgleichsrücklage (§ 16 KVHG) aufgefangen.

Bei der Anmietung von Dienstwohnungen wird eine Bedarfszuweisung für Kirchengemeinden in § 10 FAG vorgesehen, bei der Anmietung durch Kirchenbezirke ergibt sich diese aus § 19a FAG.

Im Zuge der Umstellung der Dienstwohnungspflicht von den Kirchengemeinden auf die Kirchenbezirke wechselt die Körperschaft, die die Dienstwohnung zu stellen hat. Gleiches kann sich ergeben, wenn der gemeindliche Anteil nach § 4 DekLeitG verändert wird. Diese Änderungen können dazu führen, dass eine Körperschaft (noch) Finanzausgleichsmittel erhält, obwohl bei ihr der Aufwand nicht mehr anfällt, eine andere Körperschaft jedoch den Aufwand trägt, aber entsprechende Finanzausgleichsmittel (noch) nicht erhält.

Absatz 4 regelt für diese Fälle einen internen Erstattungsanspruch, der dafür sorgt, dass die Finanzausweisungen im Ergebnis dort ankommen, wo auch der konkrete Aufwand entsteht. Zugleich wird eine nicht gerechtfertigte Bereicherung einer Körperschaft auf Kosten der anderen Körperschaft vermieden.

Ein solcher Erstattungsanspruch lässt sich nur in Fällen der Anmietung einer Dienstwohnung umsetzen, da nur in diesem Fall der Aufwand an die Stellung der Dienstwohnung gebunden ist. Unterhält eine Körperschaft im Eigentum die Dienstwohnung (Pfarrhaus), fällt Aufwand für die Immobilie auch nach Wechsel der Dienstwohnungsgestellungspflicht für Dekaninnen und Dekane an. In der Regel dürfte die Immobilie für eine Gemeindepfarrerin bzw. einen Gemeindepfarrer weiter genutzt werden. Zudem lassen sich bei Immobilien die Finanzausgleichsleistungen für die Instandhaltung und die Bewirtschaftung der Immobilie nicht sachgerecht voneinander abgrenzen, so dass es für einen internen Erstattungsanspruch an einer geeigneten Berechnungsgrundlage fehlt.

(2) Zu Nr. 2 (§ 19b Absatz 5): Interne Kostenbeteiligung des Kirchenbezirks

Bei Dekaninnen und Dekanen, denen die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle übertragen ist oder die anteilig Aufgaben im Gemeindepfarrdienst wahrnehmen, sind die Personen zu 50% (im Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 1 DekLeitG) bzw. zu 70% (im Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DekLeitG) in der Funktion der Dekanin bzw. des Dekans tätig. Gleichwohl finanzieren die nach § 19b Abs. 2 DekLeitG zur Dienstwohnungsgestellung verpflichteten Gemeinden die Dienstwohnung ohne finanzielle Beteiligung des Kirchenbezirks.

Soweit dabei die Gemeinde für die Dienstwohnung auf eine eigene Immobilie (Pfarrhaus) zurückgreift, ist dies hinnehmbar. Die Gemeinde investiert die nicht durch das Finanzausgleichsgesetz refinanzierten Mittel letztlich in eine im eigenen Eigentum stehende Immobilie; etwaige Wertsteigerungen verbleiben der Gemeinde.

Wenn die Gemeinde jedoch die Dienstwohnung anmietet, gibt es keinen nachvollziehbaren Grund dafür, dass sich der Kirchenbezirk nicht an den Kosten beteiligt, die – insoweit leicht zu beziffern – die Gemeinde unter Anrechnungen der Leistungen des Finanzausgleichsgesetzes trägt.

§ 19b Abs. 5 schafft eine entsprechende Rechtsgrundlage für einen Anspruch gegen den Kirchenbezirk und entlastet damit zugleich finanziell die Gemeinden, an die der Dienst der Dekanin bzw. des Dekans gebunden wird.

Ausgangsbasis der Erstattung sind dabei die Aufwendungen für die Kaltmiete (einschließlich der Ausgaben für Garage bzw. Stellplatz, ohne die Betriebs- und Nebenkosten), die nach Berücksichtigung der FAG-Zuweisung bei der Kirchengemeinde anfallen. Die FAG-Zuweisung beträgt 70% der Mietaufwendungen. Der ungedeckte Aufwand der Kirchengemeinde beläuft sich also auf 30% der Mietaufwendungen. Hiervon übernimmt der Kirchenbezirk im Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 1 50% (also im Ergebnis 50% von 30% = 15%) und im Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 2 70% (also im Ergebnis 70% von 30% = 21%).

(3) Zu Nr. 3 (§ 21 Nr.3): Übergangsregelung

Bei der Änderung von § 19b DekLeitG im Frühjahr 2014, mit der die Dienstwohnungsgestellung durch die Kirchengemeinden (wieder) vorgesehen wurde, ist eine Übergangsregelung nicht getroffen worden. Dadurch entsteht eine Unklarheit darüber, wie mit den seit 1.1.2013 entstandenen Fällen umzugehen ist.

§ 21 Nr. 3 stellt nun klar, dass bei Berufungen und Wiederberufungen ab dem 1.1.2016 die neue Rechtslage anzuwenden ist. Die Pflicht zur Gestellung der Dienstwohnung wird entsprechend dem gemeindlichen Auftrag zwischen Gemeinde und Kirchenbezirk verteilt (§ 19b Abs. 2 in der ab 1.1.2016 geltenden Fassung). In Fällen, in denen die Kirchengemeinde die Dienstwohnung stellt, gibt es eine Kostenbetei-

ligung des Kirchenbezirk (§ 19b Abs. 5). Bei zeitlichen Umstellungen ergibt sich ein interner Erstattungsanspruch für die FAG-Mittel bei Anmietung von Dienstwohnungen (§ 19b Abs. 4).

Wie Satz 2 klarstellt, verbleibt es jedoch für die Fälle, in denen die Berufung oder Widerberufung zwischen dem 1.1.2013 und dem 31.12.2015 erfolgt ist, bei der Anwendung des bisher geltenden Rechts. Danach liegt die Dienstwohnungspflicht grundsätzlich immer beim Kirchenbezirk. Dieser kann die Dienstwohnungspflicht durch Vereinbarung mit einer Gemeinde verwirklichen (§ 19b Abs. 2 in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung) oder selbst eine Dienstwohnung anmieten. In allen diesen Fällen wurde vor Ort eine konsensuale Lösung auf Basis des bisher geltenden Rechts gefunden, die nun bis zum Wechsel in der Person der Dekanin bzw. des Dekans fortgeführt werden soll. Soweit Vereinbarungen zwischen einer Gemeinde und dem Kirchenbezirk getroffen wurden, gelten auch diese somit fort.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2015 abgedruckt.)

Anlage 8 Eingang 03/08

Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Projektanträge im Projektmanagement: K.01/15: „Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie“

1. Projektübersicht

Mit dem Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie sollen Vorhaben von Gemeinden und Kirchenbezirken gefördert werden, die dazu beitragen, die 2013 verabschiedeten Schwerpunktziele (strategischen Ziele) der Landessynode umzusetzen. Der Fonds bezieht sich auf die Kirchenkompass-Prozesse bzw. strategischen Prozesse, die die jeweiligen Leitungsgremien gestalten.

Mit dem neuen Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie werden die bisherigen Fonds

- Kirchenkompassfonds, Referat 1
 - Fonds „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“, Referat 5
- zusammengeführt und gemeinsam gesteuert.

1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

1. Gemeinden und Kirchenbezirke, die im Rahmen einer strategischen Planung bzw. im Rahmen eines eigenen Kirchenkompassprozesses Projekte entwickeln, die in definierter Weise zur Erreichung der landeskirchlichen Schwerpunktziele beitragen, werden aus landeskirchlichen Mitteln finanziell gefördert.
2. Die Schwerpunktziele der Landessynode, die 2013 verabschiedet wurden, werden auf der Ebene der Kirchenbezirke und Gemeinden in konkreten, für die jeweilige Situation stimmigen Vorhaben umgesetzt.
3. Es wird ein starker Anreiz geschaffen, den Diskussionsprozess über die Leitbilder und Schwerpunktziele der Landessynode sowie die zielorientierte Methodik des Kirchenkompasses in Leitungsgremien der Gemeinden und Kirchenbezirke zu vertiefen.

1.2 Erläuterungen:

Der Kirchenkompassfonds ist ein seit 2008 eingerichtetes Format, das in der Landeskirche gut eingeführt ist. Die zugehörigen Verfahrensabläufe sind verlässlich eingerichtet und laufend optimiert worden. Die bei Projektbeginn 2008 bereitgestellten Mittel in Höhe von 1 Mio. Euro waren bis 2013 ausgeschöpft. Ein Projektzwischenbericht wurde der Landessynode 2014 vorgelegt. Ab Haushaltsjahr 2014 wurden erneut 500.000€ für den Fonds bereitgestellt; auch diese Mittel werden 2015 ausgeschöpft sein. (Vgl. Anlage 7, Bewilligte Projekte – Kurzdarstellung)

Parallel wurde ebenfalls ab 2008 der Fonds „Diakonische Gemeinde“, neu ab 2014 der Fonds „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“ aufgelegt. Die Mittel für den Fonds „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“ wurden bereits bei den Vergabeterminen im Dezember 2013 und im Juli 2014 vollständig an Projekte an 6 Standorte vergeben. Alle wesentlichen Dokumente zu diesen Fonds, auch der Abschlussbericht zum Fonds „Diakonische Gemeinde“, finden sich unter www.ekiba.de/diakonischegemeinde.

Beim neuen Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie sind (wie bisher) antragsberechtigt Ge-

meinden bzw. Kirchenbezirke, die sich im Rahmen ihrer strategischen Planung auf ein Schwerpunktziel der Landessynode beziehen und dieses Ziel durch ein Projekt erreichen oder befördern wollen.

Die Schwerpunktsetzung muss vor Antragstellung für das Projekt durch einen Beschluss von Ältestenkreis, Kirchengemeinderat bzw. Bezirkskirchenrat/Bezirkssynode dokumentiert sein. Der Beschluss ist Bestandteil des Projektantrags.

Träger des Projektes sind Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke oder Arbeitsgemeinschaften von Gemeinden, die ggf. anderen Kooperationspartnern wie Diakonischen Werken bzw. Einrichtungen zusammenwirken. Die Federführung liegt jedoch in jedem Fall bei einer der Kirchengemeinden bzw. beim Kirchenbezirk.

Beantragung der Fondsmittel

Die Mindestantragssumme beträgt 10.000 €, als Antragshöchstsumme sind 70.000 € vorgesehen. Der Eigenmittelanteil soll mindestens 15% der gesamten beantragten Projektmittel betragen.

Die Laufzeit der Projekte soll 1 bis 3 Jahre betragen. Die Projekte sollen spätestens Mitte 2019 abgeschlossen sein.

Mit dem Fonds werden Projekte finanziert, die über den Projektzeitraum hinaus Wirkung entfalten. Im Projektantrag sollen die Ziele und die erwarteten Wirkungen des Projektes plausibel und evaluierbar dargestellt werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat bietet ein Merkblatt (Anlage 5) sowie Beratung bei der Ausarbeitung der Projektanträge und im Antragsverfahren an. Ansprechpartner in den Referaten 1 und 5 sind:

- Alexander Herzfeld, Pfarrer, zuständig für den Kirchenkompass (Ref. 1)
- Petra Vollmer, Sachbearbeitung/Sekretariat für das Projekt „Kirchenkompassfonds“ (Ref. 1)
- Annedore Braun, Koordinatorin für Projekte in den Arbeitsfeldern Diakonie und Inklusion (Ref 5)

Im Projektantrag soll deutlich werden, inwiefern das Projekt der Unterstützung eines der neun Schwerpunktziele der Landessynode dient.

Ein Vergabeausschuss berät und entscheidet jährlich zweimal über die eingegangenen Projektanträge und berichtet darüber dem Landeskirchenrat. Die Vergabekriterien sind in Anlage 6 beigelegt.

Der *Vergabeausschuss* setzt sich zusammen aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern wie folgt:

- je ein Mitglied der ständigen Ausschüsse der Landessynode (vier Personen),
- je eine/ein Vertreterinnen/Vertreter aus den federführenden Referaten 1 und 5 des Evangelischen Oberkirchenrats

sowie beratend

- die Projektleitung des Kirchenkompassfonds und bei Bedarf weitere Vertreter oder Vertreterinnen der Landessynode oder des Evangelischen Oberkirchenrats.

Beantragtes Volumen

Der Fonds wird mit einem Volumen von 1.000.000 € aufgelegt (inkl. Personalkosten). Damit können Projekte mit einem maximalen Zeitraum von drei Jahren gefördert werden, eine kürzere Laufzeit ist möglich.

Auswertung und Folgewirkung

Die Auswertung des Gesamtprojektes „Kirchenkompassfonds“ erfolgt durch einen Abschlussbericht, der der Landessynode durch den Antragsteller vorzulegen ist. Darin sollen die Zielerreichung hinsichtlich der Vergabekriterien sowie die nachhaltigen Folgen des Projektes auf regionaler wie landeskirchlicher Ebene nachvollziehbar belegt werden. Ebenso soll die Erreichung bzw. Umsetzung der landeskirchlichen Schwerpunktziele reflektiert werden. Auf eine professionelle, externe Evaluation wird aus Kostengründen verzichtet.

→ siehe Anlage Nr. 1

1.3 Messgrößen:

- Von 2016 bis 2017 sind in Kirchenbezirken und Gemeinden jährlich mindestens 6 Kirchenkompassprojekte gefördert, bei denen nachhaltig die Vergabekriterien umgesetzt sind.
- 80% der im „Kirchenkompassfonds für Gemeinden, Kirchenbezirke und Diakonie“ eingestellten Mittel wurden bis Ende 2017 beantragt und genehmigt und bis Ende 2020 durch die Projektträger in Anspruch genommen.

- Die Leitungsgremien der beteiligten Gemeinden, Kirchenbezirke und Diakonischen Werke beschreiben in den Abschlussberichten plausibel die nachhaltige Wirkung der durch den Fonds geförderten Projekte.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Interne Kommunikation)

Die Öffentlichkeitsarbeit für das Gesamtprojekt liegt in den Händen der zuständigen Abteilungen in Referat 1, die bei Bedarf auch die Berichterstattung über die genehmigten und laufenden Projekte in den lokalen und regionalen Medien unterstützt. Die Einzelprojektträger suchen enge Zusammenarbeit der Öffentlichkeitsbeauftragten in den Kirchenbezirken, der Gemeindebriefredaktionen und der Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes; dieses Vorgehen stützt die begleitenden Fundraisingaktivitäten.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

Jeder Projektträger eines Einzelprojektes verpflichtet sich, in Zwischenberichten und in einem Abschlussbericht das geförderte Projekt auszuwerten und die Folgewirkungen zu beschreiben. Diese werden dem Vergabeausschuss vorgelegt. Die Gesamtauswertung soll zum Ende der Projektlaufzeit, d. h. im Jahr 2020 erfolgen.

1.6 Zielfoto

Der Abschlussbericht des Projekts „Kirchenkompassfonds“ stellt eindrücklich die nachhaltigen Wirkungen dar, die in den vor Ort realisierten konkreten Projekten erzielt wurden. Die Landessynode schätzt den Gewinn für gesamte Landeskirche hoch ein und wird – bei vorhandenen Projektmitteln – auch über den Doppelhaushalt 2016/2017 Wege der Neuaufgabe des Fonds prüfen. Eine andere EKD-Gliedkirche ist auf den Fonds aufmerksam geworden und hat sich nach Zielen und Wirkungen erkundigt. Nach intensivem Wissenstransfer wird dort die Einrichtung eines analogen Fonds erwogen.

2. Projektstrukturplan

→ siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

→ entfällt. Die Projektlaufzeit für den Kirchenkompassfonds umfasst die Jahre 2016 bis 2017. Die Laufzeit der geförderten Projekte kann ein bis drei Jahre umfassen, sodass das letzte geförderte Projekt spätestens Ende 2020 abgeschlossen ist. Zu den Beantragungsfristen s. 1.1 Beantragung der Fondsmittel.

4. Art des Projektes

- Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein (→ Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)
- Projektmittel-Projekt (→ Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)
- Kirchenkompass-Projekt (→ Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung

5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

(ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel eingeworben werden?)

a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?

Da die Zuständigkeit für den Kirchenkompass Teil der Linienarbeit in Referat 1 ist, fallen hier keine weiteren Kosten an. Personalkosten für die Sachbearbeitung (0,25 Deputat) sind bis April 2017 über den bereits laufenden Fonds abgedeckt. Für den Zeitraum bis Juni 2019 sind die Personalkosten im Projektetat berücksichtigt. Sachmittel trägt Ref.1.

Die Personalkosten der Koordinatorin für Projekte in den Arbeitsfeldern Diakonie und Inklusion (0,15 Deputat) sind bis Juni 2018 über den Fonds „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“ gedeckt. Für den Zeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 als Personalkosten im Projektetat berücksichtigt.

b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)? Es fallen keine weiteren Kosten an.

c) In welchem Umfang werden vorhandenen Ressourcen (Personal/Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden? Referat 1 und 5 stellen o.g. personelle Zuständigkeiten und statten sie auch mit Sachmitteln aus.

d) Welche Räume und Raumkapazitäten werden benötigt? Es werden keine zusätzlichen Räume benötigt, Referat 1 hält Raum für den Kirchenkompass-Verantwortlichen wie Sekretariat bereits vor.

5.2 Die Nachhaltigkeit

a) wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert? Auf der Grundlage der Abschlussberichte der Projektträger (vgl. 1.5.) sowie der Erfah-

rungen des Vergabeausschusses wird ein Abschlussbericht des Projekts erstellt, der die Nachhaltigkeit fokussiert. Die bisherigen Erfahrungen zeigen hohe nachhaltige Wirkungen auf den unterschiedlichen Organisationsebenen der Ekiba. (vgl. dazu Zwischenbericht des Kirchenkompass-Fonds von 2014)

- b) Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit? Es ergeben sich keine Konsequenzen
- c) Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt? Es sind keine weiteren Kosten zu erwarten.

5.3 Finanzierungsplan

→ siehe Anlage Nr. 4 und Anlage Nr. 5

6. Projektmittel-Projekte

7. Kirchenkompass-Projekte

7.1 Zuordnung zu den Schwerpunktzielen der Landessynode

Da der geplante Kirchenkompassfonds Gemeinden und Kirchenbezirken zugutekommen soll, die Projekte zur Umsetzung eines der sechs strategischen Ziele der Landessynode durchführen, dient er diesen Zielen gleichermaßen und kann nicht einem einzelnen zugeordnet werden.

7.2 Leitfragen für die Prüfung von Kirchenkompassmaßnahmen

[Zu den Leitfragen im Einzelnen vgl. Beschluss des Kollegium vom 03.04.2007 sowie die näheren Erläuterungen zu den Leitfragen in der dortigen Vorlage]

- A. Leuchtet die Maßnahme unmittelbar (auch in der Öffentlichkeit) als Konsequenz der Leitbilder und der Strategischen Ziele ein? (Evidenzkriterium)

Der Fonds leuchtet unmittelbar ein als Anreiz und Hilfe, sich auf gemeindlicher bzw. bezirklicher Ebene mit den Leitbildern und Strategischen Zielen auseinanderzusetzen und Projekte zur Umsetzung zu generieren. Gerade deswegen sind die Vorläufer-Fonds nach kurzer Zeit ausgeschöpft.

- B. Welche Bereiche des kirchlichen Handelns betrifft die Maßnahme und welche Bedeutung haben diese? (Relevanzkriterium)

Es werden alle Bereiche kirchlichen Handelns gefördert, die zur Umsetzung der Strategischen Ziele beitragen.

- C. Beteiligt die Maßnahme viele? (Reichweitenkriterium)

Da alle Kirchengemeinden und jeder Kirchenbezirk antragsberechtigt sind, hat der Fonds größtmögliche Reichweite.

- D. Verspricht die Maßnahme aufgrund empirischer Daten (SWOT-Analyse, Kirchen-mitgliedschaftsuntersuchungen usw.) oder anderer begründeter Überlegungen Erfolg? (Plausibilitätskriterium)

Die bisher mit den beiden Vorgängerfonds gemachten Erfahrungen belegen die hohen Erfolgsaussichten.

- E. Leuchtet die Gesamtheit der Maßnahme auch öffentlich als stimmiges Konzept ein? (Kohärenzkriterium)

Die bisher durchgeführten Kirchenkompass-Projekte haben ein überdurchschnittlich starkes wie positives Echo hervorgerufen, auch in nichtkirchlichen Medien (Pressartikel, Rundfunk- und Fernsehbeiträge)

8. Sonstige Bemerkungen

9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe

Karlsruhe, den 29.06.2015

Federführend: Referate 1 und 5

Anlage 8, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 1/5	<h2 style="margin: 0;">Projektübersicht</h2>
---	--

Fonds für Kirchenkompassprojekte in Gemeinden, Bezirken und Diakonie
Weitere Beschlüsse

Datum des Synoden Beschlusses:

Datum:

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
1. Gemeinden und Kirchenbezirke, die im Rahmen einer strategischen Planung bzw. im Rahmen eines eigenen Kirchenkompassprozesses Projekte entwickeln, die in definierter Weise zur Erreichung der landeskirchlichen Schwerpunktziele beitragen, werden aus landeskirchlichen Mitteln finanziell gefördert. 2. Die Schwerpunktziele der Landessynode, die 2013 verabschiedet wurden, werden auf der Ebene der Kirchenbezirke und Gemeinden in konkreten, für die jeweilige Situation stimmigen Vorhaben umgesetzt. 3. Es wird ein starker Anreiz geschaffen, den Diskussionsprozess über die Leitbilder und Schwerpunktziele der Landessynode sowie die zielorientierte Methodik des Kirchenkompasses in Leitungsgremien der Gemeinden und Kirchenbezirke zu vertiefen.

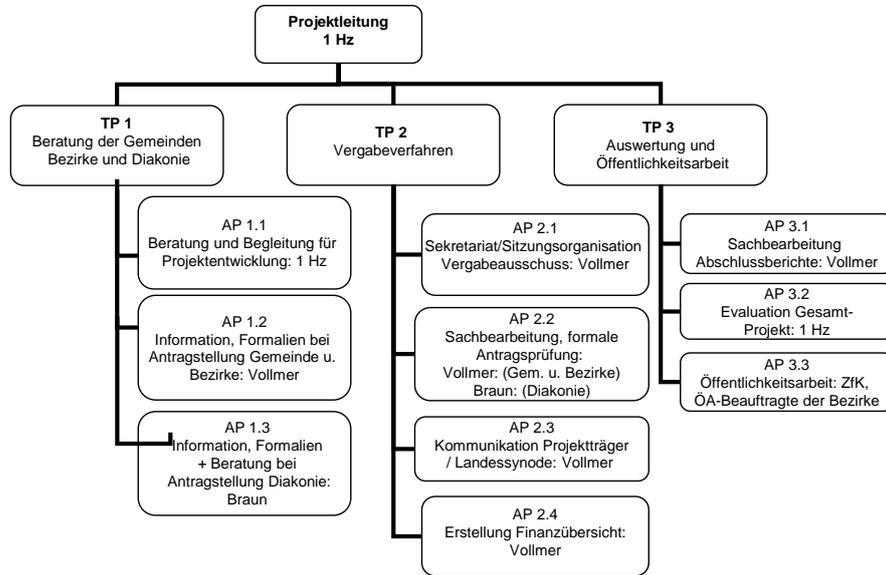
Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ul style="list-style-type: none"> • Von 2016 bis 2017 sind in Kirchenbezirken und Gemeinden jährlich mindestens 6 Kirchenkompassprojekte gefördert, bei denen nachhaltig die Vergabekriterien umgesetzt sind. • 80% der im „Kirchenkompassfonds für Gemeinden, Kirchenbezirke und Diakonie“ eingestellten Mittel wurden bis Ende 2017 beantragt und genehmigt und bis Mitte 2019 durch die Projektträger in Anspruch genommen. • Die Leitungsgremien der beteiligten Gemeinden, Kirchenbezirke und Diakonischen Werke beschreiben in den Abschlussberichten plausibel die nachhaltige Wirkung der durch den Fonds geförderten Projekte.

Sachkosten (Euro): Plan: 7.350 €	Projektbeginn: 1.1.2016
Personalkosten (Euro): Plan: 43.800 €	Projektende: 30.6.2019
Fondsmittel zur Vergabe: 946.000 €	

Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?
Der Abschlussbericht des Projekts „Kirchenkompassfonds“ stellt eindrücklich die nachhaltigen Wirkungen dar, die in den vor Ort realisierten konkreten Projekten erzielt wurden. Die Landessynode schätzt den Gewinn für gesamte Landeskirche hoch ein und wird – bei vorhandenen Projektmitteln - Wege der Neuauflage des Fonds prüfen. Eine EKD-Gliedkirche ist auf den Fonds aufmerksam geworden und hat sich nach Zielen und Wirkungen erkundigt. Nach intensivem Wissenstransfer wird dort die Einrichtung eines analogen Fonds erwogen.

Anlage 8, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 1 / 5 Datum des Synoden Beschlusses	<h2 style="margin: 0;">Projektstrukturplan</h2>	Fonds Kirchenkompass Gemeinde, Bezirk, Diakonie Weitere Beschlüsse Datum:
--	---	---



Anlage 8, Anlage 4

Fonds für Kirchenkompassprojekte in KiGem, KiBez und Diakonie						
Finanzierungsplan						
Stand: 12.06.2015						genehm. Mittel
Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 1, 5 Datum des Beschlusses:	SB.GLD.Obj	Plan 2016 ab 1.1. Euro	Plan 2017 Euro	Plan 2018 Euro	Plan 2019 bis 30.6. Euro	Summe Euro
	Grp.					
I. Personalkosten						
1.1 Proj.Ass.,Beratung,VorberVergabe,Projektbetreuung 0,15 Dep.; EG 11; ab. 1.7.2018 (Ref.5 / DW)	6930			6.200	6.400	12.600
1.2 Sachbearbeitung/Sekretariat 0,25 Dep.; EG 3-9; ab 1.5.2017 (Ref.1)	4230		9.300	14.400	7.500	31.200
1.3						0
Summen - Personalkosten		0	9.300	20.600	13.900	43.800
I.a Allgemeine Verwaltungskosten						
1.a.1 PV (inkl.ZGAST), IT, ID	6960 UK 1		500	700	400	1.600
1.a.2 Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)						0
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz	6960 UK 2	350	350	350	200	1.250
Summen - AVL		350	850	1.050	600	2.850
II. Sachkosten						
2.1 Raumkosten (fallen nicht an)						0
2.2 Reise- und Druckkosten, Gesch.Aufwand (Ref.5 / DW)	6100, 6300		2.900	3.000	1.450	7.350
2.3						0
2.4						0
2.5						0
2.6						0
2.7						0
2.8						0
2.9						0
2.10						0
2.11						0
2.12						0
2.13						0
Summen - Sachkosten		0	2.900	3.000	1.450	7.350
III. Investitionskosten						
3.1 Fondsmittel für Projekte	7410	250.000	500.000	196.000	0	946.000
3.2						0
Summen - Investitionskosten		250.000	500.000	196.000	0	946.000
Summe Gesamtkosten		250.350	513.050	220.650	15.950	1.000.000
IV. abzl. Einnahmen						
4.1		0	0	0	0	0
4.2						0
Summen - Einnahmen		0	0	0	0	0
Projektmittelausatz	1960	250.350	513.050	220.650	15.950	1.000.000

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Kirchenkompass

Entscheidung über die Vergabe der Fondsmittel

Ein Vergabeausschuss berät und entscheidet jährlich zweimal über die eingegangenen Projektanträge.

Antragsfristen

Es werden jeweils zum 1. Februar und 1. August der Jahre 2016 bis 2017 Anträge angenommen. Die Entscheidung über die Mittelvergabe erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Ende der Antragsfrist.

Auswertung und Folgewirkung

In der Mitte der Projektlaufzeit ist ein Zwischenbericht vorzulegen. Die Auswertung des Projektes erfolgt durch einen Abschlussbericht, der dem Vergabeausschuss durch den Antragsteller vorzulegen ist. Darin sollen die Zielerreichung sowie die nachhaltigen Folgen des Projektes nachvollziehbar belegt werden.



Kirchenkompassfonds für Gemeinden, Kirchenbezirke und Diakonie

**Kontakt:**

Alexander Herzfeld
EOK, Referat 1
kirchenkompass@ekiba.de
0721 9175 116
Annedore Braun
Diakonisches Werk Lahr
07821 92376-41
annedore.braun@
diakonie.ekiba.de

Kirchenkompass

Grundsätzliches

Der „Kirchenkompassfonds für Gemeinden, Kirchenbezirke und Diakonie“ ist ein ausdrücklich auf die Kirchenkompassprozesse in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken bezogener Fonds.

Dieser Fonds unterstützt Projekte von Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie, die in besonderer Weise der Umsetzung der strategischen Ziele der Landessynode dienen.

Antragsberechtigt sind Pfarr- und Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirke ggf. in Kooperation mit Diakonischen Einrichtungen, die sich im Rahmen ihrer strategischen Planung auf ein Schwerpunktziel der Landessynode beziehen und dieses Ziel durch ein Projekt erreichen oder befördern wollen.

Die Schwerpunktsetzung muss vor Antragstellung für das Projekt durch einen Beschluss von Kirchengemeinderat bzw. Bezirkskirchenrat/Bezirkssynode dokumentiert sein.

Träger des Projektes sind in der Regel eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk oder eine Arbeitsgemeinschaft von Kirchengemeinden mit Diakonischen Einrichtungen bzw. anderen Kooperationspartnern. Die Federführung bleibt jedoch in jedem Fall bei einer der Kirchengemeinden bzw. beim Kirchenbezirk. Nach der Antragserstellung führt der Träger in einer Steuerungsgruppe die Projektleitung und stellt die Einbindung des Projektes in die Gemeindegarbeit sicher. Vor Antragsbewilligung sollen die Projekte nicht begonnen werden.

Fondsvolumen und zeitlicher Rahmen

Fondsvolumen	1.000.000 Euro
Mindestantragssumme	10.000 Euro
Antragshöchstsumme	70.000 Euro

Der Eigenmittelanteil muss mindestens 15% der gesamten beantragten Projektmittel betragen. Die Laufzeit der Projekte kann 1-3 Jahre betragen. Die Projekte müssen spätestens 2019 abgeschlossen sein.

Projektantrag

Mit dem Fonds werden Projekte finanziert, die über den Projektzeitraum hinaus Wirkung entfalten (Nachhaltigkeit). Im Projektantrag sollen die Ziele und die erwarteten Wirkungen des Projektes plausibel und evaluierbar dargestellt werden.

Im Projektantrag soll deutlich werden, inwiefern das Projekt der Unterstützung eines der neun Schwerpunktziele der Landessynode dient.

Formuliert werden sollen:

Die Ziele des Projektes, ggf. Erläuterungen zu den Zielen, Messgrößen, die konkret über die zu erzielenden Effekte des Projektes Auskunft geben, die geplanten Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, die geplanten Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit, die Phasen und die Struktur des Projektes, ein „Zielfoto“ zur anschaulichen Darstellung.

Die **Antragsformulare** des „Kirchenkompassfonds für Gemeinden, Kirchenbezirke und Diakonie“ stehen als elektronische Dokumente auf der Internetseite:

www.ekiba.de/Landeskirche&Gemeinden/Kirchenkompass.

Dort findet sich auch das landeskirchliche „Handbuch Projektmanagement“, das wichtige Erläuterungen und Hilfestellungen enthält.

Zur Beratung bei der Ausarbeitung der Projektanträge und im Antragsverfahren stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung, die wir bitten, frühzeitig einzubeziehen: Alexander Herzfeld, Pfarrer (Schwerpunkt Gemeinde und Kirchenbezirk) Annedore Braun (Schwerpunkt Diakonie) Petra Vollmer (Sachbearbeitung Kirchenkompassfonds)

Bitte verwenden Sie für den Antrag das vorgesehene **Formular** und senden Sie es unterzeichnet **über den Dienstweg** an den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe, Referat 1. Gleichzeitig erbitten wir den Antrag als elektronisches Dokument an die folgende Adresse: kirchenkompass@ekiba.de

Anlage 8, Anlage 6

Vergabeausschuss
„Kirchenkompassfonds für Gemeinden und Kirchenbezirke“
Kriterien zur Bewertung des Projektantrages:

Projekt Nr. KF
 Sitzungstermin:

Formale Kriterien

- Antrag ist fristgerecht eingereicht
 Antrag ist vollständig
 Mittel zur Vergabe sind vorhanden
 Erforderliche Eigenmittel sind eingestellt

Inhaltliche Kriterien

1. Die Zuordnung zum Schwerpunktziel der Landessynode ist plausibel.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ungenügend	Nachbesserung notwendig	Ausreichend	Plausibel

2. Die Anbindung an die strategische Ausrichtung des Projektträgers ist plausibel.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ungenügend	Nachbesserung notwendig	Ausreichend	Plausibel

3. Die Ziele des Projektes sind deutlich und messbar.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ungenügend	Nachbesserung notwendig	Ausreichend	Plausibel

4. Die Stringenz der Planung ist gegeben.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ungenügend	Nachbesserung notwendig	Ausreichend	Plausibel

5. Der Mitteleinsatz laut Finanzierungsplan ist plausibel.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ungenügend	Nachbesserung notwendig	Ausreichend	Plausibel

6. Die Nachhaltigkeit über das Projektende hinaus ist schlüssig dargestellt.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ungenügend	Nachbesserung notwendig	Ausreichend	Plausibel

Anlage 8, Anlage 7

Bewilligte Projekte „Kirchenkompassfonds“ - Kurzdarstellung

Projektname: „Ein Schaufenster kirchlicher Arbeit in Heidelberg-Aufbau einer Citykirchenarbeit an der HD Heiliggeistkirche“	Projektträger: Ev. Kirche Heidelberg	Laufzeit: 30 Monate Projektbeginn Okt.2009	Bewilligte Mittel: 70.000 € <i>Beendet am:</i> Nov 2012
Die Citykirche in Heidelberg soll ein Portal kirchlichen Lebens und Glaubens im öffentlichen Leben der Stadt und ein Ort offener Begegnung für unterschiedlichste Menschen sein. In Kooperation mit unterschiedlichsten Partnern aus allen kulturellen Bereichen ist ein vielfältiges Programm geplant. Das Projekt dient dem Aufbau der notwendigen Strukturen einer Citykirchenarbeit. Nach Ablauf der Förderung wird der Kirchenbezirk eine geschäftsführende Pfarrstelle für die Citykirchenarbeit einrichten. <i>Das Projekt hat seine Ziele insgesamt erreicht oder übertroffen.</i>			

Projektname: „Gemeinsam Wachsen im Gottesdienst“	Projektträger: Ev. Kirchenbezirk Mosbach	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: Sept. 2010	Bewilligte Mittel: 70.000 € <i>Beendet am:</i> April 2013
Ausgelöst durch die Beschäftigung mit der Untersuchung „Wachsen gegen den Trend“ hat sich der Kirchenbezirk entschlossen, ein Projekt zur Steigerung der Qualität der Gottesdienste durchzuführen. Haupt- und Ehrenamtliche werden ermutigt und unterstützt, kreative und theologisch fundierte Gottesdienste zu konzipieren und zu gestalten, zu denen auch gerne eingeladen wird. Eine jährliche Mitarbeiter-Uni findet zu diesem Thema wird konzipiert und eingerichtet. Mindestens einmal monatlich finden bezirklich abgestimmte „Zweitgottesdienste“ statt, zu denen über die Gemeinde hinaus in Veröffentlichungen des Kirchenbezirk eingeladen wird. Das Projekt dient dem Aufbau der notwendigen Strukturen und führt eine erste Mitarbeiter-Uni durch. Nach Ende der Förderung wird die Arbeit durch einen Bezirksauftrag weitergeführt. <i>Das Projekt hat seine Ziele insgesamt erreicht oder übertroffen.</i>			

Projektname: „Geistliches Zentrum Klosterkirche Lobenfeld“	Projektträger: Ev. Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach	Laufzeit: 31 Monate Projektbeginn: Nov. 2009	Bewilligte Mittel: 44.200 € <i>Beendet am:</i> Nov 2013
Seit 2004 gibt es das geistliche Zentrum Klosterkirche Lobenfeld mit einem attraktiven Angebot an Seminar- und Gottesdienstangeboten. In inspirierenden Räumlichkeiten werden traditionelle christliche Frömmigkeitsformen mit modernen Lebensvollzügen in einen Dialog gebracht. Mithilfe des Projektes sollen vielfältige Marketing-Strukturen aufgebaut werden, um das Geistliche Zentrum finanziell auf eigene Füße zu stellen. <i>Das Projekt hat seine Ziele aufgrund nachvollziehbarer Rahmenbedingungen nur teilweise erreicht. Das ursprüngliche Projektziel war unrealistisch.</i>			

Projektname: „Öffentlichkeitsarbeit und interne Kommunikation“	Projekträger: KB Kraichgau	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: Okt. 2010	Bewilligte Mittel: 62.350 € <i>Beendet am:</i> <i>April 2013</i>
Der Kirchenbezirk Kraichgau beschäftigt sich schon seit 3 Jahren mit dem Thema Regionalisierung. Langfristiges Ziel ist die Bildung von „Gemeindeensembles“. Zur Verbesserung der internen Kommunikation (Einübung von Zusammenarbeit und Gemeinde übergreifendem Denken und Handeln) und der Öffentlichkeitsarbeit durch den Kirchenbezirk sollen eine bezirkliche Homepage aufgebaut, eine bezirkliche Beilage für die Gemeindebriefe erstellt und ein Bezirkskirchentag veranstaltet werden. Zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit des KB sollen die Kontakte zu den Presseorganen professionalisiert und strukturiert werden. Zur Umsetzung und Koordination wird eine 50% Pfarrstelle eingerichtet. Nach Ablauf der Projektzeit werden die Maßnahmen durch Bezirksaufträge weitergeführt. <i>Das Projekt hat seine Ziele insgesamt erreicht oder übertroffen.</i>			
Projektname: „Altern in Würde“	Projekträger: KG Freiburg, Pfarrgemeinde Ost	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: August 2010	Bewilligte Mittel: 33.750 € <i>Beendet am:</i> <i>Nov 2013</i>
Die Pfarrgemeinde Ost in Freiburg verzeichnet 16 Alten- und Pflegeheime innerhalb ihres Gemeindegebietes. Zur Verbesserung der seelsorgerlichen Versorgung soll in einem Pflegeheim eine feste Seelsorgestelle (Gemeinediakon/in) im Umfang von 50% finanziert werden. Das betreffende Pflegeheim hat zugesagt, die Hälfte der Personalkosten (also 25%) zu übernehmen, wenn die Kirchengemeinde ihrerseits die andere Hälfte finanziert. Durch den Aufbau eines Förderkreises soll die nachhaltige Finanzierung der Stelle gewährleistet werden. <i>Das Projekt hat seine Ziele aufgrund nachvollziehbarer Rahmenbedingungen nur teilweise erreicht. (Einzel Spenden, aber keine nachhaltige sichere Finanzierung)</i>			
Projektname: „Konficamp“	Projekträger: KB Villingen (Bezirksjugend), KG Weiler, Pfarrgemeinde Matthäus	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: Juni 2010	Bewilligte Mittel: 10.000 € <i>Beendet am:</i> <i>Dez 2012</i>
Im Zusammenwirken zweier Pfarrgemeinden wird ein Pilotprojekt zur Erprobung eines alternativen Konfirmandenunterrichts-Konzepts geplant. Um den veränderten Freizeitbedingungen Jugendlicher zu entsprechen, werden die Konfirmanden/innen alternativ zum wöchentlichen KU auf einem „Konficamp“ in der letzten Woche der Sommerferien auf die Konfirmation vorbereitet (regelmäßiger Kirchenbesuch und Gemeindepraktika bleiben davon unberührt). Zur Erprobung und zum Aufbau von Strukturen wird eine Honorarkraft beantragt. Nach Ende des Projektes soll die Planung und Durchführung der Konficamps durch die Hauptamtlichen vor Ort und einen ehrenamtlichen Mitarbeiterkreis gewährleistet werden. <i>Das Projekt hat seine Ziele nur teilweise erreicht. Die angestrebte Verstetigung steht aus.</i>			
Projektname: „Kirche klingt“	Projekträger: KG Weinheim	Laufzeit: 12 Monate Projektbeginn: Juli 2010	Bewilligte Mittel: 21.167 € <i>Beendet am:</i> <i>Dez 2011</i>
An der Weinheimer Peterskirche ist die Kirchenmusik ein Schwerpunkt der Gemeindefarbeit. Die Arbeit des Kantorenpaares (A-Musiker im Job-Sharing) ist sehr erfolgreich, die Nachfrage nach zusätzlichen Angeboten kann im Rahmen des bestehenden Deputates nicht befriedigt werden. Durch zeitweise Aufstockung der Kantorenstelle um 40% sollen weitere Angebote aufgebaut und deren Finanzierung durch Fundraising dauerhaft sichergestellt werden. <i>Das Projekt hat seine Ziele erreicht.</i>			
Projektname: „Christliche Verkündigung unter Heidelberger Migranten“	Projekträger: Kapellengemeinde Heidelberg	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: Febr. 2011	Bewilligte Mittel: 35.713,15 € <i>Beendet am:</i> <i>Okt. 2014</i>
Die Kapellengemeinde ist als Personalgemeinde Diakoniekirche in der Innenstadt von Heidelberg mit verschiedenen Einrichtungen in der „Diakoniestraße“. Mit ihrem Projekt möchte die Kapellengemeinde Migrantengruppen eine spirituelle Heimat geben, Mitarbeiter – und Leitungsstrukturen aufbauen und die gewonnen Erfahrungen in einer Dokumentation anderen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zur Verfügung stellen. Eine Fachkraft mit einer 25%-Stelle soll drei Jahre lang diese Aufbauarbeit leisten. <i>Das Projekt hat seine Ziele insgesamt erreicht oder übertroffen.</i>			
Projektname: „Diakonieladen nah dran“	Projekträger: KG Mosbach und DW Neckar-Odenwald-Kreis	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: Juni 2010	Bewilligte Mittel: 70.000 € <i>Beendet am:</i> <i>April 2013</i>
In der Mosbacher Fußgängerzone wird ein Diakonieladen als Hilfe und Anlaufstelle für sozial schwache Menschen eröffnet. Der Diakonieladen dient gleichzeitig Kirchenbezirk und Kirchengemeinde als zentrale Informations- und Anlaufstelle. Beantragt werden Personal, Sach- und Investitionskosten. Nach Projektende soll der Diakonieladen durch ehrenamtliche Kräfte weitergeführt werden. <i>Das Projekt hat seine Ziele insgesamt erreicht oder übertroffen.</i>			
Projektname: „Interne Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“	Projekträger: KB Breisgau-Hochschwarzwald	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: Januar 2012	Bewilligte Mittel: 57.775 €
Der Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald ist ein 2007 fusionierter Flächenbezirk. In einem Kirchenkompass-Prozess wurden die Schwerpunkte „interne und externe Kommunikation“ festgelegt und durch die folgende Visitation bestätigt. Zur Verbesserung der internen Kommunikation soll ein monatlicher Newsletter herausgegeben und eine bezirkliche Beilage für die Gemeindebriefe erstellt werden. Die bezirkliche Homepage soll verbessert und die Kontakte zu den Presseorganen professionalisiert und strukturiert werden. Zum Aufbau der Angebote und einer nachhaltigen Struktur zur internen und externen Kommunikation des KB soll eine 50% Pfarrstelle eingerichtet werden.			

Projektname: „Ehrenamtliche – und Mitgliederorientierung“	Projekträger: KB Mannheim	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: Januar 2012	Bewilligte Mittel: 17.025,00 € <i>Beendet am:</i> Mai 2014
<p>Ehrenamtliche und Hauptamtliche des Kirchenbezirks Mannheim erstellen ein Konzept zur Förderung des Ehrenamtes und zur Einbindung von Ehrenamtlichen, insbesondere aus der „Mittelschicht“, in Leitungsaufgaben in Gemeinden und Einrichtungen. Das Konzept beinhaltet verbindliche Standards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen. Durch ein professionelles Ehrenamtsmanagement werden Mitarbeitende in Gemeinden geschult und begleitet. Dazu gehört eine Schulung in der milieusensiblen Wahrnehmung der eigenen Gemeinde/Einrichtung und die konsequente Ableitung von Maßnahmen zur Umsetzung. Die Projektleitung wird für diese Aufgaben aus dem Pool der Gemeindegliedern freigestellt. Die beantragten Mittel werden zu Schulungs- und Beratungszwecken und zur Erstellung einer Arbeitshilfe benötigt.</p> <p><i>Das Projekt hat seine Ziele insgesamt erreicht oder übertroffen.</i></p>			

Projektname: „Öffentlichkeitsarbeit und interne Kommunikation“	Projekträger: KB Emmendingen	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: August 2011	Bewilligte Mittel: 55.695,00 € <i>Beendet am:</i> Nov 2013
<p>Der KB Emmendingen plant die strukturelle Verbesserung seiner Öffentlichkeitsarbeit mit der Einrichtung einer Homepage, durch professionelle Werbung für kirchliche Angebote, verlässliche Beziehungen zur Presse und zur touristischen Infrastruktur. Nach Innen sollen die Gemeinden für ihre Öffentlichkeitsarbeit geschult und der Infofluss verbessert werden. Die beantragte 25% - Stelle bereitet außerdem einen Bezirksgottesdienst im Stadtgarten vor und vernetzt die Öffentlichkeitsarbeit des Bezirkes mit der des DW. Nach Projektende arbeiten die geschulten Personen und Teams eigenständig mit Unterstützung einer geringfügigen Anstellung.</p> <p><i>Das Projekt hat seine Ziele aufgrund nachvollziehbarer Rahmenbedingungen nur teilweise erreicht. Tragfähige Strukturen sind geschaffen, weitere Finanzierung durch KBZ offen.</i></p>			

Projektname: Arbeit mit jungen Erwachsenen	Projekträger: KG Konstanz-Wollmatingen	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: März 2011	Bewilligte Mittel: 10.926,69 € <i>Beendet am:</i> April 2013
<p>In der KG Wollmatingen sind 25% der Mitglieder zwischen 18 und 30 Jahre alt. Die erfolgreiche intensive Hauskreisarbeit mit jungen Erwachsenen soll nun erweitert werden. Mithilfe einer Referentenstelle (50%) für einen erfahrenen Mitarbeiter sollen in drei Jahren vier wöchentliche Hauskreise aufgebaut und entsprechend Hauskreisleiter geschult werden. Außerdem soll es für diese Zielgruppe einen wöchentlichen Lobpreisgottesdienst mit Band und jährliche Reiseangebote geben. Die Hauskreismitglieder sollen sich auch ehrenamtlich in der gemeindlichen Kinder-, Jugend-, und Seniorenarbeit betätigen. Nach Ablauf der Projektzeit kann diese Struktur selbständig leben, die Weiterfinanzierung des Mitarbeiters über Sponsoring ist geplant.</p> <p><i>Das Projekt hat seine Ziele aufgrund nachvollziehbarer Rahmenbedingungen nur teilweise erreicht. Die Weiterfinanzierung ist nicht gelungen.</i></p>			

Projektname: „Hören, Reden Handeln“	Projekträger: DW und Stadtkirche Pforzheim (Gemeinden Haidach und Lukas)	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: August 2011	Bewilligte Mittel: 27.168,75 € <i>Beendet am:</i> Oktober 2014
<p>Die Pforzheimer Gemeinden Haidach und Lukas planen gemeinsam mit dem DW Pforzheim ein Projekt aufsuchender Familienarbeit mit den zahlreich vertretenen Spätaussiedlern. Das Projekt schult Moderatoren/innen für kleine Gesprächsrunden nach dem Vorbild der „Tupperparties“ zu konkreten Fragen des Lebensalltags. So soll es zu einer Vernetzung von Familie, Gemeinde und Kirche kommen, die Teilnehmenden werden in ihrer Alltagskompetenz gestärkt, eine öffentliche Diskussion wird angeregt. Nach Projektende wirken die Netzwerke weiter, eine andere Finanzierung der Moderatoren ist, evtl. über ein Regeldeputat des DW Pforzheim gefunden.</p> <p><i>Das Projekt hat seine Ziele insgesamt erreicht oder übertroffen.</i></p>			

Projektname: „Käseküche Hohenstadt“	Projekträger: KB Adelsheim-Boxberg, KG Hohenstadt	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: Nov. 2011	Bewilligte Mittel: 70.000 €
<p>Im äußerst ländlich geprägten Hohenstadt soll eine Dorfkäserei als evangelischer Integrationsbetrieb für Menschen mit Behinderungen aufgebaut werden. In enger Kooperation mit der Kommune entsteht ein geistliches Zentrum für die Region, das interessierte Menschen und Gruppen aus Süddeutschland anzieht. Nach der Anschubfinanzierung des Kirchenkompassfonds werden die Kirchengemeinde, die Kommune und das DW Main-Tauber-Kreis als Gesellschafter einer gGmbH Rechtsträger des Projekts sein.</p>			

Projektname: „Kinderkaufhaus Plus“	Projekträger: KG Mannheim, Neckarstadt	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: Januar 2012	Bewilligte Mittel: 70.000 € <i>Beendet am:</i> Okt 2014
<p>In der Mannheimer Neckarstadt wohnen viele Familien in sozial schwachen Lebenssituationen. Ein Kinderkaufhaus in unmittelbarer Nachbarschaft zur Diakoniekirche Mannheim bietet günstige gebrauchte Kindersachen, insbesondere auch im Sportbereich und im Bereich festlicher Kleidung. Damit wird o.g. Menschen soziale Teilhabe ermöglicht. Zusätzlich sollen Begegnungs- und Beratungsangebote im und um das Kinderkaufhaus das Selbsthilfepotential stärken und die Lebenssituation verbessern („Plus“). Das Kinderkaufhaus wird nach der projektfinanzierten Aufbau – und Anschubphase (Investitionen, Ehrenamtliche Helfer/innen, Strukturen) durch die Neckarstadtgemeinde und das DW Mannheim weitergeführt.</p> <p><i>Das Projekt hat seine Ziele insgesamt erreicht oder übertroffen.</i></p>			

Projektname: „Hörspielkirche“	Projekträger: KG Ludwigshafen	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: Nov. 2011	Bewilligte Mittel: 25.625 €
Touristen und Menschen aus dem Bodenseeraum wird mit einer „Hörspielkirche“ ein generationenübergreifendes kirchliches Freizeitprogramm angeboten. Die Jakobuskirche in Ludwigshafen findet so eine sinnvolle Bestimmung. Durch das Projekt werden die notwendigen Anschubkosten finanziert, ein Mitarbeiterkreis aufgebaut und die Strukturen entwickelt und erprobt. Nach Ablauf der Projektzeit soll sich die Hörspielkirche selbst finanzieren.			

Projektname: „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“	Projekträger: KB Markgräfler Land“	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: 01.09.2013	Bewilligte Mittel: 52.000 €
Bedingt durch die Fusion der Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim gilt es, eine einheitliche Linie des KB, der sich z.B. aus kleinen Weilern im Schwarzwald und aufstrebenden Städten wie Lörrach zusammensetzt, bzgl. der Öffentlichkeitsarbeit weiter zu entwickeln. Es wird angestrebt, besser über Veranstaltungen und Vorhaben im KB zu informieren – durch u. a. auf einander gut bezogene Homepages und gut geschulte Mitarbeitende in den Sekretariaten. Da die ev. Kirche im Landkreis bekannt ist, werden die Mitarbeitenden z.B. auch auf öffentlichen Empfängen konkret auf Veranstaltungen angesprochen. Es soll eine Stelle für eine 50%-Kraft (Diakon/in) über 2 Jahre geschaffen werden. Um die Nachhaltigkeit des Projektes zu gewährleisten, ist eine Weiterführung der Stelle durch Spendenfinanzierung oder bei vorhandener Akzeptanz durch Umstrukturierung im Bezirk angestrebt. Auch sollen Hauptamtliche im Umgang mit neuen Techniken der Kommunikation geschult werden.			

Projektname: „City Kirche“ –	Projekträger: Schlosskirche Pforzheim	Laufzeit: 27 Monate Projektbeginn: Mai 2013	Bewilligte Mittel: 56.605,00 €
Die Stadt Pforzheim wird in den kommenden Jahren das Zentrum städteplanerisch umgestalten, sodass die Schlosskirche stärker in den öffentlichen Fokus rückt. Die Arbeit an der Schloßkirche ist in Entwicklung des Leitbildes vom „Haus der lebendigen Steine“ durch zahlreiche gut besuchte und weit bekannte Veranstaltungen bereits in der jüngeren Vergangenheit präsent. Die Schloßkirche ist so eine bekannte Marke der Stadt und soll nachhaltig ein Portal des kirchlichen Lebens und Glaubens im öffentlichen Leben und ein Ort offener Begegnung für Menschen aus unterschiedlichen Milieus sein. Die Kirchenarbeit ist eingebunden in die kirchlichen Gremien, stark vernetzt mit unterschiedlichen Kooperationspartnern und getragen durch ein Kuratorium. Die Schloßkirche steht als Synonym für vielfältige und qualitativ hochwertige Angebote und Veranstaltungen in Pforzheim und Umgebung; die Kirche selbst wird auch von Touristen gern genutzt. Die langfristige Weiterführung dieser Arbeit soll durch eine Honorarkraft geschehen.			

Projektname: „Integration von Anfang an - IVAA“	Projekträger: Bezirksgemeinde Mannheim	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: 01.01.2013	Bewilligte Mittel: 60.000 €
Mannheim hat einen Migrationshintergrund von 40 %. In den Stadtteilen mit hohem Migrantenanteil besuchen entsprechend viele dieser Kinder auch die evangelischen Kindertagesstätten, insbesondere Kinder muslimischer Eltern. IVAA soll als Bildungs- und Integrationsprojekt eine vertiefende Ergänzung des bereits bestehenden landeskirchlichen Fortbildungsprogramms „FIT durch interkulturelles Training“ und des landeskirchlichen Projektes „Christen und Muslime in Baden“ sein. Weitere Fördermittel werden auch gemeinsam mit dem islamischen Kooperationspartner Familien – und Bildungszentrum („FABIZ“) angestrebt, das gegenüber der Gesellschaft in Deutschland sehr aufgeschlossen ist. Es wurden bereits in der Erprobungsphase gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit vonseiten der Ev. Kirche in Mannheim gemacht. Durch die enge Vernetzung der Kitas mit der örtl. Pfarrgemeinde sollen die Inhalte, Ziele und Arbeit der IVAA für den Gemeindealltag furchtbar gemacht werden, z.B. in Form gemeinsamer Aktionen wie Feiern, Feste, Ausflüge, Arbeitseinsätze etc.). Eine pädagogische Fachkraft/Gemeindediakon (50%) und eine päd.-muslimische Fachkraft auf Honorarbasis werden die Arbeit verstärkt voranbringen. Nach der Anschubfinanzierung des Kirchenkompassfonds wird die weitere interkulturelle und interreligiöse Arbeit in den Kitas geübt und etabliert sein. Aus Spendenmitteln und Mitteln des Kita-Budgets der Bezirkskirchengemeinde wird eine dauerhafte Begleitung und Reflektion dieser Arbeit gewährleistet sein. Es ist zu erwarten, dass Bund und Land weitere Förderprogramme auflegen, aus denen weiterführende oder erweiterte Programme für andere Kitas übernommen werden können.			

„Vesperkirche in der Karlsruher Südstadt“	Projekträger: Ev. Kirche in Karlsruhe	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: Oktober 2013	Bewilligte Mittel: 70.000 €
Die Johanniskirche soll sich zum DiakoniePunkt in Karlsruhe entwickeln. Dazu wird sie durch das Projekt als Vesperkirche eingerichtet und grundlegende Strukturen (Kirchliche und sozialraumorientierte Kommunikations- und Öffentlichkeits- und Fundraisingarbeit) geschaffen. Ehrenamtliche werden gewonnen und qualifiziert. Auf diese Weise trägt sich nach Projektende die Vesperkirche personell und finanziell selbst. Das Projekt stärkt das diakonische Profil der Ev. Kirche, bringt soziale Träger, Initiativen und Einrichtungen im Brennpunkt Südstadt zusammen. Der Kirchenbezirk stellt eine 0,5 Pfarrstelle; das Projekt umfasst eine 15% Verwaltungsstelle sowie Sachmittel- (Öffentlichkeitsarbeit, Lebensmittel, Betriebskosten) sowie Investitionskosten.			

„gemeinsam kochen – gemeinsam essen - manna“	Projektträger: Ev. Kapellen- und Lukasgemeinde und DW Heidelberg	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: Januar 2014	Bewilligte Mittel: 70.000 €
Durch das gemeinwesenorientierte, diakonische Gemeindeprojekt sollen Menschen zusammengebracht werden um miteinander zu kochen und zu essen; sie bilden so eine neue Form von Familie und erfahren Respekt, Würde und Zuwendung. Zielgruppe sind Menschen in Armut sowie solche, die unter Einsamkeit leben und leiden: Milieu- und Kulturübergreifend. Durch das Projekt wird das diakonische Profil der beiden Gemeinden vertieft, Kooperationsstrukturen mit dem DW werden belebt und vertieft. Die Lukasgemeinde im sozialen Brennpunkt Emmertsgrund sucht mit dem Projekt die Einbindung in den Sozialraum durch Kooperation mit den anderen relevanten Gruppen vor Ort. Im Projektzeitraum soll durch eine 0,5 Stelle Projektleitung dafür Strukturen geschaffen, Ehrenamtliche qualifiziert und eine weitere teilnehmende Gemeinde gewonnen werden, die nach Projektende eine selbstständige Fortführung ermöglichen.			
„Ev. Stadtkirchenarbeit in Freiburg – profiliert, kooperativ, ökumenisch“	Projektträger: Ev. Stadtkirchenbezirk Freiburg	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: Januar 2014	Bewilligte Mittel: 70.000 €
Die evang. Stadtkirchenarbeit im katholisch geprägten Freiburg soll gestärkt und profiliert werden. Bislang gibt es erste Schritte in der ev. Beteiligung an der kath. Citypastoral, dem „c-Punkt“. Um eine Alternative zum katholischen Angebot und zu anderen religiösen Angeboten zu bieten, soll im „Ernst-Lange-Haus“ evang. Stadtkirchenarbeit und ihre tragenden Strukturen aufgebaut werden (0,5 Pfarrstelle). Dazu zählen: Aufbau der Infrastruktur des Hauses, Öffentlichkeitsarbeit; Entwickeln und Durchführen neuer Formate für neue Zielgruppen, Gewinnen/ begleiten von Ehrenamtlichen, Aufbau von Kommunikations- und Kooperationsstrukturen mit dem Kirchenbezirk, der Stadt Freiburg und mit anderen Trägern von Bildungsarbeit. Der Stadtkirchenbezirk unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit und schafft im Projektzeitraum die Voraussetzungen zur Weiterführung der halben Pfarrstelle			
Projektname: „Generationsübergreifendes Begegnungszentrum“	Projektträger: Ev. KG Schriesheim	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: vorauss. Jan 2015	Bewilligte Mittel: 70.000 €
Direkt neben der offenen evangelischen Kirche und im Herzen der Schriesheimer Innenstadt entsteht ein barrierefreies Begegnungszentrum, in dem Menschen aller Generationen zusammen kommen. Das Begegnungszentrum – entsprechend dem Modell der sogenannten Mehr- generationenhäuser – ermöglicht in Kooperation mit verschiedenen Playern im Sozialraum eine breite Palette von Angeboten für Menschen in jedem Lebensalter mit all seinen Stärken und Schwächen.			
Projektname: „Frühe Hilfen“	Projektträger: KBZ Breisgau-Hochschwarzwald	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: 01.04.2015	Bewilligte Mittel: 70.000 €
Ziel des Projektes ist es, dass Kirchenbezirk, Diakonisches Werk und Gemeinden gemeinsam Modelle und Angebote für die Zielgruppe (Familien mit Kindern im Alter von 0–3 Jahren) entwickeln, dafür geeignete Ehrenamtliche suchen, qualifizieren und begleiten, und in den beteiligten Gemeinden umzusetzen. Diese Arbeit soll so eng in die Gemeinden eingebunden werden, dass auch nach Projektende ein Netzwerk weiterbesteht. Dafür werden 2 Personalstellen eingerichtet, beim Kirchenbezirk (ca. 25%) und beim Diakonischen Werk (ca. 13%).			
Projektname: „Junge Senioren“	Projektträger: KBZ Mosbach	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: 01.10.2014	Bewilligte Mittel: 16.421,25 €
Bildungsarbeit mit Jungen Senioren im Kirchenbezirk Mosbach entwickelt mit Erwachsenen am Ende und nach der Zeit der Berufstätigkeit die Möglichkeit, ihre Interessen und Anliegen weiter zu entfalten. Aktivierungsbedürfnissen des „Neuen Ehrenamts“ wird Rechnung getragen durch Vorträge, Schulung und gemeinsame Aktivitäten. Als „Vierte Generation“ zwischen Pflicht und Bedürftigkeit trägt das Projekt Sorge sowohl für eigene Entwicklung und Bedürfnisse als auch generationsübergreifend für die Älteren und die ganz Kleinen. KBZ stellt 0,5 Pfarrstelle, Projekt schafft Arbeitsstrukturen.			
Projektname: „Credoweg Ökumene“	Projektträger: KG Wartberg	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: Oktober 2014	Bewilligte Mittel: 15.900 €
Credoweg Ökumene: Kinder können Gemeinsamkeiten und Unterschiede evangelischen und katholischen Glaubens an interaktiven Stationen entdecken, begreifen und erforschen. Kooperationsprojekt der Ev. und Kath. Gemeinden in Wertheim im „Ökumenischen Zentrum Wartberg“.			
Projektname: „An Körper und Geist gut betreut“	Projektträger: KBZ Heidelberg	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: April 2015	Bewilligte Mittel: 70.000 €
Ganzheitlicher Ansatz in der Begleitung und Betreuung hilfsbedürftiger kranker Menschen in einer durchgehenden Pflege-/ Versorgungskette im Krankenhaus, mit ambulanter Pflege zu Hause und im Pflegeheim. Weiterentwicklung und Vertiefung der Kooperation der drei beteiligten Träger, um Evangelisches Profil in Heidelberg im Pflegebereich zu schärfen. Projekt entwickelt und erprobt Arbeitsstrukturen, die mit eigenen Mittel verstetigt werden sollen.			

Anlage 9 Eingang 03/09**Vorlage des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2014 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden**

(hier nicht abgedruckt)

Anlage 10 Eingang 03/10**Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften****Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gemeinderücklagefondsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften (Gemeinderücklagefondsgesetz – GRFG) vom 24. April 2004 (GVBl. 2004 S. 107) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Angesichts der unterschiedlichen Finanzkraft kirchlicher Körperschaften soll der Einsatz kirchlicher Finanzmittel eine Möglichkeit gegenseitiger Hilfeleistung schaffen. Das Prinzip einer so geregelten gegenseitigen Hilfeleistung setzt die Freiwilligkeit von Einlagen in den Fonds voraus.

Der Fonds soll dazu dienen, kirchlichen Körperschaften im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eine sichere und ertragbringende Anlage ihrer Finanzmittel nach ethischen Grundsätzen im Sinne des kirchlichen Auftrages zu erleichtern.“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Zur Förderung zwischenkirchlicher Hilfeleistungen und einer möglichst wirtschaftlichen Kapitalanlage sollen Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen, Kirchenbezirke, Zweckverbände und sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken die Verwaltung ihrer Finanzmittel bündeln.

(2) Für den in Absatz 1 genannten Zweck wird ein Fonds gebildet, der zentral verwaltet wird.

(3) Einlageberechtigt sind die in Absatz 1 genannten kirchlichen Körperschaften, deren rechtlich unselbstständige Stiftungen sowie die rechtlich unselbstständigen Stiftungen der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(4) Aus dem Fonds werden zweckgebundene Darlehen ausschließlich an Einlageberechtigte insbesondere zur Mitfinanzierung von Bau- und Bauinstandsetzungsvorhaben sowie des hierzu erforderlichen Grundstückserwerbs vergeben.

(5) Der Fonds wird von der Evang.-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe, Anstalt des öffentlichen Rechts, als Sondervermögen verwaltet.

(6) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Einlagen und zur Abdeckung von Kapitalanlagerisiken soll eine Schwankungsreserve in angemessener Höhe gebildet werden.

(7) Übersteigt die Schwankungsreserve die notwendige Mindesthöhe, kann die Landessynode beschließen, dass der übersteigende Teil anderen von ihr zu bestimmenden kirchengemeindlichen Zwecken zugeführt wird.

(8) Die Landeskirche übernimmt nach vorheriger Inanspruchnahme der Schwankungsreserve die Gewährträgerschaft für die Einlagen und Zinsleistungen des Fonds.“

3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden“ durch die Worte „die für die Rechnungsprüfung der Landeskirche zuständige Stelle“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt: „der Ausgestaltung der Schwankungsreserve,“
- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Professor Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

1. Zur Präambel: Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 KVHG sind „Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen und finanzierten Rückstellungen sicher und ertragbringend anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein.“

Eine Anlage im GRF erfüllt diese Zielsetzung optimal: Die Einlagen lassen sich innerhalb kurzer Zeit abrufen und sind durch die Größenvorteile bei den Kosten und einer auf mehrere Anlageklassen verteilten Kapitalanlage (Assetallokation) attraktiv verzinst. Darüber hinaus unterliegt der GRF dem zentralen Risikomanagement der Landeskirche, die Einlagen sind durch die Gewährträgerhaftung der Landeskirche abgesichert und die Kapitalanlagen des GRF entsprechend den ethischen Anlagegrundsätzen der Landeskirche. Dementsprechend sieht auch § 3 Abs. 1 RVO-KVHG den GRF als vorrangige Anlageform.

Durch das aktuelle Niedrigzinsumfeld ist der GRF gerade für kleinere Körperschaften die einzige Möglichkeit einen Zinsertrag zu erzielen. Gleichzeitig ist durch die mit dem Aufbau von Substanzerhaltungsrücklagen seit dem Jahr 2000 verbesserte Finanzausstattung und die niedrigen Kapitalmarktzinsen die Nachfrage nach Darlehen eher zurückgegangen. Insgesamt hat die Bedeutung des GRF als „Anlagepool“ so in den letzten Jahren erheblich zugenommen, was sich als Auftrag in der Präambel niederschlagen sollte.

2. Zu § 1 Abs. 1: Hier wird analog zur Präambel der Zweck des GRF erweitert um die Bündelung der Kapitalanlagen beschrieben.

Im Sinne der Rechtseinheitlichkeit wird die Auflistung der Körperschaften an § 1 Abs. 1 KVHG angepasst, ohne dadurch den hier genannten Kreis der Adressaten des Fonds qualitativ zu erweitern. Bewusst wird auf eine Nennung der Landeskirche verzichtet, da eine Bündelung mit den landeskirchlichen Kapitalanlagen nicht sinnvoll ist. Im Bereich der Landeskirche kommt eine Anlage im GRF nur für einige, kleinere Sondervermögen in Frage. Die Landeskirche ist daher nicht Adressat, aber zu diesem Zweck grundsätzlich einlageberechtigt (s. Erläuterungen zu Absatz 3).

Eine Unterscheidung zwischen Substanzerhaltungsrücklagen und anderen Rücklagen ist nicht mehr sinnvoll, da der GRF vorrangige Anlageform für alle Rücklagen ist (s. § 3 Abs. 1 RVO-KVHG, s.o.). Allerdings hat sich bereits die bisherige Einschränkung der Einlagen auf „Rücklagen“ als zu eng erwiesen. Bei Stiftungen werden vergleichbare Mittel bilanziell als Grundstockvermögen ausgewiesen. Im Rahmen der erweiterten Betriebskammeralistik ergibt sich zudem die Notwendigkeit von Finanzanlagen für weitere Bilanzposition, die finanzgedeckt sein müssen, wie z.B. Rückstellungen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 KVHG). Daher wird hier der bilanzielle Begriff der „Finanzanlagen“ als Oberbegriff für die aktivseitige Erfüllung der Finanzdeckung aufgenommen. Mit dem Zusatz „ihre“ soll klargestellt bleiben, dass jeweils nur eigene Mittel angelegt werden dürfen. Damit ist es weiterhin unzulässig im Auftrag für andere, nicht Einlageberechtigte anzulegen, z.B. für eine andere Körperschaft (Förderverein). Diese Einschränkung ist unbedingt nötig, da solche Geschäfte bankenaufsichtlich vom GRF nicht getätigt werden dürfen.

3. Zu § 1 Abs. 3: Der GRF soll unverändert als Angebot für den bisherigen Kreis der Einlageberechtigten fungieren, einschließlich der diesen Körperschaften zugehörigen, unselbständigen Rechtsträger wie z.B. rechtlich unselbstständige Stiftungen. Die rechtlich unselbst-

ständigen Stiftungen der Kirchengemeinden und – bezirke haben bisher schon als deren Sondervermögen ihr Vermögen beim GRF angelegt. Diese sollen nun zur Klarstellung explizit als Einlageberechtigte aufgeführt werden. Praktisch erweitert wird der Kreis der Einlageberechtigten um die rechtlich unselbstständigen Stiftungen der Landeskirche (z.B. Dachstiftung, Kinder- und Jugendstiftung, GRATIA-Stiftung). Das Vermögen der rechtlich unselbstständigen, landeskirchlichen Stiftungen ist aus Transparenzgründen getrennt von der landeskirchlichen Vermögensrechnung zu führen. Gleichzeitig bewegt sich das Stiftungskapital noch in einer Größenordnung, bei der sich mit eigenen Geldanlagen – zumindest im derzeitigen Zinsumfeld – keine auskömmlichen Erträge erzielen lassen. Zudem profitieren diese Stiftungen gleichermaßen von den strukturellen Größenvorteilen des GRF (s. Erläuterungen zur Präambel). Die Einlagemöglichkeit beim GRF stellt daher z.B. für die Dachstiftung und deren Unterstiftungen einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil gegenüber Bürgerstiftungen dar und bietet eine bedeutende Vereinfachung bei der Beratung potentieller Stifterinnen und Stifter.

Eine Einlage durch die Landeskirche selbst, die Versorgungsstiftung und die KVA ist nicht beabsichtigt und aufgrund der hier bewegten Volumina weder nötig noch sinnvoll.

4. Zu § 1 zu Abs. 4: Hier wird nun in einem Absatz die bisher in Absatz 1 und 2 enthaltene Darlehensvergabe geregelt.
5. Zu § 1 Abs. 6: Entsprechend der zunehmenden Bedeutung als „Anlagepool“ lassen sich die eingelegten Mittel nicht in gleichem Maße als Darlehen an kirchliche Körperschaften ausleihen. Gleichzeitig erwarten die Einleger eine attraktive Verzinsung. Dazu ist es nötig, die Gelder im Rahmen einer breitgefächerten Vermögensverteilung, die auch Wertpapierspezialfonds mit Renten- und in begrenztem Umfang auch Aktienmandanten enthält, am Kapitalmarkt anzulegen. Diese Anlagen sind naturgemäß gewissen Schwankungen unterworfen. Gleichzeitig sind die Einlagen garantiert und sollen möglichst nicht mit Schwankungen belastet werden. Daher muss der GRF neben der Vorsorge für Einlageschwankungen auch hierfür einen gewissen Risikopuffer vorhalten. Nach dem Vorbild der bei der Versorgungsstiftung eingerichteten Schwankungsreserve soll daher auch beim GRF die Ausgleichsrücklagen entsprechend umbenannt werden. Aufgrund der Erweiterung um die Kapitalmarktrisiken bedingt dies auch eine gewisse Aufstockung. Die genaue Ausgestaltung soll aufgrund ihrer Detailtiefe wie bei der bisherigen Ausgleichsrücklage in einer Rechtsverordnung erfolgen (s. zu § 3).
6. Zu § 2: Redaktionelle Anpassung an die Formulierung des KVHG. Die Zuständigkeit liegt dadurch unverändert zur derzeitigen Prüfungspraxis beim Oberrechnungsamt der EKD.
7. Zu § 3: Zwar war bereits die bisherige Ausgleichsrücklage Gegenstand der Rechtsverordnung, allerdings wird aufgrund der Neugestaltung als Schwankungsreserve und deren grundsätzlichen Bedeutung die Ermächtigung im Sinne der Rechtsklarheit hierzu erweitert.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2015 abgedruckt.)

Anlage 11 Eingang 03/11

Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Erläuterungen:

Die kirchlichen Mitarbeitervertreter des Diakonischen Werks des Evangelischen Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt Frau Petra Wilhelmi und Frau Daniela Jentzen sowie Herr Gerhard Klaar haben am 19. Januar 2015 eine inhaltlich jeweils gleichlautende Eingabe an die Landessynode verfasst, in der sie eine Änderung des § 5 Absatz 3 Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) – AnwG MVG – anregen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 AnwG MVG sind in Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar

sind, Mitarbeitervertretungen zu bilden. § 5 Absatz 3 MVG.EKD stellt es den Gliedkirchen frei, in ihren Übernahme- und Anwendungsgesetzen für Dienststellen von Kirchenkreisen, Dekanaten, Dekanatsbezirken, Kirchenbezirken oder in anderen Bedarfsfällen Gemeinsame Mitarbeitervertretungen zu bilden. Von dieser Gestaltungsmöglichkeit hat die Evangelische Landeskirche in Baden durch Artikel 1 Nr. 2 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. April 2013 Gebrauch gemacht. Getragen von der Idee und dem Bestreben, dass jeder kirchliche Mitarbeitende von einer Mitarbeitervertretung vertreten wird, die seine Interessen gegenüber dem Dienstgeber wahrnimmt, hat der kirchliche Gesetzgeber in § 5 Absatz 3 Satz 1 AnwG MVG bestimmt, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, in denen keine Mitarbeitervertretung besteht, von der jeweiligen Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks vertreten werden. Weitere, über die Einführung dieser kraft Gesetzes bestehenden Mitarbeitervertretung hinausgehende Regelungen zu Bildung und Verfahren derselben beschloss die Synode nicht. In der Folge sind kraft Gesetzes durch die Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks vertretene kirchliche Mitarbeitende zwar berechtigt, die Dienste des bezirklichen Mitbestimmungsorgans in Anspruch zu nehmen. Sie gestalten dieses Organ aber nicht aktiv mit. Des Gleichen besteht keine „Zugriffsmöglichkeit“ von Seiten der bezirklichen Mitarbeitervertretung auf die Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden. Wegen der im Mitarbeitervertretungsrecht bestehenden Dienststellenbezogenheit der Mitarbeitervertretung, die insbesondere durch § 8 AnwG MVG belegt ist, der die Größe der Mitarbeitervertretung in Abhängigkeit von der Zahl der wahlberechtigten Personen in einer Dienststelle festlegt, rekrutiert sich die bezirkliche Mitarbeitervertretung nur aus aktiv und passiv wahlberechtigten Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Kirchenbezirk stehen. Das führt, so beklagen es die Eingabeführer aus Baden-Baden und Rastatt, dazu, dass eine mit drei Vertretern ordnungsgemäß besetzte Mitarbeitervertretung über die 34 bezirklich angestellten Kolleginnen und Kollegen hinaus weitere 77 Personen aus den Gemeinden kraft Gesetzes mitvertritt und damit sowohl praktisch als auch finanziell an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gerät.

Mit Schreiben vom 17. März hat der Evangelische Oberkirchenrat zu den Eingaben Stellung genommen und eine Änderung des § 5 Absatz 3 AnwG MVG im Sinne der Eingabeführer unterstützt. Die Landessynode hat die Eingaben und den Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats am 23. und 24. April 2015 im Rechts-, Finanz-, Haupt- und Bildungs- und Diakonieausschuss mit unterschiedlichen Ergebnissen beraten. Sie bat den Evangelischen Oberkirchenrat daher mit Beschluss vom 24. April 2015, der Landessynode zur Herbsttagung 2015 zwei alternative Gesetzesvorschläge vorzulegen. Der kirchliche Gesetzgeber soll in die Lage versetzt werden, zu entscheiden, ob die gesetzliche Mitarbeitervertretung zur Erhaltung bzw. Begründung ihrer praktischen und finanziellen Arbeitsfähigkeit durch weitere gesetzliche Regelungen im Mitarbeitervertretungsrecht das notwendige Verfahrensergüt erhält oder aber alternativ entfällt.

Der erste Gesetzentwurf führt das Modell der gesetzlichen gemeinsamen Mitarbeitervertretung fort. Alle Mitarbeitenden werden durch die Mitarbeitervertretung auf Kirchenbezirksebene vertreten. Das gilt sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer sehr kleinen Dienststelle beschäftigt sind und deshalb keine Möglichkeit haben, nur für ihre eigene Dienststelle eine Mitarbeitervertretung ins Leben zu rufen, als auch für die abhängig Beschäftigten, die diese Möglichkeit zwar haben, davon aber aus anderen Gründen keinen Gebrauch machen. Die im Entwurf formulierte Regelung versetzt die bezirkliche Mitarbeitervertretung erstmals in die Lage, ihre Aufgaben für alle von ihr zu vertretenden Mitarbeitenden tatsächlich wahrzunehmen. Gleichzeitig ergeben sich für die gemeindlichen Dienststellen, die keine eigene Mitarbeitervertretung haben, neben Beteiligungsrechten erstmalig auch anteilige Kostenpflichten an der bezirklichen Mitarbeitervertretung. Sämtliche Folgen bildet die aktuelle Rechtslage nicht ab.

Der zweite Gesetzentwurf lässt das Modell der gesetzlichen gemeinsamen Mitarbeitervertretung entfallen. Beratung und Unterstützung durch eine Mitarbeitervertretung erfahren nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer Dienststelle beschäftigt sind, die entweder über eine eigene Mitarbeitervertretung verfügt oder deren Dienststellenleitung zusammen mit anderen Dienststellen eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung vereinbart hat. Bei Verzicht auf Regelungen zu Bildung und Verfahren der gesetzlichen gemeinsamen Mitarbeitervertretung, wie sie der Gesetzentwurf Nummer 1 vorsieht, bleibt diese ein Modell, das über § 5 Absatz 3 Satz 1 AnwG MVG.EKD zwar seit

Juli 2013 gesetzlich legitimiert ist, dem aber Fundament und Gerüst und damit die praktische Handlungsfähigkeit fehlen. Konsequenz wird die Idee einer „Mitarbeitervertretung für alle“ daher nicht fortgeführt und die gesetzliche gemeinsame Mitarbeitervertretung entfällt.

A. Gesetzentwurf Nummer 1

§ 5 Absatz 3 Satz 1 AnwG MVG wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Für diese bezirkliche Mitarbeitervertretung gelten sinngemäß die Vorschriften zur Gemeinsamen Mitarbeitervertretung im Sinne von Absatz 2.“

Zur Vermeidung von Regelungsdichte und einer weiteren „Aufblähung“ des Mitarbeitervertretungsgesetzes empfiehlt es sich, für eine Regelung zu Bildung und Verfahren einer gesetzlichen Mitarbeitervertretung im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 AnwG MVG auf bereits existierende Regelungen im Mitarbeitervertretungsrecht durch Verweis zurückzugreifen. Dazu bieten sich vorzugsweise die Normen im Mitarbeitervertretungsrecht an, die das Modell einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung bereits tatbestandlich regeln, hier mithin die Bestimmungen, die Aussagen zu Bildung und Verfahren für die partnerschaftliche Gemeinsame Mitarbeitervertretung im Sinne von § 5 Absatz 2 AnwG treffen. Um deren praktische Handlungsfähigkeit zu sichern, schuf der kirchliche Gesetzgeber für diese gewollte, auf Vereinbarung beruhende Gemeinsame Mitarbeitervertretung nämlich schon ein entsprechendes Verfahrensgerüst, dessen sinngemäße Anwendung sich auf die gesetzliche – gemeinsame – Mitarbeitervertretung aufgrund der vergleichbaren Folgen in der Praxis anbietet. Nur „sinngemäß“ und nicht „entsprechend“ deshalb, weil die Normen, die sich durchweg nur auf die in § 5 Absatz 2 AnwG MVG über die Großschreibung quasi definierte „Gemeinsame Mitarbeitervertretung“ beziehen, teilweise die einvernehmlich getroffene Festlegung einer Wahlgemeinschaft voraussetzen, die bei der gemeinsamen Mitarbeitervertretung kraft Gesetzes fehlt.

I.

Zu diesen Normen, die der sinngemäße Verweis in § 5 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs Nummer 1 erfasst, zählen im Einzelnen §§ 5 Absatz 5, 8 Absatz 3, 13 Absatz 4 und 30 Absatz 3 AnwG MVG.

1. Gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 AnwG MVG ist die Gemeinsame Mitarbeitervertretung zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Sinngemäß erweitert sich die Zuständigkeit der gesetzlichen bezirklichen Mitarbeitervertretung auf alle kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, die keine eigene Mitarbeitervertretung haben. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 AnwG MVG die beteiligten Dienststellenleitungen. Eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung vertritt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren Dienststellen. Auch die gesetzliche gemeinsame Mitarbeitervertretung hat daher nicht nur ein Gegenüber, sondern muss sich mit allen Leitungen der kraft Gesetzes „angeschlossenen“ Dienststellen auseinandersetzen.

2. § 8 Absatz 3 AnwG MVG bestimmt, dass bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen gemäß § 5 Absatz 2 AnwG MVG die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend ist. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich somit aus der Summe aller von der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung in den jeweiligen Dienststellen zu vertretenden Wahlberechtigten. Der Gruppe der Wahlberechtigten steht gemäß § 10 Absatz 1 AnwG MVG unter den darin genannten weiteren Voraussetzungen auch das passive Wahlrecht zu. Folgerichtig gestalten die Mitarbeitenden der gemeindlichen Dienststellen über den gesetzlichen Verweis im Entwurf des § 5 Absatz 3 Satz 2 AnwG MVG die Zusammensetzung der gemeinsamen bezirklichen Mitarbeitervertretung künftig aktiv und passiv mit. Die Zahl der Mitglieder ergibt sich aus § 8 Absatz 1 AnwG MVG. Sofern gemeindliche Dienststellen ausnahmsweise erst nach Bildung und damit nach der Wahl der bezirklichen Mitarbeitervertretung in dieser gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 AnwG MVG Berücksichtigung finden, sollte über das Instrument der Nachwahl gemäß § 16 Absatz 3 AnwG MVG wie bei jeder anderen Mitarbeitervertretung auch eine auskömmliche nachträgliche Korrektur der Besetzung der bezirklichen Mitarbeitervertretung möglich sein. Ein gesonderter Verweis im Entwurf des § 5 Absatz 3 AnwG MVG auf die Möglichkeit der Nachwahl ist entbehrlich, da über § 5 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs § 8 AnwG MVG in Gänze und damit zwangsläufig auch § 16 Absatz 3 AnwG MVG Anwendung auf die gemeinsame gesetzliche Mitarbeitervertretung finden.

Die sinngemäße Anwendung des §§ 5 Absatz 5 und 8 Absatz 3 AnwG MVG auf die Mitarbeitervertretung im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 AnwG MVG löst auch die Problematik, die der Eingabeführer Herr Gerhard Klaar in seinem Nachtrag vom 12. März 2015 ergänzend zu

seiner im Januar verfassten Eingabe an die Synode aufzeigt. Darin äußert er Unverständnis über die Weigerung der Dreieinigkeitsgemeinde Muggensturm, der bezirklichen Mitarbeitervertretung Name und Adresse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nennen, damit diese auch Informationen der Mitarbeitervertretung erhalten und zur Mitarbeiterversammlung eingeladen werden können. *Nach der aktuellen Rechtslage verhält sich die Gemeinde rechtskonform.* Im Modell der gesetzlichen Mitarbeitervertretung sind Informationsfluss und Kontaktaufnahme eine „Einbahnstraße“. Sie sind zumindest rechtlich lediglich von Seiten der gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus vorgesehen. Diese sind berechtigt, die Beratungsdienste der bezirklichen Mitarbeitervertretung in Anspruch zu nehmen. *Nur in den Fällen dieser konkreten Inanspruchnahme ergibt sich eine Zuständigkeit dieses kollektiven Mitbestimmungsorgans auf Bezirksebene für die Mitarbeitenden der kraft Gesetzes „angeschlossenen“ Kirchengemeinden.* Darüber hinaus bestehen mangels Zuständigkeit keinerlei Informationsrechte. Auch die Argumentation, die Adressen der Mitarbeitenden für die Einladung zur Mitarbeiterversammlung abrufen zu wollen, ist nicht Ziel führend. Gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 AnwG MVG besteht diese Versammlung aus allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen der *Dienststelle*. Letztere ist nach der aktuellen Rechtslage nur der Kirchenbezirk.

3. §§ 13 Absatz 4 und 30 Absatz 3 AnwG MVG ordnen für die Pflicht der Dienststelle zur Übernahme der Kosten für Wahl und Tätigkeit der Mitarbeitervertretung bei einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung eine Kostenverteilung unter den einzelnen Dienststellen der Wahlgemeinschaft im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an. Der Verweis im Entwurf des § 5 Absatz 3 Satz 2 AnwG MVG bedingt künftig also auch eine Pflicht zur teilweisen Übernahme der Kosten für Wahl und Tätigkeit der bezirklichen Mitarbeitervertretung für die Dienststellen, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Dienste dieses Mitbestimmungsorgans bisher „umsonst“, mithin ohne Kostenbeteiligung ihrer Dienststelle in Anspruch nehmen.

Die gesetzliche Kostenquotelung gilt nach beiden eingangs genannten Paragraphen allerdings nur, soweit keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen ist. Für die Gemeinsame Mitarbeitervertretung im Sinne von § 5 Absatz 2 AnwG MVG bestimmt das landeskirchliche Recht keine Abweichung von diesen Grundregeln. Gleichwohl ist sie für die gesetzliche Mitarbeitervertretung im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 AnwG MVG möglich. Zu denken ist hier an eine Konzentration der Kostentragungspflicht für Wahl und Tätigkeit der bezirklichen Mitarbeitervertretung ausschließlich beim Kirchenbezirk, wie sie die Nordkirche praktiziert.

Für die Evangelische Landeskirche in Baden empfiehlt sich diese Praxis nicht. Eine solche Kostenverteilung bildet kein Äquivalent zu den ansonsten zwischen Bezirk und Gemeinden gleichwertig verteilten aktiven und passiven Gestaltungs- und Einflussrechten bei der Bildung und Arbeit der bezirklichen Mitarbeitervertretung. Darüber hinaus ist eine weitere finanzielle Belastung der Kirchenbezirke nicht vertretbar. Für diese sind schon jetzt die bezirklichen Mitbestimmungsgorgane meist ursächlich verantwortlich. Diese Aussage stützt sich im Wesentlichen auf die ausführliche und eindringliche Darstellung von Herrn Dekan Krauth, der die finanzielle Belastung für sein Dekanat Adelsheim-Boxberg bereits in einem an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichteten Schreiben vom 20. Januar dieses Jahres beklagte und Kostener Satz vom Evangelischen Oberkirchenrat begehrte. Seinem Begehren konnte mangels Rechtsgrundlage nicht entsprochen werden.

Über die Ausführungen von Herrn Dekan Krauth hinaus lässt sich die Kostenbelastung der Bezirke im Einzelnen leider nicht durch konkrete Zahlen verifizieren. Zwar wurden entsprechend dem Synodalbeschluss vom 24. April dieses Jahres, dem Gesetzesentwurf eine Kostenschätzung für verschiedene Kirchenbezirke beizufügen, die Personen im Leitungsamt der Dekanate Bretten-Bruchsal, Emmendingen, Ladenburg-Weinheim und Villingen mit Schreiben vom 22. Mai 2015 gebeten, bis Ende Juli Auskunft über die Höhe der Kosten ihrer Mitarbeitervertretungen zu erteilen. Bis auf die Rückmeldung aus dem Kirchenbezirk Emmendingen, dass es dort gar keine Mitarbeitervertretung auf Bezirksebene gebe, blieb die Anfrage leider ohne Rücklauf und damit auch ohne Ergebnis.

II.

Über die dargestellten Rechtsfolgen, die der Verweis im Entwurf des § 5 Absatz 3 Satz 2 AnwG MVG bedingt, hinaus, sprechen *weitere allgemeine Überlegungen* für eine Gleichstellung von vereinbarter und gesetzlicher gemeinsamer Mitarbeitervertretung.

1. Der Gedanke, allen kirchlichen Mitarbeitenden die Möglichkeit einer Beratung und Vertretung durch eine Mitarbeitervertretung zuteilwerden zu lassen, hat im Frühjahr 2013 zur Institutionalisierung der

gesetzlichen Mitarbeitervertretung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 AnwG MVG geführt. Dieser Gedanke wird durch die oben beschriebene Gleichstellung konsequent zu Ende geführt.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kleiner kirchlicher Dienststellen, die keine eigene Mitarbeitervertretung haben, sind zur Inanspruchnahme mitarbeitervertretungsrechtlicher Beratung und Unterstützung nicht darauf angewiesen, dass ihre Dienststellenleitungen die Initiative zur Gründung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung im Sinne von § 5 Absatz 2 AnwG MVG ergreifen. Ungeachtet der im Gesetz über § 5 Absatz 4 AnwG MVG formulierten „Soll“-Verpflichtung der Dienststellen, in dieser Weise aktiv zu werden, wird sie in der Praxis kaum umgesetzt und läuft daher leer.

B. Gesetzentwurf Nr. 2

§ 5 Absatz 3 AnwG MVG wird wie folgt geändert:

„§ 5 Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.“

Das Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD wird auf den Rechtsstand des 30. Juni 2013 zurückgeführt. Die bezirkliche – gemeinsame – Mitarbeitervertretung kraft Gesetzes entfällt. Die Gründung oder Vertretung durch eine Mitarbeitervertretung verbleibt allein im Verantwortungsbereich der einzelnen Dienststellen und ihrer Mitarbeitenden bzw. fällt darin wieder zurück.

Kleine Kirchengemeinden, die weniger als fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen oder aus anderen Gründen keine eigene Mitarbeitervertretung haben, können sich nur freiwillig mit anderen Kirchengemeinden einer Wahlgemeinschaft zur Festlegung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung im Sinne von § 5 Absatz 2 AnwG MVG anschließen. Anders, als die kraft Gesetzes eingeführte gemeinsame Mitarbeitervertretung setzt die partnerschaftliche Gemeinsame Mitarbeitervertretung eine aktive Auseinandersetzung aller Beteiligten mit diesem Modell voraus. Seine Festlegung erfordert Einvernehmen zwischen allen Dienststellenleitungen und der Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Entscheidung, mitarbeitervertretungsrechtliche Kompetenzen zu bündeln, erhöht möglicherweise die Akzeptanz und den Einfluss des kollektiven Mitbestimmungsorgans. Dafür spricht schließlich auch, dass sich die beteiligten Dienststellen mit der einvernehmlichen Festlegung auf eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung zugleich auch bewusst dafür entscheiden, sich anteilig an deren Kosten zu beteiligen. Die von jeder beteiligten Dienststelle und der Mehrheit ihrer Mitarbeiterschaft geforderte Zustimmung setzt allgemein eine Abwägung der Vor- und Nachteile für die Gemeinsame Mitarbeitervertretung voraus, die finanzielle Folgen dieser Willenserklärung einschließt.

Die „Chance“ einer solchen Abwägung bzw. gewollten Entscheidung haben die Beteiligten einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung kraft Gesetzes nicht. Das veranlasst gerade in Bezug auf die finanzielle Komponente dieser Entscheidung bei einer im Sinne des Gesetzentwurfs Nummer 1 vollzogenen Gleichbehandlung von gesetzlicher und partnerschaftlicher gemeinsamer Mitarbeitervertretung zu dem kritischen Einwand, dass die gesetzlich „angeschlossenen“ Dienststellen ohne ihr Einverständnis mit Kosten von Wahl und Tätigkeit der gemeinsamen Mitarbeitervertretung belastet werden. Diesen „Nachteil“ gilt es gegenüber dem „Vorteil“ einer Mitarbeitervertretung für „alle“ sachgerecht abzuwägen.

Diese Vorlage wurde der landeskirchlichen Mitarbeitervertretung mit der Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme zu der geplanten Rechtsänderung auf der Herbstsynode übersandt.

Gesetzentwurf Nummer 1

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Anwendung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche
in Deutschland
(Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD)
Vom ... 2015

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des MVG

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 Nr. 1 a) unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 11. April 2014 (GVBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für diese bezirkliche Mitarbeitervertretung gelten sinngemäß die Vorschriften zur Gemeinsamen Mitarbeitervertretung im Sinne von Absatz 2.“

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 5 Absatz 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gesetzentwurf Nummer 2

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Anwendung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche
in Deutschland
(Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD)
Vom ... 2015

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des MVG

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 Nr. 1 a) unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 11. April 2014 (GVBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 5 Absatz 3 werden zu Sätzen 1 und 2.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2015 abgedruckt.)

zu Eingang 03/11

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24. September 2015 betr. Änderung des § 5 Absatz 3 AnwG MVG

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

auf ihrer Herbsttagung vom 19. bis zum 22. Oktober 2015 wird die Landessynode über zwei alternative Gesetzesentwürfe des Evangelischen Oberkirchenrats zur Änderung des § 5 Absatz 3 AnwG MVG beraten. Da die arbeitsrechtliche Kommission gemäß § 5 Absatz 3 ZAG-ARGG-EKD beratend bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mitwirkt und sich die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite der Kommission auch aus Mitarbeitervertretungen rekrutieren, ist der landeskirchlichen Mitarbeitervertretung die Synodalvorlage vorab mit der Gelegenheit zu einer eigenen Stellungnahme übersandt worden. Von dieser Gelegenheit hat das angesprochene Gremium mit dem anliegenden Schreiben vom 22. September 2015 Gebrauch gemacht.

Ich bitte darum, der Synodalvorlage zur Änderung des § 5 Absatz 3 AnwG MVG diese Stellungnahme der landeskirchlichen Mitarbeitervertretung hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Teichmanis

Anlage

Stellungnahme der Mitarbeitervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden betr. Änderung des § 5 Abs. 3 AnwG MVG

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Frau Wöstmann,

die MAV der Evangelischen Landeskirche bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur anstehenden Änderung des § 5 Abs. 3 AnwG MVG und nimmt wie folgt Stellung:

Einstimmig wird dem Gesetzentwurf Nummer 1 zugestimmt.

1. Aus unseren verschiedenen Arbeitsfeldern in diversen Kirchenbezirken und Kirchengemeinden sind uns die unterschiedlichsten Einstellungen zur Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit mitarbeitervertretungsrechtlicher Vertretung der Mitarbeitenden bekannt.

Gar nicht so selten sehen die örtlichen Leitungsgremien den inhaltlichen Vorteil durch eine lebende Mitarbeitervertretung gegenüber den dafür notwendigen finanziellen Ausgaben nicht.

2. Eine gemeinsame Mitarbeitervertretung kraft Gesetzes bietet die Möglichkeit, sowohl den Dienststellenleitungen (Leitungsgremien) als auch den jeweiligen Mitarbeitendengruppen, welche sich bisher an den Wahlen zur Mitarbeitervertretung nicht beteiligt haben, das durch das AnwG MVG vorgeschriebene geordnete, partnerschaftliche und auf gütliche Einigung angelegte Verfahren aufzuzeigen und persönlich erlebbar zu machen.
3. Als am Wichtigsten allerdings sehen wir die Installation einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung kraft Gesetzes im Zusammenhang mit der Diskussion um den Wert, die Bedeutung für die Kirche und die Zukunft des „Dritten Weges“ in der Arbeitsrechtssetzung. Wenn Kirche in dieser Frage das aus weltlichen Zusammenhängen hinlänglich bekannte „Seitendenken“, die Logik der Gegnerschaft verlässt und mit dem Gesetzentwurf Nummer 1 deutlich zeigt, dass ihr mehr an einem gedeihlichen Miteinander gelegen ist, so kann sie sich selbst und der Welt einen kleinen Ausschnitt eines anderen Weges – im Zusammenhang mit dem „Dritten Weg“ – aufzeigen. Augenhöhe, Partnerschaft und Fürsorge für alle wären hierbei die Stichworte.

Mit herzlichen Grüßen

gez. Wolfgang Lenssen (Geschäftsführer)

Anlage 11.1 Eingang 03/11.1

Eingabe von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt (Gerhard Klaar, Petra Wilhelmi, Daniela Jentzen) vom 4. September 2015: Änderung § 5 MVG

Schreiben von Gerhard Klaar vom 8. September 2015: Nachträge zur Eingabe vom 19. Januar 2015 von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt

Sehr geehrter Herr Jammerthal,

mit der Bitte um Weiterleitung auf dem Dienstweg lege ich Ihnen heute die Nachträge von Frau Jentzen, Frau Wilhelmi und mir vom 4. September 2015 zu unseren Eingaben vom 19. Januar 2015 an die Landessynode vor.

Wir hoffen, dass die beigefügten Nachträge als sachliche Argumentationshilfe für die weitere Beratung in der Herbstsynode 2015 angesehen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Klaar
MAV-Vorsitzender

(Eingabe vom 19. Januar 2015 siehe Protokoll Nr. 2, Frühjahrstagung 2015, Anl. 9, S. 60)

Schreiben von Daniela Jentzen vom 4. September 2015: Nachtrag zur Eingabe vom 19. Januar 2015, betr. Änderung § 5 MVG

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

die Eingaben von Frau Wilhelmi, Herrn Klaar und mir wurden in der Frühjahrssynode 2015 behandelt. Sie haben uns freundlicherweise mit Schreiben vom 19. Mai 2015 über das Ergebnis der Beratung informiert.

Aus diesem Anlass möchte ich den heutigen Nachtrag vorlegen. Für den Fall, dass meine Eingabe vom 19. Januar 2015 als erledigt (weil bearbeitet) gilt, bitte ich darum, diesen Nachtrag als neue Eingabe zu behandeln.

Die Landessynode hat am 24. April 2015 den Beschluss gefasst, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, zur Herbsttagung 2015 alternative Gesetzesvorschläge vorzulegen.

- Vorschlag 1 soll den bisherigen Vorschlag des Rechtsreferats (Verbindliche Wahlgemeinschaft, Wahlverfahren, Quotelung der Kosten des Bezirks) beinhalten. Ihm soll eine Kostenschätzung für verschiedene Kirchenbezirke beigelegt werden.
- Vorschlag 2 soll die Streichung des § 5 Abs. 3, S. 1 MVG (Aufgabe der verbindlichen Wahlgemeinschaft) beinhalten.

Nachfolgend möchte ich zur Lösungsfindung einige Argumente vortragen und darum bitten, diese in die Vorberatung und Beratung zur Herbstsynode 2015 einzubeziehen.

Zu Vorschlag 2, weil dieser der weitergehende ist:

Den Mitarbeitenden in kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, in denen keine Mitarbeitervertretung (MAV) bestand, wurde per Gesetz in § 5 Abs. 3, Satz 1 MVG die Möglichkeit eingeräumt, von der MAV des Kirchenbezirks vertreten zu werden.

Diese Regelung ist auch eine Anerkennung der realen Situation in der Mehrzahl der betroffenen Dienststellen.

In solchen kleinen Dienststellen ist es häufig aus nachvollziehbaren Gründen schwierig, eine Mitarbeitervertretung zu bilden. Somit stellt der vorstehend genannte Satz 1 („Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, in denen keine Mitarbeitervertretung besteht, werden von der jeweiligen MAV des Kirchenbezirks vertreten.“) eindeutig eine Verbesserung der arbeitsrechtlichen Situation der betroffenen Mitarbeitenden dar. Dies sind in der Summe in der verfassten Kirche sicher nicht wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Einführung dieser Regelung ist sicherlich auch vor dem Hintergrund geschehen, dass die Bildung von Mitarbeitervertretungen für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – *ohne die Regelung in § 5, Abs 3, Satz 1 MVG* – einem Hindernislauf entsprochen hat, der fast immer zur Entmutigung und dem resignierenden Verzicht auf die Vertretung in einer MAV geführt hat.

Der Verzicht auf eine MAV kann nicht das Interesse der Landessynode sein – wollte sie doch bisher die Bildung einer MAV für die Betroffenen erleichtern.

Und nun soll sie den Betroffenen diese Erleichterung wieder wegnehmen?

Ich bitte aus diesen sachlichen Erwägungen darum, den Vorschlag 2 abzulehnen.

Zu Vorschlag 1

Der Oberkirchenrat hat für die Frühjahrssynode 2015 in einer aus meiner Sicht guten und praktikablen Textkonkretisierung meiner Eingabe der Synode einen Beschlussvorschlag vorgelegt, den auch ich unterstütze.

Dass bei einer Umsetzung dieser Regelung die entstehenden Kosten berücksichtigt werden, ist in einem transparenten und demokratischen Gesetzgebungsverfahren eine Selbstverständlichkeit.

Aus diesem Grund möchte ich der Landessynode die Kosten, die durch unsere MAV in den letzten 11 Jahren entstanden sind, offenlegen.

Die bisherige Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beim Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt Beschäftigten, und die Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einer praktikablen Zukunftsregelung sind aus unserer Eingabe vom 19. Januar 2015 bekannt.

Wenn die Kosten einer MAV des Kirchenbezirks auf die Anzahl der vertretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro betroffener Dienststelle umgelegt werden, dürften dies auch bei kleineren Dienststellen im Ergebnis verkraftbare Beträge sein. Da es keine halben Menschen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben kann, ist bei einem Berechnungsschlüssel jede/r Mitarbeiterin und Mitarbeiter im Sinne des MVG gemeint und gezählt.

Die bisherigen Kosten unserer 3er MAV fügen wir Ihnen als Anlage (aus Kostengründen nur der Eingabe des MAV-Kollegen Klaar) mit den Kopien der Jahre 2004 bis 2014 bei.

Ergänzend zu den bisherigen Kosten haben wir eine Beispiel-Rechnung erstellt mit einer MAV bestehend aus 5 Mitgliedern, statt wie bisher mit 3 Mitgliedern. Darin haben wir in drei verschiedenen Beispielen diese Kosten auf drei unterschiedliche kirchliche gemeindliche Dienststellen umgelegt. (Ebenfalls als Anlage bei Herrn Klaar aufgeführt.)

Mit einer Kostenverteilung, die auf diese oder ähnliche Weise die beteiligten kirchlichen gemeindlichen Dienststellen fair und gerecht berücksichtigt, ist der oben genannte „Vorschlag 1“ aus meiner Sicht der gerechte und praktikable Weg bei dem sowohl die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die Interessen der beteiligten Dienststellen berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniela Jentzen

Gleichlautende Schreiben sind von Frau Petra Wilhelmi und Herrn Gerhard Klaar eingegangen.

MAV - Kosten im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt pro Jahr von 2004 bis 2014		
Jeweils mit 3 Mitgliedern		
2004		1.313,94 €
2005		1.324,88 €
2006		1.260,13 €
2007		1.024,38 €
2008		996,70 €
2009		606,92 €
2010		1.895,20 €
2011		1.225,46 €
2012		1.196,23 €
2013		1.143,73 €
2014		2.625,97 €
insgesamt:		14.613,54 €
im Durchschnitt:		1.328,50 €
größt­zügig pro Jahr:		rd. 1400,00 €

Bei einer MAV mit 5 Mitgliedern z.B. im Jahr 2017			
siehe anhängende Kostenschätzung pro Jahr: rd. 3000 €		bei kirchlichen gemeindlichen Dienststellen	
		Anzahl Mitarbeitende	Kosten pro Dienststelle
bei 35 Mitarb. nur des Kirchenbez.	1400 € : 35 = 40 € pro Pers.	Im bisherigen Zustand (nur Mitarb. D. Ki.bez.) bleibt alles wie es ist.	
bei 110 Mitarbeitenden insges.	3000 € : 110 = 27,27 € pro Pers.	mit 3 Mitarbeitenden	27,27 € x 3 = 81,81 € pro Jahr
bei 120 Mitarbeitenden insges.	3000 € : 120 = 25,00 € pro Pers.	mit 6 Mitarbeitenden	25,00 € x 6 = 150,00 € pro Jahr

bei z.B. 120 Mitarbeitenden	25,00 € pro Person	z.B. bei kirchlichem Ki.Ga. m. z.B. 23 Mitarbeitenden:
insges.: die v. d. MAV d. Ki.bez. vertr. werden		Kosten für die Dienstst.: 25,00 € x 23 = 575,00 € pro Jahr

Kosten der MAV im Jahr 2014					
Sachbed., Gesch.f., gem. § 30 MVG	Betrag	MAV-Schulungen	Betrag	Delegiertenversammlungen	Betrag
ZMV-Die Mitarb.vertret., Jahresabo. 2014	79,80 €	Akademietagung "Streitpunkt kirchliches		Frühjahr, OOO, 13. u. 14.03.2014	110,00 €
Abo. Arbeits- u. Sozialordnung 2014, 39.Aufl.		Arbeitsrecht" am 24.03.2014, OOO u. ZZZ	40,00 €	Fahrtkosten	12,60 €
MVG-Kommentar, (Fey) Abo.36.E.lief.,					
2 Ringbücher für Dienstanweisungen am 7.3.	5,98 €	XXX			
Mitarb.versamml. am 5.2.2014	49,99 €	Grundkurs I, 24.11. - 27.11.2014	530,00 €	Herbst, ZZZ, 23. u. 24.09.2014	110,00 €
Mitarb.versamml. am 4.6.2014 + Dank-Präsente	125,24 €	Fahrtkosten		Fahrtkosten: keine, Dienst-Pkw	- €
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2014 02	41,89 €	ZZZ			
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2014 04	41,89 €	Grundkurs III, 17. bis 20.11.2914	530,00 €		
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2014 05	48,84 €	Fahrtkosten: keine, Dienst-Pkw	- €		
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2013 08	48,84 €	YYY			
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2014 09	46,09 €	Grundkurs I, 24.11. - 27.11.2014	530,00 €	Summe	232,60 €
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2014 11	48,84 €				
TVöD Basiskommentar 2015, BUND Verlag	34,90 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2014 12	48,84 €				
TVöD Jahrbuch, Walhalla Verlag	24,73 €				
Fahrtkosten XXX für 2013	66,30 €				
Fahrtkosten OOO für 2014	51,20 €				
Fahrtkosten YYY 2014	- €				
Fahrtkosten ZZZ 2014	- €				
			Summe	1.630,00 €	
Sachbedarf gem. § 30 MVG	763,37 €				
MAV-Schulungen	1.630,00 €				
Delegiertenversammlungen	232,60 €				
Gesamt­betrag im Jahr 2014	2.625,97 €				

Kosten der MAV im Jahr 2013					
Sachbed., Gesch.f., gem. § 30 MVG	Betrag	MAV-Schulungen	Betrag	Delegiertenversammlungen	Betrag
ZMV-Die Mitarb.vertret., Jahresabo. 2013	69,20 €	MAV-Schulung, ZZZ	- €	Frühjahr, 5. + 6. März 2013, PPP	110,00 €
Abo. Arbeits- u. Sozialordnung 2013, 38.Aufl.	30,10 €			Fahrtkosten	12,60 €
MVG-Kommentar, (Fey) Abo.36.E.lief.,					
Mitarb.versamml. am	- €			Herbst, 15.+16. Oktober, ZZZ	110,00 €
		MAV-Schulung, OOO, Grundkurs II	530,00 €	Fahrtkosten	4,60 €
		1.-4- Juli 2012			
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2012 12	31,69 €	Fahrtkosten			
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2013 03	39,59 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2013 04	39,59 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2013 06	39,59 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2013 07	39,59 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2013 09	45,59 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2013 10	41,59 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 12					
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 12					
MVG-Kommentar, (Fey) Abo.35.E.lief. Aug. 12					
Fahrtkosten OOO 2013					
MVG-Kommentar, (Fey) 1 neuer Ordner					
Sachkosten gem. § 30 MVG	376,53 €				
MAV-Schulungen	530,00 €				
Delegiertenversammlungen	237,20 €				
Gesamtbetrag im Jahr 2013	1.143,73 €				

Kosten der MAV im Jahr 2012					
Sachbed., Gesch.f., gem. § 30 MVG	Betrag	MAV-Schulungen	Betrag	Delegiertenversammlungen	Betrag
ZMV-Die Mitarb.vertret., Jahresabo. 2012	69,20 €	MAV-Schulung, PPP, Grundkurs		Frühjahr,	- €
Abo. Arbeits- u. Sozialordnung 2012, 37.Aufl.	30,10 €			Fahrtkosten	- €
MVG-Kommentar, (Fey) Abo.33.E.lief., Jan.12	12,75 €	Fahrtkosten			
Reisekosten in 2012 PPP					
Mitarb.versamml. am 30.11.2012	51,84 €	MAV-Schulung, OOO, Grundkurs	520,00 €	Herbst, 25.-26.2012, ZZZ	110,00 €
MVG-Kommentar, (Fey) Abo.34.E.lief., April 12	14,05 €		33,60 €	Fahrtkosten	4,40 €
Fahrtkosten Erd MAV-Sitzungen		Fahrtkosten			
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 11 11	24,69 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2012 03	32,59 €	Arb.tagung 22.10.2012, OOO, H.alb	35,00 €		
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2012 05	32,59 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2012 07	37,49 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2012 08	39,59 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 2012 11	43,59 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 12					
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 12					
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 12					
MVG-Kommentar, (Fey) Abo.35.E.lief. Aug. 12	12,65 €				
Fahrtkosten OOO 2012	92,10 €				
MVG-Kommentar, (Fey) 1 neuer Ordner					
Sachkosten gem. § 30 MVG	493,23 €				
MAV-Seminare	588,60 €				
Delegiertenversammlungen	114,40 €				
Gesamtbetrag im Jahr 2012	1.196,23 €				

Kosten der MAV im Jahr 2011					
Sachbed., Gesch.f., gem. § 30 MVG	Betrag	MAV-Schulungen	Betrag	Delegiertenversammlungen	Betrag
ZMV-Die Mitarb. vertret., Jahresabo. 2011	69,20 €	MAV-Schulung, PPP, Grundkurs 2	500,00 €	Frühjahr, 14.+14.3.2011 (ZZZ)	110,00 €
Abo. Arbeits- u. Sozialordnung 2011	30,10 €	14.-17.11.2011		Fahrtkosten	4,40 €
MVG-Kommentar, (Fey) Abo.31.E.lief., Jan.11	11,75 €	Fahrtkosten v. 14.-17.11.2011	53,20 €		
Reisekosten in 2011 PPP	8,20 €				
Mitarb.versamml. am	- €			Herbst, 20.+21.10.2011 (ZZZ)	110,00 €
MVG-Kommentar, (Fey) Abo.32.E.lief., Juli 11	11,35 €			Fahrtkosten	2,20 €
Fahrtkosten PPP MAV-Sitzungen	- €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 10 12	33,36 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 11 02	32,59 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 11 03	32,59 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 11 05	32,50 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 11 06	32,59 €		Summe	Summe	226,60 €
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 11 07	32,59 €		553,20 €		
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 11 08	32,59 €				
TB.f.d.öff.Dienst, 1 Zusatzordner	8,90 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 11 09	32,59 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 11 10	37,49 €				
MVG-Kommentar, (Fey) Abo.31.E.lief.					
Fahrtk.KKK: Ers.mitgl.in MAV-Sitzung am					
MVG-Kommentar, (Fey) 1 neuer Ordner	7,27 €				
Sachkosten gem. § 30 MVG	445,66 €				
MAV-Seminare	553,20 €				
Delegiertenversammlungen	226,60 €				
Gesamtbetrag im Jahr 2011	1.225,46 €				

Kosten der MAV im Jahr 2010					
Sachbed., Gesch.f., gem. § 30 MVG	Betrag	MAV-Schulungen	Betrag	Delegiertenversammlungen	Betrag
ZMV-Die Mitarb. vertret., Jahresabo. 2010	69,20 €	MAV-Schulung, PPP, Grundkurs 1	480,00 €	Frühjahr, PPP am 22./23. März	110,00 €
Abo. Arbeits- u. Sozialordnung 2010	30,10 €	Fahrtkosten		Fahrtkosten Klaar	4,20 €
MVG-Kommentar, (Fey) Abo.28.E.lief., Januar	14,85 €				
Fahrtkosten KKK in 2010	26,60 €	MAV-Schulung, CCC, Grundkurs 1	480,00 €		
Checkliste+Praxiswissen Kettler Verlag	38,20 €	Fahrtkosten			
Mitarb.versamml. am 14.04.2010 :	104,97 €			Herbst, KKK am 23./24.09.2010	180,00 €
neuer Stempel für MAV 10 06 24	20,52 €	MAV-Schulung		Fahrtkosten	25,20 €
MVG-Kommentar, (Fey) Abo.29.E.lief. März	12,75 €	Fahrtkosten			
Fahrtkosten PPP MAV-Sitzungen	10,40 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 10 02	26,67 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 10 03	36,57 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 10 04	26,67 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 10 06	28,67 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 10 08	33,62 €				
Blumen Verabschiedung KKK	25,00 €				
Fahrtk. OOO: Ers.mitgl.in MAV-Sitzung am 20.9.	13,32 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 10 09	59,37 €		Summe	Summe	319,40 €
MVG-Kommentar, (Fey) Abo.30.E.lief. August	11,65 €		960,00 €		
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 10 11	26,67 €				
Sachkosten gem. § 30 MVG	615,80 €				
MAV-Seminare	960,00 €				
Delegiertenversammlungen	319,40 €				
Gesamtbetrag im Jahr 2010	1.895,20 €				

Kosten der MAV im Jahr 2009					
Sachbed., Gesch.f., gem. § 30 MVG	Betrag	MAV-Schulungen	Betrag	Delegiertenversammlungen	Betrag
ZMV-Die Mitarb.vertret., Jahresabo. 2009	62,90 €	MAV-Schulung,	- €	Frühjahr, am 24.03.09	45,00 €
Abo. Arbeits- u. Sozialordnung 2009	28,10 €	Fahrtkosten	- €	Fahrtkosten	
MVG-Kommentar, (Fey) Abo.09, 26.E.lief.	11,85 €			Frühjahr am 23.03.09	45,00 €
Parkgeb. Jan.-Juni 2009 in Rastatt	8,50 €	MAV-Schulung	- €	Fahrtkosten	21,00 €
Parkgeb. Jan.-Juni 2009 in Rastatt	- €	Fahrtkosten	- €		
Mitarb.versamml. am 14.10.09: Brezel	23,00 €			Herbst am 12.10.09	45,00 €
Mitarb.versamml. am 14.10.09: Kaffee	3,00 €	MAV-Schulung	- €	Fahrtkosten	6,40 €
MVG-Kommentar, (Fey) Abo.09, 27.E.lief.	11,25 €	Fahrtkosten	- €	Herbst am 13.10.09	45,00 €
Fahrtkosten MAV-Sitzungen	38,60 €			Fahrtkosten	24,50 €
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 09 02	26,67 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 09 04	26,67 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 09 06	27,57 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 09 08	26,67 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 09 10	26,90 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 09 11	26,67 €				
TB.f.d.öff.Dienst,TVöD,Nachl. 09 12	26,67 €				
Summe	375,02 €	Summe	- €	Summe	231,90 €
Sachkosten gem. § 30 MVG	375,02 €				
MAV-Seminare	- €				
Delegiertenversammlungen	231,90 €				
Gesamtbetrag im Jahr 2009	606,92 €				

Kosten der MAV im Jahr 2008					
Sachbed., Gesch.f., gem. § 30 MVG	Betrag	MAV-Schulungen	Betrag	Delegiertenversammlungen	Betrag
ZMV-Die Mitarb.vertret., Jahresabo. 2008	62,90 €	MAV-Schulung, am 04.06.08	15,00 €	Frühjahr,	30,00 €
Abo. Arbeits- u. Sozialordnung 2008	28,10 €			Fahrtkosten	24,80 €
MVG-Kommentar, (Fey) Abo.08, 24.E.lief.	13,15 €	MAV-Schulung,, 24.9.-26.9.08		Frühjahr	30,00 €
Parkgeb. März 08	3,80 €	Vom BAT zum TVöD, Herrenalb	340,00 €	Fahrtkosten	21,00 €
Parkgeb. April / Mai 08	5,90 €	Fahrtkosten			
Mitarbeiterversammlung am: 12.11. Verpfl.	15,40 €			Herbst, 27.+28.10.08	90,00 €
Kosten Referent am: 12.11.08	201,00 €			Fahrtkosten	6,00 €
MVG-Kommentar, (Fey) Abo.08, 25.E.lief.	11,85 €				
MVG-Kommentar (Kellner Verlag)	39,80 €				
Taschenb.f.d.öff.Dienst TVöD (Walhalla)	58,00 €				
Summe	439,90 €	Summe	355,00 €	Summe	201,80 €
Sachkosten gem. § 30 MVG	439,90 €				
MAV-Seminare	355,00 €				
Delegiertenversammlungen	201,80 €				
Gesamtbetrag im Jahr 2008	996,70 €				

Kosten der MAV im Jahr 2007					
Sachbed., Gesch.f., gem. § 30 MVG	Betrag	MAV-Schulungen	Betrag	Delegiertenversammlungen	Betrag
ZMV-Die Mitarb.vertret., Jahresabo. 2007	62,90 €	MAV-Schulung, 2. - 4- 7. 07	325,00 €	Frühjahr,	60,00 €
		Info zum TvÖD		Fahrtkosten	12,00 €
Abo. Arbeits- u. Sozialordnung 2007	28,10 €	Fahrtkosten	- €		
MVG-Kommentar, Hrsg. Fey/Rehren, Abo.	11,15 €				
		MAV-Schulung, 05.11. - 07.11.07	325,00 €	Herbst	90,00 €
MVG-Komm., Hrsg. Baumann/Czichon	43,00 €	Arbeits- und Gesundheitsschutz		Fahrtkosten	6,00 €
		Fahrtkosten	21,00 €	an Dekanat am 12.10.07	
Parkgebühren in Ra. Bis März	4,00 €				
Mitarbeiterversammlung 18.04.07	24,33 €				
		Fahrtkosten			
Parkgebühren in Ra. Bis Dez.	11,90 €				
Summe	185,38 €	Summe	671,00 €	Summe	168,00 €
Sachkosten gem. § 30 MVG	185,38 €				
MAV-Seminare	671,00 €				
Delegiertenversammlungen	168,00 €				
Gesamtbetrag im Jahr 2007	1.024,38 €				

Endgültige Kosten der MAV im Jahr 2006					
Sachbed., Gesch.f., gem. § 30 MVG	Betrag	MAV-Schulungen	Betrag	Delegiertenversammlungen	Betrag
ZMV-Die Mitarb.vertret., Jahresabo. 2006	62,90 € : Kommunikation und Team-	315,00 €	Frühjahr,	30,00 €
		entwicklung in der MAV, 17.10.-19.10.2006		Fahrtkosten	23,40 €
Abo. Arbeits- u. Sozialordnung 2006	28,10 €	Fahrtkosten	86,00 €	Frühjahr	30,00 €
				Fahrtkosten	23,00 €
MVG-Kommentar, Abo.	10,55 €				
MVG-Kommentar, Abo	12,75 €	MAV-Schulung am 05.10.06		Herbst	80,00 €
Mitarbeiterversammlung 29.03.06 Verpf.	21,95 €	Fachtag Leistung und Entgelt in der Kirche	20,00 €	Fahrtkosten	6,00 €
Kosten Referent 29.03.06	15,85 €	Fahrtkosten, 2 x 3 €	6,00 €		
Fahrtkosten	17,50 €				
		MAV-Schulung			
Kollegialer Tag Anteil der MAV	461,43 €				
		Fahrtkosten			
Parkgebühren Dez. 06 eingereicht	9,70 €				
Summe	640,73 €	Summe	427,00 €	Summe	192,40 €
Sachkosten gem. § 30 MVG	640,73 €				
MAV-Seminare	427,00 €				
Delegiertenversammlungen	192,40 €				
Gesamtbetrag im Jahr 2006	1.260,13 €				

Kosten der MAV im Jahr 2005					
Sachbed., Gesch.f., gem. § 30 MVG	Betrag	MAV-Schulungen	Betrag	Delegiertenversammlungen	Betrag
ZMV-Die Mitarb.vertret., Jahresabo. 2005 (am 12.04.05 an Dekanat)	62,90 €, Grundkurs II		Frühjahr Teiln.geb. 18.04.05	30,00 €
Abo. Arbeits- u. Sozialordnung 2005 (am 12.04.05 an Dekanat)	28,10 €	24. - 27. Jan. 2005, in 2004 bezahlt	- €	Fahrtkosten am 18.04.05	23,00 €
MVG-Kommentar, Abo. (am 09.06.05 an Dekanat)	10,95 €	Fahrtkosten am 03.01.05 bar erhalten	48,00 €	Frühjahr Teiln.geb. 19.04.05	25,00 €
Sonderheft ZMV Checkliste 2004 (am 03.05.05 an Dekanat)	16,30 €, Mobbing-Seminar		Fahrtkosten 19.04.05	2,13 €
Kosten Mitarbeiterversammlung, Bewirtung 30.09. Kosten außerordentl. Mitarb. versammlung, 10.10. dto., Bewirtung	10,75 € 11,00 €	in 2 Blöcken: 22.-24.06.05 u. 14.-16.11.05	550,00 €	Herbst Teiln.gebühr , 27./28.10.05	80,00 €
Außerordentl. M.arb.vers. Fahrtk. Referent Vogt	30,60 €	Fahrtkosten: 22.06.-24.06.05	21,00 €	Fahrtkosten	5,90 €
MVG-Praxis-Kommentar, (13.12.05)	10,95 €	Fahrtkosten: 14.-16.11.05	21,00 €		
Fahrtkosten	31,30 €, Grundkurs III, 28.09.-30.09.05	270,00 €		
Summe	212,85 €			Summe	166,03 €
	, Mobbing-Sem. Block 2	- €		
		Fahrtkosten			
		Summe	946,00 €		
Sachkosten gem. § 30 MVG	212,85 €				
MAV-Schulungen	946,00 €				
Delegiertenversammlungen	166,03 €				
Gesamtbetrag im Jahr 2005	1.324,88 €				

Kosten der MAV im Jahr 2004					
Sachbed., Gesch.f., gem. § 30 MVG	Betrag	MAV-Schulungen	Betrag	Delegiertenversammlungen	Betrag
ZMV-Die Mitarb.vertret., Jahresabo. 2004 an Dekanat am 22.01.04	62,90 €	Grundkurs III, (28. - 30. 09. 04)	300,00 €	Frühjahr, ausgefallen	- €
Abo. Arbeits- u. Sozialordnung 2004 an Dekanat am 13.04.04	25,20 €	Fahrtkosten:	- €	Fahrtkosten, ausgefallen	- €
MVG-Kommentar, Abo., Rechn.v.26.04.04 an Dek. am 17.05.04	13,78 €	MAV-Seminar ausgefallen wegen Trauerfall in der Familie		08. - 09. Nov. 2004,	80,00 €
Kosten Mitarb.vers.16.06.04		Konfliktbearbeitung		Fahrtkosten, S-Bahn und Bus	5,00 €
1. Fahrtkosten für Referent	61,20 €	(30. 11. - 02. 12. 04)	300,00 €	an Dekanat am 10.11.04	
2. Brezeln (11,60) + Kaffee (5,08)	16,68 €	Fahrtkosten:	13,20 €		
Fahrtkosten	24,20 €				
MVG-Kommentar, Abo., Rechn.v.11.11.04 an Dek. am 16.11.04	11,78 €	Grundkurs II (24. - 27. Jan. 2005) in 2004 bezahlt	400,00 €		
Summe	215,74 €		Summe 1.013,20 €	Summe	85,00 €
Sachkosten gem. § 30, I + II MVG	215,74 €				
MAV-Schulungen	1.013,20 €				
Delegiertenversammlungen, gem § 30, IV MVG	85,00 €				
Gesamtbetrag im Jahr 2004	1.313,94 €				

Anlage 12 Eingang 03/12**Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden****Entwurf****Kirchliches Gesetz**

zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Das Kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2012 (GVBl. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker können abhängig von ihrer persönlichen Qualifikation und dem Profil der Stelle auf Kantoratsstellen oder Kirchenmusikstellen beschäftigt werden. Ausnahmsweise können sie gegen Einzelvergütung ihren Dienst verrichten.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5**Kantoratsstellen**

(1) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf Kantoratsstellen führen jeweils die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

(2) Anstellungsträger für Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf Kantoratsstellen ist die Evangelische Landeskirche in Baden.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a**Kirchenmusikstellen**

(1) Anstellungsträger für Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf Kirchenmusikstellen ist in der Regel die jeweilige Kirchengemeinde.

(2) Bei der Besetzung der Kirchenmusikstellen ist die jeweils zuständige Bezirkskantorin bzw. der jeweils zuständige Bezirkskantor beratend hinzuzuziehen.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6**Kirchenmusik in Kirchengemeinde und Kirchenbezirk**

(1) Der Kirchenbezirk unterstützt die Kirchengemeinden und die Pfarrgemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende Aktivitäten auf Bezirksebene. Dies geschieht vor allem durch die Bezirkskantorin bzw. den Bezirkskantor (§ 7) sowie durch die Vertrauenspfarrerin bzw. den Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik (§ 8).

(2) Die für die kirchenmusikalische Arbeit notwendigen Mittel sind im Haushalt der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks einzustellen. Kantoratsstellen sollen insbesondere mit einem Anteil an Sekretariatsdienstleistungen, einem Arbeitszimmer und einem Sachmittelbudget ausgestattet sein.

(3) Die Kirchengemeinde, in der eine Kantorin bzw. ein Kantor mit mindestens 50 Prozent Deputat Dienst eingesetzt ist, beteiligt sich an den Personalkosten durch Entrichtung eines Pauschalbetrags je Kantoratsstelle an die Evangelische Landeskirche in Baden. Für vom Land Baden-Württemberg zum kirchenmusikalischen Dienst zugewiesene Landesbeamtinnen und Landesbeamte ist der Pauschalbetrag bei einem Deputat von mindestens 30 Prozent zu entrichten.

(4) Bei einer Kantoratsstelle für mehrere Kirchengemeinden (Gruppenkantorat) entrichtet die Kirchengemeinde, in der die Kantorin

bzw. der Kantor die Mehrzahl der praktischen kirchenmusikalischen Dienste pro Jahr für diese Gemeinde versieht, den gesamten Pauschalbetrag. Diese Kirchengemeinde kann mit den übrigen beteiligten Kirchengemeinden eine angemessene Refinanzierungsvereinbarung treffen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Teilzeit-Kirchenmusikstellen“ durch das Wort „Kirchenmusikstellen (§ 5a)“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Berufung nach Absatz 1 erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten sowie dem Kirchengemeinderat bzw. den Kirchengemeinderäten; bei Stadtkirchenbezirken erfolgt das Benehmen mit dem Stadtkirchenrat und dem Ältestenkreis bzw. den Ältestenkreisen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Vorschläge für die Verteilung von Kantoratsstellen unterbreitet.“

b) in Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „wahrzunehmen“ durch die Wörter „zu regeln“ ersetzt.“

c) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 13 Abs. 1)“ gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „die nach der Geschäftsverteilung im Landeskantorat (§ 9 Abs. 1) zuständige Landeskantorin bzw. der entsprechend zuständige Landeskantor“ durch die Worte „die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor“ ersetzt.

7. § 12 wird aufgehoben.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Studium“ angefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden bietet akademische Studiengänge für Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker an.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Evangelische Oberkirchenrat ist zuständig für die übrige kirchenmusikalische Ausbildung. In der Ausbildung wirken mit:

1. die Bezirkskantorinnen bzw. die Bezirkskantoren (§ 7),
2. die Landeskantorin bzw. der Landeskantor (§ 9) und
3. die weiteren kirchenmusikalischen Dienste (§ 10).“

9. § 14 wird aufgehoben.

10. In § 15 Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Teilzeit-Kirchenmusikstelle“ durch das Wort „Kirchenmusikstelle (§ 5a)“ ersetzt.

11. Nach § 15 werden folgende § 16 und 17 angefügt:

„§ 16**Verordnungsermächtigung**

Der Evangelische Oberkirchenrat regelt folgende Gegenstände durch Rechtsverordnungen:

1. das Verfahren zur Besetzung von Kantoratsstellen nach § 5,
2. das Verfahren und die Höhe der finanziellen Beteiligung nach § 6 Abs. 3,
3. die kirchenmusikalische Ausbildung und Prüfung nach § 13 Abs. 2.
4. die Dienstaufsicht und die Fachvorgesetztenstellung.“

§ 17**Übergangsbestimmungen**

Soweit Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf Kantoratsstellen in bestehenden Arbeitsverhältnissen nicht zum 1. Januar 2016 in die Anstellungsträgerschaft der Evangelischen Landeskirche gewechselt sind, erhalten die Kirchenbezirke oder Kirchengemeinden, die Anstellungsträger einer Kirchenmusikerin bzw. eines Kirchenmusikers auf einer Kantoratsstelle sind, vom Evangelischen Oberkirchenrat den Entgeltaufwand nach Maßgabe der hierfür zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Kirchenbezirk bzw. der Kirchengemeinde geschlossenen Vereinbarung erstattet.“

Artikel 2
Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft
in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 25. April 2015 (GVBl. S. 98) wird wie folgt geändert:

§ 2a Nr. 5 wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

Allgemeines:

Diese Gesetzesänderung dient der Umsetzung des auf der Frühjahrstagung 2015 der Landessynode gefassten Beschlusses, die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf Kantoratsstellen in die landeskirchliche Anstellung zu übernehmen.

Gleichzeitig wird der juristisch undeutliche Begriff der „Teilzeit-Kirchenmusikstelle“ geändert, und weitere juristische und sprachliche Ungenauigkeiten beseitigt.

Im Einzelnen:

Zu 1. § 1 Abs. 1

Der Begriff „Teilzeit-Kirchenmusikstelle“ kollidiert mit der arbeitsrechtlichen „Teilzeit“. Gemeint sind jedoch nicht alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die in Teilzeit arbeiten, sondern die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf den früheren „C-Stellen“ in Abgrenzung zu den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf „Kantoratsstellen“ (früher A- und B-Stellen).

Anstellungsträger für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf Kantoratsstellen (früher A- und B-Stellen) ist die Evangelische Landeskirche in Baden. Anstellungsträger für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf Kirchenmusikstellen (früher C-Stellen) ist in der Regel die jeweilige Kirchengemeinde.

Zu 2. § 5

§ 5 regelt nun die landeskirchliche Anstellung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf Kantoratsstellen.

Zu 3. § 5a

In § 5a werden Regelungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf Kirchenmusikstellen getroffen. Bislang war dies wegen des gleichen Anstellungsträgers nicht notwendig.

In Absatz 2 wird die Zuständigkeit der Bezirkskantoreninnen bzw. Bezirkskantoren für die Beratung bei der Besetzung von Kirchenmusikstellen neu gesetzlich geregelt, die bislang lediglich Gegenstand der „Allgemeinen Dienstanweisung für Bezirkskantoren“ (Onlinerechtsammlung Nr. 460.400) war. Diese – in der Praxis gängige – Regelung entspricht der Fachvorgesetztenfunktion der Bezirkskantoreninnen bzw. Bezirkskantoren gemäß § 12 Abs. 2.

Zu 4. § 6

Zu Absatz 1: In der Praxis ist in Stadtkirchenbezirken und größeren Kirchengemeinden oftmals die Pfarrgemeinde die handelnde Einheit bei Entscheidungen über die Ausgestaltung ihrer Kirchenmusik.

Zu Absatz 2: Diese gängige Praxis war Bestandteil der „Richtlinien für Kirchenmusik“ (Onlinerechtsammlung Nr. 460.130) sowie der „Allgemeinen Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker“ (Onlinerechtsammlung Nr. 460.200) und wird nun gesetzlich geregelt. Aufgrund der sehr unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse wurde darauf verzichtet, hier quantifizierende Angaben zu machen.

Zu Absatz 3: Diese Regelung setzt die Diskussion auf der Frühjahrstagung 2015 der Landessynode um. Der Pauschalbetrag für Kantoratsstellen, den Gemeinden künftig entrichten müssen, hat seine Begründung in den Kosten einer vergleichbaren C-Stelle, die allein

gemeindlich zu tragen wäre. Auch wenn Kantorinnen bzw. Kantoren viele bezirkliche Aufgaben haben, sollen die Bezirkshaushalte nach wie vor nicht mit Personalkosten belastet werden.

Der Pauschalbetrag ist unabhängig von der Kategorie der Kantoratsstelle, des Deputatsumfanges über 50 % bzw. über 30 % und der Ausbildung der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers, die bzw. der auf der Kantoratsstelle eingesetzt ist. Da es sich um einen Pauschalbetrag handelt, ist er deputatsunabhängig – auch eine Kantorin bzw. ein Kantor mit reduziertem Dienstauftrag leistet in der Regel mindestens so viel für ihre bzw. seine Gemeinde wie eine mittelgroße C-Stelle. Die Untergrenzen von 50% bzw. 30 % sind in der Praxis nicht relevant, da Kantoratsstellen aufgrund der Bestimmungen der Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu) keine kleineren Deputate haben können. Die Regelung soll aber Sonderregelungen hinsichtlich landeskirchlicher Funktionsstellen ermöglichen (Beispiel: Landeskirchlicher Beauftragter für Populärmusik leitet im Rahmen seiner Dienstauftrages eine Band an einer „Gospelkirche“, ohne dass die Gemeinde hierfür einen Pauschalbetrag von € 12.500 entrichten müsste).

Zu 5. § 7

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu 6. § 11

Zu Absatz 1: Mit Übernahme der Kantorinnen bzw. Kantoren in den landeskirchlichen Stellenplan entfällt das bisherige Steuerungsinstrument des „Bedarfsstellenplans Kirchenmusik“. Veränderungen ergeben sich künftig unmittelbar im Rahmen der landeskirchlichen Haushalts- und Stellenplanung.

Zu Absatz 2: Der Beirat für Kirchenmusik kann als Gremium die Fachvorgesetztenstellung nicht wahrnehmen sondern lediglich „regeln“.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu 7. § 12 (weggefallen)

Einzelheiten zu Fragen der Dienstaufsicht und der Fachvorgesetztenstellung werden in einer Rechtsverordnung (vergl. § 16 Nr. 4) geregelt.

Zu 8. § 13

Die Verordnungsermächtigung wird einheitlich in § 16 geregelt. Im Übrigen wird die Regelung redaktionell angepasst.

Zu 9. § 14

Durch die landeskirchliche Anstellung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf Kantoratsstellen entfällt die Erstellung eines Stellenbedarfsplans. Die Vorschrift kann entfallen.

Zu 10. § 15

Die Regelung wird redaktionell angepasst.

Zu 11. § 16

In § 16 sind nun die Verordnungsermächtigungen, die zuvor im Gesetz verteilt zu finden waren, gebündelt.

Zu Nr. 1: Das Verfahren zur Besetzung der Kantoratsstellen wird in einer RVO des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt. Es soll eine Stellenbesetzungskommission unter Beteiligung der betroffenen Pfarrgemeinden und/ oder Kirchengemeinden vorgesehen werden. Diese könnte folgendermaßen besetzt sein:

1. bei Kantoratsstellen in Kirchengemeinden bis zu drei durch den oder die Ältestenkreise des bzw. der Pfarrgemeinde bzw. Pfarrgemeinden, in der bzw. in denen die Kantoratsstelle zu besetzen ist, entsandte Personen, darunter in der Regel ein Gemeindepfarrer oder eine Gemeindepfarrerin,
2. bis zu drei durch den Bezirkskirchenrat bzw. Stadtkirchenrat des Kirchenbezirks, dem die Pfarrgemeinde bzw. die Pfarrgemeinden nach Nr. 1 angehört bzw. angehören, entsandte Personen, darunter in der Regel die Dekanin oder der Dekan sowie in der Regel die Vertrauenspfarrerin bzw. der Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik,
3. bis zu drei durch den Evangelischen Oberkirchenrat entsandte fachliche Beratungspersonen, darunter die zuständige Landeskantorin bzw. der zuständige Landeskantor,
4. bis zu fünf Vertreterinnen bzw. Vertretern der vor Ort bestehenden vokalen oder instrumentalen Ensembles. Diese werden durch den Ältestenkreis/Kirchengemeinderat/ Bezirkskirchenrat benannt.

Damit die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ensembles keine Mehrheit der Stellenbesetzungskommission bilden, dürfen diese die Zahl der übrigen tatsächlich in die Stellenbesetzungskommission entsandten Personen nicht erreichen.

Zu Nr. 2: Die finanzielle Beteiligung der Kirchengemeinden an den Kantoratsstellen wurde auf der Frühjahrstagung 2015 der Landessynode vorgestellt und diskutiert. Die Rechtsverordnung soll die Ergebnisse dieser Diskussion in eine Regelung überführen. Der von den Kirchengemeinden nach § 6 Abs. 3 zu entrichtende Pauschalbetrag soll 12.500 EUR betragen und entsprechend der Steigerung der Personalkosten angepasst werden.

Zu 11. § 17

Da die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker dem Übergang in die landeskirchliche Anstellung widersprechen können, schafft § 17 eine Übergangsregelung. Damit die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in denen diese Personen tätig sind, den übrigen Kirchengemeinden gleichgestellt sind, erhalten diese Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke die anfallenden Personalkosten aus dem landeskirchlichen Haushalt erstattet und entrichten ebenfalls nur den Pauschalbetrag an die Evangelische Landeskirche.

Zu Art. 2

Aufgrund der landeskirchlichen Anstellung der Kantorinnen bzw. Kantoren fällt der Anwendungsbereich des Genehmigungstatbestandes nach § 2 a Nr. 5 KVHG weg.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2015 abgedruckt.)

Anlage 12.1 Eingang 03/12.1

Schriftlicher Antrag gemäß § 17 Nr. 4 GeschOLS vom 8. Juli 2015: Kirchenmusik

Schreiben von Theo Breisacher u.a. vom 8. Juli 2015 betr. Kirchenmusik

Sehr geehrter Herr Wermke,

auf der kommenden Herbsttagung wird – wie im Frühjahr angekündigt – eine Überarbeitung des Kirchenmusikgesetzes beraten, da u.a. die Regelungen zur landeskirchlichen Anstellung von Kantorinnen und Kantoren in das Gesetz eingearbeitet werden müssen.

Wer bisher im Bereich unserer Landeskirche als Kantor bzw. Kantorin eine Anstellung erhalten wollte, musste den Abschluss an einer Hochschule für Kirchenmusik vorweisen (A-Examen oder B-Examen). Da die musikalischen Milieus jedoch auch in der Kirche in den letzten Jahrzehnten vielfältiger geworden sind, ist diese Ausschließlichkeit aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäß. Wir stellen deshalb folgenden Antrag:

Die Synode möge beschließen:

Zur Anstellung als landeskirchliche Kantoren ist auch in Zukunft im Regelfall das erfolgreiche Studium an einer Hochschule für Kirchenmusik Voraussetzung. In Einzelfällen können jedoch auch Absolventen von anderen Musikhochschulen mit vergleichbarem Abschluss eine Anstellung im Bereich der badischen Landeskirche erhalten (beispielsweise „Schulumiker“ oder Absolventen der Popakademie in Mannheim).

Voraussetzung ist allerdings auch für diese Einzelfälle die Fähigkeit zum gottesdienstlichen Orgelspiel mindestens auf dem Niveau der C-Prüfung, die Befähigung, Orgel- und Klavierunterricht zu erteilen sowie die Bereitschaft, bei Bedarf eine entsprechende Nach-Qualifizierung im Bereich Liturgik und gottesdienstlicher Musik an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg berufsbegleitend zu erwerben.

Zur Begründung:

1. Auch im Bereich unserer Landeskirche sind die musikalischen Milieus in den letzten Jahrzehnten deutlich vielfältiger geworden. Gleichzeitig drohen die bisherigen Angebote im Bereich der klassischen Kirchenmusik nur noch ein verhältnismäßig kleines Segment unserer Bevölkerung anzusprechen. Darüber sollten die vollen Kirchen bei Oratorien nicht hinwegtäuschen. Vieles hat sich in den letzten Jahren innerhalb unserer Landeskirche allerdings gerade im Bereich der Musik erkennbar verbessert: Wie zu hören ist, gehört in der Ausbildung von künftigen Kantoren an allen Hochschulen für Kirchenmusik in Deutschland auch das Fach Populärmusik zum Pflichtprogramm. Unsere Landeskirche beschäftigt seit Jahren einen Kirchenmusiker speziell für den Bereich der Populärmusik, was eine große Bereicherung darstellt. Im „Haus der Kirchenmusik“ in Beugen gab und gibt es von Anfang an auch Ausbildungsangebote für den Bereich der Populärmusik. In zahlreichen Gemeinden bestehen neben klassischen Kantoreien auch Pop- oder Gospel-

chöre. Der alte Streit, ob nun klassische Musik oder Populärmusik „besser“ sei, ist weitgehend beigelegt: Die meisten Verantwortungs-träger in unserer Kirche sind nach unserer Wahrnehmung davon überzeugt, dass wir eine Vielzahl von Musikstilen auf möglichst gutem Niveau praktizieren müssen. All diese Entwicklungen sind ohne Ausnahme zu begrüßen. Die Antragsteller sind allerdings davon überzeugt, dass diese Bemühungen noch längst nicht ausreichen und wir in unserer Kirche gerade im Bereich der Populärmusik (im weitesten Sinne) noch viel Entwicklungspotential haben.

2. Wir sind der Meinung, dass qualifizierte Musiker mit anderen musikalischen Biographien als der Ausbildung an einer Hochschule für Kirchenmusik eine große Bereicherung für unsere Kirche darstellen können. Auch wenn sich Organisten oder Kantoren, die in der klassischen Kirchenmusik groß geworden sind, ohne Frage Fertigkeiten im Bereich Populärmusik aneignen können, darf nicht übersehen werden, dass es für klassische Musik auf der einen und für Pop, Rock oder Jazz auf der anderen Seite teilweise völlig unterschiedliche Herangehensweisen gibt. Wer seine Ausbildung im Bereich der klassischen Kirchenmusik erhalten hat, kommt in der Regel über Noten an die Musik; wer eher im Bereich Pop, Rock oder Jazz groß geworden ist, kommt meistens eher vom Rhythmus und vom Hören zur Musik. Manche sprechen gar von einer unterschiedlichen musikalischen „Muttersprache“. Auch im Bereich Gospel oder Jazz unterscheiden manche einen mehr „intellektuell-verstandesmäßig“ geprägten Musikstil auf der einen Seite (z.B. sind sämtliche Noten und Töne hier auskomponiert) und einem mehr spontanen, improvisierten und „aus dem Bauch heraus“ gespielten Musikstil auf der anderen Seite. Die Diskussion dieser Thesen überlassen wir gerne den Fachleuten. Für die Antragsteller steht allerdings außer Frage, dass unsere Kirche durch die Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten zum Kantorenamt aufgrund der Unterschiedlichkeit der Musikstile nur profitieren kann. Wer seine Ausbildung im Bereich der Populärmusik (egal welcher konkreten Ausrichtung) erhalten hat oder in diesem Bereich bereits längere Zeit musikalisch aktiv gewesen ist, verfügt über Erfahrungen, Sichtweisen oder Zugänge zur Musik, die anderen fremd sind und möglicherweise auch fremd bleiben. Es liegt uns fern, die klassische Kirchenmusik an dieser Stelle abzuwerten. Mitnichten! Jede Musik in unserer Kirche und jeder Beitrag eines musikalisch Aktiven ist gleich wertvoll. Es geht überhaupt nicht um eine Bewertung, sondern allein um die Bereicherung und um die Vielfalt. Und um Zugänge zu Musik, die man sich nicht so ohne weiteres durch Nachqualifizierung aneignen kann.

3. An der Hochschule für Kirchenmusik in Herford wird im Wintersemester 2015/2016 deutschlandweit der erste Bachelor-Studiengang für Kirchen-Pop-Musiker eingerichtet – auch durch die Anregung und unter Beteiligung der Stiftung Creative Kirche (Witten), die beispielsweise Veranstaltungen wie den Gospelkirchentag verantwortet. Der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik in Herford, Helmut Fleinghaus, wurde in diesem Zusammenhang in der Presse mit den Worten zitiert: „Mir ist schnell klargeworden, dass wir nicht einfach die klassische Kirchenmusikausbildung mit ein bisschen Pop aufpeppen können.“ Dazu seien beide Bereiche zu vielfältig. Bisher müssten Studierende in Herford ungefähr 20 Prozent ihrer Ausbildung im Bereich Pop absolvieren. Im geplanten Studiengang für Pop-Kirchenmusiker soll das Verhältnis genau umgekehrt sein.

Dieses neue Projekt bestätigt aus Sicht der Antragsteller die oben beschriebene Unterschiede zwischen den Musikstilen und ist ein eindeutiges Indiz dafür, dass unsere Kirche an dieser Stelle Nachholbedarf hat. Da dieser neue Ausbildungsgang gerade erst startet und nicht zu erwarten ist, dass die ersten Absolventen samt und sonders nach Baden strömen werden, sind wir der Meinung, dass es mittelfristig auch andere als die bisherigen Zugangsmöglichkeiten zum Kantorenamt in unserer Landeskirche geben muss.

4. Bei der Einführung des neuen Bischofs im Sommer 2014 wurde das Nachmittagsprogramm im Konzerthaus in Karlsruhe ausschließlich von Populärmusikern um unseren Beauftragten für Populärmusik Christoph Georgii gestaltet. Wie von vielen Seiten zu hören war, wurde diese musikalische Gestaltung auf hohem künstlerischem Niveau als für diesen Anlass ausgesprochen passend empfunden, als sehr gute Ergänzung zur Musik im Festgottesdienst am Vormittag und zugleich als exzellente Werbung für die Vielfalt der Musik in unserer Kirche. Leider stehen solche Musiker aus dem Bereich der Populärmusik bei „Höhepunktgottesdiensten“ oder herausgehobenen kirchlichen Feiern in den Gemeinden oder Bezirken meistens nicht zur Verfügung, sondern müssen für teures Geld „eingekauft“ werden. Oder man muss auf das Niveau von Schüler-

bands zurückgreifen (die freilich oft auch ganz passabel spielen) oder man entscheidet sich mangels Alternativen doch wieder ausschließlich für einen Auftritt von Musikern aus dem Bereich der klassischen Kirchenmusik – und schon ist es mit der musikalischen Vielfalt wieder vorbei, auch und gerade im Blick auf die Außenwirkung unserer Kirche.

Durch die Kirchenbezirksstrukturreform gibt es in einigen großen Kirchenbezirken in Zukunft jeweils zwei (Bezirks-) Kantorenstellen. Gerade in diesen Kirchenbezirken könnte die Vielfalt der Musik durch eine von der klassischen Kirchenmusik geprägte Person und gleichzeitig durch eine im populär-musikalischen Bereich beheimatete Person gepflegt werden – auch ein stückweit exemplarisch für den Rest der Landeskirche.

5. Durch die (in der Regel unbefristete) landeskirchliche Anstellung von Kantorinnen und Kantoren muss freilich gewährleistet sein, dass jede Person im Kantorenamt bei einem Stellenwechsel auch in anderen Gemeinden oder Kirchenbezirken unserer Landeskirche Verwendung kann. Wir sind der Meinung, dass dies auch für einen Musiker mit einer anderen Ausbildung als an einer Hochschule für Kirchenmusik der Fall ist, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Fähigkeit zum gottesdienstlichen Orgelspiel mindestens auf dem Niveau der C-Prüfung,
- Befähigung zur Erteilung von Orgel- und Klavierunterricht,
- nachträgliche Qualifizierung im Bereich Liturgik und gottesdienstlicher Musik an einer Hochschule für Kirchenmusik.

Es wird verschiedentlich bemängelt, dass es bei der Anstellung von Kantorinnen und Kantoren in unserer Landeskirche das „Nadelöhr Orgelspiel“ gebe: Nur ausgezeichnete Organisten hätten die Chance auf ein gutes Examen und bei Bewerbungsverfahren eine realistische Chance auf Berücksichtigung. Allerdings – so wird von dieser Seite eingewendet – könnte es in der Tat auch Musiker geben, die zwar nur mittelmäßige Organisten, aber dafür beispielsweise begeisternde Chorleiter sind oder in einem anderen Bereich der Musik ihre Stärken haben. Durch das eben dargestellt Konzept wäre das „Nadelöhr Orgelspiel“ zumindest etwas geweitet.

Aufgrund dieser vorgetragenen Argumente bitten wir die Synode, unserem Antrag zuzustimmen!

gez. Theo Breisacher, Spielberg, Mitglied der Landessynode

Mitunterzeichner:

gez. Dorothee Michel-Steinmann, Ettlingen, Mitglied der Landessynode
 gez. Rüdiger Heger, Linkenheim, Mitglied der Landessynode
 gez. Dr. Gerhard Teufel, Ettlingen, Mitglied der Landessynode

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. September 2015 betr. Antrag von Herrn Breisacher u.a.

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,
 sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

hiermit nehme ich im Auftrag des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats nach § 18, Abs. 4 Satz 2 Stellung zum Antrag der Synodalen Breisacher, Michel-Steinmann, Heger und Dr. Teufel – und zwar hinsichtlich der Antragsberechtigung, der inhaltlichen Behandlung und der formellen Zuständigkeit anderer Gremien.

1. Zur Antragsberechtigung

Bei dem Brief vom Juli 2015 an den Präsidenten der Landessynode handelt es sich um einen Antrag von (mindestens) drei Synodalen aus der Mitte der Landessynode, welcher nach § 17, Nr. 4 der Geschäftsordnung der Landessynode (GeschOLS) zulässig ist. Der Antrag ist trotz der entsprechenden Bezeichnung nicht als „Eingabe“ anzusehen. Im Falle einer Eingabe bestehen gewisse formelle Regelungen (Vorlage über den Dienstweg § 17 Nr. 1 GeschOLS; Eingabefrist § 18 Abs. 1 GeschOLS) sowie ein Vorprüfungsrecht des Präsidenten der Landessynode (§ 18 Abs. 2 GeschOLS). Anträge nach § 17 Nr. 4 GeschOLS unterliegen diesen Formerfordernissen nicht und sind in der nächsten ordentlichen Tagung der Landessynode zu behandeln (§ 18 Abs. 5 GeschOLS). Daraus ergibt sich, dass bei Anliegen, die von (mindestens) drei Landessynodalen unterzeichnet sind, diese unabhängig von ihrer Bezeichnung als Antrag nach § 17 Nr. 4 GeschOLS zu qualifizieren sind, die nach § 18 Abs. 4 GeschOLS dem Ältestenrat vorgelegt werden.

2. Inhaltliche Stellungnahme

Nach aktueller Rechtslage ist Voraussetzung für die Anstellung auf einer A- oder B-Kantoratsstelle in der Evangelischen Landeskirche in

Baden ein abgeschlossenes Kirchenmusikstudium. Die Definition eines solchen Studiums ergibt sich aus der gesamtdeutsch und ökumenisch gültigen „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge im Bereich Kirchenmusik“, nach der an rund 18 staatlichen Musikhochschulen, aber nur an 6 Kirchenmusikhochschulen in kirchlicher Trägerschaft im Einzelnen unterschiedlich ausgearbeitete Studiengänge für Evangelische Kirchenmusik angeboten werden. Es handelt sich hierbei um ein offenes System; es wäre der im Antrag genannten Popakademie Mannheim beispielsweise leicht möglich, einen Studiengang Popularkirchenmusik innerhalb dieser Rahmenordnung anzubieten und akkreditieren zu lassen. Der Antrag irrt in der Annahme, in Herford werde im Wintersemester 2015/16 „deutschlandweit der erste Bachelorstudiengang für Kirchen-Pop-Musiker“ eingerichtet. Während die Hochschule für Kirchenmusik Herford dies voraussichtlich erst in einem Jahr anbieten will, bietet die Hochschule für Kirchenmusik in Tübingen einen solchen Studiengang bereits seit 2013 an. Auch die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg wird einen solchen Studiengang anbieten, wenn Nachfrage dafür erkennbar wird. Gegenwärtig wird dies im Rahmen eines Versuchs ausgelotet.

Der Antrag spricht nun gegenüber der aktuellen anstellungsrechtlichen Lage von einer „nicht mehr zeitgemäßen Ausschließlichkeit“. Der Antrag scheint dabei zu übersehen, dass alle berufsqualifizierenden Abschlüsse für eine Arbeit in der Kirche, also das 1. und 2. Theologische Examen, die Bachelor- und Masterabschlüsse in Religionspädagogik wie auch die Kirchenmusikabschlüsse in erheblicher Weise Veränderungen unterworfen waren und sind, die im Falle der Musik exakt im Sinne der Antragsteller veränderten Milieustrukturen und der Vielfalt der Musikstile Rechnung tragen. Wer heute Kirchenmusik studiert, hat schon aufgrund des in der „Rahmenordnung“ festgelegten Minimal-kataloges auf jeden Fall den Bereich Populärmusik mitstudiert; über den Wahlpflichtbereich bestehen darüber hinaus Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung in diesem Bereich (z. B. Belegung von Fächern an der Popakademie Mannheim oder an staatlichen Musikhochschulen mit einer Jazz-/Rock-/Popabteilung). Es ist in diesem Zusammenhang außerdem zu erwähnen, dass die Direktorenkonferenz Kirchenmusik im April 2015 beschlossen hat, die Rahmenordnung für den evangelischen Bereich erprobungsweise um mehrere dezidiert populärkirchenmusikalische Profilstudiengänge zu erweitern, die somit schon bald zum regulären Studienangebot im Bereich Kirchenmusik werden und ebenfalls berufsqualifizierend sein werden.

Hinter dem Antrag scheint vielmehr das – für den Bereich der C-Stellen durchaus zutreffende - Bild zu stehen, eine Einsatzgemeinde könne ihre Musikstilwahl durch Wahl des entsprechenden Ausbildungsabschlusses ihrer zukünftigen Kantorin bzw. Kantors treffen. Dies wäre jedoch ein Weg, den wir in anderen kirchlichen Berufszweigen bewusst nicht einschlagen (auch wenn manche Pfarrstelle rein von den anliegenden Aufgabenstellungen her fraglos von der Besetzung mit einem Diplom-Betriebswirt mit Prädikantenausbildung auch profitieren könnte ...).

Im Hinblick auf A- und B-Stellen halten wir es für keinen geeigneten Weg, da Kantor(inn)en in landeskirchlicher Anstellung

- schon aus Gründen ihres Bildungsauftrages selbstverständlich die Grundqualifikationen eines Kirchenmusikstudiums (Liturgik, Instrumentalpädagogik, Kirchenmusikgeschichte, Gesangbuchkunde, Chor- und Orchesterleitung, Orgelimprovisation, Partiturspiel, Populärmusik und vieles mehr) haben müssen, um diese in ihren eigenen Ausbildungsaktivitäten (C- und D-Kurse auf Bezirksebene etc., Unterricht im Haus der Kirchenmusik) einbringen zu können,
- künftig versetzbar sein müssen, da heutige Studienabsolvent(inn)en bis ca. 2050 in landeskirchlichen Diensten sein werden. Auch daher ist die Grundqualifikation eines Kirchenmusik-Bachelors unabdingbar.

Die Argumentation des Antrags geht dahin, dass im Bereich der hauptberuflichen Kirchenmusik künftig neben dem Universalisten auch der Spezialist möglich sein muss, und zwar eben auch im Bereich Populärmusik. Diesem Bild ist zuzustimmen. Jedoch entspricht es unserer akademischen Landschaft, dass die Spezialisierung nicht durch einen Verzicht auf die einschlägige Bachelorqualifikation, sondern durch ein entsprechendes Masterstudium erfolgt. Das im Antrag gezeichnete Bild, dass „Orgelspiel auf dem Niveau der C-Prüfung, die Befähigung, Orgel- und Klavierunterricht zu erteilen, sowie die Bereitschaft, bei Bedarf eine Nachqualifizierung im Bereich Liturgik und gottesdienstlicher Musik zu erwerben“ für einen kirchenmusikalischen Dienst ausreiche, teilen wir nicht. Nachqualifikationsbedarf im Fach Liturgik bestünde nicht nur „bei Bedarf“, sondern grundsätzlich. Und die Fähigkeit zum Unterricht setzt stets einen fachlichen Vorsprung voraus, der durch Kenntnisse auf C-Prüfungsniveau nicht gegeben

sein kann. Man stelle sich vor, die Prädikantenausbildung in einem Kirchenbezirk würde künftig ohne Pfarrer/-in durchgeführt.

Die Evang. Landeskirche in Baden

- unterstützt daher schon jetzt die Entwicklung von Masterstudiengängen Populärmusik, z. B. auch an unserer eigenen Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg,
- unterstützt die zurzeit laufende Fortschreibung der „Rahmenordnung“ im Hinblick auf kirchenmusikalische Bachelorstudiengänge, die im Bereich der Aufnahmeprüfungsanforderungen stärker als bisher populärmusikalisch sozialisierte Jugendliche in den Blick nehmen,
- unterstützt die zurzeit laufende Fortschreibung der „Rahmenordnung“ im Hinblick auf kirchenmusikalische Masterstudiengänge, die auf anderen Bachelor-of-Music-Abschlüssen, wie z. B. Jazzpiano, aufsetzen und so Musikern „anderer Couleur“ in vier Semestern eine Arbeit als Kirchenmusiker/-in auf Master-Niveau ermöglichen werden,
- hat sich im Rahmen der EKD-Haushaltsberatungen mit Erfolg starkgemacht für einen Sonderfonds, aus dem die Einführung solcher neuer Studiengänge an den Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft möglich ist.

Wir glauben, dass damit dem Anliegen des Antrags zurzeit deutschlandweit bereits Rechnung getragen wird. Eine Öffnung des (nur 56 Stellen umfassenden!) Stellenplans der Kantoratsstellen für Absolvent(innen) ohne einschlägigen Kirchenmusikabschluss erscheint uns angesichts der Wirklichkeit heutiger Kirchenmusikstudiengänge unverhältnismäßig und unter dem Aspekt der künftigen Bewirtschaftung des Stellenplans riskant.

Keine Bedenken hätten wir

- bei befristeten, drittmittelfinanzierten Projektstellen außerhalb des landeskirchlichen Stellenplans die vorgeschlagenen Öffnung zu vollziehen, um hier zusätzliche Schwerpunkte zu ermöglichen,
- im Falle der Besetzung einer Stelle des landeskirchlichen Stellenplans, sofern keine geeigneten Bewerber/-innen mit der Regelqualifikation zu finden sind, eine Anstellung zunächst befristet vorzunehmen mit der Auflage, einen dafür zugeschnittenen Bachelor- oder Masterstudiengang Kirchenmusik (zu den innerhalb der Rahmenordnung geplanten Modellen s. o.) innerhalb einer angemessenen Zeit zu absolvieren.

3. Formelle Zuständigkeit anderer Gremien

Bisher ist im Kirchenmusikgesetz keine Regelung enthalten, die Zugangsvoraussetzungen zu Kantoratsstellen definiert. Auch der Entwurf für die Novellierung des Kirchenmusikgesetzes enthält hier keine Regelungen. Vielmehr ist das beschriebene geltende Recht Ausfluss der tariflichen Regelung, die bislang voraussetzt, dass z. B. auf A-Stellen nur A-Kantor(innen) beschäftigt werden können etc. Für die Änderung ist die ARK zuständig.

Mit dem Übergang der Kantoratsstellen in den landeskirchlichen Stellenplan zum 01.01.2016 und der zeitgleich – in Abstimmung mit den Beratungen in der ARK – geplanten Veränderung der Stellennomenklatur im Bereich der Kantoratsstellen ist jedoch durch Durchführungsverordnung zu regeln, welche Bewerbungsvoraussetzungen für welche Stelle gelten. Künftig könnte dieser Bereich Änderungen unterworfen sein, z. B. im Rahmen von Einspar- oder Versetzungsnotwendigkeiten. Die Durchführungsverordnung wiederum wird gemäß § 16 des Entwurfs zum KiMusG vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats verabschiedet. Damit fällt der betreffende Regelungsbereich bisher nicht in den Rahmen der Landessynode.

In welchem Sinne der Evangelische Oberkirchenrat die im Antrag der Synodalen aufgeworfenen Fragen – zumindest vorerst – regeln möchte, dürfte aus den Ausführungen oben deutlich geworden sein.

Wir hoffen, damit den Beratungen der Synode eine gute Grundlage verschafft zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Kreplin
Oberkirchenrat

Anlage 13 Eingang 03/13

Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Perspektivpapier „Leben aus der Quelle. Herausforderungen und Perspektiven für das gottesdienstliche Leben der Evangelischen Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert“

Einführung in das Perspektivpapier Gottesdienst

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich durch gesellschaftliche Veränderungen und strukturelle Anpassungsmaßnahmen innerhalb der Kirche die Voraussetzungen für das gottesdienstliche Feiern gravierend verändert. Dies wird unter anderem in den neueren soziologischen Untersuchungen deutlich. Darauf gab und gibt es viele Reaktionen, die aber bisher nur im Bereich einzelner Gemeinden diskutiert und umgesetzt werden. Dieses Perspektivpapier soll dazu dienen, den gemeinsamen Diskurs in der Landeskirche über das gottesdienstliche Leben zu führen und Grundlagen für übergemeindliche Verabredungen (z. B. regionale Gottesdienstkonzepte) und für die notwendige Verschiebung von Ressourcen in Gang zu setzen.

Die Liturgische Kommission der Landeskirche hat in den vergangenen zwei Jahren intensiv und unter Beteiligung von zusätzlichen Fachleuten aus der Abteilung Gottesdienst und Kirchenmusik (Dr. Martin Kares) und dem Predigerseminar Petersstift (Dr. Doris Hiller) an dem Perspektivpapier gearbeitet. Sie hat dabei die Ergebnisse Sinus Studie „Evangelisch in Baden und Württemberg“ von 2012 ebenso berücksichtigt wie die der 5. EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft (Engagement und Indifferenz. Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis) von 2014 und die Diskussion um die Qualität von Gottesdiensten im EKD-Zentrum für Qualitätsentwicklung im Gottesdienst in Hildesheim. Außerdem wurden Ergebnisse des Studententages Gottesdienst, den die Landessynode am 9.4.2014 durchführte, aufgenommen.

Da das gottesdienstliche Leben viele andere Arbeitsfelder der Landeskirche berührt, sind auch neuere Entwicklungen aus Diakonie, Seelsorge und Bildung unserer Landeskirche (z. B. zur Inklusion, zur Arbeit mit älteren Menschen, zur interkulturellen Arbeit und zum interreligiösen Dialog) eingeflossen. Der Aufbau des Papiers folgt aber nicht den Arbeitsfeldern, sondern geht vom Gottesdienst aus: Nach einer Begründung des Gottesdienstfeierns (Kapitel 1) und einer statistischen Bestandsaufnahme zum derzeitigen gottesdienstlichen Leben in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kapitel 2) folgt eine ausführliche Analyse der Veränderungen in Gesellschaft und Kirche und ihrer Auswirkungen auf den Gottesdienst (Kapitel 3) und eine Verständigung darüber, was unter diesen Voraussetzungen die Qualität eines Gottesdienstes ausmacht (Kapitel 4). Auf der Grundlage dieser Vorüberlegungen werden dann strategische Ziele für die Arbeit der Landeskirche, der Bezirke und Gemeinden am Gottesdienst formuliert (Kapitel 5) und in einem Maßnahmenkatalog (Kapitel 6) konkretisiert.

Wenn wenig Zeit zum Lesen zur Verfügung steht, dann empfiehlt es sich, zunächst mit Kapitel 6 (Maßnahmen) zu beginnen. Als nächstes wäre es sinnvoll, Kapitel 5, Kapitel 3 und schließlich Kapitel 4 zu lesen.

Das Papier soll in der Landessynode im Herbst 2015 beraten werden. Änderungsvorschläge aus dem Beratungsprozess sollen dann eingearbeitet werden. Diese überarbeitete Version soll dann Bezirkssynoden, Pfarrkonventen, Ältestenkreisen, Diensten, Werken und Verbänden mit der Bitte um Rückmeldung und Stellungnahme zugeleitet werden. Nach einem mindestens einjährigen Konsultationsprozess soll dann auf der Basis dieser Rückmeldungen eine überarbeitete Version der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Nach dem Bildungsgesamtplan, der Seelsorgegesamtkonzeption, der Konzeption Arbeit mit älteren Menschen wird damit ein viertes grundlegendes Papier vorgelegt, an dem sich die Gestaltung eines wesentlichen Handlungsfeldes in den nächsten Jahren konzeptionell orientieren soll.

Leben aus der Quelle.

Herausforderungen und Perspektiven für das gottesdienstliche Leben der Evangelischen Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert

Vorwort

Der hier vorliegende Text wurde in einem etwa zweijährigen Beratungsprozess der Liturgischen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden erarbeitet. Er greift die Beratungen der Landessynode beim Studententag Gottesdienst am 9.4.2014 auf. Ausgehend von der

Wahrnehmung der Veränderungen in Gesellschaft und Kirche und einer Reflexion über die Qualität von Gottesdiensten versucht er Handlungsperspektiven für die Evangelische Landeskirche in Baden auf ihren verschiedenen Ebenen – von den Kirchengemeinden, über die Kirchenbezirke bis hin zur Landeskirche - zu entwickeln.

Aus diesem Anliegen heraus ergibt sich der Aufbau dieses Textes:

Kapitel 1 schafft einen Zugang zur Thematik, indem es der Frage nachgeht: Warum feiern wir Gottesdienst?

In Kapitel 2 sind einige statistische Daten über das Feiern und Gestalten von Gottesdiensten in der Evangelischen Landeskirche in Baden zusammengestellt.

Kapitel 3 skizziert verschiedene Entwicklungen in Gesellschaft und Kirche, die für die Gestaltung von Gottesdiensten relevant sind. In diesem Teil sind auch die Ergebnisse der Sinus-Milieu-Studie Baden-Württemberg von 2012 wie auch der 5. EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft (Engagement und Indifferenz. Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis) von 2014 berücksichtigt.

Kapitel 4 versucht zu klären, wie sich die Qualität von Gottesdiensten entwickeln lässt, und fragt: Was ist ein guter Gottesdienst? Hier werden Ergebnisse der Reflexion der EKD-Kompetenzzentrums für Qualitätsentwicklung im Gottesdienst in Hildesheim aufgenommen.

Kapitel 5 formuliert - ausgehend von den Beobachtungen in Kapitel 3 und auf der Basis der Überlegungen von Kapitel 4 - Ziele für die Weiterentwicklung des gottesdienstlichen Handelns in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Durch die weitgehende Orientierung der Struktur von Kapitel 5 an der von Kapitel 3 soll deutlich werden, wie die zunächst beschriebenen Herausforderungen positiv aufgenommen werden können.

Kapitel 6 entwickelt aus den so formulierten Zielen ein Bündel von zentralen Maßnahmen, die in den nächsten fünf bis zehn Jahren innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden angegangen werden sollen.

Ein kurzer Ausblick auf den weiteren Prozess (Kapitel 7) und ein Literaturverzeichnis (Kapitel 8) schließen diesen Text ab.

Das Zentrum des Textes stellen die Kapitel 3 bis 5 dar; die Kapitel 1 und 2 dienen zur Einführung und Vorbereitung, Kapitel 6 zur Bündelung und Ergebnissicherung.

Inhaltsverzeichnis

1. Warum feiern wir Gottesdienst?
 - 1.1. Gottesdienst in der Bibel
 - 1.1.1. Im Alten Testament
 - 1.1.2. Im Neuen Testament
 - 1.2. Kirchengeschichtliche Zäsuren
 - 1.3. Trinitarische Aspekte
 - 1.3.1. Im Gottesdienst dienen Geschöpfe ihrem Schöpfer durch ihr Lob.
 - 1.3.2. Im Gottesdienst begegnet Jesus Christus uns erlösend und befreiend.
 - 1.3.3. Im Gottesdienst weckt und stärkt der Heilige Geist den Glauben und sendet uns in die Welt.
2. Statistische Bestandsaufnahme
3. Veränderungen in Gesellschaft und Kirche und ihre Auswirkungen auf den Gottesdienst
 - 3.1. Veränderungen des religiösen Lebens
 - 3.1.1. Pluralisierung
 - 3.1.2. Traditionsabbruch
 - 3.1.3. Multioptionalität und Entstehung eines religiösen Marktes
 - 3.1.4. Synkretismus und Fundamentalismus
 - 3.1.5. Religion als Dienstleistung
 - 3.1.6. Privatisierung von Religion
 - 3.1.7. Wachstum der Identifikation mit der evangelischen Kirche und der Bereitschaft zum Engagement
 - 3.2. Milieudifferenzierung
 - 3.3. Veränderte Mediengewohnheiten
 - 3.4. Veränderungen der Wahrnehmung von Raum und Zeit
 - 3.4.1. Erhöhte Mobilität
 - 3.4.2. Veränderte Zeitstrukturen
 - 3.5. Demografische Veränderungen
 - 3.5.1. Älter werdende Gemeinden
 - 3.5.2. Kleiner werdende Gemeinden
 - 3.6. Erhöhte Anforderungen an die Verantwortlichen für den Gottesdienst
4. Was ist ein guter Gottesdienst?
 - 4.1. Gottesdienst als Werk des Heiligen Geistes und als Menschenwerk
 - 4.2. Grundbestimmung des Gottesdienstes
 - 4.2.1. Gott dient uns Menschen
 - 4.2.1.1. Gottesdienst stärkt die Beziehung des Menschen zu sich selbst
 - 4.2.1.2. Gottesdienst stiftet Gemeinschaft zwischen Menschen
 - 4.2.1.3. Gottesdienst schafft Orientierung in den Beziehungen des Menschen zur Welt
 - 4.2.2. Menschen dienen Gott
 - 4.2.3. Vom Gottesdienst zum Gottesdienst
 - 4.3. Die verschiedenen Dimensionen von Qualität im Gottesdienst
 - 4.3.1. Strukturqualität – die Rahmenbedingungen guter Gottesdienste sichern
 - 4.3.1.1. Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung der liturgisch Verantwortlichen
 - 4.3.1.2. Zeit zur Vorbereitung
 - 4.3.1.3. Bereitstellung hilfreicher Unterstützungssysteme
 - 4.3.1.4. Gottesdiensträume
 - 4.3.1.5. Werbung und Arbeit am Image von Gottesdiensten
 - 4.3.2. Konzeptionelle Qualität – Ausrichtung an wesentlichen Faktoren
 - 4.3.2.1. Orientierung an Christus
 - 4.3.2.2. Orientierung an der Bibel
 - 4.3.2.3. Orientierung an den Menschen und ihrer Lebenswelt
 - 4.3.2.4. Orientierung an der aktuellen Situation
 - 4.3.2.5. Orientierung an Gesamtkirche und Ökumene
 - 4.3.3. Prozessqualität – Arbeit an der Kultur des Miteinanders
 - 4.3.3.1. Das Miteinander der liturgisch Verantwortlichen
 - 4.3.3.2. Einbeziehung weiterer Menschen in die Gestaltung von Gottesdiensten
 - 4.3.3.3. Beteiligung der Gemeinde
 - 4.3.3.4. Kultur der Nachbereitung
 - 4.3.4. Ergebnisqualität – das Erleben des Gottesdienstes
 - 4.3.4.1. Die Perspektive der Performanz
 - 4.3.4.2. Die Perspektive der sprachlichen Gestaltung
 - 4.3.4.3. Die rhetorische Perspektive
 - 4.3.4.4. Die Perspektive der rituellen Gestaltung
 - 4.3.4.5. Die musikalische Perspektive
 - 4.3.4.6. Die künstlerische und rezeptionsästhetische Perspektive
 - 4.3.4.7. Die Perspektive der Inszenierung und Aufführung
 - 4.3.4.8. Die pädagogische Perspektive
 - 4.3.4.9. Die ethische Perspektive
 - 4.3.4.10. Die seelsorgliche Perspektive
 - 4.3.4.11. Die interkulturelle Perspektive
 - 4.3.4.12. Die inklusive Perspektive
 - 4.3.4.13. Die interreligiöse Perspektive
 5. Strategische Ziele für die Arbeit am Gottesdienst
 - 5.1. Die Herausforderungen der veränderten religiösen Situation annehmen
 - 5.1.1. Religiöse Vielfalt erfordert sensible Wahrnehmung und Dialogbereitschaft
 - 5.1.2. Säkularisierung und Traditionsabbruch erfordern leichte Mitvollziehbarkeit des Gottesdienstes und eine Kultur der Gastfreundschaft
 - 5.1.3. Der religiöse Markt erfordert ein Marketing für den Gottesdienst
 - 5.1.4. Synkretismus und Patchwork-Religiosität erfordern die Intensivierung der Arbeit an theologischen Grundsatzfragen
 - 5.1.5. Die Dienstleistungskultur erfordert den quantitativen und qualitativen Ausbau der Arbeit an Kasualgottesdiensten
 - 5.1.6. Die Privatisierung von Religion erfordert die Öffentlichkeit des Gottesdienstes als Teilhabe-Möglichkeit für alle
 - 5.1.6.1. Teilhabe als Zustimmung und positive Erwartung
 - 5.1.6.2. Teilhabe als Mitvollzug
 - 5.1.6.3. Teilhabe als Mittragen
 - 5.1.6.4. Teilhabe als Mitwirkung
 - 5.1.6.5. Inklusion
 - 5.1.6.6. Zusammenfassung
 - 5.2. Auf die Milieudifferenzierung der Gesellschaft reagieren
 - 5.2.1. Pluralisierung der Gottesdienstformate als Mittel zur Milieu- und Zielgruppendifferenzierung
 - 5.2.1.1. Gottesdienstformen
 - 5.2.1.2. Musik
 - 5.2.1.3. Sprache
 - 5.2.1.4. Raum
 - 5.2.1.5. Gottesdienstzeiten

- 5.2.2. Milieupreizung bestehender Gottesdienstformate
- 5.2.3. Regionale Gottesdienstkonzepte
- 5.3. Die Qualität der gottesdienstlichen Performanz und der unmittelbaren Kommunikation im Gottesdienst steigern
- 5.4. Auf die gewachsene Mobilität zu reagieren
- 5.4.1. Neue Anknüpfungspunkte neben der Parochie
- 5.4.2. Neue Organisationsformen für Kasualgottesdienste
- 5.4.3. Pluralisierung gottesdienstlicher Zeiten und Weiterentwicklung des liturgischen Kalenders
- 5.4.4. Erhöhtes Bedürfnis nach Spiritualität
- 5.4.4.1. Leibhaftigkeit des Gottesdienstes
- 5.4.4.2. Gottesdienstraum
- 5.5. Demografischen Entwicklungen begegnen
- 5.5.1. Gottesdienste mit älteren Teilnehmenden
- 5.5.2. Gottesdienste mit kleiner Gemeinde
- 5.6. Um Gottes und der Menschen willen mit unseren Grenzen leben
- 5.6.1. Realistische Ziele verfolgen
- 5.6.2. Zeitliche Belastung reduzieren
- 5.6.3. Mitwirkung gabenorientiert organisieren
- 5.6.4. Beruflich und ehrenamtlich für den Gottesdienst Verantwortliche durch Fortbildung und Beratung stärken
- 5.6.5. Spiritualität rund um den Gottesdienst fördern
- 6. Maßnahmen
- 6.1. Gottesdienstformate pluralisieren
- 6.2. Kasualgottesdienste fördern und weiterentwickeln
- 6.3. Gottesdienste mit kleiner Zahl entwickeln
- 6.4. Regionale Gottesdienstkonzepte entwickeln
- 6.5. Gottesdienst-Teams in den Gemeinden etablieren
- 6.6. Das Amt der Lektorin bzw. des Lektors neu einführen
- 6.7. Sing- und Musikgruppen zur Stärkung des gottesdienstlichen Singens in den Gemeinden etablieren
- 6.8. Fortbildungs-Curriculum zum Gottesdienst weiter entwickeln
- 6.9. Gottesdienst-Coaching und Gottesdienst-Beratung in der Landeskirche etablieren
- 6.10. Marketing für den Gottesdienst stärken
- 6.11. Kirchen als spirituelle Räume pflegen
- 7. Ausblick
- 8. Literaturverzeichnis

1. Warum feiern wir Gottesdienst?

1.1. Gottesdienst in der Bibel

1.1.1. Im Alten Testament

Schon in der Urgeschichte und in den Erzelternerzählungen des Alten Testaments begegnen uns erste, spärlich beschriebene, gottesdienstliche Rituale zu unterschiedlichen Anlässen und mit unterschiedlichen Funktionen. Zu den schlichtesten Formen solcher gottesdienstlicher Rituale gehört der Dank an Gott. So baut Noah nach der überstandenen Flutkatastrophe einen Altar und bringt Gott ein Dankopfer (1. Mose 8,20). Man könnte auch noch eine Stufe weiter zurückgehen und die bloße Errichtung eines Altars oder auch nur die Aufrichtung eines Gedenksteins (z. B. durch Jakob) als ersten Schritt zu einem gottesdienstlichen Ritual benennen. Denn auch damit werden Gottesbegegnungen an einem bestimmten Ort symbolisch verstetigt und in der Zukunft rituell erinnert (1. Mose. 28,10–19).

Die Motivation zu solchem Handeln entsteht in beiden Fällen durch das bewusste Wahrnehmen – sowohl einer Verbindung zu Gott als auch der Abhängigkeit von ihm. Zunächst ist dabei nicht entscheidend, ob hierbei ein Mensch allein oder in Gemeinschaft mit anderen dieses Ritual begeht.

Entsprechend ließe sich als eine erste Antwort formulieren:

Wir feiern Gottesdienst, weil uns bewusst ist, dass wir als Menschen ‚auf Gedeih und Verderb‘ mit Gott verbunden und deshalb auf Gott angewiesen sind.

Das Alte Testament kennt davon ausgehend viele weitere Formen gottesdienstlicher Feiern, die in der Gemeinschaft begangen werden: Feste zur Rhythmisierung der Zeit wie den Sabbat (3. Mose 23,3), das Erstlingsfest oder Neujahr (3. Mose 23,10), Feiern zur Erinnerung identitätsstiftender Ereignisse wie Passah (3. Mose 23,5) oder das Laubhüttenfest (3. Mose 23,34), Feiern mit einem sozialen Bezug wie Jom Kippur als Versöhnungstag (3. Mose 23,26) innerhalb der Gemeinschaft.

In Nehemia 8–10 liegt ein Gottesdienstformular der nachexilischen Gemeinde Israels vor, einschließlich des Verweises auf Versammlungsort, Schriftlesung, Predigt, das „Amen“ der Gemeinde, Bekennt-

nis, Lobpreis und viele weitere Elemente, die für uns bis heute zum gottesdienstlichen Geschehen gehören.

Bei genauerer Lektüre des Alten Testaments wird deutlich, dass die Feiern häufig einen Bezug zu Rettungserfahrungen Israels in seiner Geschichte haben, bzw. dass manche Jahreskreisfeste mit solchen Ereignissen verbunden werden. So erfährt das Sabbatgebot neben der Deutung als Erinnerung an die Schöpfungspause (2. Mose 20,11) auch eine Deutung als Erinnerung an den Auszug aus Ägypten (5. Mose 5,15), und das Laubhüttenfest wird vom Erntefest (2. Mose 23, 16–19) zur Erinnerung an die Wüstenzeit nach dem Auszug aus Ägypten (3. Mose 23, 42f).

So lässt sich die erste Antwort erweitern:

Wir feiern Gottesdienst, weil uns bewusst ist, dass wir als *Gemeinschaft ‚auf Gedeih und nicht auf Verderb‘* mit Gott verbunden und deshalb auf Gott angewiesen sind.

1.1.2. Im Neuen Testament

Die neutestamentliche Gemeinde vollzieht den bereits im Alten Testament vorgezeichneten Schritt hin auf die Völkerwelt. Durch Person und Werk Jesu Christi ist allen Menschen der Zugang zu dem Gott eröffnet, der Himmel und Erde erschaffen und Israel zu seinem Volk gemacht hat. In der Nachfolge des Juden Jesus von Nazareth, den sie als den Christus bekennt, ist der christlichen Gemeinde ein Weg gewiesen, auf dem sie ihre grenzüberschreitende Christusverbundenheit zusammenschauen kann mit der besondern Gottesverbundenheit Israels. Einige der geschichtlichen Ereignisse, welche die jüdische Identität prägen, behalten daher auch für die christliche Gemeinde ihre identitätsbildende Plausibilität (z.B. der Auszug aus Ägypten und die Hoffnung auf einen neuen Himmel und eine neue Erde). Manche kultischen Formen wie die Beschneidung und die Feier des Sabbats werden dagegen aufgegeben.

Dennoch „atmet“ der christliche Gottesdienst viel Jüdisches. Angefangen beim Psalter bis hin zum Aaronitischen Segen schöpft die christliche Gemeinde aus dem Gottesdienst der Synagoge. Orientiert an der Sprach- und Bilderwelt der Hebräischen Bibel formuliert und feiert sie das Heil im Christusgeschehen. Die jüdische Passafeier vergegenwärtigt die Befreiung aus der Versklavung an die Mächte des Todes. Die christliche Gemeinde knüpft daran an und feiert die Auferstehung des Gekreuzigten als Zeichen christlicher Identität, die durch die Taufe zugeeignet wird. Damit erhält der Sonntag als Wochentag der Auferstehung seine besondere Bedeutung für den christlichen Gottesdienst: Der christliche Gottesdienst ‚verstetigt‘ in gewissem Sinne die Begegnung mit dem auferstandenen Christus als identitätsbegründendes Ereignis. Er ist geprägt durch die Kontinuität mit der Überlieferung der Apostel, die Gemeinschaft der mit Jesus Christus durch die Taufe Verbundenen, das Brotbrechen zu seinem Gedächtnis und das Gebet in seinem Namen (Apostelgeschichte 2,41–42).

Die Christusgebundenheit fand von Anfang an ihren Ausdruck auch in der inhaltlichen Gestaltung der Gottesdienste: Das Heilswirken Gottes in Christus wurde zum Zentrum der Feier, die Vergegenwärtigung von Umkehr und Vergebung und vom Sieg Christi über Sünde und Tod prägen seither ihre einzelnen Teile. Den Altar hat das Christentum aus ältesten Traditionen beibehalten, es ersetzt jedoch in der Eucharistie bzw. dem Abendmahl alle Opfertiere durch die Feier der Gemeinschaft mit dem auferstandenen Herrn und der Vereinigung zu seinem Leib. Der Altar ist damit nicht mehr Opferstätte, sondern Tisch des Gemeinschaftsmahls.

Auch das Kreuzsymbol kann als Fortführung eines älteren Brauchs gesehen werden: Die christliche Kirche bedient sich darin des archaischen Brauchs, mit einem Symbol die Stelle zu kennzeichnen, an der eine Gottesbegegnung stattgefunden hat (s.o.) und identifiziert das Kreuz Jesu Christi als den alles wendenden Ort der Begegnung zwischen Gott und der Welt.

Die Antwort auf unsere Leitfrage verändert sich also spezifisch christlich:

Wir feiern Gottesdienst, weil uns bewusst ist, dass wir als Gemeinschaft in Christus mit Gott ‚auf Gedeih‘ und nicht ‚auf Verderb‘ verbunden sind. *In Taufe und Abendmahl feiern wir die Verbundenheit mit Christus und untereinander zum Leib Christi.*

1.2. Kirchengeschichtliche Zäsuren

In der Geschichte der Kirche wurden schon früh verbindliche Formen entwickelt, mit denen die Gemeinschaft mit Gott bzw. die Verbundenheit im Leib Christi gefeiert wurden. Mit der Kanonisierung der Schriften des Neuen Testaments, der Verbindlichkeit von Glaubensbekenntnissen mit ihren trinitarischen Aussagen und einer pointierten Sakramentenlehre sollte auch einem ‚Wildwuchs‘ in der Gottesdienstentwicklung

entgegengewirkt werden. Die Trennung zwischen Klerus und Laien führte im Weiteren zu einer Hierarchisierung der Ämterstruktur. Damit einher ging in der Abendmahlslehre die Verschiebung von der Feier der Gemeinschaft mit und in Christus hin zur Vergegenwärtigung des Opfertodes Jesu Christi. Dieser galt als Verdienst Jesu Christi, das durch die Messfeier der Kirche und durch diese den Gläubigen zuteil werden sollte.

Die Reformatoren setzten sich dafür ein, dass Gottes Wort und damit Jesus Christus in den Gottesdiensten wieder unmittelbar zur Sprache komme und wehrten sich gegen den Verdienstcharakter der Messe. Martin Luthers Worte bei der Einweihung der Torgauer Schlosskirche 1544, dass im Gottesdienst nichts anderes geschehen solle, „als dass unser lieber Herr selbst mit uns rede durch sein heiliges Wort und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang“ (Predigt zur Einweihung der Schlosskirche in Torgau am 5.10.1544, WA 49,588,15–18) sind eine Kurzfassung seines Gottesdienstverständnisses, mit dem er an die frühen christlichen Traditionen anknüpft. Melancthon beschreibt die hauptsächliche Funktion des Gottesdienstes im Wecken und Stärken des Christusglaubens, weil der Glaube an Christus das elementare ‚Heilmittel‘ sei (Loci Communes 1521, O, 15). Insofern ist Gottesdienst auch Heilsereignis.

Die reformatorische Fokussierung auf den Glauben hat die Grundlage gebildet für jene evangelischen Traditionen, die die Verantwortung und Mündigkeit der einzelnen Personen betonen. Darum wird der Verkündigung bzw. der Predigt im evangelischen Gottesdienst bis heute eine besondere Bedeutung zugeschrieben. In der Weiterführung des Priesteramtes aller Gläubigen hat dies unter anderem zum Amt der Prädikantinnen und Prädikanten geführt.

Unsere Antwort verändert sich also erneut:

Wir feiern Gottesdienst, weil wir als Gemeinschaft *durch die Verkündigung im Glauben gestärkt werden, dass wir* in Christus mit Gott ‚auf Gedeih‘ und nicht ‚auf Verderb‘ verbunden sind. In Taufe und Abendmahl feiern wir die Verbundenheit mit Christus und untereinander zum Leib Christi.

1.3. Trinitarische Aspekte

Der Glaube an den dreieinigen Gott hat seine Grundlage in den Zeugnissen menschlicher Gotteserfahrungen im Alten und Neuen Testament. Der Bezug auf diese Dreifaltigkeit ist schon in den frühen gottesdienstlichen Überlieferungen sichtbar. Der Glaube an den dreieinigen Gott ist darum auch Ausgangs- und Zielpunkt des Gottesdienstes und prägt seine Gestaltung: Die gottesdienstliche Feier ist der Raum, in dem der dreieinige Gott als Vater, Sohn und Heiliger Geist gefeiert wird. Am deutlichsten begegnet uns die trinitarische Ausrichtung im Votum, in liturgischen Responsorien (z.B. Gloria Patri), im Glaubensbekenntnis, in der Taufformel und im Segen. Gottesdienstteilnehmende nehmen die trinitarische Struktur des Gottesdienstes auch als Möglichkeit wahr, in ihren Erwartungen an den Gottesdienst und ihren gottesdienstlichen Erfahrungen individuell unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen. Im Folgenden werden exemplarisch individuelle Antworten auf die Leitfrage „Warum feiern wir Gottesdienst?“ aufgegriffen und den trinitarischen Dimensionen des Gottesdienstes zugeordnet.

1.3.1. Im Gottesdienst dienen Geschöpfe ihrem Schöpfer durch ihr Lob.

„Wir feiern Gottesdienst, um Gott Ehre und Raum zu schenken.“

In dieser Begründung des Gottesdienstfeierns wird die Dimension des Dienstes am deutlichsten berührt. Die Feier eines Gottesdienstes entspringt nicht nur einem menschlichen Bedürfnis (nach *Auferbauung*, Gemeinschaft...), sondern ist auch Dienst des Menschen an Gott (vgl. Luthers Definition, Abschnitt 1.2).

Vor aller individuellen Erwartung steht hier die Erfahrung, dass wir unser Leben nicht aus uns selbst heraus haben, sondern von Gott ins Leben gerufen sind und um unsere Verbundenheit und Angewiesenheit wissen. Diese allgemeinmenschliche Erfahrung verbindet Christinnen und Christen mit Angehörigen anderer Religionen. Mit ihr verbindet sich das dankbare Schöpfungslob; es kann deshalb einen eigenen Schwerpunkt im Gottesdienst bilden.

1.3.2. Im Gottesdienst begegnet Jesus Christus uns erlösend und befreiend.

„Ich feiere Gottesdienst, weil ich in der Gemeinde Gottes Liebe erfahren möchte, wie sie mir in Jesus Christus begegnet und ich daraus Kraft für mein Leben erhalten möchte.“

Im Gebrauch der 1. Person Singular deutet diese Antwort bereits an, dass im Erlösungsgeschehen durch Christus der Mensch in seiner Individualität angesprochen wird. Zwar haben wir unsere religiöse

Identität als Gemeinschaft im Glauben. Doch wirkt dieser gemeinsame Glaube in unterschiedliche individuelle Lebensentwürfe hinein und entfaltet hier seine befreiende Kraft. Sich als von Christus erlöster Mensch zu erfahren setzt Kräfte frei, beengende Strukturen zu verändern oder sich für andere einzusetzen. So dient Christus uns im Gottesdienst (vgl. Luthers Definition, Abschnitt 1.2).

1.3.3. Im Gottesdienst weckt und stärkt der Heilige Geist den Glauben und sendet uns in die Welt.

„Aus dem Gottesdienst gehen wir gesegnet und gestärkt zurück in den Alltag, gesandt, unser Leben und unsere Welt verantwortungsvoll als Christinnen und Christen zu gestalten.“

In dieser Antwort wird die Dimension des Heiligen Geistes zum Mittelpunkt des Gottesdienstes: Die Geistkraft verbindet die Glaubenden zur Gemeinschaft am Leib Christi, indem sie den Glauben an Christus weckt und erhält. Zum andern macht der Heilige Geist die im Gottesdienst erfahrene Verbindung mit Jesus Christus im Alltag fruchtbar. Tatsächlich ist die ‚Sendung‘ in den Dienst an der Welt ein entscheidendes Kriterium für die Erkennbarkeit der christlichen Gemeinde. Im Gottesdienst wird um die Kraft gebetet, sich außerhalb des Gottesdienstes als Christ oder Christin bewähren zu können. Dabei handeln die Gläubigen nicht als Personen, die nur sich selbst verantwortlich sind, sondern als aufeinander verwiesene Gemeinschaft, die ihre Sendung in die Welt gemeinsam vor Gott verantwortet und gestaltet.

Unsere Antwort auf die Frage, warum wir Gottesdienst feiern, kann also folgendermaßen zusammengefasst werden:

Wir feiern Gottesdienst, weil *wir darin unseren Glauben an den dreieinigen Gott erfahren, bekennen und stärken lassen, dass wir als Gemeinschaft in Christus mit Gott ‚auf Gedeih‘ und nicht ‚auf Verderb‘ verbunden sind:*

Wir erfahren uns als Teil der Schöpfung, bekennen unsere Angewiesenheit auf den Schöpfer und ehren damit Gott.

Wir erfahren Gottes Zuwendung zu uns in Jesus Christus als Stärkung unseres Glaubens und bekennen uns zu ihm als dem Herrn der Welt.

Wir erfahren uns als Teil des weltweiten Leibes Christi und lassen uns vom Heiligen Geist berufen und senden, in diesem Geist in der Welt zu wirken.

2. Statistische Bestandsaufnahme

Vor dem Nachdenken über Entwicklungsperspektiven des Gottesdienstes in der Evangelischen Landeskirche in Baden soll hier zunächst auf einige Ergebnisse kirchlicher Statistiken verwiesen werden.

In der Evangelischen Landeskirche in Baden werden jährlich ca. 44.000 Gottesdienste gefeiert. In der Folge der Verringerung der Gemeinde-Pfarrstellen in den 1990er Jahren reduzierte sich zunächst auch die Zahl der Gottesdienste. Seit ca. 2005 ist diese aber einigermaßen stabil. So sind 1997 in der Evangelischen Landeskirche in Baden noch über 54.000 Gottesdienste gefeiert worden.

Die Zahl der Familiengottesdienste hat sich seit Mitte der 1990er Jahre dagegen kaum verändert, es werden jährlich ca. 3.400 gefeiert. Ihr relativer Anteil ist aber von ca. 6% aller gefeierten Gottesdienste Mitte der 1990er Jahre auf ca. 8% gewachsen.

An einem gewöhnlichen Sonntag (Zählsonntag Invokavit) werden in Baden ca. 750 Gottesdienste gefeiert. An ihnen nehmen ca. 42.000 Personen teil, das sind ca. 3,6% der Kirchenmitglieder (EKD-Schnitt: 3,5% im Jahr 2012; Zahlen und Fakten zum kirchlichen Leben, S.15). An kirchlichen Feiertagen kann dagegen die Gottesdienstteilnahme deutlich höher liegen. So nehmen am Heiligen Abend in Baden fast 400.000 Menschen an evangelischen Gottesdienst teil, das sind gut 30% der Kirchenmitglieder. Zum Erntedankfest kommen ca. 100.000 Menschen, das sind ca. 8% der Kirchenmitglieder.

Die Zahl der Teilnehmenden ging seit Mitte der 1990er Jahre um ca. 25% zurück; dies ist ein stärkerer Rückgang als der Schwund der Kirchenmitglieder im gleichen Zeitraum. Vermutlich hängt dies damit zusammen, dass auch die Frequenz der Teilnahme abnahm (von der sonntäglichen zur gelegentlichen Teilnahme). Gegenläufig zu diesem Trend sind am Heiligen Abend die Teilnehmezahlen seit Mitte der 1990er Jahren (trotz Rückgang der Zahl der Kirchenmitglieder) relativ stabil; an anderen kirchlichen Festtagen gibt es allerdings ähnliche Rückgänge wie an gewöhnlichen Sonntagen.

Nicht berücksichtigt sind in diesen Zahlen die Kindergottesdienste, die in 82% aller badischen Gemeinden (547 Kindergottesdienstgruppen) gefeiert werden. An ihnen nehmen 8.424 Kinder teil. 3.457 Personen arbeiten an diesen Kindergottesdiensten mit. 22% der Mitarbeitenden sind Pfarrerinnen, 11 % Diakone und 64% Ehrenamtliche. Ebenfalls

nicht berücksichtigt sind die in großer Zahl stattfindenden Schulgottesdienste.

In der Evangelischen Landeskirche in Baden gibt es knapp 700 Gottesdienstorte, an denen jeden Sonntag Gottesdienst gefeiert wird; hinzu kommen 161 Orte, an denen 14-tägig, und 120 Orte, an denen monatlich oder seltener Gottesdienst gefeiert wird. Dadurch erhöht sich die Zahl der durchschnittlich an einem Sonntag in der Evangelischen Landeskirche in Baden gefeierten Gottesdienste auf ca. 800. An Festtagen sind dies häufig noch etwas mehr.

Zu diesen Gemeindegottesdiensten kommen noch einmal 88 Predigtstellen in Altenheimen, Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten usw., in denen wöchentlich Gottesdienste gefeiert werden. An weiteren 67 Orten wird 14-tägig und an weiteren 171 Orten monatlich oder seltener Gottesdienst gefeiert. Dies bedeutet, dass an diesen Orten im Schnitt noch einmal zusätzlich etwa 160 Gottesdienste wöchentlich gefeiert werden. Damit werden in der Evangelischen Landeskirche wöchentlich ca. 960 Gottesdienste gefeiert – Kasualgottesdienste und Andachten nicht mitgerechnet. Dem steht eine Zahl von ca. 625 Gemeindepfarrstellen gegenüber.

In der Evangelischen Landeskirche in Baden sind 473 Prädikantinnen und Prädikanten tätig. Sie leiten jedes Jahr ca. 6.520 Gottesdienste, das sind ca. 14 % aller Gottesdienste.

In den 24 Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Baden sind 57 Kantoratsstellen mit hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und -musikern verortet. Daneben gibt es rund 600 nebenamtlich tätige Kirchenmusikerinnen und -musiker.

Es bestehen etwa 700 Kirchenchöre, Singkreise, Gospelchöre und Kantoreien, die immer wieder im Gottesdienst mitwirken. An ihnen beteiligen sich rund 20.000 Personen regelmäßig. Hinzu kommen 250 Posaunenchöre mit etwa 5.500 Bläserinnen und Bläsern.

In der Regel wirken in den Gemeinden Kirchenälteste im Gottesdienst mit. Im Jahr 2015 sind in den Pfarr- und Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden 4.540 Kirchenälteste (1.947 Männer und 2.593 Frauen) aktiv.

3. Veränderungen in Gesellschaft und Kirche und ihre Auswirkungen auf den Gottesdienst

Im Folgenden werden verschiedene Veränderungen in Gesellschaft und Kirche beschrieben, die teils schon länger, teils relativ neu wahrzunehmen sind und erheblichen Einfluss darauf haben, wie Menschen an Gottesdiensten der evangelischen Kirche teilnehmen und wie sie diese Gottesdienste erleben.

Ein großer Teil dieser Veränderungen sind unmittelbare und mittelbare Folgen von Entwicklungen, die bereits mit dem Humanismus, der Reformation und der Aufklärung ihren Anfang nahmen. Sie sind verbunden mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt und dem Steigen des Lebensstandards und haben zu einem großen Gewinn individueller Freiheit beigetragen. Das Streben nach solcher Freiheit hat wichtige Wurzeln und Triebkräfte unter anderem in der biblischen Überlieferung und der christlichen Verkündigung, insbesondere in ihrer evangelischen Ausprägung. Deshalb sind die Folgen dieser Entwicklung für die evangelische Kirche positiv aufzugreifen – auch da, wo sie Mühe bereiten.

Aus den hier beschriebenen Veränderungen werden im Kapitel 5 Folgerungen für die Gottesdienstarbeit gezogen.

3.1. Veränderungen des religiösen Lebens

3.1.1. Pluralisierung

Gegenüber der recht homogenen Nachkriegs-Gesellschaft, die bikonfessionell durch evangelische und katholische Kirchlichkeit geprägt war, hat sich in Deutschland inzwischen ein religiöser und weltanschaulicher Pluralismus entwickelt. Durch gezielte Anwerbung von Arbeitskräften aus Süd- und Südosteuropa und durch Migrations- und Fluchtbewegungen kamen und kommen viele Menschen mit anderen religiösen Prägungen, z.B. Muslime und orthodoxe Christen, nach Deutschland. Manche bringen auch evangelische, freikirchliche, pfingstlerische oder charismatische Traditionen mit. Durch Zuwanderung von Menschen jüdischen Glaubens sind in den letzten Jahrzehnten auch wieder jüdische Gemeinden in Deutschland entstanden. Gleichzeitig fand ein großer Säkularisierungsschub statt. Dieser wurde noch verstärkt durch viele Zugewanderte aus der ehemaligen DDR, die durch die sozialistische Erziehung geprägt wurden. So setzt sich heute die Wohnbevölkerung vieler badischer Gemeinden aus Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen, Angehörigen anderer Religionen und Konfessionslosen zusammen. Neben den christlichen Kirchen sind Moscheegemeinden, Synagogen, buddhistische Zentren und Gruppen esoterischer Spiritualität in der Öffentlichkeit präsent.

Auch antikirchliche und antireligiöse Strömungen werden spürbar. Die evangelischen Kirchenmitglieder unterscheiden sich untereinander stark im Grad ihrer kirchlichen Sozialisation und Bindung.

3.1.2. Traditionsabbruch

Neben die Pluralisierung der religiösen Landschaft tritt (nicht nur innerkirchlich) eine Entwicklung, die weithin unter der Perspektive des „Traditionsabbruchs“ wahrgenommen wird. Heute sind – im Vergleich zu den 1970er und 80er Jahren – spürbar größere Teile der christlich geprägten Bevölkerung nicht mehr vertraut mit ihrer gottesdienstlicher Kultur: Liturgie, Lieder, biblische Texte und Motive sind vielen Menschen fremd. Dem steht gegenüber, dass sowohl in der Sinus-Studie „Evangelisch in Baden und Württemberg“ von 2012 (im Folgenden: SSBW) als auch in der 5. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung der EKD von 2014 (im Folgenden: KMU 5) Kirche von der überwältigenden Mehrheit der Befragten mit der gottesdienstlichen Praxis assoziiert wird. Gottesdienst wird als zentrales Symbol kirchlichen Lebens verstanden; Kirche und Gottesdienst werden in der Alltagssprache beinahe synonym gebraucht. Darin kommt nicht zuletzt zum Ausdruck, dass der Gottesdienst in der Öffentlichkeit nach wie vor als das Symbol von Kirchlichkeit und kirchlicher Präsenz gilt (KMU 5, S.52). Die KMU 5 hat aber auch gezeigt, dass die Gruppe von Kirchenmitgliedern, für die der Gottesdienst eine ganz marginale Rolle spielt, gewachsen ist (10% 1992; 22% 2012, KMU 5, S. 53). Für sie ist die Teilnahme am Gottesdienst keine Option. Alarmierend ist, dass ein Drittel aller unter 30-jährigen zu dieser Gruppe gehört. Um einer realistischen Entwicklungsperspektive des Gottesdienstes willen muss auch zur Kenntnis genommen werden, dass die Frage, ob sie gerne häufiger einen Gottesdienst besuchen würden, von 96 % dieser Gruppe verneint wird. In ähnlichem Maßstab gilt dies auch für einen großen Teil der Konfessionslosen.

3.1.3. Multioptionalität und Entstehung eines religiösen Marktes

Säkularisierungsprozesse und die Pluralisierung von Religion führen auch dazu, dass die christliche Religion keinen selbstverständlichen Bestandteil des Lebens mehr darstellt, sondern zu einer Option geworden ist, für oder gegen die man sich entscheiden kann – und zunehmend auch entscheiden muss. Während es noch vor einer Generation weithin selbstverständlich war, die eigenen Kinder taufen zu lassen, wird dies nun zu einer Frage der Entscheidung, die häufig aufgeschoben wird. Geschahe vor 30 Jahren die Teilnahme am kirchlichen Leben noch weithin traditionsgeleitet, so braucht es jetzt eine Entscheidung für Glaube, Kirchenmitgliedschaft und Gottesdienstteilnahme. Diese Entwicklung nötigt zu einem bewussteren Christsein.

Wo Selbstverständlichkeit aufhört und Entscheidungsfreiheit und -notwendigkeit dominant werden, beginnen Mechanismen des Marktes zu greifen: Die Teilnahme an einem Gottesdienst wird zur Option, die in Konkurrenz zu anderen Optionen steht. Bekanntheit, Image und Attraktivität eines Angebotes entscheiden darüber, auf welches Angebot Menschen sich einlassen. Auch wenn religiöses Leben sicher nicht hinreichend durch Mechanismen des Marktes beschrieben werden kann, spielen diese für das Verhalten doch eine Rolle.

3.1.4. Synkretismus und Fundamentalismus

Die Pluralisierung von Religionen und Weltanschauungen und die primäre Orientierung nicht an Autoritäten, Institutionen und Traditionen, sondern am eigenen Ich führen dazu, dass Synkretismus (als Zusammenführung verschiedener religiöser Ideen oder Philosophien zu einem neuen Weltbild) und Patchwork-Religiosität für viele Menschen selbstverständlich geworden sind. Die eigene religiöse Überzeugung aus den plausiblen Versatzstücken verschiedener Traditionen zusammenzustellen und dabei auch auf Kohärenzansprüche verzichten zu können, wird als Ausdruck individueller Freiheit erlebt. Umgekehrt gibt es angesichts der Unüberschaubarkeit der Welt und der religiösen Landschaft auch ein Bedürfnis nach Klarheit, Eindeutigkeit und Sicherheit in religiösen Fragen. Biblizismus und Fundamentalismus finden hier ihren Nährboden. In dieser Spannung Gottesdienste zu gestalten steht immer in der Gefahr, für die einen zu eng und für die anderen zu offen und unverbindlich zu sein.

3.1.5. Religion als Dienstleistung

Unsere Gesellschaft wird immer stärker arbeitsteilig. Wir sind gewohnt, für die Erfüllung der verschiedensten Bedürfnisse unterschiedliche Dienstleister in Anspruch zu nehmen, denen wir nur zu einem bestimmten Zweck begegnen. Außerhalb des Kontaktes, in dem wir diese Dienstleistung nutzen, bleiben wir in Distanz. (vgl. Gerald Kretschmar, S.152–168).

Für viele Menschen wird so auch Religion zu einer Dienstleistung, die sie in bestimmten Situationen suchen und nutzen, bei der sie sich aber nicht in eine Gemeinschaft integrieren wollen, die das ganze

Leben umfasst. Sie suchen stattdessen religiöse Begleitung an lebensgeschichtlich wichtigen Stationen.

Dem entspricht, dass die Gottesdienstteilnahme bei Kasualien deutlich höher liegt als bei sonntäglichen Gottesdiensten: 63 % der Kirchenmitglieder geben an, „fast immer“ an Gottesdiensten zu biografischen Kasualien teilzunehmen (KMU 5, S.55).

3.1.6. Privatisierung von Religion

Säkularisierungsprozesse und Pluralisierung der Religionen und Weltanschauungen haben auch dazu geführt, dass weite Bereiche des öffentlichen Lebens religionsfrei gestaltet werden. Religion ist Privatsache geworden und nicht mehr steuerndes Regulativ für das gemeinschaftliche Leben am Arbeitsplatz, in der kommunalen Öffentlichkeit oder in den Medien. Dies zeigt sich zum Beispiel in der Debatte um den Schutz des Sonntags, um den Religionsunterricht an staatlichen Schulen oder um den Schutz religiöser Gefühle. Dass Gottesdienste ein durch den Staat und die Gesellschaft zu schützendes Kulturgut darstellen, verliert immer mehr an allgemeiner Plausibilität. Diskret und intim (also eher selten und mit den engsten Partnern) geschieht heute die religiöse Kommunikation (KMU 5, S. 27–31).

Dennoch ist die Teilnahme am Gottesdienst weiterhin eine öffentliche Sache. Es wird von vielen registriert, wer zum Gottesdienst kommt, sowohl von anderen Teilnehmenden als auch – vor allem in dörflichen Kontexten – von Menschen, die nicht am Gottesdienst teilnehmen. So wird die Gottesdienstteilnahme zu einem Bekenntnisakt, mit dem man zum Ausdruck bringt, dass einem Religion, Glaube und Kirche wichtig sind. Lediglich Gottesdienste aus öffentlichen Anlässen (Gedenktage, Trauerfeiern) werden auch von vielen Menschen besucht, die keine Kirchenmitglieder sind.

3.1.7. Wachstum der Identifikation mit der evangelischen Kirche und der Bereitschaft zum Engagement

Wie bereits der Bundesfreiwilligen-Survey 2009 deutlich gemacht hat, wuchs in den letzten Jahren die Bereitschaft, sich in der evangelischen Kirche zu engagieren: Zwischen 1999 und 2009 wurde ein Anstieg des ehrenamtlichen Engagements in der evangelischen Kirche um 50% festgestellt. Diese Zahlen dürften auch damit zu erklären sein, dass Menschen ihre bisher für sie selbstverständliche Mitarbeit in der evangelischen Kirche nun bewusst als ehrenamtliches Engagement verstehen. Diesem Befund des Bundesfreiwilligen-Surveys entspricht auch eine Beobachtung der KMU 5: Nicht nur die Zahl derer, die der Kirche sehr distanziert gegenüber stehen, wächst, sondern auch die Zahl der sehr verbundenen Kirchenmitglieder mit einer intensiven Mitgliedschaftspraxis (KMU 5, S.86f). Es gibt ein Potenzial an Menschen, die bereit sind, sich für den Gottesdienst zu engagieren – insbesondere in der Generation 60+. Dies zeigt sich auch in der anhaltend hohen Bereitschaft, sich für den Dienst als Prädikant oder Prädikantin qualifizieren zu lassen.

3.2. Milieudifferenzierung

Die Differenzierung der Gesellschaft hat zur Ausdifferenzierung verschiedener Lebensstile, Szenen und Milieus geführt, was an bestimmten ästhetischen Merkmalen wie Kleidung und Musikgeschmack aber auch an Grundhaltungen und Einstellungen wahrgenommen werden kann. Diese verschiedenen Milieus unterscheiden sich stark und grenzen sich teilweise gegeneinander ab. Ein milieuübergreifendes Miteinander wird nur noch an wenigen Orten erlebt. Milieuübergreifend Gemeinschaft zu bilden ist schwierig.

In der Situation der Wahlfreiheit (vgl. Abschnitt 3.1.2) gibt es darum den einen Gottesdienst, der alle Subsysteme unserer Gesellschaft und damit der Kirche anspricht, nicht mehr. Der Hinweis, der Gottesdienst sei „für alle“ offen, stimmt und stimmt nicht: Auch der grundsätzlich für alle offene Gottesdienst ist durch Musik, Lieder, Raum und liturgische Gestaltung für Angehörige mancher Milieus mit starken Fremdheitserfahrungen verbunden. Faktisch ist daher in den meisten Gottesdiensten evangelischer Gemeinden nur ein Teil der gesellschaftlichen Milieus präsent (vgl. SSBW, S.13–14 und 20). Es fehlen vor allem diejenigen Milieus sowohl der Unter- wie auch der Oberschicht, für die jeweils Individualisierung und Neuorientierung maßgeblich sind (vgl. SSBW S.14).

3.3. Veränderte Mediengewohnheiten

Zunehmend geschieht Kommunikation heute in medialer Form. Wir beziehen unsere Informationen nicht durch das Gespräch auf der Straße oder am Arbeitsplatz, sondern aus den Medien. Ein Großteil unserer Wirklichkeitswahrnehmung geschieht über Fernsehen, Kino und Internet. Neben die Erziehung durch Eltern und Schule treten moralische Werte, die durch die Unterhaltungsmedien vermittelt werden. Viele Jugendliche und junge Erwachsene pflegen ihre Freundschaften

in medial vermittelten sozialen Netzwerken. In der medialen Kommunikation erhöht sich die Unverbindlichkeit, weil ein Kommunikationsabbruch dort weniger unmittelbare Folgen hat: In einem sozialen Netzwerk ist es viel leichter, eine Freundschaft zu beenden, als einem Menschen direkt zu sagen, dass man nichts mehr mit ihm zu tun haben will.

Mit der medial vermittelten Kommunikation verändern sich aber auch ästhetische Erfahrungen: In den Medien erleben wir permanent perfektes Auftreten, neben dem real erlebte Personen schnell blass aussehen. Dies betrifft alle, die im Gottesdienst zu Wort kommen, insbesondere aber auch die musikalische Praxis. Viele Menschen erleben Gesang und Instrumentalmusik vor allem passiv als Hörende professionell produzierter Musik. Das öffentliche Singen wird nur noch in wenigen Kontexten geübt. Auch instrumental vorgetragene Musik wird auf Grund der Hörgewohnheiten schnell einem professionellen Maßstab unterworfen.

Damit stehen liturgisch wie kirchenmusikalisch Tätige im Gottesdienst unter einem hohen Qualitätsanspruch.

3.4. Veränderungen der Wahrnehmung von Raum und Zeit

3.4.1. Erhöhte Mobilität

Menschen leben heute in einer Vielzahl von individuellen Bezügen. Eine hohe Mobilität erlaubt es, an ganz verschiedenen Orten mit immer wieder anderen Personen in Beziehung zu treten. Diese verschiedenen Beziehungen frei wählen zu können, wird von vielen als Freiheitsgewinn erlebt. Damit bildet sich die Identität einer Person auf ganz individuelle Weise; sie wird nicht mehr ausschließlich durch die sozialen Beziehungen am Lebensort bestimmt. Der Wohnort und die damit verbundenen Beziehungen haben nur noch für einen Teil der Bevölkerung eine identitätsstiftende Bedeutung.

Das Leben vieler Menschen ist zunehmend durch Alltags-Mobilität gekennzeichnet: Die Zahl der Tages- und Wochenendpendler, für die Wohnort und Arbeitsort weit auseinander liegen, hat erheblich zugenommen. Patchwork-Familien bringen es mit sich, dass viele Kinder regelmäßig zwischen zwei Wohnorten wechseln.

Von immer mehr Menschen ist auch lebensgeschichtliche Mobilität gefordert: Aus beruflichen Gründen müssen sie im Laufe ihres Lebens immer wieder den Wohnort wechseln und wissen oft nicht, wie lange ihre Perspektive am gegenwärtigen Wohnort währt. Dies führt dazu, dass Familien- und Freundeskreise nicht mehr nur lokal oder regional, sondern überregional, international oder sogar global verstreut sind.

Das hat gravierende Folgen für das kirchliche Leben: Die Parochialgemeinden, also die einzelnen Pfarrengemeinden, erreichen mit ihren Angeboten – auch mit ihren gottesdienstlichen Angeboten – relativ gut Menschen, für deren Lebensvollzug das Dorf oder der Stadtteil und seine sozialen Beziehungen von großer Bedeutung sind. Hier ergibt sich leicht eine Beziehung zur Kirchengemeinde, die aber oft zeitlich auf eine bestimmte Lebensphase begrenzt ist. Menschen, für die das soziale Leben am Wohnort von weniger großer Bedeutung ist, brauchen – auch für gottesdienstliche Angebote – andere Anknüpfungspunkte.

3.4.2. Veränderte Zeitstrukturen

Mit den gewachsenen beruflichen Anforderungen und der Flexibilisierung einer Reihe von Lebensbereichen ergeben sich – je nach Milieu und Lebenssituation – auch veränderte Zeitstrukturen. Die Zahl derer, die sonntags einer Erwerbsarbeit nachgehen (müssen), wächst kontinuierlich. Zugleich ist für manche Familien der Sonntagmorgen häufig der einzige Zeitraum in der Woche, an dem ein stressfreies Miteinander möglich ist. Das Wochenende ist meist auch die einzige Gelegenheit, um weit entfernte Familienmitglieder und Freunde zu treffen. Eine wöchentliche Teilnahme am Sonntagsgottesdienst ist damit für immer mehr Menschen schwierig. Dem entspricht, dass viele Menschen, die sich selbst als regelmäßige Kirchgänger verstehen, nicht sonntäglich, sondern in unregelmäßigen Rhythmen am Gottesdienst teilnehmen.

In der KMU 5 gibt jedes dritte Kirchenmitglied an, mindestens einmal monatlich am Gottesdienst teilzunehmen (KMU 5, S.53). Die Kirchenmitglieder, die ein- bis dreimal im Monat und diejenigen, die nur einmal im Jahr am Gottesdienst teilnehmen, bilden die beiden größten Gruppen (KMU 5, Grafik S.54). Nach der SSBW verstehen sich sogar 44% der Evangelischen in Baden-Württemberg als regelmäßige Kirchgänger (SSBW S.19): 80% der Befragten geben an, an Kasualgottesdiensten teilzunehmen, 73% an den Gottesdiensten zu hohen Festtagen, und immerhin 44% geben an, regelmäßig zum sonntäglichen Gottesdienst zu gehen. Zu diesen 44% gehören 28% der „Enttäuschten Kritiker“ und 19% der „Säkular Distanzierten“ (SSBW, S.22).

Nicht enthalten sind in diesen Zahlen die 32% der Befragten, die regelmäßig Fernsehgottesdienste anschauen.

Diese Angaben stehen in einem deutlichen Widerspruch zur EKD-Statistik über den Gottesdienstbesuch (vgl. Abschnitt 2). Dieses Missverhältnis weist wohl einerseits darauf hin, dass die Befragten nicht zwischen Sonntagsgottesdiensten und anderen gottesdienstlichen Anlässen („andere Gottesdienste“, Andachten, Wochengottesdienste, Kasualien und mediale Teilnahme an Gottesdiensten) unterscheiden. Andererseits darf die optimistische Selbstbeurteilung wohl als positive Zustimmung zu Wert und Bedeutung des Gottesdienstes gedeutet werden: „Nimmt man ... die Zahlen als kommunikativen Selbstausdruck ernst, so könnten sie im Sinne einer Parteinahme für den Gottesdienst und als starker Ausdruck der eigenen Kirchenbindung gelesen werden. Dem entspricht, dass der Gottesdienstbesuch in hohem Maße mit dem Gefühl der Kirchenverbundenheit korreliert...“ (KMU 5, S.53). Diese Zahlen sind aber auch als Hinweis darauf zu verstehen, dass sich die Sitte des sonntäglichen Gottesdienstbesuches aufgelöst hat.

Gottesdienste an den Hochfesten des Kirchenjahres (Heiligabend, Ostersonntag, Karfreitag, Reformationstag, Volkstrauertag / Totensonntag, Erntedank) erleben dabei die höchsten Beteiligungswerte (KMU 5, S.55; SSBW, S.23). Dass die Teilnahme an Gottesdiensten am Urlaubsort recht hohe Zustimmungswerte erfährt (KMU 5, S.55), zeigt, dass der Urlaub für viele Menschen ein fester Bestandteil des Jahreslaufs und damit ein jahreszeitliches Ritual darstellt.

Verbunden mit veränderten Zeitstrukturen ist auch eine von vielen Menschen erlebte Beschleunigung des Lebens. Die beruflichen Anforderungen sind in fast allen Branchen in den letzten Jahrzehnten gestiegen, viele Menschen – vor allem der mittleren Generation – stehen unter einem permanenten Druck. Auf diesem Hintergrund entsteht bei manchen Menschen der Wunsch nach einer individuellen Spiritualität, die sich z.B. in der Beliebtheit eines „Klosterlebens auf Zeit“ zeigt.

3.5. Demografische Veränderungen

3.5.1. Älter werdende Gemeinden

Statistiken und Erfahrungen zeigen, dass viele sonntägliche Gottesdienste vor allem von Menschen der älteren Generation besucht werden. Dies spiegelt sich auch darin, dass ausschließlich in der Altersgruppe der über 60-jährigen Kirchenmitglieder ein wöchentlicher Gottesdienstbesuch statistisch gesehen die häufigste Teilnahmeform am Gottesdienst darstellt. Jüngere Altersgruppen nehmen deutlich seltener am Gottesdienst teil (vgl. KMU 5, S.54). Dies birgt die Gefahr, dass in manchen Gottesdienstgemeinden die Dominanz der älteren Generation die Attraktivität des Gottesdienstes für jüngere Menschen deutlich verringert.

3.5.2. Kleiner werdende Gemeinden

Aufgrund der allgemeinen demografischen Veränderung ist damit zu rechnen, dass unsere Gemeinden vielerorts nicht nur älter, sondern auch kleiner werden. In manchen Situationen (z. B. in der ländlichen Diaspora oder in städtischen sozialen Brennpunkten) entsteht das Problem, dass Gottesdienstgemeinden so klein werden, dass die Feier eines traditionellen, an der Agenda orientierten Gottesdienstes liturgisch nicht mehr funktioniert. Das verändert die gottesdienstlichen Kommunikationsformen: Wenn die Zahl der Teilnehmenden an einem Gottesdienst unter etwa 12 Personen zurückgeht, fühlt sich die Gemeinde unter Umständen in einem zu großen Kirchenraum verloren; die Orgel übertönt vielleicht den schwachen Gemeindegesang; die Liturgie ist für die kleine Gruppe zu förmlich; der Gottesdienst wirkt wenig stimmig und erbaulich; Gäste fühlen sich unbehaglich. Es stellt sich die Frage, ob bzw. wie ein regelmäßiges sonntägliches Gottesdienstangebot in solchen Gemeinden aufrechterhalten werden kann.

3.6. Erhöhte Anforderungen an die Verantwortlichen für den Gottesdienst

Milieu-Differenzierung, Veränderungen der Gemeindegliederzusammensetzung und Inklusionsthematik stellen neue und komplexe Anforderungen an gottesdienstliches Sprechen, Musizieren und Verhalten. Die Vielfalt und Anzahl von Gottesdiensten in einer Gemeinde wächst, während gleichzeitig die Zahl der Teilnehmenden pro Gottesdienst eher abnimmt. Unter dem Eindruck der Medien steigen die Qualitätsanforderungen an Gottesdienste.

Aufgrund der Vielfalt der Lebenswelten erhöht sich die Anforderung an eine individuelle Gestaltung von Kasualien. Dies führt zu einer quantitativen und qualitativen Erhöhung der Arbeitsbelastung aller, die Verantwortung für Gottesdienste tragen – insbesondere der Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

Außerdem verändern sich die gottesdienstlichen Aufgaben durch Ausdifferenzierung der Dienste rund um den Gottesdienst: Insofern ist heute eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit Menschen in unterschiedlichen haupt- und ehrenamtlichen Diensten und (bei Kasualgottesdiensten auch mit einzelnen Gottesdienstteilnehmenden) zu koordinieren.

Durch Stellenreduktionen wachsen sowohl die Anzahl der Gottesdienste als auch die Vielfalt der Gottesdienstformen, die eine Pfarrperson verantwortet.

Nicht in allen Gemeinden liegt die musikalische Gestaltung der Gottesdienste in den Händen fest angestellter Musikerinnen bzw. Musiker. Auch für den Kirchendienst sind hauptamtliche Stellen in vielen Gemeinden aus Kostengründen reduziert worden oder ganz entfallen.

Soziologische Untersuchungen machen seit langem deutlich, dass die Pfarrerin bzw. der Pfarrer eine zentrale Repräsentations- und Identifikationsfigur für die Evangelische Kirche darstellt: Der Pfarrberuf wird als Schlüsselberuf der evangelischen Kirche begriffen (vgl. KMU 5, S.96). Gleichzeitig ist die Mehrzahl der Kirchenmitglieder wenig an Gemeinschaft und Beteiligung interessiert.

So stehen Pfarrerinnen und Pfarrer unter dem Anspruch, kirchliches Leben und evangelischen Glauben authentisch und persönlich überzeugend zu repräsentieren. Hat dabei früher das Amt die Person getragen, so muss heute die Person das Amt tragen. Enttäuschungen und irritierende Erfahrungen werden weniger als in früheren Zeiten durch einen Amtsbonus ausgeglichen. Zugleich stehen Pfarrerinnen und Pfarrer durch ihr Mitwirken in ganz verschiedenen Handlungsfeldern von Kirche in einem Beziehungsgefüge, das wiederum Anknüpfungspunkte für den Gottesdienst schafft.

4. Was ist ein guter Gottesdienst?

4.1. Gottesdienst als Werk des Heiligen Geistes und als Menschenwerk

In einem Gottes-Dienst dient Gott uns Menschen und wir Menschen dienen Gott, so Martin Luther (vgl. Abschnitt 1.2).

Dabei lässt sich Gottes Handeln und menschliches Handeln im Gottesdienst nicht auf einzelne Akte aufteilen. Alles Handeln im Gottesdienst – sowohl das der liturgisch Verantwortlichen als auch das der Mitfeiernden – ist zunächst menschliches Handeln. Aber Gottes Heiliger Geist ist es, der durch dieses menschliche Handeln Glaube, Hoffnung und Liebe bewirkt. Auch unser menschliches Handeln zu Gott hin wird nur dann wirkliche Verehrung Gottes und nicht einfach nur Selbstdarstellung sein, wenn Gottes Heiliger Geist darin wirkt. Gottes Geistkraft macht also den Gottesdienst zu dem, was er seinem Wesen nach sein soll. Der Heilige Geist ist aber unverfügbar: Er wirkt, „wo und wann er will“ (Confessio Augustana, Artikel 5 „Vom Predigtamt“). Dass der Gottesdienst gelingt, dass in ihm geschieht, was sein Wesen ausmacht, ist darum allein mit methodischen Mitteln nicht sicherzustellen. Dies markiert eine grundsätzliche Grenze für alles Bemühen um die Qualität von Gottesdiensten und den Grund dafür, dass in der Kirche immer wieder für die Menschen, die in gottesdienstlicher Verantwortung stehen, gebetet wird.

Dennoch ist Gottesdienst auch ein Geschehen, das Menschen gestalten und verantworten. Denn Gottesdienst geschieht im Namen und im Auftrag Jesu Christi und unter der Verheißung seiner Gegenwart: Von ihm selbst kommen der Auftrag zu taufen und zu lehren (Mt. 28,18–20) und das Mahl zu seinem Gedächtnis zu halten (1.Kor. 11,23–25) sowie die Verheißung seiner Gegenwart (Mt. 18,20). Diese Gegenwart Jesu Christi geschieht im Heiligen Geist und ist verbunden mit der Begabung durch Gaben des Geistes. Diese wiederum befähigen die Menschen zum Gottesdienst (1.Kor. 12,1–11). Der Ausübung dieser Gaben im Gottesdienst gilt die Verheißung der Gegenwart des Heiligen Geistes.

Deshalb sprechen die Bekenntnisschriften davon, dass dort, wo das Evangelium recht verkündigt wird und die Sakramente dem Evangelium gemäß gespendet werden, damit zu rechnen ist, dass der Heilige Geist wirkt (Confessio Augustana, Artikel 7 „Von der Kirche“). Evangeliumsverkündigung und Sakramentspendung – als die zwei zentrale Elemente des Gottesdienstes, die stellvertretend für den ganzen Gottesdienst stehen – werden als *media salutis* (Werkzeuge des Geistwirkens) verstanden. Bei deren sachgemäßer Gestaltung ist darauf zu hoffen, dass der grundsätzlich unverfügbare Heilige Geist sich ihrer bedient. Damit ist – unter dem Vorbehalt der Unverfügbarkeit des Heiligen Geistes – der Gottesdienst auch eine von uns Menschen zu leistende Gestaltungsaufgabe, bei der folglich zu fragen ist, ob sie gut oder weniger gut gelungen ist.

Die Qualität eines Gottesdienstes lässt sich somit in doppelter Perspektive betrachten. Einerseits sind von Wesen und Ziel des Gottesdienstes her Kriterien für die Qualität des Gottesdienstes zu entwickeln (Abschnitt 4.2). Andererseits lassen sich Gottesdienste mit allgemeinen Qualitätsperspektiven für Gestaltungsaufgaben betrachten und so weitere Kriterien für die Gestaltung von Gottesdiensten gewinnen (Abschnitt 4.3). Beide Perspektiven müssen miteinander verbunden bleiben.

4.2. Grundbestimmung des Gottesdienstes

In einem Gottes-Dienst dient Gott uns Menschen und wir Menschen dienen Gott. Dies erzeugt Wirkungen.

4.2.1. Gott dient uns Menschen

Gott dient uns Menschen, indem er an uns arbeitet und uns verändert – so wie Jesus Christus Menschen heilsam verändert hat:

Ein Gottesdienst zielt darauf, dass Menschen Gottes Nähe erfahren und dadurch bewegt werden: von Zweifel und Misstrauen gegenüber Gott und dem Leben hin zu Glauben und Vertrauen, aus Sorgen und Ängsten zu Hoffnung und Zuversicht, aus Lieblosigkeit und Selbstbezogenheit zu der Fähigkeit, Gott, den Mitmenschen, der Schöpfung und sich selbst liebevoll zu begegnen. Der Gottesdienst zielt darauf, dass wir mit unserer ganzen Existenz Gott als die alles entscheidende Wirklichkeit wahrnehmen, und von ihr her unser Leben und die ganze Welt bestimmen lassen, dass wir auf Gott hin orientiert werden und dadurch Orientierung für unser Leben gewinnen. Der Gottesdienst zielt also auf eine durch die Gottesbegegnung bewirkte geistliche Verwandlung des Menschen, die den ganzen Menschen an Geist, Seele und Leib umfasst. In der Sprache der Bibel wird solches Geschehen als Befreiung, Erlösung, Umkehr, Versöhnung, Heilung, Heiligung und Wiedergeburt bezeichnet.

Ob eine solche geistliche Verwandlung in der Beziehung zu Gott geschieht, lässt sich von außen nicht beurteilen. Sie äußert sich jedoch in drei grundlegenden Dimensionen, die zugleich drei grundlegenden Erwartungen entsprechen, die Menschen an Gottesdienste haben:

4.2.1.1. Gottesdienst stärkt die Beziehung des Menschen zu sich selbst

Mit der grundlegenden geistlichen Erneuerung des Menschen verbunden ist, dass Menschen ein verändertes Verhältnis zu sich selbst gewinnen. Im Gottesdienst finden Menschen in der Begegnung mit dem Heiligen zu sich selbst, indem sie sich von anderen Bindungen befreien und mit Jesus Christus verbinden lassen. Dabei können innere Spannungen und Widersprüche bearbeitet und geklärt werden, innere Unruhe kann sich legen. Menschen können sich durch die Begegnung mit dem gnädigen und gütigen Gott bestärkt, ermutigt, getröstet und aufgerichtet, aber auch zu verändertem Verhalten herausgefordert erleben. Oft fühlen sie sich dadurch ermutigt und befreit.

Die Qualität eines Gottesdienstes zeigt sich deshalb darin, ob die Beteiligten solche inneren Veränderungen an sich selbst wahrnehmen, ob sie den Gottesdienst also als „erbaulich“ erleben. Wo ein Gottesdienst Menschen nicht existenziell berührt, ist es nicht gelungen, einen guten Gottesdienst zu gestalten.

4.2.1.2. Gottesdienst stiftet Gemeinschaft zwischen Menschen

Im Gottesdienst geht es aber nicht nur um die individuelle Gottesbeziehung. Der Gottesdienst stiftet Gemeinschaft, indem er die Feiern den zunächst darin vergewissert, dass sie (begründet durch und erlebbar in Taufe und Abendmahl) zur umfassenden Gemeinschaft des Leibes Christi gehören, die soziale, räumliche, zeitliche und konfessionelle Grenzen überschreitet. Insofern ist jeder Gottesdienst auch politisch und ökumenisch: Er geschieht in der Gemeinschaft aller Teilnehmenden, zusammen mit allen Christinnen und Christen weltweit und durch die Zeiten hindurch.

Indem er die umfassende Gemeinschaft des Leibes Christi thematisiert und darstellt, hat der Gottesdienst auch soziale und politische Wirkungen: Unrecht und soziale Missstände werden beim Namen genannt und in Fürbitte und Kollekte wirksam bearbeitet. Wo eine Gottesdienstgemeinde sich von der Gemeinschaft aller Christinnen und Christen distanziert oder sich in Unrechtssituationen oder sozialer und kultureller Ausgrenzung einrichtet, sind die Voraussetzungen für einen guten Gottesdienst nicht gegeben.

Im Gottesdienst wird diese umfassende Gemeinschaft des Leibes Christi aber zugleich als reale Gemeinschaft der Versammelten erfahrbar. Deshalb entscheidet auch das real erlebbare Miteinander und Zusammenwirken in einem Gottesdienst über seine Qualität. Wo soziale oder kulturelle Schranken die gottesdienstliche Gemeinschaft verhindern, wo Menschen sich fremd und nicht zugehörig fühlen, sich nicht angenommen oder gar ausgeschlossen erleben, wo das Miteinander zwischen liturgisch Handelnden und Mitfeiernden oder zwi-

schen den verschiedenen Akteuren nicht harmoniert, gelingt es nicht, einen guten Gottesdienst zu gestalten.

4.2.1.3. Gottesdienst schafft Orientierung in den Beziehungen des Menschen zur Welt

Im Gottesdienst wird menschliches Leben in all seinen Dimensionen Thema. Deshalb kommen auch die Beziehungen des Menschen zu seiner Umwelt und Mitwelt in den Blick. Einerseits wird den Gottesdienst Feiern so die Schönheit und Güte der Welt bewusst und sie finden darüber zur Dankbarkeit für Gottes Schöpfung. Andererseits werden sie auch sensibler für die Verletzlichkeit und Gefährdung der Welt und entdecken darin eine Verantwortung für das eigene Handeln. Sie erleben sich darin als Menschen, die in dieser Verantwortung der Orientierung bedürfen und aus dem christlichen Glauben Orientierung erfahren.

Die Qualität eines Gottesdienstes zeigt sich darin, ob Menschen in der Dankbarkeit für die Schönheit und Güte der Welt und in der Sensibilität für das Leiden in der Welt gestärkt und zu einem verantwortlichen Handeln in dieser Welt ermutigt werden.

Diese drei grundlegenden Wirkungen eines Gottesdienstes auf unsere Beziehung zu uns selbst, zu den Gemeinschaften, in denen wir leben, und zu unserer Welt sind in konkreten Gottesdiensten unterschiedlich gewichtet. Es gibt meditative Gottesdienste, die stark auf den einzelnen Menschen und seine Beziehung zu sich selbst ausgerichtet sind. Es gibt Gottesdienste, die stark das Erleben von Gemeinschaft betonen. Es gibt Gottesdienste, die die Beziehung des Menschen zur Welt in den Mittelpunkt rücken. Die Qualitätsanforderungen an einen bestimmten Gottesdienst werden deshalb verschieden zu gewichten sein – je nachdem, welche dieser Wirkungsdimensionen bei der konkreten Gestaltung des Gottesdienstes besonders in den Mittelpunkt gerückt werden soll.

4.2.2. Menschen dienen Gott

Im Gottesdienst dienen wir Menschen Gott. Wir nehmen ihn ernst und ehren ihn, indem wir ihn als die alles entscheidende Wirklichkeit anerkennen, indem wir uns in unserer Dankbarkeit wie in unseren Sorgen und Nöten an ihn wenden, indem wir unser Leben an Gott ausrichten. Der Gottesdienst in all seinen Handlungen zielt darauf, Gott die Anerkennung zu gewähren, die ihm als Schöpfer und Herrn der Welt gilt, und einzustimmen in das Gotteslob der ganzen Schöpfung.

Im Gottesdienst wird aber auch das umfassende Seufzen der Kreatur (Römer 8,19-23) aufgenommen und zugleich hineingenommen in den himmlischen Gottesdienst im Reich Gottes. So wird zur oft notvollen, sinnlosen, schmerzhaften und heillosen Welt eine Gegenwelt proklamiert, gelebt, gefeiert – und damit auch ein Stück weit erfahrbar. Damit gewinnt jeder Gottesdienst eine kosmische, Raum und Zeit übergreifende Dimension.

Ein guter Gottesdienst hat darum in der Grundorientierung auf Gott hin bekennende Qualität. Diese Orientierung auf Gott hin äußert sich auch darin, dass das Handeln aller gottesdienstlichen Akteure über sich selbst hinaus weist und gerade dadurch einen Raum offen hält für das Wirken des Heiligen Geistes. Wo die Teilnehmenden nur auf sich selbst oder aufeinander oder zur Welt hin orientiert sind und eine Orientierung zu Gott hin kaum mehr stattfindet, ist es nicht gelungen, einen guten Gottesdienst zu gestalten.

4.2.3. Vom Gottesdienst zum Gottesdienst

Das Feiern von Gottesdiensten ist immer geprägt von früheren Erfahrungen und zielt auf neue Erfahrungen mit Gottes Dienst an uns Menschen. Weil Menschen heilsame Erfahrungen mit Gott gemacht und diese in den biblischen Schriften überliefert haben, versammeln sich bis heute Menschen zum Gottesdienst und wenden sich erneut an Gott. Um diese Tradition lebendig zu halten, braucht es Menschen (und sei es nur ein einzelner), die sich mit Zutrauen an Gott wenden und so den Gottesdienst tragen. Ohne eine solche Trägergruppe wird es schwierig, Gottesdienste zu feiern (vgl. Abschnitt 5.1.5.4). Deshalb gibt es im Judentum die Minjan-Regel, nach der mindestens zehn mündige Juden nötig sind, um einen vollständigen Gottesdienst zu feiern. Zugleich lebt der Gottesdienst von der Erfahrung, dass Gott heilsam gegenwärtig ist. Ohne diese Erfahrungen wird der Gottesdienst zu einem leeren Ritual.

So spiegelt sich in dieser doppelten Bewegung noch einmal die gottesdienstliche Bewegung von Gott zu den Menschen hin und von den Menschen zu Gott hin. Die Einsicht in diese doppelte Bewegung führt dazu, Gottesdienste grundsätzlich aus einer geistlichen Haltung heraus zu gestalten, die darum weiß, dass Gottesdienste in der Vorbereitung und im Feiern immer neu auf das Wirken des Heiligen Geistes angewiesen sind.

4.3. Die verschiedenen Dimensionen von Qualität im Gottesdienst

Die Diskussion um Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, wie sie in vielen gesellschaftlichen Handlungsfeldern stattfindet, hat ergeben, dass es hilfreich ist, verschiedene Dimensionen von Qualität zu unterscheiden. Wie die Arbeit zur Qualität von Gottesdiensten der letzten Jahre gezeigt hat (dokumentiert in: Gottes Güte und menschliche Gütesiegel. Qualitätsentwicklung im Gottesdienst, 2012), lassen sich diese allgemeinen Überlegungen zum Qualitätsbegriff sinnvoll aufnehmen, um zur weiteren Ausdifferenzierung von Kriterien für die Qualität von Gottesdiensten zu gelangen. Mit den vier allgemeinen Dimensionen des Qualitätsbegriffs – Struktur-, konzeptionelle, Prozess- und Ergebnisqualität (vgl. Fendler, S. 4–27) – lassen sich so die Qualitätskriterien noch weiter entfalten, die in Abschnitt 4.2 aus der Grundbestimmung des Gottesdienstes abgeleitet wurden.

4.3.1. Strukturqualität – die Rahmenbedingungen guter Gottesdienste sichern

Bei der Strukturqualität von Gottesdiensten geht es um organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen, die gegeben sein müssen, um die Gestaltung qualitativ guter Gottesdienste zu ermöglichen. Diese sicherzustellen, liegt nicht nur in der Verantwortung der unmittelbar liturgisch Tätigen, sondern auch der jeweiligen Gemeinde wie der gesamten Kirche.

4.3.1.1. Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung der liturgisch Verantwortlichen

Die erlebte Qualität eines Gottesdienstes hängt sehr stark von den Personen ab, die diesen Gottesdienst liturgisch verantworten. Wo die Qualität von Gottesdiensten weiterentwickelt werden soll, muss also Wert gelegt werden auf eine gute Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden, die Gottesdienste gestalten – seien sie nun beruflich oder ehrenamtlich tätig. Die einmal in der Ausbildung erworbene theologische, liturgische und homiletische Kompetenz ist auf Grund der permanenten Veränderungen des gesellschaftlichen und kirchlichen Umfelds durch Fortbildungs- und Begleitungsangebote stets weiterzuentwickeln.

4.3.1.2. Zeit zur Vorbereitung

Weil Gottesdienst konkrete Menschen und Gott miteinander ins Spiel bringt, gelingt er nur, wenn diese Menschen in ihrer jeweiligen Lebensrealität im Gottesdienst „vorkommen“. Gottesdienstgestaltung ist darum eine kreative Aufgabe. Sie braucht Zeit und innere wie äußere Freiheit, „bei“ Gott und „bei“ den Menschen in ihrer Lebenswelt zu sein. Es ist darum sicherzustellen, dass die für die Gestaltung von Gottesdiensten Verantwortlichen ausreichend Freiheit und Zeit dafür haben.

4.3.1.3. Bereitstellung hilfreicher Unterstützungssysteme

Gerade weil Gottesdienstgestaltung eine komplexe Aufgabe ist, sind Materialien und Arbeitshilfen mit Anregungen und Modellen sinnvoll – wenn gleichzeitig die Gestaltenden den freien und verantwortlichen Umgang mit solchen Materialien einüben. Um die Wiedererkennbarkeit von Gottesdiensten zu sichern, ist es wichtig, durch Gesangbücher, Perikopenordnung, Agenden und Richtlinien Standards für verschiedene Formen und Anlässe von Gottesdiensten bereitzustellen und ihren Gebrauch in Freiheit und Verantwortung einzuüben. All dies sind Aufgaben der Landeskirche.

4.3.1.4. Gottesdiensträume

Grundsätzlich kann in jedem Raum Gottesdienst gefeiert werden, wo Menschen sich im Namen und im Geist Jesu Christi versammeln. Nun hat die Kirche über Jahrhunderten hinweg bis heute wunderbare Kirchenräume geschaffen, die durch ihren sakralen Charakter das Feiern von Gottesdiensten erleichtern. Diese Chance gilt es zu erkennen und zu nutzen und die Kirchenräume nicht durch eine unklare Raumkonzeptionen, einen verwahrlosten Zustand, zu niedrige Raumtemperatur, schlechte akustische Bedingungen etc. in ihrer Wirkung zu behindern. Wer sich um die Qualität von Gottesdiensten bemüht, wird darum auch Aufmerksamkeit darauf richten müssen, dass Gottesdienstgestalt und Gottesdienstraum einander stärken und nicht gegeneinander wirken.

4.3.1.5. Werbung und Arbeit am Image von Gottesdiensten

Der Auftrag, Menschen durch Taufe, Verkündigung und Feier des Abendmahls eine heilsame Begegnung mit Gott zu ermöglichen, ist universal. Deshalb werden Gottesdienste grundsätzlich öffentlich – offen für alle Menschen, die mitfeiern wollen – gefeiert. Gottesdienste können aber qualitativ noch so gut sein – wenn Menschen nichts von ihnen wissen, können sie ihre Wirkung nicht entfalten. Deshalb ist es erforderlich, Gottesdienste öffentlich gut anzukündigen und zu bewer-

ben (vgl. Abschnitt 5.1.2 und 5.2.3). Hierher gehört auch, dass innerkirchlich vermieden werden sollte, Gottesdienste schlechtzureden. Bei aller – durchaus auch berechtigten – Kritik an Gottesdiensten sollte eine grundsätzliche Hochschätzung des Gottesdienstes zum Ausdruck kommen.

4.3.2. Konzeptionelle Qualität – Ausrichtung an wesentlichen Faktoren

Die Frage nach der konzeptionellen Qualität zielt darauf, ob das Gestaltungskonzept eines Gottesdienstes die wesentlichen Faktoren, die einen Gottesdienst bestimmen, angemessen aufnimmt und stimmig aufeinander bezieht:

4.3.2.1. Orientierung an Christus

Wenn die positive Wirkung von Gottesdiensten durch den Heiligen Geist erfolgt, dessen Wirken an der Analogie zum Wirken Jesu Christi erkannt wird, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist, dann ist Jesus Christus Maß und Ziel allen gottesdienstlichen Redens und Handelns – auch dann, wenn nicht explizit von Jesus Christus die Rede ist. Das Wirken Jesu Christi kann inhaltlich bestimmt werden als Botschaft von der Liebe Gottes zu allen Menschen, die in ihnen Vertrauen, Liebe und Hoffnung weckt und stärkt, sie von Sünde und Tod befreit und zu einem neuen Leben beruft (Evangelium). Deshalb hat schon Luther das Wirken Jesu Christi als inhaltliches Kriterium für die gottesdienstliche Auslegung der ganzen Bibel erkannt („hic inveniendus Christus: si non, non est verus textus scripturae.“ vgl. WA 14, 318, 5).

4.3.2.2. Orientierung an der Bibel

Für einen evangelischen Gottesdienst stellt die Bibel eine unverzichtbare Grundorientierung dar. Dabei ist die ganze Fülle der biblischen Überlieferung im Alten und Neuen Testament zu beachten. Diese Orientierung an der Bibel ist allerdings erst dort qualitativ gut umgesetzt, wo biblische Texte den am Gottesdienst Teilnehmenden als befreiende, tröstende, heilende, ermutigende und mahnende Botschaft („Evangelium“) erschlossen werden (vgl. Abschnitt 4.3.2.1), so dass dadurch Glaube, Liebe und Hoffnung geweckt, erneuert und bestärkt werden.

4.3.2.3. Orientierung an den Menschen und ihrer Lebenswelt

Das Evangelium ist jedoch nicht allgemein, sondern konkret für bestimmte Menschen zu erschließen. Darum muss sich ein Gottesdienst an der konkreten Lebenswelt der Menschen orientieren, für die er gestaltet wird. Hier gilt es zu beachten, dass sich unsere Gesellschaft in viele Lebenswelten ausdifferenziert (vgl. Abschnitt 5.2). Orientierung an den Menschen und ihrer Lebenswelt setzt ein aktives Hören auf die Menschen voraus.

4.3.2.4. Orientierung an der aktuellen Situation

Menschen nehmen immer in ihrer aktuellen Lebenssituation an einem Gottesdienst teil. Gottesdienste werden außerdem jeweils in einer bestimmten historischen Situation gefeiert. Damit haben Gottesdienste immer einen mehr oder weniger ausgeprägten kasuellen – also spezifischen und von Fall zu Fall unterschiedlichen – Charakter. Je nach Kasus gilt es, konkrete Lebenssituationen, aber auch gesellschaftliche und politische Ereignisse (z.B. Unglücksfälle, Gedenktage) seelsorglich sensibel und angemessen aufzunehmen, manchmal auch, sie in der Tradition der Propheten kritisch zu deuten und zur Umkehr zu rufen.

4.3.2.5. Orientierung an Gesamtkirche und Ökumene

Der Gottesdienst an einem Ort findet nicht unabhängig von anderen Gottesdiensten statt, sondern in Verbundenheit mit Gemeinden der eigenen Kirche, im Strom einer differenzierten kirchlichen Tradition und schließlich im Kontext des Leibes Christi, der Raum, Zeit und konfessionelle Grenzen überschreitet. Um dieser Verbundenheit willen ist die Wiedererkennbarkeit von gottesdienstlichen Formen zu pflegen, die Kraft geprägter Formen zu achten und weiter zu entwickeln.

4.3.3. Prozessqualität – Arbeit an der Kultur des Miteinanders

Wenn nach der Prozessqualität eines Gottesdienstes gefragt wird, dann ist der Prozess zu betrachten, in dem ein Gottesdienst vorbereitet, gefeiert und nachbereitet wird. Nach evangelischem Verständnis trägt und hält die ganze Gemeinde – also alle, die mit der Erwartung kommen, dass Gott ihnen dient und dass sie Gott dienen – den Gottesdienst (vgl. Abschnitt 4.2.3). Somit zeigt sich die Prozessqualität eines Gottesdienstes im Miteinander derjenigen, die den Gottesdienst gestalten und feiern.

4.3.3.1. Das Miteinander der liturgisch Verantwortlichen

In der Vorbereitung und liturgischen Gestaltung eines Gottesdienstes sind in den meisten Fällen eine Reihe von Funktionsträgern beteiligt (PfarrerIn, Kirchenmusiker, KirchendienerIn, Ältester, etc.). Wo der

Prozess der Gottesdienstgestaltung gelingt, werden die besonderen Kompetenzen der Beteiligten beachtet und alle haben die Möglichkeit, sich mit diesen Kompetenzen in den Gestaltungsprozess einzubringen. Dem widerspricht eine Vorstellung, Pfarrerinnen und Pfarrer „hielten“ den Gottesdienst und könnten die anderen Beteiligten durch Anweisungen steuern. Insbesondere dort, wo Pfarrerinnen und Pfarrer mit hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern zusammenarbeiten, äußert sich die Prozessqualität darin, wie gut eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe gelingt.

4.3.3.2. Einbeziehung weiterer Menschen in die Gestaltung von Gottesdiensten

Eine gute Prozessqualität eines Gottesdienstes äußert sich auch darin, dass ein größerer Kreis von Menschen, die bereit sind für den Gottesdienst Verantwortung zu übernehmen, in seine Gestaltung einbezogen wird (z.B. Älteste, Gottesdienstteams, „evangelische Ministrantinnen“). Gottesdienstteams aus ehrenamtlich am Gottesdienst Mitwirkenden geben – insbesondere, wenn sie aus Angehörigen unterschiedlicher Lebenswelten zusammengesetzt sind – dem Gottesdienst ein vielfältiges, lebendiges „Gesicht“ und bilden soziale „Ankerpunkte“ für Angehörige unterschiedlicher Milieus.

Dazu müssen die ehrenamtlich am Gottesdienst Mitwirkenden qualifiziert und begleitet werden. Dabei gilt es, deren Kompetenz durch praktisches Üben und Reflektieren der erlebten Praxis zu stärken. Außerdem bietet die Teamarbeit am Gottesdienst die Chance, die Kompetenzen unterschiedlicher Menschen in der Wahrnehmung von Gottesdiensten für ein kritisches Feedback zu nutzen, was zur Weiterentwicklung des liturgischen Verhaltens der beruflichen Funktionsträger und des gottesdienstlichen Konzepts der Gemeinde helfen kann (vgl. Abschnitt 4.3.3.4).

4.3.3.3. Beteiligung der Gemeinde

Schließlich zeigt sich die Prozessqualität eines Gottesdienstes auch darin, wie im Feiern des Gottesdienstes die Gemeinde beteiligt wird: Wird das Mitbeten und Mitsingen ermöglicht? Werden immer wieder auch neue Formen der Beteiligung angeregt, adäquat eingeführt und eingeübt? Ist solche Beteiligung in innerer und äußerer Freiheit möglich?

4.3.3.4. Kultur der Nachbereitung

Ein wesentliches Moment zur Entwicklung der Qualität von Gottesdiensten ist die Reflexion gefeierter Gottesdienste durch die Beteiligten. Regelmäßige Nachgespräche unter den liturgisch Mitwirkenden bis hin zum Gottesdienst-Coaching sind hier hilfreiche Instrumente, um die im Folgenden beschriebene Ergebnisqualität von Gottesdiensten zu fördern. Gottesdienst-Teams bilden hierfür eine geeignete Basis. Die Einübung in eine Kultur des wertschätzenden Feedbacks ist für den Ertrag solcher Nachgespräche eine notwendige Voraussetzung.

4.3.4. Ergebnisqualität – das Erleben des Gottesdienstes

Wenn nach der Ergebnisqualität von Gottesdiensten gefragt wird, ist zu betrachten, wie ein Gottesdienst durch die Mitfeiernden erlebt wird. Dazu sind alle Vollzüge des gottesdienstlichen Handelns in ihrer Mehrdimensionalität in den Blick zu nehmen und verschiedene Perspektiven miteinander zu verbinden. Qualitätsentwicklung geschieht in diesem Feld vor allem durch reflektierendes Nachbesprechen geschehener Praxis (Feedback-Kultur) und Übung. Dies kann im Gottesdienstteam vor Ort, in kollegialer Beratung oder in einem Gottesdienst-Coaching geschehen.

Mit den unterschiedlichen Perspektiven auf den Gottesdienst sind jeweils eigene Qualitätsanforderungen verbunden, die im Folgenden durch exemplarische Fragestellungen angedeutet werden. Diese Fragen sind so formuliert, dass sie nicht einfach mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Vielmehr müssen Wahrnehmungen des Gottesdienstes präzise, detailliert und konkret beschrieben werden. Dies entspricht der Übung des hilfreichen Feedback, das nicht ein allgemeines Urteil über das Wahrgenommene gibt, sondern konkret beschreibt, an welcher Stelle welche Eindrücke entstanden sind. So wird dem Empfänger ermöglicht, eigene Handlungsabsichten mit diesen Eindrücken zu vergleichen und Alternativen zu erwägen und zu erproben.

4.3.4.1. Die Perspektive der Performanz

- Wie ist die liturgisch handelnde Person im Raum präsent?
- Wie gelingt es ihr, Kontakt zu den Gottesdienstteilnehmenden aufzunehmen und zu halten?
- Welche innere und äußere Haltung lässt sie erkennen?
- Welche nonverbalen Botschaften transportieren Stimme, Körperhaltung und Bewegung im Raum?
- Wie stimmen diese mit den verbalen Botschaften überein?

4.3.4.2. Die Perspektive der sprachlichen Gestaltung

- Wie wird die Sprache der liturgischen Situation gerecht?
- Wodurch wird sie den Mitfeiernden verständlich?
- Wo lässt sie umgekehrt ausreichend Offenheit, um in den Hörenden eigene Bilder entstehen zu lassen?
- Wie gelingt es, zur Sprache zu bringen, wofür die Mitfeiernden vielleicht selbst keine Worte haben?

4.3.4.3. Die rhetorische Perspektive

- Was macht insbesondere die Predigt rhetorisch überzeugend?
- Wodurch ist es möglich, vorgetragene Texte zu folgen?
- Wodurch wird Erzähltes spannend?
- Wie wird die Aufmerksamkeitskurve der Zuhörenden berücksichtigt?
- Welche Hilfestellungen gibt es, die das Hören erleichtern?

4.3.4.4. Die Perspektive der rituellen Gestaltung

- Wie stimmen Handlungsvollzüge und Inhalte überein?
- Wodurch werden Handlungsvollzüge verständlich und nachvollziehbar?

- Wie werden geprägte Formen aufgenommen und weiterentwickelt?

4.3.4.5. Die musikalische Perspektive

- Wodurch überzeugt die musikalische Qualität der Instrumentalmusik und des Gesangs?
- Wie passen die ausgewählten Lieder und Musikstücke zu Inhalt und Form des Gottesdienstes und zu den Fähigkeiten der Mitwirkenden und Feiernden?
- Wie wird der Gemeinde ermöglicht, sich musikalisch zu beteiligen?

4.3.4.6. Die künstlerische und rezeptionsästhetische Perspektive

- Wie kann der Gottesdienst als offenes Kunstwerk erlebt werden?
- Wodurch wird die eigene Aneignung und Deutung ermöglicht?

4.3.4.7. Die Perspektive der Inszenierung und Aufführung

- Wie sind Übergänge gestaltet?
- Wie wird das Miteinander der Handelnden erlebt?
- Welche Beteiligungsmöglichkeiten gibt es?
- Wie stimmen Form und Inhalt, Anlass und Zielgruppe überein?

4.3.4.8. Die pädagogische Perspektive

- Welche Lernerfahrung ermöglicht der Gottesdienst?
- Wie trägt er zu einem besseren Verstehen biblischer Tradition bei und zu einer neuen oder vertieften Sicht auf Gott, die Welt, die Menschen und sich selbst?

4.3.4.9. Die ethische Perspektive

- Welche Anregungen gibt der Gottesdienst für eine veränderte Lebenspraxis?
- Wodurch bestärkt er eigenverantwortliches Handeln?
- Wie hilft er zur Orientierung in einer komplexen Welt?

4.3.4.10. Die seelsorgliche Perspektive

- Wodurch erleben Menschen in dem Gottesdienst Entlastung, Bestärkung und Ermutigung?
- Wo werden sie mit Ansprüchen und Unzulänglichkeiten konfrontiert, die sie erneut belasten?
- Wie werden Lebenssituationen angesprochen?

4.3.4.11. Die interkulturelle Perspektive

- Wie ermöglicht der Gottesdienst Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Hintergründen das Mitfeiern?
- Wie wird die Muttersprache der Gottesdienstteilnehmenden in Texten und Liedern berücksichtigt?
- Wo gibt der Gottesdienst Raum für verschiedene Milieus und Lebenswelten?

4.3.4.12. Die inklusive Perspektive

- Wie werden in einem Gottesdienst Barrieren des Verstehens und der Teilhabe auf- oder abgebaut?
- Wie werden unterschiedliche körperliche, geistige und emotionale Dispositionen der Teilnehmenden berücksichtigt?
- Welche Haltung gegenüber entsprechenden Einschränkungen zeigt die Gottesdienstgemeinde?
- Welche unterstützenden Maßnahmen werden angeboten?

4.3.4.13. Die interreligiöse Perspektive

- Wie wird (bei Gottesdiensten zu öffentlichen Anlässen) die interreligiöse Situation berücksichtigt?
Gibt es einen Austausch zwischen Vertreter/innen der in der Öffentlichkeit präsenten Religionen?
- Wie wird (gegebenenfalls) der Präsenz von Angehörigen anderer Religionen Rechnung getragen?

5. Strategische Ziele für die Arbeit am Gottesdienst

Wenn nach reformatorischer Lehre Menschen dem Evangelium im Wort und in den Sakramenten begegnen (Confession Augustana, Artikel 7), dann ist mit dem Ort dieser Begegnung primär der Gottesdienst gemeint. Es muss folglich Ziel der Kirche sein, möglichst viele Menschen für den Gottesdienst zu gewinnen.

Aus diesem übergeordneten Ziel und den im dritten Kapitel beschriebenen Veränderungen werden unter Berücksichtigung der im vierten Kapitel benannten Qualitätsmerkmale hier Folgerungen für die Gestaltung von Gottesdiensten und strategische Ziele für die Arbeit am Gottesdienst beschrieben.

5.1. Die Herausforderungen der veränderten religiösen Situation annehmen

Die folgenden Anforderungen an das gegenwärtige und zukünftige gottesdienstliche Handeln sind in Entsprechung zu den in Kapitel 3 identifizierten Veränderungen in Gesellschaft und Kirche formuliert. Daraus (und nicht etwa aus einer Wertung der Dringlichkeit) entsteht ihre Reihenfolge.

5.1.1. Religiöse Vielfalt erfordert sensible Wahrnehmung und Dialogbereitschaft

Wenn es gelingen soll, evangelische Zugewanderte in unserer Kirche eine neue Heimat zu bieten, werden kulturelle Öffnungsprozesse in unseren Gemeinden erforderlich sein, die sich gerade auch im gottesdienstlichen Feiern niederschlagen. An manchen Orten entstehen eigene Migrationsgemeinden, so genannte Gemeinden anderer Sprache und Herkunft, die häufig mit ihren Veranstaltungen in evangelischen Kirchen und Gemeindehäusern zu Gast sind. Die Pflege des Kontakts und – wo dies möglich ist – auch die Integration dieser Gemeinden in die lokale Ökumene oder gar in die Evangelische Landeskirche stellt eine große Herausforderung dar. Diese Situation erfordert die Bereitschaft, sich im gottesdienstlichen Leben auf eine sprachliche Vielfalt und fremde gottesdienstliche Traditionen einzulassen. Die gemeinsame badisch-württembergische Handreichung zum ökumenischen Miteinander mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft „Gemeinsam auf dem Weg“ bietet hierfür wichtige Anregungen.

Wo Gottesdienste aus öffentlichen Anlässen und im öffentlichen Kontext gefeiert werden (Schule, Gedenktage, Trauerfeiern) muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Angehörige anderer Religionen einen (je nach Region mehr oder weniger) großen Teil dieser Öffentlichkeit darstellen. Der multireligiöse Kontext solcher Gottesdienste muss bei der Vorbereitung und Gestaltung dieser Gottesdienste Berücksichtigung finden. Hilfreich sind dafür die Erfahrungen solcher Gemeinden, die schon eine lange Praxis des interreligiösen Dialogs haben. Das gottesdienstliche Feiern unter Beteiligung von Angehörigen verschiedener Religionen bedarf einer guten Abstimmung und sensiblen gegenseitigen Wahrnehmung und setzt theologische Arbeit voraus. Hier ist eine enge Zusammenarbeit mit den landeskirchlichen Arbeitsfeldern „Migration, Interkulturelle Kompetenz, Interreligiöses Gespräch“ notwendig.

5.1.2. Säkularisierung und Traditionsabbruch erfordern leichte Mitvollziehbarkeit des Gottesdienstes und eine Kultur der Gastfreundschaft

Um Menschen mit wenig Teilnahmeerfahrung in Gottesdiensten positiv anzusprechen (vgl. Abschnitt 3.1.2) muss bei der Gestaltung der Gottesdienste von den Teilnehmenden her gedacht werden. Dies gilt erst recht, wenn Menschen zu erwarten sind, denen Gottesdienste fremd sind. Das wird besonders bei Gottesdiensten mit persönlichen Kasualien (Taufe, Einschulung, Konfirmation, Trauung, Traujubiläum, Bestattung etc.) wie auch bei Gottesdiensten zu öffentlichen Anlässen (z.B. Dorf-, Stadt- oder Vereinsjubiläen, Gedenktage, Trauerfeiern anlässlich einer Katastrophe etc.) der Fall sein. In manchen Situationen kann es auch sinnvoll sein, besondere Gottesdienstformate für Ungeübte (z.B. Thomas-Messe) anzubieten.

Auch wenn traditionelle evangelische Gottesdienste mit ihrer Liturgie auf Kirchendistanzierte und Konfessionslose fremd wirken mögen, ist es nicht sinnvoll, die liturgische Gestaltung immer und durchgehend auf schlichte Formen zu reduzieren. Die Fremdheit liturgischer Formen kann für Außenstehende auch interessant und ansprechend

sein, wenn die Fremdheitserfahrung einhergeht mit dem Erleben einer überzeugenden Gestaltung und dem Gefühl, als Person willkommen und akzeptiert zu sein. Ein Gottesdienst, der die traditionelle Liturgie lebendig, authentisch und stimmig feiert, hat für Konfessionslose und Kirchendistanzierte wahrscheinlich mehr Attraktivität, als ein Gottesdienst, der liturgische Formen so stark reduziert, dass sie als gottesdienstliche Formen kaum noch erkennbar sind. Deshalb ist es wichtig, die traditionelle Form des Gottesdienstes intensiv zu pflegen und Menschen damit vertraut zu machen. Die zunehmende Mobilität unserer Gesellschaft muss uns zudem danach fragen lassen, wie die Wiedererkennbarkeit evangelischer Gottesdienste gewährleistet werden kann.

Ob man sich im Gottesdienst willkommen fühlt und bereit ist, sich auf Neues einzulassen, hängt zudem nicht nur von Gestaltungsfragen ab, sondern auch davon, wie eine Gottesdienstgemeinde ihre „Gastgeberinnenrolle“ ausfüllt: Reagiert sie auf kirchen- und gemeindeferne Teilnehmende im Gottesdienst eher mit Ablehnung oder gar Ausgrenzung, zum Beispiel mit Empörung über unangemessenes Verhalten oder Bestehen auf gewohnten Sitzplätzen, wird die Bereitschaft, sich auf einen fremden Gottesdienst einzulassen, nicht gefördert. Hier geht es darum, insgesamt an einer Atmosphäre zu arbeiten, die dazu beiträgt, dass Menschen sich im Gottesdienst willkommen fühlen.

5.1.3. Der religiöse Markt erfordert ein Marketing für den Gottesdienst

Um Menschen für die Teilnahme am Gottesdienst zu gewinnen, braucht es ein Marketing für den Gottesdienst: attraktive Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Arbeit am Image (vgl. Abschnitt 3.1.3).

Grundlegend dafür ist es, die in der KMU 5 ermittelte breite Zustimmung zum Gottesdienst wertzuschätzen und zu unterstützen. Die positive Erwartung an die gottesdienstliche Feier ist die erste und grundlegende Stufe der Beteiligung (vgl. Abschnitte 3.4.2 und 5.1.6.1). Sie zu bestätigen und zu stärken ist die erste und grundlegende Form des Marketings für den Gottesdienst. Dies geschieht zunächst dadurch, dass alle, die Verantwortung für den Gottesdienst tragen, diese grundlegende Hochschätzung des Gottesdienstes teilen und dies zum Ausdruck bringen. In ihr spiegelt sich etwas von dem Wissen, dass diejenigen, die Gottesdienst feiern, es nicht nur für sich, sondern stellvertretend für die Welt tun. Auf jeden Fall sollte vermieden werden, dass Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Kirche diese grundsätzliche Hochschätzung des Gottesdienstes durch unbedachtes „Schlechtreden“ des Gottesdienstes schwächen. Auch Gottesdienste mit kleiner Gemeinde sollen deshalb nicht als defizitär beurteilt werden, sondern Wertschätzung und Bestärkung erfahren, damit sie fröhlich gefeiert werden können.

Eine weitere Notwendigkeit stellt heute eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit dar: Neben dem Gemeindebrief und den Ankündigungen in der regionalen Presse gehört dazu auch ein gut gepflegtes Gottesdienstportal im Netz, in dem Orte und Zeiten von Gottesdiensten, aber auch Gottesdienstformen, Themen, liturgisch verantwortliche Personen und Besonderheiten ersichtlich sind. Häufig sind öffentliche Ankündigungen für Gottesdienste bisher nur auf regelmäßig am Gottesdienst Teilnehmende ausgerichtet. Hin und wieder wird es z.B. sinnvoll sein, zu besonderen Gottesdiensten oder zu den Festzeiten des Kirchenjahres durch besondere Werbemaßnahmen breiter einzuladen. Hier ist die Öffentlichkeitsarbeit zu professionalisieren.

5.1.4. Synkretismus und Patchwork-Religiosität erfordern die Intensivierung der Arbeit an theologischen Grundsatzfragen

In einer Situation, die von Patchwork-Religiosität (vgl. Abschnitt 3.1.4) einerseits und dem Bedürfnis nach religiöser Eindeutigkeit andererseits geprägt ist, muss die theologisch argumentierende Kraft von Gottesdiensten, insbesondere von Predigten, fortentwickelt werden. Je nach Gottesdienstgemeinde wird manchmal eher theologische Apologetik, die eine begründete Abgrenzung von bestimmten religiösen Vorstellungen vollzieht, manchmal eher eine biblisch begründete Öffnung und Weitung nötig sein. Wenn beide Bewegungen gleichzeitig gelingen sollen, ist ein intensiver Diskurs um theologische Grundsatzfragen notwendig. Für theologische / gottesdienstliche Grundsatzfragen muss daher in den Leitungsgremien auf allen Ebenen der Landeskirche genügend Raum eingeräumt werden. Auf Gemeindeebene sind dafür theologisch-gottesdienstliche Ausschüsse der Ältestenkreise geeignet. Viele Landeskirchen unterhalten solche Ausschüsse auch in ihren Synoden.

5.1.5. Die Dienstleistungskultur erfordert den quantitativen und qualitativen Ausbau der Arbeit an Kasualgottesdiensten

Die Tatsache, dass sehr viele Menschen biografische Kasualien selbstverständlich als Dienstleistungen der Kirche in Anspruch nehmen

und diese hochschätzen (vgl. Abschnitt 3.1.5) bedeutet für das gottesdienstliche Handeln, dass der Wunsch nach religiöser Dienstleistung ernst zu nehmen und anzunehmen ist. Grundsätzlich kann die Kirche den das ganze Leben umfassenden Anspruch des Evangeliums nicht aufgeben. Dies bedeutet aber nicht, dass der Wunsch nach religiöser Dienstleistung auf Ablehnung stoßen muss. Vielmehr ist dieser Wunsch so aufzunehmen, dass Menschen an einer für sie zentralen Stelle die heilsame und befreiende Kraft des Evangeliums erleben. Damit verbunden ist die Chance, dass ein weiter gehendes Interesse geweckt wird. Dies bedeutet, dass gerade die Kasualarbeit ausgebaut und qualitativ hochwertig gestaltet werden muss. Dies beginnt damit, dass die Gemeinden sich mit ihren Kasualgottesdiensten auf die Bedürfnisse der Menschen einlassen (z.B. Trauerfeiern an Samstagen, freiere Terminwahl für Taufgottesdienste etc.).

Auch die Offenheit für die Entstehung neuer Kasualien gehört dazu. Besondere Zeiten im Leben, biografischen Wendepunkte und wiederkehrende Daten legen es nahe, mit Dank, Klage, Zuspruch und Fürbitte inne zu halten und dieses Ereignisses vor Gott zu bedenken (z.B. Jubiläen, Trennung und Scheidung, Krankheit und Genesung, Trauerphasen, Schwangerschaft, das Ende des Berufslebens und der Beginn eines heute zunehmend aktiv und kreativ erlebten Lebensabschnittes). Auch öffentliche Kasualien (jahreszeitliche Ereignisse wie Ferienbeginn oder Ferienende, öffentliche Gedenktage, Dorf- und Vereinsjubiläen, Katastrophen, wichtige Ereignisse im öffentlichen Leben) können Anlässe zur Feier von Gottesdiensten sein. Hier sind Gelegenheiten sowohl auf der Ebene der Gemeinde als auch der Region zu entdecken, wahrzunehmen und neu zu gestalten.

Manche dieser neuen Kasualien knüpfen an Themen an, die aus dem Umfeld der Gemeinde kommen, andere funktionieren nur in einer gewissen Anonymität. Manche Zielgruppen für bestimmte kasuelle Anlässe sind eher klein. Gerade bei biografisch ausgerichteten Kasualien sollte dies verbunden werden mit einem seelsorglichen Angebot.

5.1.6. Die Privatisierung von Religion erfordert die Öffentlichkeit des Gottesdienstes als Teilhabe-Möglichkeit für alle

Angesichts der Privatisierung von Religion (vgl. Abschnitt 3.1.6) definiert sich „Kirchenmitgliedschaft“ für viele über die Kenntnis einer Pfarrperson (vgl. KMU 5, S.32). Darum gilt es, die öffentliche Rolle der Pfarrerin / des Pfarrers zu stärken – gerade dort, wo sie am häufigsten erlebt wird – im öffentlichen Gottesdienst. Um die öffentliche Rolle von Pfarrern und Pfarrern zu stärken, sollten außerdem vermehrt gottesdienstliche Anlässe wahrgenommen werden, die diese Öffentlichkeit auch darstellen: „öffentliche Kasualien“, z.B. Gottesdienste zusammen mit Vereinen, Schulen, aus kommunalen Anlässen etc. In diesem Zusammenhang muss auch über multireligiöse Feiern nachgedacht werden.

Wenn Religion heute durchgängig als „Privatsache“ gelebt wird, ist es zudem wichtig, Gottesdienste nicht zur privaten Veranstaltung weniger Gleichgesinnter zu lassen, sondern – gerade auch bei kleinen Gottesdienstgemeinden – an der grundsätzlichen Öffentlichkeit von Gottesdiensten festzuhalten und weiterhin für den Schutz gottesdienstlicher Zeiten zu kämpfen.

Wichtig sind außerdem Angebote, bei denen Menschen außerhalb ihrer gewohnten Umgebung und ihres gewohnten Umfeldes – also z.B. am Urlaubsort oder in der City-Kirche – quasi anonym Gottesdienste erleben können und deshalb nicht der Sozialkontrolle ihrer gewöhnlichen Umgebung unterliegen. Deshalb ist es sinnvoll, solche Gottesdienstangebote „am anderen Ort“ systematisch auszubauen.

Weil einer Privatisierung von Religion entgegengewirkt und daher Gottesdienst grundsätzlich als öffentliche Veranstaltung gefeiert werden soll, gilt es, die Teilhabe-Möglichkeiten am Gottesdienst zu stärken:

Christin bzw. Christ ist niemand für sich allein. Christsein ist ein Beziehungsgeschehen: Es konstituiert sich nach Markus 16,16 durch Glaube (eine Vertrauensbeziehung zu Gott) und Taufe (als „Eingliederung“ in den Leib Christi auch Teilhabe an der Gemeinschaft der Kirche). Beide Beziehungsformen finden im Gottesdienst ihren (wenn auch welthaft-begrenzten) Ausdruck. Das Christsein in diesen Beziehungen kann unterschiedlich gelebt werden und auch im Lauf eines Lebens unterschiedliche Gestalten annehmen. Der „innenkirchliche“ Blick darauf ist aber manchmal recht einschränkend: Oft ist nur die Beteiligung an den Gottesdiensten und Geselligkeiten einer bestimmten Gemeinde im Blick. Diesen Blick gilt es ökumenisch zu weiten und wahrzunehmen, dass Beteiligung in vielen Stufen möglich ist und sein muss. Auch Gesichtspunkte der Inklusion sind hier zu berücksichtigen.

5.1.6.1. Teilhabe als Zustimmung und positive Erwartung

Dass evangelische Gottesdienste auch unter Menschen, die selten daran teilnehmen, eine überraschend hohe Akzeptanz erfahren, ist

das auffälligste und eindeutigste Ergebnis sowohl der SSBW zum Gottesdienst als auch der KMU 5.

Gottesdienste zu hohen kirchlichen Feiertagen, anlässlich von Kasualien und am Sonntagmorgen haben einen nahezu 100-prozentigen Bekanntheitsgrad (vgl. SSBW, S. 21). Sie werden als Markenzeichen und Alleinstellungsmerkmal der Kirche gesehen. Die Aussagen über die Teilnahme am Gottesdienst liegen niedriger, aber immer noch auf einem erstaunlich hohen Niveau. Auch in der KMU 5 beschreiben viele Menschen ihr Teilnahmeverhalten an Gottesdiensten deutlich positiver als es nach der kirchlichen Statistik sein kann. Diese optimistische Selbstbeurteilung hinsichtlich der Teilnahme kann als positive Zustimmung zu Wert und Bedeutung des Gottesdienstes durch eine hohe Zahl von evangelischen Kirchenmitgliedern gedeutet werden. (vgl. Abschnitt 3.4.2)

Wenn sich das so verhält, lässt sich daraus etwas lernen über die Art, wie Menschen heute Beteiligung – auch Beteiligung am Gottesdienst – verstehen: Wenn im Zeitalter sozialer Medien Freundschaft und Gefolgschaft über das Anklicken von „likes“ und „dislikes“ begründet oder abgelehnt wird, erfordert Beteiligung nicht für alle Menschen die physische Anwesenheit, sondern kann auch (womöglich medial vermittelt) durch Zustimmung, Wertschätzung und positives Reden über eine Sache ausgedrückt werden.

Die erste und grundlegende Stufe der „Beteiligung“ am Gottesdienst wäre demnach die Zustimmung zu seinem Stattfinden und die eigene Teilnahme als eine Option. Für Menschen mit dieser Einstellung ist das Hören von Kirchenglocken, das zufällige Beobachten einer christlichen Bestattung auf einem Friedhof, das Hineinzappen in einen Fernsehgottesdienst mit positiven Konnotationen verbunden. Werden diese Menschen zu einer Hochzeit eingeladen, die mit einem christlichen Gottesdienst beginnt, würden sie an diesem teilnehmen und nicht erst anschließend zu der Feier stoßen (was heute bei vielen Hochzeiten auch möglich wäre).

Diese positive Erwartung an die gottesdienstliche Feier ist die erste und grundlegende Stufe der Beteiligung. An ihr muss ein erfolgreiches Marketing für den Gottesdienst anknüpfen (vgl. Abschnitt 5.1.3). Sie zu bestätigen und zu stärken ist die erste und grundlegende Form der Arbeit am Gottesdienst.

5.1.6.2. Teilhabe als Mitvollzug

Das Evangelische Gottesdienstbuch (im Folgenden: EGB) formuliert als erstes seiner maßgeblichen Kriterien für das Verstehen und Gestalten von Gottesdiensten: „Der Gottesdienst wird unter der Verantwortung und Beteiligung der ganzen Gemeinde gefeiert.“ (EGB, S.15) Es nimmt damit ein zentrales Anliegen der Reformation auf, das Martin Luther 1523 in seiner Schrift „Das Recht der christlichen Gemeinde, die Lehre zu beurteilen und die Pfarrer zu berufen, ein- und abzusetzen, aus der Heiligen Schrift begründet“ so formuliert: „Denn das kann niemand leugnen, dass ein jeglicher Christ Gottes Wort hat und von Gott zum Priester gelehrt und gesalbt ist.“ (vgl. WA 11,411) Das Evangelische Gottesdienstbuch nimmt diese reformatorische Wiederentdeckung des allgemeinen Priestertums auf, verbindet sie mit der biblischen Lehre von der Vielfalt der Geistesgaben, die im Gottesdienst zum Ausdruck kommen sollen (1. Korinther 12), und folgert: „Gottesdienstordnungen sollen hierfür immer neu Wege ebnen und Möglichkeiten erschließen.“ (EGB, S.15)

Die Realität unserer Gottesdienste wird diesem Anspruch nicht immer gerecht (was auch schon Luther für seine Zeit eingesteht). Doch hat die evangelische Kirche vielfältige Formen für die Wahrnehmung der Lehrverantwortung durch die Gemeinde entwickelt. Dazu gehört die Regelung, dass die Synoden über die Einführung von Agenden und die Ältestenkreise über die Einzelheiten des Gottesdienstes entscheiden und ihre Pfarrern und Pfarrer wählen. Dazu gehört ebenso die Ermöglichung „innerer“ Beteiligung der Gläubigen am Gottesdienst mithilfe muttersprachlicher Gebete, Lesungen und Bekenntnisse und der reichen Tradition muttersprachlicher Gemeindelieder. Das gottesdienstliche Singen stellt als älteste Form der Beteiligung am christlichen Gottesdienst (vgl. Eph. 5,19) auch eine Verbindung mit der jüdischen Tradition (Psalmensingen) dar und wurde deshalb von allen Reformatoren hoch geschätzt.

„Beteiligung“ geschieht also hier durch das Mitvollziehen des Gottesdienstes – auch durch Menschen, die nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich am Gottesdienst einer Gemeinde teilnehmen. Diese Form der Beteiligung verdient Wertschätzung, die sich in einer Atmosphäre des Willkommens in der gottesdienstlichen Gemeinde ausdrückt.

Wenn die oben genannten Schlussfolgerungen aus SSBW und KMU 5 hinsichtlich der Gottesdienstteilnahme richtig sind, dann haben viele der Teilnehmenden eines Sonntagsgottesdienstes zum letzten Mal

vor vier bis acht Wochen an einem Gottesdienst teilgenommen – und zwar möglicherweise in einer anderen Gemeinde oder an einem Kasualgottesdienst. Sie haben also nach aller Wahrscheinlichkeit eine andere Gottesdienstordnung erlebt. Sollen sie sich in einem Gottesdienst willkommen fühlen, muss seine Gestaltung auf diese Tatsache Rücksicht nehmen. Hilfreich ist eine persönliche Begrüßung am Eingang. Bei besonderen Gottesdienstformen sollte auf die unterstützende Orientierung über den Gottesdienstverlauf durch ein bei der Begrüßung überreichtes Liturgieblatt nicht verzichtet werden. Eine unaufdringliche Art der Führung durch das gottesdienstliche Geschehen (Moderation) ist unverzichtbar.

Das Mitvollziehen des Gottesdienstes geschieht zunächst beim Beten und Singen. Dazu müssen Gebetstexte gut verständlich und auch für solche Menschen anschlussfähig sein, die nicht wöchentlich Gottesdienste erleben. Je nach erwartbarer Zusammensetzung der Gottesdienstgemeinde muss hier auch die Möglichkeit bestehen, auf mehrsprachige Gottesdienstordnungen oder auf gottesdienstliche Texte in Leichter Sprache zurückzugreifen.

Musik trägt und verstärkt Inhalte und Botschaften. Sie muss dem Anlass entsprechend stimmig und glaubwürdig sein. Orgelmusik pflegt eine jahrhundertalte Tradition, das Unsagbare in Klänge zu fassen und genießt als „Wesensmerkmal“ christlicher Kirchenmusik hohe Wertschätzung. Andere Musikinstrumente können neue Klänge in den Kirchenraum bringen und ein Aufhorchen bewirken. Um diese Wirkkraft der Musik zu erreichen, müssen Musizierende im Gottesdienst ebenso gut ausgebildet und hoch engagiert sein wie Sprechende. Zu ihren grundlegenden Aufgaben gehört die musikalische Bildung der Gottesdienstgemeinde: Lieder müssen regelmäßig gesungen werden, damit ein Repertoire von bekannten Liedern entsteht. Dazu müssen Text und Noten zugänglich sein, und der Gesang muss hilfreich begleitet werden. Die Gemeinde muss durch sorgfältige Anleitung im Singen geschult und dazu ermutigt werden.

Auch das engagierte Hören von Lesungen und Predigten ist eine Weise der Beteiligung. Dazu müssen diese in verständlicher Sprache, lebendig und prägnant und „persönlich“ vorgetragen werden (vgl. Schwier, 244f). Verzichtet werden muss dagegen auf eine kirchliche Binnensprache. Hinsichtlich der Predigt ist das vor allem eine Aufgabe der theologischen Aus- und Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern. Aber auch bei Vortrag und Gestaltung von biblischen Lesungen gibt es hier noch ein deutliches Verbesserungspotential, damit diese aufmerksam gehört werden können. Hierin liegt eine kontinuierliche Fortbildungsaufgabe, nicht nur, aber insbesondere für ehrenamtlich Mitwirkende, die oft gottesdienstliche Lesungen übernehmen.

5.1.6.3. Teilhabe als Mittragen

Das bewusste Mitvollziehen des Gottesdienstes dient dem Lob Gottes, der Erbauung der Gemeinde und der Welt zum Segen. Gottesdienstteilnehmende, denen das bewusst ist, haben für ihre Teilnahme nicht nur eigennützige Motive. Sie erkennen, dass das, was ihnen gut tut, weit darüber hinaus reicht: Im Gottesdienst werden Mitchristinnen und Mitchristen durch die Gemeinschaft in ihrem Glauben und Lebensmut gestärkt, die Welt wird ins Gebet genommen und gesegnet, und Gott wird gelobt. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass sowohl in der hebräischen als auch in der lateinischen Sprache für „Segen“ – was Gott den Menschen zuteil werden lässt – und für „Lobpreis“ – was Menschen Gott zuteil werden lassen – jeweils das gleiche Wort verwendet wird: Der Lobpreis Gottes ist zugleich ein Segen für die Menschen!

Wer in diesem Selbstbewusstsein Gottesdienst feiert, hat den Schritt vom Mitvollziehen zum Mittragen des Gottesdienstes vollzogen. Gemeinde kann wachsen in dem Selbstbewusstsein, dass sie als Trägerin der Feier des Gottesdienstes eine segensreiche Bedeutung hat für einzelne Menschen, für die Welt und für Gott selbst. Diese Bedeutung der gottesdienstlichen Gemeinde sollte in Verkündigung und Lehre thematisiert werden. Sie kann zum Beispiel dadurch gelebt werden, dass Menschen sich zur Teilnahme am Gottesdienst verabreden, um mit ihrer Kenntnis und Fertigkeit ein tragendes Gerüst für das Singen und Beten zu bilden und so auch „Gottesdienstungeübten“ den Mitvollzug zu erleichtern. Da soziale Beziehungen für die Entscheidung zur Teilnahme an Gottesdiensten maßgeblich sind, wird sich durch Trägerinnen und Träger des Gottesdienstes, die unterschiedlichen Lebenswelten angehören, automatisch eine Milieupreizung des Gottesdienstes ergeben (vgl. Abschnitt 5.2.2).

5.1.6.4. Teilhabe als Mitwirkung

Der Hinweis des Evangelischen Gottesdienstbuches auf die Vielfalt der Geistesgaben zeigt, dass mit Beteiligung am Gottesdienst heute nicht nur das Mitvollziehen und Mittragen gemeint sein kann, sondern

auch die Mitwirkung. In den letzten Jahrzehnten hat sich hier vor allem die Sitte herausgebildet, dass Älteste die gottesdienstlichen Lesungen vortragen und zusammen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer das Abendmahl austeilen. Dies ist nicht nur eine aus der reformatorischen Ekklesiologie abgeleitete Übung, sondern – die Kompetenz und Sicherheit der Akteure vorausgesetzt – auch eine Erleichterung für das Zuhören und Mitvollziehen: Der Wechsel zwischen verschiedenen Sprechstimmen macht den Gottesdienst abwechslungsreicher. Die Austeilung des Abendmahls durch Menschen unterschiedlicher Berufung verdeutlicht zudem, dass Christus der Gastgeber ist, nicht die liturgisch leitende Person.

Gelegentlich werden auch Begrüßung und Mitteilungen durch Kirchenälteste verlesen und Gemeindeglieder an den Fürbitten beteiligt. Diese Art der Beteiligung geschieht in den Gemeinden in sehr unterschiedlicher Intensität und auf höchst unterschiedlichem Niveau: Sie reicht vom Verlesen kurzfristig weitergegebener Texte bis hin zu eigenverantwortlicher Formulierung im Rahmen einer gemeinsamen Gottesdienstvorbereitung.

Diese Aufgaben können in einem eigenständigen liturgischen Dienst zusammengefasst werden, zu dem nicht nur Kirchenälteste, sondern alle befähigten Gemeindeglieder entsprechend ihren Gaben berufen werden können. Wichtig für diesen Dienst sind die Begleitung durch die Gemeindepfarrerin oder den Gemeindepfarrer durch gemeinsame Gottesdienstvorbereitung und ein hilfreiches Feedback, eine Form der Berufung durch die Gemeinde und eine entsprechende Befähigung durch Fortbildungen, z.B. Gottesdienst-Werkstatttage auf der Ebene der Kirchenbezirke.

So kann der Dienst der Lektorin bzw. des Lektors nach altkirchlichem Vorbild wieder lebendig werden.

Die Berufung und Förderung von Gottesdienst-Teams, welche die Gottesdienst-Kultur einer Gemeinde pflegen und reflektieren, sollte sich jede Gemeinde zur Aufgabe machen. In einigen wenigen Gemeinden wurde der Versuch unternommen, Kinder und/oder Jugendliche als evangelische Ministranten auszubilden und am Gottesdienst zu beteiligen. Sie können zum Anknüpfungspunkt für solche gemeindlichen Gottesdienst-Teams werden und diese immer wieder erneuern. Solche Gottesdienst-Teams werden sich als besonders segensreich erweisen, wenn an einzelnen Gottesdienstorten, die sonst nicht mehr regelmäßig genutzt werden könnten, Gottesdienste auch ohne Pfarrerin oder Prädikant gefeiert werden.

Wenn vermehrt Gottesdienst-Teams in Gemeinden aktiv werden, muss auch geklärt werden, wie die Verantwortlichkeiten und Rollen in der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten verteilt sein sollen. Gerade angesichts der Vielfalt von Aufgaben und Mitwirkenden muss die fachliche Kompetenz und Verantwortung der Kirchenmusikerinnen wie der Pfarrer ernst genommen werden. Das fängt bei der Funktionsbezeichnung der Akteure im Gottesdienst an: In der Agende „Berufung, Einführung, Verabschiedung“ von 2012 werden die Begriffe „Liturg / Liturgin“, „Kantor / Kantorin“, „Lektor / Lektorin“ und „Sprecher / Sprecherin“ verwendet (S. 21). Wichtig wird auch sein, Pfarrerinnen und Pfarrer in der schwierigen Rolle zu unterstützen, einerseits (öffentlich) für das Ganze des Gottesdienstes zu stehen und andererseits (in der Binnenkommunikation) in eine differenzierte Zuständigkeit für den Gottesdienst eingebunden zu sein (Synode, Ältestenkreis, kollegiale Dienstgemeinschaft, Gottesdienst-Team).

Eine reiche Tradition hat in unseren evangelischen Gottesdiensten das Singen in Chören und das Musizieren in Instrumentalensembles (z.B. Bläserchören). Wo dies nicht der Fall ist, können gottesdienstliche Singgruppen ins Leben gerufen werden. Ihre Aufgabe wird weniger das „Auftreten“ im Gottesdienst sein als vielmehr die Unterstützung des gemeindlichen Singens etwa durch das Vorab-Lernen neuer Lieder oder kreativer Singformen oder die Begleitung des Singens mit Instrumenten. Eine solche Singgruppe kann die Freude am Singen auch bei ungeübten Gottesdienstteilnehmenden stärken. Wie bei den Gottesdienst-Teams die Pfarrerin als „Team-Coach“ und Ansprechpartnerin wichtig ist, gilt dies entsprechend bei Singgruppen für den Kirchenmusiker. Wo es in der Gemeinde keine Kirchenmusikstelle gibt, werden Bezirkskantorinnen gebeten, geeignete Personen als Gemeindeglieder (unterhalb der D-Ausbildung) zu qualifizieren.

Von diesen im engeren Sinn „liturgischen“ Diensten unterscheiden sich diejenigen, die der Pflege des gottesdienstlichen Raumes gelten. Dazu gehört der Dienst der Kirchendienerin / des Kirchendieners, also das Bedienen und Pflegen technischer Anlagen, der vasa sacra, der gottesdienstlichen Textilien und des Blumenschmucks; aber auch die Betreuung von Auslagen, das Organisieren des „Kirchkaffees“ und das Betreuen einer „offenen Kirche“. Sie spielen für die Gastfreund-

lichkeit eines Gottesdienstes eine wichtige Rolle und dürfen daher nicht gering geachtet werden. Die verbreitete Entwicklung, den Kirchendienst aus Kostengründen ganz ins Ehrenamt zu verlagern, sollte deshalb kritisch überdacht werden.

5.1.6.5. Inklusion

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat sich durch ihren Synodenbeschluss im April 2015 das in der UN-Behindertenrechtskonvention beschriebene Anliegen der Inklusion im Horizont der biblischen Botschaft zu Eigen gemacht. Sie hat damit ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, Hindernisse für die Teilhabe möglichst zu überwinden und so mit ihren Möglichkeiten und Kompetenzen an der Umsetzung der Idee der Inklusion mitzuwirken. In Erinnerung an These 6 der Theologischen Erklärung von Barmen („Der Auftrag der Kirche, ... besteht darin..., durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.“) erkennt sie die Herausforderung, bei ihren Gottesdiensten für eine erlebbare Willkommenskultur Sorge zu tragen, sich um eine verständliche, lebensnahe und konkrete gottesdienstliche Sprache zu bemühen, für vielfältige und gute gottesdienstliche Musik zu sorgen und die sinnliche Qualität ihrer gottesdienstlichen Rituale und ihrer Gottesdiensträume zu pflegen.

5.1.6.6. Zusammenfassung

Alle Formen der Beteiligung am Gottesdienst sind Ausdrucksformen christlichen Lebens und sollen als solche positiv bewertet und unterstützt werden. Es ist legitim und muss möglich sein, in verschiedenen Lebensphasen zwischen unterschiedlich intensiven Formen der Teilhabe zu wechseln. Es darf und soll aber dafür geworben werden, dass Menschen in den intensiveren Formen der Beteiligung am Gottesdienst ihre eigene christliche Berufung entdecken. Das Bewusstwerden der Trägerschaft des Gottesdienstes als einer Aufgabe und die Übernahme von gottesdienstlicher Verantwortung durch Mitwirkung in unterschiedlichen Diensten bedürfen dabei der Unterstützung, letztere auch durch Fortbildung und Beauftragung. Diese liegt in der besonderen Verantwortung der für den Gottesdienst Verantwortlichen in Gemeinden, Kirchenbezirken und Landeskirche.

5.2. Auf die Milieudifferenzierung der Gesellschaft reagieren

5.2.1. Pluralisierung der Gottesdienstformate als Mittel zur Milieu- und Zielgruppendifferenzierung

Menschen haben – je nach Lebenswelt, in der sie „zu Hause“ sind – verschiedene Erwartungen an Gottesdienste und unterschiedliche ästhetische Gewohnheiten (vgl. Abschnitt 3.2).

„Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.“ So lautet Artikel 6 der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen (1934). Soll evangelische Kirche weiterhin Kirche für „alles Volk“ sein, wird es nötig sein, verschiedene Gottesdienstformate und -stile zu entwickeln und zu pflegen, die der Lebenskultur und Ästhetik unterschiedlicher Menschen angemessen sind. Die Milieuperspektive ist dabei als Seehilfe nutzbar.

Gemeinden sollten ihre Ziele hinsichtlich der gottesdienstlichen Arbeit möglichst präzise definieren und bewusst Entscheidungen treffen, an welchen Milieus oder Gruppen sie die Gestaltung ihrer Gottesdienste primär orientieren wollen. Bestimmte Milieus werden dabei stärker im Fokus sein, andere weniger. Hilfreich sind Fortbildungen und/oder Publikationen, die erfolgreiche Projekte mit unterschiedlichen Gottesdienstformaten einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Die milieu- und zielgruppenorientierte Gestaltung von Gottesdiensten wird dann besonders gut gelingen, wenn der Gottesdienst maßgeblich von Menschen vorbereitet und mitgestaltet wird, die selbst den betreffenden Milieus bzw. Zielgruppen angehören.

Bereiche milieusensiblen Gestaltens sind Gottesdienstformen, Musik, Sprache, Kirchenraum und Gottesdienstzeiten.

5.2.1.1. Gottesdienstformen

In Baden-Württemberg bezeichnen sich 6% der evangelischen Kirchenmitglieder selbst als spirituell Suchende, aber nur 43 % dieser Gruppe nehmen regelmäßig an sonntäglichen Gottesdiensten teil (SSBW, S. 20). Wenn es gelingen soll, dass solche spirituell Suchenden – oder auch Konfessionslose – Zugang zum Gottesdienst und damit zu evangelischer Spiritualität finden, sind eigene Gottesdienst-Angebote für diese Zielgruppe notwendig. Besondere Gottesdienstformen sind – nach den Erfahrungen der beiden vergangenen Jahrzehnte – ebenfalls erforderlich, um Familien mit kleinen Kindern oder Jugendliche anzusprechen. Aber auch besondere meditative Gottesdienste (z.B. Taizé-Gottesdienste), Gottesdienste mit Theater oder dialogischen

Formaten, Gottesdienste zu Kunstwerken, Gottesdienste im Grünen, Gottesdienste mit besonderen musikalischen Akzenten, Biker-Gottesdienste etc. haben das Potenzial, unterschiedliche Milieus und Zielgruppen anzusprechen. Dabei ist es hilfreich, dokumentierte Erfahrungen mit solchen Gottesdiensten zur Kenntnis zu nehmen. Für den Austausch solcher Materialien innerhalb der Landeskirche steht die Datenbank „GUG“ zur Verfügung. Ihr Erfolg ist auf die Beteiligung möglichst vieler mit gelungenen Gottesdienstmaterialien angewiesen.

5.2.1.2. Musik

Musik ist in ihrer Bedeutung für den Gottesdienst kaum zu überschätzen. Sie weckt, verstärkt und kanalisiert Emotionen. Die unterschiedlichen Musikstile sind innerhalb der verschiedenen Milieus unterschiedlich emotional besetzt. Bei der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten sollten deshalb verschiedene Musikstile im Blick sein und durchaus auch überraschend eingesetzt werden, damit verschiedene Milieus angesprochen werden und ihre Präferenzen auch erweitern können. Dies setzt eine stilistische Bandbreite voraus. Gemeinden sollten ermutigt werden, sich in ihren Gottesdiensten auf musikalische Vielfalt einzulassen. Nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker stoßen dabei manchmal an Grenzen. Neben Angeboten für Fort- und Weiterbildung ist es auch sinnvoll, zusätzlich fähige Menschen für Musik im Gottesdienst zu gewinnen, die neue Stile einbringen können. Der Qualitätsanspruch der Gemeinde wird allerdings – unter dem Einfluss der medialen Hörerfahrungen (vgl. Abschnitt 3.3) – hoch sein.

5.2.1.3. Sprache

Die Bereitschaft und Fähigkeit zum Zuhören ist bei den Teilnehmenden am Gottesdienst unterschiedlich stark ausgeprägt. Das Interesse muss manchmal erst geweckt werden. Milieuübergreifend kommt eine Predigt an, die unterhaltsam ist und gleichzeitig ‚Tiefgang‘ bietet. Beispiele und Bilder aus unterschiedlichen Lebenswelten erreichen unterschiedliche Hörerinnen und Hörer. Verschiedene Predigtformen (Dialog, Erzählung, Interview etc.) und eine klare, gut verständliche Sprache bieten Zugänge auf unterschiedlichen Ebenen. Gleiches gilt für die Gebetsprache. Dazu ist es notwendig und hilfreich, entsprechende Fortbildungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Wo viele Menschen ohne Gottesdienst Erfahrung an einem Gottesdienst teilnehmen, schließt eine komplexe Liturgie, die regelmäßige Übung voraussetzt, viele aus. In diesem Fall bietet sich eine elementare liturgische Gestaltung an, die den Weg des Gottesdienstes in eine einfache Form („Liturgie für Ungeübte“) übersetzt.

Lesungen ausschließlich in der Form der revidierten Lutherübersetzung von 1984 sind inzwischen für Angehörige mancher Milieus unverständlich. Wo es sinnvoll ist, sollten deshalb – mit entsprechender Ankündigung – auch neuere Bibelübersetzungen verwendet werden.

5.2.1.4. Raum

Der Raum setzt die Rahmenbedingungen für den Gottesdienst. Nicht jeder Gottesdienst ist in jedem Raum sinnvoll. Neben ästhetischen Gründen werden auch die technischen Möglichkeiten (Akustik, Licht, Verstärkungsmöglichkeiten, Projektion, Sitzordnung etc.) darüber entscheiden, ob ein bestimmter Gottesdienst in der Kirche oder an einem anderen Ort stattfinden soll. Ein traditioneller Predigtgottesdienst passt besser in eine historische Kirche, ein Familiengottesdienst eher ins Gemeindehaus. Die Gottesdienstform und -länge muss im Winter auch auf die lokale Heizsituation Rücksicht nehmen. Eine Raumanalyse aus milieutheoretischem Blickwinkel kann überraschende Ergebnisse liefern und in manchen Fällen auch zu Umgestaltungen führen, damit z.B. der Eingangsbereich einer Kirche eine gewisse Offenheit für verschiedene Milieus erhält.

5.2.1.5. Gottesdienstzeiten

Die klassische Zeit am Sonntagmorgen kommt überwiegend Menschen fortgeschrittenen Alters entgegen. Sie kollidiert mit den Aktivitäten anderer Altersgruppen (spätes Ausgehen Samstagabend, Familienfrühstück am Sonntagmorgen). Auch wenn der Sonntagmorgen als Erinnerung an den Ostermorgen bleibende Bedeutung für den Gottesdienst behalten muss, darf nicht darauf verzichtet werden, mit alternativen Zeiten für Gottesdienste zu experimentieren. So können besondere Gottesdienste, die i.d.R. nicht wöchentlich stattfinden, auch Menschen erreichen, die am Sonntagmorgen fernbleiben.

5.2.2. Milieuspreizung bestehender Gottesdienstformate

Da es weder realistisch noch sinnvoll ist, für Angehörige aller Milieus und Zielgruppen eigene gottesdienstliche Angebote zu machen, muss darüber nachgedacht werden, durch welche Maßnahmen die Reichweite von Gottesdiensten erhöht werden kann, wie also eine behutsame Milieuspreizung gelingen kann. Diese Herausforderung gilt es vor allem bei Kasualgottesdiensten zu bewältigen (z.B. bei Tauf-

gottesdiensten, Konfirmationsgottesdiensten, Bestattungen). Zugleich ist zu prüfen, wie Menschen aus verschiedenen Milieus und Kulturen die verbindende und Grenzen überschreitende Kraft des christlichen Glaubens gerade auch im gottesdienstlichen Leben erfahren. Spannend ist die Frage, ob es bei aller Differenzierung so etwas wie eine musikalische Weltsprache gibt, die Menschen über die Grenzen von Kulturen und Milieus erreichen kann.

5.2.3. Regionale Gottesdienstkonzepte

Eine Pluralisierung der Gottesdienstformate wird nur möglich sein, wenn im Handlungsfeld Gottesdienst Ressourcen umverteilt werden: Wenn in einer Stadt auf einem Gebiet von wenigen Quadratkilometern mehrere gleichartige Gottesdienste zur gleichen Zeit stattfinden, wird für andersartige Gottesdienste zu anderen Zeiten auf die Dauer keine Kraft vorhanden sein. Das Festhalten an dieser Situation stellt einen mittlerweile unzeitgemäß großzügigen Umgang mit den personellen Ressourcen von Pfarrerinnen, Kirchenmusikern, Kirchendienerinnen und ehrenamtlich am Gottesdienst Mitwirkenden dar und verhindert, dass Freiräume für die Arbeit an neuen gottesdienstlichen Formen entstehen. Stärker als bisher muss darum über eine bewusste Gestaltung regionaler Gottesdienstlandschaften und die Entwicklung regionaler Gottesdienstkonzepte nachgedacht werden.

Ein solches regionales Gottesdienstkonzept klärt durch verbindliche Absprachen in der Region (Distrikt, Kirchenbezirk), welche (besonderen) Gottesdienstformate in welchem Rhythmus an welchen Orten zu welchen Zeiten mit welchen Themen und zu welchen Anlässen angeboten werden. Wichtig ist dabei, dass verlässliche Rhythmen entstehen. Auch Raum für Experimente sollte eröffnet werden. Zugleich ist sehr genau zu berücksichtigen, welche Zielgruppen mobil sind und zu herausgehobenen Angeboten auch weitere Strecken zurücklegen, und welche Zielgruppen ein bestimmtes Angebot vor Ort brauchen, weil sie kaum bereit oder fähig sind, in eine Nachbargemeinde zu kommen.

Bei der Entwicklung solcher regionalen Gottesdienstkonzepte sind sinnvollerweise bestehende Traditionen und örtliche Gegebenheiten aufzunehmen und weiterzuentwickeln. Auch auf die kreativen Ideen und die besonderen Begabungen und Ansatzpunkte in einzelnen Gemeinden ist zu achten. Darum ist es wichtig, zunächst einmal den Bestand genau wahrzunehmen. Da bei der Entwicklung eines regionalen Gottesdienstkonzeptes die Autonomie von Gemeinden eingeschränkt wird, ist ein sorgfältig gestalteter Prozess zur Vertrauensbildung entscheidend. Hier sind die regionalen Leitungsgremien (Dekanat, Bezirkskirchenrat, Bezirkssynoden) und die Pfarrkonvente gefragt. Hilfreich kann eine Unterstützung durch das Angebot der Gottesdienstberatung und eine externe Moderation sein.

In einem solchen Prozess sind auch die Widerstände zu bearbeiten, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auftun werden: Wenn an einem Ort regelmäßig Gottesdienste in anderer Gestalt oder zu anderen Zeiten stattfinden sollen, erleben die dem traditionellen Gottesdienst Verbundenen dies möglicherweise als Zurücksetzung. Wenn attraktive Zielgruppen-Gottesdienste in einem anderen Ort der Region angeboten werden, erleben die Verantwortlichen in der Gemeindeleitung möglicherweise, dass Menschen aus diesen Zielgruppen in die Nachbargemeinde abwandern. Hier muss ein an der Parochie orientiertes und an Konkurrenz gewohntes Denken überwunden werden. Pfarrerinnen und Pfarrer können die Einführung eines solchen Konzeptes als drohende Mehrarbeit oder Einschränkung ihrer Gestaltungsfreiheit erleben. Sie können ihre Widerstände leichter aufgeben, wenn sie ein regionales Gottesdienstkonzept als Entlastung oder als Gewinn von Freiräumen für Dinge, die sie besonders gerne tun, erfahren. Hilfreich ist es deshalb, in einem Prozess der Erarbeitung eines regionalen Gottesdienstkonzeptes eine hohe Partizipation zu erreichen und behutsam und schrittweise vorzugehen. Soll das Gottesdienstkonzept tragfähig sein, wird es notwendig sein, es über Jahre hinweg und mit immer wieder eingeschobenen Phasen der gemeinsamen Reflexion langsam zu entwickeln. Um die Kontinuität zu sichern, ist bei Stellenwechseln von Pfarrern und Kirchenmusikerinnen in der Stellenausschreibung auf das Gottesdienstkonzept hinzuweisen.

Voraussetzung zum Funktionieren eines solchen Konzeptes ist eine sehr gut funktionierende Öffentlichkeitsarbeit für Gottesdienste (vgl. Abschnitt 5.1.3). Wenn sowohl Formen als auch Zeiten variieren können, müssen Menschen wissen, was sie erwartet. Wenn sie zum Gottesdienst kommen, sollen sie nicht enttäuscht werden. Und wenn es verstärkt gelingen soll, Menschen mit besonderen Angeboten anzusprechen, müssen diese Zielgruppen davon wissen. Zu einem regionalen Gottesdienstkonzept gehört darum unbedingt eine regionale Öffentlichkeitsarbeit, die auch das Internet einschließt, für besondere Gottesdienste Werbemaßnahmen vorsieht und nicht nur die traditio-

nellen Kirchgänger erreicht. Als Minimalziel sollte stets flächendeckend die Veröffentlichung des Gottesdienstangebots im Internet umgesetzt werden.

5.3. Die Qualität der gottesdienstlichen Performanz und der unmittelbaren Kommunikation im Gottesdienst steigern

Die durch die Perfektion der Medien geprägten Kommunikationsgewohnheiten heutiger Menschen (vgl. Abschnitt 3.3) nötigen dazu, die Kommunikation im Gottesdienst qualitativ zu verbessern: Die liturgische Präsenz und der Kontakt der liturgisch Tätigen zu den am Gottesdienst Teilnehmenden müssen hohen Standards genügen, der Vortrag bei der Predigt muss authentisch sein, rhetorisch plausibel, bildreich und auch für weniger religiös Sozialisierte gut verständlich. Die Arbeit an diesen Qualitäten schließt auch die technischen Rahmenbedingungen wie Lautsprecheranlagen, Sitzgelegenheiten, Beleuchtung, Heizung etc. ein.

Die Qualität gottesdienstlichen Handelns ist durch entsprechende Fortbildungen weiterzuentwickeln. Hier haben sich in den letzten Jahren vor allem Fortbildungen im Bereich der Homiletik, der liturgischen Präsenz und das individuelle sowie kollegiale Gottesdienst-Coaching bewährt. Beim Gottesdienst-Coaching geht es darum, dass liturgisch Verantwortliche ein wertschätzendes Feedback zu ihrer konkreten gottesdienstlichen Arbeit erhalten, das ihnen hilft, ihre Schwächen zu erkennen und ihre Stärken weiterzuentwickeln. Während in fast allen kirchlichen Handlungsfeldern inzwischen lebenslanges Lernen und supervisorische oder intervisorische Begleitung ein hohes Maß an Selbstverständlichkeit erlangt haben, besteht im Bereich des gottesdienstlichen Handelns noch Nachholbedarf.

Eine weitere Herausforderung liegt in der Pflege der gottesdienstlichen Musik: In manchen Gemeinden gestalten Kirchenchöre aus Alters- oder Besetzungsgründen weniger regelmäßig Gottesdienste mit. Das gemeinsame Singen als gottesdienstliche Beteiligungsform der Gemeinde ist von der musikalischen Alltagskultur weiter entfernt als früher. Das Liedrepertoire unterschiedlich geprägter Gemeinden weist heute weniger Gemeinsamkeiten auf als noch bei der Entstehung des Evangelischen Gesangbuchs. Die musikalischen Traditionen entwickeln sich weiter auseinander. Mit dem Wegfall von hauptamtlichen Kantorenstellen wird die gemeinsame Vorbereitung von Gottesdiensten zwischen Theologe und Musikerin zum Ausnahmefall und damit die Pflege eines gemeinsamen Liedrepertoires und dialogischer liturgischer Elemente schwierig. Der Gottesdienst gerät damit in Gefahr, entweder weit hinter den liturgischen Möglichkeiten, die Gesangbuch und Agende bieten, zurückzubleiben, oder zu häufig „experimentellen“ Charakter zu bekommen, da er sich auf musikalische Sondersituationen einstellen muss.

Deshalb sollten liturgisch Verantwortliche sich auch mit der gottesdienstlichen Musik befassen. Chöre sollten, gerade bei kleiner werdender Besetzung, ihre gottesdienstliche Aufgabe nicht nur in der Präsentation kirchenmusikalischer Werke, sondern auch in der Unterstützung des Gemeindesingens sehen. Wo Chöre diese Aufgabe nicht wahrnehmen, sollten gottesdienstliche Musik-Teams gegründet werden. Solche Musik-Teams können die wichtige Aufgabe übernehmen, das gottesdienstliche Singen zu unterstützen – etwa durch die Rolle einer Vorsängerin oder eines Vorsängers oder das Einbringen neuer Lieder oder kreativer Singformen in den Gottesdienst –, sodass die Freude am Singen auch bei ungeübten Gottesdienstteilnehmenden gestärkt wird. Die vertragliche Festanstellung von Musiker(inne)n in den Gemeinden sollte unbedingt der Regelfall und Gemeinden für ihre Musikerinnen und Musiker gute Partner und Arbeitgeber bleiben. Dazu müssen genügend Musikerinnen und Musiker für den kirchenmusikalischen Dienst ausgebildet werden. Der Erwerb musikpädagogischer Kompetenz muss in ihrer Aus- und Fortbildung eine Bedeutung erhalten, die diesen Erfordernissen entspricht.

Die größer werdende Bedeutung medialer Kommunikation fordert dazu heraus, die Bedeutung von Gottesdiensten in medialer Form (Fernsehgottesdienste, Internetgottesdienste) als eigenständiges Handlungsfeld ernster zu nehmen. Dies bedeutet nicht, dass der Wert unmittelbarer Kommunikation in Frage gestellt wird. Vielleicht wird er zukünftig zu einem Markenzeichen von christlicher Religion gehören!

5.4. Auf die gewachsene Mobilität zu reagieren

5.4.1. Neue Anknüpfungspunkte neben der Parochie

Menschen, in deren Alltag für das soziale Leben am Wohnort wenig Raum ist, brauchen – auch für gottesdienstliche Angebote – andere Anknüpfungspunkte als die Parochie, also die Gemeinde vor Ort (vgl. Abschnitt 3.4.1).

Manche Menschen mit geringer Bindung an ihre Kirchengemeinde lassen sich einladen, wenn es einen für sie persönlich stimmigen

Anlass gibt. Anlässe können lebensgeschichtlich (traditionelle und neue Kasualien), jahreszeitlich (kirchliche Hochfeste, Ferienbeginn oder -ende, Erntedank) oder durch besondere Anlässe bestimmt sein (ein „Event“ im Dorf oder im Quartier wie z.B. ein Vereinsjubiläum, eine Kunstausstellung, ein besonderes Konzert, etc.). Auch an Gottesdiensten mit besonderen Formaten (z.B. Gottesdienst im Grünen) oder mit besonderen Mitwirkenden (z.B. Chöre oder bekannte Persönlichkeiten als Prediger) nehmen oft Menschen teil, die keinen engen Bezug zur Pfararchie haben.

Gottesdienste an besonderen Orten gewinnen hier Relevanz. Hilfreich ist die Frage: Wo gibt es in einem Gemeinwesen besondere Orte, an denen jene „größere Wirklichkeit“, die unseren Glauben bestimmt, zu Wort gebracht werden möchte? Alle Orte einer Stadt oder eines Dorfes, die die Wunden eines Gemeinwesens verkörpern, ebenso wie die Orte des Dankes und der Feier kommen dafür in Frage. Der Bezug und die Eröffnung neuer Wohnquartiere oder -anlagen können solche Gelegenheit bieten, aber auch Flüchtlingsunterkünfte, Asylbewerberheime, Kaufhäuser, Freizeitparks, Krankenhäuser, Gasthäuser, Bauernhöfe, Bahnhöfe, Weinberge, Fabriken etc.

5.4.2. Neue Organisationsformen für Kasualgottesdienste

Wenn eine lebensgeschichtliche Bindung an Orte nicht mehr besteht, wünschen sich viele Menschen, dass Kasualien an besonderen Orten stattfinden. Besonders schöne Kirchen gewinnen damit als Tauf- und Traukirchen an Bedeutung. Vielfach gibt es in unserer parochial organisierten Kirche aber hier nicht die Ressourcen, um solche Wünsche angemessen positiv aufzugreifen zu können. Hier ist es wichtig, durch Umverteilung von Ressourcen und durch klare Benennung von Zuständigkeiten über die Parochialgrenzen hinweg Angebote zu generieren, die den Bedürfnissen von Menschen entgegenkommen. So sollte es zum Beispiel denkbar sein, die Kooperation mit Restaurationsbetrieben zu suchen, um ein attraktives Angebot für Hochzeiten an besonders gelegenen Kapellen und Kirchen zu machen (wie bisher beispielsweise üblich bei der „Kirche im Europa-Park“).

Schließlich sollte auch über die Einrichtung von Bestattungskirchen nachgedacht werden: Wenn in oder an einer Kirche Urnen bestattet werden können, entstehen neue familiäre Bezugspunkte zu dieser Kirche über alle Mobilitätsanforderungen hinweg. Das Gottesdienstkonzept für eine solche Bestattungskirche muss Formen des Gedenkens einschließen.

In manchen Regionen liegt es nahe, vermehrt den Kasus „Urlaub“ aufzugreifen und besondere Gottesdienste für Touristen und Ausflügler anzubieten – wenn möglich an ungewöhnlichen Orten mit besonderer Atmosphäre (auf dem Schiff, auf dem Berg, im Wald, am See, auf dem Campingplatz)

Auch für diese neue Form von Kasualien müssen bei Bedarf regionale Konzepte entwickelt (vgl. Abschnitt 5.1.9), Ressourcen verschoben und neue Organisationsformen („Kasual-Agenturen“) aufgebaut werden. Gottesdienst-Beratung von Gemeinden und Bezirken kann bei dieser Aufgabe eine unterstützende Funktion übernehmen. Modellprojekte können hier helfen, wichtige Erfahrungen zu sammeln.

5.4.3. Pluralisierung gottesdienstlicher Zeiten und Weiterentwicklung des liturgischen Kalenders

Neue Rhythmen der Gottesdienstteilnahme (vgl. Abschnitt 3.4.2) sind positiv aufzunehmen; das Paradigma vom sonntäglichen Kirchgang ist aufzugeben. Dies hat Auswirkungen auf den Umgang mit der Perikopenordnung, auf die Gestaltung von Gottesdienststrecken, auf die Öffentlichkeitsarbeit und auf die Gestaltung des einzelnen Gottesdienstes.

Veränderte Zeitstrukturen bei potenziell am Gottesdienst Interessierten müssen auch dazu führen, Gottesdienste auch zu anderen Zeiten als am Sonntagmorgen anzubieten. Kleine gottesdienstliche Formen für die Mittagspause oder nach der Arbeit oder Gottesdienste am Abend – insbesondere am Sonntagabend – sollten erprobt werden. Mit der Pluralisierung von gottesdienstlichen Formen sollte darum auch eine Pluralisierung gottesdienstlicher Zeiten verbunden werden (vgl. Abschnitt 5.1.7.5).

Wenn die Teilnahme an Gottesdiensten sich bei vielen Menschen an den kirchlichen Hochfesten und jahreszeitlichen Ritualen orientiert, wird die Pflege des liturgischen Kalenders immer wichtiger: Gottesdienste zu den kirchlichen Hochfesten müssen sorgfältig gestaltet und möglichst flächendeckend gefeiert werden. Damit auch dann noch, wenn Gottesdienste in größeren als zweiwöchentlichen Abständen gefeiert werden, das Erleben des Kirchenjahres möglich ist, kann mit dem von der Liturgischen Konferenz erarbeiteten Modell „Elementares Kirchenjahr“ gearbeitet werden, das ausgehend von den kirchenjahres-

zeitlichen Festen den Monaten des Jahres Themen und Bibeltexte zuordnet.

Gottesdienste zu Beginn oder Ende der Ferienzeit könnten das Potential zu einer neuen, „öffentlichen Kasualie“ haben (wie die früheren öffentlichen Bußtage). Etabliert sind schon heute Gottesdienste im Zusammenhang der Schule, etwa zur Einschulung, zu Schuljahresbeginn oder -ende, „Gottesdienste im Grünen“ und Gottesdienste zu Dorf- und Vereinsfesten. Historische Tage wie der 9. November, der 11. September oder Daten der lokalen Geschichte laden ein, vor Gott die Geschichte und ihre Bedeutung für heute zu bedenken. Hilfreich wird es dabei sein, Gottesdienste mit den Menschen vor Ort zu entwickeln, um die spezifische Lebenswelt und Lebenssituation oder die Besonderheit eines Ortes in die Feier aufnehmen zu können. Die Situationen, in denen dafür hohe interkulturelle und interreligiöse Kompetenz unabdingbar ist, werden zunehmen.

5.4.4. Erhöhtes Bedürfnis nach Spiritualität

5.4.4.1. Leibhaftigkeit des Gottesdienstes

Eine tiefe Sehnsucht spiritueller offener oder suchender Menschen ist es, Erfahrungen mit der Nähe einer transzendenten Wirklichkeit zu machen. Häufig wird diese in Meditationspraktiken oder im Naturerleben gesucht: Die sinnliche und körperliche Wahrnehmung wird zum Medium der Transzendenzerfahrung.

Das Bedürfnis nach einer erfahrbaren Spiritualität wird im Gottesdienst aufgenommen, wo leibhaftige Gesten und Rituale (z.B. Segensgesten, Gebetshaltungen) integriert werden. Viele Glaubende und Suchende sehnen sich nach einem Segen für ihren Lebensalltag, nach einer „Berührung“ durch den Heiligen Geist. Eine neue Aufmerksamkeit sollten daher die leibhaften Vollzüge des Gottesdienstes erfahren, insbesondere die Sakramente Taufe und Abendmahl und der Segen. Wichtig ist dabei eine neue Sorgfalt im Hinblick auf körperliche Vollzüge der Liturgie, auf das Atmen, Gehen und Stehen, die Handhabung von Geräten und Elementen. Dadurch tritt automatisch eine Entschleunigung des Gottesdienstes ein, die der Wahrnehmung und Selbstwahrnehmung, dem Kontakt zu sich selbst und den Mitfeiernden Raum gibt. Die Sensibilisierung für leibhaftige Vollzüge des Gottesdienstes geschieht zum Beispiel in Fortbildungen zur Liturgischen Präsenz.

Der permanente Druck auf viele Menschen durch die Beschleunigung des Lebens bedeutet für die Gestaltung des Gottesdienstes, dass Elemente zunehmend wichtig werden, die Entspannung, Aufatmen, Stille, Zu-sich-selber-Kommen erlauben. Der meditative Charakter von Gottesdiensten wird für viele Menschen wichtiger. Gottesdienste müssen mehr Räume für individuelle Stille eröffnen und zugleich Anleitung bieten, in Stille und Meditation hineinzufinden – denn Stille kann für vielfältig Aktive auch bedrohlich sein. „Aufträge“ für Stillephasen oder Musik können hier hilfreich sein. Für Meditationsmusik sind in Kirchen oft ideale Voraussetzungen gegeben: „Klangteppiche“ lassen sich hervorragend und mit geringem Aufwand auf Orgeln darstellen.

Liturgische Gesänge und Responsorien sind für manche fremd, aber als ritualisierte archaische Form der Gottesverehrung auch attraktiv. Basierend auf dem historischen Kontext können hier Singformen entwickelt werden, welche ein Vorsänger-Gemeindemodell nutzen. Einfache Gesänge entfalten durch stetiges Wiederholen eine eigene innere Kraft und schließen innere Türen auf (z.B. Taizé-Gesänge). Auch kurze gesprochene Texte können durch die Gemeinde öfter wiederholt werden und auf diese Weise den eigenen unruhigen Geist besänftigen und öffnen.

5.4.4.2. Gottesdienstraum

Zur leibhaften Erfahrung des Gottesdienstes gehört auch die Erfahrung des Gottesdienstraumes. In den letzten Jahren ist deshalb nicht zufällig auch im Protestantismus wieder stärker bewusst geworden, dass Kirchenräume nicht nur Versammlungsräume für den Gottesdienst sind, sondern dass sie als spirituelle Räume eine eigene Kraft und Botschaft haben (vgl. zum Folgenden: Tut mir auf die schöne Pforte. Werkheft offene Kirche).

Vielerorts sind Kirchen über ihre Bauform und Architektursprache als solche erkennbar. Erkennbar sollte auch sein, welche Gemeinde sie beheimaten und wie man Kontakt aufnehmen kann. Viele Kirchtürme stellen unverwechselbare Signale kirchlicher Präsenz dar, die als positive Zeichen wahr- und angenommen werden können. Das Läuten der Kirchenglocken muss als Ruf zum gemeinschaftlichen Innehalten, zum Gebet oder zum Gottesdienst neu verankert werden. Eine überkonfessionelle und überregionale Verabredung hierzu ist hilfreich.

Historische oder architektonisch interessant gestaltete moderne Kirchengebäude können Menschen Orte für eigene spirituelle Erfahrungen bieten. In Kirchen kann Begegnung mit dem „Heiligen“ erfolgen, eine Überschreitung des eigenen Selbst. Weitere Gemeinden sollten darum dafür gewonnen werden, ihre Kirchen auch außerhalb der Gottesdienstzeiten öffnen. Kirchen, die in Fußgängerzonen, an häufig begangenen Spazier- oder Wanderwegen oder an Radwanderwegen liegen, eignen sich für eine solche Kirchenöffnung. Signets für verlässlich geöffnete Kirchen und für Radwegekirchen sind eingeführt, versicherungsrechtliche Fragen sind geklärt. Unterstützt werden kann eine solche Kirchenöffnung auch durch die Nutzung der Kirchen-App – ein Projekt, das die Möglichkeit zum Download einer spirituellen Kirchenführung auf das Smartphone bereitstellt. Hilfreich ist es, wenn dafür neue ehrenamtliche Dienste entstehen. Die Kirchenraumpädagogik kann Kirchenräume mit ihrer Ausstattung, ihren Symbolen und Funktionen für Besucherinnen und Besucher vertieft zugänglich machen.

Die Erfahrung von Selbsttranszendenz wird gefördert durch die Qualität des Raumes. Damit ein Kirchenraum seine spirituelle Kraft entfalten kann, braucht er eine klare Struktur und eine Ausrichtung auf bestimmte Zentren hin. Störend ist es, wenn allzu viele Gegenstände wahllos herum liegen, wenn unpassende Einrichtungsgegenstände herumstehen, wenn der Raum unaufgeräumt ist. Hier ist es wichtig, Verantwortliche und Gemeindeglieder zu sensibilisieren für den Schatz, den ein Kirchenraum darstellt. Hilfreich kann es sein, Gemeindeglieder mit der Sorge für den Raum zu beauftragen. Fortbildungsangebote auf Kirchenbezirksebene können hier unterstützend wirken.

Besonders gefördert wird die individuelle Spiritualität, wo in einer geöffneten Kirche ein besonderer Ort für eine individuelle Andacht eingerichtet ist, vielleicht ein Fürbittbuch zum Eintragen persönlicher Anliegen ausliegt, Gebete zur individuellen Andacht inspirieren oder die Möglichkeit zum Anzünden von Kerzen geschaffen ist.

Während eines Gottesdienstes ist der Raum Teil des Geschehens: Durch die bewusste Nutzung und Gestaltung von Licht, Akustik und Ausstattung wird die Erlebnisqualität von Gottesdiensten gefördert. Der Klangraum Kirche eröffnet einen Erlebnisbereich, der sich von dem sonst Erfahrbaren abhebt. Dies ist mit musikalischen Elementen, aber auch mit bewusst eingesetzter Sprachinszenierung erfahrbar.

Manche Gemeinden werden in den nächsten Jahren aufgrund zurückgehender Ressourcen vor der Herausforderung stehen, ihren Immobilienbestand zu reduzieren. Bei den landeskirchlichen Planungen wurde in diesem Zusammenhang immer wieder darauf hingewiesen, dass den Kirchengebäuden eine hohe Priorität eingeräumt werden soll. Sie wirken identitätsstiftend und sind mit dem Gottesdienst als Kern des gemeindlichen Lebens verbunden. Wenn Gemeindehäuser aufgegeben werden sollen, kann es mancherorts sinnvoll sein, Funktionen des Gemeindehauses in die Kirche zu verlagern. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass Seitenschiffe oder Emporen zu Gruppenräumen umgebaut werden, dass die Kirchenbänke durch eine flexible Bestuhlung ersetzt werden, dass Toiletten und Küchen angebaut werden. Hier gilt es, flexible, jeweils für den Ort gut passende Lösungen zu suchen. Dabei muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die gottesdienstliche Funktion und die Kraft des Raumes nicht den neuen Funktionen geopfert werden, sondern sich vielmehr gut ergänzen.

Baulicher Veränderungsbedarf kann sich auch dadurch ergeben, dass neue Gottesdienstformen andere Räumlichkeiten oder Raumausstattungen erfordern. Gottesdienste mit Anspielen oder Beteiligung von Chören brauchen Aufführungsflächen, neue Kommunikationsformen im Gottesdienst erfordern Bewegungsraum und damit eine flexible Bestuhlung und die Entfernung der Kirchenbänke. Der Einsatz von Beamern erfordert angemessene und gut einsehbare Projektionsflächen. Für manche Formen der Populärmusik sind neben geeigneten Verstärker- und Lautsprecheranlagen auch Maßnahmen zur Anpassung der Raumakustik notwendig. Wenn Kirchen renoviert werden, muss darum zuvor unbedingt das gottesdienstliche Konzept der Gemeinde ermittelt werden. Eine Raumanalyse kann Erkenntnisse über die spirituelle Kraft eines Raumes vermitteln und z.B. dazu führen, bestimmte Bereiche anders zu gestalten, so dass der Raum seine Wirkung intensiver entfalten kann. Wenn die Flexibilität des Kirchenraums für verschiedene Arten von Gottesdiensten vergrößert werden soll, darf seine Wirkung und sein spiritueller Charakter nicht der Multi-optionalität geopfert werden. Dazu sind kreative Lösungen gefordert, die die Potenziale eines Raumes zur Geltung bringen. Sinnvoll sind regionale Gottesdienstkonzepte, die es ermöglichen, dass besondere Formen von Gottesdiensten in solchen Kirchen gefeiert werden, die dafür besonders geeignet sind.

5.5. Demografischen Entwicklungen begegnen

5.5.1. Gottesdienste mit älteren Teilnehmenden

Wenn der Anteil älterer Menschen und deren Differenzierung nach Milieuzugehörigkeit und Befindlichkeit wächst, wird die Aufgabe wachsen, auch für ältere Menschen unterschiedliche Zielgruppengottesdienste – insbesondere in Einrichtungen der Altenhilfe – anzubieten (vgl. Abschnitt 3.5.1). Hier ist eine enge Kooperation mit den entsprechenden Fachabteilungen und Projekten der Seelsorge und der Diakonie notwendig. (Vgl. die Arbeitsfelder „Seelsorge im Alter“ und „Arbeit und Seelsorge mit älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe“; Projekt „Hören in der Kirche“)

Eine weitere Herausforderung ergibt sich bei älter werdenden Gottesdienstgemeinden: Wie kann vermieden werden, dass der Gottesdienst das Image erhält, eine Veranstaltung für alte Leute zu sein? Wie kann das Miteinander der verschiedenen Generationen gelingen, wenn die jüngere Generation schwächer wird und die mittlere Generation im Gottesdienst wenig präsent ist?

5.5.2. Gottesdienste mit kleiner Gemeinde

In manchen Situationen sind die Gottesdienstgemeinden klein und weisen zudem auf Grund des demografischen Wandels abnehmende Tendenz auf. Dies gilt inzwischen nicht mehr nur für kirchliche Nebenorte und Diaspora-Situationen, sondern beispielsweise auch für manche Stadtgemeinden in sozialen Brennpunkten. Es ist aber nicht sinnvoll, dass Kirchengemeinden der weit verbreiteten Tendenz zur Zentralisierung von Dienstleistungen und Angeboten in den Hauptorten (Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, kommunale Verwaltung, Ärzte etc.) einfach folgen und damit das Gottesdienstangebot in Nebenorten aufgeben. Oft würde gerade dort die Zusammenlegung kleiner Gottesdienstgemeinden und die Zentralisierung des gottesdienstlichen Angebots großen Schaden anrichten, und es wird aus guten Gründen für wichtig gehalten, dass dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird. Denn in ländlichen Gemeinden ist es meist unrealistisch, dass sich die wenigen am Gottesdienst Teilnehmenden ins Auto setzen und zum Gottesdienst im Nachbardorf fahren. Viele suchen den Gottesdienst in „ihrer Kirche“, weil sie sich mit ihr verbunden fühlen.

Dafür müssen Modelle für Gottesdienste mit kleiner Gemeinde in unterschiedlichen Kontexten entwickelt werden. Wo die Zusammenlegung von Gottesdienstgemeinden und die Zentralisierung des gottesdienstlichen Lebens unumgänglich scheint, kann es hilfreich sein, auf Erfahrungen der hannoverschen und verschiedenen ostdeutschen Landeskirchen zurückzugreifen. Dort wurden Konzepte entwickelt, wie an bestimmten kirchlichen Orten Gottesdienste auch ohne Leitung durch Pfarrerrinnen oder Prädikanten gefeiert werden können. (vgl. „Einfach gemeinsam feiern. Kleine ökumenische Andachten“, „Wo zwei oder drei... Gottesdienste mit kleiner Gemeinde feiern“, „Kleiner Gottesdienst – weiter Raum“ und die „Gemeindeagende“ Egeln) Solche Formen sind zum Beispiel beim Hausgebet im Advent und beim Weltgebetstag auch in Baden schon seit langer Zeit gebräuchlich.

Dafür müssen passende „Gemeindeliturgien“ erarbeitet werden, mit denen die Gottesdienstteilnehmenden durch gemeinsames oder abwechselndes Lesen einen Gottesdienst feiern können. An der Stelle einer Predigt steht z.B. ein vorgegebener Impuls zu einem Bibeltext und Anregungen zu einem Gespräch über diesen. Das gemeinsame Singen kann mit Gitarre, Flöte oder einem Tasteninstrument begleitet werden, wenn entsprechend musikalisch begabte Menschen mitfeiern. Auch eine Orgelbegleitung mit Borduntönen (Haltetönen) kann von Personen mit minimalen musikalischen Kenntnissen geleistet werden.

Notwendig ist dafür ein Gottesdienst-Team, das Verantwortung für die regelmäßige Feier dieser Gemeindeliturgie übernimmt. Mitglieder eines solchen Teams müssen keine Prädikantenausbildung absolvieren, sie müssen aber von einer Pfarrerrin oder einem Pfarrer in ihre Aufgabe eingeführt und darin begleitet werden. Neben der „Gemeindeliturgie“ müssen ihnen Fortbildungen in der Region oder in der Landeskirche angeboten werden, wie das beispielsweise schon lange in der Weltgebetstagsarbeit geschieht. Wichtig für die Öffentlichkeit dieser Gottesdienste ist es, dass die Verantwortlichen in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt und ebenso wieder davon entbunden werden. Unterstützt wird die Öffentlichkeit solcher Gottesdienste „ohne Profis“ durch regelmäßig und verlässlich gefeierte Gottesdienste mit dem Pfarrer oder der Pfarrerrin an den Hochfesten oder zu besonderen Anlässen. Dabei sind alle Anlässe zu nutzen, die auch eher seltenere Gottesdienstbesucher anzieht (z.B. Dorf- und Vereinsfeste, Gottesdienste im Grünen).

Ein besonderes Problem in manchen ländlichen Regionen stellt die kirchenmusikalische Versorgung dar: Oft lässt sich nicht mehr für jeden Sonntag eine Organistin oder ein Organist finden. Zwar wurden

in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um vor allem junge Menschen im Orgelspiel auszubilden (Haus der Kirchenmusik). Dadurch sind die Ausbildungszahlen erheblich gestiegen. Aber viele junge Organistinnen und Organisten ziehen für ihre Ausbildung und ihre Berufstätigkeit in die städtischen Zentren und stehen dann ihrer ländlichen Herkunftsgemeinde nicht mehr zur Verfügung. Um hier Gottesdienste kirchenmusikalisch ansprechend zu begleiten, kann es hilfreich sein, den Gesang auch mit anderen Instrumenten (Gitarre, Flöte, Geige, Ziehharmonika etc.) zu begleiten oder Gemeinden zu befähigen, ohne Begleitung zu singen. Dafür werden geeignete Personen zum verlässlichen Anstimmen oder Begleiten von Liedern benötigt, die durch Fortbildungen (unterhalb des Niveaus der kirchenmusikalischen D-Prüfung) dazu befähigt werden müssen. Bezirkskantorinnen und –kantoren sollten sich dieser Aufgabe annehmen. Nur im Ausnahmefall sollte das gottesdienstliche Singen auch durch CD-Einspielung begleitet werden.

5.6. Um Gottes und der Menschen willen mit unseren Grenzen leben

Die meisten Gottesdienste werden von Pfarrerinnen und Pfarrern vorbereitet und geleitet. Deren Belastung hat in den vergangenen Jahren subjektiv und objektiv zugenommen (vgl. Abschnitt 3.6). Oft bleibt nicht viel Zeit, um Gottesdienste vorzubereiten. Der ständige „Produktionsdruck“ führt dann leicht dazu, dass die Sprache formel- und klischeehaft wird. Die Authentizität der liturgisch Verantwortlichen und ihre Freude am Gottesdienst leiden.

Die beschriebenen gottesdienstlichen Ziele auch nur in Ansätzen zu verfolgen bedeutet eine deutliche Erhöhung der Leistungsanforderungen an die Verantwortlichen für den Gottesdienst. Dabei entsteht eine doppelte Gefahr: Die Überlastung der Verantwortlichen mindert die Freude am Gottesdienst und die Qualität von Vorbereitung und Durchführung. Die Verantwortlichen für den Gottesdienst geraten unter ungenuten Druck, wenn aus dem Blick gerät, dass gelingende Gottesdienste und große Gottesdienstgemeinden nur bedingt von ihrer eigenen Mühe abhängen: Sie sind auch abhängig von der Gemeindesituation (vgl. 5.5.2) – und vom Wirken des Heiligen Geistes!

5.6.1. Realistische Ziele verfolgen

Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch Gemeinden müssen deshalb vor Frustration durch unrealistische Zielsetzungen bewahrt werden. Wenn für ein Drittel der unter 30-Jährigen die Teilnahme am Gottesdienst keine Option darstellt, muss in manchen Situationen neu ermittelt werden, ob und wie die gottesdienstliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (auch Konfirmanden) gestaltet werden kann, damit sie eine Chance darstellt, Jugendliche und ihre Eltern für Gottesdienste zu interessieren. Hier ist die Vernetzung zwischen Gottesdienst, Kindergottesdienst und Konfirmandenarbeit zu verstärken. Die Arbeit mit „evangelischen Ministranten“ ist ein mögliches Modell hierfür. Regionale Schwerpunkte sollten gefördert werden. Gottesdienst-Beratung ist in solchen Herausforderungen ein wichtiges Planungsinstrument.

5.6.2. Zeitliche Belastung reduzieren

Um die Qualität der Gottesdienstgestaltung zu sichern und weiterzuentwickeln, wird es notwendig sein, in der Gestaltung von Dienstplänen der Vor- und Nachbereitung von Gottesdiensten und der Begleitung von Ehrenamtlichen mit gottesdienstlichen Aufgaben angemessenen Raum einzuräumen. Außerdem sind ausreichend Fortbildungsmöglichkeiten und auch Zeiten zu sichern, um diese wahrzunehmen. Eine neue Konzentration auf die Aufgaben, für die Pfarrerinnen und Pfarrer schwerpunktmäßig ausgebildet werden, und eine Entlastung in Bereichen, die von anderen Berufsgruppen wahrgenommen werden können, tut not.

Viele Gottesdienste (insbesondere besondere Formen für bestimmte Zielgruppen wie Gottesdienste in Seniorenheimen, Krankenhäusern, Jugendgottesdienste, Schulgottesdienste etc.) werden nicht mehr ausschließlich von Pfarrerinnen verantwortet, sondern zunehmend von Gemeinmediakonen und Religionslehrerinnen. In ihre Aus- und Fortbildung (z.B. in Traineeprogrammen) müssen daher regelmäßig gottesdienstliche Module eingebaut werden.

Für die Ausbildung zum Prädikantenamt müssen immer wieder Menschen gewonnen werden. Diese Ausbildung muss in Theorie und Praxis auf hohem Niveau weiter entwickelt werden, z.B. durch Gottesdienst-Coaching.

5.6.3. Mitwirkung gabenorientiert organisieren

Die für das Profil evangelischer Gottesdienste wichtige Tradition der verantwortlichen Mitwirkung von Gemeindegliedern stellt eine eigene Aufgabe dar, die intensiver und regelmäßiger Pflege bedarf. Die Nachfrage nach Fortbildungen für Ehrenamtliche, die im Gottesdienst mitwirken möchten, ist groß.

Unter theologischen und Qualitätsaspekten ist zu berücksichtigen, dass die gottesdienstliche Mitwirkung nicht an das Ältestenamt gebunden sein sollte, sondern an die Begabung hierfür und die Bereitschaft, sich fortbilden und berufen zu lassen. Orientiert sich die Beauftragung an den Begabungen der Menschen, so können vielfältige Dienste den Gottesdienst bereichern: „Evangelische Ministranten“ und Mitglieder von Gottesdienst-Teams können liturgische und darstellende Aufgaben übernehmen. Musikalische Gruppen können die Singfähigkeit der Gemeinde unterstützen und die gottesdienstliche Musik vielfältiger machen. Auch für die Pflege des Blumenschmucks, die Begrüßung an der Kirchentür, die Betreuung von Auslagen, das Organisieren des „Kirchkaffees“ und das Betreuen einer „offenen Kirche“ lassen sich in vielen Gemeinden begabte Menschen zu finden (vgl. Abschnitt 5.1.5.4).

Das Wahrnehmen bestimmter gottesdienstlicher Aufgaben (Lesung, Fürbitten, Mitwirkung im Abendmahl) sollte zu einem eigenständigen liturgischen Dienst aufgewertet werden, zu dem alle Gemeindeglieder berufen werden können, die entsprechende Gaben haben und bereit sind, diese weiterzuentwickeln. Wichtig ist für diesen Dienst eine Form der Berufung und eine entsprechende Befähigung (durch Fortbildungen). So sollte der alte Lektorendienst wieder lebendig werden. Er kann auch mit einer leitenden Funktion in Gottesdienst-Teams verbunden sein.

Für die Ausübung liturgischer Dienste kann eine liturgische Kleidung (z.B. Schal) eingeführt werden, um die Mitwirkenden im Gottesdienst erkennbar zu machen. Unbedingt muss dabei beachtet werden, dass durch die Entwicklung und Stärkung von Lektorendienst, Gottesdienstteams, evangelischen Ministrantinnen etc. keine neue Kluft zwischen „Klerikern“ und „Laien“ entsteht. Deshalb müssen solche Teams grundsätzlich allen offen stehen, die dafür begabt sind. Durch zeitliche Begrenzung und Einführung im Gottesdienst wird für die Beauftragten wie für die Gottesdienstgemeinde transparent, wer mit welchem Auftrag welche Rolle im Gottesdienst wahrnimmt.

Die Berufung und Förderung von Gottesdienst-Teams sollte sich jede Gemeinde zur Aufgabe machen. Fortbildungen dafür müssen verlässlich und verbindlich angeboten werden. Die gemeinsame inhaltliche (und nicht nur organisatorische) Arbeit an der Vorbereitung von Gottesdiensten stärkt nicht nur das Miteinander der Beteiligten, sondern erdet auch die beruflich für den Gottesdienst Verantwortlichen und erlaubt ihnen, selbst Impulse zu empfangen. Außerdem bieten Gottesdienst-Teams ein geeignetes Forum, um das wertschätzende Feedback einzuüben und so die Gottesdienstkultur einer Gemeinde entscheidend zu fördern. Gemeinsame Andachten für alle, die im Gottesdienst mitwirken, verhelfen zu einer geistlichen Haltung und stärken die Teamfähigkeit.

5.6.4. Beruflich und ehrenamtlich für den Gottesdienst Verantwortliche durch Fortbildung und Beratung stärken

Die Rolle der Pfarrerin oder des Pfarrers verändert sich durch das Zusammenwirken vieler verantwortlich Mitwirkender im Gottesdienst. Das schafft auch neue Herausforderungen und Konfliktpotential: Die Pfarrerin / der Pfarrer ist einerseits als „leitende Liturgin / leitender Liturg“ für das Ganze des Gottesdienstes verantwortlich und andererseits in der Funktion der Verkündigung nur eine Stimme neben anderen im Team. Dies muss theologisch und praktisch geklärt und in der Praxis gefestigt werden – z.B. mithilfe von Gottesdienst-Coaching. Ein Konzept für die Gründung und Begleitung von Gottesdienst-Teams muss entwickelt und in den Gemeinden etabliert werden. Dazu gehört, ein individuelles und kollegiales Gottesdienst-Coaching zu etablieren und so eine hilfreiche Erarbeitungs- und Feedback-Kultur zum Gottesdienst zu fördern.

Für die Erarbeitung und Veränderung gemeindlicher und regionaler Gottesdienstkonzepte braucht es ein verlässliches und qualifiziertes Beratungsangebot.

Für das Angebot des Coachings von einzelnen und kollegialen Gruppen und der Beratung von Gremien in gottesdienstlichen Fragen müssen Pfarrerinnen und Pfarrer durch Langzeitfortbildungen qualifiziert werden. Solche Langzeitfortbildungen müssen der Rahmenordnung der EKD entsprechen. Für das Angebot von Gottesdienst-Coaching und Gottesdienst-Beratung wird zur Zeit eine verlässliche Form erarbeitet und eine landeskirchliche Regelung vorbereitet.

Weiterhin muss die Fortbildungsarbeit an zeitgemäßer und guter gottesdienstlicher Sprache und Musik und an ihrem Zusammenspiel („liturgische Kleinkunst“) intensiviert und die Fortbildungsarbeit an liturgischer Präsenz auf hohem Niveau fortgesetzt werden. Damit die Fortbildungen auch wirken können, sollte die Bereitschaft zur Teilnahme gefördert werden (etwa durch Anreize). Außerdem muss darauf geachtet werden, dass Gottesdienstkonzepte und Stellenbesetzungen gut aufeinander abgestimmt werden.

All diese Aufgaben können nur mit zusätzlichen Ressourcen für die Durchführung von Fortbildungen, Gottesdienstberatung und Gottesdienstcoaching bearbeitet werden. Diese würden im Sinn landeskirchlicher Dienstleistungen direkt den Gemeinden und Bezirken zu Gute kommen.

5.6.5. Spiritualität rund um den Gottesdienst fördern

In manchen Gemeinden herrschen nach Versuchen mit neuen Gottesdienstformen Frust und Enttäuschung. Dies geschieht, wenn neue Formen viel Energie und Zeit der haupt- und ehrenamtlich Engagierten in Anspruch genommen, aber keinen dauerhaften Erfolg (in Form einer neuen oder wachsenden Gottesdienstgemeinde) generiert haben. Mancher Pfarrer und manche Pfarrerin erlebt das neue Nachdenken über den Gottesdienst als Erhöhung des Leistungsdrucks und Bedrohung ihrer geistlichen Existenz. In manchen Gemeinden führt allein die demografisch bedingte Entwicklung hin zu kleiner und älter werdende Gottesdienstgemeinden zu Frust und Resignation.

In dieser Situation muss immer wieder das Vertrauen gestärkt werden, dass letztlich Gott durch seinen Heiligen Geist im Gottesdienst in den Menschen Trost, Stärkung, Ermutigung, Fröhlichkeit und Dankbarkeit bewirkt – nicht wir mit unseren Konzepten und Anstrengungen. Es kann zu einer Entlastung in der gottesdienstlichen Verantwortung führen, wenn eine Spiritualität rund um den Gottesdienst eine Haltung der Gelassenheit und der Barmherzigkeit mit sich und anderen fördert.

Nicht alle Gemeindeglieder, die Lust und Begabung zu gottesdienstlichen Diensten haben, sind eingeebnet in eine solche geistliche Haltung. Die Erkenntnis, dass diese Haltung dabei hilft, die Verantwortung für den Gottesdienst zu tragen, muss immer wieder gefördert werden. Dazu gehört auch die praktische Gestaltung einer gemeinsamen Einstimmung auf den Gottesdienst: Viele Gemeinden pflegen (wieder) das Sakristeigebet aller am Gottesdienst Mitwirkenden. Mancherorts übernehmen Ehrenamtliche diesen Dienst und eröffnen damit dem Pfarrer, aber beispielsweise auch einer Gastpredigerin einen Raum des Sich-Einstimmens. Auch das gemeinsame Anlegen von liturgischen Textilien (Stolen, Schals) als Zeichen für die Übernahme der bevorstehenden Aufgabe wird gelegentlich geübt. Die wichtigste Voraussetzung für die Einübung in die geistliche Haltung zum Gottesdienst klingt banal, ist aber nicht selbstverständlich: Ein ungestörter Raum (Sakristei) und ausreichend Zeit vor dem Gottesdienst müssen eingeräumt werden. Eine Materialsammlung für die Gestaltung des geistlichen Lebens, die Vorschläge und Modelle zu all diesen Handlungsmöglichkeiten rund um die gottesdienstliche Arbeit bietet, steht noch aus. Ein Gestaltungswettbewerb könnte Ideen für eine einfache und gemeinsame liturgische „Kleidung“ für alle Mitwirkenden in Gottesdiensten liefern.

Zur Förderung der Spiritualität rund um den Gottesdienst trägt es auch bei, wenn Pfarrerinnen, aber auch Prädikanten und Gemeinendiakoninnen darin unterstützt werden, ihre eigene Spiritualität zu entwickeln. Dazu dienen Angebote von Einkehrtagen und Exerzitien wie auch geistliche Begleitung. Gut ist alles, was die Entwicklung einer persönlichen Frömmigkeitspraxis im Alltag unterstützt. Sinnvoll ist es, dies zum Thema von Orientierungsgesprächen zu machen.

Auch der kollegiale Austausch in der Predigtvorbereitung oder gemeinsame Predigtvorbereitungstage oder -wochen sind hier zu nennen. Predigtvorbereitungswochen, in denen sich Predigende gemeinsam auf die vielen Gottesdienste zu den Festtagen vorbereiten und dies mit einem geistlichen Tagesablauf verbinden, sind eine bewährte und stark nachgefragte Form, die das kollegiale Miteinander, das Gestalten von Alltagsspiritualität und die Entlastung in besonderen Stresszeiten fördert. Wo solche landeskirchlichen Angebote bestehen, sind sie meist schnell ausgebucht. Sie lassen sich auch auf bezirklicher Ebene ohne großen Aufwand durchführen.

6. Maßnahmen

Schon jetzt haben viele Gemeinden und Bezirke begonnen, ihr gottesdienstliches Leben in Richtung der in Kapitel 5 zusammengefassten Überlegungen weiterzuentwickeln. Die hier vorgestellten Maßnahmen greifen zum Teil solche Entwicklungen auf, um zu ihrer weiteren Verbreitung anzuregen; zum Teil gehen sie über bisherige Entwicklungen hinaus und empfehlen Neues.

6.1. Gottesdienstformate pluralisieren

Um verschiedene Zielgruppen zu erreichen, wird die Entwicklung vielfältiger Gottesdienstformate gefördert, die der Lebenskultur und Ästhetik verschiedener Menschen angemessen sind, wobei die Milieuperspektive als Sehhilfe genutzt wird, z.B. für:

- Gottesdienste des so genannten „2. Programms“ (Nachteulengottesdienst, Thomas-Messe etc.)

- Gottesdienste für ältere Menschen (insbesondere in Einrichtungen der Altenhilfe)
- Gottesdienste mit meditativem Charakter
- Gottesdienste, die Menschen außerhalb ihrer gewohnten Umgebung und ihres gewohnten Umfeldes, also quasi anonym erleben können (z.B. am Urlaubsort oder in City-Kirchen). Dazu stellt die Landeskirche Fortbildungen und Arbeitshilfen bereit.

Zur Beheimatung von evangelischen Zuwanderern in unserer Kirche werden in Kooperation mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft Formen für interkulturelle Gottesdienste entwickelt, erprobt und allen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Gastfreundschaft in Kirchen und Gemeindehäusern für Gemeinden anderer Sprache und Herkunft wird gefördert.

Mehrsprachige gottesdienstliche Ordnungen insbesondere für Kasualgottesdienste werden entwickelt und allen Gemeinden zugänglich gemacht.

Ein Konzept für gottesdienstliche Feiern im multireligiösen Kontext wird erarbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dabei werden besonders Gottesdienste in Schulen und Kindertagesstätten berücksichtigt.

Zur Förderung der Inklusion im gottesdienstlichen Leben werden exemplarisch inklusionsfördernde Gottesdienste entwickelt, erprobt und veröffentlicht und die akustischen Bedingungen in Gottesdiensträumen verbessert.

Die Bedeutung von Gottesdiensten in medialer Form (Fernsehgottesdienste, Internetgottesdienste) als eigenständiges Handlungsfeld wird weiterhin ernstgenommen, indem die rasante mediale Entwicklung beobachtet wird, um darauf reagieren zu können.

Gemeinden, die sich auf eine Pluralisierung der Gottesdienstformate einlassen, erfahren Unterstützung durch Kirchenbezirke und Landeskirche.

6.2. Kasualgottesdienste fördern und weiterentwickeln

Ein landeskirchliches Projekt zur Stärkung der Kasualpraxis wird aufgelegt. Es dient dazu, die weit verbreitete biografische Motivation zur Gottesdienstteilnahme positiv aufzunehmen und so in den Gemeinden eine positive Haltung zur Feier von Gottesdiensten an lebensgeschichtlichen Stationen (traditionelle und neue Kasualien) zu fördern. Für die Entwicklung neuer Kasualien kommt es nicht in erster Linie auf eine große Zahl von Teilnehmenden an, sondern darauf, die tatsächlichen Bedürfnisse nach einer gottesdienstlichen Begleitung zu ermitteln und in sensibler Weise aufzugreifen.

Bei den traditionellen Kasualien wird die Nachfrage nach besonderen Tauf-, Trau- und Bestattungskirchen positiv aufgegriffen. In einzelnen Pilot-Regionen wird die Etablierung von Kasualkirchen (vor allem Trau- und Bestattungskirchen) und deren personelle Ausstattung erprobt.

Zur Stärkung der Öffentlichkeit des Gottesdienstes werden zusätzlich zu den kirchenjahreszeitlichen vermehrt „weltliche“ Anlässe für Gottesdienste wahrgenommen (jahreszeitliche oder regionale Themen wie Ferienbeginn oder -ende, Vereinsjubiläum, freudige oder traurige Anlässe im Dorf oder Quartier, Ausstellungen, Konzerte etc.). Eine besondere Erlebnisqualität erhalten solche Gottesdienste durch besondere Orte (z.B. auf dem Marktplatz, in der Schule, im Wald, am See, auf dem Schiff, auf dem Berg) oder besondere Mitwirkende (z.B. musikalische Gruppen, bekannte Persönlichkeiten). Gemeinden werden ermutigt, solche Gottesdienste mit den Menschen vor Ort zu entwickeln, um die spezifische Lebenswelt und Lebenssituation oder die Besonderheit eines Ortes in die Feier aufnehmen zu können. Dabei werden auch alternative Gottesdienstzeiten (z.B. die Mittagspause oder der Sonntagabend) erprobt.

6.3. Gottesdienste mit kleiner Zahl entwickeln

Die Zusammenlegung kleiner Gottesdienstgemeinden mit Zentralisierung des gottesdienstlichen Angebots wird nur im Ausnahmefall angestrebt. Stattdessen werden Modelle für Gottesdienste mit kleiner Teilnehmendenzahl in unterschiedlichen Kontexten entwickelt. Dabei werden unter Einbeziehung der Erfahrungen in anderen Landeskirchen auch Konzepte und Materialien für „Gemeindeliturgien“ ohne Leitung durch Pfarrerinnen und Pfarrer entwickelt, erprobt und für die Gemeinden bereit gestellt. In solchen Gemeinden wird die Entwicklung von Gottesdienst-Teams gefördert, die die Verantwortung für die Feier dieser Gemeindeliturgie übernimmt (vgl. Abschnitt 6.6). Unterstützt wird eine solche Gottesdienstkultur durch regelmäßig und verlässlich gefeierte Gottesdienste mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin an den Hochfesten oder anderen besonderen Anlässen. Wenn Gottesdienste nicht mehr

wöchentlich gefeiert werden können, werden Gemeinden ermutigt, mit dem Modell „Elementares Kirchenjahr“ der Liturgischen Konferenz zu arbeiten, das den Monaten des Jahres Themen und Bibeltexte zuordnet (Gottesdienst von Monat zu Monat. Elementares Kirchenjahr). Auch in dieser Situation werden Gottesdienste zu den kirchlichen Hochfesten sorgfältig gestaltet und möglichst flächendeckend gefeiert.

6.4. Regionale Gottesdienstkonzepte entwickeln

Keine Gemeinde kann und soll alle Gottesdienstformate entwickeln. Jede Gemeinde entwickelt vielmehr ein eigenes gottesdienstliches Profil. Unterstützend kann sie dafür eine Gottesdienst-Beratung in Anspruch nehmen.

Um in der Landeskirche eine Pluralisierung der Gottesdienstformate zu ermöglichen, werden im Handlungsfeld Gottesdienst Ressourcen umverteilt und neue Organisationsformen aufgebaut. Dafür werden stärker als bisher regionale Gottesdienstkonzepte entwickelt, in denen durch verbindliche Absprachen in der Region (Distrikt, Kirchenbezirk) das verlässliche Angebot besonderer Gottesdienste in regelmäßigen Rhythmen an bestimmten Orten zu festen Zeiten gesichert wird. Bei der Entwicklung regionaler Gottesdienstkonzepte werden bestehende Traditionen und örtliche Gegebenheiten aufgenommen und weiterentwickelt. Auch auf die kreativen Ideen und die besonderen Traditionen und Ansatzpunkte in einzelnen Gemeinden wird geachtet. Dazu wird zunächst der Bestand genau wahrgenommen. Ein Instrument für die Erhebung und Darstellung der Gottesdienstlandschaft einer Region wird von der Landeskirche entwickelt und bereitgestellt.

Da bei der Entwicklung eines regionalen Gottesdienstkonzeptes die Autonomie von Gemeinden eingeschränkt wird, werden die dafür notwendigen Entscheidungsprozesse bewusst gestaltet. Hier sind die regionalen Leitungsgremien (Bezirkskirchenrat, Regionalpfarrkonvente) gefragt. Hilfreich ist eine Unterstützung durch das Angebot der Gottesdienst-Beratung und eine externe Moderation. Dienstgruppen im Pfarramt werden (z.B. in Dienstgesprächen und Visitationen) dazu ermutigt, in der Gestaltung von Dienstplänen der Vorbereitung von Gottesdiensten angemessenen Raum einzuräumen und Fortbildungsmöglichkeiten für gottesdienstliche Themen (auch gemeinsam) wahrzunehmen.

Bei Neubesetzungen von Stellen mit gottesdienstlichen Aufgaben (Pfarrerinnen, Kirchenmusiker, Gemeindediakoninnen) wird von Seiten der Gemeinde und der Landeskirche darauf geachtet, dass Gottesdienstkonzepte und Stellenbesetzungen gut aufeinander abgestimmt sind.

6.5. Gottesdienst-Teams in den Gemeinden etablieren

Um die gottesdienstliche Identität der Gemeinde zu fördern und die Beteiligungsmöglichkeit am Gottesdienst zu stärken, macht sich jede Gemeinde die Berufung und Förderung eines Gottesdienst-Teams zur Aufgabe, welches die Gottesdienstkultur der Gemeinde pflegt und reflektiert. Mitglieder von Gottesdienst-Teams werden entsprechend ihren Begabungen ausgewählt. Sie gehören wenn möglich unterschiedlichen Lebenswelten an, so dass durch ihre Kontakte eine Milieuspreizung des Gottesdienstes erreicht werden kann. Wo eine Gemeinde Kinder und / oder Jugendliche als „evangelische Ministranten“ ausbildet und am Gottesdienst beteiligt, können diese zum Anknüpfungspunkt für ein Gottesdienst-Team werden. Die Gemeinde achtet darauf, dass durch die Entwicklung und Stärkung von Gottesdienst-Teams keine neue Kluft zwischen „Klerikern“ und „Laien“ entsteht. Deshalb hält sie ihr Gottesdienstteam für alle offen, die dafür begabt sind. „Team-Coach“ für das Gottesdienst-Team ist die Gemeindepfarrerin. Kirchenmusiker sollten nach Möglichkeit einbezogen werden.

Aufgaben der Mitglieder von Gottesdienst-Teams können sein:

- an einer Kultur des Willkommens arbeitendem Gottesdienst durch Mitsingen und Mitbeten ein tragendes Gerüst geben, an dem sich andere orientieren können
- eine geistliche Haltung zum Gottesdienst und die gemeinsame geistliche Einstimmung auf den Gottesdienst einüben (z.B. Sakristei-gebet, gemeinsame Andachten)
- das regelmäßige gegenseitige Feedback zu Gottesdiensten nach bestimmten Regeln üben
- den Ältestenkreis in Fragen des Gottesdienstkonzeptes der Gemeinde beraten
- An einzelnen Gottesdienstorten, die sonst nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig gottesdienstlich genutzt werden können, bilden Gottesdienst-Teams die Grundlage für die Feier von Gottesdiensten ohne Pfarrer/in oder Prädikant/in.

Schwerpunkte und Umfang der Arbeit von Gottesdienst-Teams werden je nach Gemeindesituation unterschiedlich sein.

Für die Bildung und Förderung solcher Gottesdienstteams stellt die Landeskirche Mittel für teambildende Tagungen zur Verfügung.

In manchen Gottesdiensten, in denen viele Personen mit unterschiedlichen liturgischen Aufgaben zusammenwirken, wird das Tragen des Talars als einziges sichtbares Kennzeichen einer gottesdienstlichen Funktion als problematisch empfunden, weil es den Pfarrer / die Pfarrerin auf unangemessene Art heraushebt, während die anderen Verantwortungsträger/innen in ihrer Funktion nicht kenntlich sind. Für solche Gottesdienste wird das gemeinsame Tragen von liturgischen Textilien (Stolen, Schals) aller Mitwirkenden als Zeichen für die Übernahme einer liturgischen Aufgabe gefördert. Ein landeskirchlicher Gestaltungswettbewerb zu Ideen für eine einfache und gemeinsame liturgische „Kleidung“ für alle Mitwirkenden in Gottesdiensten wird durchgeführt.

Eine Materialsammlung für die Gestaltung des geistlichen Lebens rund um die gottesdienstliche Arbeit (gottesdienstliche Beauftragung und Entbindung von Ehrenamtlichen mit gottesdienstlichen Aufgaben, „Sakristeigebete“ zu Beginn und Abschluss der gottesdienstlichen Aufgabe, das gemeinsame Anlegen liturgischer Kleidungsstücke, Kommunikationsregeln für ein hilfreiches Feedback zum Gottesdienst) wird von der Landeskirche erstellt.

6.6. Das Amt der Lektorin bzw. des Lektors neu einführen

Der „Lektorendienst“ als gottesdienstliches Amt der frühen Kirche wird neu etabliert: Das Vortragen von Lesungen, die Austeilung des Abendmahls, Begrüßung und Mitteilungen, Fürbitten und weitere gottesdienstliche Dienste werden dafür zu einem eigenständigen liturgischen Dienst zusammengefasst. Dazu werden Menschen nicht nur aus dem Kreis der Kirchenältesten, sondern aus der ganzen Gemeinde entsprechend ihren Gaben berufen. Sie werden durch die Gemeinde mit diesem Dienst für eine begrenzte Zeit beauftragt, in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt und erfahren dafür Fortbildungen, z.B. durch Gottesdienst-Workshoptage auf der Ebene der Kirchenbezirke. Sie werden durch die Gemeindepfarrerin / den Gemeindepfarrer in die Gottesdienstvorbereitung eingebunden und können als Mitglieder des gemeindlichen Gottesdienst-Teams dort eine leitende Funktion übernehmen.

6.7. Sing- und Musikgruppen zur Stärkung des gottesdienstlichen Singens in den Gemeinden etablieren

Zur Pflege der gottesdienstlichen Musik werden Chöre ermutigt, in der Unterstützung des Gemeindegesangs eine gottesdienstliche Aufgabe zu übernehmen. Wo dies nicht möglich ist, werden dafür gottesdienstliche Sing- bzw. Musikgruppen gegründet, die dem Gottesdienst durch ihr Mitsingen ein tragendes Gerüst geben, an dem sich andere orientieren können, und stärken so die Freude am Singen.

Aufgaben solcher Gruppen können außerdem sein:

- Übernahme der Rolle von Vorsängerinnen und Vorsängern
- Einbringen neuer Lieder oder kreativer Singformen in den Gottesdienst
- Begleitung des Singens mit Instrumenten

„Team-Coach“ für diese Gruppen ist eine Kirchenmusikerin / ein Kirchenmusiker. Neben der weiterhin wichtigen vertraglichen Festanstellung von Musikern und Musikerinnen in den Gemeinden und deren Ausbildung für den kirchenmusikalischen Dienst werden Bezirkskantoren und -kantoren gebeten, geeigneten Personen als Gemeindegesangleiterinnen und -leiter (unterhalb der D-Ausbildung) zu qualifizieren, gottesdienstliche Sing- und Musikgruppen zu leiten.

In einem Pilotprojekt im Rahmen des Gottesdienstprojekts werden bis 2018 Sing- und Musikgruppen in zehn badischen Gemeinden gegründet.

6.8. Fortbildungs-Curriculum zum Gottesdienst weiter entwickeln

In den letzten Jahren wurde von der Liturgischen Kommission in enger Abstimmung mit der Personalförderung ein Curriculum für gottesdienstliche Fortbildungen erarbeitet, das jährlich fortgeschrieben und seit 2015 in einem eigenen Jahresprogramm veröffentlicht wird. Folgende Punkte werden dabei beachtet:

- Die Landeskirche hält ein breites und differenziertes Angebot an gottesdienstlichen Fortbildungen bereit und ermöglicht auch die Teilnahme an gottesdienstlichen Fortbildungen außerhalb der Landeskirche.
- Kirchenbezirke führen in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Gottesdienst regelmäßig regionale Gottesdienst-Werkstatttage zur Qualifizierung von Lektorinnen und Lektoren und Mitgliedern von

Gottesdienst-Teams und zur Stärkung der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Gottesdienstarbeit durch.

- In die Aus- und Fortbildung von Gemeindediakonen, Erzieherinnen und Religionslehrern werden regelmäßig gottesdienstliche Module eingebaut (wie jetzt schon in das Traineeprogramm für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone).
- Die Kompetenz der Gemeinden hinsichtlich der technischen Rahmenbedingungen des Gottesdienstes wie Lautsprecheranlagen, Sitzgelegenheiten, Beleuchtung, Heizung etc. wird durch einen Beratungs-Service gefördert.
- Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (auch solche im Nebenamt) werden in Aus- und Fortbildung qualifiziert und ermutigt, sich auf eine größere musikalische Vielfalt einzulassen.
- Modelle inklusionsfördernder Gottesdienste werden erarbeitet und erprobt.
- Eine Adressdatei für die Information von Ehrenamtlichen mit gottesdienstlichen Aufgaben über gottesdienstliche Fortbildungen wird aufgebaut und gepflegt.
- Menschen mit beruflicher Verantwortung für Gottesdienste werden bei Orientierungsgesprächen verstärkt zu gottesdienstlichen Fortbildungen ermutigt sowie darin unterstützt, in Einkehrtagen und Exerzitien wie auch geistlicher Begleitung, ihre eigene Spiritualität zu entwickeln.

6.9. Gottesdienst-Coaching und Gottesdienst-Beratung in der Landeskirche etablieren

Gemeinden, Regionen und Kirchenbezirke stehen vor der Aufgabe, ein vielfältigeres gottesdienstliches Angebot zu machen und dafür ein effektives Marketing zu entwickeln. Da dies tendenziell mit geringeren Mitgliederzahlen und Ressourcen geschehen muss, müssen Gottesdienstkonzepte vermehrt regional abgestimmt oder entwickelt werden. Ein verlässliches und qualifiziertes Angebot von Gottesdienst-Beratung hilft den verantwortlichen Gremien, solche Gottesdienstkonzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Pfarrer/innen stehen einerseits für das Ganze des Gottesdienstes und sind andererseits in eine differenzierte Zuständigkeit für den Gottesdienst eingebunden (Synode, Ältestenkreis, Dienstgemeinschaft, Gottesdienst-Teams). In ihrer Verantwortung für den Gottesdienst der Gemeinde nehmen sie neben ihrer liturgischen Rolle zunehmend moderierende und leitende Aufgaben wahr. Die Anforderung an die Vielfalt und die Qualität der von ihnen verantworteten Gottesdienste steigt. Prädikantinnen, Gemeindediakone und Religionslehrerinnen übernehmen zunehmend gottesdienstliche Aufgaben. Das Gottesdienst-Coaching hilft den für den Gottesdienst verantwortlichen Personen, ihre unterschiedlichen Rollen zu klären, ihre Möglichkeiten und Stärken im gottesdienstlichen Handeln zu erfassen und weiter zu entwickeln.

Für die Beratung von Gremien in gottesdienstlichen Fragen und das Coaching von Einzelnen und kollegialen Gruppen von Gottesdienstverantwortlichen werden darum Gottesdienst-Beratung und Gottesdienst-Coaching als neue Instrumente in der Landeskirche etabliert. Zur Übernahme dieser Aufgabe werden Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Langzeitfortbildungen qualifiziert. Für ihren Einsatz in Gemeinden und Kirchenbezirken wird eine verlässliche Form entwickelt und eine landeskirchliche Regelung getroffen.

6.10. Marketing für den Gottesdienst stärken

Da der christliche Gottesdienst auf dem religiösen und säkularen Markt eine Option unter vielen darstellt (vgl. Abschnitt 3.1.2), wird ein Marketingkonzept für den Gottesdienst erarbeitet. Immer wichtiger wird die (interne und externe) Kommunikation über den Gottesdienst. Elementar dafür ist die vorlaufende Ankündigung und die nachlaufende Berichterstattung. Dafür wird weiterhin eine gute Beziehung zu den örtlichen Printmedien gepflegt. Darüber hinaus werden elektronische Medien intensiver genutzt. Dafür werden die Öffentlichkeitsbeauftragten der Kirchenbezirke gestärkt bzw. (wo noch nicht vorhanden) neu eingerichtet.

Zur Kommunikation regionaler Gottesdienstkonzepte wird die regionale Öffentlichkeitsarbeit für den Gottesdienst weiter entwickelt, die nicht nur die traditionellen Kirchgänger erreicht und für besondere Gottesdienste eigene Werbemaßnahmen vorsieht. Voraussetzung dafür ist die flächendeckende Veröffentlichung des Gottesdienstangebots im Internet. Dazu wird ein Internetportal zur Veröffentlichung des Gottesdienstprogramms für Kirchenbezirke und Gemeinden aufgebaut. Bestandteil dieses Konzepts ist auch die innergemeindliche und individuelle Kommunikation über den Gottesdienst, z.B. die persönliche Einladung.

6.11. Kirchen als spirituelle Räume pflegen

Durch Kirchenraumschließungen werden Verantwortliche und Gemeindeglieder sensibilisiert für den Schatz, den ihr Kirchenraum darstellt.

Gemeinden werden ermutigt, den klassischen Kirchendienst weiterhin oder neu mithilfe haupt- oder nebenamtlicher Arbeitsverhältnisse zu versehen. Daneben werden ehrenamtliche Dienste gefördert, die dem gottesdienstlichen Raum gelten: z.B. der Pflege des Blumenschmucks, der Betreuung von Auslagen, dem Organisieren des „Kirchkafees“ und dem Betreuen einer „offenen Kirche“.

Weitere Gemeinden werden – zum Beispiel im Rahmen von Visitationen – dazu ermutigt, ihre Kirchen auch außerhalb der Gottesdienstzeiten zu öffnen und darin besondere Orte für eine individuelle Andacht einzurichten, für ihre Pflege ehrenamtliche Dienste einzurichten, ihre Kirchen durch kirchenraumpädagogische Angebote für Besucherinnen und Besuchern zu erschließen und ihre Arbeit mit Schaukästen, Bannern oder Fahnen zu präsentieren.

Das Läuten der Kirchenglocken wird mithilfe eines Projektes als Ruf zum gemeinschaftlichen Innehalten, zum Gebet oder zum Gottesdienst neu verankert.

Gemeinden werden angeleitet, durch die bewusste Nutzung und Gestaltung von Licht, Akustik und Ausstattung die Erlebnisqualität von Gottesdiensten zu fördern und durch musikalische Elemente und bewusst eingesetzte Sprachinszenierung den Klangraum Kirche zu nutzen.

Vor umfangreichen Kirchenrenovierungen und -umbauten werden Gemeinden darin unterstützt, ein langfristiges gottesdienstliches Konzept zu ermitteln und in die Planung einzubringen. Vor jeder Kirchenrenovierung wird im Rahmen einer Gottesdienstberatung eine Raumanalyse – ggf. auch unter milieutheoretischem Blickwinkel – durchgeführt.

Gemeinden, die ihren Immobilienbestand reduzieren, werden dahingehend beraten, ihren Kirchengebäuden eine hohe Priorität einzuräumen. Wenn Funktionen des Gemeindehauses in die Kirche verlagert werden müssen, werden Gemeinden dafür sensibilisiert, dass die gottesdienstliche Funktion und die Kraft des Raumes erhalten bleiben.

7. Ausblick

Der hier vorgelegte Text wird dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats, dem Landeskirchenrat und der Landessynode zur Beratung vorgelegt. Rückmeldungen aus diesen Gremien werden eingearbeitet werden. So wird eine zweite, überarbeitete Version entstehen, die dann den Bezirkssynoden, Pfarrkonventen, Ältestenkreisen, Diensten, Werken und Verbänden zur Beratung und Stellungnahme vorgelegt werden wird. Auf der Basis dieser Rückmeldungen wird dann eine überarbeitete Version entstehen, die abschließend in der Landessynode beraten und verabschiedet wird.

Sollte sich die Landessynode nach einem solchen Prozess diesen – dann sicher erheblich überarbeiteten – Text mit seinen Vorschlägen und Maßnahmen zu eigen machen, werden die hier empfohlenen Maßnahmen die Arbeit der Abteilung Gottesdienst und Kirchenmusik, der Liturgischen Kommission und des Beirats für Kirchenmusik, aber auch hoffentlich vieler Mitarbeitender in Gemeinden und Kirchenbezirken, Diensten und Werken in den nächsten fünf bis zehn Jahren bestimmen.

So mögen diese Überlegungen dazu beitragen, dass unsere Landeskirche verstärkt ermutigende und ansprechende Gottesdienste feiert und viele Menschen die Erfahrung machen, dass Gottesdienste ein Ort sind, an dem sie aus der Quelle leben können.

8. Literaturverzeichnis

- Arnold, Jochen und Tergau-Harms (Hgg.), Christine; Kleiner Gottesdienst – weiter Raum; Hannover 2009
- Augsburgischer Bekenntnis, in: Bekenntnisschriften der Evangelischen Landeskirche in Baden, Band 1 Textsammlung, S. 19ff
- Barmer Theologische Erklärung, in: Bekenntnisschriften der Evangelischen Landeskirche in Baden, Band 1 Textsammlung, S.145ff
- Berufung, Einführung, Verabschiedung. Agende 6 für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD; Agende IV, Teilband 1 der VELKD für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinde; 2012
- Einfach gemeinsam feiern. Kleine ökumenische Andachten; Hg.: Arbeitsfeld Ökumene im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Evangelisches Zentrum für Gottesdienst und Kirchenmusik im Michaeliskloster Hildesheim, Diözesanstelle Ökumene des Bistums Hildesheim; Hildesheim 2013

- Engagement und Indifferenz. Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis. V. EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, Hannover 2014
- Evangelisches Gottesdienstbuch. Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, herausgegeben von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und im Auftrag des Rates von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, 1999
- Fendler, Folkert; Von der „Qualitas“ zur Messung. Theologisch verantwortet von Qualität reden, in: Liturgie und Kultur 2011, S. 4–27
- Gemeindeagende (7 Bände); Hg.: Evangelischer Kirchenkreis Egeln, 2011
- Gottes Güte und menschliche Gütesiegel. Qualitätsentwicklung im Gottesdienst; hg. von Folkert Fendler und Christian Binder im Auftrag des EKD-Zentrums für Qualitätsentwicklung im Gottesdienst, Leipzig 2012
- Gottesdienst von Monat zu Monat. Elementares Kirchenjahr; Hg.: Liturgische Konferenz 2009 (www.liturgische-konferenz.de)
- Hauptbericht des Freiwilligensurveys 2009. Ergebnisse der repräsentativen Trenderhebung zu Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und Bürgerschaftlichem Engagement, durchgeführt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren Frauen und Jugend von TNS Infratest Sozialforschung, München 2009
- Kretzschmar, Gerald; Mitgliederorientierung und Kirchenreform. Die Empirie der Kirchenbindung als Orientierungsgröße für kirchliche Strukturreform; in: Pastoraltheologie 101, 2012, S.152–168
- Luther, Martin; Das Recht der christlichen Gemeinde, die Lehre zu beurteilen und die Pfarrer zu berufen, ein- und abzusetzen, aus der Heiligen Schrift begründet, 1523, WA 11, 408–416, zitiert nach: Martin Luther Taschenausgabe Bd. 3, hg. Von Horst Beintker, Helmar Junghans und Hubert Kirchner, Berlin, 2. Aufl. 1983
- Luther, Martin; Predigt zur Einweihung der Schlosskirche in Torgau am 5.10.1544; WA 49,588ff
- Luther, Martin; Predigten über das erste Buch Mose am 26.12.1523; WA 14, 317ff
- Melancthon, Philipp; Loci Communes 1521, Lateinisch-Deutsch übersetzt und kommentiert von Horst Georg Pöhlmann, Hg: Lutherisches Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Gütersloh, 2. Auflage 1997
- Schulz, Frieder; die jüdischen Wurzeln des christlichen Gottesdienstes, in: Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie 28 (1984), S. 39–55
- Schwier, Helmut und Gall, Sieghard; Predigt hören. Befunde und Ergebnisse der Heidelberger Umfrage zur Predigtrezeption; Heidelberger Studien zur Predigtforschung Bd. 1, Berlin 2008
- Sinus-Studie Evangelisch in Baden und Württemberg; im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden, Heidelberg 2012 (unveröffentlicht)
- Tut mir auf die schöne Pforte. Werkheft offene Kirche; Hg.: Evangelische Landeskirche in Baden, 2010
- Wo zwei oder drei ... Gottesdienste mit kleiner Gemeinde feiern; Hg.: Liturgische Konferenz, Gütersloh 2010
- Zahlen und Fakten zum kirchlichen Leben; Hg.: Evangelische Kirche in Deutschland, Hannover 2014

Anlage 14 Eingang 03/14

Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) und zur Gewährleistung für die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK)

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes zur Gewährleistung
für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK)
und zur Gewährleistung für die
Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK)

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK)

Das Kirchliche Gesetz zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 164) wird aufgehoben.

Artikel 2

Kirchliches Gesetz zur Gewährleistung für die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK)

§ 1

Gewährträgerhaftung

Die Evangelische Landeskirche in Baden gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Evangelischen Zusatzversorgungskasse – Anstalt des öffentlichen Rechts – (EZVK) in gesamtschuldnerischer Haftung im Sinne des § 12a Satzung-EZVK (Gewährträgerhaftung).

§ 2

Vorbehaltsklausel

Die Gewährträgerhaftung nach § 1 wird nur unter dem Vorbehalt übernommen, dass der Kassenübergang der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden – Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts – (KZVK) auf die Evangelische Zusatzversorgungskasse – Anstalt des öffentlichen Rechts – (EZVK) wirksam vollzogen wird.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt mit der Wirksamkeit des Kassenübergangs nach Artikel 2 § 2 in Kraft. Der Oberkirchenrat erhält durch den Stiftungsrat der KZVK eine Mitteilung über den konkreten Zeitpunkt des Kassenübergangs.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius – Bundschuh

Begründung

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden – Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts – (KZVK) strebt eine Fusion mit der Evangelischen Zusatzversorgungskasse – Anstalt des öffentlichen Rechts – (EZVK) zum 1. Januar 2016 an. Voraussetzung für eine solche Beteiligung an der EZVK ist nach § 11 Abs. 2 Satzung-EZVK die Übernahme einer Gewährträgerhaftung durch die Evangelische Landeskirche in Baden im Sinne des § 12a Satzung-EZVK.

Eine Gewährträgerhaftung ist eine mittelbare Verpflichtung; im Schadensfall müssen zuerst andere Systeme vorrangig zahlen und erst, wenn diese die Verpflichtung nicht leisten können, tritt die Gewährträgerhaftung ein. Im KVG wird als Oberbegriff über die Sachverhalte Bürgerschaft und Gewährträgerhaftung der Begriff der Verpflichtung verwendet, §§ 13, 17 KVG.

Eine solche Gewährträgerhaftung hat die Evangelische Landeskirche in Baden in der Vergangenheit bereits für die KZVK übernommen. Neu an der Übernahme der Gewährträgerhaftung für die EZVK ist eine zwingend gesamtschuldnerische Haftung für sämtliche Verbindlichkeiten der EZVK im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis haftet die

Evangelische Landeskirche in Baden jedoch lediglich anteilig für die Verbindlichkeiten gegenüber den Leistungsempfängern aus der badischen Landeskirche. Die gesamtschuldnerische Haftung im Außenverhältnis stellt daher ein überschaubares Risiko dar, welches alle Beteiligten der EZVK tragen müssen. Dem steht die bei weitem größere Finanzkraft der EZVK im Vergleich zur KZVK gegenüber. Im Übrigen ist die gesamtschuldnerische Außenhaftung nach § 12a Satzung-EZVK eine nicht-verhandelbare Beitrittsbedingung nach § 11 Abs. 2 Satzung-EZVK.

Die Kosten für die bisherige Übernahme der Gewährträgerhaftung zugunsten der KZVK belaufen sich auf 12 Mio. € für Rücklagen, welche nach dem jetzigen § 17 Abs. 3 KVHG zu bilden sind. Die entsprechenden Rücklagen wären zu Gunsten der EZVK umzuwidmen.

Die Übernahme der Gewährträgerhaftung für die EZVK wird vorbehaltlich der Wirksamkeit der Fusion und damit des Kassenübergangs

der KZVK auf die EZVK erklärt. Gleichzeitig wird die Übernahme der Gewährträgerhaftung zugunsten der KZVK aufgehoben. Vor diesem Kassenübergang wird die Rücknahme der Gewährträgerhaftung für die KZVK nicht wirksam; andererseits wird aber die Gewährträgerhaftung für die EZVK erst mit diesem Kassenübergang wirksam.

Es ist daher ausgeschlossen, dass die Evangelische Landeskirche in Baden gleichzeitig Gewährträgerin für die Verbindlichkeiten der KZVK und der EZVK ist: Mit dem Kassenübergang wird die Gewährträgerhaftung für die KZVK aufgehoben und die Landeskirche haftet nur für Verbindlichkeiten der EZVK; vor dem Kassenübergang entfaltet die Gewährträgerhaftung für die EZVK keine Rechtswirkung.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2015 abgedruckt.)

(weitere Schreiben und Unterlagen hier nicht abgedruckt.)

Anlage 15

Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2015 der Landessynode

– Zuweisungen an die ständigen Ausschüsse –

OZ		Text	zuständige/ EOK-Referent/in
03/01	Eingabe	von Herrn Pfarrer i.R. Gerhard Hof vom 4. März 2015: <u>Bekenntnisse der Landeskirche im Blick auf die Confessio Augustana V</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Dr. Kunath	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
03/02 (alt 11/9.2)	Eingabe	von Herrn Dr. Wieland Walther vom 5. August 2013: <u>Friedenssteuer</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Dr. von Hauff	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6) OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
03/02.1	Eingabe	von Frau Sabine Kern u.a. vom 4. Juni 2015: <u>Friedenssteuer</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Dr. von Hauff	OKRin Hinrichs (Ref. 1)
03/03	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2016 und 2017 (<u>Haushaltsgesetz – 2016/2017</u>) Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg	OKRin Bauer (Ref. 7) OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
03/03.1	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: <u>Bericht zum Aufbau eines Beteiligungs- und Risikomanagements</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg	OKRin Bauer (Ref. 7)
03/03.2	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: <u>Bauzuschuss Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Haushalt 2016/2017</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg	OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
03/03.3	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: <u>Stellenprognose Gemeindepfarrdienst und Religionsunterricht</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg	OKR Strack (Ref. 2) OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
03/03.4	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: <u>Klimaschutzkonzept der Landeskirche Phase 2: 2016–2020 – CO₂-Minderungsprogramm</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg	OKR Werner (Ref. 8)
03/03.5	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: <u>Übersicht über Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß Beschluss der Landessynode vom 24.10.2013</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg	OKR Strack (Ref. 2)
03/04	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Vorlagen zur Übernahme des <u>Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD)</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Krebs	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)

OZ		Text	zuständige/- EOK-Referent/in
03/05	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das <u>Ortskirchgeld</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Haßler	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
03/06	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Bericht zum Sachstand „ <u>Strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen</u> der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden“ Berichterstattender Ausschuss – BDA: Dr. Weber	OKR Keller (Ref. 5)
03/07	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des <u>Dekanatsleitungsgesetzes</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Dr. Schalla	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
03/08	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2015: Projektanträge im Projektmanagement: K.01/15: „ <u>Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie</u> “ Berichterstattender Ausschuss – FA: Hartmann	OKRin Bauer (Ref. 7) OKRin Hinrichs (Ref. 1)
03/09	Vorlage	des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: <u>Geschäftsbericht 2014 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfendestiftung Baden</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Wießner	-----
03/10	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des <u>Kirchlichen Gesetzes über den Rücklage-</u> <u>fonds kirchlicher Körperschaften</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Peter	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
03/11	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die <u>Anwendung des</u> <u>Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Ehmann	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
03/11.1	Eingabe	von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt (Gerhard Klaar, Petra Wilhelmi, Daniela Jentzen) vom 4. September 2015: <u>Änderung § 5 MVG</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Ehmann	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
03/12	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des <u>Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmu-</u> <u>sikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden</u> und des <u>Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirt-</u> <u>schaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Lohrer	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
03/12.1	Schriftl. Antrag	gemäß § 17 Nr. 4 GeschOLS vom 8. Juli 2015: Kirchenmusik Berichterstattender Ausschuss – HA: Lohrer	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
03/13	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Perspektivpapier „ <u>Leben aus der Quelle.</u> <u>Herausforderungen und Perspektiven für das gottesdienstliche Leben der Evangelischen</u> <u>Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert</u> “ Berichterstattender Ausschuss – HA: Breisacher	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
03/14	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24. September 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des <u>Kirchlichen Gesetzes zur Gewährleistung</u> <u>für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) und zur Gewährleistung für</u> <u>die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK)</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
frühere Eingänge			
01/04	Vorlage	des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: <u>Geschäftsbericht 2013 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangeli-</u> <u>schen Pfarrprüfendestiftung Baden</u> Die Beratung und Berichterstattung erfolgt durch den Finanzausschuss.	-----

www.ekiba.de/landessynode



Evangelische Landeskirche in Baden
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
Telefon 0721 9175-0
info@ekiba.de · www.ekiba.de

